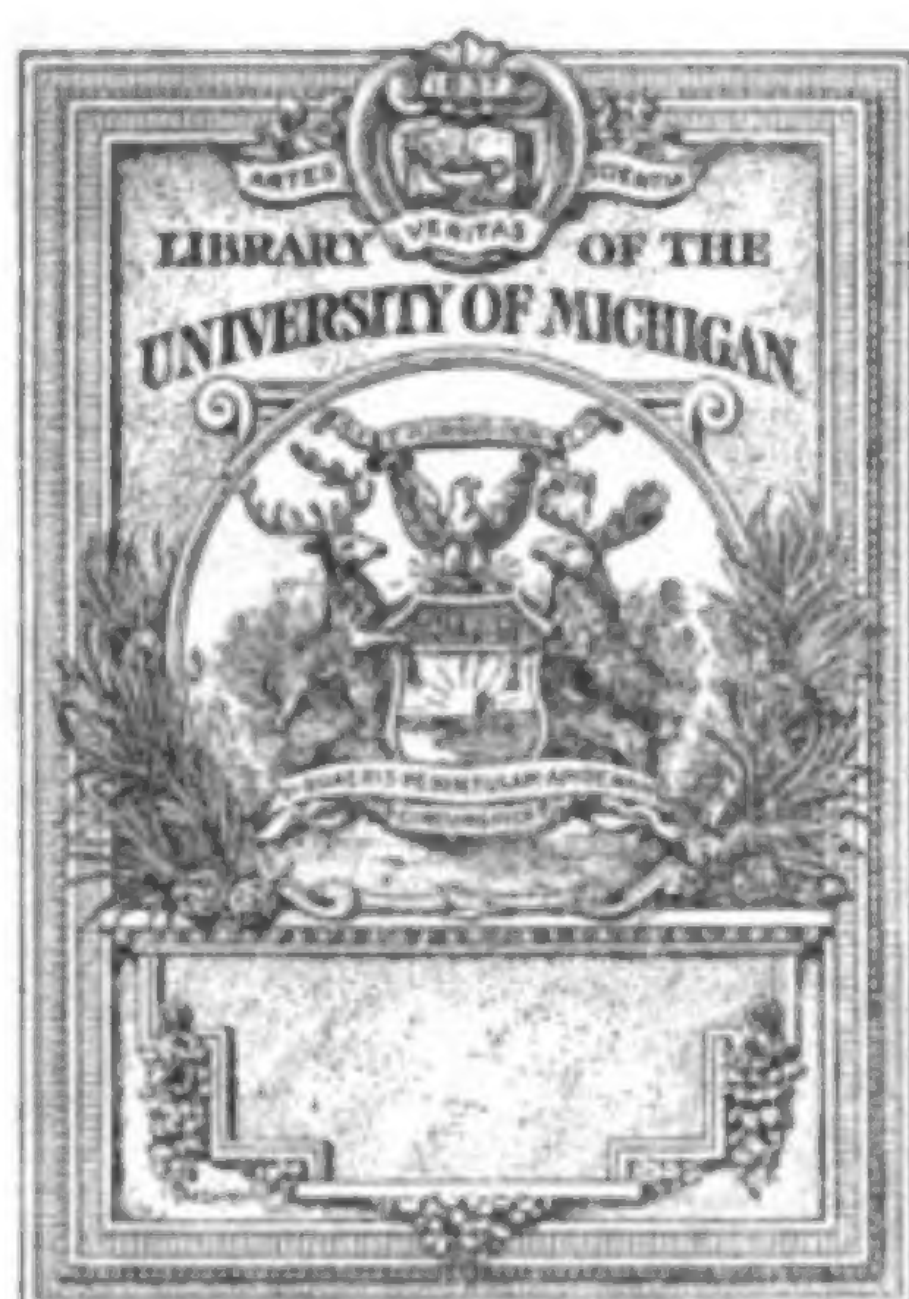




FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

55/7.3.7

II

288

535

10037

Stats-Anzeigen



gesammelt und zum Druck befördert
von

August Ludwig Schlözer D.

Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor der StatsGe-
lehrsamkeit in Göttingen; und verschiedener Akademien
und Gesellschaften der Wissenschaften Mitglied.

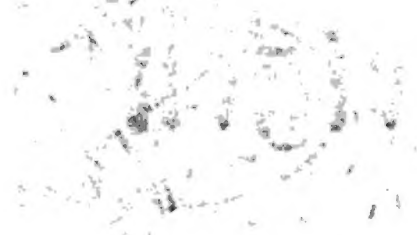
Vierzehnter Band, Heft 53—56.

1790.

Göttingen,

in der Vandenboeck-Ruprechtischen Buchhandlung

1790.



=

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY



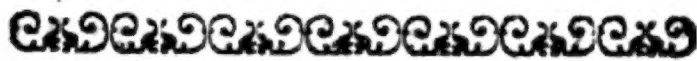
1911-12

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

CHICAGO, ILL.

 U. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
 Heft LIII.



1.

Mainz, 2 Jan. 1790.

Von hieraus habe ich Ewr. folgende geistlich-publlicistische Eräugnis zu berichten, die in jedem Betracht von äußerster Wichtigkeit ist.

Das ansehnliche und alte CollegiatStift zu Unserer L. Frau auf den Staffeln allhier, welches seines, bis auf das J. 1604 ununterbrochen ausgeübten PropstenWalRechts, 185 Jare lang, durch die Usurpation des römischen Hofes, beraubt war, machte, als eine aus edeln deutschen Männern bestehende Versammlung, seine alte Rechte wieder geltend, und schritt am 9 Decbr. zur Wal eines neuen Propstes; welche durch die Postulation, auf den im DomStifte, und dann in dem RitterStifte zum h. Alban allhier, präbendirten Hrn. Max Friedrich Franz Grafen von Hatzfeld, einstimmig ausfiel.

Ein Kenner der Geschichte der Mainzischen ErzKirche, machte bei diesem merkwürdigen Vorfalle folgende sehr contrastirende Anmerkungen. — Erzbischof Dieterich lies sich durch seinen GeneralVicar und ersten geistlichen geheimen StatsRat, Hannlen von Liefer oder de Lysura, der eben auch Propst zu U. L. F. war, und von dem Aeneas Sylvius soll bestochen gewesen seyn, verleiten, daß er den römischen Concordaten von 1447 am ersten beirat, und die Aschafsenburger von 1448, durch welche letztere der Papst Gelegenheit nam, die Propsteien in Anspruch zu nemen, in

StatsAnz. XIV: 53. A 2 seiner

seiner Diöces einfürte. — ErzBischof *Hanns Schweikard*, der sich als ein in diesem Stifte gewälter Propst mit einem päpstlichen Provisen erst lange herumschlagen mußte, ehe er durchsetzen konnte, war der erste, der diese BalPropstei 1604 der päpstlichen Verleihung hingab; wozu der damalige Dechant zu U. L. F., *Vitus Miletus*, als der eifrigste Beförderer, das meiste beitrug. — Und ErzBischof *Friedrich Karl Josef* errichtete den *Emser Bund*, wodurch den *Aschafsenburger Concordaten* zu Grabe geläutet, und das ungegründete päpstliche Verleihungsrecht der Propstelen aufgehoben werden sollte. Und der diesen sowol, als die gegenwärtige Bal, als Dechant zu U. L. F. am eifrigsten zu betreiben half, war sein WeihBischof und erster geistlicher geheimer StatsRat, *Hr. Heimes*: ein Mann, den der deutsche Geschichtschreiber dereinst, so wie seinen ErzBischof, als den standhaftesten und wärmsten Verteidiger der deutschen Kirchenfreiheit, eben so sehr bewundern, als er gewisse, in ähnlichen Aemtern anderwärts stehende undeutsche Männer verachten wird, die als Mietlinge des römischen Hofes, und Verräter der deutschen Kirchenfreiheit, den tieffsten Abscheu der Nation empfangen werden.

Wie sich doch alles, in einem und dem nämlichen State, so wunderbar in verschiednen Zeiten, und unter verschiednen Umständen, ändern kan!

2.

Ueber den religiösen Charakter der
Brabanter.

— — — Quo virtus, quo ferat error.

. . . In katholischen Staten hat man alle Ursache, das AufklärungsGeschäft mit der größten Vorsicht zu betreiben. Aberglaube und Unglaube sind zwar Extremen; und doch geht die Vernunft hier nicht ihren gewöhnlichen Gang:

Gang: sie macht Sprünge, und Sprünge sind durchgehends tödlich. Will man den Aberglauben gar mit Gewalt ausrotten, so ist die Kur immer gefährlicher, als das Uebel selbst.

In einigen katholischen Ländern sind die Menschen [noch zur Zeit] gar keiner religiösen Aufklärung fähig: nicht aus Stupor oder Eigensinn, wie einige dafür halten; sondern vermöge der Individualität ihres Charakters, der jede Neuerung verabscheut, und schon in der frühesten Jugend, durch eine ganz fremde Wendung, welche die Religions-Ideen hier nemen, durch local- und PersonalVerhältnisse, so gestimmt und verhärtet wird, daß sie gar nicht im Stande sind, die Möglichkeit einer ReligionsReforme, so fer sie auch Bedürfnis für sie zu seyn scheint, einzusehen. Ein auffallendes Beispiel hievon haben wir an den Brabancern. Man erlaube mir, hier ein wenig ausführlich zu seyn: dies dürfte manchem, der mit dem Charakter der Brabanter nicht genau bekannt ist, und sich über die Unruhen in den österreich. Niederlanden falsch orientirt hat, vielleicht nicht unangenehm seyn.

Diese Nation, die sich von je her durch ihren Eifer für die katholische Religion ausgezeichnet hat, würde lieber alles verlieren, als sich auch nur das Geringste von ihren religiösen Meinungen und Gebräuchen nemen lassen. Sie lieben ihre Religion beinahe schwärmerisch; aber bei aller Schwärmerei scheinen sie doch derselben mer aus Wal und Neigung, als aus einem blinden, von — betrügerischen, oder betrogenen? — Priestern geleiteten Instinct, ergeben zu seyn: und dies ist ein Hauptzug in dem Charakter der Brabanter, die zwar sehr andächtig, aber doch nichts weniger als bigott sind. Ihre Geistlichkeit wird von ihnen ser hoch geschätzt; und gegen den römischen Stul, den sie als den MittelPunct der Einigkeit der katholischen Kirche ansehen, hegen sie eine besondre Ehrfurcht. Sie halten daher die Aussprüche und Verordnungen desselben für verbindlich; aber sie verabscheuten von jeher jene gewaltsame Mittel, wodurch

die Päpste in verschiedenen katholischen Ländern ihr Ansehen zu erhalten trachteten. Mit welcher Standhaftigkeit sie unter *Philipp II* sich der spanischen Inquisition widersetzten, ist bekannt. Aber dennoch blieben sie der genuinen Lehre der katholischen Kirche immer getreu; und unter allen Streitigkeiten von Jansenisten und Molinisten, wodurch die Niederländische Kirche so sehr zerrüttet und gespalten wurde, triumphirte doch endlich die Orthodorie der Brabanter, die sich auf diesen Triumph nicht wenig einbilden. Sie sind die heftigsten Gegner der Jansenisten; aber ihr Abscheu erstreckt sich mer auf die Lehren derselben, als auf die Anhänger des *Jansenius* selbst. Und in der That, man kan nicht läugnen, daß die melancholisch-traurigen Lehren vom unbedingten Ratschluß, von der Unwiderstehlichkeit der göttlichen Gnade, und von Gottes parteiischer Auswal einiger wenigen zur Seligkeit bestimmten Subjecte¹, wenig Reiz für den Verstand und das Herz haben. Dazu kommt noch die *Novatianisch*, strenge KirchenDisciplin der Jansenisten, die manche erlaubte Vergnügungen untersagt, und jedem Büßenden nach einem 3maligen Falle die priesterliche Losprechung wegert. Noch weniger können die Brabanter die Feindschaft derselben gegen den römischen Stul vertragen, und zwar aus Ursachen, die ich vorhin schon angegeben habe². Freilich mag der feinere Jansenist, im
Betreff

1. Freilich bieten die Jansenisten ihre ganze spitzfindige Beredtsamkeit auf, um zu beweisen, daß sie mit dem *Bajus* und *Calvin* nichts zu schaffen haben: aber wer ihre Schriften auch nur obenhin gelesen hat, wird eingestehen müssen, daß diese Lehren wirklich UnterscheidungsLehren der Jansenistischen Kirche sind. F.

2. Man darf daher einem Brabanter nur sagen, "der Kaiser ist ein Jansenist —, er urtheilt von Sr. Heiligkeit, von guten Werken, von öffentlichen Andachten und KirchenGebrauchen, eben so wie die Jansenisten": so ist dies allein schon genug, ihm den heftigsten Widerwillen gegen alle Anstalten der Regierung beizubringen. F.

Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit, wol recht haben; aber er irret auch eben so sehr, wann er sich in contradictorio auf die untrüglichen Entscheidungen und Aussprüche eines Concilii œcumenici beruft. Cabale und Zwietracht herrschten von je her unter den Bischöfen, welche auf allgemeinen Versammlungen die Kirche repräsentirten; und ein einziger gescheuter Mann kan in wichtigen Angelegenheiten oft vernünftiger entscheiden, als tausend in Parteien getheilte Prälaten, deren Kopf mit Vorurteil, und deren Herz mit Galle angefüllt ist. Ich wollte meinen Augen nicht trauen, als mir ein wirklich helldenkender Theolog, der zu Löwen studirt hatte, seine Hefte wies, worinn ich (in dem Kapitel *de Romani Pontificis autoritate in decidendis ac definiendis ecclesiae dogmatibus controversis*) den Satz: „daß, da man sich auf kein einziges Concilium (vom ersten Nicäischen an, bis auf das Tridentische) mit Gewißheit verlassen könnte³; auch die Bibel — über deren Verstand die Meinungen der Ausleger so sehr geteilt wären, daß man allemal einen Oedipus nötig hätte, ihre Rätsel zu entziffern — nicht immer als das einzige principium cognoscendi könnte gebraucht werden, es in dubio immer besser seyn würde, zu den Aussprüchen eines angesehenen und weisen Mannes, dem die kathol. Kirche nun einmal das Schiedsrichter Amt in streitigen ReligionsMaterien aufgetragen hätte, seine Zuflucht zu nehmen, als es auf die Entscheidungen kostspieliger Synoden oder eigensinniger Theologen ankommen zu lassen, die sich oft auf die ärgerlichste Art herumzankten, und nie aufhören würden, zu streiten, zu lermen, und sich einander zu verkägern, wenn sich nicht ein Mann von Ansehen ins Mittel schloge, und ihnen nötigen Falls Stillschweigen gebieten könnte. . . Selbst die

A 4

„Erhal-

3. Auch Launoy, obschon er kein Freund vom päpstlichen Hofe war, gesteht dies ein, Epist. P. VIII, Ep. XI ad Amelin. F.

„Erhaltung der Einigkeit unter den Christen erfordere dies; wenn gleich die Untrüglichkeit eines solchen Schiedsrichters nicht hinlänglich dargetan werden könnte“⁴, mit so vieler Bescheidenheit und Gründlichkeit auszuführen fand, daß ich auf einmal alles Vorurtheil wider die Doctores *Lovanien*ses fahren lies, und eingestehen mußte, daß sie bei weitem nicht so hirnlose Dogmatiker und blinde Vererer des römischen Stils wären, wofür sie in Wien und anderswo ausgefahren worden⁵.

Nun stelle man sich vor, was es für eine Gärung in den Gemüthern der Brabanter erregen mußte, als man ihre seit so vielen Jahrhunderten berühmte theologische Schule zu Löwen, die sich bei allen Jansenistischen und Molinistischen Stürmen, doch am Ende orthodox erhalten hatte, und in mer als einer Hinsicht, von den Vereinigten sowol als Oesterreichisch-katholischen Niederländern, für einen geheiligten Sitz der Orthodoxie gehalten wurde, nach einem verdächtigen Ort hin verlegte, ihre verdiente theologische Lehrer und Canonisten ab-, und an deren Stelle Leute setzte, welche den jungen Geistlichen, statt des orthodoxen Verstandes der alten katholischen Kirche, die neuen Grundsätze der Wiener

4. Am Ende wurde noch hinzugefügt: „es sei wunderbarlich, wenn die Menschen so viel Schwierigkeit machten, zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit und der Religion, welche doch die größte Quelle menschlicher Glückseligkeit sei, etwas von ihrer Gewissensfreiheit aufzuopfern; da man doch so wenig Bedenken getragen hätte, für die minder wichtigen Vorteile, welche aus der Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft entsprängen, den größten Teil seiner natürlichen Freiheit hinzugeben“. F.

5. Es hat zu Löwen auch nie an geschickten und berühmten Männern gefelt. Lucas van Brüggen, Hoogstraaten, van Espen, sind Gelehrte, die noch bis auf diese Stunde — selbst von Protestanten — geschätzt werden: was hat die Wiener und Prager theologische Facultät dagegen aufzuweisen?, F.

Wiener Hoftheologie (so nannte man Spottweise das System der neuen theologischen Professoren) beibringen sollte. Die hohe und niedere Geistlichkeit machte freilich die dringendsten Vorstellungen dagegen, bat, flehete: allein sie wurde nicht nur mit Hon und Verachtung abgewiesen; sondern man fuhr auch fort, die geschärftesten Verordnungen des Hofes mit einer Strenge ins Werk zu richten, die den von Natur Gewalt verabscheuenden Brabanter um so mer aufbrachte, weil er bis dahin von dem Oesterreichischen Hause mit der größten Nachsicht und Milde war beherrscht worden. Nun begann alles über Verrat gegen Religion und Kirche zu schreien: die inländischen sowol als auswärtigen Theologiae Studiosi, die sich aus dem benachbarten Holland, aus den WestfälischPreussischen Staten, und anderswoher, in großer Anzahl zu Löwen aufhielten, verließen nun diesen Ort; und kein Brabanter wollte auf seinen LandesUniversitäten mer Theologie hören, weil er wol einsah, daß er, als künftiger Pfarrer, wegen Verdacht der Heterodoxie, doch nie das Zutrauen seiner Gemeinde gewinnen würde, wenn er auch, trotz allen Neuerungen, der alten Dogmatik nach den Vorschriften Pius IV treu geblieben wäre.

Statt nun das Uebel nicht noch ärger zu machen, oder einem allgemeinen Sturm noch beizukommen vorzubeugen, fuhr man dennoch fort, die erbitterte Nation auf eine ihrer empfindlichsten Seiten zu zwacken. Man hob noch mer reiche Abteien auf: aber weder das Volk, und noch weniger die OrdensGeistlichen, die sich auf einmal aus dem Besiß ihrer Güter und Gerechtsame gesetzt sahen, konnten sich überzeugen, daß man die daraus gelösten Summen ad pias causas verwenden würde⁶. Dem feurig-andächtigen

A 5

Bra.

6. Hätte man sich erinnert, zu welchem heftigen Widerspruch es ehemals zwischen Philipp II und den Niederländern kam, als der spanische Hof einigen Bischöfen Anweisungen auf die Einkünfte verschiedener Brabantischer und Fland-

Brabanter, der die Klöster, welche die Religion seiner Vorfahren gestiftet, nicht anders als Wohnungen Gottgeweihter Seelen betrachtet, und OrdensGelübde, Kasteiungen, Abtödtungen, für die erhabensten heroischen Tugenden hält, schlen es vollends Frevel und GottesRaub von der gröbsten Art zu seyn, daß man so vielen frommen, der Welt abgestorbenen Religiosen, Unterhalt und Gelegenheit geraubt hatte, ihrem Gott zu dienen: und man kann leicht denken, daß die Mönche, die eben so schwärmerisch sind, und nun noch schwärmerischer geworden waren, ihn noch mer in Feuer setzten. Dazu kommt noch die natürliche Neigung der Brabanter zur Pracht und zum Aufwand: und da sie einmal stolz darauf sind, so viel reiche Abteien zu haben, und so vielen Ordens- und WeltGeistlichen Unterhalt und Beschäftigung verschaffen zu können; so dürften sie sich schwerlich überzeugen lassen, daß sie deren zu viel haben, oder daß die Religion ganz gut ohne Mönche bestehen könne. Denn der Brabanter ist wol am wenigsten geschickt, das Wesentliche vom Unwesentlichen in der Religion zu unterscheiden: er hält alles für heilig, was seine andächtigen Empfindungen und Vorstellungen (Nachdenken, Beweise, Schlüsse, sind seine — so wie überhaupt der meisten Menschen — Sache nicht?), erweitern und höher stimmen kan: ein

Flandrischer Abteien (von Aufhebung derselben, und Veräußerung geistlicher Güter, war gar nicht die Rede!) gegeben hatte: so würde man vielleicht Bedenken getragen haben, sich an den reich dotirten Klöstern in Brabant zu vergreifen, deren Prälaten von der ganzen Niederländischen Nation als eine Zierde und Stütze ihres Vaterlandes betrachtet werden, weil die meisten von ihnen auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, und mit den übrigen Ständen die MittelMacht zwischen Volk und Souverain ausmachen. F. [Vergl. oben, Heft XL, S 518. S.]

7. Die Ursachen und Wirkungen hievon, scheint Jean BARCLAY besser gekannt zu haben, als wir: "candida quidem

ein feierliches Hochamt reißt seine Seele himmelan; auf Processionen und Wallfahrten wird sein Herz bei jedem Schritte leichter; und wenn er sich durch Lectüre erbauen will, so ist ihm sein Thomas von Kempen, sein Franz von Sales, und sein Fenelon, die man in den Niederlanden in jedermanns Händen, und sogar auf den Toiletten der Damen, findet, weit lieber, als alle gelehrte Schriften der Sorbonne (die der theologischen Facultäten zu Prag, Wien, und Salamanca, mit eingerechnet), welche den Verstand zwar ein bißchen erleuchten, aber auch dafür — wie das gewöhnlich der Fall ist — das Herz leer lassen⁸.

Wenn

dem (sagt er in seinem *Euphorm. Satyr. P. IV, cap. 5*), sed veluti coeli vitio depressa ingenia . . . humilioris veluti fati gentes, et plus antiqua bonitate, quam per vanam subtilitatis curam ornatae; interdum ingeniis sunt insignes, quae propius ad coelum quam ad terram erant nata . . . idem genius, iidem mores manent". Und das ist bis diese Stunde noch so; ungeachtet zwischen uns und Bars'ay beinahe ein ZeitRaum von anderthalbhundert Jahren verflossen ist. F.

8. Es ist unglaublich, mit welcher Begierde diese in vieler Absicht vortreffliche Asceten in den Niederlanden gelesen werden. Ein Protestant, der Speners Schriften, und die wohlthätigen Wirkungen kennt, welche diese eine Zeitlang in seiner, durch unnütze Zänkereien liebloser Theologen so lange zerrütteten Kirche, hervorbrachten, wird mir gern einräumen, daß es uns praktische Christentum — mithin uns Menschenwohl — besser stehen würde, wenn man fortgefahren hätte, nach Speners Methode und Vorschlägen das Volk zu unterrichten, als es durch Wolfenbüttler Fragmente, Philosophien des Christentums, Bibeln im VolksTon 2c. 2c, aufzuklären. Die Brabantsche Geistlichkeit ist auch hievon so sehr überzeugt, daß sie einem jeden Zögling des Christentums, sobald er sein GlaubensBekänntnis abgelegt hat, und auch schon früher, den Thomas von Kempen, oder den Franz von Sales, in die Hände gibt. — Wer nun die
Wärme

Wenn nun mancher glaubt, man könne einen Brabanter von gewissen Wahrheiten eben so leicht überzeugen, wie etwa ein Minister seine Secrétaire und Concipisten von der Herrlichkeit seiner — zwar nie auszuführenden, von Serenissimo gleichwol gepriesenen — Projecte überzeugen kan: so müssen wir zwar gestehen, daß sein Glaube überaus groß, aber seine Menschenkenntnis außerordentlich eingeschränkt sei. Man kan seinen *Montesquieu* gut irne, mit unter auch den *Febronius* gelesen haben: aber im *Montesquieu* und *Febronius* steht vieles, was sich nicht allenthalben und zu allen Zeiten ausführen läßt. Es herrschen freilich in Brabant ser viele Mißbräuche. Der Reichtum und Uebermut der Geistlichkeit, die Macht der Stände, die im Verhält-

Wärme und Geschicklichkeit, womit diese, von dem Wert des praktischen Christentums so innig überzeugte, und durch eben diese Ueberzeugung in Begeisterung geratene Mäceten, so rührend und war ans Herz reden, und jede Saite desselben in Erschütterung zu bringen wissen, mit der Reizbarkeit eines von Natur mer zum Genuß, als zum Grübeln geschaffenen Brabanters, vergleicht; und sich dann an die Prachtvollen Cérimonien des für sinnliche Menschen so ganz eigentlich eingerichteten katholischen Gottesdienstes, wodurch seine religiösen Empfindungen und Vorstellungen in eine anhaltende Wirksamkeit gesetzt werden, erinnert: dem wird es einigermaßen begreiflich vorkommen, wie in Brabant ein solcher Gemein-Sinn oder allgemeiner Enthusiasm für die hergebrachte Religion herrschen kan; welches man one diese — freilich nicht jedem naseweisen Aufklärer oder unbärtigen Reformator in die Augen fallende — Ursachen schlechterdings nicht zu erklären wissen würde. Der Brabanter ist dabei weder Pietist noch Schwärmer: aber er muß notwendig beides werden, wenn man ihn von seinen religiösen Meinungen und Gebräuchen mit Gewalt losreißen will. Dieses aber ist eben so ser wider die Regeln einer gesunden Politik, als es wider die Grundsätze einer christlichen Toleranz läuft, die man zwar überall predigt, aber gerade da am wenigsten ausübt, wo sie am meisten vonnöten wäre. F.

hältniß der Macht des Souverains vielleicht zu groß ist, und der Stolz der Magnaten, könnte wol ein bißchen eingeschränkt, und die Industrie der Nation, die gar zu viel Zeit und Kosten auf religiöse Tändeleien verwendet, auf mancherlei Art befördert werden: aber der Weg, den man hier einschlug, war nun einmal der rechte nicht! Statt erst die Gesinnungen der Nation zu erforschen, und nach Beschaffenheit derselben, die gehörigen Massregeln zu nehmen, oder allenfalls (wenn es anders bei einem solchen Volke, wie die Brabanter, geschehen kan) auf einmal durchzugreifen, und das Uebel mit der Wurzel auszureuten, ehe noch die Nation von ihrer Betäubung zurückkommen konnte: fing man erst an, die Mönche zu necken, dann die Theologen zu Löwen zu chicaniren, und zugleich das Volk durch Aufhebung der Brüderschaften und andrer öffentlicher Andachten, wofür es so sehr eingenommen ist, zu erbittern. — Nun schritt man weiter, griff in die Vorrrechte des Adels und der Stände, schränkte die Nationalprivilegien ein, und drohte der ganzen LandesConstitution den Umsturz. Wie konnte es anders geschehen, als daß eine so leicht aufzubringende Nation, die sanft beherrscht seyn will, und jeden listigen sowol, als öffentlichen Angriff auf seine politische und religiöse Verfassung, mit einem unversöhnlichen Hasse verabscheut⁹, nach so vielen Zer-

rungen

9. "Ingenium populi neque capax neque patiens fraudum. Ea fide, qua sunt digni, facile alios existimant; sed decepta simplicitas intractabili odio perfidiam lædentium fugit", BARCLAI. loc. cit. "Eundem aduersus injurias sensum esse, quarum memoria cito animum exuunt: nisi si contemni se videant, tanquam ex facili tolerantes; tunc enimvero implacabiliter excandescere . . . At in libertate propugnanda calefcunt plus satis: scilicet huic posthabere omnia gloriæ ducunt, licentiæ interdum quam libertati propiores". STRADA de bello Belg. L. I, p. 9. Edit. Rom. in fol. 1647. F.

rungen endlich rasend wurde, der Pflichten gegen seinen Souverain vergaß, und pro aris et focis die Waffen ergriff. Religion und Vaterland ist die Spitze, worum sich in Brabant alles herumdreht. Alles ist leidenschaftlich dafür eingenommen: bei dem mindesten Reize gerät das Volk in Enthusiasm; und da die begeisternde Gegenstände, Religion und Vaterland, von so allgemeinem Interesse sind: so darf man sich hier gar nicht wundern, wenn der Bauer seinen Pflug, der Bürger seine Geschäfte, und der Priester seinen Altar, verläßt, um wider die Feinde des Herrn im Felde zu liegen. — Daß der aufgebrachte Magnate nun auch hinzutrat, um seine Rolle zu spielen; das war sehr natürlich.

Lächerlich ist es indeß, wenn man vorgibt, die FreiheitsWut sei von Frankreich nach Brabant herübergeschlagen — die Treulosigkeit der französischen Nation gegen ihren König habe die Niederländer zu ähnlichen Ausschweifungen verleitet. Die Brabanter würden sich auch empört haben, wenn in Frankreich alles ruhig geblieben wäre: das Feuer glomm schon lange unter der Asche; es bedurfte nur einiger Nutrimente, um in volle Flamme aufzulodern. Die Nutrimente wurden gereicht, und siehe da! nun brennts allenthalben. Daran sind nun weder die Franzosen noch Holländer schuld; aber unbegreiflich bleibt immer, wie man — ohne eine hinlängliche Anzahl Truppen bei der Hand haben zu können — fortfahren konnte, eine capricieuse Nation gerade zu einer Zeit zu necken, da links und rechts zwei mächtige Nachbarn den Kampf der Freiheit kämpften, und förmlich und feierlich wider Despotenhudelei protestirten —.

Hätte man den Rat beherziget, den der ehrliche Ruygomez in einer ähnlichen Krisis seinem Könige (Philipp II) gab: so würde man mit den Niederländern vielleicht ein bißchen gelinder verfahren seyn. Er ist so schön, paßt so nett auf die gegenwärtigen Umstände, und bestätigt zugleich dasjenige, was ich von den Niederländern behauptet habe, auf
eine

eine so einleuchtende Art, daß ich mich nicht enthalten kan, ihn ganz, wiewol in lateinischer Sprache, worinn ihn uns STRADA L. VI, Decad. 1, de bello Belgico, p. 204, aufbehalten hat, unten ¹⁰ niedergeschrieben, damit ihn nicht jedermann verstehe, und — die Achseln zucke.

10. "Intempestivum, quietos obsequentesque populos armis (novationibus, quas abominantur) laceffere, simulque finitimos haereticos (populos), ad opem sociorum pronos irritare. Cavendum eo maxime in loco belli civilis incendium, ubi circa sunt, qui illud alant, procul qui extinguant. *Quaquam ne extingui quidem posse sine ruina victoris.* Nimirum inter civiles urbium, hominum, fortunarum, strages, *adimi demum Principi, quicquid vobis perit.* Quantumcunque peccatum a Belgis ad eam diem, ab Regis sorore abunde fuisse correctum subactumque: & si quid vincendum superesset, *animos utique esse, non corpora; at illos non armis, sed beneficiis, expugnari.* Id vero & clementiae Principis accommodatius, & Belgarum ingeniis; de quibus verissime dictum a Carolo patre: *nullos esse populos (modo paterne habeantur), qui servitutis nomen magis execrentur, magis patientur . . . F.*

[Vergl. mit mereren Aufsätzen über den Anfang der Brabantischen Unruhen im J. 1787, oben Heft 40; besonders die Vergleichung der Auftritte in Brabant in den Jahren 1565 und 1787, ebendas. S. 518. S.].

3.

Kleiner Anfang der ReligionsUnruhen in Brabant;

aus

Recueil de quelques pieces pour servir à la continuation
des *Fastes* académiques de l'Université de LOUVAIN.

à Lille, 1783, 51 Seiten.

Als motto hat der Verf. (ein OesterreichischGefinnter) auf den Titel aus dem Horaz gesetzt:

Coelum ipsum petimus stultitia: neque
per nostrum patimur scelus
iracunda Jovis ponere fulmina.

Schon

Schon im J. 1779 ließ Hr. *van de Velde*, der Theologie Doctor zu Löwen, "assertions fausses & insoutenables, au sujet de ses regles si chéries de l'*index de Rome*" drucken. Ihn widerlegte J. *le Plat*, der Rechte Doctor, durch: *Vindiciae assertorum in praefatione codici concilii Tridentini A. 1779 praemissa*, gebr. zu Löwen, 1780. D. *van de Velde* antwortete nicht, so oft er auch dazu aufgefordert worden war: fälschlich verbreitete man, daß ihm solches von Hof aus untersagt worden wäre. p. 6.

1780, den 28 Febr., und 1781, den 11 Jun., wurden in Löwen 2 Disputationen gedruckt, "praeside Eximio Viro Domino ac Magistro Nostro, Gerardo DECKERS ex Kevelaer; defendebant Jo. Petr. Theodor. Stappers, Mosae-Trajectinus, & Joseph. Francisc. van Hoesten-Berghe, Brugenlis, unter dem Titel:

De doctrina theologica secundum se, & Locis, e quibus argumenta eruit. *Quaestio theologica*, quid doctrina theologica? qui loci theologici? quæ eorum auctoritas? Propositiones. (p. 34—47).

Hierinn wurde der größte Ultramontanismus verteidiget. Plenitudo potestatis ecclesiasticae a Christo collata est Petro, Vicario suo, & Monarchae primo. — Sedem hic inter & Sedentem nullam facimus distinctionem. — Pastores, in quibus residet haec regiminis potestas, ii soli sunt, qui in munere episcopali successores sunt apostolorum. — Contendimus tamen, Christum ita ordinasse, ut ea (erroris immunitas, Untrüglichkeit auch der Kirche), sicuti ceterae eius praerogativae, a capite (Papa) dimanet in corpus. — (p. 42) Etenim qui Ecclesiae vocem, communi Episcoporum suffragio declaratam, prono animo audire renuit; impius est, profanus est, & vel prima christianae doctrinae capita virtute fidei complecti jam desinit. Quapropter Constitutioni Clementis XI, Unigenitus Dei filius, &c., tamquam dogmatico Sanctae Sedis

dis & universalis Ecclesiae judicio, omnimodam ab omnibus obedientiam deberi, affirmamus.

1781, gegen das Ende des Novemb., erhielt die Universität Löwen das Schreiben vom Gouvernement, datirt Brüssel, 12 Nov., betreffend die bürgerliche Toleranz, die der Kaiser den Protestanten verwilligte. D. van de Velde empörte sich am meisten gegen den Inhalt dieses Schreibens; und Hr. Ensch, Pfarrer vom großen Beguinenkloster, machte mehrere Herren von der Universität warm. In einer Assemblée générale wurde beschlossen, daß man Sr. Maj. schlechterdings Vorstellungen gegen die Tolerance civile tun müßte; die Ausföhrung dessen ward eben jenem Hrn. van der Velde, (Director des Seminarli), einem großen Patron der Intoleranz, und Hrn. Nelis, Doctor der Rechte, der ein guter Römisch-Katholischer war, anvertraut. Beide setzten nun, im Namen der Universität, die Vorstellungen auf. Hr. van de Velde, als ein gelehrter und tiefsinniger Theolog, gab die Materie her, und Hr. Nelis, als ein guter Stylist gab der Materie die Form: so ward dieser Aufsatz in der Mitte des Jänners 1782 dem Gouvernement übergeben. Darinn ward als ein untrüglicher Grundsatz angenommen, daß Katholiken unmöglich in Ländern, wo ihre Religion die herrschende ist, mit den Protestanten in bürgerlichem Frieden leben könnten, weil "die Katholiken glauben müßten, daß alle Protestanten ewig verdammt wärr". Zum fernern Beweis, und zur größten Ehre Majorum Lovaniensium, meldete Hr. van de Velde dem Kaiser, daß solche den Erasmus von Rotterdam, propter suspicionem haeresis, immer ausgeschlossen hätten, und beweist es aus den Acten seiner theologischen Facultät (p. 10 sq.) Aber hier kommt p. 48. 51 ein Schreiben aus Rom, vom 12 Jul. 1525, zum Vorschein, worinn der Päpstliche Kämmerling, Albertus Pighius, an die Eximio DD. Doctores Facultatis theologiae in Universitate Lovanienfi, im Namen Sr. Heiligkeit, unter andern schreibt:

Statutz. XIV: 53.

B

Pessime

Pessime hic audit veneranda ac sancta illa Facultas vestra, ob maledicentiam quorundam inter vos seditiosorum, qui in suis ad populum concionibus non cessant insanis clamoribus vexare *Erasum* Roterodamum, virum certe, quem nostra vidit ætas, eloquentissimum & eruditissimum, & tam apud Pontificem ac Optimates omnes, quam universos, qui in litteris nomen habent, magnæ inprimis gratiæ & auctoritatis: quibus hoc unum agere ac moliri videntur, dum videlicet eum nunc ut hæreticum, nunc ut *Lutheranum*, & nescio quibus aliis nominibus, traducunt apud populum; ut qui nuper pro nobis & catholica fide ex professo se adversarium fecit *Luthero*, & quem Pontifex, prudenter intelligens, quantum unus in alterutram partem momentum afferre potest, nullo non beneficii genere studet sibi demereri, hunc a nobis alienant, & pro uno *Luthero*, quasi dissensionum & schismatum nondum satis esset, exsuscitant plurimos &c. &c.

Statt einer Antwort auf die Beschwerden der Universität Löwen über das ToleranzEdict, vom Jan. 1782, erfolgte den 19 Aug. e. a.

Decret de Sa Majesté Imperiale, signifié à la Faculté de Theologie dans l'Université de Louvain (p. 17 sq.):

L'Empereur & Roi. Chers & bien-aimés Nous n'avons pu voir qu'avec mécontentement que dans les Theses soutenues sous la Présidence du Docteur *Decker*, le 28 Fevr. 1780 & le 11 Juin 1781, il s'étoit glissé différentes propositions contraires à la loi du silence prescrit sur la Bulle *Unigenitus*, & tendantes à favoriser d'ailleurs les opinions Ultramontaines, sur ce qui regarde les Appels au Pape, son infailibilité, sa supériorité sur les Conciles, & autres matieres semblables: en conséquence Nous vous faisons la Présente à la Délibération des Serenissimes Gouverneurs-Généraux, pour vous dire que nous entendons qu'il ne soit jamais plus fait mention de la Bulle *Unigenitus*, soit directement ou indirectement, dans les enseignemens publics ou privés, non plus que dans les Theses ou Disputes; à peine d'une demonstration exemplaire contre ceux qui oseroient dorénavant enfreindre ce silence, permettre ou tolérer qu'il soit enfreint: Vous enjoignant au surplus de

3. Anfang d. Unruhen in Brabant. 19

de vous abstenir & de tenir la main à ce que tous vos Membres & Suppôts s'abstiennent d'avancer sur les matieres susdites des Propositions telles ou semblables à celles qui se trouvent dans les Theses ci-dessus rapellés. A tant, chers & bien-amés, Dieu vous ait en sa sainte garde.

De Bruxelles, le 19 Aout 1782.

A ceux de la Faculté de Theologie
dans l'Université de Louvain.

Ne. VT.

P. Maria.

Unter eben dem Dato, erging an die gesammte Universität Löwen, auch folgendes Decret (p. 14. 16):

L'Empereur & Roi. *Vénérables, chers & bien-amés.*
Sur le compte qui nous a été rendu des *Formules des sermens* qu'il est d'usage de faire prêter dans les différentes Facultés de notre Université de *Louvain*; voulant restreindre ces Formules à ce qui est *de raison*, Nous avons déclaré & déclarons par la Présente, à la Deliberation des Serenissimes Gouverneurs-Généraux,

I. que désormais les Etudiars dans l'Université, lors de leur entrée ou Immatriculation, ne jureront autre chose que la *Profession de Foi* selon la Formule prescrite par *Pie IV*; & cela simplement, & sans qu'il puisse être ajouté à ce serment aucune autre clause ni article directement ni indirectement, de quelque nature & pour quelque objet que ce puisse être.

II. Le même serment se répétera immédiatement avant l'acte de *Licence*; & tous autres sermens intermédiaires, quelconques, seront supprimés; vous défendant de les introduire ou exiger de nouveau; ou d'y en substituer d'autres, à peine de désobéissance.

III. A l'entrée au *College* de quelque Faculté, on jurera purement & simplement la *Profession de Foi* ci-dessus mentionnée, & au surplus de faire tout ce qu'à bon & fidele Membre du dit *College* incombe & appartient.

IV. Et finalement à l'admission au *Doctorat*, on se bornera à faire jurer 1. la *Profession de Foi* de *Pie IV* ci-dessus rapellée; 2. de n'admettre personne aux Degrés academiques qu'après l'en avoir reconnu capable; & 3. de faire tout ce qu'à bon & fidele Docteur incombe & appartient.

Abolissons toutes autres prestations & formules de serment quelconques, ci-devant usitées dans notre dite Université; & ordonnons à tous ceux qu'il appartient, de se conformer ponctuellement au prescrit de notre présent Decret, qui sera à cet effet enregistré ès Registres de l'Université & des Facultés respectives. A tant, Venable, chers garde.

De Bruxelles . . wie oben.

Au Recteur & autres de l'Université de Louvain.

Auch paraphé und signé,
wie oben.

Unter gleichem Dato erging folgende *Lettre circulaire* an alle Bischöfe der Oesterreichischen Niederlande (p. 19 sq.)

Marie - Christine &c. Albert - Casimir &c. Très-Reverend Pere en Dieu, cher & bien-ami. Désirant d'être informés si, & quels Sermons on fait prêter dans votre Diocèse, soit par les Séminaristes à leur entrée ou à leur sortie du Séminaire ou autrement, soit par ceux qui sont admis aux Ordres sacrés ou aux fonctions du Ministère: Nous vous faisons la Présente, pour vous charger de Nous en informer pertinemment & sans délai, en nous remettant les formules de ces sermons quelconques. A tant, Très-Reverend Pere garde.

De Bruxelles, wie oben.

Né. Vt. Marie & Albert.

Par ordre de Leurs Altesses Royales.

De Reul.

Den vorigen Eid hatte die Universität Löwen im J. 1579 (4 Jahre nach der Stiftung der protestantischen Universität in Leiden), durch folgendes Manifest eingeführt (p. 21 sq.)

Alma Universitas Studii generalis oppidi *Lovaniensis*, perniciosis ac subdolis pessimorum hominum studiis, qui in Academiis non tam studiorum, quam explorandae christianae libertatis gratia, latenter irrepentes, & Catholicorum se gregi insinuant, incautos plurimos inficiunt, occurrere volens, ut illibata atque integra ab omnibus servetur catholica romana religio, neque quisquam in his, quae ad fidem hominis vere christiani pertinent, ignorantiam ullam praetendere possit: statuit, ut non solum ab his, qui *Gradu* aliquo in quacumque Facultate insigniendi sunt, & ab omnibus cuiuscumque disciplinae *Professoribus*,
verum

verum etiam ab omnibus & singulis, qui deinceps in *Matriculam* dictae Academiae inscribentur, vel ad eam undecumque revertentur, Fidei juramentum juxta Decretum Bullae Pii Papae *Quarti* praestetur; utque omnes illius exemplar penes se perpetuo retineant, idque sub poena privationis jurium omnium, immunitatum, ac Privilegorum, dictae Universitati concessorum. Actum *Lovanii*, in ordinaria Universitatis Congregatione, in Aula Dominicanorum, mensis *Novembr.* die 28, Anni 1579.

*Fidei christianae Professio juxta constitutionem Bullae PII Papae IV * (p. 22 - 27).*

Ego N. firma fide credo & profiteor omnia & singula, quae continentur in Symbolo fidei, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, videlicet:

Credo in unum Deum, Patrem omnipotentem, factorem coeli & terrae, visibilium omnium & invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum, filium Dei unigenitum & ex Patre natum ante omnia saecula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, genitum non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines & propter nostram salutem descendit de coelis, & incarnatus de Spiritu Sancto & Maria Virgine, & homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus & sepultus est. Et resurrexit tertia die secundum Scripturas. Et ascendit in coelum, sedet ad dextram patris. Et iterum venturus est cum gloria, judicare vivos & mortuos, cujus regni non erit finis. Et in Spiritum Sanctum Dominum & vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit, qui cum Patre & Filio simul adoratur & conglorificatur, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam catholicam & apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum. Et expecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi saeculi. AMEN.

* Bom J. 1564. *Septim. Decretal.* L. I, Tit. 1, cap. 4.

Apostolicas & Ecclesiasticas *traditiones*, reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes & constitutiones, firmissime admitto & amplector. Item *Scripturam Sacram*, juxta eum sensum, quem tenuit & tenet sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu & interpretatione sacrarum Scripturarum, admitto: nec eam unquam, nisi juxta unanimem consensum Patrum, accipiam & interpretabor. Profiteor quoque, *septem* esse vere & proprie *Sacramenta* novae Legis a Jesu Christo Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis, necessaria: scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam Unctionem, Ordinem, & Matrimonium; illaque gratiam conferre, & ex his Baptismum, Confirmationem, & Ordinem, sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque & approbatos Ecclesiae Catholicae *ritus* in supradictorum omnium Sacramentorum solemni administratione recipio & admitto. Omnia & singula, quae de *peccato originali* & de *justificatione* in Sacrosancta Tridentina Synodo definita & declarata fuerunt, amplector & recipio. Profiteor pariter, in *Missae* offerri Deo verum, proprium, & propitiatorium Sacrificium pro vivis & defunctis: atque in Sanctissimo Eucharistiae Sacramento esse vere, realiter, & substantialiter corpus & sanguinem, una cum anima & Divinitate Domini nostri Jesu Christi; fierique conversionem totius substantiae panis in corpus; & totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem Catholica Ecclesia *Transubstantiationem* appellat. Fateor etiam, sub altera tantum specie totum atque integrum Christum, verumque Sacramentum sumi. Constanter teneo, *purgatorium* esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari. Similiter & *Sanctos* una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum *Reliquias* esse venerandas. Firmissime assero, *imagines* Christi ac Deiparae semper Virginis, nec non aliorum Sanctorum, habendas & retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. *Indulgentiarum* etiam protestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse, illorumque usum christiano populo maxime salutarem esse, affirmo. Sanctam Catholicam & Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Matrem & Magistram agno-

agnosco; *Romanoque Pontifici*, b. Petri Apostolorum principis Successori, ac Jesu Christi Vicario, veram obedientiam spondeo ac juro. Caetera item omnia, a sacris Canonibus & oecumenicis Conciliis, ac praecipue a Sacrosancta *Tridentina Synodo* tradita, definita, & declarata, indubitanter recipio ac profiteor; simulque contraria omnia, atque haereses quascumque ab Ecclesia damnatas & rejectas & anathemizatas, ego pariter damno rejicio & anathematizo. Hanc veram Catholicam fidem, *extra quam nemo salvus esse potest*, quam in praesenti sponte profiteor & veraciter tenco, eandem integram & inviolatam, usque ad extremum vitae spiritum constantissime (Deo adjuvante) retinere & confiteri, atque a meis subditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri doceri & praedicari, quantum in me erit, curaturum, Ego idem N. spondeo voveo & juro: sic me Deus adjuvet & haec sancta Dei Evangelia.

**JURAMENTA Intitulandorum, desumpta ex libro
*Statutorum Universitatis Lovaniensis.***

Primo, juro quod observabo jura, privilegia, libertates, Statuta, Ordinationes, & Consuetudines laudabiles Universitatis Studii *Lovaniensis*, ad quemcunque statum in Universitate devenero; neque laborabo scienter in aliquo, quod in praejudicium eorundem posset redundare.

Secundo, quod observabo pacem tranquillitatem & concordiam dicti Studii in se, suis Facultatibus & membris, sub regimine & obedientia unius Rectoris.

Tertio, quod Universitati, & ejus Rectori pro tempore esistenti, in licitis & honestis parebo, ac debitum honorem illi impendam.

Quarto, ex animo detestor universa dogmata *Martini LUTHERI*, & aliorum quorumlibet haeticorum, quatenus doctrinis veteris & catholicae ac Romanae Ecclesiae adversantur; quodque velim sequi & retinere fidem veterem Ecclesiae praetactae sub obedientia unius summi Pastoris *Romani Pontificis*, juxta tenorem Bullae *Pii IV*, quam verbatim hic in praesenti profiteor & juro, ejusque copiam me reservaturum promitto.

Lovanii, typis Academicis.

Die Universität gehorchte dem kaiserl. Befehl vom 19 Aug. 1782, und publicirte den 23 Decbr. c. a. folgende *Formule moderne des Lettres d'Immatriculation dans l'Université de Louvain* (p. 28-33):

*Fidei Christianae Professio, juxta Constitutionem
Bullae PII Papae IV.*

Ego N. firma fide: . . . Dei Evangelia [oben S. 21-23].

Aber statt der S. 23 angehängten *Juramenta
Intitulandorum &c.*, kamen nun blos

MONITA.

I. Meminerint quoque singuli in Matriculam Universitatis inscripti, observanda sibi & perpetuo tuenda esse jura, Privilegia, Libertates, Statuta, Ordinationes, & Consuetudines laudabiles dictae Universitatis, ad quemcunque in ea statum devenerint; caveantque ne quidquam admittant, quod in praejudicium eorundem posset redundare.

II. Pacem colant & concordiam sub regimine unius Rectoris, cui in licitis & honestis pareant, quemque ubique debito honore & veneratione prosequantur.

III. Exemplar hujus penes se perpetuo retineant.

Actum Lov. in ordinaria Congregatione Universitatis in Hallis,
hac 23 Decembr. 1782.

Lovanii, typis academicis.

4.

Zustand der Universität Löwen, im J. 1781.

Aus

„Series Lectionum, quae habentur in utroque jure, & feriatarum, quae singulis annis occurrunt in Facultatibus utriusque Juris: uti & nomina Dominorum de Concilio Universitatis, nec non variorum aliorum Dominorum, simul & nomina D. D. Juristarum ordine alphabetico. Anni 1782.“

Lovanii, typis J. B. Van der Haert, prope forum.

40 S. in 8; den Calender, und das Memoire von den Feierlichkeiten bei der Inauguration des Kaisers, als Herzogs von Brabant &c. den 17 Jul. 1781, mitgerechnet.

Serien

SerienTage sind hier so viel, daß in einem ganzen Jar in Löwen schwerlich so viel gelesen werden kann, als auf einer deutschen protestantischen Universität gewöhnlich in einem halben Jar.

In *Theologia* waren 46 Doctores: darunter 12 Eximii, 9 Eruditissimi, 23 Reverendi, 1 Consultissimus, 1 Eruditissimus ac Amplissimus. Sie heißen meist Praefides (von den unzähligen Collegien), einige Professor, Lector, Canonicus, VicePastor &c.

In *utroque Jure* waren 44 Doctores: darunter 2 Amplissimi, 5 Clarissimi, die übrigen Consultissimi. Sie heißen Primarius, Professor, Canonicus, Fiscalis, Secretarius, Pensionarius, viele auch nichts.

In *Medicina* waren 9 Doctores: darunter 2 Amplissimi, 1 Clarissimus, 6 Experientissimi. Sie heißen Primarii, Professores, und nichts.

In *Artibus*: — a. in *Lilio* 6, 4 Eruditissimi, 1 Consultissimus, 1 Reverendus, — b. in *Falcone* 6, 5 Reverendi, 1 Consultiss. — c. in *Castro* 6, 5 Reverendi, 1 Consultiss. — d. in *Porco* 6, 4 Reverendi, 1 Eruditiss., 1 Consultiss. — e. in *Novo Collegio* 9, 1 Eruditiss., 1 Consultiss., 7 Reverendi. Sie heißen Regens, Professor, und Subregens.

Auf 12 Seiten folgen nun Namen und Vaterland aller damals zu Löwen Studirenden (*Dominorum Juristarum*). Ihrer sind etwa 559: worunter 5 Grafen, 11 Barone, und eine überaus große Anzahl anderer Edelleute. Sie sind fast alle aus dem Lande; einige wenige aus dem nahen Lüttich, Achen &c.

5.

Vorstellung der Stände von Brabant an die Regierung,
wegen der Universität Löwen, 5 Jun. 1787.

[Französisch gedruckt, auf 8 Seiten in gr. 8].

Madame & Monseigneur. Die Universität Löwen reclamirt, durch eine Bittschrift, die sie bei uns eingereicht

reicht hat, und die wir anzufügen uns die Ehrfurchtsvolle Freiheit nehmen, alle Rechte, die ihr als Brabançonne zukommen; sie reclamirt gegen die Infractionen, gegen das willkürliche Verfahren, unter dem sie leidet, unter dem sie bald erliegen muß. Eine so berühmte Schule nur nennen, heißt, dem ganzen Europa das lebhafteste Interesse inspiriren: diese unsere Remonstranz hier, ist eine von denen, mit der wir die höchste importance verknüpfen müssen.

Ein Herzog von Brabant war es, der im J. 1425, als er sonst nichts wie Brabant und die Länder besaß, die einen ungetrennlichen Teil von Brabant ausmachen, die Universität, mit Concurrenz und Einwilligung der Stände, stiftete. Die Einrichtung [organisation], die Privilegien der schon älteren Schulen, besonders der von Paris, dienten bei dieser Stiftung zum Muster: um eine Menge Studenten heranzuziehen, mußte man eine vollkommene Exemption von der Gerichtsbarkeit des Magistrats, des Kapitels, des Herzogs selbst, erwirken; nur auf diese Bedingung wurde der allgemeine Vortrag der Wissenschaften octroirt. Man stand damals mit Recht in den Gedanken, Wissenschaften, wie Handel und alle Künste, könnten nur in der Freiheit gedeihen; man wußte, daß die Geister von niemanden abhängen.

Die Universität ward mit der ganzen Civil- und CriminalJurisdiction investirt; aber die ihr abgetretene Jurisdiction war notorisch nur in der Provinz Brabant Brabantisch: nie haben die Stände die Veräußerung [alienation] der Universität Löwen bewilliget. Die Induction, die aus den Zusätzen zur Joyeuse entrée gezogen wird, beweist im Gegentheil, daß sie sie zu allen Zeiten wie ein Corps Brabançon angesehen haben.

Die Sammlung der Privilegien der Universität, und aller dahin einschlagenden Acten, ein Buch, welches in Aller Händen ist, enthält die kläresten Beweise, daß die Gerichtsbarkeit und die obere Polizei, immerfort vermittelt des Conseils de Brabant, des einzigen Obertribunals der Provinz, über

über die Provinz ausgeübt worden ist. In der berühmten Visitation von 1617, kam von Seiten des Souverains niemand, als Commissarien von bemeldtem Conseil, dazwischen. Die Reglemens von 1743, von 1755, über das régime der Schulen, der Doctoren, der Grade, sind durch diesen Canal ergangen: sie bevollmächtigen ausdrücklich des Conseillers Filcaux de Brabant zur allgemeinen Aufsicht über die Vollstreckung derselben.

Es kan gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Universität Löwen ein Corps Brabançon sei, daß sie und alle ihre Angehörige, die ConstitutivGeseze der Provinz, die Freiheit, nur par droit & par sentence behandelt zu werden, habe reclamiren können, und es immer könne.

Sollte man aus dem Grunde, weil die Universität zum gemeinschaftlichen Besten der Provinzen dient, so wie auch die Capitel, die Klöster, die Abteien, und so viele andre Stiftungen, dazu dienen, — sollte man aus diesem eitlem Beweggrund, in den leztteren Zeiten einen Versuch gemacht haben, ihr gegen den allgemeinen Wunsch, und gegen unsre unstrittige Rechte, die Privilegien ihres Indigenats zu nehmen? Nein, der Despotismus [*l'arbitraire*] ist der Grund davon: den hat man Stufenweise und Planmäßig einführen wollen.

Im J. 1777 erschien ein Règlement, das nichtig ist, weil ihm die Gesezmäßige Form felte: durch dieses Règlement wird das Recht, die Regentenstellen in den Pädagogien zu vergeben, den Provisoren genommen, wenigstens den Professoren mit erteilt; und im Fall die Meinungen verschieden wären, ward die Wahl dem Rector, zugleich mit den ordentlichen Deputirten der 5 Facultäten, zuerkannt. Diesem war das Gesez des Stifters entgegen; ein heiliges Gesez, das an den unwandelbaren Grundsätzen des StatsRechts, des EigentumsRechts, hängt. Ungeacht der Ungerechtigkeit und Nichtigkeit dieses Reglements, wurden die, durch eine öffentliche, und durch den Souverain sanctionirte Geseze, verachtet; die Gesezmäßige Stimme der Gerech-

Gerechtigkeit ward denen von den Provisoren Gewälten verschlossen. Auf ihre gerechte Vorstellungen, auch auf die unsrigen, auf die wir keine Antwort kriegen konnten, wurde durch ein Decret, das nul de tout chef ist, befohlen, dem Reglement, bei Strafe, seine Stelle [son état quelconque] bei der Universität zu verlieren, zu gehorchen. Endlich ward gegen einen von den Provisoren Ernannten, sans forme, sans sentence, ein Verhaftsbefehl erkannt, falls er nicht die Pädagogie aufgeben wollte, zu der ihn die rechtmäßigen Provisoren ernannt hatten.

Bald nachher ward der Pater Goffey, lector in einem der Universität affiliirten Kloster, Beichtvater der Englischen Nonnen, ein allgemein geschätzter Mann, via facti, one nur einmal gehört worden zu sehn, aus dem Lande gejagt. Ein anderer Pater aus eben dem Kloster, ward durch die Marechaussée in ein Gefängniß bei den frères Alexiens gesetzt. Beide waren UniversitätsAngehörige; beide konnten, wenn auch die Sache crimineß gewesen wäre, nicht anders als vor dem RichterStul des Rectors, der alten Stiftung und den VisitationsActen von 1617 gemäs, gerichtet werden.

Es folgte Schlag auf Schlag. Im J. 1783 ward l'indult des nominations gebrochen und vernichtet, und die Facultäten der Theologie und der Künste verloren die schönste ihrer Stützen. Das Aufhören der nominations in der ungeheuren Lüttichischen Diöces, nam, für nichts, fast alle Ausländer weg.

A. 1785 schränkten Befehle, die immer nichtig sind, die Verleihung der Präsidenten- und RegentenStellen in den Collegien ein; man suspendirte sie, und lies sie indeß par des agens précaires, ruineux, ausüben; weder der Wille der Stifter, noch der Vorzug, den solcher gewissen Personen, als Verwandten, zuspricht, nichts ward respectirt. Die Schule in Löwen, diese in der ganzen Welt ausgezeichnete Schule, sieht den Termin ihrer Zerstörung heran nahen. Professoren, die eben so heilig durch ihre Sitten als durch ihre Tere sind

sind, Männer, deren Bescheidenheit ihrer tiefen Gelehrsamkeit einen noch höheren Werth gibt, Doctoren, die Orakel des Glaubens sind, werden geplündert, unterdrückt; in einem Jahrhunderte, das man das tolerante nennt, erleiden sie eine grausame Verfolgung wegen einer bloßen Meinung, die, weit davon, daß sie verworfen wäre, auf den katholischen Rathebnern gebuldet, oder gar angenommen ist.

— Unzählige Stiftungen, *Bourses* genannt, werden ohne Unterscheid mit dem GeneralSeminario vereinigt. Das große und kleine Collegium, das College du Pape, de Bay, de Malderi, de Winkeli, sind unterdrückt; die theologische Facultät ist ihrer Güter, ihrer Einkünfte, beraubt; sie sind dem Fiscus untergeben, und die Doctoren sind auf eine geringe Pension reducirt. Die Gerichtsbarkeit des Rectors, die des Conservateur des privilèges, le Rectorat magnifique, alles ist aufgehoben, oder auf den schrecklichsten Despotism herabgebracht. „Gerechter Gott (ruft die Universität in ihrem Schmerzen aus), sind das die Beweise der Wohlthätigkeit unsers erhabenen Souverains! Meint man uns dann dadurch zu régénérir, daß man alles unterst zu oberst fect, alles zerstört, überall lauter Verwirrung macht“?

Sollen wir diese traurige Erzählung bis an ihre Katastrophe fortführen? Sollen wir malen, wie bei der übereilten Errichtung des GeneralSeminarii, die Studiosi Theologiae, sowohl Saeculares als Regulares, von ihren Bischöfen, aus ihren Klöstern, weggerissen, mit Verachtung alles Wohlstandes, zusammen in enge Zimmer gepackt worden? Wie an der Spitze des GeneralSeminarii ein fremder Priester [Stöger] erscheint, den niemand in Löwen je weder Messe lesen, noch die horas canonicas beten gesehen, dessen Schriften sein Bischof gebrandmarkt hat¹, der nie den Rock eines Welt-Prie.

1. Hr. Ferdinand Stöger, Priester, und vorhin Prof. der KirchenGeschichte zu Wien, gab 1776 seine *Introductio in historiam*

Priesters frug, auch nicht einmal einen hatte, als seitdem er sich auf eine importune Visite von dem Cardinal ErzBischof gefaßt machen mußte? Unter einem solchen Chef konnten andre ausländische Supérieurs [Vonck und la Joie, UnterDirecteurs] auf keine Weise Beifall erwarten?.

Als

historiam ecclesiasticam N. T., ad usum suorum auditorum, heraus. Der Cardinal Migazzi verklagte ihn darüber heftig bei Maria Theresia. Diese Klageschrift (worin der Cardinal unter andern sagt, der Verf. sei so affectirt unparteilich, daß man es seinem Compendio nicht ansehen könne, ob es für die Wiener, oder für die Göttinger Universität, geschrieben sei) ward gedruckt unter dem Titel: *Apologie du Gouvernement-Général des Pays-Bas, relativement au renvoi du Sr. Ferdinand STÜGER, ci-devant Directeur du Seminaire à Louvain. Stultorum exaltatio, ignominia. Prov. III. à Liege, 1787, 28 S. in gr 8.* S.

2. Gegen diese 3 von Wien nach Löwen zum Reformiren gesandte Gelehrte, die man als Ausländer haßte, und als Deutsche verachtete, wie auch gegen einige Inländer, die es mit den Wienern hielten (wie le Plat, oben S. 16), kam eine giftige Schrift heraus:

“Relation fidelle des troubles arrivés au Seminaire de Louvain 1786 & 1787, dressée par un Témoin oculaire. Traduite du Flamand, d’après l’ Edition de Gand.

à Louvain, de l’Imprimerie de l’Université, 1787, 55 S. in gr. 8.

Es ist eine Art von Tagebuch, das warscheinlich einen mutwilligen und den neuen Directoren todtfeindten Seminaristen, zum Verfasser hat. Die Directoren werden nach ihrem Aussehen, nach ihrer Kleidung ic., gemalt: sie sollen schlecht Latein gesprochen haben, und Leute ohne Sitten gewesen seyn; von ihrer politesse naturelle, ihren gentilleses allemandes, d. i. von ihrem BauernStolz (bekanntlich hält der Brabanter die Deutschen überhaupt für Barbaren; d’Outrepond sagte oben Heft 40, S. 514, dem deutschen Kaiser: Ihre deutschen Untertanen sind noch in der Wiege civilisirter Nationen), so wie auch von den Streichen, die ihnen die 285 Seminaristen (Theologiae

Als hierauf der aufgeklärte Widerstand der jungen Theologen sich nicht entschließen konnte, gegen die Tradition ihrer Schule eine Lere anzunehmen, die sie für heterodox hielten: so wollte sich die Stärke an die Stelle der Vernunft setzen. Ein nichts bedeutender Mutwille von Schülern, der in der Dunkelheit durch die unbegreiflichste Unflugheit gereizt worden war, ward wie Jassurrection behandelt; Dragoner besagerten das GeneralSeminarium, und ein beträchtliches Corps Truppen mit Kanonen³ folgte ihnen: die Seminaristen wurden arretirt, die Sache ward durch Commissarien des Brabanter Conseils gerichtlich untersucht; endlich machte der Schrecken, und die Unterzeichnung des Plans vom Institut, aus dem Seminario vollends eine Einöde.

Dieses, Durchlauchtigste GeneralGouverneure, ist die zusammengepreßte Wiederholung des SchmerzensGeschreis der Universität: wir werden uns wegen des weiteren Details, auf ihre Bittschrift beziehen; doch können wir nicht umhin, das Bekänntnis herzusetzen, das sie selbst von ihren waren Gefinnungen ablegt:

„Wir

logiae Studiosi) tagtäglich spielten, werden eine Menge Anekdoten angeführt. — Die Skarteke verdiente nicht, aus der Vergessenheit gezogen zu werden, wenn sie nicht einen Beitrag zur „Geschichte großer Begebenheiten aus kleinen Ursachen“ abgäbe. S.

3. Der ganze Tumult am 6 Dec. wird in erstbemeldter Relation p. 23 beschrieben, und soll, für zerbrochne Fenster und Bänke, nur einen Schaden von höchstens 10 fl. verursacht haben. Nach p. 55 schrieb der Prinz de Ligne an den Hrn. Mat le Clerc, der die Truppen gegen die rebellischen Theologen ausrücken lassen, „er gratulire ihm, daß er mit 3000 Mann eine complete Victorie über 26 in tiefem Schlaf gelegene Seminaristen davon getragen habe“. Aber das Lächerliche verliert sich, wenn man voraussetzt, die Regierung habe fürchten müssen, daß aus dem anfänglich bloßen SeminaristenTumult, eine allgemeinere und weit ernsthaftere Empdrung hätte entstehen können. S.

„Wir behaupten durchaus nicht, sagt dieselbe, als wäre die Universität Löwen auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gekommen, deren sie fähig ist; wir gestehen frei, daß sie, wie alle Corpora, wie jede menschliche Einrichtung, ihre Mängel und Gebrechen hat, und daß man sehr heilsame Reformen bei ihr machen kan. Aber man bezeige doch wenigstens einiges Zutrauen zu einem so zahlreichen, so alten Corps; man würdige uns, uns den Plan und die Hauptpunkte mitzuteilen, die bei dieser Reform zum Grunde dienen sollen: dann werden wir beweisen, wie folgsame und getreue Untertanen wir sind; dann wollen wir unsern Eifer für den Fortgang der Wissenschaften, für die Reinigkeit der Lere, für das Wol des Vaterlandes, zeigen“.

In der That stand es nur der Klugheit zu, steht es blos dem Genie zu, die Veränderungen, welche bei der Universität mit Vorteil eingeführt werden können, zu combiniren und abzumägen. Diese delicate Operation wird nichts seyn, als das Resultat einer wolüberdachten Visitation, die aber vor allen Dingen Geseß- und Constitutionsmäßig seyn muß. Jeder Unparteiliche wird gestehen, daß das Corps der Universität ganz und gar verstümmelt ist, entweder weil man einige Unvollkommenheiten bei einem so schönen Körper hat verbessern wollen, oder weil man mit einem melancholischen Eigensinn alles auf eine tödende Einförmigkeit hat bringen wollen. Man muß es gestehen, die Umkerung der Studien in Löwen, ist mit eben solchen Symptomen begleitet gewesen, als der Angriff auf die Rechte der Constitution: mit Mangel an Einsichten, Uebereilung, Ungeschicklichkeit, List oder Gewaltthätigkeit bei den Mitteln, durch die man niederriß, anstatt aufzubauen.

Wir ersuchen Ewr. Egl. Hoheiten eben so ehrfurchtsvoll als dringend, diese Remonstranzen an den erhabenen Monarchen gelangen zu lassen, und zu geruhen, Se geheiligte Majt vorläufig davon zu benachrichtigen, daß wir ungesäumt das Gemälde alles dessen, was seit seinem joyeux avènement, im Namen des Souverains geschehen ist, zu den Füßen seines Throns niederlegen werden. Dieses Gemälde wird nichts
als

als eine bescheidene Schilderung, von eben so bekannten als erwiesenen ThatSachen enthalten.

In Erwartung nun, daß man durch Mittel, die der Weisheit so wie unsern Gesetzen angemessen sind, der Universität Leben und Thätigkeit wieder geben könne, geruhen Ew. zu befehlen, daß alle Infractionen, die sie erlitten hat, redressirt werden, und mittlerweile zum allerwenigsten jede neue Infraction unterbleibe.

Besonders belieben Ew. zu befehlen, daß man ganz und gar mit den ungeheuren Kosten einhalte, die man auf die Erbauung eines neuen GeneralSeminarii verwendet; wo höchst wahrscheinlich ganz verlorner Weise, Summen Geldes unter dem Namen der ReligionsCasse verschlungen werden, dont la propriété sera toujours inconcevable, monstrueuse, sous le pouvoir indefini du Prince.

Wir sind mit sehr tiefem Respect

Mad. & Msgr. de Vos Alteſſes Royales

les très-humbles & tr. ob. Serviteurs

*Les Prélats Nobles & Deputés des Chef-Villes,
représentant les trois Etats de ce Pays &
Duché de Brabant.*

Par ordonnance DE COCK.

De notre Assemblée Générale tenue
à Bruxelles le Juin 1787.

6.

„Wiederholte Darstellung der, den Grafen Christian und Friedrich Leopold zu Stolberg, nach 1. publicistischen Grundsätzen, 2. nach bestandiger Observanz, 3. nach confirmirtem FamilienVertrage, 4. nach ausdrücklichen KurSächsischen Rescripten, und 5. nach dem sich darauf gründenden Spruche der ersten Instanz, an die fort-dauernde Ausübung ihrer Appanage zukommenden Rechte.

Gedr. 1788, 4, 20 Seiten.

Mit einigen, der mir zugekommenen DruckSchrift, beige-
merkten Auslassungen und Zusätzen.

Das Gräfl. Haus Stolberg-Stolberg, ein Mitglied
im FürstenRat des deutschen Reichs auf der Wetterauschen
GrafenBank, hat im OberSächsischen Kreis eigenen Sitz
und Stimme, erlegt seinen Anteil zu den Reichsausgaben; —
kurz, es befindet sich im unbestrittenen Besitze der Reichs-
Standtschaft.

Zwar hat es sich, in den Jahren 1568, 1671, und
1738, durch gewisse Verträge, in eine noch engere Abhän-
gigkeit von dem KurHause Sachsen gesetzt, indem es un-
ter andern die KurSächsische LandesHoheit in Hinsicht
der Grafschaft Stolberg anerkannte, und sich der Kurfürstl.
LandesRegirung und dem OberHofGerichte in RechtsSa-
chen unterwarf.

Allein, so wie es nicht an Beispielen im Deutschen
Reiche felt, daß vergleichen Nexus ohne Nachteil der Reichs-
Standtschaft, und der damit besonders verbundenen Fami-
lienRechte, eingegangen werden könne: so enthalten die vor-
gedachten Verträge auch nicht die entfernteste Spur einer
Kränkung derselben. Vielmehr ward in dem J. 1737 und
1738 das Recht der ErstGeburt in dieser Familie,
nach dem Beispiel andrer ReichsStändischen fürstl. und
gräfl. Häuser, förmlich eingeführt, indem der Graf Chri-
stoph Friedrich, mit seinen Söhnen, unterm 13 Maj 1737,
einen dahin abzielenden Vertrag aufrichtete, nach seinem
Tode aber, dessen hinterlassene 3 Söhne, unterm 7 Nov.
1738, denselben durch einen näheren Verein unter sich noch
mer befestigten. Durch diese FamilienPacta ward bestimmt,
daß des Grafen Christoph Friedrichs ältester Son, Chri-
stoph Ludwig, die ganze Grafschaft ausschließend erhalten,
und sie wieder seinem erstgeborenen Sone, dem jetzt regirenden
Grafen, Carl Ludwig, erblich zufallen sollte.

Dage-

Dagegen wurde den beiden jüngern Brüdern, *Christian Günther*, und *Carl Georg Ludwig*, jedem eine jährliche Summe von 2300 rL , und zwar unter folgenden Bedingungen, ausgemacht: I. Daß diese, an die Stelle des ihnen gebührenden gleichen Anteils an allen Besitzungen des ErstGebornen tretende *Appanage*, als „abgesondert und unabhängig von allen künftigen Schulden des regirenden Grafen, angesehen werden, ferner auch theils mit der allgemeinen Hypothek der ganzen Grafschaft versichert, theils aber außerdem in den Forsten und Hölzungen des Landes, dergestalt radicirt werden sollte, daß nicht allein dem jedesmaligen ForstEinnemer die Anweisung zu erteilen, solche ateljährig an die appanagirten Grafen abzuliefern, sondern er vielmehr in dieser Hinsicht für siz in Eid und Pflicht zu nehmen sei“. II. Daß bei dem etwaigen Aussterben einer der appanagirten Linien, deren Anteil lediglich auf die nachbleibende Appanagirte, ohne irgend eine Concurrenz der regirenden Linie, fallen sollte. III. Daß bei allen, durch neue Anfälle wachsenden Einkünften des regirenden Grafen, die appanagirten Linien den dritten Theil dieser, durch eine beeidigte Commission bestimmten Zinsen, als eine Vermerkung ihrer Appanage, in perpetuum genießen sollten.

Dieser PrimogeniturVergleich erhielt nicht allein schon im J. 1737 die vollkommenste Genemigung des Königs in Polen, als Kurfürsten von Sachsen; sondern als in der Folge die Söhne des verstorbenen Grafen *Christoph Friedrichs*, die landesherrliche Bestätigung desselben suchten, hatten sie die Veruhigung, solche unterm 19 Febr. 1742 auf das förmlichste zu erhalten.

Indessen entstand im J. 1776, über das Debitwesen des jetztregirenden Grafen ein förmlicher Concur: und selbiger ward, vermöge eines Rescripts der KurSächs. Landesregierung zu Dresden vom 22 Octobr. 1776, durch KreisAmtmann zu Tennstedt eröffnet; nachdem dieser

den Befehl erhalten hatte, nach Vorschrift der Rechte, und des *Mandats* vom 20 Decbr. 1766, zu verfahren.

Diese höchste Weisung befolgte man wirklich in der Sache dergestalt, daß zwar dabei im Allgemeinen die KurSächs. LandesGeseze zum Grund gelegt, jedoch zugleich billige Rücksicht auf alle Umstände genommen wurde, welche entweder in diesem Geseze nicht bestimmt waren, oder sich von selbst in der Natur der Sache, oder der localen Beschaffenheit dieser zugleich ReichsStändischen DebitSache, gründeten.

So ward z. B. die Substanz der Gräfl. Stolberg'schen Güter und Herrschaften erhalten: es ward nicht das MobiliarVermögen des gemeinsamen Schuldners angegriffen; sondern in Anleitung der gewöhnlichen VerfahrungsArt bei dem DebitWesen ReichsStändischer Häuser, den Gläubigern nur der Zutritt in die reinen Revenüen der Güter erlaubt. — Die Gläubiger traten auch nicht, wie bei andern Concurse, in jede Rechte des gemeinsamen Schuldners; sondern dem regirenden Grafen ward die Ausübung aller ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Befugnisse, nach wie vor, zugestanden. — Auch wurde den *Appanagen*, Besoldungen, CammerZielern, oder andern auf dem Lande haftenden Lasten, als sogenannter *CurrentZahlung*, der Fortgang verstattet.

Insbefondere aber erhielt dieses, in Hinsicht der *Appanagen*, durch eine vorläufige Verfügung der Kurfürstl. LandesRegirung vom 17 Febr. 1777, seine Bestärkung; und die von der Kurfürstl. Commission zu Tennstedt abgesprochene *LocationsUrteil*, gewährte ihnen einen diesen Grundsätzen gemäßen Vorzug, welcher in der Folge, und zwar vermöge eines ausdrücklichen Kurfürstl. Rescripts vom 1 Decembr. 1778, seine, alle Widerrede umstoßende Bestätigung empfing, und der sich nun bereits seit 10 Jahren einer ununterbrochnen RechtsKraft zu erfreuen hat.

Dieses in so manchen Stücken vom Gange gewöhnlicher Concurse abweichende, jedoch der Eigenschaft eines Reichs-

ReichsStändischen Hauses angemessene Verfahren, ließen die hypothekarische Gläubiger des gemeinsamen Schuldners, ruhig geschahen; und erst nach abgesprochener *LocationsUrteil* gaben sie dem Gedanken Raum, aus der Kette dieser auf so sichern Grundsätzen sich stützenden Behandlung, ein einziges Glied — die *Locirung der Appanage* — auszugheben. Sie appellirten also gegen die von der Kurfürstl. Commission zu Tennstedt abgesprochne Urteil an das *Appellationsgericht zu Dresden*; und hatten das Glück, daselbst eine abändernde Sentenz zu erhalten, welche die *Appanagen der Grafen Christian und Friedrich Leopold zu Stolberg*, unter die bloß chirographarischen Gläubiger zurückstieß.

Die Sache war zu wichtig für die daran Teilnehmende Grafen, als daß sie sich hierbei hätten beruhigen können. Sie betraf ihren ganzen Standesmäßigen Unterhalt: sie wurden mit dem Verlust alles dessen, was ein Surrogat ihrer künftigen Rechte an die Substanz der Grafschaft selbst war, bedrohet; und sahen sich nothgedrungen, die Leuterung zu ergreifen. In dieser Instanz stehet also jetzt die Sache zur höheren Entscheidung.

Diese unparteiliche Darstellung der Geschichte des vorliegenden RechtsStreits wird es jetzt leicht machen, die waren StandPuncte zur Beprüfung desselben zu wählen. Je einfacher diese sind, desto richtiger muß ihr Resultat ausfallen.

A. Die erste fundamentale Untersuchung beruhet in der Frage: was sind die *Appanagen* in ReichsStändischen Häusern? Das ehrwürdigste Herkommen, und eine durchgängige Observanz im deutschen Reiche, erteilen die Beantwortung dahin:

Appanagen sind Abfindungen, welche den nachgeborenen Söhnen ReichsStändischer regirender Herren, entweder in LandesTheilen, oder einem Surrogat derselben an Gelde, anstatt des sonst ihnen zustehenden gleichen ErbRechts an die

Lande selbst, zu ihrer Standesmäßigen Unterhaltung ausge-
setzt worden.

Einen unverzeihlichen Verstoß gegen alle Grundsätze der Verfassung des deutschen Reichs, würde derjenige also begehen, welcher die *Appanagen* der jüngeren Söhne in Reichs-
Grändischen Häusern, nur allein als bloße *Alimenta* ansie-
hen, und nach den principiis, welche das GemeinRecht von
den *Alimenten* hegt, beurtheilen wollte. Denn es ist klar,
daß sie, ihrem Ursprung und der ReichsVerfassung zusol-
ge, *Surrogate* des ErbRechts, aber keinesweges bloß
Alimenta, sind. — Ob man gleich durch diese so gegrün-
dete, die *Appanage* in ihr wahrhaftes Licht stellende Behau-
ptung, keineswegs diejenigen Vorrechte schwächen will, wel-
che ihr, als *Alimenten* betrachtet, so sehr gebühren; Vor-
rechte, auf welche sich allein stützend, die appanagierten
Grafen onstreitig durch die Stärke auch dieser Gründe, ih-
ren Zweck zu erreichen mit Zuversicht hoffen könnten. —
Das ErbRecht der nachgeborenen Söhne ist dadurch nicht
aufgehoben, sondern nur umgeformt. *Appanagen* sind keine
LiebesPflichten der erstgeborenen Söhne, keine ihren Personen
anknüpfende Leistungen; sondern nur die veränderte Gestalt
des von ihnen, Kraft des ErstGeburtsRechts, besessenen
LandAntalls ihrer jüngern Brüder.

Alle diese Wahrheiten sind von erleuchteten Publicisten
nie bezweifelt worden; und nichts setzt sie mer außer Wi-
derspruch, als die, von der MeisterHand eines Pütters*,
in seinen 2 gründlichen Bedenken, über des D. Heyden-
reichs Dissertation, aus der Geschichte und Verfassung des
deut.

* Rechtliches Bedenken über die in *Benj. Car. Henr. Heydenreich* Diff. de jure appanagii Comitum S. R. I. mediato-
rum in Saxonia, conturbata re familiari (Lips. 1785), auf-
gestellten Grundsätze, insonderheit in Anwendung der-
selben auf den daselbst §. 7, p. 19, erwänten RechtsFall
der Hrn. Grafen zu Stolberg - Stolberg. Göttingen, 3 Oct.
1785. 55 Seiten in 4. S.

deutschen StatsRechts dargestellte Gründe. Mit der ihm eigenen tiefen Einsicht in die Geschichte des deutschen Reichs, zeigt dieser große Mann, wie nach entstandner Erblichkeit der Lande unsrer Reichsfürsten, ein gleiches ErbRecht unter ihren Söhnen, und eine unbeschränkte Teilbarkeit ihrer Besitzungen, statt gefunden habe. Er bemerkt, wie in der Folge erst das ErstGeburtsRecht eingeführt, und den nachgeborenen Söhnen ReichsStändischer Häuser, eine *Appanage*, als ein Surrogat ihrer ErbRechte, zugebilliget worden. Er leitet den unparteiischen Forscher auf den wichtigen Umstand, daß diese Appanagen bald an LandesAnteilen, bald an barem Gelde, gegeben werden; und zeigt, daß solche in beiden Fällen von gleicher Natur und Beschaffenheit — beständig Stellvertretende Aequivalente des gleichen ErbRechts, keine *Credita*, keine *Alimenta*, sondern — Absfindungen besondrer Art sind, deren Natur tief in der Geschichte des deutschen Rechts, und in der ReichsStändischen Verfassung, liege.

B. Diese Betrachtungen leiten auf eine andre eben so treffende Wahrheit, diese nämlich, daß

alle aus der Beschaffenheit der Appanagen entspringende RechtsFragen, ihre Beantwortung lediglich nur in dem ReichsHerkommen finden können.

Wenn also insbesondere bei ReichsStändischen Concursen, über den Vorzug der Appanagen vor andern Gläubigern die Rede ist: so versagen die allgemeinen Grundsätze, welche gemeine PrivatRechte annehmen, ihre Hilfe ganz und gar. Noch weniger darf man sich auf schwankende Analogien ähnlich scheinender Verfügungen des römischen Rechts lenken: sondern nur eine gültige Reichs-Observanz kan hier die gehörige Auskunft geben. Diese aber verbietet uns, die Appanagen als solche Forderungen zu betrachten, welche auf einem dem verschuldeten Reichs-Stande gegebenen Credit beruhen; sondern sie zeigt, daß ihnen

Ihnen vielmehr ein AbsonderungsRecht zur Seite trete. So wenig nämlich es sich jemand einfallen lassen könnte, die Besizunaen eines mit LandesTheil abgefundenen jüngern Sones oder StammVettern, mit in den Conkurs des regirenden Herrn zu ziehen: eben so wenig kan dieses aus gleichen Gründen, in Hinsicht der in die Stelle der LandesTheile tretende Appanagen an Gelde, statt finden; sondern solche werden, in Folge vorgedachter unverrückter ReichsGerichtlichen Observanz, gleich allen Besoldungen, KammerZielern, und andern auf dem Lande haftenden Lasten, unter sogenannte CurrentZalungen besetzt, und zuvörderst abgetragen, ehe ein Gläubiger zur perception gelangen kan.

Diese Erfahrung an und für sich, haben selbst die eifrigsten Gegner der Rechte der appanagirten Grafen, nie zu läugnen gewagt; auch hat sie kein Sachkundiger jemals bestritten: vielmehr werden sie sowol durch die, von dem Hrn. Geh. JustizR. Pütter bemerkte Zeugnisse eines Mosers, Musaeus, und andrer, bestärkt, als auch durch die treffendsten Beispiele, aus den gewöhnlichen Verfahren bei dem DebitWesen ReichsStändischer Häuser, unterstützt*.

C. Die

* Z. B. der Spruch des ReichshofRats vom 8. Aug. 1765, in der Gräfl. Waldseerischen DebitSache: "Coviel die Wittums: wie auch AppanageGelder betrifft, rescribatur — sowol den diesfälligen Rückstand unverweilt zu bezahlen, als auch für das Künftige, mit Abführung des jährlich bedungenen Quanti, one Versäumnis richtig zuzuhalten". MOSER vom ReichsStändischen SchuldenWesen, Th. 2, S. 189.

Desgleichen im Gräfl. Limburg-Syrumschen DebitWesen, das RhRats Conclusum vom 22. Nov. 1770: "Rescribatur — Nachdem durch den, zwischen den beiden Grafen getroffenen Vergleich, vermöge dessen der jüngere seinem älteren Bruder den Anteil seiner Güter gänzlich abgetreten, dem ersteren dagegen jährlich 2000 fl. AppanageGelder zugesichert worden; als habe der Hr. Commissarius solche von den

C. Die dritte GrundWeste, worauf die Gerechtsame der appanagirten Grafen zu Stolberg ruhen — eine Selbst-Folge aus den vorhergehenden beiden Erörterungen — ist die Wahrheit, daß

obige Grundsätze ohne Unterschied eintreten müssen, der zum Concurs gediehene ReichsStand sei bloß in unmittelbarer Beziehung auf das deutsche Reich, oder zugleich in Beziehung auf seine engere Verbindung mit einem andern, zu betrachten.

Die Wage ist und bleibt immer dieselbe; es mögen die Gerechtsame der Gläubiger in einer ReichsStändischen DebitSache, vor den höchsten ReichsGerichten behandelt, oder vor andern Gerichten abgewogen werden. Denn ist der Vorzug der Appanagen in ReichsStändischen Concursen, die wesentliche und unmittelbare Folge des ganz besondern Rechts, dessen sich unser deutscher ReichsStändischer Fürsten- und GrafenStand zu erfreuen hat; — fließt dieser Vorzug gradezu aus dem eingefürten Rechte der ErstGeburt; — ist er mit diesem *jure primogeniturae* sowol, als der gegenwärtigen SuccessionsArt unsrer fürstl. und gräfl. Häuser, dergestalt verwebt, daß er von ihnen und ihrer ReichsStändischen Eigenschaft nicht getrennt werden kan: so folgt, daß schon nach der gemeinen Regel, welche besondre Rechte allen allgemeinen Gesetzen vorzieht, diese Obser-

C 5

vanz

den Einkünften durante concursu zu verabsolgen, und damit von dem Tage des erkannten Concurses den Anfang zu machen". MOSER loc. cit. S. 102.

Ein Erkenntnis des HofRats vom 19 Febr. 1771, in dem Sachsen-Hildburghausischen SchuldenWesen. "Ihro Kaiserl. Maj. hätten auf einer Seite die außerordentliche Schuldenlast, auf der andern die Geringfügigkeit der LandesEinkünfte, wovon noch die Competenz, Appanagia, Witatum, und andre Eroganda, bestritten werden mußten, in Erwägung gezogen ic. MUSAEUS de jure Commissionum in concursibus Illustrum p. 136, n. 2.

vanz, welche jetzt zum Vorteil der appanagierten Grafen zu *Stolberg-Stolberg* spricht, wenn sie ihren Appanagen eine höhere Stelle einräumt, als ein ganz besonderes Recht ihres Standes, vor allen Provinzial- und TerritorialRechten den Vorzug haben müsse; — und daß dieser Gegenstand, als ein in der Natur und Beschaffenheit des hohen deutschen ReichsAdels gegründetes Prärogativ, überall nicht nach Analogien gewisser Provinzial-Gesetze, welche nicht einmal einen Namen dieses ganz besondern Rechts kennen, beurteilt werden möge.

So einleuchtend dieses alles auch jedem unparteiischen Beobachter seyn wird: so liegt doch grade hier der Punkt, den die Gegner der Gerechtsame der appanagierten Grafen zum HauptZiele der Bestreitung machen. Sie versuchen es, aus dem Umstande, daß die Grafen zu *Stolberg-Stolberg* in einem nexu mit KurSachsen stehen, und sich der KurSächsischen Gerichtsbarkeit unterworfen haben, ist die exorbitante Folge zu ziehen, daß sie auch in allen ihren Angelegenheiten nur lediglich nach dem allgemeinen KurSächs. Privat-Rechte zu beurteilen wären! Ist denn diesen durch Parteilichkeit verblendeten Gegnern unbekannt, daß sich jeder besondere Stand, in allen wolgeordneten Gerichtshöfen, seiner eigenen Rechte zu erfreuen habe? und sollte etwa der Kaufmann, der Geistliche, und der KriegerMann, eines Vorrechts genießen, welches nur allein dem hohen Adel, ja sogar in einem besondern Falle, der so unzertrennlich in die Verfassung der deutschen ReichsStandtschaft eingeflochten ist, nicht zuzugestehen sei? Ja wenn die Sächsischen Rechte ausdrückliche Verfügungen enthielten, welche einen Teil dieses Herkommens vernichteten; — wenn klare Sächsische Rechte zu finden wären, welche den Appanagen die oben erwiesene Reichsherkömmliche Eigenschaften und Vorzüge absprächen: so würde freilich der nexus, womit das Gräfl. *Stolbergische* Haus der Kurfürstl. Sächsischen LandesHohheit verhaftet ist, die be-
son-

sondern Rechte des Standes in diesem Falle aufheben. Allein, wer vermag dergleichen hier zu finden?

Die Sächsischen Gesetze enthalten nichts, was auf die entfernteste Weise hieher gezogen werden könnte: sie schweigen, weil bei ihrer Errichtung der gegenwärtige Fall nicht denkbar war, und das Erstgeburts Recht, die Quelle aller Appanagen, in dem Gräfl. Stolbergischen Hause noch nicht existirte — und wenn es existirt hätte, gewiß nicht würde als ein Gegenstand der bürgerlichen Proceßordnung in Betracht gekommen seyn. Ist es unter diesen Umständen nicht billig und der Sache angemessen, daß man jetzt, da das Provinzial-Gesetz weder für noch wider den vorliegenden Fall entscheidet, zu den besondern Rechten des Standes zurückkehre? Kann man wol, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, behaupten, daß durch ein bloßes Schweigen der KurSächs. Verordnungen über eine Ereignis, deren Erörterung bei Verfassung des Gesetzes undenkbar war, nunmehr dieses Recht selbst vernichtet seyn sollte?

Und dennoch ist die Kurfürstl. Proceßordnung, wenn sie hieher gezogen werden könnte, sehr entfernt, den Gegnern der appanagirten Grafen das Wort zu reden: vielmehr läßt sich sogar aus ihr ein unumstößlicher Grund für die Rechte jener Grafen herleiten. Appanagen sind stipulirte Auszüge; und von diesen sagt mercedachte Proceßordnung, daß solche alljährlich, nebst andern currenten RealObliegenheiten, respective zu erheben und abzutragen wären. Hievon handelt auf das deutlichste der 11te § ad Tit. 39 dieser Proceßordnung. Eben solche Auszüge werden so sehr als onera realia angesehen, daß nach einem Königl. Kurf. Rescripte vom 20 Febr. 1727, in *Cod. Aug. contin.* Tom. I, p. 275, nicht einmal eine zu reservirende Hypothek erfordert wird; sondern es hinlänglich seyn soll, wenn der bedungene Ausschuß gerichtlich confirmirt worden. Diese gerichtliche Bestätigung ist in dem gegenwärtigen Falle unläugbar, da der Landes Herr in das *Pactum primogeniturae*, wovon die Appanage eine unzertrenn-

zertrennliche Folge ist, gewilliget hat. Wie nun RealBeschwerden nicht erlöschen, und alljährlich bei vorhandener Schuldenlast vor allen andern Gläubigern berichtigt werden müssen: so waltet kein Zweifel, daß die ausgezogene jährliche AppanageGelder, mit andern currenten oneribus realibus, in jedesmaliger Verfallzeit zu erlegen sind.

Gleichwol streiten, mit gedoppelten Waffen, die Gegner der appanagierten Grafen, theils für die auf gegenwärtigen Fall anzuwendende KurSächsische ProceßOrdnung, so wenig sie auch hieher gezogen werden kan; theils wider die den Appanagiaten zukommende ReichsStändische Vorrechte. Ja sie haben sogar, mit mer Schlaubeit als Kunst, in dem der Appanage eingeräumten, auf alle Observanz sich gründenden Vorzuge, eine Verletzung der Landesherrlichen Rechte zu suchen, sich nicht entblödet. Kurz, es ist nichts gespart worden, um durch gehässige Eindrücke dem Rechte entgegen zu wirken. Allein Sachsens *Friedrich August*, und dessen höchste Stellvertretende Collegia, sind zu weit über solche kleine Versuche erhaben, als daß diese den geringsten Eindruck befürchten ließen. Hier ist ja nicht von einem fremden, den KurSächs. Gesetzen widersprechenden Rechte, sondern von einer deutschen ReichsObservanz, die Rede, welche unmöglich in Sachsen, einem so wichtigen Teile des deutschen Reichs, fremd geachtet werden kan, und die keiner Verfügung dieses Landes entgegen ist. Ueberdem hat man auch selbst landesherrlicher Seits, es der landeshohelt so wenig widersprechend geachtet, bei diesem DebitWesen in allen, auf die ReichsStändische Eigenschaft des Gräfl. Stolbergischen Hauses sich beziehenden Angelegenheiten, nach der ReichsObservanz zu verfahren; so daß auf diese, selbst unter den Augen des landesherrn, durchgängig Rücksicht genommen worden.

Insbefondere aber ist durch die, unterm 17 Febr. 1777 abgegebene Verfügung der KurSächs. Regierung, der Fortgang der Appanagen unter die CurrentZalungen gebilliget, und

und diese so gerechte Anordnung unterm 1 Decemb. 1778, durch ein Kurfürstl. Rescript, auf das kräftigste bestätigt worden. Hätte dieses wol geschehen können, wenn die Landes-Hoheit dabei leidend geworden wäre? Und da es statt gefunden; erhält denn nicht nunmehr der Satz seine unwiderlegbare Bestätigung, daß, onbeschadet des nexus des Gräfl. Stolberg'schen Hauses mit der KurSächs. Landes-Hoheit, und ohne die mindeste Kränkung der letztern, alle diejenige Grundsätze eintreten können, welche oben in der Natur der Sache, und einer festen Observanz, begründet worden?

Die Folge dieser, dem Auge des unparteiischen Forschers bisher dargelegten 3 Sätze, umfaßt zwar den ganzen Inbegriff der RechtsWahrheiten, worauf sich die Befugnisse der appanagierten Grafen zu Stolberg in gegenwärtiger Sache stützen: allein selbige erhalten noch eine merkliche Befestigung durch folgende 2 Bemerkungen.

a. Der *Primogenitur Vergleich*, woraus von Seiten gedachter Grafen ein AbsonderungsRecht und Vorzug vor allen hypothekarischen Gläubigern hergeleitet wird, erfreut sich einer ausdrücklichen Landesherrl. Bestätigung vom 9. Febr. 1742. Da nun ein jedes vom Landesherrn confirmirte Pactum, ein unbezweifeltes Recht und Gesetz in allen dahin einschlagenden Fällen wird: so richtet auch derjenige, so es zum Grunde seines Urtheils legt, nicht mer nach fremden, sondern nach einheimischen Rechten; und die den appanagierten Grafen zu Stolberg, aus der ihnen darinn ausdrücklich verschriebenen Hypothek, und vorbehaltenen AbsonderungsRechten, zustehende Befugnisse, sind positiven Gesetzen gleich zu achten.

Zwar hat auch hier ein unglücklicher Wiß den Versuch gemacht, ob nicht durch Hilfe einer überfeinen Distinction, die Kraft dieser Schlußfolge vernichtet werden könnte. Allein die Speculation ist verunglückt. Es enthält nämlich die Erläuterung und Verbesserung der im J. 1724 promulgirten Kur-

Nur Sächs. Proceß- und GerichtsOrdnung, Tit. 46, §. 2, num. 3, S. 274, die Verfügung, daß bei Amtsfässigen Ritter- und LehnGütern, welche von den Aemtern nicht verliehen werden, die Consense nicht von den Aemtleuten, sondern von der lehnsCurie, erteilt, und die bloße Confirmation eines Contracts für keinen Consens gehalten werden solle.

Ein jeder Unbefangener wird leicht einsehen, daß sich dieses Gesetz nur bloß auf Amtsfässige Ritter- und LehnGüter beschränke, und nur dahin abziele, es zu verhüten, daß nicht die bei den Aemtern nachgesuchte Confirmation gewisser Contracte, der höchsten lehnsCurie unbekannt bleiben, oder gar deren Consense gleich geachtet werden möchte. — Auf die ReichsGräfl. Stolbergischen Lande, welche hof-ferlich niemand unter die Amtsfässige Ritter- und LehnGüter rechnen wird, oder auf die Ereignis, da die Confirmation eines Pacti sofort erteilt worden, kan dieses alles unmöglich gedeutet werden. Wenn also in gegenwärtigem Falle, von der LandesRegirung die Landesherrl. Confirmation gesucht, und unter eigenhändiger Unterschrift des LandesHerrn, und der ContraSignatur des Canzlers, erteilt worden: kan da noch jemand, one absichtliche Verläugnung der gesunden Vernunft, den Consens vermissen? Befast die landesherrl. Confirmation nicht offenbar auch jenen Consens in sich? Ist es wol denkbar, daß der LandesHerr eine Handlung confirmirt habe, one darin zugleich zu consentiren? Jedoch es ist vielleicht schon zu viel geredet, um eine ware Absurdität zu widerlegen. Da vielmehr überdem, in der gnädigsten Bestätigung vom J. 1742, mit welcher der Gräfl. Stolbergische Primogenitur Verein bekräftigt ist, ausdrücklich verheissen worden, es solle nichts dagegen vorgenommen werden: so ist von der höchsten Gerechtigkeit sicher zu erwarten, daß die Grafen zu Stolberg jüngerer Linie, bei ihrem, durch das vorbesagte landesherrl. bestätigte Pact, ihren Appanagen zugesicherten Absonderungs- und VorzugsRechte, kräftigst geschützt, und auf die Heiligkeit

keit des Wortes des Landes Herrn Rücksicht genommen werde.

Allein es nicht genug, die Blöße dieser Distinction zwischen Confirmation und Consens aufzudecken; es muß auch der Ungrund erwiesen werden, auf welchen sie sich so gerne stützen möchte. Die mergedachten Consense werden nur aus der LehnsCurie erteilt: da es aber notorische Gewißheit hat, daß die von den erstgeborenen Grafen zu Stolberg-Stolberg besessene, im Landgrastum Thüringen gelegne Güter, lediglich bei KurMainz zu lehn gehen, ja sogar das Amt Hane, allwo der den appanagirten Grafen angewiesene Forst, merenteils befindlich ist, ein ganz freies Allodium ist; so kan es auch aus diesem Grunde nicht gesagt werden, daß der KurSächs. Lehnsherrliche Consens in Bestättigung der ausgesetzten Appanage ermangle. Was aber das Allodium Saye anbelangt: so ist die KurSächs. landesherrl. Einwilligung in die HausVerträge vom 13 Mai 1737, und vom 7 Nov. 1738, worinn der Appanage wegen des eingefürten PrimogeniturRechts gedacht worden, Sonnenklar vorhanden, wenn man die ausdrückliche Declaration vom J. 1742 zur Hand nimmt.

b) Der mergedachte Gräfl. Stolbergische PrimogeniturVergleich sowol, als die sonst herkömmliche besondere Vorzüge des Gräfl. Stolbergischen Hauses, sind bei der Behandlung dieses DebitWesens, bereits dergestalt zum Grunde gelegt, daß, wie schon oben bemerkt ist, der regirende Graf in dem ungefränkten Besiß der Grafschaft gelassen, — daß dessen Güter, ja selbst dessen MobiliarVermögen, nicht angegriffen, ihm die Wohnung, Leitung der ganzen rechtlichen und kirchlichen Verfassung, die Besetzung der Dienste, eine Competenz, und der Riesbrauch von seiner Gemalin Vermögen, verstattet worden. Sollte nun jetzt, in Hinsicht des einzigen Gegenstandes der Appanagen der jüngeren Linie, eine Ausnahme gemacht werden: so würde die ganze BehandlungsArt sich selbst lauff widersprechen; die Gerechtigkeit würde

de

da sich unanständig mit sich selbst zeigen; und man müßte an einer Seite eben diejenige Grundsätze umstürzen, welche an der andern die Giltigkeit des ganzen Verfahrens unterstützen. Ein solches Ereignis kan bei der geläuterten RechtsVerfassung unter KurSächs. LandesHoheit nie statt finden!

Eben so wenig ist, von der versuchten Erregung eines ungethigen Mitleidens zum Besten der Gläubiger des gemeinsamen Schuldners, etwas zu fürchten. Unmöglich können alle diese irgend einen Zutritt in gewisse Gelder haben, welche ihrer Natur nach gar nicht zur Substanz der CreditMasse gehören: sondern, so wenig der Gläubiger eines regierenden Reichsfürsten sich beklagen kan, daß er nicht aus den LandesAnteilen der appanagirten Herrn bezahlt werde; eben so wenig darf es jetzt den Gläubigern ein Grund der Beschwerde werden, daß sie sich derjenigen Summen nicht bemächtigen können, welche ein Surrogat der den appanagirten Grafen sonst zustehenden LandesAnteile ausmachen, und auf immer von der CreditMasse abgesondert worden sind. Vielwer würden sie offenbar mit dem Schaden der Unschuldigen sich bereichern, wenn ihnen dieses Vorhaben glücken könnte. Denn da es klar ist, daß wenn im gegenwärtigen Falle keine Appanage an Gelde statt fände, die Creditores auch nicht, wie jetzt, in den freien Einkünften sämtlicher Stolbergischen Lande ihre Befriedigung erhalten könnten, sondern alsdenn die LandesAnteile der Grafen zu Stolberg jüngerer Linie, überall keine Gemeinschaft mit dem ighen DebitWesen hätten: so fällt es auch in die Augen, daß die Creditores gedoppelt lucriren würden, wenn sie auf der einen Seite die freien Einkünfte des ganzen Landes zur Hebung erlangen, auf der andern aber auch in die Appanagen, welche die Stelle eines Theils jener Einkünfte vertreten, und die ihnen nie als Hypothek haben verschrieben werden können, eingreifen wollten.

Dieses bei der vollkommenen GerechtigkeitsPflege der KurSächs. Lande sich nur zu denken, würde Beleidigung der schuldigen Achtung seyn.

Wiel.

Vielmer dürfen die Grafen *Christian* und *Friedrich Leopold* zu *Stolberg*, zu der höchsten Gerechtigkeit das feste Vertrauen hegen, daß ein in der Läuterungs Instanz zu erwartendes obsiegliches Erkenntnis, eben die Rücksicht auf alle ihnen zukommende Rechte, als es der, sich auf die ausdrücklichen Kurfürstl. Verfügungen gründende Spruch der ersten Instanz getan hat, nemen, und ihnen sowol den ungehinderten Genuß ihrer *Appanagen* versichern, als auch den von ihnen zu fordern habenden Rückständen dieser Gelder, einen mit jenen Rechten in natürlichem Verhältniß stehenden Platz, und zwar um soviel mer anweisen werde, da diese Forderung, indem sie nicht allein zur völligen Ausklagung gekommen, sondern auch über sie bereits am 1 Jun. 1772 Execution und Immission in sämtliche *Stolberg* - *Stolbergische* ForstEinkünfte ergangen sich, selbst bei jedem bürgerlichen Concurse, nach den klaren Worten der KurSächs. erläuterten ProcessOrdnung (Tit. 44, §. 2), welche man jedoch bei Location dieser Rückstände unverantwortlich aus der Acht gelassen, einer Priorität billig zu erfreuen haben würde.

7.

Das Neueste aus Frankreich :

am Schlusse des für dieses Königreich so schrecklichen
Jares 1789 *.

So ist Frankreich, durch eine plöbliche, alle menschliche Klugheit übersteigende, und den Urhebern selbst unbegreifliche

* Mühsam gesammelt, theils aus einer Menge von *Pamphlets*, die Tausendweise in Paris herumfliegen, von denen aber die wenigsten ernsthaft und lehrreich, und noch weniger für den unglücklichen König, sind; theils aus mündlichen Erzählungen respectabler Reisenden. Sorgfältig sind, so viel möglich, selbst die Worte der Verfasser und Erzähler beibehalten worden. S.

liche Revolution, in eine Gränzenlose Ochlokratie, mit allen Umständen und Folgen versunken, die man sich bei einer leichtsinnigen, äußerst inflammablen, und zwischen allen Arten von Extremitäten beständig herumirrenden Nation, vorstellen kann! Die königliche Macht und Ansehen ist gänzlich zu Grunde gerichtet; und man glaubt Louis XVI. hoch zu ehren, wenn man ihn den *premier Delegué de la Nation* nennt. Die Triebfedern der Regierung sind theils gelähmt, theils gänzlich zerstört. Die Armee ist entweder mit der Garde-Françoise treulos geworden, oder schmiegt sich an die Bürger-Miliz an, und spricht mit ihren Officiers im Tone der *égalité imprescriptible des hommes*. Die obersten Gerichts-Stühle sind geschlossen, und werden, ehe ein Monat vergeht, gänzlich zertrümmert werden. Man hat, um die Geistlichkeit stürzen zu können, die Religion verächtlich gemacht, und wol gar im größten Ernste vorgeschlagen, den öffentlichen Gottesdienst, wo nicht aus philosophischen, wenigstens aus ökonomischen Gründen, abzuschaffen. Der ganze Finanz-Stat ist über den Haufen geworfen; die Ausgaben des laufenden Jars sind noch durchgehends rückständig, und niemand hat das Herz, sie einzufordern, weil diejenige, die zahlen sollen, bewehrt, und die Einnemer ohne Waffen sind. Die Handlung liegt aller Orten zu Boden, und der öffentliche und der Privat-Credit sind verschwunden. Die Manufacturen seiern, und die Fabricanten haben sich fast zu gleichen Theilen in 3 Klassen abgesondert: einige haben in den sogenannten *ateliers de charité* die Grab-Schaufel ergriffen; andre gehen betteln; und die übrigen verdienen ihr Brod mit Schildwache stehen. Man sieht täglich der fürchterlichen Zeitung von der Revolte der Negern in unsern Colonien, und der Ermordung aller Weissen, entgegen: denn die Apostel der Freiheit sind zu Duzenden nach Amerika abgegangen, und zum Theil auch schon — aufgeknüpft. Die ganze Nation, von Dunkirchen bis Antibes, und von Ouessant bis nach Verloy, ist

ist unter dem Gewer; und der sonst friedsame Bürger sieht jezo seine Lebens- und Vermögenssicherheit in dem Schrecken, den er seinen Nachbarn einzuslößen fähig ist.

Mer wie Einmal fragte ich: "wie in aller Welt konnte eine Versammlung von mer als 1000 StatsBürgern so weit herabsinken, daß sie alle Bande, alle Ressorts der großen französischen Gesellschaft, ver störte"? Und jedesmal antwortete man mir, fast einstimmig, folgendes. — "Nemen Sie ein Duzend der ruchlosesten Bösewichter an, deren jeder fähig ist, in die Fustapfen *Cromwells* zu treten; und sehen Sie diese an der Spitze der Versammlung. Vergesellschaften Sie mit ihnen ein 50 Bösewichter von der zwoten Classe, durch welche jene Häupter wirken, und vornämlich M..., der den zügellosen Pöbel von der Vorstadt St. Antoine, die Agioteurs vom Palais royal, und überhaupt die Schwindelköpfe von der Hauptstadt, wie Marionetten bewegt. Neben diesen figuriren ein 200 schwärmerische Dekonomisten und widerstänige Metaphysiker, in deren erstem Gliede der Dupont und der Abbé Sieyès stolz einher treten. Hieher gehören auch die Schüler des *Rousseau*, des *Montesquieu*, des *Delalme*, und des Amerikanischen Congresses; diese sind die HauptActeurs. Hinter ihnen folgen ein par 100 kleinstädtische Advocaten und Dorfpfarrer, die so unwissend als möglich, und ganz trunken von der Ehre sind, die größte Monarchie von der Erde zu regiren, und den König, und seine Minister, und die Hrn. Intendants und ihre Subdelegués, vor welchen sie noch ehegestern zitterten, in den Staub zu legen. — Dieses ist der ACTIVE Theil der NationalVersammlung. Der PASSIVE Theil besteht in etwa 300 Grundehrlichen Leuten, die über das Unglück, so sie stiften helfen, seufzen; aber wachend und träumend den MordDold, der sie täglich bedroht, und die patriotische Laterne, im Sinne haben. Die letzten 300 bis 350, sind

brave nachdenkende Leute, die sich beredet haben, daß der ganze Despotismus mit allen seinen Werken und Wesen zu Grunde gehen müsse; die wenig oder nichts dazu sagen, wenn Kluge oder nützliche Sachen abgehandelt werden; und mit großem Geschrei eine überwiegende Majorität für alle tolle und impraticable Projecte bilden, damit ja das Mas unsers Elendes bald voll werden möge. Die übrigen Springfedern, so die Maschine in Bewegung setzen, lassen sich noch nicht entdecken; so bekannt sie auch einem aufmerksamen Beobachter sind, der über den PopularHorizont hinaussieht". — So weit meine Erzähler.

Irreligion wirkt notorisch bei der dormaligen Revolution in Frankreich gerade das, was das Extrem derselben, **Sanatism** bei der *Cromwellschen* Revolution in England, wirkte. Gleichwol gibt es noch Männer in Frankreich, die sich des, nach einiger Meinung, altfränkischen Gedankens von der *Nemesis divina*, nicht erwerben können, wie solche in die Lebens- und RegierungsUmstände *Louis* des XVI wirkt, und aller Orten hervorschimmert. Der tugendhafte, der von warer Volksliebe brennende Monarch, ist jezo ein Gefangner von ruchlosen Streligen, und ein Spiel der sogenannten *NationalVersammlung*. — Aber alle Werkzeuge, alle Urheber seines Unfalls, bis auf die letzten, sind schon elende Schlachtopfer ihrer eignen Bosheit geworden.

1. Die alten Günstlinge *Louis* des XV, welche seit 30 Jahren auf den Stufen des Throns saßen, und sich unter der Regierung des heutigen Königs vernachlässigt sahen, waren die ersten Feinde desselben: sie schlugen sich zu den Parlements; sie warfen sich zu Häuptern der Oppositions-Partei in der *NationalVersammlung* auf, und — sind jezo, durch diese Versammlung selbst, in den äußersten Abgrund gestürzt, und ihrer EhrenStellen, ihrer einträglichen Aemter, ihrer Pensionen, ihrer Vorzüge, und ihres Eigentums

tums, beraubt. II. Die hohe Geistlichkeit schlug der königl. Autorität im Jul. 1788 die blutigsten Wunden, und trogte dem Könige auf einmal die Bestätigung ihrer Immunitäten, und die Versammlung der Reichsstände, ab. Und dieser reiche, mächtige, und bis in den Himmel reichende Starsörper, ist vom Angesicht der Erde vertilgt! III. Der hohe Adel, uneingedenk unsers alten Grundsatzes, *point de Roy, point de Noblesse*, ließ sich durch die chimärische Hoffnung, eine Venetianische Aristokratie in Frankreich einzuführen, und in den Parlements König und Nation zu despotisiren, in die berufene ZusammenVerschwörung der 4000 ziehen; und — liegt jezo zu Boden, zwischen den Ruinen seiner Schlösser, und den Leichnamen seiner ermordeten Mitbrüder, und hat Vorrechte und Einkünfte zugleich verloren. Das Sonderbarste hiebei ist, daß gerade der Adel, der am meisten für die angebliche Freiheit gethan hat, am meisten ruinirt ist. Der von *Dauphiné*, welcher im Jun. 1788 zuerst die Fane des Aufrurs erhob, hat allein an zerstörten Schlössern über 40 Millionen eingebüßt. Der Adel von *Bearn* und von *NiederNavarre* hat sich nach Spanien geflüchtet, und seine Schlösser den Flammen, und sein Vermögen dem PlüaderHaufen, überlassen. Der Adel von *FrancheComté* ist eben so sehr mishandelt, und landsflüchtig. Und *Bretagne* . . . Die Parlements, jene einzige und erste Urheber unsers Unglücks, sind gänzlich vernichtet. *Versailles*, das sich am 24 Jun., 17 Jul., und 5 und 6 Octbr., so geschäftig erwies, ernährt nur noch Bettler; und *Paris* fült schon den schweren Druck eines rächenden Arms. Der S . . . von O . . ., der die Hauptstadt, die Armee, das GardeRegiment &c., zum Abfall bewogen, Heere von Räubern besoldet, und 26 Millionen auf diese HeldenThaten verwendet hat, baut das Elend, und ist selbst dem Lande, wohin er sich flüchtete, und dessen Könige, der ihn durch einen Blick versteinerte, ein Abscheu. Die Städte, welche hauptsächlich die Revolution

lution bewirkten, leiden Jammer und Elend, und stehen täglich gegen den Pöbel, den sie aufgewiegelt haben, im Gewer. Unsre Capitalisten und *Agioteurs*, die so weidlich am 12 und 13 Jul. Feuer geblasen haben, und noch im Eingeweide des Stats wüthen, zittern vor der nahen NationalBanqueroute, und sind ein Fluch der Provinzen.

Und noch sind wir nicht am Ende unsrer Wiedergeburt! unsrer göttlichen Revolution!

Ob alle diese Sachen bestehen werden, bestehen können? ob nicht, nach altem Gebrauch und Herkommen, unsre Anarchie, entweder in eine gänzliche Zersplitterung der plus belle Monarchie de l'Univers, oder in einen gesetzlischen Despotismus, übergehen werde? das ließe sich an allen andern Orten leichter und sicherer, als bei uns, voraussehen.

Vielleicht wäre schon eine ContreRevolution erfolgt, wenn die . . . Häupter und Urheber von der Ochlokratie, nicht das Geheimnis besäßen, die leichtsinnige und leichtgläubige und aufbrausende Nation, vornämlich die Hauptstadt, durch die tollsten Vorspiegelungen in beständiger Unruhe zu erhalten. Zu Limoges, 60 Stunden vom Meere, waren in der Mitte des Decemb. Stadt und Land unter dem Gewer, um eine Landung der Engländer abzuschlagen. — Der letzte Tumult von Toulon war durch die angebliche Erscheinung einer großen Englisch-Holländischen Flotte veranlaßt. — In Paris zogen zu Anfang des Decbr. 50000 Helden gegen ein HusarenRegiment aus, das sich in die SteinGruben sollte geworfen haben, die unter der Stadt hinlaufen. — Man hat schon etlichemal das SeineWasser chemisch untersucht, weil die Aristokraten den Behälter sollten vergiftet haben. — Und am 6. ChristVorabend ließ die Parisische Municipalität alle KirchenGewölbe durch beidigte Baumeister untersuchen, weil die leidigen Aristokraten

ten die SchlußSteine davon weggenommen hatten, um die heroische Burgerschaft in den ChristNetten collegialiter zu erschlagen. So lang es Menschen gibt, die dergleichen Gespenster aufstellen, und dumme Jungen, die Glauben daran haben: so lang ist keine Aenderung zu hoffen, und nur das äußerste Elend kan eine wirken. Indessen schnauben bereits die Provinzen über den Uebermut der Hauptstadt; und das SchlußMotto von den *Cris des Provinces* [siehe die folgende Num. 8] dürfte wol zuletzt eine Nationallösung abgeben:

Mein guter König! Er ist nur deswegen unglücklich, weil er Mißbräuche abschaffen wollte, die bei seinem Volke zur Natur geworden waren. Zweimal stellte er sich, mit bloßer Brust, dem MordDolche entgegen, um einen BürgerKrieg zu verhüten: und jezo noch, wenn man ihn trösten will, sagt er: *qu'importe! pourvu qu'ils soient heureux.* Georg III hat Thränen über das Schicksal seines königlichen Collegen vergossen. . . Rettet die Vorsicht den rechtschaffnen Ludwig XVI: so sieht die Welt einmal das Beispiel von zwei Königen, die sich lieben, weil sie beide einander hochschätzen.

Und Sie wird ihn retten! — — Folgen die Begebenheiten ihrem natürlichen Gang: so sieht Louis XVI bald alle seine Feinde und Widersacher wie einen Rauch vergehen; und das schrecklichste Elend lert die irreführte und zügellose Nation, daß die RegirungsForm, welche durch eine Routine von 160 Jahren entstanden war, und one Gesetze, bloß durch den wechselseitigen Gang der Geister und der Sachen, bestanden hatte, ihrem Genie und den Bedürfnissen des Königreichs am angemessensten ist. Geschieht dieses, so kan die Regirung des besten Königes noch die glorreichste und die mächtigste werden; die Nation befreit ihn im Tummel der Freiheit von allen wirklichen Feinden seiner Autorität, und erhält dabei selbst die Lektion, daß weder metaphysische

Narren, noch ökonomische Träumer, noch redselige Advocaten, die Stelle der Kapetinger vertreten können. Aber wie teuer wird ihr nicht diese Lektion zu stehen kommen! und wie manche, wie große Unfälle, wird sie sich noch selbst zu ziehen, ehe sie aufhört zu wirken!

Aber die selige Mittelstrasse, zwischen Beherrschern der großen französischen Nation, entweder auf eine Zeitlang, Metaphysikern, und Oekonomisten, und Advocaten, oder auf Jahrhunderte, Kapetingischen Tyrannen, Weichlingen, oder Dummköpfen, oder vielmehr deren Ministern oder Pöschas, einer eben beim monarchischen Despotismus scheußlichsten Art von Menschen- oder Uamenschen, die one Menschen-Verstand, also noch mer, die one die Kenntnisse eines Metaphysikers, eines Oekonomisten, eines Advocaten, zu haben, durch die Fluchwürdige Routine von 160 Jahren ein großes edles Volk in Fesseln hielten, durch das fräfftige Beispiel ihrer Immoralität, eben dieses edle Volk in Grund verbarben, und noch außerdem merere male, gleichsam zum Spaß, 4 Erdtheile in Feuer und Flammen setzte: — diese selige Mittelstrasse werden wir, wills Gott! finden, wann gleich jesso noch nicht. Der Britte hatte seinen Jacob I und Carl den I: er empörte sich, und das von Rechts wegen; während seiner Empörung kam ein Cromwell: dessen müde, warf er sich wiederum blindlings Carl dem II in die Arme: dennoch wurde er frei unter William, und ist noch bis auf den heutigen Tag der glückliche, freie, Britte!

8.

Intérêt & CRIS DES PROVINCES.

Gedruckt auf 8 OctavSeiten.

Bürger der Provinzen, sind wir freie Leute? oder sind wir Sklaven, die sich durch die MörselKenne der Hauptstadt

Stadt zerstören lassen sollen? Sind wir noch Franzosen, die bei dem lange geliebten Bilde eines Königes etwas fühlen? oder wollen wir durch ein Corps Demokraten, durch elendes PöbelVolk, das nur Stärke zum Geseß, nur Unordnung zum Mittel, nur Ruß zum Zweck hat, regirt seyn?

Mer wie die HauptStadt, verabscheuen wir das Verberbnis des Hofes, die Plünderungen bei den Finanzen, die Verirrungen der höchsten Macht; und weniger wie sie, haben wir von diesem gräulichen Drunter und drüber gehen [Gaspi'lage] profitirt. Mit verdoppeltem Geschrei fordern wir — der erhabne [auguste] und alte Palast von Frankreich soll reparirt, aber beileibe nicht eingerissen werden; — wir wollen einen König, und keine TheaterMaske, einen durch das Geseß, aber nicht durch Fäuste von Banditen, gebundenen Chef; — die Franzosen sollen frei seyn, sollen die Freiheit haben, die alle Bürger ihr Hab und Gut und ihr Daseyn in Friede genießen läßt, nicht aber die, die in Frevel ausgeartet, nichts wie Anarchie, und mit ihr nichts wie Unfrieden, Verwirrung, und Mord, hervorbringt.

Indessen seit dieser mer betrügerischen als schmeichelhaften Epoche, von der die Nation ihr Heil erwartete, ist die HauptStadt im Sturme, sind die Geister in Aufbrausung; und jeder Schritt, den sie getan haben, war eine Unordnung, war ein Schlag auf die gesetzmässige Autorität, war ein Streben zum Dominiren.

Diese schmutzige Masse von verdammten Bösewichtern, der Abschaum [l'égoût] und die Schmach aller Nationen, die, wie garstiges Gewürme, nur im Schlamm und Trüben wonniglich lebt, sobald nicht eine eiserne Rute sie bändigt, hat die Barrieren durchbrochen, die ihre tumultuirende Leidenenschaften mit Macht aufhielten: und aus diesem Pful, wo, wie in der Hölle, die Neigungen zu allen Verbrechen eingeschlossen waren, stürzten Stromweise alle die Uebel, alle die Unglücksfälle, heraus, die Frankreich überschwemmen. Die Jugend errötete darüber; die Menschheit seufzte; und

traurend [*en pleurs*] senkten die Illen ihre Kronen, welche profane Hände weß gemacht hatten *.

Soll ich wieder erinnern, an die ersten horreurs, von denen die Hauptstadt das Beispiel gegeben hat? an die Scenen von BlutBad, an die Grausamkeiten, an die *Cannibalités*, mit denen sie den französischen Namen entehret hat? — Soll ich das wütende PöbelVolk malen, das plötzlich seine Maske von *douceur* abwarf, das zugleich Richter, Partei, und Henker, ward, das mit langen Zügen ein unschuldiges Blut hinunterschlürfte, dessen bloßer Name das Verbrechen ausmachte, und dessen Vergießung immer noch eine atroce Ungerechtigkeit seyn würde, wenn selbst das Verbrechen vor solcher vorhergegangen wäre? — Soll ich diese Mamlucken von Soldaten ** nennen, die treulos gegen ihren Eid und gegen ihren König, zuerst die Fane der Empörung gepflanzt hatten, diese, nicht Vaterlands, sondern BanditenHelden, Verteidiger der Zügellosigkeit, und Meuchelmörder der Nationalfreiheit? Die Schwärze ihres Verraths, die
aus

* Der Verf. schrieb "beim Schimmer der patriotischen Laternen", bei welchem sich nicht gut schreiben, und noch weniger drucken läßt; er fand also für nöthig, hier folgende äußerst unbedeutende Note beizufügen. "Dieses Gemälde, und alles, was man in der Folge vom Verderbniß der Hauptstadt sagen kan, geht die *honnêtes citoyens* nicht an, die sich daselbst befinden, und die, wie wir, über die Unordnungen seufzen". Hoffentlich hat diese Note das Haus, worinn er wohnt, vor dem roten Kreuz gesichert; denn gewiß, selbst die *Poissards* werden sich unter die *honnêtes citoyennes* rechnen. S.

** "*Guerriers apostates*". Meine Uebersetzung der *Apostates* durch Mamlucken (Gekaufte) ist doppelt richtig: die "edlen Krieger von der *Garde-Française*, die bloß als *citoyens* sollten gehandelt haben, waren verächtliches Gesindel, das der S. v. O. gekauft hatte (die Schweizer und Deutsche ließen sich nicht kaufen). Das wußte man Anfangs nicht, aber nun weiß man es. Von nun an darf kein französischer Schriftsteller mer gegen die russischen Garden, und die von diesen bewirkte Revolutionen, den Mund aufthun. S.

aus der Pfütze ihrer stinkenden Herzen floß, um sich in dem Pariser Kloak zu vereinen, hat den Damm der öffentlichen Sicherheit durchbrochen, und die Canäle der Insurrection ausgehöhlt, die selbst durch den Sal unsrer Repräsentanten liefen, ihn insicirten, und ihre pestilenzialische Ausdünstungen bis an die äußersten Gränzen des Königreichs verbreiteten.

Jetzt ist keine Freiheit mer, keine Geseze mer, keine Tribunale mer: die oberste Gewalt ist onmächtig, die Stärke dominirt, die Anarchie regirt. Jetzt zeigt sich der Charakter der Verwegenheit ganz offenbar; man hört die dreistesten Anträge [*motions*]; Themis zerbricht ihre Wage, und die drückendsten Dekrete gehen durch. Und die bedrohte Rechtsschaffenheit schweigt . . . und die verfolgte Tugend flüchtet außerlands . . . und die erschütterte Standhaftigkeit wird schüchtern . . . Die Zügellosigkeit, blos die Zügellosigkeit, erhebt ihr stolzes Haupt; sie herrscht über den König, über die Assemblée, über Frankreich.

Bürger der Provinzen, könnt ihr an diese lügenhafte Broschüren, an diese Federn glauben, die in die Galle der Verläumdung getunkt, und von eben den Händen geführt werden, von denen alle die Unordnungen herkommen, über die ihr seufzet, welche, um so viele Verbrechen zu rechtfertigen, andre erdichten, um solche als Ursachen assigniren zu können? Nun so glaubt, daß ein gärtlicher Vater, um einige ungelerte Kinder zu corrigiren, sie alle, samt seinem Hause, habe aufbrennen wollen. Nun so glaubt, daß die Excremente der Nation, die, bei den Convulsionen eines Reichs, nichts zu verlieren, und alles zu gewinnen haben, sich wider ihren Willen dazu verstanden haben, während dessen die Blüte des französischen Volkes, das nur in der Ruhe seinen Vortheil findet, sie provocirt hätte. Und ein Decret dieser vermeintlichen Weisen untersteht sich, eine so abenteuerliche Verläumdung zu accreditiren? . . . Bärenhäuter! ist euch für eure Köpfe bange, so weßt doch nicht selbst das Mordschwert des Aufrurs, um andern ihre Köpfe abzuhacken. Könnte ich

ich doch, wenn gleich nur in der PlebejerClasse geboren, euch den meinigen anbieten, euer Opfer werden, und durch meine Aufopferung meinem Vaterlande Ruhe verschaffen!

Provinzen! Die Pariser ferocité hat sich bis zu euch hingezogen: Ungeheuer gibt es überall, aber die euri-gen hebt ihr erdrosselt. Das Gesetz, die Rächerin, hat die Schuldigen verfolgt: die Hauptstadt préconisirt die andern, und durch die Ungestraftheit gibt sie dem Verbrechen Mut; denn sie braucht Verbrechen, um euch zu unterdrücken. Nicht zufrieden, dem Könige seine Autorität abgeplündert zu haben, will sie ihn auch zu ihrem Gefangenen haben. Hier zieht sich völlig der Vorhang auf, der das Gemälde von horreurs verdeckte, welches ich skizzire.

Gerüchte, die dem schwarzen Neid, und der Ambition, der es an Talenten gebrach, jenen Neid zu soutenir, nur zum Vorwand dienten, hatten verbreitet, der König würde sich nach Metz retiriren: dieser entdeckte Verdacht ward sein Verbrechen; als wenn alle Menschen das Recht hätten, frei zu werden, nur Er nicht! Nun entwarf man die stürmische Expedition nach Versailles. Jene Weiber, die die Laster der beiden Geschlechter vereinigen, one eine einzige Tugend ihres Geschlechts zu besitzen, die von Unruhen leben, wie die NachtEule vom Gewürme, versammelten sich, von einem übeltätigen Genius besoldet und fortgeschoben. Bei ihrem drohenden Blick, bei dem Geleirne, das ihre verwirrt durch einander wiederhallende Stimmen belebten, bei der bizarren Verschiedenheit ihrer Bewaffnungen, hätte man denken sollen, Furien im Anmarsch, um Jupitern zu entthronen, zu sehen. Dieser gräßlichen AvantGarde folgt die Pariser Armee, die mer ihren Chef, als er sie, anführt: und mit ihr marschiren alle Donner des Kriegs. Wo wollt ihr hin, Franzosen, falls ihr dieses Namens noch werth seit? Wollt ihr das schreckliche Scandal eines bisher unter euch unbekannten Verbrechens geben, und KönigsMörder in Corpore werden? Wo willst du hin, General, den die Stimme eines in-

consc

consequenten Pöbelhaufens, der den Dolch eben so leicht gegen dich feren kan, als er ihn dir gegeben hat, eingebrängt, ausgerufen hat! Hast du die Seele wie das Blut deiner Vorfahren jenseits der Meere gelassen? Ho, wie fühle ich dein Herz pochen, bei dem Anblick dieses Palastes deiner Könige, dieser geweihten FreiStätte, die nur das verwegenste Verbrechen verletzen kan! Deiner GewissensBisse ungeachtet, kannst du nicht mer zurück; der Strom reißt dich fort; du bist ein Spiel der Wogen, und nicht mer deines Schiffes Herr; und nachdem du auf einem fremden Boden für die Freiheit gefochten hast, bist du gezwungen, in deinem Vaterlande der Chef von Banditen zu seyn.

Indeß wird dieses ehrwürdige [auguste] Schloß berennt; man dringt in den WonOrt der höchsten Autorität ein; die Lilien werden von denen, welche sie regirt, geleitet, hatten, mit Füßen getreten: die Wächter der geheiligten Person des Monarchen, werden massacrirt; und mitten durch die rauchenden Ueberreste dieser blutigen Leichname, sucht die königliche Familie ihre Rettung: nur noch Einen Schritt weiter, so ist das größte aller Verbrechen ausgeführt . . . Tag des Horreurs und des Fluchs, warum kan ich dich nicht vor den kommenden Jahrhunderten verbergen! Der König ist gezwungen, sich mit seiner in Thränen schwimmenden Familie einem rebellischen Volke auf Discretion zu ergeben: in seiner HauptStadt wird er, nicht wie ein Souverain, sondern wie ein Sklave, bewacht.

Die Verwegenheit, oder vielmer die Wut, die die Stufen des Throns mit Blut befleckt hat, respectirt eben so wenig den Tempel der Versammlung, die Frankreichs Schicksal entscheiden soll. Eine Horde von insolenten Weibern trägt die Unordnung ihrer Seelen dahin, und die Zügellosigkeit sitzt mitten unter unsern Gesetzgebern. Fleußt dort kein Blut; so will man wenigstens da dominiren, einige Mitglieder herausheben, und sie unter den Hammer der HauptStadt legen.

Um die Ketten zu vergulden, in die man die Provinzen schlagen will, schreien die Banditen: Der König ist frei, und Er muß diese Lüge unterschreiben. War er frei, mitten unter der Ermordung seiner Garben, wo ihm das Eisen vor den Augen funkelte, und sich eben die Blitze der Kanonen entzündend sollten? Ist er jezo frei, da ihn seine Wache nicht aus den Augen läßt, da man ihm so zu sagen den Gang seiner Promenaden vorzeichnet, da man ihm die Stunde bestimmt, wenn er wieder zu Hause seyn soll? Bald wird auch die von den Weisesten bereits verlassene Versammlung mit ihrer Unterschrift vorsagen, daß auch sie frei sei; und wir werden glauben, daß man, bei Proscriptionen, bei Drohungen von Laternenpfälen, frei sei; daß man bei Türen, die mit roten Kreuzen bezeichnet sind, daß man mitten unter den Insulten, den Bedeutungsvollen Geberden dieses Volks von Henkern, frei sei. Bürger von allen Classen, ich habe die Signatur von trostlosen Mitgliedern gesehen, ich habe sie gelesen, worinn sie mit Seufzen gestanden, daß ihr Kopf von ihrem Voto abhinge, und daß sie, um solchen zu retten, ihr Gewissen einer Meinung aufgeopfert hätten, die ihr Herz verläugnet. Jezo, da sie mitten im Brande sind, jezo, da die zerstörenden Laternen ihren Sal erleuchten, und von ihrer Art zu denken, nur noch Ein Schritt zum Tode ist, jezo, da der Schwarm dieses insolenten Pöbels auf sie eindringt, der alle Grundsätze von Religion, Sitten, und Ehre, abgeschworen hat, und von dem sich ein jeder eine Ehre daraus machen würde, ihr Henker zu werden: — sind sie frei? und können sie als Repräsentanten einer freien Nation angesehen werden?

Provinzen, ihr habt also keinen König mer, der für eure Sicherheit wachte: denn ein König, der Sklave ist, kan nichts; sein Zepter ist zerbrochen. Ihr habt keinen Senat mer, der an der Wiederherstellung eures unglücklichen Reiches arbeiten könnte: denn eine Versammlung, aus der die Weisheit desertirt, und wo die Gewaltthätigkeit do-

mi

minirt, kan euch kein Zutrauen mer zu ihren Decreten einflößen. Was ist euch also noch übrig, das Vaterland zu retten? — Ihr selbst. . . . In eurer Biederkeit [*loyauté*], und in dem Ganzen eurer Bewegungen, müßt ihr die vereinte Kraft finden, der Hydra, die euch fressen will, den Kopf abzuschlagen.

Indeß da Agamemnon in Fesseln schläft, müßt Ihr für seine Autorität, wie für euer eignes Interesse, wachen, müßt Ihr in seinem Namen die Zügel nehmen, um Alles zum Guten zu lenken.

Die Hauptstadt hat kein Recht, keine Macht, über Euch: in Ansehung Eurer ist sie nicht mer, wie jede andre Stadt; und um ihre Opulenz zu unterhalten, braucht sie mer Euch, als Ihr sie. Provinzen, ihr seid die vollen Brüste, die sie säugen. Wollt ihr leiden, daß Ihr, lebengebende Säugammen, unter den Klauen des schwachen Säuglings seid, und daß ihr ihn mit eurem Blute dick und stark machet? Wollt ihr leiden, daß 23 Millionen Menschen seine Sklaven werden; wollt Ihr euch, wie weiland gefangne Könige in Rom, vor seinen Wagen spannen lassen, um seine Auffart zu erhöhen? Paris hat den Einfluß des Luxus und der Verderbniß auf euch; wollt ihr es auch den Einfluß der Autorität bekommen lassen?

Indessen fettet jeko diese übermütige Stadt beide Mächte, die Gesetzgebende und die Vollstreckende, zusammen: ihr Ober-Burgemeister [*Maire*] ist euer König, ihre FischWeiber sind eure Königinnen, und der Abschaum der Nation dictirt euch die Gesetze. Ihr mögt wollen oder nicht, so müßt ihr ihren Willen decretiren, ihre Ungerechtigkeiten consacriren. Dieses unermessliche Volk, das nur auf seine Vortelle speculirt, wird alle Canäle des Ueberflusses zu sich leiten: sein durch Decrete unterstütztes Agiotage wird euer bares Geld an sich ziehen; und ihr, erschöpste KronPächter, werdet es auf eure Kosten füttern. Ihr wißt, wie sehr es sich, nach seiner letzten Expedition, gefreuet hat, den Becker und die Beckerin in seine Mauern geschleppt zu haben: eine *expression de moeurs*

moeurs, die euch leert, daß ihr das Brod, welches es wolfeil essen will, teuer bezahlen werdet.

Gutes Volk der Provinzen! Deine Seele ist nicht durch das Laster geschwächt: noch respectirest du die geheiligten Namen eines Gottes und eines Königes; und, wie die alten Athener, weißt du selbst gegen deine Feinde gerecht zu seyn. Führen dich auch Leidenschaften auf einen Augenblick irre: so bringt dich die Stille die auf sie folgt, wieder zu der naiven Tugend zurück, die dein Erbtheil ausmacht. Aus dieser mußt du die Energie schöpfen, die andern das Verbrechen gibt. Du, der Stärkere, weil du Recht hast, und weil deiner 23 gegen einen sind, sprich herzhast zu der Hauptstadt: "Verwegene Bürger, die ihr den Zephr zerbrochen habt, um uns mit dessen Trümmern zu zerschmettern! Wir wollen einen König, und zwar einen freien König: Wir wollen, daß unsre Procureurs, die wir angestellt haben, die großen Angelegenheiten des Vaterlandes zu verhandeln, von keiner andern Seite her, als von ihren Instruktionen und ihrem Gewissen, Impulsion bekommen. Wir wollen, daß alles bisher Geschehene, Beschlossene, Decretirte, Sanctionirte, für nichtig, für illegal, erklärt werde, bis es die Freiheit ratificirt, genemigt, hat. Wir wollen ... Und wollt Ihr nicht? Zittert vor dem schrecklichen Worte, DELEATUR KARTHAGO.* —

* Nichts ist in diesem Aufsatze übertrieben. Was hier mit Wärme und Stärke gesagt wird; eben das sagt Hr. Mounier mit kaltem Blute, und in bloß historischem Styl, mit Uctermäßigen Belegen, in mehreren kleinen DruckSchriften, von denen künftig ein Auszug geliefert wird. S.

9.

Berechnung der Ausgaben, welche zwischen den Jahren 1674 und 1690, auf die Erbauung von Versailles, und der andern damit verbundenen königl. Schlösser (Trianon, Marly, Clugny, die Menagerie, St. Cyr), verwandt sind.

Ankauf

	Livres	S.	d.
Ankauf der Grundstücke, welche jetzt le Domaine von Versailles und Marly aus- machen — —	5,912104	1	10
Aufhebung u. Zubereitung des Grund u. Bodens, Anlegung des Kanals, und alle unterirdische Arbeiten = =	6,038035	1	10
Mauerwerke — —	21,186012	4	1
Zimmerwerke — —	2,553638	1	5
Dachung, Schiefer etc. — —	718679	16	9
Alles 2 lei Werk — —	4,558077	2	6
Schreinerwerk — —	2,666422	2	0
Schlösser- und SchmiedeArbeiten — —	2,289062	3	9
GlaserArbeiten — —	300878	10	9
Spiegel — —	211641	1	6
Malereien und Vergoldungen — —	1,676286	11	8
Steinhauereien, HolzSchnitzArbeiten (Sculpture) — —	2,696070	6	9
MarmorArbeiten — —	5,043502	5	8
Erzt und gegossnes Kupfer — —	1,876504	6	3
Eiserne WasserRören — —	2,265114	15	8
Hof- und ZimmerPflaster, Estriche — —	1,267464	13	0
Das Gartenwerk u. die WasserKünste — —	2,338715	15	8
Tagelöhne — —	1,381701	16	2
Das jetzt abgebrochne Schloß Clugny hat gekostet — —	2,074592	9	5
Die Maschine von Marly — —	3,674864	8	8
Die unnützen Arbeiten am Kanal von Maintenon — —	8,612995	3	0
Verschiedene Ausgaben — —	1,799061	12	10
Für reiche Meubles, Gemälde, antike Statuen etc. — —	6,517100	5	8
	87,668514	14	10

Die Mark D galt zwischen 1674 und 1694, 29 L. 6 S. 11 d., und gilt jetzt 53 L. 9 S. 2 d. Jene 87,668514 L. machen also im heutigen Valor etwa 157 Millionen aus*.

* Nächstens wächst Gras in den Gassen von Versailles; und nächstens geschieht das auch in Paris. Weit über 250000
StatsAnz. XIV: 53. C See:

Seelen haben die letztere Stadt verlassen, die jezo nur noch durch die Gegenwart des Königes und der Assemblée Nationale einigermaßen belebt wird. Entfernen sich einmal diese; wird in einigen Wochen der Gerichtssprengel des Parlements zergliedert, und der neue oberste Gerichtshof bloß allein für die 60 Districte und ihre unmittelbare Nachbarn errichtet: so erfolgt das DELEATVR KARTHAGO von selbst, und ganz in der Stille. Indessen ist jezo schon der Bürger und HandelsMann in den Grund hinein ruiniert. Der deutsche Leser denke an ein Beispiel im Kleinen, an Mannheim, als dieses Städtchen der Hof verließ. S.

10.

Aufsicht über die Geistlichen in KurSachsen.

Auszug aus einem Rescript an das Consistorium zu Leipzig:
dat. Dresden, 19 Decbr. 1788.

Der Kurfürst hat von Zeit zu Zeit misfällig warnen müssen, daß die meisten Superintendenten seiner Lande, mit den ihrer Aufsicht anvertrauten Pfarrern, Diaconis, untergeordneten Schulzern, und in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidatis Theologiae, in keiner hinlänglichen zweckmäßigen Verbindung sich befinden; so daß sie mit Warnung und Rat ihnen zu allen Zeiten, wo es Not zu assistiren, oder von ihnen jedesmal richtige und speciële Zeugnisse abzulegen, nicht vermögen: immassen die sonst eingeführt gewesene PredigerConferenzen cessirt, die Kirchen- und Schulvisitationen so gut wie gar nicht mehr gehalten und die Gelegenheiten der CircularPredigten, KirchenRechnungen, Baus Besichtigungen und dergl., nur selten gehörig benutzt werden. Nachdem aber diese Aufsicht bei den Superintendenten eigentlich die Hauptsache ihres Amtes ausmacht, und wenn sie mit tätiger Treue, und hiernächst mit geistlicher Klugheit, geführt, vor allen Dingen aber von dem evangelisch-exemplarischen Wandel der Superintendenten unterstützt wird, auf das Verhalten der Prediger, Schullehrer

Lerer, und Candidaten, über welches dormalen so öftere Klagen, theils im Publico, theils von den Commünen, beim KirchenRat und OberConsistorio geführt werden, und nicht selten Suspensiones, auch Remotiones veranlassen, den wohlthätigsten Einfluß haben muß; überhaupt auch "Wir für reine Lere, unanstößigen Wandel der Geistlichen, und was wäre moralische Bese der Untertanen an Erwachsenen und Kindern, mit fortgehender und einförmiger Wirksamkeit, zweckmäßig gesorgt wissen wollen: also ist nicht nur den Superintendenten, daß sie hierzu gebührend cooperiren, und besonders sich mit den untergeordneten Geistlichen, es sei nun, daß solches durch willkürliche Conferenzen oder auf jede andre schickliche und den Zweck erreichende Weise, geschehe, so genau als möglich bekannt machen, und in dieser Bekanntschaft erhalten; — ferner die Schulleher der lateinischen und deutschen Schulen, so wie die Katecheen und KinderLerer ihrer Diöcesen, in genauer Aufsicht halten; — nicht weniger die sich in selbigen aufhaltende Candidatos Ministerii, möglichst beobachten, ihnen nach Befinden bisweilen durch exegetische oder PastoralVorlesungen, oder ascetische und ähnliche mit ihnen anzustellende Uebungen, zu mehrerer Reife Gelegenheit geben, auch, wo sie von einem oder dem andern aller dieser Subjecte etwas widriges bemerkten, solches so ort durch nachdrückliche Vernemlassungen abstellen, und wo solche nicht durchgreifen möchten, an ihr vorgesetztes Consistorium zu dessen gehöriger Verfügung, oder nach Befinden BerichtsEstattung an den KirchenRat, es, wie ihnen onedem gebürt, anzeigen; — auch hierbei besonders die gewöhnlichen Entschuldigungen von Mangel an Zeit, sich gegen sich selbst nicht eher erlauben sollen, als bis ihr Gewissen ihnen, wie sie wirklich durch Abkürzung anderer, entweder ganz außer ihrem Beruf liegenden oder doch minder wesentlichen, und weniger nugharen ZeitVerwendungen, zu jenem HauptGeschäfte schlechterdings Misse und Zeit zu finden, nicht vermögen, ihnen mit einer vor

Gott geltenden Beruhigung Zeugnis gibt, In der Allgemeinheit nachdrücklichst zu empfehlen; hierbei auch alles dasjenige, was hieher gehöriges, in den Kirchen- und Schul-Ordnungen, dem Synodalischen Decret, einzelnen Mandatis und Rescriptis, und allen vorhandenen Legibus ecclesiasticis, bereits helliam versehen ist, nochmals aufs ernstlichste und zu unvarbrüchlicher Beobachtung wiederholentlich einzuschärfen; sondern es sind auch besonders folgende *Puncta observanda* ihnen vorzuschreiben und aufzugeben.

I. Zuvörderst soll über dasjenige, was in der Kirchenordnung, Tit. von der Visitation, ingleichen Tit. von den Superintendenten nach gehaltener Erkundigung ferner gebüre zu handeln, §. 16, wegen jährlicher Einsendung pflichtmäßiger Verzeichnisse über die Geschicklichkeit und Amtsführung der den Superintendenten untergebenen geistlichen Personen, vorgeschrieben ist, schlechterdings, und zwar bis auf andre Anordnung, in nachstehender Weise gehalten werden.

a). Die Verzeichnisse selbst über die Pfarrer, die Schullehrer, und die in der Diöces sich aufhaltende *Candidatos Theologiae*, sollen nach den sub A, B, C, beikommen, und zu desto deutlicherer Anleitung mit schematischen Beispielen ausgefüllten Tabellen, eingerichtet, und solche Verzeichnisse von den Superintendenten unmittelbar

b) zum erstenmal längstens zu Anfang des Monats Sept. künftigen Jahres, hernach aber alljährlich allemal 6 Wochen nach dem neuen Jar, und längstens vor Ende des Februars, anhero, und zwar damit dem Einwand, als ob durch Divulgirung dergleichen individueller Zeugnisse, Unlust und Zwiespalt entstehen könnte, zum voraus vorgebeugt werde, versigelt, an das Directorium des KirchenRats und OberConsistorii eingesendet werden. Und gleichwie die Ausfüllung der sämtlichen Columnen nach Anleitung ihrer Rubriken sich von selbst ergibt: also sollen besonders

c) in

c) in die letzte, sub tit. Anmerkungen, 1) die Gutachtlichen Anzeigen von den, von den Pfarrern an die Superintendenten einzusendenden PastoralExhibitis, wovon weiter unten sub Num. II das Nötige versehen ist, und ferner, 2) die vorzügliche Empfehlung eines oder des andren Subjects zur Versorgung, Verbesserung, Zulagen, nebst den diese Empfehlung begründenden rationibus, und endlich 3) alle diejenige Observationes für und wider jedes Subject, gebracht werden, die unter die vorstehenden Rubriken nicht wol geordnet werden mögen.

II. Die Pfarrer sind durch die Superintendenten anzuweisen, daß sie, nebst den übrigen ihnen obliegenden AmtsGeschäften, besonders

a) die in den vorhandenen KirchenGesezen vorlängst angeordnete Examina fleißig halten, und zwar so viel möglich auf die Erwachsene mit zu erstrecken sich bemühen; auch unter den Klidern diejenige, so zum ersten mal zum h. Abendmal admittirt seyn wollen, sorgfältig prüfen, ob sie die erforderliche Tüchtigkeit dazu haben; wobei in Ansehung der nötigen Kenntnisse, daß sie wenigstens fertig lesen, und die Hauptstücke des lutherischen Catechismi, auch die hauptsächlichsten BeweisSprüche aus der Bibel nach der Uebersetzung Luthers, auswendig können, und die ersten GrundBegriffe der evangelischen Religion, nach Anleitung des lutherischen Catechismi, haben und verstehen müssen, als der geringste Grad anzunehmen, und welchem Subject sogar diese Kenntnisse mangeln sollten, dasselbe nicht zuzulassen, sondern daß nach erlangten mereren Kenntnissen sich wieder gemeldet werden solle, anzuweisen seyn wird. So wie hingegen die Pfarrer diejenigen, so angenommen worden, durch faßlichen dem Evangelio gemäßen Unterricht, und damit verbundene treue Ermanungen, zum würdigen Genuß des h. Abendmals väterlich vorzubereiten, sich unter Erbitung göttlichen Segens bemühen sollen;

b) in Gemäßheit der neuen SchulOrdnung für die Stadt- und Dorfschulen, Cap. IX von SchulVisitationen, alle Monate wenigstens 2mal die Schulen unvermuthet, und solchemnach nicht immer an einerlei Wochen-Tag, und zu einerlei Stunde, visitiren, und durch Zuhören sowohl, als SelbstUnterrichtung und Anweisung, des Schullehrers Verhalt und Disciplin zu leiten und zu rectificiren suchen, auch über das Befinden jedesmal ihre Bemerkungen zu Papier bringen; nicht weniger

c) dem, was Cap. XVIII der SchulOrdnung, von anzustellenden SchulUnterredungen verordnet sich befindet, sich gemäß bezeigen;

d) die Schulmeister zu der Cap. II vom SchulGehalten, Cap. XI von SchulPrüfungen, anbefohlenen Haltung der SchulRegister und SchulTabellen, anhalten, und diese letztere nicht nur, wie in dem angeführten Cap. XI, §. 5. vorgeschrieben, an sich abgeben lassen, sondern auch st. wöchentlich nachsehen, und den daraus sich ergebenden Mängeln, allenfalls mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit, vorgeschriebener und nachgelassener massen, abhelfen, und sie sodann mit einer Gutachtlichen Anzeige über die SchulBeschaffenheit, und über ihre 14tägige SchulBesuchs-Bemerkungen, nach kürzer Anzeige der gehaltenen nurgedachten SchulUnterredungen, so daß man daraus ersehen könne, wie und worüber jedesmal dergleichen Unterredungen gehalten worden, auf die in der mer angeführten neuen SchulOrdnung anbefohlene Weise, an den Superintendenten abgeben; hiernächst

e) die ihnen in dem BeichtStuhl, bei KrankenBesuchen, bei sonstigen Unterredungen, und überhaupt bei der cura speciali animorum, vorkommende PastoralErfahrungen, dergestalt, daß daraus die Methode von ihrer Amtsführung hinlänglich beurteilt werden könne, von Zeit zu Zeit in deutscher Sprache, jedoch mit Weglassung der Namen der GemeindeGlieder, die es betrifft, und überhaupt mit gehöriger

ger Behutsamkeit, damit daraus kein Verdacht irgend einer ungebührlichen und Mißtrauen erweckenden Divulgirung entstehen könne, aufsehen, und solche Aufsätze auf halbjährigen Bogen halbjährig, binnen 4 Wochen nach Ostern, und binnen 4 Wochen nach Michaelis, unfehlbar bei ihren vorgesetzten Superintendenten einreichen, hingegen in dem nächstkommenden Jahre, 4 Wochen nach Michaelis den Anfang damit machen sollen.

III. Die Superintendenten hingegen sollen

a) diese sämtliche Eingaben genau lesen, und auf dem zu dem Ende weiß gelassenen Rande, mit ihren berichtigen Anmerkungen, wenn sie dergleichen zu machen wirklich nötig finden, begleiten, so wol am Ende ihr censirendes Gutachten kürzlich anführen, und den Verfassern der Eingaben diese ihre Erinnerungen, entweder schriftlich oder mündlich mittheilen. Auch die Eingaben selbst auf diese Weise in halbjährigen Fasciculis, dergestalt, daß sie solche, so oft es nötig, oder von den höheren Behörden verlangt wird, sofort auffinden und produciren können, aufbewahren; ferner

b) diese Aufsätze zu Anleitung ihres belehrenden Umgangs mit den ihnen untergebenen Predigern, und derer diesen und den Schülern von Zeit zu Zeit etwa zu erteilenden Erinnerungen, sich dienen lassen; hiernächst

c) in den, nach der obigen Vorschrift sub I., einzusenden Tabellen, sub A., und zwar in der letzten mit der Rubrik: Bemerkungen, versehenen Columne derselben, nicht nur, ob diese Eingaben gehörig erfolgt, oder nicht, sondern auch mit wenig Worten die Beschaffenheit derselben, und eben so in der Tabelle sub B unter eben dieser Rubrik, die aus den SchulTabellen ersichtliche Beschaffenheit der Schule, wie auch des von den Pfarrern dabei gebrauchten Verfahrens, besonders in den Visitationen und in Haltung der SchulUnterredungen, anmerken; auch

d) wo Prediger oder Schüler um Versorgung oder Verbesserung bitten, den ihnen auszustellenden Testimoniis,

die jedesmal auf Lere, Leben, und übrige Brauchbarkeit, und dafern einer oder der andre etwas in Druck gegeben hätte, mit der davon dem Zeugnisse zu inserirenden Anzeige, ausdrücklich zu richten, und one deren Beilegung entweder in originali, oder in einer von dem ausstellenden Superintendenten vidimirten Copie, den Supplicanten vom künftigen Monat Sept. a. f., als dem ersten obgesetzten EinsendungsTermin, an die Supplices zurückgegeben werden solle, immassen solches sämtlichen Predigern und Schullehern zugleich zu eröffnen ist, jedesmal mit Beziehung auf die zuletzt vorher eingesandte Tabelle, ihr Gutachten über deren Exhibita, besonders was die Pastores betrifft, ausdrücklich inseriren, dergestalt, daß solche Exhibita, dafern man es gut findet, eingefobert, und darnach geprüft werden können; übrigens aber,

e) wenn ihnen Umstände vorkommen, so alsobaldige Anzeige erfordern, solche einzeln und separatim Pflichtmäßig einberichten; hierüber

f) mit denen in ihrem WohnOrte befindlichen Predigern und Schullehern sich fleißig über Amts- und BerufsSachen heilsamlich besprechen; auch die Schulen dieser WohnOrte

g) von Zeit zu Zeit besuchen, und von diesen Besuchen tätigen guten Gebrauch für die Schulen machen; auf dem Lande und an auswärtigen Orten aber

h) obgedachter maßen alle mögliche Gelegenheit zu ähnlicher Besprechung der Pfarrer, Schulmeister, Kinderlehrer und Katecheten, und zu Besuchung der daselbstigen Schulen, treulich benutzen, und wie bei dergleichen überhaupt

i) auf Einführung guter Veranstaltungen, und Besserung der mangelhaften, bedacht seyn, also besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß von einer Visitation zur andern, das Angemerkte und Erinnernte wirklich gebesfert werde, und solches nicht vergeblich geschehe.

IV. Was die in ihren Diöcesen sich aufhaltende *Candidatos Theologiae* anlangt: so haben

I. die

1. die Superintendenten, die jetzt in ihren Diöcesen sich aufhaltende, alphabetisch zu verzeichnen, zugleich aber pro futuro selbigen bekannt zu machen, daß sie, sobald sie ankommen, sich bei dem Superintendenten der Diöces angeben, und in so ferne sie bereits examinirt sind, ihre testimonia examin. produciren, auch nicht eher predigen sollen, bis sie das erstemal vor dem Superintendenten gepredigt, und hierauf von selbigem licentiam concionandi schriftlich erhalten haben: immassen dieses in dem bereits vorhandenen KirchenGesetze also verordnet, und den Pasto-ribus wiederholtentlich anzudeuten ist; und eben so sollen sie, sobald sie locum mutiren, sich wiederum bei den Superintendenten angeben. Wie denn auch

2. die Pastores anzuweisen sind, daß sie die Candidaten, die in ihren WohnOrten sich befinden, fleißig beobachten, sich ihrer annemen, sie zu PastoralGeschäften mit anziehen, und bei ihren sub II vorgezeichneten, und obangeordneter massen, zum ersten mal bald nach Michaelis a. f. einzureichenden Exhibitis, wie sie sich anlassen und betragen, jedesmal Zeugnis ablegen sollen.

3. Den Superintendenten selbst ist anzuempfelen und zu überlassen, theils derjenigen Candidaten, die an ihrem Orte sich befinden, sich durch Pastoral- oder andre Vorlesungen, auch ascetische und sonstige gute Uebungen, anzunemen, theils die auswärtigen durch Aufsuchen von Ausarbeitungen, Correspondenz, und persönliche Prüfungen bei vorkommenden Fällen, zu leiten und zu dirigiren: so wie,

4. was sie dabei wahrnehmen, in der Tabelle sub C, in der Columnne sub Rubrica Anmerkungen, jedesmal mit zu bemerken ist. Sollte nun

5. von einem oder dem andern etwas wider reine Lere, würdigen Wandel, oder dergl., bekannt werden: so haben die Superintendenten solche sofort abzumane, nach Befinden ihnen die Kanzel zu verbieten, und zu berichten; auf alle Fälle aber dergleichen Vorfälle in der obgedachten Columnne

der Tabelle sub C anzuzeigen; so wie die vorzüglich auch dabei bekannt zu machen, und mit Bestimmung, ob sie zum Predigt- oder SchulAmte sich qualificiren möchten, zu empfehlen.

6. Wenn die Candidaten um Stellen anhalten, soll solches von künftigen Monat Sept. a. f. an, nicht anders als mit Beilegung eines Testimonii des OrtsPfarrers, wo sie wohnen, und des Superintendenten der Diöces, geschehen: und von diesem letzten das Testimonium mit speciellen Angaben, und mit Beziehung auf die in den Verzeichnissen ihnen erteilte Zeugnisse, gegeben werden.

7. Wenn Subjecte von Patroni zu geistlichen Stellen vom Monat Sept. a. f. an, designirt werden: so soll der präsentirende Superintendent, dafern der Candidat oder Schuldner in seiner Diöces wohnt, ein selbsteigenes Zeugnis, wenn aber das nicht ist, ein Zeugnis desjenigen Superintendenten, unter welchen der Praesentandus gehört, und welches der präsentirende Superintendent, zuvor communicando zu erbitten, dieser letztere aber bestimmt auszustellen hat, dem PräsentationsBerichte wegen des Examinis beizulegen; und was ihm sonst etwa, für oder wider das Subject bekannt ist, nach seiner Pflicht anzeigen.

8. Studenten, die noch auf den Akademien sich befinden, sollen, wenn sie zuweilen bei ihren Anverwandten zum Besuch sind, ohne zum ersten mal Erlaubnis vom Superintendenten der Diöces zu erhalten, nicht predigen; und dies sollen sie keinem, der nicht wenigstens über $1\frac{1}{2}$ Jar und gegen 2 Jar studirt hat, ertellen. Und wie

V. die Superintendenten hierunter allenthalben ihr Gewissen zu bedenken, und daß sie Vorbilder der ihnen anvertrauten Geistlichen und Communen seyn mögen, sich vor Gott zu bestreben haben, auch sich sowol dabei der möglichsten Herwissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu befleißigen, als hierüber auch bei KirchRechnungsAbnamen, bei Pfarr- und SchulProben, bei KirchenBauen, bei SportulAn

tul Ansähen, in Ehe Irrungen, und andern Sachen, so wie im gemeinen Leben und Privat Betragen, sich vor allem demjenigen, was Anstoß geben könnte, sorgfältig zu hüten, nicht minder die Pfarrer und Schullehrer, das ihnen Arbesolne genau zu halten, und si insgesamt überhaupt, nach Vorschrift des XVten der General Artikel, und sonst allenthalben, sich eines ihres Berufs würdigen Betragens zu beflüssigen, auch die *Candidati Ministr.* zu ihrer künftigen Bestimmung sich gewissenhaft vorzubereiten haben, und solchem nach, ihnen allen durch die Superintendenten diese Verordnungen, so weit sie jeden angehen, bekannt zu machen, und nachdrücklich einzuschärfen sind: Also werden Wir jeden unter ihnen, nach ihren Uns dadurch bekann gewordenen Verdiensten, unsre wolgefällige Vorsorge angedeihen so wie gegen jeden, der hierunter sich säumig erweisen sollte, mit gehöriger Andung zu verfahren, besonders aber die Superintendenten, die sich hierbei tätig und unparteilich beweisen, mit vorzüglicher Zufriedenheit anzusehen wissen.

Im übrigen versehen Wir uns zu Euch, daß Ihr auch eures Orts über genaue Befolgung dieser, auf Beförderung des wahren Wohlstandes unsrer Untertanen gerichteten Anordnungen, ernstlich halten werdet; und begren gnädigst, Ihr wollet, vorstehenden allem gemäß an die unter Euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ferneren Behörden, die nötigen Verfügungen, mit abschriftlicher Beilegung dieses Unsers Regulativs, ungesäumt treffen: Hiernächst aber Ihr selbst, was Euch etwa von vorzüglich geschickten und weiterer Beförderung zu Ephorat- und andern geistlichen Kirchen- und Schul Aemtern würdigen Männern, oder dеме zuwider von einem und dem andern Subject, vorgekommen seyn möchte, mittelst ebenmäßigen an das Directorium zu couvertirenden Berichts, von Zeit zu Zeit anzeigen. . . . Datum Dresden, wie oben.

Tab. A, die Prediger betreffend.

I. Namen der Prediger nach alphabetischer Ordnung.
— 1. Alb., 2. An., 3. Bo..

II. Ort und Qualität, ob die Stelle eine unmittelbare oder PatronatPfarre ist. — 1. Pastor in N, hat 2 Siliatle, Patron ist Sereniss. 2. Pastor Substit. absque spe succedendi in N. 3. Diac. in N, vocirt vom Rat.

III. Persönliche und FamilienUmstände. — 1. 60 J. alt; 10 J. in N, vorher in N; hat Frau und 6 Kinder, davon 4 unversorgt sind. 2. 24 J. alt, hat in N studirt, ist noch unverheiratet. 3. 30 J. alt, hat Frau und 2 Kinder.

IV. Einkünfte zu Gelde gerechnet pro anno communi. — 1. zwischen 230 bis 300 rL 2. bestimmt in allem 80 rL. 3. Etwa 350 rL.

V. Moralische Qualitäten:

a) Reinigkeit in der Lehre und Gelerksamkeit. —

1. Hat nie etwas Anstößiges in der Lehre sich zu schulden kommen lassen. Hat folgendes in Druck gegeben. 2. Speculativ, und neuen Meinungen ergeben. Hat nichts geschrieben. Ist zwar keiner ausdrücklichen Irrtümer zu beschuldigen; drückt sich aber sehr schwankend, und mit bergestaltiger Umgehung aller eigentlich christlichen Sätze aus, daß man nicht zu bestimmen vermag, ob er auf einer christlichen Kanzel, oder heidnischer Ratheder, sich befinde.

b) Im Predigen. — 1. Deutlich und popular. 2. Declamatorisch ohne Nutzen. 3. [siehe a)].

c) Im Katechisiren. — 1. Gut, deutlich, und faßlich. 2. Hat gute Gaben. 3. Hat keine zu halten.

VI. Sein Verhalten, ratione

a) des Amtes überhaupt. — 1. Treu in seinen gewöhnlichen Verrichtungen, besonders am Kranken- und SterbeBette. 2. Leichtsinzig: hat auch neulich von mir, dem Superintenden, eine Vorhaltung bekommen. 3. Außer den notwendigen AmtesVerrichtungen gibt er sich mit nichts ab.

β) der Schule. — 1. Nimmt sich der Schule nach der SchulOrdnung gut an; doch ist seine Methode nicht die beste. 2. Besuch der Schule oft. 3. Liegt ihm nicht ob.

γ) in vita externa. — 1. Exemplarisch, ohne Anstoß. 2. Inaacent. 3. Immer in Gesellschaft, wobei oft viel Unschickliches von ihm vorkommt.

VII. Anmerkungen, ratione

N. der PastoralExhibitorum. — 1. Lobenswürdig; hat auch einen Separatisten von seinem Irrtum überzeugt. 2. Völlig unerfahren. 3. Hat keine Exhibita eingereicht.

2. anderer Gegenstände. — 1. Eine bessere Stelle wäre ihm wol zu gönnen. 2. Vacat. 3. Vacat.

Schullehrer, Tabelle B.

I. Namen [wie oben].

II. Ort und Qualität. — 1. Rector auf dem Gymnasio zu N. 2. Schulmeister 1c. 3. Kinderlehrer 1c.

III. Persönliche und FamilienUmstände. — 1. 40 J. alt, hat eine Frau und 4 Kinder, war vorher Conrector. 2. 28 J. alt. 1c. 1c.

IV. Einkünfte zu Gelde gerechnet. — 1. 440 Rthlr. 2. 80 Rthlr. 3. 24 Rthlr.

V. Moralische Qualitäten,

a) in Rücksicht aufs Amt. — 1. Ist in philologeis ausnehmend geschickt, besonders in orientalibus; aber für Anfänger zu schwer: schickt sich besser zum Professor. In der Disciplin felts ihm an Auctorität. Hat geschrieben ... 2. Ist nicht ganz schlecht 1c. 3. Hat vorzügliche Gaben, mit Kindern umzugehen.

b) übriges Verhalten in vita externa und sonst. — 1. Hat nichts Anstößiges wider sich. 2. Störrig und hart, wird nicht gelobt. 3. Untadelhaft.

VI. Anmerkungen.

1. Die Beschaffenheit der Schule betreffend. — 1. Die Schule aus 6 Classen bestehend, ist mit guten beneficiis versehen: nur ist ein besserer SchulPlan zu wünschen. 2. SchulRegister und SchulTabellen hält er ordentlich. 3. Gut bestellt.

2. In

2. In Ansehung andrer Gegenstände. — 1. Der Rector steht in feiner guten Harmonie mit seinen Collegen. Verletzung wäre wol das beste. 2. Stark in der Musik: eine OrganistenStelle wäre besser für ihn. 3. Noch wäre ihm einige Präparation zu wünschen.

Tab. C.

die *Candidatos* Theol. betreffend.

I. Namen etc., 1... 2...

II. Ort, und in welcher Qualität sie sich daselbst aufhalten; nebst Bemerkungen von der Zeit und Censur ihrer Examinum. — 1. Ist in N. in Condition als Hofmeister bei adelichen Jünglingen, davon er den einen zur Akademie vorbereitet. Hat studirt zu ... Examiniert Michael. 17... Hat zur Censur bekommen, überhaupt ..., in Symbolicis..., im Predigen... 2. Steht bei dem Pfarrer in N. zur Sublevation. Hat studirt... Ist examinirt... Hat Censur...

III. Persönliche Umstände. — 1. Ist... Jahre alt. Hat eine alte Mutter zu versorgen, und ist sehr arm. 2. Ist... alt, des... zu N. Sohn.

IV. Moralische Qualitäten. — 1. Scheint rein in der Vere, predigt oft, läßt sich vom Pastore loci zu Krankenz-Besuchen und ähnlichen Pastoralübungen brauchen; setzt darüber Verschiedenes auf, woraus sein reifes judicium erhellet; und läßt sich in dem, vom Superintendente angestellten Ascetico gut an. 2. Äußert sich in seinen Predigten über die Hauptartikel der christlichen Religion so, daß ich, der Superintendent, dem Pfarrer seinetwegen schon einigemal Vorhaltung getan. Ist übrigens geschickt, in der Philologie und deutschem Styl geübt, und arbeitet an verschiedenen Journalen.

V. Uebrigcs Verhalten. — 1. Unanständig. 2. Sehr frei, und manchem Anstoß unterworfen.

VI. Anmerkungen. — 1. Ist einer PredigerStelle würdig. 2. Möchte sich besser zu einem Tertiat in einer Schule schicken: nur muß er bloß Auctores zu erklären, und mit dem ReligionsUnterrichte nichts zu tun haben.

II.

*Adresse aux Provinces,
ou Examen des Operations de l'Assemblée Nationale.*

Mit dem Motto:

Ils n'ont rien respecté, & ils veulent qu'on les respecte.

Gedruckt, 1789, in gr. 8, 31 Seiten.

MESSIEURS. Zweimal wöchentlich versichern Euch eure Deputirte, daß sie die *Régénérateurs* von Frankreich sind; daß Ihr ihren Bemühungen das Glück zu verdanken habt, das Ihr genießt, auch das Glück, das Euch erwartet. Indessen seufzen gescheute Leute; aber nicht einer von diesen würdigt Euch, Euch zu hören. Hört eine mutigere Stimme: sie mit Euch die Sprache der Wahrheit sprechen, und Euch die Menschen malen wird, die Ihr mit eurer Wal beehrt habt.

Ihr hättet euren Deputirten gesagt: stellt die Finanzen wieder her; stellt das Eigentum der Bürger gegen die Plünderungen des Fiscus, und ihre Freiheit gegen willkürliche Befehle, sicher. Eure Ideen waren simples und gerecht. Ihr kanntet die Uebel, die Euch drückten; Ihr gabt dagegen das Heilmittel an. Wie glücklich wäret

* Die Acten des jetzigen Rump-Reichstags in Frankreich, stellt diese Druck-Schrift in einer fruchtbaren Art vor Augen. Für ihren Verfasser hält man allgemein den Deputirten von Lyon, Hrn. Bergasse. In 14 Tagen sind von derselben 4 Auflagen erschienen; und mer als 15000 Exemplare sind davon in die Provinzen verschickt worden. Es ist doch billig, daß das deutsche Publicum, welches die Großthaten der Franzosen, oder vielmehr einiger Franzosen, in so manchen Zeitungen und Journalen, auch noch nach dem 4. Aug. und 5. Oct. anstaunt, auch wisse, was selbst ein Mitglied der Nationalversammlung vom Tiers-Etat darüber denkt, und schreibt, und drucken läßt, und Millionen Franzosen davon denken. S.

wäret ihr gewesen, wenn eure Deputirte hätten glauben können, daß sie nicht viel gescheuter wären, wie Ihr, und daß der Unglückliche, welcher leidet, immer am geschicktesten ist, seine Leiden anzugeben!

Finanzen.

In Absicht auf die Finanzen hattet Ihr also befohlen, das Deficit durch Sparsamkeit [*economies*], durch Verbesserungen [*ameliorations*], selbst durch Auflagen, voll zu machen. Ihr wußtet damals durchaus nicht, daß dieses Deficit nicht mer wie 56 Millionen betrüge. Ihr mußtet also glauben, daß diese Wunde leicht zu heilen sei: denn da Ihr sie für noch viel tiefer hieltet, hattet Ihr doch sichere Mittel dagegen angegeben.

Wirklich schlug der König bei seiner Hofhaltung eine Reduction von 12 Millionen vor, die solche gleichwol noch die glänzendste Hofhaltung in Europa seyn lies: 12,000000 L.

Die Hofhaltung von Monsieur konnte um 1,500000 L. reducirt werden; die des Hrn. Grafen d'Artois desgleichen, macht zusammen - - - - - 3,000000 L.

Alle Menschen wiesen auf die verpfändeten Domainen eine Operation von 10 Mill. an: man durfte nur den wirklichen PfandInhabern den Genuß dieser Domänen auf 40 Jahre hin versichern, macht - - - - - 10,000000 L.

Mer wie 8 Mill. konnte man bei der Einhebung der Auflagen profitiren - - - - - 8,000000 L.

Die Klerisei konnte immer eine Summe von 8 Mill. übernehmen, die alljährlich zu *oeuvres pies* bestimmt, und in Hrn. Neckers discours d'ouverture angezeigt war

- - - - - 8,000000 L.

Die Stadt Paris hatte sich zum Unterhalt des Pflasters, der Nachtlaternen, der Schauspiele, verstanden, und dafür, zu ihrem Profit, die Befreiung von den Eingangs-Rechten für gewisse Particuliers aufgehoben: würde gemacht haben - - - - - 1,200000 L.

Die

Die *Taille* des Adels und der Klerisei war auf mer als 8 Mill., und ihr *Vingtieme* auf mer als 12 Mill. geschätzt: macht - - - 20,000000 L.

Die Kopfsteuer der Klerisei, die gar keine bezalt, und die des Adels, der eine so geringe bezalt, ferner die Kopfsteuer der Privilegirten, die immer des *indemnités* erhalten, hätte gegeben - - - 3,000000 L.

Von den excessiven Pensionen konnte man abnehmen - - - 2,000000 L.

Beim KriegsDepartement wären zu reduciren gewesen - - - 15,000000 L.

Hier waren also 80 Mill., die die öffentliche Stimme, so zu sagen, Euren Finanzen gibt; d. i. das ganz gehobne Deficit, so wie es wenigstens bei der Eröffnung Eurer Versammlung war, und noch 24 Mill. drüber.

Hätte man damals ein Anleihen von 300 Mill. zu 4 proC. eröffnet: gewißlich, es wäre voll geworden; denn für diese Glusen nehmen England, Holland, und in Frankreich selbst nehmen die Corps und Stände, Geld auf. Diese 300 Mill., die zur Ablösung der lästigen Anleihen verwandt wären, würden noch eine bonification verschafft haben von mer, als - - - 7,000000 L.

Ihr hättet also damals einen Ueberschuß von mer wie 30 Mill. in den Einkünften: und gleichwol hättet ihr nicht die Lasten des Volks vermert; denn Ihr fodertet nichts, als verhältnismäßige Contributionen der Reichen, die sich solchen bisher entzogen hatten.

Wenn man nun jährlich eine Summe von 20 Mill. zu den Wiederbezalungen verwandte: so könntet Ihr allen Capitalisten Trost bieten. Ihr öffnetet ein beständiges Anleihen, um Summen, die auf 5 proC. standen, auf 4 herabzubringen. Und hätte man der Caisse d'amortissement immer die *benefices* zugeschlagen, die aus diesen neuen Einrichtungen erfolgten: so würden wir gesehen haben, daß

die Schuld bald erloschen, und die Zinsen zu 3, vielleicht gar zu 2½ proCent, wie in Holland, herunter-gesunken wären. Nie hätte ein Reich seine Finanzen in einer glücklicheren Lage gesehen.

Noch selte eine jährliche Summe von 10 Mill., die zu den durch den ErzBischof von Sens suspendirten Wiederbezahlungen, hätte verwandt werden müssen. Böttige Gerechtigkeit hätte man ihnen nun freilich nicht dadurch widerfahren lassen, denn sie waren weit beträchtlicher; aber man hätte doch für diese Capitalisten mer getan, als sie hofften: auch würden ser viele von ihnen, ihre Gelder gewißlich wieder einzusetzt haben; und hätte man noch diese Casse autorisirt, Anleihen auf niedrigere Zinsen zu machen, so würden die Amortissemens geschwiader erfolgt seyn.

Das Schicksal der Salzsteuer und Accise war ebenfalls durch eure Instructionen bestimmt: die Verwaltung derselben sollte man den Provinzen überlassen, die solche entweder beibehalten, oder in andre Auflagen verwandelt hätten: und hätte man sie zur Ablösung der LeibRenten verwandt, so hätte sie jedes Jar abgenommen, und diese Gewißheit hätte dem Volke die Last ser erträglich gemacht.

Alles das konnte man tun; alles das hattet ihr befohlen, für die Finanzen zu tun: nun aber was tat die National Versammlung?

Man proponirte und decretirte eine unentgeltliche RechtsPflege, d. i. eine alljährliche Vermerung der Auflagen um mer als 51 Millionen: denn diese Operation setzt eine Wiederbezahlung von mer als 800 Mill. voraus, die 40 Mill. Zinsen tragen; und da man für die Aemter der Magistratur nicht mer als 13 Mill. zahlte, so geschieht jeso eine Vermerung von 27 Millionen. — Dies ist noch nicht alles: die Rechte des Königes auf die Arrêts und die *actes de procedure*, müssen auch aufgehoben werden; denn alle Sachwalter wissen, daß solche weit höher als die Sporteln kommen: macht für den Fiscus einen Verlust von

14 Mill. — Dann müssen den JustizBeämten Besoldungen ausgesetzt werden. Man neme solche auch noch so klein an, so muß man sie doch wenigstens auf 10 Mill. rechnen ¹ (der OberGerichtshöfe werden 80 seyn). — In Summa also eine Operation, die dem State eine jährliche Auflage von 51 Mill. kosten wird: und doch, derweil man die RechtsPflegerie gratuite macht, läßt man die allerlätigsten Kosten, die der Procuratoren, Advocaten, Zeugen, und Experts, bestehen. — Auch die Rechte des 100sten Pfennigs, des marc d'or auf die Bedienungen, zwei Auflagen, die nicht das Volk treffen, werden durch die justice gratuite aufgehoben.

Die Abschaffung der LehensRegierung vernichtet den größten Teil der benefices, die man auf die PfandInhaber der königl. Domainen hätte machen können.

Die *municipalités* und die BürgerGarden sind einer kostspieligen Sache geworden, die mer als die Einkünfte der *droits d'octroi* verzehren wird.

Die Klerisei ist so tief herab, daß anstatt von diesem Corps etwas zu profitieren, gewiß eine Auflage zum Unterhalt des Gottesdienstes nötig seyn wird ².

Die Zerstörung der *droits seigneuriaux* vernichtet fast völlig die Vermerkung von Abgaben, die man sonst den GutsHerrn hätte abfordern können.

Die Desertion des größten Theils der Armer, die Verschleuderung von Gewer, Pferden, und Uniformen, die die Ausreißer begangen haben, hat auf lange Zeit hinaus die Ersparungen verschlungen, die man beim Militär machen konnte. — Die bloße Desertion beim Regiment der Giron

§ 2

form

1. Nach andrer Rechnung, über 15 Mill.

2. Bekanntlich will die Nation jetzt die Geistlichkeit besolden: aber durch die Abschaffung der Lehenden ist die Masse der geistlichen Güter weit, viele Millionen weit, unter den zu jenen Besoldungen erforderlichen Fonds erniedriget worden.

fordert eine Wiederbezahlung von 8 Mill.: und was vielleicht niemand wird glauben wollen, die Stadt Paris hat den Gardes-françois 1,200000 Livres geschenkt! — Diese Armee von Ausreißern, die sich in die Stadt geworfen hatte, kostete fast 2 Monate lang, jeden Tag 17000 Livres.

Die in dieser Stadt errichtete neue municipalité, schafft nur mit ungeheuren Kosten Brod. Man läßt 12 Leuken weit malen; man errichtet Hindmülen, wo 8 Menschen, für 30 Sous des Tags, nicht mer als 3 septiers Korn malen können. Mit einem Wort, alle Eingangsgelder zusammen genommen, reichen kaum zu den Kosten dieser neuen Administration zu. Für den Fiscus ist das ein Verlust von 35 Mill. jährlich.

Noch hat sich auch die Stadt Paris der Einkünfte von den BriefPosten bemächtigt; denn die Unordnung verschlingt alles. Kan man sagen, die NationalVersammlung sei nicht an dieser Unordnung schuld? Aber ist das nicht die Folge von der Empörung von Paris, und hat nicht sie diese Empörung gemacht? Sind nicht die HauptUrheber derselben in der Versammlung? Hat nicht sie im Reinen in allen Städten des Königreichs das getan, was sie im Großen in der Hauptstadt tat? Hat nicht sie dem Volke Recht gegeben, wie es die Gefängnisse der französischen Garden erbrach? Hat nicht sie aux armes geschrien, unter dem Vorwand, daß man sie massacriren wolle; hat nicht sie die albernen Märchen verbreitet, daß Canoniers beordert wären, um auf die Deputirten mit glühenden Kugeln zu schießen; daß man Pulverfässer unter ihren Sal gelegt habe? — Die verhaßtesten Mittel, das Volk zu missbrauchen, sind alle gebraucht worden; die Couriere nach den Provinzen, die Nachrichten von RäuberBanden. Das ganze Königreich hat sich, Paris an der Spitze, nur für sie, durch sie, mit ihr, empört: und man sollte ihr keine Rechenschaft für diese Empörung abfordern dürfen? Sie hat alles gesehen, alles gebilliget: sie hat sich geweigert, Hrn.

Hrn. Necker zu unterstützen, wie dieser die Ruhe herzustellen suchte: sie sagte, sie sei nur durch den Aufstand des Volkes stark. Sie hat den König verächtlich gemacht; sie hat das Beispiel zu Proscriptionen gegeben; sie hat den Aufstand gemacht, sie hat ihn unterhalten, sie unterhält ihn noch. Und wenn dieser Aufstand die Ursache aller unsrer Unglücksfälle ist; sollte sie, die Nationalversammlung, nicht daran schuld seyn?

Die Unruhe, in die darüber alle Bürger kamen, haben unendliche Auswanderungen verursacht, die die Einkünfte von den Auflagen auf die consommations erstaunlich vermindert haben *.

Die Unordnung bei den Finanzen hat die Hoffnung, Geld auf leichtere Zinsen zu erhalten, gänzlich verkehrt, denn notorisch wird das bare Gold und Silber in das Ausland verschleppt; und man kan so wenig hoffen, Anleihen zu

§ 3

4

* So haben eben jezo die Insulte, die die Mad. l'Infantado erleiden müssen, eine Dame, die jährlich gegen 800000 L. in Frankreich verzehrte, wovon mer als die Hälfte den Armen zu Gute kam, sie bewogen, das Königreich zu verlassen, und in ihr Vaterland zurückzukehren. Daß nicht mer als 3 Engländer in Paris sind, ist allgemein bekannt. In dieser Stadt werden jezo wöchentlich 400 Ochsen weniger verspeist. — Man berechne die ungeheuern Summen, die dermalen im Auslande ausgegeben werden. Der Graf d'Artois, die Gräfin d'Artois, der Prinz de Condé, der Herzog de Bourbon, die Prinzessin Louise de Condé, samt der unermesslichen Suite dieser Prinzen: der Baron de Breteuil mit seiner ganzen Familie, der Marschall de Broglie, der Prinz de Lambesc, der Prinz de Vaudemont, der Präsident d'Aligre, der Prinz de Monaco, Mad. de Polignac, der Herzog de Luxembourg, der Graf d'Escars, de Villedieuil, de Barentin &c. Mit Einem Wort, kein Tag verging, wo nicht das Hotel-de-ville in Paris mer als 200 Pässe ausgab. Wer wird sich nun noch wundern, daß die Verzehrung so abnimmt, das bare Geld so selten, und der Armen so ungeheuer viele werden? Anmerk. des Verf.

4 proCent machen zu können, daß nicht einmal die letztere Anleihe voll wurde, wo doch, weil die Hälfte in Papir gegeben werden konnte, 6 proC. geboten wurden.

Die Banqueroute nehmen unendlich zu, kein Mensch verkauft mer; alle Bestellungen von Manufacturen in Lyon sind abbestellt: der Fiscus verliert alle die Einkünfte, die von diesen Waren kamen.

Die Contrebande hat fast alle Provinzen des Königreichs mit Tabak³ versehen, und dadurch die Renten von diesem Pacht auf lange Zeit hinaus vermindert.

Die Salzsteuer³ und die Accise³ ist überall zerstört. Die Provinzen, die solcher unterworfen waren, haben ihr Salz spottwollfeil eingekauft, und sind damit auf viele Jahre hinaus versehen. Wie diese Auflagen zu ersetzen seien, dazu ist kein Ansehen zu einer Zeit, wo der Handel todt ist wo die Capitalisten ihre fonds nach England schiffen, wo alle Reiche außerlandes flüchten, und wo das Volk, dem es nächstens an Arbeit fehlen wird, um Hülfe anspricht, anstatt Hülfe anbieten zu können.

Die Zerstörung der königl. Autorität hat das Volk in Waffen gebracht, und die force publique entwaffnet. Folglich werden keine Auflagen mer bezahlt werden: denn der Bezahler ist bewaffnet, der Einsoderer aber ist es nicht.

Die Kosten der National Versammlung steigen schon auf mer als 5 Millionen!

Die Colonien wollen nicht mer ihren StockFisch und ihr Mol bloß aus den Häden des MutterStats nehmen: so sind also 2 unermessliche HandelsZweige zerstört; welcher Verlust für den königl. Schatz!

Der

3. Bloß diese 2 Artikel, Tabak und Salz, wären sonst für den Stat eine Quelle von mer als 80 Mill. Alles hat der Pöbel frei gemacht. Nirgendß wird mer Accise bezahlt, weil einige Oekonomisten-Schwärmer gegen diese Auflage gepredigt haben. Paris verzert die 40 Mill. selbst, die es sonst dem Stat zollte. S.

Der Maltheser Orden, der unserm levantischen Handel so unentbehrlich ist, erklärt, er könne nicht weiter an Frankreich attachirt seyn, wenn man ihm nicht seine Zehenden wiedergäbe.

Das wäre also, was die Nationalversammlung zur Wiederherstellung unsrer Finanzen getan hat! Wer auch noch so wenig Kenntniss von unsern Affären und unserm Credit hat, hätte doch eine Vermehrung von mer als 100 Mill. finden können. So aber hat die Nat. Versamml. dadurch, daß sie das Volk zum Aufstand brachte, nur die ordinaire Einhebung der Auflagen sehr schwer, und in mehreren Provinzen unmöglich, gemacht. Sie hat dadurch, daß sie die Truppen bestach, die Ersparung vernichtet, die man beim KriegsDepartement hätte machen können. Sie hat alle Verwandlung lästiger Zinsen in leidlichere verhindert. Sie hat kein Anleihen zu 5, nicht einmal zu 6 proCent, bekommen können. Sie hat gemacht, daß alle Ausländer⁴ desertirt, und die reichsten Verzerer des Königreichs⁵ aus dem Vaterlande geflüchtet sind. Durch ihre Bürger-Milizen hat sie die ganzen Einkünfte von den octrois rein durchgebracht. Die Einkünfte von den Eingangsrchten in Paris, hat sie erstaunlich vermindert, und den Ueberrest durch die von ihr neuerrichtete municipalité verschleudert. Das Commerc⁶, diese ergiebigste Quelle der Auflagen, hat

§ 4

4. Man rechnet mer als 40000 Ausländer, die noch den 1 Jul. Paris und die Provinzen belebten, nachher aber entflohen. Den ReisePfennig, den sie mitnahmen, kan man, ohne die Sache zu übertreiben, auf 50 bis 60 Mill. schätzen. S.

5. Diese schreckliche Emigration von mer als 200000 französischen Prinzen, Großen, Ministern, Adlichen, und sonst reichen Leuten mit ihrem Gefolge, und ihr Aufenthalt seit 5 Monaten im Auslande, kostet die franzöf. Nation bis jetzt schon über 100 Mill. S.

6. Dieser Ruin der Handlung nötigt die Einwohner, die Waren, die sie nicht entberren können, oder nicht entberren wollen, dem Ausländer mit barem Gelde zu bezahlen.

hat sie von Grund aus zerstört; durch sie ist das bare Geld⁷ dergestalt aus dem Königreiche verschunden, daß es auf dem Plage steht. Durch ein fameuses Arret von justice gratuite, hat sie eine Verminderung der Auflagen um 6 Mill. notwendig gemacht. Sie hat fast eine Banqueroute, oder doch ein Einhalten mit den Zahlungen, notwendig gemacht: und ihr Genie mußte keine andre ressource mer, als das unselig⁸ Expediens, Silberzeug einzuschmelzen, welches den Hrn Silhouette so sehr entehret hat, und auf alle Bürger die ungeheure Contribution von dem 4ten Teil ihrer Einkünfte zu legen. Wie ist es möglich, diese ungeheure Contribution zu

7. Noch andre Ursachen, außer den eben angeführten, des unglaublichsten GeldMangels. — Um sowol dem wirklichen GetreideMangel des J. 1788, als der künstlich genug angesponnenen Teuerung von 1789, abzuhelpen, sind über 60 Mill. bar aus dem Lande geschickt worden. — Auf der andern Seite sind alle Beutel hermetisch versiegelt. Die reichen *Financiers*, die ihren Untergang vor Augen sehen, realisiren, so viel als möglich ist, ihre Staats- und SteuerScheine. Die Klerisei, vornämlich in den Klöstern, schafft alles das bare Geld, das sie sonst in den Gegenden um sich her aussäete, flüchtig auf die Seite, um bei der gar sparsam vorgerechneten Pension sich besser zu behelfen. Der ruinirte Adel hat sich auf seine Hüfen geschüt, und zert von den Brocken, die er vormals seinen Bedienten überließ. Der Kapitalist verbirgt, vergräbt, vermanert, sein Geld, aus Furcht, daß es einem von seinen MitErben an Adam einfallen möchte, das FamilienGut mit ihm zu teilen. — In der Hauptstadt selbst zahlt man 2 proCent Agio für bares Geld, gegen *Billets de la Caisse d'Escompte*, die man vor 8 Monaten dem baren Gelde vorzog, ungeachtet die Nation diese Caisse unter ihren besondern väterlichen Schutz genommen hat. — Noch hat eine reiche Cabale, die sich vorgenommen hat, Neckern zu stürzen, an deren Spitze Calonne, und sein Nefse, der ReichsTagswann Laborde, sind, erweislich mer als 50 Mill. bares Geld auf die Seite geschafft, um den Credit der *Caisse d'Escompte*, welche Neckers Strohblatt ist, zu stürzen, und sich aller FinanzOperationen zu bemächtigen. S.

zu entrichten! Wie? bei der Zerstörung alles Wohlstandes, da der grausamste Winter und die excessivste Brodtheuerung das Volk ruiniert hat, da die Guts Herrn ihre Rechte vernichtet, und ebenen Theil ihrer Schlösser in der Asche liegen sehen, da die Geistlichkeit nicht mer weiß, was sie hat, — zu der Zeit schlägt man eine Auflage vor, die härter als die Taille und die Vingtiemes ist! Ich frage nochmals, waren das Eure Ordres? oder was für Leute habt ihr mit eurem Vertrauen beehrt?

Aber vielleicht standet Ihr in der Einbildung, diese exorbitante Forderung sei an euch nur dann erst geschehen, nachdem man alle mögliche ameliorations untersucht, nachdem man die Etats der Einnahme und Ausgabe examinirt, nachdem man wenigstens so viel Gewißheit erhalten hatte, daß dies das einzige und zugleich das gewisse Heilmittel aller Uebel wäre. — Hört, was die künftigen Generationen Mühe haben werden zu glauben! Nichts hatte die Versammlung gesehen, nichts examinirt: kein einziger Etat war ihr vor die Augen gekommen, so daß, da man euch diese fürchterliche Auflage absodert, kein einziger eurer Deputirten euch Versicherung geben kan, daß solche zu unsern Bedürfnissen zureicht; kein einziger weiß, ob diese schimpfliche Ressource mit dem Silberzeug, die den auswärtigen Nationen den äußersten Grad von Mangel und Elend zeigt, die Sachen herstellen kan. Sogar hat ja die Versammlung alle Discussion über die Ausschreibung dieser Auflage verboten: und weil Hr. von Mirabeau Hrn. Necker zu stürzen hofft, wenn dieser Plan nicht glückt; so mußte er one Untersuchung angenommen werden. Ist je ein gewaltthätigerer Despotismus über euer Vermögen ausgeübt worden? und hätte sich je ein Minister unterstanden, die ungeheure Contribution zu fordern, one zu beweisen, daß sie unumgänglich nötig sei?

Seht, so haben eure Deputirte eure Ordres, zur Wiederherstellung der Finanzen, vollzogen! Seht nun, wie sie eurem Eigenthum den Respect conservirt haben, aus dem Ihr ihnen ein so bestimmtes Gesetz gemacht hattet.

Eigentum.

Eigentum nanntet ihr alles, was man unter der Salvogarde der Geseze erworben hatte. Indessen, man vernichtet das Lehen, das ihr unter diesem Titel besaßet: Ihr meintet, euer Son sei durch sein benefice versorgt, aber man nimmt es ihm: ihr hattet ein Amt in der Magistratur, eure Revenüe und eure Existenz hing zugleich davon ab, eure Mitbürger freuten sich über eure Rechtschaffenheit und Geauigkeit; aber um diese erworbne und verdiente Stelle seid Ihr herum, denn bei der Unordnung unsrer Finanzen könnt ihr nicht hoffen, rembourst zu werden, und verkaufen könnt Ihr sie auch nicht, weil kein Mensch sie kaufen will.

Euer Vermögen bestand in Gutsherlichen Rechten: diese sind aufgehoben, denn eure Vasallen dürfen euch nur sagen, diese Rechte wären ein Ueberrest oder ein Aequivalent der LeibEigenschaft. Welches Eigentum wird also jecho noch heilig seyn, wenn alle Geseze vernichtet, wenn die unbestrittensten Obliegenheiten zerstört sind, wenn Deputirte, die abgesandt waren, alle Rechte zu sanctioniren, das Recht haben, sie alle zu verletzen?

Bis jecho hörten die Gerichtshöfe wenigstens eure GegenVorstellungen an, wenn man euch euer Eigentum angriff: diese Versammlung da, plündert alle Bürger, und leidet keine GegenVorstellung — nicht einmal vom Könige! Dem Vater des Volks verbietet sie, für seine Kinder zu sorgen; ihn zwingt sie, Grundsätze blindlings zu sanctioniren, die ihr Vermögen und ihre Rechte zerstören.

Ihr hattet verlangt, der Adel solle wie die andern Bürger zalen; er willigt ein, er erbietet sich mit Vergnügen dazu, und — man plündert ihn.

Ihr verlangtet, eure GutsHerrn sollen auf ihren Gütern wohnen, um solche reich zu machen: aber man entfernt sie von da, denn man zerstört alle EdelHöfe.

Ihr

Ihr verlangtet Reglements über die Zehenden; aber man nimmt sie der Geistlichkeit ganz weg.

Ihr wolltet, daß man die Ordensleute nützlich machen, und zur öffentlichen Erziehung gebrauchen solle: aber man verjagt sie. Ihre Reichthümer waren ein wahres Eigentum für die Orte, wo sie wohnten: nun fallen solche Rentierern in die Hände.

Ihr sahet die Religion eurer Väter als das theuerste von euren Eigentümern an; aber in eurer Versammlung hat man öffentlich den Calvinismus gepredigt.

Kaum konnte euer Eigentum die Auflagen ertragen, die ihr davon entrichtetet; nun hat man euch in die Nothwendigkeit gesetzt zu wählen, entweder Banqueroute zu machen, oder euch eine Erhöhung der Auflagen gefallen zu lassen, die eure Kräfte weit übersteigt.

Ihr sahet die Collegia, die Hospitäler, die Seminarien, mit Einem Wort, alle öffentlichen Stiftungen, als ein heiliges Eigentum an: eure Deputirte aber haben solche ihrer Guts herrlichen [*seigneuriaux*] Rechte und ihrer Zehenden, d. i. des größten Theils ihrer Dotationen, beraubt.

Mit Einem Wort, diese Versammlung, der Ihr den speciellen Auftrag gemacht hattet, alle Arten von Eigentum zu vertheilen, hat gleichwol zugleich, *le fonds*, *le revenu*, und *le mobilier*, angegriffen: I. *le fonds*; denn sie raubte euch eure Lehen, eure AmtsStelle, eure Pfründe, euer LandGut; II. *le revenu*; denn sie soberte euch den 4ten Theil ab, ohne bewiesen zu haben, daß das nötig wäre; III. *le mobilier*, denn ihr müsstet alles euer und eurer Kirchen Silberzeug in die Münze tragen.

Nun aber, so lange sie so außerordentlich eure Befehle, wegen des eurem Eigentum gebührenden Respects befolgte, was that sie, um euch frei zu machen?

Freiheit.

Eure Ideen über Freiheit waren klar. Ihr wolltet niemanden, als dem Gesetz, verantwortlich seyn, und alles
 can

tun können, was das Gesetz nicht verbeut. Also fodertet ihr die Aufhebung der *Lettres de cachet*, und aller Mittel persönlicher Rache, die die Minister ausüben konnten. Warlich diese Foderung war gerecht; und der König hatte sich schon darüber einstimmig mit euch erklärt, wie sein Herz immer tun wird.

Aber hattet ihr befohlen, daß man alle Städte und bourgs des Königreichs in But brachre, um alle Bürger gegen einander zu bewaffnen? — Hattet ihr befohlen, die ganze Armee zu debauchiren, und aus den Soldaten eben so viele Ausreißer zu machen, welche die Hauptstadt beunruhigen, und ganz gewiß auch die Provinzen anstecken wollen?

Hattet ihr befohlen, daß man den Namen des Königes mißbrauchen sollte, um angebliche Befehle von ihm herumzuschicken, daß man die Häuser der Adlichen und Klosterleute plündern und aufbrennen solle?

Hattet ihr befohlen, daß man Bürger ohne alle Proceßform zum Tode bringen solle?

Hattet ihr ihnen die erste Idee vom LaternenSpiel gegeben?

Hattet ihr einem kleinen Mr. Barnave befohlen, mitten in der Versammlung zu sagen, "man brauche sich nicht mit den Rasereien des Volks zu beschäftigen, denn das Blut, welches es vergüße, wäre nicht rein"?

Hattet ihr befohlen, daß man aus eurem Könige einen TheaterKönig mache; daß man ihn one Garden, und wie einen Missetäter, durch eine doppelte Reihe von 100000 bewaffneten Menschen, passiren lies, die auf das geringste Signal Eines eurer Deputirten, bereit waren, ihn zu ermorden? — Hattet ihr befohlen, daß man ihm sogar seine Garde wegnam, und aus ihm die Fabel aller Nationen machte? daß man seinen Pallast bestürmte, und Er, seine Frau, seine Kinder, und seine ganze Familie, 24 Stunden lang, zwischen Tod und Leben schwebten?

Hattet

Hattet ihr den Complot gemacht, den Kopf der Königin nach Paris zu bringen, euch in ihr Zimmer zu stürzen, euch im Blute der unglücklichen Garden zu baden, die ihr Leben verloren, weil sie sie retten wollten? und habt ihr an der rage der Teufel Theil genommen, wie sie ersuren, daß die Königin ihrer Wut entronnen sei?

Hattet ihr befohlen, euren König in Fesseln zu halten; und war das der Dank, den ihr dem Fürsten aufspartet, der der Nation ihre erste Rechte wieder gegeben hatte? — Hattet ihr befohlen, diesem unglücklichen Fürsten selbst seine unschuldigsten Vergnügungen abzuschneiden, und ihm keine andere Garde, als seine Henker, keine andere Beschäftigung, als den Verbrechen nachzusinnen, die er zu befürchten hat, zu geben?

Hattet ihr befohlen, daß die Freiheit so seyn solle, daß man one Paß nicht aus der Stadt Paris reisen kan, daß man in allen Stättchen angehalten, auf alle Stadthäuser geführt, und überall insultirt wird?

Hattet ihr euren Deputirten befohlen, euch einer Armee von Räubern zu versichern, die bereit stehen, alle die, so nicht für Wut und Unsinn stimmen wollen, zu erwürgen? — Hattet ihr befohlen, den Hrn. ErzBischof von Paris zu mishandeln, und die Stimmen mit Steinwürfen zu erzwingen? — Hattet ihr die Proscriptionst-ten hergegeben, auf die man alle die setzte, die keine andre Freiheit, als Freiheit der Geseze, wollten?

Hattet Ihr euren Deputirten befohlen, unter allen Bürgern Schrecken zu verbreiten, die Ausländer zum Flüchten zu veranlassen, die liebenwürdigste Nation des Erdbodens blutdürstig zu machen, und eure Versammlung auf den SchauPlätzen der benachbarten Völker die lächerlichste und atroceste Farce spielen zu lassen?

Hattet Ihr befohlen, daß sie euren Mandaten nicht getreu bleiben, und sagen sollten, man brauche dafür keine Rechenschaft abzulegen?

Hattet

Hattet Ihr befohlen, den Gesetzen ihre ganze Autorität, den Tribunälen ihre Execution zu nehmen, und mit dem *Palais royal* eine Coalition zu machen, um keine *force publique*, als die, so dieser infame Ort hat, bestehen zu lassen?

Hattet Ihr befohlen, den Hrn. Baron de Besenval,⁸ seit 3 Monaten, durch eine Wache, die der Stadt Paris täglich 600 Livres kostet, in der Sklaverei halten zu lassen? Und wie Hr. Necker, gerührt von der Auswanderung aller
 Rei-

8. Schon jezo (im Jan. 1790) erröthet der weise oder tugendhafte Pariser vor sich selbst! Schon jezo verfluchen $\frac{3}{4}$ der Einwohner ihren Taumel und ihre Leichtgläubigkeit. So gar die fürchterlichen *Inquisiteurs* haben verbieten müssen, daß die ProceßActen vom General *Besenval*, und, die im Original vorhandene Befehle und Instructionen, vom 24 Jun. an bis zum 13 Jul., nicht gedruckt werden, weil sie auf einmal die Hülle zerrissen hätten, die man den Hrn. *Baudaids* [Pöbel von Paris] so künstlich vor die Augen gezogen hat. Hr. *Mouvier* (in seinem berühmten *Exposé* p. 28) schreibt: "Noch weiß ich nicht, ob Hr. de *Besenval* ein Verbrechen begangen hat. Man macht ihm eines daraus, daß er an den Gouverneur der Bastille geschrieben, er solle sich verteidigen. Ich weiß, daß es Umstände gibt, die die Insurrection notwendig machen; und ich rechne unter diese Umstände diejenige, die den Angriff auf die Bastille veranlaßt haben. Aber ich wußte noch nicht, daß die Werkzeuge der Autorität, die KriegsBedienten, criminell wären, wenn sie Gewalt mit Gewalt vertreiben, und die ihrer Ehre und Wachsamkeit anvertraute Posten haben behaupten wollen. Ich meinte, die Insurrection könnte höchstens wie ein *status belli* angesehen werden; aber die Ueberwundenen zu proscribiren, würde keine sehr menschliche Art, Krieg zu führen, seyn. Außerdem, wenn das Volk in Paris, des Hrn. de *Besenval* Kopf verlangte, mußte man hoffen, daß in diesem Fall die Richter vom *Châtelet*, denen man so eben das Urtheil über *crimina laesae nationis* anvertrauet hat, sich, wenn sie ihn unschuldig fänden, gerne exponiren würden, Märtyrer der Gerechtigkeit zu werden". S.

Reichen aus dem Königreiche, verlangte, daß man die Ruhe wieder herstellte, und Hrn. de Besenval in Freiheit setzte: hattet Ihr befohlen, diesen Minister nicht zu hören?

Hattet ihr befohlen, daß die Correspondenz eurer Deputirten nichts als eine zum Aufrur heizende [incendiaire] Correspondenz seyn sollte?

Und doch hat man alles das getan: seht hier das Werk eurer Deputirten, und verdankt es ihren Bemühungen, daß nicht Ein Bürger ist, dessen Freiheit und Leben nicht à discretion wäre; daß es nicht Einen gibt, der nicht einen großen Theil seines Vermögens aufopfern möchte, um nur in die Lage wieder zu kommen, in der wir vor einem Jahr waren. Hätte man hingegen eure Instructionen gelesen, und eure Befehle zu befolgen beliebt; so würde dieses Reich auf eine Stufe von Prosperität gestiegen seyn, wovon sich die Einbildungskraft kaum eine wahre Idee bilden kan. Wahrlich; eure Forderungen waren vernünftig: aber diese Weisheit, die sie dictirte, präsidirte bei der Wahl eurer Deputirten nicht!

Was für Leute, ich frage Euch, habt ihr gewählt! Alles, was ihr noch vor wenigen Jahren verachtetet: junge Bursche, von denen ihr wußtet, daß sie statt Talente nur Mut, und statt Erfahrung nur Intrigue besäßen; MagistratsPersonen, die durch ihr Betragen entehrt worden waren, als der sterbende Despotismus sich durch die Errichtung der grands Baillages wiet er aufzuraffen suchte; subalterne JustizBediente, die die Parlements vernichten wollen, um sich in ihren Raub zu teilen; LandEigentümer, die das Land durch ihre Anmassungen plagen, und die immer in Arbeit sind, mit ihrem GutsHerrn zu rivalisiren; aber fast nie, dem Volke beizupringen; Pfarrer, die selten nüchtern, und schmälich unwissend sind; Edelleute, die immer bereit sind, dem Mächtigen zu hofiren, und die in eurem Zutrauen nichts als Mittel erblicken, Fortune zu machen: — welches Gefühl von Ehre, welche Treue in Erfüllung ihrer Pflichten, konntet ihr von solchen Wahlen hoffen?

Ant.

Antwortet mir: was ist der kleine Robespierre, der sich in Arras durch nichts, als seine Undankbarkeit gegen den Bischof, der ihn erziehen lassen, bekannt gemacht hat?

Was ist ein M, der dem Strange, aber nie der Infamie entronnen, und dessen bloßer Name eine grobe Injurie ist?

Was ein Prinz, den ihr von keiner andern Seite kennt, als daß er oft betunken, ausnehmend Geldgierig, u. d. ängstlich darum umbesorgt ist, was die Welt von ihm denkt und spricht?

Ein Pethion de Villeneuve, bei dem Ihr nichts bemerken konntet, als das Zutrauen des Dummkreislens zu sich selbst; ein verächtliches Werkzeug der Aufrümersmacher, gleich den Marktschreibern, die man außen vor den Türen der Schauspielhäuser bellend hört, derweil man im Innern das Stück spielt.

Ein Barnave, insolent, fat, unwissend, bei dem der Wis die Stelle von Grundsätzen und Moral vertritt, mit Einem Wort, was man einen drôle nennt.

Zwei Lameth, diese weiland so intrigante, so niedrige Familie bei Hof; bloße gemeine Bediente zur Zeit der Knecht.

9. Geb. den 13 Apr. 1747, Député de Crecy en Valois. Seinem in Paris gestochnen Portrait, liegt ein 8Blatt folgendes Inhalts bei:

ACROSTICHE.

L' exécrable aduleure infecta son berceau,
Et sa mere impudique illustra sa naissance,
Dans l' école du crime allaita son enfance;
Une infame leçon; un horrible tableau,
Corrompirent bientôt sa premiere innocence.
Des Maitres criminels, lui versant leur poison,
Ont surpassé les vœux, les desseins de sa mere,
Reconnoissance, amour & desir de bien faire
L' e choquoient, l' indignoient, révoltoient sa raison,
Et son coeur respirant le fiel & l' impollure,
Annonça que ce Prince aux forfaits préparé,
Z' aimant que les pervers dont il est entouré,
Mouroit avant trente ans l' horreur de la nature.

Knechtschaft, und insolent zur Zeit der Kühnheit. So lang die Wut zur Fortune führt, werdet ihr sie an der Spitze der Wütenden sehen; ihr werdet sie aber in den Antichambren wieder finden, wenn diese noch die Quelle der Gnaden sind: und überall werden sich diese Leute, deren Wesen aus Intriguen besteht, mit Verachtung, durch Stellen oder durch Geld, bezahlen.

Ein *Castellane*, der bis über die Ohren in Schulden steckt, der über den Despotismus schreit, und seit mehreren Jahren, nur von eisernen Briefen [*arrêts de surseance*] lebt.

Ein *Duport*, dégoûtant durch seine Unredlichkeit, seine Spitzfindigkeiten, und seine Intriguen.

Ein *Goupil de Préfeln*, den ihr in dem Rote des Maupeouschen Parlements und der grands baillages sich herumwälzen saht.

Ein Pfarrer *Grégoire*, der mit einem andern Pfarrer *Dillon* aufrührische Disputationen hält, und statt den Dienst des Friedens zu verrichten, welcher Talente und Tugend erfordert, nichts als die Rolle eines Aufrurmachers spielt, auch nie eine andre spielen kan.

Ein *Cottin*, von dem ihr weiter nichts wußtet, als daß er seine Vasallen unterdrückt habe, und den ihr nachher für populär gehalten habt, weil er euch hundertmal anbot, Bretagne mit Mord und Blut zu erfüllen.

Ein *Glexen*, sein würdiger Rival, der bei einer Comité, die niedergesetzt ward, um vermeintliche Verrätheien zu strafen, eine Stelle suchte; der diese Stelle verlies, wie er sah, daß seine Collegen nicht so blutdürstig waren, wie er; der sie wieder annahm, wie er die Comité auf eine seiner brutalen Seele würdige Art besetzt sah; der der Nation einen tugendhaften Mitbürger denunciirte, welchen honeste Seelen dadurch gerächet haben, daß sie auf seinen nichts-würdigen Angeber Verachtung spien.

Ein *Abbé Sieyes*, der sich auf der Versammlung in Orleans prostituirte, und der, nachdem er alle Mittel, For-

rüne zu machen, vergebens versucht hat, nun alle Stände durch einander geworfen hat, um in der Unordnung zu stehen und zu rauben.

Ein *Clermont-Tonnerre*, gleich verachtet von den beiden Parteien, die er wechselsweise verraten und bedient hat; ein sublimer Geist für kleine Dinge, und so winzig für die großen! der sich würdig hält, ein großes Glück zu machen, weil er eben so betrügerisch wie das Glück ist; der auf alles neidisch ist, aber, weil er nichts als die geringen Mittel seiner mediocrité hat, die Ambition nicht anders kennt, als wie der Unvermögende die Liebe — durch Unruhen und Eifersucht.

Ein *la Borde*, Herr von 40 Mill., die er dem State gestolen, FinanzRat des ErzBischofs von Sens; damals der treueste Sklave des Despotismus, und der, nachdem er sich mit dem Blute der Unglücklichen bereichert hat, noch oben drein will, daß man, ihm zu Gunsten, die Vorzüge [rangs] vernichte, welche allein das Belo nicht verschaffen konnte.

Ein *Gouy d'Arcy*, der selbst in dieser verächtlichen Versammlung, der Verachtung nicht hat entgehen können.

Ein *Marquis de la Cote*, ein verächtlicher Intrigant in Holland, und eine der vornehmsten Ursachen der Schande, die wir bei den Händeln dieses FreiStats eingelegt haben*. Unfähig, sich bei hellem Lichte zu zeigen; dessen Wis nur Falschheit, dessen Gesichtsbildung nur ein rire niais ist, dessen Talent nur in der Kunst zu schweigen besteht, dessen Mut nur in der Dunkelheit machinirt. Seine Stärke ist die des Basilisken in der Fabel, dessen Gift tödlich war, wenn man ihn nicht entdeckte, den man aber nur anblicken durfte, um ihm den Garaus zu machen.

Ein

* Wo die Herren *Vanguyon*, *Verac*, *Rayneval*, *de la Cote* &c. alles in der Welt taten, die *Assemblée nationale* hollandoise allmächtig, und den ErbStatthalter zu Nichts, zu machen: alles auf Befehl des damaligen französischen Ministerii. *Nemesis divina*, oben S. 52! S.

Ein Graf de Crillon, dessen Querkopf beinahe zum Sprichwort geworden; der sich einbildet, neue Ideen zu haben, weil sie falsch sind; der sich immer seiner glücklichen Entdeckungen freut, und daher diese liebenswürdige Satisfaction mit sich selbst, die für das Publicum nichts als das Vertrauen des Dummdreisten zu sich selbst ist, überall merklich macht. Da ihn, ich weiß nicht was für eine philosophische Manier beherrscht; so ist er für die Wahrheit, was ein Stuger aus der Provinz für die Mode ist, und meint nicht eher völlig nach derselben zu seyn, als bis er vollkommen lächerlich ist. Endlich auch ein ungeschickter champion von Hrn. Necker; seine lästige Freundschaft weiß nicht, daß man seinen Freunden ser schlecht dient, wenn man dadurch andre verdrießlich macht; und daß, wenn es überhaupt Mut verrät, wenn man sie verteidigt, bei Pinfeln das point d'honneur blos darinn bestehen muß, daß sie mit Respect und in der Stille anbeten.

Die Noailles, die, nachdem sie mit den Wollaten unserer Könige überhäuft worden, nachher ihre Verfolger geworden sind, wie sie sahen, daß durch Undankbarkeit mer zu gewinnen sei, als durch Dankbarkeit.

Ein Chapellier, verflucht von seinem Vater, verachtet als Advocat; one ausgezeichnete Talente, one Grundsätze; der Böses tut, weil er der Gegensatz vom Guten ist; der genötigt ist, seine Mittelmäßigkeit unter den wütenden Anschlägen zu verbergen, die sein Geist faßt, die aber seine krotige Seele nicht einmal besuchen kan auszuführen.

Ein Reubell, ein Lavit, ein Buzot, ein Herzog d'Aiguillon, ein Coroller, ein Biozat, &c. &c. &c. Doch ich besudle meine Feder zu ser mit diesen nichtswürdigen Namen, die nur das Andenken von Rasereien und Niederkträchtigkeiten erneuern, und die man, wie den Hnfer, nicht anders aufrufen kan, als wann Blut zu vergießen ist.

Was sollen wir von solchen Menschen erwarten? Vergißt die Rede des Königes nicht, wie er eure unglückliche Waken ersur: was hätte die Nation gesagt, wenn ich

Die *Notables*, oder mein *Conseil*, so formirt hätte? Schickt doch treue Commissarien aus, die es selbst mit ansehen, was sie sich für Mühe geben, die öffentliche Sache zu verderben; durch welche Rasereien sich diese Versammlung prostituiert; durch welche Intriguen diese Galerien nur mit verkauften Mannsleuten, oder mit Weibern, denen der Kopf verrückt ist, angefüllt sind. Merkt's euch, daß ihr sonst nicht hinter die Wahrheit kommt: sie haben sich aller Mittel bemächtigt, die sie euch zubringen könnten. Die so stark reclamirte Pressfreiheit ist nicht für den, der euch aus dem Traum helfen könnte: es würde dem Auctor, dem Drucker, dem Colporteur, das Leben kosten, der es wagen wollte, euch die Wahrheit zu sagen. Aber urtheilt wenigstens aus den Folgen; was seid Ihr, seit dem sie euch regiren, und was waret Ihr vorher? Erinert euch, was ihr ihnen für Ordres gegeben, wie wenig sie daraus gemacht haben; und spricht, welche Strafe verdienen Leute, die euch mitten in die Anarchie hineingeworfen, die ihre Eide gebrochen, die alle eure Hoffnungen zernichtet, und die d durch, daß sie alle Grundsätze angegriffen, euch in einen Abgrund gestürzt haben, ohne nur ein Mittel, wieder herauszukommen, übrig zu lassen?

Doch ich irre mich, es gibt Ein Mittel: aber es hängt blos von Euch ab. Ruft diese unwürdige Repräsentanten zurück, die sich erfrecht haben zu behaupten, die noch alle Tage behaupten, eure Ordres bänden sie nicht. Ruft sie zurück, und schickt, statt ihrer, weise und aufgeklärte Männer. Nur dürfen eure Wahlen nicht mer mitten unter den Intriguen gemacht werden. Sagt den neuen Deputirten, wie das alte Rom in allgemeinen Nöten seinen Consuln: *caveant, ne quid republ. detrimenti capiat*. Das sei ihre ganze Sendung, nur müssen sie eurer Tugenden würdig seyn.

Noch ist das Schicksal von Frankreich in euren Händen. Eure Wahlen haben das Unheil angerichtet, eure Wa-
len

len müssen es wieder gut machen. Denket doch, wie nichts würdig wäre es von euch gehandelt, wenn Ihr, nach allem dem, was Ihr gegen den Despotismus getan habt, die dümme-
ste von allen Arten des Despotismus leiden wolltet — den-
ken ihr mit Einem Wort zerbrechen könnt, und der nur
in Euch selbst das Recht, euch zu unterdrücken, finden kan.

12.

Frankreich, und namentlich Paris, verglichen in den Jahren
1355—1358 mit denen von 1789—1790.

Beim "Schimmer der patriotischen Laternen in Paris", läßt sich noch nicht gut eine Geschichte des dermaligen französ. Reichstags, dieser *Assemblée la plus auguste de l'Univers*, schreiben, wo *la premiere Nation de l'Europe*, allen andern Völkern den Weg zur wahren Glückseligkeit zeigen und öffnen, und die, seit Nimrods Zeiten, nach Montesquieus und vieler andern Meinung, allerglücklichste brittische Regierungsform (sogar mit Verbesserung der solcher unläugbar noch anlebenden Unvollkommenheiten, über die niemand mer, wie Britten selbst, gelernt haben), bei sich einführen sollte und könnte.

Wer aber Lust hat, diese, dem ersten Anschein nach, und wie sie wirklich hätte werden können, göttliche Revolution, aus einem andern Gesichtspunct zu betrachten, als viele deutsche Zeitungen und Journale, und von andern Ausländern vorzüglich der leidner *Gazettist*, sie vorstellen: der lese

I. den ZeitBegriff vom 10 Mai bis 17 Jul., in HOBMES Geschichte der Stuarte, die Geschichte von 1641 und 1642, bis auf die Entweichung Carls I aus London; er zeichne sich die Hauptzüge daraus, auf ein halb gebrochenes Blatt Papier, und entwerfe dagegenüber die dermaligen französischen fastes: die Uebereinstimmung auch in den geringsten Umständen ist fürchterlich sichtbar! Nur, ent-

foß Carl I, und Ludwig XVI stellte sich allein unter 100000 bewaffnete Pariser.

II. Die folgende Geschichte trifft man in den französischen Geschichtsbüchern von 1356 folg. an. Einen Auszug liefert nachstehendes Pamphlet:

Le Tableau de Famille. Fragment de l'Histoire de France.

— — Manibus date lilia plenis.

Tu Marcellus eris. — —

L'an de la Liberté 0.

Oder auf p. 3,

Tableau succinct de la position de la France pendant la jeunesse de CHARLES V, dit le Sage.

Gedr. 19 S. in 8.

Man darf wol keinen Commentar darüber machen, noch andre Namen an die Stelle des *Charles le mauvais* und des *Marcel* setzen. Der Verfasser dieser DruckSchrift ist übrigens auch ein ReichsTagsMann vom Tiers-Etat.

Der K. Johann regierte; und der älteste seiner Söhne war Karl V, mit dem Beinamen der Weise, den die Geschichte, in diesen Zeiten der Unruhe, bald Herzog der Normandie, bald Dauphin, und nachher Regenten, nannte.

Karl der Böse, König von Navarra, war Karls V Schwager.

Erster ReichsTag 1355.

Die ReichsStände wurden den 2 Dec. 1355 nach *Ruel* zusammengerufen. Der ErzBischof von *Rheims* war Präsident von der Geistlichkeit, *Gauthier de Brienne* vom Adel, und der Pariser Bürgermeister *Marcel* vom Bürger-Stande.

Der Krieg verheerte Frankreich, und man mußte auf Subsidien denken.

Es wurden Gesetze publicirt, die für die Zeiten recht gut waren. — Man decretirte da die Gleichheit der Auflagen.

— Man unterdrückte die persönlichen Servituten, die Fron-Dienste.

Dienste, die évocations, die capitaineries und garennes, und die RichterSporteln. — Man verwilligte eine Armee von 30000 Mann; und damit die Regimenter vollzählig wären, ward besolen, daß die Deputirten den Musterungen beiwohnen sollten. — Man decretirte, daß die Subsidien nur auf Ein Jar verwilligt werden, und die Zalungen für den Krieg durch die Deputirten geschehen sollten: dem zufolge ernannte man 9 zu OberFinanzAufsehern. Endlich stellte man auch die SalzSteuer wieder her, und setzte eine Abgabe auf alles, was verkauft wurde, fest.

Die könygl. Minister waren für eine KopfSteuer gewesen; die Deputirten meinten, sie wären gescheuter, als die Minister, und das ganze FinanzWesen kam in Unordnung. Nach 4 Monaten mußte man zu einer patriotischen Contribution von einem Teil der Einkünfte, seine Zuflucht nehmen.

Schon warf der große Handel von England, diesem Königreiche beträchtliche Einkünfte ab. Blos die Auflage auf die Wolle brachte 350000 Mark J ein.

Während des Reichstags gabs viele Empörungen im Königreich. In Arras wurden 20 Edelleute bei einem Aufstand erschlagen. — Karl der Böse intriguirte immerfort, um beim Reichstage, unter dem Vorwand des gemeinen Bestens, alles zu verwirren. Der Graf d' Harcourt verband sich mit ihm. Johann ließ diesen Grafen köpfen, und Karln einsperren.

Der Bürgerkrieg fing an, und die Engländer rückten an.

Man errichtete überall NationalMilizen. — Aus dem Müßiggang entstanden Lüre und Spiel.

Der Cardinal de Perigord, päpstlicher Nuncius, war oft Mittler zwischen Engländern und Franzosen.

Endlich griff sie Johann wie ein Narre bei Poitiers an. Er wurde, nebst seinem Son Philipp, gefangen, und nach Bordeaux geführt, im Sept. 1356.

Regentschaft Karls V. Zweiter Reichstag 1356.

Die ReichsStände kamen den 15 Oct. 1356 in Paris zusammen: 800 Deputirte versammelten sich aux Cordeliers. Der ErzBischof von Rheims präsidierte bei der Geistlichkeit, der Herzog von Orleans beim Adel, und Marcel beim Bürgerstande. Es wurde declarirt, daß die Minister nicht dabei seyn durften.

Man errichtete ein *Comité de reforme* von 50 Mitgliedern. — Man fing damit an, daß man 22 *Officers d'administration*, worunter der SigelBewarer der erste war, proscribirt. — Man setzte ein neues Ministerium von 28 Mitgliedern der Versammlung ein: sie erbieten sich, 3 Vingtiemes von den Einkünften zu bezahlen, und 30000 Mann zu besolden; sie wollten sich der ganzen Regierung bemächtigen. Die Stände wurden cassirt, und, setzt Villaret hinzu, "ceux des Députés qui, comptant sur le succès de leur prétention, se regardoient déjà comme Ministres, furent extrêmement mortifiés".

Die Stände von Languedoc versammelten sich, und beschloßen besondere Contributionen.

Hier muß natürlich die Schilderung von Marcel stehen.

Portrait de MARCEL.

Etienne Marcel, artificieux, vindicatif, d'une ambition démesurée, aussi cruel que perfide, audacieux jusqu'à l'insolence, incapable de remords, ne trouvoit aucun moyen coupable ni honteux, pourvu qu'il lui servit à parvenir à ses fins. Il étoit alors *Prevôt des marchands* de la ville de Paris: cette place, & plus encore ses menées sourdes & l'affectation de se déclarer le *protecteur des droits du peuple*, lui avoient acquis une grande autorité. Il se servit de ce crédit pour attaquer l'autorité souveraine, qu'il prétendoit avilir: suivi d'une *populace* insensée qu'il avoit séduite, on le vit plus d'une fois secouer le flambeau de la sédition & pousser la hardiesse jusqu'aux plus énormes attentats. Il bouleversa tout, & il eut tout perdu, sans l'événement inespéré qui mit fin à ses crimes. Il est hors de doute que depuis quelque temps il formoit des

sten und Canonen; man ruinirte diejenige, die ein Haus besaßen, um sich der damaligen Aristokraten zu erwerben.

Hier fangen die atrocsten Unruhen, ein Gemische von Grausamkeit, Schwäche, Barbarei, und Inconsequenzen, an. *Marcel* hatte die ganze Autorität usurpirt: die Häupter seiner Bande, die die Auflagen erhoben, behielten alles für sich. *Marcel* besonders häufte ungeheure Summen auf, so daß die Armee keine Bezahlung mehr erhielt. "Die Leute, sagt *Mezeray*, die die Stände zur Verwaltung der Finanzen angestellt hatten, gaben bald zu erkennen, daß sie solche nicht übernommen hatten, um die schlechten Verwalter zu verdrenge[n] sondern damit sie selbst Theil am Raube hätten. Durch ihr Betragen also, das eben so criminel war, wie das Betragen derjenigen Beamten, auf das man so sehr gescholten hatte, ward die *Mal*, und folglich auch die Autorität der Stände, sehr verschrien".

Der gesunde Theil der Nation desavouirte das Betragen seiner Deputirten. Die Deputirten selbst machten sich in Menge von der höllischen clique los. Von 36 Mitgliedern des Ministerii blieben bald nur noch 10 über, die sich bald auf Nichts reducirten. Die gescheutesten Deputirten überließen diesen subalternen Tyrannen die Zügel des Stats völlig: denn sie waren überzeugt, daß ihre Macht sich von selbst vernichten würde, und daß, um sie zu zerstören, man sie nur müßte schalten und walten lassen.

Karl V cassirte die Stände, machte eine Reise durch die Provinzen, richtete aber nichts aus, und kam nach Paris zurück, um sich in die Hände *Marcel*s und seiner Bande zu überliefern, die ihm prächtige Anerbietungen taten, und ihm Geld in Menge versprachen, aber — nichts hielten.

Man mußte also auf den Novemb. 1357 die Reichs-Stände zusammen rufen.

Vierter Reichstag 1357 und 1358.

Karl der Schlimme entwich aus seinem Verbannungsorte: das war ein Triumph für *Marcel* und den Bischof

Bischof von Laon! Die Gefangenschaft dieses Karls hatte zu nichts gedient, als seinen Haß und seine Rachgier zu verdoppeln. Er hielt seinen Einzug unter öffentlichem Freuden-Geschrei, umgeben von den Milizen aus der Picardie, umgeben, wie sich eine Urkunde im Archiv ausdrückt, „mit allen Spisbuben, Mördern, Straßenräubern, Falschmünzern, Falsarien, Notzüchtigern, WeiberEntführern, Störern der öffentlichen Ruhe, Wandlern, Hexenmeistern, Hexen, und Vergiftern“.

Karl der Schlimme quartierte sich in der Abtei St. Germain ein. Man veranstaltete ihm eine Unterredung mit Karl V. Letzterer mußte mit ihm einen schändlichen Vergleich eingehen, denn Marcel sagte ihm gar süße: *Sire, faites amiablement au Navarrois ce qu'il vous requiert, car il convient que cela soit ainsi.* Karl V mußte alle Missetäter aus den Gefängnissen frei lassen.

Um diese Zeit brachte Karl der Schlimme Karl dem V., da beide Abends mit einander speisten, Gift bei.

Alle Gegenden in der Nachbarschaft wurden durch Räuber verwüstet. Karl V lies Truppen von Paris anrücken. Marcel setzte eine Adresse an ihn auf, und stellte ihm vor, die Hauptstadt wäre darüber allarmirt: der Prinz gab ihm sein Wort, daß er gute Absichten hätte. Dies befriedigte den Marcel nicht; er lies die Barrieren der Stadt verschließen, kein Bewaffneter durfte hinaus; und zum Signal der Unabhängigkeit nam man zu Paris die Nationals Mütze, rot und blau.

Karl V hielt eine Rede an das Volk aux halles, versicherte es, daß er mit ihm leben und sterben wolle, und beklagte sich, daß er weder Geld, noch Truppen, noch vollziehende Gewalt, habe. Der Prinz gewann aller Herzen, nur die der Aufrührer nicht. Den andern Tag versammelte Marcel das Volk zu St. Jacques: der Bischof von Laon, der Schöffe Consac, ein Advocat von Karl dem Schlimmen, machten das Volk weich, entschuldigten den Marcel,

cel, und das betrogne Volk trat zu der Partei *Marcel's* über.

Die Stände versammelten sich auf Weihnachten. Der Adel wollte es nicht mit *Marcel's* Partei, mit dem Quartir der Abtei St. Germain, aufnehmen: er entfremdete sich.

Perrin, Commis eines damaligen WechselAgenten, brachte meuchelmörderischer Weise dem Schatzmeister von Karl V um, und flüchtete in eine Kirche. Der König befahl dem Marschall de *Clermont*, dem Marschall von *Châlons*, und dem *Prevôt* von Paris, ihn aus seinem Kirchen-Asyl heraus zu holen: sie thaten es, und *Perrin* wurde gehängt.

Das nam *Marcel* sehr übel. Den 22 Febr. brachte er das Volk in Aufrur. Man fing damit an, den *Regnault d'Acy*, Avocat-général, auf der Strasse zu ermorden, und schleppte dessen Kopf herum: dann ging es auf den Palast los. Der König erschrak: *Marcel* sagte ihm, er brauche sich nicht zu fürchten, und *qu'il convient que cela soit ainsi*. Nun massacrirten die Damen von der Nation, in dem Zimmer und dem Cabinet des Königes, vor seinen Augen, 2 Aristokraten, den Marschall de *Conflans*, und den Marschall de *Clermont*. Der ganze Hof zerstreute sich: Karl der V bat den *Marcel* um sein Leben; er schenkte es ihm unter der Bedingung, daß sie mit einander Mützen wechselten: der König nam *Marcel's* NationalMütze, und dieser nam Karls schwarze Mütze.

Man schleppte die beiden Leichname unter den Augen des Prinzen herum: alles was bisher geschehen war, lies man ihn frei [*librement*] sanctioniren. *Marcel* sagte dem Volke, die geschlachteten Herren wären zwei Aristokraten, die die Nation hätten massacriren wollen; und um die Nation vor den Verrätern zu retten, schickte er blaues und rotes Tuch an den Hof, wovon sich alle Hrn. vom Hofe NationalMützen machen sollten.

Ver.

Verschiedene Anfordernngen, immer eine lächerlicher als die andre, wurden zur Sanction präsentiert. Man mußte sanctioniren, oder . . . Also wurde sanctionirt.

Nun verliefen sich die Truppen, und das platte Land ward dem Plündern preis. In einem Mset, das *Ducange* citirt, stehen die 4 Verse:

Il n'y demuerait buief, vache, ne mouton,
Ne pain, ne char, ne vin, ne oye, ne chapon,
Tout pillart, meurtrier, traiteur & lartou,
Etoient en la route dont je fais mention.

Der König hatte die souveraine Macht: aber wenn er einen Schluß fassen wollte, mußte solcher vorher von 3 Mitgliedern der Commune, *Confac*, *Corbie*, und *Delisle*, geprüft, und vor allen Dingen von *Marcel* und dem Bischofe von *Laon* sanctionirt worden seyn.

Ein Edelmann wollte eine Partei formiren, und eine Verschwörung anzetteln, um den König aus der Sklaverei zu ziehen: M. de *Kenty* ward eingezogen, gehängt, und von der Nation herumgeschleppt.

Nach 18 Monaten, denn so lange dauerte diese Lage, ward der Prinz der Sache müde; das war sehr natürlich, er war 21 Jare alt. Er ging nach Champagne, und rief die Stände nach *Compiègne*.

Die Champagner waren überzeugt, daß die Massacrirten unschuldig wären, und sagten daher dem Könige ihren Beistand zu. Aus Vorsicht sagte er nichts, aber die Champagner versprachen, sich an den Parisern zu rächen. Das Volk in Paris, unbeständig und furchtsam, fing an, dem *Marcel* Sorge zu machen. Er belagerte den Thurm vom Louvre, und nam ihn ein: er lies alle KriegsMaschinen da heraus, und in das StadtHaus, und von dar in die verschiedenen Districte, bringen.

Die Stände von *Vermandois* traten den Anerbietungen der Stände von Champagne bei. Endlich wurden die ReichsStände nach *Compiègne* gerufen, und die Deputirten der

sez généreux pour lui conserver la vie quand il l'auroit en son pouvoir. Il sentoît bien d'ailleurs, que l'atrocité de ses crimes étoit indigne de grace. Ce *scélérat*, dévoré de remords, n'avoit plus devant les yeux que l'horrible appareil des plus honteux supplices. Abbattu, consterné, le désespoir ranima son audace, & lui tint lieu de courage. Il voulut reculer sa perte. Il fit fermer la ville; il jura de s'ensevelir sous les ruines de la Capitale; il arma des brigands, & il fit acheter des poignards jusqu'en Provence.

Die Provinzen waren damals den schrecklichsten Verheerungen ausgesetzt, alles war Raub, Mord, und Brand; Edelleute und Bauern erwürgten sich wechselseitig, und alle Schlösser waren in Flammen. Karl der Schlimme kam zurück.

Der gesunde und zahlreichste Theil der Nation vereinte sich mit dem Könige. *Marcel* that mit dem Schöffen *Consa* den letzten Versuch: man hielt eine Rede an das Volk, und sagte ihm, Karl der Weise sei nicht fähig, das Königreich zu regieren, man müsse Karl den Schlimmen, wegen seiner Eigenschaft als Prinz von Geblüt, und wegen seiner Popularität, zum *Capitaine général* ernennen. Aber der Antrag ward nicht angenommen.

Indessen bewaffnete man ihm 6000 Freiwillige vom Louvre; diese marschirten, mit ihm an der Spitze, gegen die Armee des Königes. Das Feld erstreckte sich bis nach Gonesse; die Pariser Armee wandte sich nach Vincennes um; vermittelnde Commissäre brachten Conferenzen zu Stande: es kam zum Frieden zwischen den beiden Prinzen, und man gab Karl dem Schlimmen 400000 fl., damit er seine Schulden bezahlen, und nichts weiter von sich hören lassen sollte.

Der Bischof von Lisieux feierte die Versöhnungsmesse: er wollte Karl den Schlimmen schwören lassen, daß er bloß von *Marcel* versüßt worden wäre; er sollte das h. Abendmal darauf nehmen: aber der Prinz wagte es nicht.

Diese

Diese Versöhnung war blos zum Schein. Karl der Schlimme kam nach Paris zurück, und griff wieder zu den Waffen. Paris wurde bloquirt, man tat einen Ausfall unter Karls des Schlimmen Anführung; aber er schlug sich nicht. Nun verlor er das Zutrauen der Pariser, sie behandelten ihn wie einen Feigen, und er lief nach St. Denis.

Es wurden wegen der Uebergabe von Paris an den König mehrere Conferenzen gehalten: aber alle zerschlugen sich durch die Intriquen *Marcel's*, der, da er seine einzige Hoffnung noch auf Karl den Schlimmen setzte, in der Verzweiflung den letzten Schlag versuchen wollte. Man höre noch einmal die Geschichte in diesen letzten Augenblicken:

Ce scélérat se voyoit enfin à la veille d'expier ses forfaits. Tourmenté par la crainte plus que par ses remords, dévoré de soupçons & d'inquietudes, il portoit en tous lieux les soins funestes dont il étoit déchiré; il ne lui restoit plus d'autre asyle que dans l'incertaine protection d'un homme encore plus méchant que lui. Son salut dependoit de *Charles le mauvais*; il avoit de frequens entretiens avec le prince à St. Denis. Là il employoit les supplications les plus basses, ressource des lâches & des traîtres; il le conjuroit de le garantir, ainsi que ses complices, des châtimens qui le menaçoient; il rappeloit à ce Prince qu'il ne s'étoit rendu coupable que pour soutenir ses intérêts &c.

Karl der Schlimme, um ihn aufzurichten, versprach, sein Unglück mit ihm zu teilen; jedoch vermochte er ihn, ihm alles Gold und Silber, so viel er aufreiben konnte, nach St. Denis zu schicken, damit er ihn gegen seine Feinde schützen könne. *Marcel* schickte ihm jede Woche 4 mit Gulden beladene Pferde zu.

Mittlerweile konnten die Pariser ihre Indignation und ihren Unmut darüber, daß man es mit ihnen so weit habe kommen lassen, nicht zurückhalten. Weil sie müde waren, ihren König nicht zu sehen, müde, die Engländer als Herren des Königreichs zu sehen, und sie auch in Erfahrung brach-

brachten, daß *Marcel* die Stadt *Karl* dem Bösen in die Hände spielen wolle: so bemächtigte sich ein großmüthiges Gefühl ihrer Herzen; einer von ihnen devorirte sich, und *Marcel*, der nichtswürdige *Marcel*, fiel unter den Hieben des braven *Maillard* *.

Sa vilaine ame alla chez le demon.

Ainsi mourut le fier Sacrogorgon.

Fast alle seine Complicen, Creaturen, Deputirte, oder andere, wurden gehenkt; namentlich die Mitglieder der *Commune*, Vertraute *Marcel*s, und der Graf de *Ladit*, Canzler *Karls* des Schlimmen. Bald nachher kam der König, unter den SegensWünschen der Pariser, nach der Hauptstadt zurück. Nun wurden weise Gesetze gemacht; Subsidien wurden in Ueberfluß verwilliget; und Frankreich hätte sich lange Zeit der Weisheit seines erhabenen Regenten zu erfreuen gehabt, hätte nicht das Gift *Karl* des Schlimmen diese glückliche Regierung abgefürzt. *Karl* der Schlimme vegetirte noch 30 Jahre fort, und starb erbärmlich: er brannte in LinnenTüchern, die mit Schwefel und Brantwein getränkt waren, auf, in die er sich wickelte, um die durch Debauchen erloschne Wärme seines Bluts zu beleben.

Welch große und sublimie Section stellt uns das Gemälde dieser unglückseligen Zeiten dar! Unruhe, Verwirrung, Anarchie, Mord, Raub, Brand, Nothzucht, Banqueroute, Hunger, Pest, welche letztere in der einzigen Stadt *Paris* 30000 Menschen aufrieb. Und alles das war das Werk zweier Herrschsüchtigen, *Marcel*s und *Karls* des Schlimmen

* Die näheren Umstände hievon, so wie vieles andre, zum Commentar über dieses ganze Pamphlet Dienende, erzählt *Daniel*s Geschichte von Frankreich, Th. V, S. 346 (nach der deutschen Uebersetzung). S.

men. Pariser Volk, höre, lies, schaudre, und laß es dir zur Warnung dienen!

Ich habe keine Zeit gehabt, die Tiefen der Geschichte so weit zu ergründen, daß ich von diesen beiden Helden der Demagogie, ihre Particularitäten erfahren hätte. Aber alles bewegt mich zu glauben, daß, so wie die Extremitäten sich berühren, und die Natur ihre Lust an Antipoden hat, Karl der Schlimme also zweifelsohne seine Existenz mit der Existenz einer lebenswürdigen und tugendhaften Prinzessin vereinigt hatte: daß er aber, für alle Reize der Empfindlichkeit verstorben, seine Würde beständig durch die schmutzigsten Liederlichkeiten prostituirte; daß die Züge seiner Gemalin, die ein Meisterstück von candeur und Bescheidenheit war, einen vollkommenen Contrast mit der figure abreuvée de crapule machte, die ihren unedlen Gemal auszeichnete; daß Karl der Weise, wie er diesen rebellischen Prinzen von sich entfernte, der unglücklichen Prinzessin allen den Trost gab, der ihrer Tugend gebührte; und daß das Pariser Volk, nachdem es endlich dem Verräther, der es irre geführt hatte, sein Recht gethan wenigstens die herrlichen Eigenschaften seiner Gemalin mit einem Tribut von SegensWünschen belohnt habe.

Eben so mußte wol auch, nach *Marcel's* moralischem Charakter, den die Geschichte aufbehalten hat, sein äußeres Ansehen l' emblème non équivoque von jenem seyn. "Une stature courte, nulle dignité dans le maintien, nulle grace dans le geste, un teint bilieux, une figure cadavéreuse, l'oeil hagard, les joues livides, la bouche convulsive, le front chevelu, le poil hérissé, le cou vertebreux, le bras court, les jambes mal dégrossies, une voix aigre & plate dans le diapazon de la séduction, ou horriblement resonante dans les accens de la fureur; voilà ce qui attiroit sur ses pas la foule ébahie, voilà ce qui lui valut le respect de la terreur jusqu'au moment où ses crimes étant dévoilés, on n'y reconnut

connut plus que l'aspect de l'erreur". Zweifelsohne hatte er von der Commune in Paris alle die, so seinen Attentaten hätten vorbeugen können, zu entfernen versucht; Zweifelsohne schafften die UntersuchungsCommissionen, die meist aus seinen lieben Getreuen bestanden, und durch seinen Einfluß handelten, sorgfältig alle die Untersuchungen bei Seite, die sich auf die Sicherheit und Würde des Königes, die täglich verletzt wurden, und auf die Erhaltung dieses heiligen Bandes der königlichen Macht, die man alle Augenblicke zerriß, bezogen; Zweifelsohne verfolgten die tyrannischsten Verationen, die unbefugtesten Richter, unermüdet den ehrlichen Mann, der dem Vaterlande die Complotte seiner beiden wirklichen Feinde denuncirte; Zweifelsohne war ganz Paris voll von ihren Spionen und Emissarien.

Franzosen, möchte doch diese Section für Euch nicht verloren seyn!

Hart immer fort, euerm Gözen Weibrauch zu streuen:

Manibus date lilia plenis.

Und du, stürmischer Sprecher unsers Congresses, intoleranter Apostel der politischen Toleranz, schau dieses Gemälde an, und schaudere!

Tu M. RCELLUS eris.

[Aber auch ihr Aristokraten:

Discite Parisios moniti, nec temnere PLEBEM!]

13.

Vermischte Anzeigen aus Frankreich.

I. *Memoires justificatifs.*

Ewr. danke ich zuvörderst, daß Sie Ihre Leser gegen die schändliche Scartequ der *Memoires de la Comtesse de la Motte* gewarnt haben. Unglück genug für unser Jahrhundert, daß eine solche Warnung nötig ist, und daß unsre Aufklärung im Grunde nichts anders ist, als eine sorgfältige Auffuchung von schändlichen Unwarheiten oder von

schädlichen Torheiten. Aber es gehört mit zu der Veral- tung Europens, daß alle Arten von Radotage ihm will- kommen sind. Ich habe aus dem Aufsätze in Ihren Stats- Anz. das Wesentliche dem Hrn., der kein Deutsch versteht, referirt; der Mann könnte manche schöne Bruchstücke zur Geschichte der *La Motte* und des Hals- Bands liefern, da ihm die geheimsten Acten darüber durch die Hände gegangen sind. — Ich habe den aus- drücklichen Auftrag von ihm, Ihnen zu melden, daß der Verf. des actenmäßigen Berichts auf dem rechten We- ge ist.

Der Verf. der *Mem. justific.* heißt LATOUR; ist einer von unsern hieländischen Hommes de Lettres, bei denen das Aude aliquid brevibus Gyaris & carcere dignum &c. einschlägt. Sein UnternehmungsGeist zwang ihn, nach England zu fliehen, wo er einige Zeit am *Courrier de l'Europe* arbeitete. Er bot der Königin das Msc. der *Memoires* für eine Pension von 6000 L. an. Die gute Königin lies es sich vorlesen, und sagte: man möchte den Plunder immer drucken; diejenigen, so ihn lesen würden, seien mer zu bedauern, als sie selbst.

Diese *Memoires* sind ein Gewebe von den größten Un- warheiten: und gerade die infamsten Erdichtungen widerle- gen sich am leichtesten. Z. B. *La Tour* wiederholt die höllis- sche Calumnie, daß der Cardinal, während seiner Gesandtschaft in Wien, einen schändlichen Umgang mit der . . . gehabt habe. Nun bemerke man, daß die ErzHerzogin 14½ Jar alt war, da sie Wien verlies. Aber das ist nicht genug! Jedermann weiß, daß sie schon im Maj 1770 nach Frank- reich gekommen, und dem Dauphin am 16ten dieses Mo- nats beigelegt ist: und der Coadjutor von Strasburg, Prinz Louis de Rohan, wurde erst den 9 August 1771 zum Bot- schafter in Wien ernannt, und ging erst im November zu diesem Posten ab &c.

II. Louvois Mordbrenner, nicht Louis XIV.

Gegen oben, Heft 51, S. 352.

Bei einem gewissen Anlaß habe ich Gelegenheit gehabt, viele in die Kriegsgeschichte von 1689 einschlagende OriginalActen, Befehle, und Instructionen, einzusehen: diesen zufolge getraue ich mir zu behaupten, daß Louis XIV an jenen Uebeltaten unschuldig war; daß sein Befehl lautete, *de bruler le Palatinat*, ein Ausdruck, der in unserm KriegsStyl ganz und gar nicht das Sengen und Brennen der Städte, sondern die Zerstörung aller LebensMittel, bedeutet; daß Louis XIV wie vom Donner gerührt war, als er die Louvois'sche Mordbrennerei erfuhr; daß er diesem Minister einen schimpflichen Tod drohte, wenn die schon besolnte Einäscherung von der Stadt Trier vor sich gegangen wäre; und daß der Courier, der die Contreordre brachte, kaum zeitig genug ankam, um diese Stadt zu retten; daß dem Könige die Befehle im Original vorgelegt worden, welche Louvois gegeben hatte, ganz Savojen mit Feuer und Brand zu verheren; und daß in dem bei uns sehr wichtigen Conseil vom 16 Jul. 1691, nach dessen Ende Louvois plötzlich verschied, Louis XIV so laut von dem *incendie du Palatinat* gesprochen hat, daß man es im Vorzimmer hören konnte. Welcher Europa immer den Namen des Louvois dem Abscheu und der Infamie: aber verschone es das Andenken des Louis XIV, der gerade so wenig Anteil an dem *incendie du Palatinat*, als an den Dragonades, gehabt hat. — Ob aber Petr I eben so leicht von der Mordbrennerei an den schwedischen Küsten, und Carl XII wegen dem Brande von Altona, und Oesterreichs Generale wegen Zittau, und der große Friedrich wegen Dresden, losgesprochen werden können? das gehört nicht hieher.

III. Louis XVI.

Erlauben mir Ew., Sie selbst vor Ihrem eignen Herzen zu verklagen. Wie konnten Sie in Ihrem Heft 51,



Entschleßung vorstellen? Der beste, der Menschenfreundlichste König, sollte so was anbefohlen —? ein Marschall von Broglie sollte den Auftrag angenommen haben, einen solchen Befehl zu vollziehen? und Generale und OberOfficiere, die sämtlich Häuser und Paläste in Paris besaßen, deren Familien darinnen monten, deren ganze Habseligkeiten daselbst aufgehäuft waren — die hätten die Brandfackel in die Hände nehmen sollen? . . .

Glauben sie mir, nichts wäre leichter gewesen, als Paris mit Gewalt zu unterjochen; aber diese gewaltsame Vorkehrungen sind bloß deswegen unterblieben, weil der König das Blut und das Vermögen seiner Untertanen schonen, und alle mögliche Vermüstungen von Paris abkernen wollte. Diese Denkmalsart ward allgemein in allen Auftritten befolgt: und ich kan mit Grund der Wahrheit versichern, daß wenn Louis XVI, oder sein Ministerium, sich nur eine ViertelStunde lang derselben geäußert hätten; so wäre weder der 12te Jul., noch der 5te Octob., ein ewiger Schandfleck für unsre Nation geworden.

Die Stunde wird kommen! sie ist vielleicht nahe, da die wahre Geschichte unsrer Tage wird dürfen erzählt werden; wo unparteiische Augenzeugen den LaTours, den Prudhommes, den Gorzas, den Garats, und der Legion von Scriblern, die jezo Frankreich und Europa für bares Geld belügen, werden widersprechen, und ihre Blöße aufdecken können. Wie wird sich alsdann der redliche und unparteiische Leser, der Menschenfreund, schämen und ärgern, daß er jenen schändlichen Empoisonneurs du Public, nur eine Minute lang Glauben beimaß! Wie werden sich redliche Geschichtschreiber von Ewr. Nation beeifern, die Ehre des besten

unterzeichnen. III. Nicht zu gedenken, daß, wie der Ungenannte selbst anzudeuten scheint, nun hintennach noch die Frage ist, ob es nicht menschlicher gewesen wäre, anfänglich Gewalt zu gebrauchen? S.

besten Königes zu retten, und die Irrthümer zu widerlegen, welche sie selbst ausgebreitet hatten! * . . .

Wer würde noch vor einem Monate in Deutschland geglaubt haben, daß die ganze epische Geschichte von der Eroberung der Bastille eine Fabel, und die Treulosigkeit des *Launay* eine Erdichtung, sei? daß kein Flintenschuß bei der Expedition gefallen ist? daß *Launay* sich wie ein Erz . . . in dem Vorhof überraschen lies, und daß er sich, nach dem Ausdruck eines unsrer demokratischen Schriftsteller, bloß als einen Kerkermeister, und gar nicht als einen FestungsCommandanten, gezeigt habe? — Hier zu Lande spricht man nicht mer von der *prise de la Bastille*, sondern von der *prise de la possession* derselben [*occupation* heißt es immer, in der *Bastille dévoilée*, oben Heft 52, S. 514].

* Hiemit würde wol namentlich Hr. *Campé* aufgerufen, seinen schändlich-unwaren Almanach nicht nur zu unterdrücken, sondern baldmöglichst einen warhaften GegenAlmanach ins deutsche Publicum zu schaffen. Siehe die sehr interessante Recension dieses Almanachs, die bereits die Ehre deutscher Journalisten und ZeitungsSchreiber rettet, in einem der neuesten Stücke der Gothaer Gel. Zeit. S.

14.

Öeffentlicher, in Querfolio gedruckter
Anschlag in den kais. Anhalt-Zerbstischen Landen.

Nachdem Sr. [Seine] Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Fürst und Herr, gemessenst und wiederholt verboten wissen wollen, daß Niemand Höchstdenenselben nachzulaufen, oder durch unmittelbaren Antritt Höchstdie-
selben zu behelligen sich unterstehen solle: so wird solches al-
len und jeben, bei Vermeidung unnachbleiblicher Andung,
und besonders der Dienerschaft bei Strafe der Cassation,
hiermit untersagt. Dat. Zerbst, 1 März 1788.

Aus Kurfürstl. LandesRegirung hieselbst.

(L. S.) Johann August Carl von Kalitsch.

17 Febr. 1790.

I n h a l t.

Heft LIII.

1. Mainz, 2 Jan. 1790: freie PropstWahl bei dem CollegiatStift U. L. Frau	3
2. Ueber den religiösen Charakter der Brabanter	4
3. Kleiner Anfang der ReligionsUnruhen in Brabant, namentlich auf der Universität Löwen, in den Jahren 1779 — 1782	15
4. Aeußerer Zustand der Universität Löwen im J. 1781	24
5. Heftige Vorstellung der Stände von Brabant wegen der Universität Löwen, 5 Jun. 1787 Zumult der Seminaristen daselbst, S. 30.	25
6. Rechte der Grafen zu Stolberg auf die fortdaurende Auszahlung ihrer Appanagen	33
7. Das Neueste aus Frankreich, am Schlusse des für dieses Königreich so schrecklichen Jahres 1789 Activer und passiver Theil der NationalVersammlung, S. 51. — Classen der Verfolger des Königes, und ihr bereits erhaltener Lohn, S. 52. — Hoffnung besserer Zeiten, S. 55.	49
8. Aufgebot aller französischen Provinzen gegen die Hauptstadt Paris	56
9. Berechnung, wie viel die königl. Schlösser in und bei Versailles, von den Jahren 1674 — 1690, gekostet haben	64
10. Rescript aus Dresden, vom 19 Decbr. 1788, die Aufsicht der Superintendenden über die Geistlichen betreffend Modelle von Conduiten: u. a. Listen, S. 76.	66
11. Gräuel der gegenwärtigen französischen NationalVersammlung, aufgedeckt von einem ihrer eigenen Deputirten, Hrn. Bergasse aus Lyon Charakterisirung von 26 Deputirten, S. 96 — 99. Keine PressFreiheit für die GegenPartei, S. 100.	79
12. Frankreich, und namentlich Paris, verglichen in den Jahren 1356 und 1789	101
13. Vermischte Anzeigen aus Frankreich La Tour, Verfasser der Mem. justific. — H. Louvois, Mord-	115

MordBrenner, aber nicht Louis XIV, S. 117. —
III. Widerruf von oben Heft 31, S. 376: die
Stürmung von Paris war nicht im Plane des men-
schenfreundlichen Ludwigs XVI, Ebendas.

14. Deffentlicher Anschlag in den AnhaltDerbstischen Lan-
den, vom 1 März 1788.

Ankündigungen und Neue Schriften.

Erfurt. PreisAufgaben der Kurfürstl. Mainzischen Aka-
demie nützlicher Wissenschaften: I. eine unparteiische, aus si-
chern Quellen geschöpfte, und nach einem zweckmäßigen Plan
bearbeitete Geschichte und Statistik der Stadt Erfurt und ih-
res Gebiets, welche hauptsächlich zum Grunde des Unterrichts
der vaterländischen Jugend in den Schulen gelegt werden, und
zugleich als LeseBuch für den Bürger der mittlern und niedern
Stände dienen könne. II. Wie kan man auf eine leichte und
nicht allzukostspielige Art, den WundArzten, denen das Land-
Volk anvertraut ist, und die der leidenden Menschheit oft mer-
schädlich als nützlich sind, einen bessern und zweckmäßigeren Un-
terricht beibringen? Preis, für jede 100 Rthlr. Eingesandt
werden die Abhandlungen, bis zum 1 Oct. 1790, postfrei an den
beständigen Secretär der Akad., Hrn. Prof. und Amtmann
Rumpel.

Göttingen, bei Dieterich, 1790. Novam omnium ope-
rum *Aristotelis* editionem, impensis Societatis *Bipontinae* pro-
pediem evulgandam, indicit Io. Gottlieb BÜHLE, Prof. Philos.
Gotting. groß 4, 27 S.

Dessau, 27 Dec. 1789. Das dortige ErziehungsInstitut
kündigt mit Anfang des J. 1790 eine *Gazette française à l'usage*
de la jeunesse an, wöchentlich ein halber Bogen gr. 8; Sub-
script. für den ganzen Jargang 1 Rthlr. 16 Ggr. *Crusius* in
Leipzig hat den HauptDebit.

Röthen und Leipzig, in der Glandenbergischen HofBuch-
handlung, 1790. Joh. Christian Spendelin, KurSächs. gewesenen
SteuerRevisors, HandBuch über die gesammten KurSächs.
SteuerRechte. 2 Teile, von 206 und 214 Seiten, 8: in
alphabetischer Ordnung (wo aber die wichtige Rubrike *Kaufleu-
te* vergessen ist). Wird auch für Ausländer verständlicher, und
folglich allgemein brauchbar werden, wenn der Verf. seine ver-
sprochne Anleitung zur praktischen Kenntniss der KurSächs.
SteuerVerfassung nachliefert.

Memo.

Memmingen, bei Seyler, 1790. Hr. BergRat und Prof. D. Gatterer in Heidelberg, kündigt auf 8 S. in 8, ein technologisches Magazin, jährlich etwa 4 Stücke, one bestimmte BogenZal, an. Das 1ste Stück erscheint zu Ende Februars. Der hier vorläufig angegebne Inhalt desselben erregt hohe Neugier.

Wien, bei Kraufs, 1789. Kritische Geschichte Wiens... vom J. n. Chr. 8 bis 813: von Franz Freihrn. . . von Prandau. Erster Teil bis zum J. 395, mit einer LandCharte, 8, 132 S.

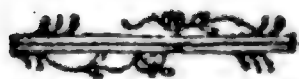
Zürich, bei Orell, Geßner u., 1790. Abhandlung über Errichtung einer BrandAssicuranzCasse im Canton Bern: eine gekrönte PreisSchrift von J. A. Brückner. 8, 77 S.

Ebendas. 1789. Geschichte der Veränderungen des deutschen ReichsStats, von Peter Wolfser, Zweibrück. HofRat und Prof. der Historie zu Heidelberg. 8, 496 S.

London, prächtig gedruckt in 8, auf geglättetem Papir, auf Kosten des Verfassers, 1789. An Essay to direct and extend the inquiries of *patriotic Travellers*, with further observations on the means of preserving the life, health and property of the unexperienced in their Journies by Land and Sea... by Count Leopold Berchtold, Knight of the military order of St. Stephen of Tuscany &c. Der erste Teil von 526 S. enthält eine überaus vollständige und praktische Anweisung zu der schweren Kunst zu reisen, mit Tausenden von Fragen aus der Statskunde, deren Beantwortung der Reisende in jedem Lande suchen soll. — Der zweite von 283 S. enthält eine Nachricht, von Büchern, die die ReiseKunst lehren, und von ReiseBeschreibungen, nach Stucks Verzeichniß von alten und neuern ReiseBeschreibungen.

1790, one Namen des DruckOrts und Verlegers. Französische StatsAnzeigen, gesammelt und herausgegeben zur Geschichte der großen Revolution. Erstes Heft, gr 8, 112 S. mit rotem Umschlag. Wird monatlich fortgesetzt; und verspricht, nach diesem 1sten Heft zu urteilen, sehr viel wichtiges: jezo sind noch alle Aufsätze *antiroyalistisch*.

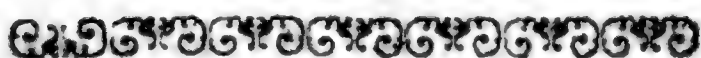
Leipzig in Commiff. bei Crusius, 1790. Authentische und Actenmäßige Darstellung ganz sonderbarer und origineller RechtsHändel, welche der Consist. Rat Sintenis in Zerbst vor dem dasigen Consistorio im J. 1789 gehabt hat, und noch hat. Von ihm selbst geschrieben. 144 S. in klein 8. Unglaubliche Facta! zu denen sich aber ein angesehener Geistlicher in offenem Drucke bekennt. — Man muß abwarten, ob, und wie, sich *altera pars* hören läßt.



A. L. Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft LIV.



15.

Denkmal Josephs II.

JOSEFUS II, Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Ungriae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Rex Apostolicus, Archidux Austriae &c. &c.

Reverendi, Honorabiles, Spectabiles, ac Magnifici. Magnifici item Egregii & Nobiles, fideles nobis Dilecti. Quum generalia regni comitia, quorum celebrationem vobis, regii verbi nostri sponfione interposita, nuper die quippe XV^{ta} Decembr. anni nunc elapsi 1789, polliciti eramus, a legali nostra coronatione. inauguralisque Diplomatis, ad mentem *Articuli II^{di} 1723*, expeditione auspiciari, atque ideo dictis regiis Comitibus ipsi in persona praesse velimus: inde factum est, quod eorumdem celebrationem ad pacata tempora remittendam duxerimus, quippe nobiscum reputantes, nos curis belli solutos, recuperatisque quae nunc vi morbi labefactatae sunt viribus, nos totos curandis Comitiorum regni negotiis consecrare posse. Ne tamen vos expectatione incerti adhuc agendorum Regni Comitiorum temporis diutius sollicitos teneamus: constitutum nobis est, haecce comitia non ultra annum 1790 differre, atque ideo vos hisce verbo nostro regio certos reddimus, venturo anno *generalia regni Comititia* per nos certo indicenda, eaque ratione *per Leges* praescripta celebranda esse.

StatsAnz. XIV: 54.

J

Ne

Nec tamen his adhuc teneritudinem paterni nostri in gentem Vngricam animi limitibus constringere volentes, ut hoc etiam, quod adhuc ad celebrationem regni Commemoriorum intercedit, exiguo temporis intervallo, votis vestris penitus satisfiat: ultro proprii nostri cordis motu clementer decrevimus, publicam regni reique *iustitiae* administrationem, cum 1^{mo} venturi mensis *Maji*, ad eum plane statum reponere, in quo ea fuerat, dum anno 1780, post decessum Sacratiss^{ae} D^{ae} Imperatricis Viduae & Reginae apostolicae, matris nostrae desideratissimae, regni gubernacula capessueramus. Quippe cum instituta quaecumque publicae administrationis, inde ab exordio regiminis nostri, studio provehendae communis felicitatis, eaque unice spe, immutanda duxerimus, quod ea vobis usu edoctis placitura essent: NUNC DE EO CERTIORES REDDITI, VOBIS PRISCAM ADMINISTRATIONIS FORMAM MALLE, ATQUE IN EA SOLA VESTRAM & QVAERERE & INVENIRE FELICITATEM, nihil moramur etiam in hac parte vestris deferre desideriis. Nempe cum unice prosperitatem regimini nostro concreditarum nationum ardenter cupiamus, illa ad hanc obtinendam via nobis gratissima est, quam certius eo ducere COMMUNI NATIONIS CONSENSIONE intelleximus. Quare, cunctis regni Comitatus in suam pristinam & legalem auctoritatem, tum quoad negotia in generali vel particulari congregatione pertractanda, quam & legaliter eligendum magistratum, restitutis, reddita liberis regiisque civitatibus, item districtibus separatas portas habentibus, prae sua ac legali auctoritate, reliquas etiam ordinationes, inde a regimine nostro elargitas, quae SENSU COMMUNI LEGIBUS ADVERSARI videbantur, hisce pro sublatis & extra vigorem positis declaramus. Volentes nihilominus, ne interea, donec de eorum Individuorum sublatione ulteriores, de quarum adornatione jam mandata dedimus, ad vos dispositiones pertigerint, ad vitandam

ad.

administrationis publicae conturbationem, quidpiam sponte immutetur; prout etiam vos, donec supremus Comes, quem de recipiendis proximis muneris sui functionibus una certiore reddi jubemus, legalem suam auctoritatem exercere potuerit, a moderni vestri fungentis supremi Comitis in viationibus tantisper praestolari debeat.

Ceterum decreuimus, ne vigori decreti nostri *Tolerantialis* nuncupati, item quod *Parochiarum regulationem* concernit, denique relate ad subditos, eorumque non modo tractandi rationem, sed & *nexum cum Dominis eorum Terrestribus*, quidpiam: decerpatur quum alioquin haec & cum *legibus* componi rite possint, ac *naturali aequitati* innitantur; Parochiarum regulationem autem etiam nostrum qua summi ecclesiarum Patroni munus a nobis deponat; nobisque caeteroquin persuasum habeamus, vos ipsos pro *aequanimitate* vestra hisce nostris ordinationibus penitus acquieville.

Denique ne ad summam votorum vestrorum quidpiam desiderari patiamur, sacram regni CORONAM ac caetera clenodia, ad tempus ad caesareum nostrum gazophylacium deposita, primo quoque tempore *Budam* in arcem nostram regiam transferendam, ibique *juxta legis dispositionem* custodienda, decrevimus, dedimusque in mandatis, ut opportunus pro iis rite conservandis illico apparetur locus.

Ex his per nos taliter in sequelam legum decretis, nova paterni nostri, quo gentem Vngricam amplectimur, affectus accipietis monumenta. Accipietis autem una irrefragabile atque in perpetua valiturum tempora documentum, quod nos *legum ferendarum potestatem*, quia illa, vigore fundamentalium regni constitutionum, inter *Principem atque regni omnium ordinum status*, aequa ratione *divisa* foret, hoc Statuum jus illibatum servabimus: atque prout ipsi illud a divis Majoribus nostris accepimus, ita etiam ad Successores nostros inviolatum transmittemus; sperantes, aequae vos etiam opem vestram im-

ploranti Patriae, & frugibus pro militis in illius securitatem excubantis alimento, & tironum statutione, ea quam convenientissimam existimaveritis ratione, pro currentis anni campiductu auxiliaturos esse. Vobis in reliquo gratia nostra caesareo-regia benigne propensi manemus.

Datum in Archiducali ciuitate nostra *Viennae Austriae*, die 28 mens. Jan. Anno Dⁿⁱ 1790.

JOSEFUS II. m. p.
Comes Carolus Pálfi m. p.
Alexander Pálfi m. p.

16:

La verité vengée, ou Lettre d'un ancien Magistrat, à Mr. l'Abbé de FELLER, Redacteur du *Journal historique & littéraire*.

Mit dem Motto:

— — — Si tibi vera videtur,
Dede manus; & si falsa, accingere contra, LVCRET,

Lüttich, 1789, gr8, 76 S. Mit der Angabe:
Bruxelles, 20 Oct. 1789. *

* Aus der Menge von Pamphlets, die bei Gelegenheit der französischen und brabantischen Körungen zum Vorschein kommen, habe ich mir zum Plan gemacht, solche herauszusuchen, und in diesen StaatsAnzeigen zu excerpiren, die einzelne wichtige Sätze des, seit mer als als einem halben Jahrhundert, äußerst vernachlässigten allgemeinen StaatsRechts (als Wissenschaft, systematisch, behandelt), betreffen. Eine fortgesetzte Sammlung derselben, mit oder ohne Noten, wird nach einigen Jahren einen brauchbaren Stoff zu einem, unserer dermaligen Aufklärung u. Freiheit in Deutschland würdigen *Compendio juris publici universalis*, abgeben. — Daß bei diesen Excerpten alles Declamiren, Schimpfen und Loben, weggelassen, und bloß die Sätze, mit ihren stärksten oder scheinbarsten Beweisen pro und contra, kalt, aber mit möglichster Präcision, ausgehoben werden: versteht sich von selbst. S.

S. 8. Die Brabanter ¹ sind nicht so unwissend, nicht so dumm, daß sie nicht fühlen sollten, daß der Kaiser nur seine rechtmäßige Auctorität gebraucht habe, als er befahl, daß alle junge Geistliche in den Niederlanden, ihre Theologie künftig im General-Seminarium zu Löwen studiren, und die Fiscäle darauf ein Auge haben sollten, damit nichts der weltlichen Macht Widriges geleret würde. — S. 9. Die Uebereinstimmung in den Grundsätzen, und die Einförmigkeit der Erziehung, sicherten einen unwandelbaren Frieden und brüderliche Einigkeit. Die Diener des Evangelii würden dem Volke nie die Kenntniss der Rechte des Fürsten entrückt haben, die sie in Verbindung mit den Rechten Gottes studirt hätten. Dagegen hätte die Zerteilung in bischöfliche Seminarien, sie den Capricen und besondern Systemen der Bischöfe exponirt, und die Engel des Friedens in Diener der Zwietracht verwandelt.

S. 30 — 34. Brabanter! denkt nach, so werdet ihr euch überzeugen, wie albern diejenige sind, welche behaupten, einer Seits, daß es nicht in der Macht eures Monarchen stehe, etwas in den Verfügungen der *Joyeuse Entrée* zu ändern, und andrer Seits, daß es in der Macht des Rats von Brabant stehe, sich solchen Gesetzen, die unsern Privilegien Abbruch thun, zu widersetzen. Fragt die Publisten ²: sie werden Euch antworten, daß ein Souverain, der,

I 3

1. Der Verf., wie viele andre jetzige Pamphlet-Schreiber, braucht für die österreichischen Niederländer den Namen Belgen: aber dieser Name gehört eben so gut den 7 Vereinten Niederlanden; oder vielmehr, er gehört keinen von beiden, denn die alten Belgen waren zuverlässig so wenig Deutsche, als die alten Helvetier (deren Name folglich für die heutigen Schweizer eben so unschicklich ist). Warscheinlich würden sie künftig, wenn sie nicht österreichisch bleiben sollten, a potiori Brabanter, analogisch mit den Holländern, geheißen haben. S.

2. Nur die brittischen nicht mer, nach der Flucht der
Stu=

der, wie der unsrige, die Gesetzgebende und Vollstreckende Macht zugleich besitzt, eine Macht, die durch die Charter unsrer Privilegien bestätigt ist, freie Hände hat, alle die Gesetze zu machen, die er der Nation für zuträglich hält; daß die Gesetze veränderlich, wie die Sitten, wie die politischen Interessen, sind; daß es keine andre ständige und geheiligte Gesetze gibt, als die, die das Wesen des Gouvernements betreffen [*tiennent à l'essence*], ohne welche das Gouvernement seine Form, seine Natur, verlieren würde; und daß der Souverain, als Gesetzgeber, das Recht hat, alle übrige zum Besten seiner Völker abzuändern, zu reformiren, zu unterdrücken. In den ErbStaten des Hauses Oesterreich ist der König unumschränkt, d. i. er hat beides die Gesetzgebende und die Vollstreckende Macht: gerade dies macht unsre Monarchie aus. Verlehet diese Prärogative, wagt die Autorität des Monarchen durch die eines Tribunals auf: so tastet eben dadurch Ihr die wesentlichen Formen des Gouvernements an, so seid Ihr diejenige, die die Constitution umstürzen. Die Rechte der Nation sind unverjährbar; der Souverain, der beständig die Nation repräsentirt, kann und muß sie geltend machen, so oft daraus ein Vortheil für die Nation erwächst. Wäre es nun nach diesem Grundsatz nicht ungereimt, wenn man glauben wollte, daß der Rat von Brabant, dessen Mitglieder weiter nichts als die Mandatarii des Monarchen waren, das Recht gehabt habe, sich den Willensmeinungen des Monarchen zu widersetzen? Die Souveraineté ist eine Einheit, sie ist unteilbar; sie würde geteilt und Nichts werden, wenn die Gesetze des Souverains einem Tribunal unterworfen wären. Da wo der Wille des Königes nicht mehr der höchste Wille ist, da wo der Gehorsam nur bedingt ist, und die Bedingung von denen

Stuarthe: denn diese lernen, es sei selbst das Glück der Fürsten, wenn sie nicht über ihre Völker, sondern nur vereint mit denselben, regiren. (Vergl. mit oben S. 122, und Leopolds II Erklärung seit dem 2 März). S.

nen abhängt, die fast immer ihren Vorteil dabei finden, so-
chem entgegen zu arbeiten; da ist keine Monarchie mer ³.

Aber, sagt Ihr, der Kaiser hat geschworen,
daß er alle Artikel des Frohen Willkommns halten wol-
le? — Aber, antworte ich, war er denn nicht schon vor
seiner Inauguration euer rechtmäßiger Souverain? Hörte er
auf, es zu seyn, so bald er, einem alten Gebrauch zufolge,
einen barbarischen, und den Vorteilen der Souverainete',
die völlig die nämlichen sind, wie eure Vorteile, entgegen ge-
setzten Eid, ausgesprochen hat? Wäre die Nation noch un-
ter das Joch des LebensWesens gebeugt, und er hätte ge-
schworen, sie dabei zu erhalten; hätte er geschworen, wie des
Thesurs Vater, alle Jar die Blüte des Brabanter jungen
Volks in ein neues Kreta zu schicken, um von einem andern
Minotaurus gefressen zu werden: wäre er verpflichtet ⁴, sei-
nem Eide getreu zu bleiben? So wie die Rechte der Nation
unveräußerlich sind; so sind es auch die Rechte ihres Reprä-
sentanten. Bestehet also, daß der Kaiser, in seiner Eigen-
schaft als König, das Recht hat, Gesetze zu machen, die
unsern alten Privilegien mer oder weniger Abbruch tun, je
nachdem daraus viel Gutes für die Nation entspringen kan.
Und gewiß, fast alle gute Gesetze sind neu; wir haben nichts
Altes, als unsre Misbräuche. Die Absicht des Kaisers war,
den Ueberrest eines barbarischen und gothischen Gebäudes, der
die Brabanter am Gedeihen hintert, vollends zu zerstören:
und ihr, Brabanter, wart gegen euch selbst so feindselig ge-
sinnt, daß ihr seine Woltaten ausschluget? Er wollte eine
neue GerichtsOrdnung einführen, um die Formalitäten ab-

J 4

zu

3. Also wäre Großbritannien keine Monarchie? Die Ab-
teilung in *Imperium simplex* aut *compositum*, und besonders
in *Monarchia illimitata & limitata*, ist doch sehr bekannt,
und sehr richtig. S.

4. Aber wie oft sehen sich unüberwindliche Verträge dem
natürlichsten Recht entgegen? s. die ScheldeHändel. S.

zufürzen, und die Proceßkosten zu mindern; einen neuen CivilCodex, um die Industrie zu beleben, und den Handel blühend zu machen; einen neuen CriminalCodex, um die Verbrechen seltner, und die Tugend geehrter zu machen; einen Kirchen Codex, um Mißbräuche zu reformiren, die dem waren Geiste der Religion entgegen sind: und ihr waret so unbesonnen, der Ausführung seiner Entwürfe Hindernisse in den Weg zu legen?

S. 36. *Josef II* ist kein Feind der Religion; kein Souverain kan es seyn. Religion ist ein Zaum, der zugleich zurückhält und antreibt: sie ist ein Supplement der Gesetze, welche geheime Verbrechen weder verhintern noch strafen können. Die Herrschaft der Gesetze hört, so zu sagen, an der Schwelle der Häuser auf; die Herrschaft der Religion dringt in die geheimsten Orte ein. Jene halten nur die Hand auf; diese wirkt auf die Gewissen, und hält sogar Begierden zurück. — Aber einige unnütze Klöster aufheben, dem ReligionsBaum seine todten Zweige, seine Auswüchse, beschneiden; ihn von fressenden Insecten säubern zc., heißt nicht, die Religion hassen.

S. 42. Da der Geistliche Stand im Grunde nichts als eine Profession, wie der CivilStand, ist: so kan man nicht einsehen, warum die Geistlichen als Geistliche, liegende Gründe besitzen sollen, derweil die Civil- und KriegsBedienten, deren Profession für den Stat nicht minder wichtig ist, keine haben. Wendet man ein, daß die Güter, welche die Klerisei besitzt, der Kirche geschenkt worden: so antworte ich mit dem *M. d'Argenson*, die Kirche sei die Gemeinschaft der Gläubigen, nicht aber die Gesellschaft der Geistlichen; folglich gehören die KirchenGüter nicht ausschlußweise den Geistlichen, sondern allen Gläubigen. S. 49. Im Grunde ist die Klerisei nichts als ein *corps*; eine Profession, aber kein *Ordre* im Stat: sie ist eine Classe von Bürgern, die, wie die CivilBeamten mit einem öffentlichen Dienste bekleidet sind [vergl. oben Sest 25, S. 476, 484]. Ein wahrer *Ordre* ist eine besondre Caste, eine

eine Classe von Menschen, die blos ihrer Geburt wegen, gewisse honneurs und Privilegien genießen. In den Staten des Kaisers gibt es eigentlich nur Einen *Ordre*, den Adel. Könnte sich der Geistliche Stand mit Recht zu einem *Ordre* qualificiren; so müßten die Mitglieder, aus denen er zusammen gesetzt ist, als Geistliche geboren seyn: aber sie haben diese Profession ergriffen, wie sie auch den Kriegsstand hätten wählen können, zu welchem letztern sich Viele unter ihnen weit besser geschickt hätten.

S. 45. Das Schicksal der Völker hängt einmal von denen ab, die sie regiren. Die Worte Verhängnis und Zufall bedeuten in der Politik nichts anders, als die Weisheit oder den Unverstand, die Einsichten oder die Unfähigkeit, der Fürsten und ihrer Minister: diese sind es, die die *chaine fatale* des evenemens in ihren Händen halten.

S. 45 — 54. Die französ. Nat. Versammlung hat ihre [berücktigte] *Declaration des droits de l'homme*, äußerst unschicklich vorne an die Constitution eines bereits verdorbenen Volkes gesetzt. Es ist zugleich ungerelmt und unpolitisch, den Menschen, die zu ihrem ganzen Eigentum nichts als Industrie und Gesundheit haben, zu sagen, sie würden mit denen Menschen, die als Eigentümer von dem Erbtheil ihrer Vorfahren geboren werden und leben, gleich in Rechten geboren, und blieben es auch. Geradezu hat die Natur freilich niemanden verdammt, arm, Sklave, unglücklich, zum Glücke Andern zu seyn: aber da sie die Menschen schuf, um sich gegenseitig in eine Gesellschaft zu vereinigen; so konnte sie nicht fordern, daß Alle auf Eine Linie des Glücks hingestellt würden. Zu was andrem dient nun also die Erklärung der Rechte, als nur aufrührerische Ideen zu veranlassen, die bürgerliche Ordnung zu stören, und zu beweisen, wie wenig Philosophie bei unsern Philosophen ist. Man muß sehr leicht seyn, wenn man nicht weiß, daß in einem State, in den der Lure eingedrungen ist, diejenige Menschen, die das Schicksal in eine abhängige Lage gesetzt hat, notwendig weit mer die

Gränzen als die Ausdehnung der natürlichen Freiheit, weit mer die reellen und unvermeidlichen Pflichten des Menschen in der Gesellschaft, als die chimärischen oder speculativen Rechte des NaturMenschen, kennen müssen. Dies hat einer der schätzbaren Männer unsers Jahrhunderts, der NationalVersammlung selbst, Einsichtsvoll bemerkt gemacht*.

S. 55.

* Der Verf. nennt hier Hrn. MALOUET, und dessen Opinion sur la *Déclaration des Droits de l'Homme*, dans la Séance du 2 Août (gedr. auf 8 S. in 8). Hr. Malouet spricht darinn von der Gefahr, "de déclarer d'une manière absolue les principes généraux du droit naturel, sans les modifications du droit positif. . . . Convertirons-nous en acte législatif cet exposé métaphysique? . . . Remarquez en effet, qu'il n'est aucun des droits naturels qui ne se trouve modifié par le droit positif. Or, si vous présentez le principe & l'exception, voilà la Loi. Si vous n'indiquez aucune restriction, pourquoi présenter aux hommes, dans toute leur plénitude, des droits dont ils ne doivent user qu'avec de justes limitations? . . . Je suppose que dans cette conception des droits nous n'ayons aucun égard à ce qui est, que toutes les formes de Gouvernement soient des instrumens libres entre nos mains; aussi-tôt que nous en aurons choisi une, voilà dans l'instant même l'homme naturel & ses droits modifiés. Pourquoi donc commencer par le transporter sur une haute montagne, & lui montrer son empire sans limites, lorsqu'il doit en descendre pour trouver des bornes à chaque pas?"

Auch in der *Exposition* des motifs qui paroissent devoir déterminer à réunir à la *Déclaration des Droits de l'homme*, cette des *Devoirs du citoyen*, par M. de Sinety, Député (besonders gedruckt auf 8 S. in 8), finden sich einige gute Gedanken. Aber schon im J. 1785 hat ein Deutscher, zu einer weit tieferen Untersuchung der wichtigen Materie, Ideen an gegeben, durch Aufstellung und Trennung dreier verschiedener Fragen: 1. was ändert der Eintritt in den Stat an den natürlichen Rechten der einzelnen Bürger? 2. was darf —, 3. was muß der Stat an denselben ändern? (Versuch über den Grundsatz des NaturRechts, von Hrn. Prof. Hufeland in Jena, S. 289). S.

S. 55 — 57. Man muß sehr wenig aufgeklärt seyn, wenn man nicht überzeugt ist, daß die Aufklärung den großen Gesellschaften mer schädlich als zuträglich ist, und wenn man nicht weiß, daß man das Volk nicht dadurch glücklich machen kan, daß man es aufklärt, sondern daß man es betrügt. Der Mensch ist nicht sowol ein vernünftiges und denkendes, als vielmehr ein abergläubisches und empfindendes Tier; man kan ihn nicht wol anders als durch Vorurteile und Gefühle leiten. Die Gesellschaft lebt von Opfern, und diese bringt immer das Gefühl, nie aber die Vernunft, dar. "Wären alle Menschen, sagt der Verfasser vom *Gilblas* *, über ihre Rechte gleich aufgeklärt und instruiert; so würden sie alle ungelertig, und zum Dienen und zu mechanischen Beschäftigungen wenig geschickt seyn. Man muß sorgfältig die Neugierderer, die man bestimmt, daß sie vom Arbeiten leben sollen, unterdrücken. . . Ein Bauer, der lesen kan, mag kein Vieh mer hüten". Die über ihre Pflichten aufgeklärteste Menschen sind gewöhnlich die, so sie am leichtesten verletzen. Man hört auf, die Gegenstände zu respectiren, in der Masse wie man sie kennen lernt. Der Philosoph, der die Worte Ehre, Ruhm, Tugend, ergründet hat, fühlt ihre Kraft nicht mer; wol aber sehen sie den Menschen in Enthusiasm, der nie über ihren Wert gegrübelt hat. Die aufgeklärtesten Jahrhunderte waren immer die verdorbensten. *D'Assas*, *Isaac Chrétien*, der Prinz von Braunschweig, und der großmütige *Garde-du-corps*, der lezthin (den 6 Oct.) sein Leben aufopferte, um der Königin von Frankreich das ihrige zu retten, diese Helden waren zuverlässig keine Philosophen. Die Vernunft calculirt und hintert Fehler zu begehen: das Gefühl handelt, und hebt den Menschen über sich selbst durch die Tugend hinauf. Ich schließe daraus, daß, die Völker über ihre Menschenrechte, über die natürliche Gleichheit, über die nützlichen Vorurteile oder gar Irrtümer, aufklären, so viel sei, als

* *Pensées hasardées sur les études*, par Mr. *Lesage*.

als den Starcken gegen den Schwachen, den Armen gegen den Reichen, bewaffnen, den Keim der Tugenden ersticken, die Ordnung umkeren, und die Gesellschaft auflösen. So fer ich also davon überzeugt bin, daß Aufklärung den Völkern nachtheilig ist (und die Unordnungen, die die aufgeklärteste Nation von Europa zerrütten, beweisen es nur allzu sehr *): so innig glaube ich, daß ihnen die Religion heilsam sei u. s. w.

S. 61 folg. fällt er über die Pressfreiheit her, und weisagt, wie solget. "Ich sage es one Furcht d'être démenti par les Esprits méditatifs & vraiment politiques; wenn man nicht bald in England, und noch mer in Frankreich, der Unbändigkeit der Federn Zaum und Gebiß anlegt, so wird man in wenigen Jaren sehen, daß diese beiden Staaten alle ihre Macht verlieren, daß sie unter eine fremde Ober-

* Über S. 54 sagte er selbst: in der NationalVersammlung gebe es unstreitig Männer d'un grand sens & d'un esprit vraiment éclairé, aber diese wären zuverlässig diejenige nicht, so in derselben dominirt hätten; auch schildert er p. 58, 8 derselben nicht viel schonender, als oben Heft 53 S. 96 geschehen ist. Besonders sagt er von dem C. de M: — "à qui nous ne donnerons point d'épithète, parce que son nom est devenu lui-même la plus terrible des épithètes". Auch p. 60 spricht er der Nat. Versamml. schlechterdings ab, daß sie *veritablement éclairée* wäre, daß sie *de vraies lumières* &c. habe. Da nun unlängbar jene Unordnungen von der Nat. Vers. herrühren; so fallen solche, nach des Verf. eigenem System, nicht der Aufklärung, sondern der Dummheit, zur Last. — Wer erstaunt übrigens nicht, noch am Ende des J. 1789, einen so grausamen Apologisten der Stupidität auftreten zu sehen, der geradezu das Volk betrogen haben will; der des rüden Gedankens einer Religion one Aufklärung, mitten unter Vorurteilen und Betrügereien, fähig ist; und der durch solche und andre empörende Behauptungen, Joseph II und Leopolds II wieder gut gewordene Sache, aufs neue verderben könnte! 

Oberherrschaft fallen, und daß sich alle Herrscher in Europa * mit einander vereinen, um die Jahrhunderte der Ignoranz wieder zurückzubringen".

S. 63 weiß er, daß die meisten Decrete der Nat. Vers. nicht Ausdruck des allgemeinen Wunsches, nicht einmal freie Stimmen der Deputirten, gewesen; denn auch die Weisesten unter diesen hätten fast immer, aus Furcht für ihr Leben, gegen Vernunft und Gewissen, nach dem Gebrülle des drohenden Pöbels votiren müssen. Als der König nach Paris geschleppt worden, hätten $\frac{2}{3}$ von ihnen, aus Furcht, Sklaven von den Pariser, oder von dem Pöbel massacrirt zu werden, unter sich die Abrede genommen, in Versailles zu bleiben: so bald es aber zum Stimmen gekommen, wäre fast einmütig in den Abzug nach Paris eingewilligt worden. — Aber auch das mißbilliget der Vers., daß der Tiers-Etat sich der Oberherrschaft des Adels und der Klerisei entzogen, oder mit andern Worten decretirt habe, daß 24 mer wie 1 sei. — Richtiger hingegen sagt er S. 73 folg.: "Staten reformiren, ist fast eben so schwer, als sie gründen; und Advocaten, die kaum die häusliche Oekonomie verstehen, haben sich Kraft genug zu dieser Arbeit zugetraut? Aber was sind das für Stats-Gelarte, die zum ersten Grundsatz des Code social eine Gleichheit annehmen, die weder in der Natur, noch in der Gesellschaft, existirt! Was sind das für Gesetzgeber, die in Einer Sitzung 15 Gesetze machen, deren jedes einzeln lange und tiefe Meditationen erfordert hätte! Was sind das für Reformatoren, die, um der Banqueroute auszuweichen, kein anders Expediens fanden, als der Geistlichkeit $\frac{3}{4}$ ihrer Güter zu nehmen: als wenn Geschenke, die
auf

* Hat keine Not! Und wenns auch die Herrscher in Europa wollten, so leiden es die Menschen in Europa nicht mer. S.

auf öffentliche und National-Treu und Glauben freiwillig gemacht worden, und ein langer Besißstand, nicht eben so heilige Schulden wären, als die der Capitalisten in der *Estrasse Vivienne*! Was sind das für Philosophen, die, um das Glück einer Nation zu machen, damit anfangen, sie unglücklich zu machen; die, indem sie sie frei machen wollen, am Ende selbst Sklaven des Abschaums der Nation werden, nur um nicht massacrirt zu werden. Doch sie mögen immer fortfahren, das gemeine Beste und ihre Ehre den Parisern aufzuopfern: es ist immer noch sehr ungewiß, ob ihre Gefälligkeit sie retten wird. Die Franzosen sind leichtsinnig, und die franzöf. Damen sind capricieus: wie leicht kann es sich ereignen, daß *Messieurs de la Grève* und *Mesdames de la Halle*, die bisher die Stärkern waren, in einem Augenblick der Reue, oder in einem Anfall von Liebe zur königl. Würde, Lust kriegen, gegen die *Tar-get*, die *Buzot*, und die *Barnave*, die köstliche Freiheit auszuüben, die sie ihren beredten Anträgen zu verdanken haben? Die Begreife, oder vielmehr die Flucht, einer großen Anzahl von Deputirten, beweist, daß wenn der Vorfall nicht warscheinlich ist, man ihn doch für möglich hält. Doch es komme, wie es wolle, lange können sich die Sachen unmöglich in dem gewaltsamen Stande erhalten, worinn sie wirklich sind: zu viele Leute sind bei einer Veränderung interessirt. Außerdem, daß der Adel, die Geistlichkeit, die CivilBeamteten, und alle reiche Eigenthümer, eine *Con- tre* Revolution wünschen, so ist die Bürgerschaft selbst schon der neuen Regierung müde, und jeder Kerl von der Miliz treibt sein Gespötte mit seinem Officier. Es gibt keinen nur irgend etwas wohlhabenden Bürger, keinen Handwerker, der sein Brod ehrlich verdienen kann, mer, der nicht fülte, daß es besser sei, daß das Gesetz für ihn, als daß er für das Gesetz wache; der nicht die Sicherheit und Ruhe einer Freiheit vorzöge, die nur idealisch ist, wo nicht für die Nation, doch für die einzelnen Mitbürger. Die Provinzen
fan-

fangen an zu bemerken, daß ihr Interesse von dem Interesse der Hauptstadt ganz verschieden ist. Und bekanntlich war das Parlement in der Normandie auf dem Sprung, ein Arrêt ergehen zu lassen, wodurch es den Bürgern seines Sprengels andeuten wollte, daß sie, seit der Belagerung des Schlosses zu Versailles, und der détention des Königes in Paris, den Decreten der Nat. Vers. weiter nicht zu gehorchen brauchten. Unstreitig haben Se. Allerchrstl. Maj., von dem 6ten Oct. an, an welchem Tage Sie die Artikel der Constitution, bekanntlich wider Ihren Willen, unterzeichneten, aufgehört frei zu seyn: und so lange Sie in den Händen der Pariser seyn werden, werden Sie alles tun müssen, was die Nat. Vers. haben will, so wie diese selbst alles tun muß, was die Districte verlangen".

Ser zur rechten Zeit erinnert er S. 69 an folgende Stelle aus *Rousseaus Confid. sur le Gouv. de Pologne*: "Ich lache über die nichtswürdigen Völker, die, nachdem sie sich durch Ligueurs haben aufheben lassen, sich unterstehen von Freiheit zu sprechen, von der sie nicht eine Idee, wol aber das Herz voll von allen Sklavenlastern, haben; die sich einbilden, um frei zu seyn, dürfe man nur Rebelle seyn. Stolze, heilige Freiheit! könnten diese arme Leute dich erkennen, wüßten sie, für welchen hohen Preis man dich erwirbt und erhält, fülten sie, daß deine Gesetze weit strenger, als das TyrannenJoch schwer ist: ihre schwache Seelen, Sklaven der Leidenschaften, die unterdrückt werden müßten, würden dich 100mal mer wie die Sklaverei fürchten; sie würden dich mit Schauern fliehen, als eine Last, die sie nur erdrücken muß". Und S. 72: "der M. d'Argenson sagt, gewisse Mißbräuche zu reformiren, erfordert mer Zeit, als nötig war, sie aufzubringen. Es ist nicht genug, einige Capitel im Grotius, im Montesquieu, im *Contrat social*, gelesen zu haben, um eine Constitution umzuarbeiten, um einem großen Volke neue Gesetze zu geben,
um

um die Umstände unterscheiden zu können, wo das absolute Uebel ein relatives Gutes, und eine Unordnung ein Glied in der Kette der allgemeinen Ordnung ist. Die politischen Uebel sind eben so notwendig in der StatsVerwaltung, als die physischen in dem WeltSystem. Fieber ist ein Uebel; aber es schafft die bösen Säfte weg”*.

Aber was soll man bei folgender Stelle S. 70 folgen denken? “Wer sich ernstlich, ich will nicht sagen, für die Ehre der Nationen, sondern für das Glück des Volkes, interessirt, muß zu Gunsten der unumschränkten Macht [*autorité absolue*] der Fürsten sprechen. Die Könige misbrauchen nicht leicht ihre Macht, wenn solche unumschränkt ist; man begeht nie etwas Böses, als aus Ohnmacht **, falls man kein Tiger ist. Vor den Augen des Weisen ist es bewiesen, daß die Unabhängigkeit der Völker sie nicht glücklicher, daß aber die Unabhängigkeit der Fürsten die Völker freier, macht”. . . . Nun kommt der Mann wieder auf die französ. National Versammlung, und lästert, wie sie auch notorisch verdient, herzlich auf sie, nimmt ihr aber sogar überhaupt übel, daß “sie eine Constitution, die 1300 J. bestanden hätte, ändern wollen”. Einmal ist's nicht war, daß der schaudervolle Despotism, der eine der edelsten europäischen Nationen so verunehelt hat, 1300 Jare alt ist: er ist keine 200 Jare alt. Und zweitens, wäre es auch
an

* Aber diejenige, die die Rechtmäßigkeit der Insurrectionen in gewissen Umständen, wie Hr. Moanier, verteidigen, brauchen eben dieses Argument. Die Insurrection, sagen sie, macht ein kurzes hitziges Fieber, von dem der Patient oft geneset, und neues Leben erhält; Despotism aber macht ein langwieriges heftiges Fieber, das zum gewissen Tode führt. S.

** Fieß denn David den Urias aus Ohnmacht ermorden? Ohnmächtig war er wirklich nicht, und doch auch kein Tiger. S.

an dem: — hier läßt sich der Satz mit Vernunft anbringen, daß Rechte der Menschheit unverjährlich sind. Und drittens, hat die gelungene Revolution noch zur Zeit weit mehr Böses als Gutes gestiftet; so liegt dies nicht in dem Wesen der Revolution, sondern in der Vberei der NationalDeputirten. Druckerei, Pulver, Dolche, und Feuer können unendlich viel Böses stiften, haben unendlich viel Böses gestiftet: wer wird aber deswegen zum Glücke der Menschheit wünschen, daß solche nie erfunden wäre?

17.

Abenteuerliche Vorschläge zu Errichtung einer
VolksRegirung * in Brabant:

aus
"Qu'allons-nous devenir? ou Avis essentiel d'un Belge à ses concitoyens, dans lequel on examine si quelqu'un, dans l'état actuel des choses, a le droit d'exercer l'autorité souveraine dans la Belgique, & où l'on indique ce qu'il faudroit faire pour y entretenir la paix & l'union & faire le bonheur de ces belles contrées.

Als Motto aus J. J. ROUSSEAU: Le plus fort n'est jamais assez fort pour être toujours le maître, s'il ne transforme sa force en droit & l'obéissance en devoir.

De l'Imprimerie Patriotique, 1790, gr8, 23 Seiten.

S. 4. Die Constitution der Niederländer war lange ein bloßes altes Herkommen; um die Mitte des 14ten Cdc. erst

* VolksRegirung, oder ware Demokratie, ist die selige Mittelstrasse zwischen Oligarchie und Ochlokratie. Viele Völker haben solche seit Tausenden gesucht; noch hat sie keines gefunden: und in einem nur etwas großen State, ist sie nach der Natur der Sache nicht möglich. — Der ungenannte Verf. obiger Schrift sucht sie ebenfalls: ich will ihm seine

erst ward sie aufgeschrieben. Sie ward, wie die große Charter der Engländer, im Namen des Fürsten publicirt; gleichwol ist sie kein Privilegium; wie man sie oft ser unrichtig genannt hat: sie ist eine Anerkennung der Rechte der Nation durch den Fürsten.

Karl V, unser Landsmann, gab unsrer Freiheit dadurch einen harten Schlag, daß er die Niederlande seinem gebieterischen Son Philipp II übergab. Unsr Constitution ward umgeschmolzen, und wir verloren einen großen Theil unsrer Rechte. Nach der Zeit aber ward der brabantische GrundVertrag ziemlich gehalten, so lange wir bei der Krone Spanien waren. Aber seitdem wir unter Oesterreich kamen, bekam unsre Freiheit in einem weg traurige Stöße.

Bei aller anscheinenden Gelindigkeit der Regierung unter Maria Theresia, hielten uns doch ihre bevollmächtigte Minister in Fesseln, derweil sie uns äußerlich als ein freies Volk zu behandeln schienen: und wir, bei der Kälte, die unsern Charakter ausmacht, und die uns nicht eher zu Klagen kommen läßt, als bis das Uebel aufs höchste gestiegen ist, wir begnügten uns mit dieser scheinbaren Freiheit.

Die HauptPuncte unsrer alten Constitution sind: I. Wir können nicht anders, als nach Urtheil und Recht, in allen Dingen behandelt werden. II. Zu jeder Auflage müssen die StellVertreter [*représentans*] des Volkes ihre Einwilligung.

seine Forderungen und Vorschläge nachsagen, aber ihm seine Declamationen, und noch mer seine Lasterungen auf Josef II, lassen. Seine Vorschläge selbst zeugen von gefährlicher Unwissenheit; und sind um so viel unbegreiflicher, da ihm die schauderlichen Vorfälle unsrer Tage in Frankreich, die Augen hätten öffnen müssen. Aber der großen und grausamen Wirkungen wegen, die dergleichen Projecte auch in Brabant bereits hervorgebracht haben, werden auch die schlechtesten Pamphlets von der Art, der Aufmerksamkeit des pragmatischen Geschichtsforschers würdig. S.

willigung geben. III. Die Gesetzgebende Macht ist dergestalt vertheilt, daß der Fürst das Gesetz vorschlägt, und der Rat von Brabant, als immerwährender Stellvertreter der Nation, es sanctioniren muß.

Im J. 1752 wollte Maria Theresia sich die Gesetzgebende Macht ganz allein zueignen: sie sah wol ein, daß wenn ihr diese Usurpation gelänge, die ganze Constitution über den Haufen fallen würde. Sie fragte wegen ihres Projectes die Regirung in Brüssel um Rat. Aber der geheime Rat bestand damals aus rechtschaffenen, aufgeklärten Männern; diese widersehten sich mit Nachdruck ihrem ebenso ungerechten als herrschsüchtigen Plan, der dadurch scheiterte. Der verstorbene Graf de Neny war der Verf. des merkwürdigen Gutachtens des Geh. Rats.

Josef II, Herzog von Brabant, oder richtiger, Herzog der Brabanter, und im Grunde nichts als der erste Bürger im Lande, versprach in seinem Schreiben vom 30 Nov. 1780, wodurch er uns den Tod seiner Mutter meldete, daß er besonders darauf bedacht seyn werde, uns bei unsren Rechten und Privilegien zu erhalten; aber erst 1781, auf seiner Reise nach den Niederlanden, beschwor er die Constitution: er sah voraus, daß wenn er sich nicht dazu verstünde, das zahlreiche und opulente Volk eine Insurrection vornehmen würde, die seinem damaligen Plan, seine Niederlande gegen Baiern auszutauschen, entgegen war. Dieser Plan scheiterte. Nun enthüllte Er, in den ersten Monaten des J. 1787, sein ganzes System gegen uns.

Sein erster Versuch mislang. Gewalt zwang ihn, unsre Constitution den 21 Sept. 1787 zu ratificiren: aber er meinte, seine Brüsseler Regirung habe zu feig verfahren. Er schickte den Grafen Trautmannsdorf, als Präsidenten im königl. Regirungsrat; und den Grafen d'Alton, der sich gegen Walachen ausgezeichnet hatte. Dieser neue Plan ward in den Jahren 1788 und 1789 ausgeführt; aber er hatte eine andere Folge, wie der von 1787. Josef II

verlor seine Niederlande. . . Welche Lektion für alle Herrscher! . . . Die österreichische Regierung hatte schon etwas ähnliches in der Schweiz, bei den Holländern, in Genäva, erfahren: aber sie kam nicht zum Nachdenken darüber!

Nun sind wir frei *! Aber — was wird aus uns [*qu' adous-nous devenir*]? Alle Menschen fragen so: aber kein Mensch denkt daran, wie darauf zu antworten sei. Und das ist doch die Hauptsache, die uns ganz und gar beschäftigen sollte: denn suchen wir nicht unsere Regierung auf solide Gründe zu bauen, so werden wir ein Ball aller Mächte, die uns umgeben, und der Raub der ersten Macht, die uns erobern will. Die Amerikanischen Colonien hatten kaum das brittische Joch abgeworfen, als sie sich, noch während des grausamen Kriegs, den die Britten mit ihnen führten, eine Constitution gaben. Diese erste Association vereinte sie enger unter sich, und dieser Union hauptsächlich hatten sie ihr Glück zu danken. Laßt uns dieses Beispiel nachahmen:

* Sollte man dem Verf. dieser Schrift, die einfältige Idee von Freiheit zutrauen, die freilich dem armen Pöbel im Kopfe steckt, und so viele Rebellionen veranlaßt hat, aber schon hundertmal gerügt worden ist? — Frei ist derjenige Mensch hienieden auf der Erde, der seine menschlichen und bürgerlichen Rechte ungestört ausüben kan. Soll er das; so braucht er einen Gewalthabenden Hüter dieser seiner Rechte. Ist dieser Hüter Ein Mensch (Monarch, König, Herzog, oder wie man will), und dieser Hüter handelt nicht Contractmäßig, und er wird abgedankt: nun so müssen andre Hüter angestellt werden. Aber können denn diese neue Hüter, sie seien nun ein Ausschuß (Aristokratie), oder die Mehrheit (Demokratie), nicht eben so, oder noch mer, Contractwidrig verfahren, wenn die betäubte Nation, wie dormalen der Fall notorisch in Frankreich ist, verworfene Menschen zu ihrem Ausschuß wält? Wird die Nation damit frei, wenn sie sich, statt Eines Despoten, den sie sich von Gott und Rechts wegen vom Halse schaffte, deren 700 noch schlimmere auf den Hals ladet? S.

amen: laßt uns alle Provinzen durch eine gemeinschaftliche Association vereinigen, die unsern Kräften mer Energie gibt, so bald unter den Provinzen die vollkommenste Harmonie ist.

Der Abbé Feller behauptet in einem Briefe (in der *Feuille d'Herve* N^o. 153), daß alle brabantische Provinzen ihre alte Constitutionen behalten, und äußerst dafür sorgen müssen, daß nichts daran geändert werde. Begriff er also nicht, daß unsere alte Constitutionen für eine Monarchie gemacht sind? und daß dormalen die Rede davon ist, die brabantischen Provinzen zu einer Republik zu machen? Das ist, als wenn er uns riete, einen Riesen in die Kleider eines Zwergs zu stecken.

Noch mer, wenn jede Provinz ihre besondere Constitution behielte, so wären wir eben so zerteilt wie vorhin: und dann wäre es eine Kleinigkeit, uns wieder zu erobern, weil unser Land von allen Seiten offen ist, und wir weder Moräste, wie die Holländer, noch Berge, wie die Schweizer, haben, um uns gegen feindliche Anläufe zu verteidigen. Nichts wie die Vereinigung aller unsrer Provinzen, die sich auf die Einheit ihrer Constitution gründet, kann die starke Beschützerin unsrer Freiheit seyn.

Aber um zu wissen, wie wir zu dieser so notwendigen, so unentbehrlichen Vereinigung, kommen, müssen wir fürs erste unsre gegenwärtige Lage sichern. I. Was waren wir? II. Was sind wir jezo? III. Was müssen wir tun, um allen brabantischen Provinzen eine Constitution zu geben, die sie enge unter sich vereint, und ihre politische Consistenz bewirkt? — Drei Fragen, die wir in der Kürze untersuchen wollen.

Unter der österreichischen Oberherrschaft machten die Niederländer einen monarchischen Stat aus: dem Anschein nach hatte das Volk StellVertreter dabei, unter dem Namen von Ständen; aber diese hatten fast weiter nichts zu tun, als Auflagen entweder zu verwilligen, oder abzuschlagen,

außerordentliche Auflagen zu verwilligen, und die Constitution gegen die Anfälle des Fürsten zu schützen.

Die StellVertretung [*représentation*] war nach der LehensRegirung gemodelt: man unterschied hler, wie vordem in mereren Provinzen in Frankreich, 3 Stände, die Klerisei, den Adel, und den *Tiers-Etat* oder *la Roture*.

$\frac{9}{10}$ der Nation hatten keine wirkliche StellVertreter: Jeder Edelmann, als Mitglied des AdelStandes, saß dabei für sich selbst, nach Verhältnis seiner Güter, aber nicht für die Edelleute, die nicht mit dabei waren. Die Aebte, die in allen Provinzen den ganzen ersten Stand ausmachten (denn die Bischöfe konnten nicht anders, als in der Eigenschaft wie Aebte, Mitglieder werden), saßen auch da für sich selbst, in Rücksicht auf die Güter ihrer Abteien, und nicht für die übrigen subalternen Geistlichen. Dies ist so war, daß der Fürst, in der Nase, wie er auf Verlangen des AdelStandes, die Eigenschaften, one die man nicht Mitglied des Standes werden konnte, vermehrte oder verminderte, die Anzal der Mitglieder des AdelStandes nach eigenem Wolgefallen, one den Adel deswegen zu befragen, vermehrte oder verminderte. Auch one die Klerisei zu befragen, lies man Abteien in den ersten Stand einrücken, die vorhin niemals Mitglieder der Stände gewesen waren. — Aber was das Volk betrifft, so hatten die Einwohner auf dem Lande keinen Schatten von StellVertretern. Alles das konnte nur eine ser schwache Barriere gegen den Despotism abgeben. Bos die StellVertreter des BürgerStandes für die Städte, die glücklicher Weise Männer von Entschlossenheit und one Intrigue waren, setzten indeß den Verherungen der willkürlichen Macht eine eherne Stirne entgegen. Dafür war aber auch der große Zweck der Regirung, sie verächtlich und nutzlos zu machen: und vielleicht wäre ihr das gelungen, hätte nicht der Himmel unter unsren Klimaten diese großmütige Bürger* erweckt, denen wir unsre Freiheit zu verban-

* Die Hrn. Advocaten H. van der Noot, Vonck, Ver-
loog

verbanken haben, und deren mer als menschlicher Mut, die Tugend der Stellvertreter unsrer Hauptstädte, mit Kraft unterhalten hat.

Seitdem sich die brabantischen Provinzen, durch das Manifest vom 24 Oct. 1789, für unabhängig erklärt haben, haben die Stände die letzte Function vollbracht, die ihnen ihre Vollmacht auferlegte. Jetzt ist keine Rede mer davon, Subsidien weder zu verwilligen noch zu verweigern, noch außerordentliche zu genemigen, noch die Constitution gegen die Unternemungen des Fürsten zu handhaben; wir haben ja keinen Fürsten mer! Wir sind jetzt one Constitution; die Vollmacht der Stände ist eben dadurch vernichtet, weil ihr Gegenstand nicht mer da ist; und die Brabanter sind gerade in dem Falle, worinn sie sich befinden würden, wenn sie in dem Augenblicke aus der Hand des Schöpfers kämen.

Kein Fürst, keine Stände, durchaus Niemand, hat eine gesellschaftliche Macht, weder über die Brabanter, noch bei den Brabanten: die Souveraineté, die ganze Masse aller Gewalten, sitzt in der Nation, und kein anderes Wesen hienieden auf der Welt hat die Ausübung derselben, als die Nation selbst.

In diesem Augenblick gleichen die Brabanter Stände dem Verwalter eines großen Hauses, wo so eben der Herr gestorben ist. Durch diesen Todesfall hat der Verwalter seine Stelle verloren; der Erbe muß ihm neue Vollmacht geben, oder einen andern an seine Stelle setzen. Führt der Verwalter indessen fort, die Güter des Verstorbenen zu verwalten: so tut er dies nicht mer als Mandatarius, sondern wie die römischen Gesetze es nennen, als *negotiarum gestor*, als *gérant sans commission*.

R 4

Solche

loog, Torfs, t'Kint, und le Gardi; die Aelte von Tongerlo und St. Bernard; Fison, Architecte & Controleur des ouvrages de la ville de Bruxelles; die Kaufleute Sagermans, Wiemacks, d'Aubremez &c.

Solche bloße *negotiorum gestores* sind jeso die Stände der Provinzen, die das Joch abgeschüttelt haben: sie haben niemanden etwas zu befehlen; denn sie haben schlechterdings keine Befehlsträchtige Macht*: nur die Nation hat zu befehlen, zu erlauben, zu verbieten; die Nation muß die Ausübung der Souveraineté repartiren; die Nation muß ihre StellVertreter nennen.

Nun ist wol sehr begreiflich daß die auswärtigen Mächte unmöglich unsre Unabhängigkeit anerkennen können, so viel sie auch immer Lust dazu haben mögen. Mögen die Brabanter Stände immer Deputirte an die franzöf. National-Versammlung schicken, um sie zur Anerkennung unsrer Unabhängigkeit zu bewegen. Wer hat euch abgeordnet? wird die Versammlung fragen. "Die GeneralStände der brabantischen Provinzen". Aber wenn die Brabanter Provinzen unabhängig sind, so haben sie kein Haupt, keinen Herrn, mer, sie können nichts als StellVertreter haben. "Richtig, werden die Deputirte antworten; die Stände sind die StellVertreter der Brabanter Nation". Die Nat. Versamml. wird erwiedern: "jeder StellVertreter einer Nation muß, so wie jeder andre *Mandatarius*, eine Vollmacht haben; wo ist nun die Vollmacht, die die Brabanter den Ständen ihrer Provinzen erteilt haben, um sie, seitdem sie ihre Unabhängigkeit erklärt haben, zu repräsentiren? Die alte Vollmacht, die man bei ihnen voraussetzte, die Brabanter zu repräsentiren, so lang sie unter einer monarchischen Regierung lebten, ist eben durch die Vernichtung der Monarchie erloschen. Mit Einem Worte, die Souveraineté von Brabant gehört dem Brabanter Volke; ein Monarch

* Diese Anmerkung macht es klar, wie vorsichtig diejenige sich zu betragen haben, die sich an das Ruder der Affairen gestellt haben: denn da sie sans mandat *valable* agiren, so werden sie für alle ihre Schritte der Nation verantwortlich seyn.

Monarch übte diese Oberherrschaft bei den Brabantern aus; sie mögen diesen Monarchen nicht mer: zeigt uns, daß sie diese Oberherrschaft, durch irgend eine Urkunde, den Ständen, oder jemand andern, anvertraut haben?"

Was wäre hierauf zu antworten? Kein gescheutes Wort. Folglich — müssen wir notwendig eine National-Versammlung formiren.

Zun das die Brabanter nicht: so werden weder die Stände, noch sonst jemand, die oberste Gewalt Gesetzmäßig bei ihnen ausüben können, weil niemand damit Gesetzmäßig bekleidet seyn wird. Jede Ausübung der obersten Gewalt aber (falls sie nicht provisorisch, und nur so lange ist, bis die Nation gesprochen hat) wird eine offenbare Usurpation seyn: und was folgt daraus? — Die größten Spaltungen, die grausamsten Unglücksfälle, blutige Kriege, die unsre Provinzen verheren werden. Denn wenn irgend jemand, oder irgend ein Corps, die oberste Gewalt ohne deutlich erklärten Consens der Nation ausübt: so wird Frankreich, oder der Kaiser selbst, diesen Raub dem Usurpateur, der keinen Gesetzmäßigen Grund zum Erweis seiner Rechte angeben kan, streitig machen. Wann hingegen eine Gesetzmäßig constituirte National-Versammlung, entweder Einem Mann, oder einem Corps, die Ausübung der obersten Gewalt anvertraut hätte: wer würde sich unterstehen, die Rechte dieses Mannes, dieses Corps, nur mit einem Scheine von Gerechtigkeit anzugreifen? *

R 5

Aber

* Hier verirrt sich der Verf. so weit, daß er sagt, Josef II selbst würde in dem Falle seine alte Rechte auf Brabant nicht reclamiren können; es wäre denn, daß er behauptete, Völker wären ein Eigentum der Herrscher. Gewiß das meinte Jose II nicht; auch Leopold II nicht: aber letzterer wird, wie alle Publicisten, sagen: 1. Verträge müssen gehalten werden; und 2. haben die Brabanter durch ihren GrundVertrag das Recht zu insurgiren, sobald dieser Ver-

Aber wer wird die Nation zusammencufen? — Die GeneralStände müssen sie durch die ProvinzialStände formiren. Haben sie gleich keine wirkliche Macht, so sind sie doch provisorisch negotiorum gestores, bis die Nation etwas anders verfügt. Demzufolge können sie eine NationalZusammenberufung, zwar nicht befelen, aber doch requiriren, und die Art, wie solche zu formiren sei, anzeigen. * — Und was wird das für eine Form seyn? Ich will eine vorschlagen.

One zu untersuchen, ob in einem bereits organisirten Stat, ein Unterschied der Stände unter den StellVertretern der Nation angenommen werden müsse: so ist es wenigstens one Widerrede, daß dieser Unterschied der Stände in der Lage, worinn wir uns dormalen befinden, nicht statt haben kann. Man denke sich 1000 Menschen, Geistliche, Edelleute, und Bürgerliche, die mit ihrer Familie auf eine wüste Insel geworfen worden, und die sich da zu bleiben entschließen, weil ihnen der fruchtbare Boden gefällt. Wenn sie nun eine Constitution formiren wollen: würde der wol Beifall erhalten, welcher sagte, man müßte vor allen Dingen die 3 Stände, die Geistlichkeit, den Adel,

Vertrag gebrochen ist: so verfällt ihr Recht, sobald ihre Beschwerden gehoben sind, und ihnen ihr — sei's auch noch so dummer — Wille geschieht. Am wenigsten kan 3. ein Dritter, der sonst ein unstreitiges jus quaesitum hat, der an dem Bruche der Verträge durchaus keinen Teil genommen, und alles wieder auf den alten Fuß hergestellt wissen will, sein Recht dadurch verlieren, wenn auch gleich die Insurgenten (wie doch in Brabant der Fall noch nicht ist) mit ihrer neuen Einrichtung schon völlig fertig geworden wären. S.

* Sollten die GeneralStände sich nicht geschwinde zu dieser Zusammenberufung verstehen, so müßten das an ihrer Stelle die *conseils provinciaux* oder die *comités patriotiques* tun; denn auch diese administriren die gemeine Sache mit stillem Consens der Nation.

Adel, und den Bürgerstand, unterscheiden? Der Kurzsichtigste würde ihm antworten: "fürs erste müssen wir die Nation versammeln, und diese mag durch die Constitution den Unterschied der Stände einführen, falls sie solchen fürs gemeine Beste nützlich und vorteilhaft findet".

Grade dies ist unsre Lage. Die Nation soll sich eine neue Constitution geben; und nur ihr kommt es zu, zu entscheiden, ob ihr der Unterschied der Stände anstehe. Vielleicht beliebt sie diesen Unterscheid, weil er in allen alten Staten war: aber ehe solcher statt hat, muß sie ihn annehmen; und um ihn anzunehmen, darf die erste Nationalversammlung gar keine Spur von diesem Unterschied an sich haben.

Die Rede ist also bloß von einer einzigen Versammlung, wie diese zu bilden sei: und das vermindert die Schwierigkeiten schon beträchtlich. Ob nun die Form von dieser ersten Versammlung, die ich vorschlagen werde, die möglichst-beste sei, darüber brauchen wir uns nicht die Köpfe zu zerbrechen: denn die Versammlung wird selbst decretiren, welche Form von Versammlungen sie für die Zukunft für die nützlichste hält. Für jezo ist nur davon die Rede, eine solche Form anzugeben, daß jeder Bürger von Brabant sich versichert halten könne, bei dem Gesellschaftsvertrag, dem er untertan seyn wird, concurrirt zu haben.

1. Die GeneralStände, wenn sie versammelt sind, und die Nation zusammenberufen wollen, könnten anfangs zur Regel annehmen, daß jeder District so viel StellVertreter hätte, als mit seinem Contingent zur alten ordinairten Auflage im Verhältnis stehen*.

2. Ein

* Schicklicher noch würde vielleicht die Anzahl der Deputirten der VolksMenge des Districtes gleichgesetzt. Aber eine solche Zählung würde viel kostbare Zeit wegnemen; daß aber die Nationalversammlung eiligst zu Stande komme, ist unendlich wichtig.

2. Ein Kirchspiel, das 500 fl. und drüber, aber doch nicht 1000, an alter Auflage bezalt, wäle 2 Wäler [*electeurs*]; eines das 1000 fl. und drüber, aber doch nicht 1500 bezalt, wäle deren 4; eines das 1500 fl. und drüber, aber doch nicht 2000 zalt, wäle 8: und so immerfort, 2 Wäler für 500 fl. (Diese Summen sind nur ExempelWeise angesetzt).

3. Ein Kirchspiel, das weniger als 500 fl. zalt, könnte sich mit einem andern benachbarten vereinen, und an einem Orte, den der Schulze und die Schöffen bestimmen würden, zusammen so viel Wäler wälen, als ihren Abgaben zusammengekommen, nach Artik. 2, gemäß wäre.

4. Der Schulze [*Officier*] des Kirchspiels ruft die Einwohner auf die gewöhnliche Weise in die GemeindeVersammlung (auf die in dem RequisitorialSchreiben zu bestimmende Zeit), um hier zur Wal der Wäler nach der Mehrheit der Stimmen zu schreiten: das heist, jeder Wä'ler, wenn er für Gesetzmäßig gewält gelten soll, muß mer als die Hälfte Stimmen von denjenigen haben, die bei der GemeindeVersammlung das StimmRecht haben.

5. Fänden sich zweierlei Gerichte in eben dem Kirchspiel: so müßte der Beamte jedes Gerichts seine resp. GerichtsVerwandte zusammenrufen, und die Versammlung wird i. dem Gerichte gehalten, wo die PfarrKirche ist.

6. Erstreckt sich ein Gericht one Kloeken über 2 oder merere Kirchspiele: so könnten sich die Einwohner dieses Gerichts one Kloeken mit demjenigen dieser Kirchspiele vereinen, das der Schulze und die Schöffen dieses Gerichts für das schicklichste halten, und hier so viel Wäler wälen, als ihre zusammen vereinte Abgaben, nach dem Fuße Artik. 2, mit sich bringt.

7. Wären 2 oder mer Kirchspiele an Einem Orte: so würde man so viel besondre GemeindeVersammlungen formiren, als Kirchspiele sind; und bei jeder Versammlung würde der *Officier public*, oder sein *Lieutenant*, oder ein Schöffe des Ortes, präsidiren.

8. Wären 2 oder mer Kirchspiele in einem Gerichte: so würde der Magistrat ex aequo & bono die Zal der Wäler bestimmen, die jedes Kirchspiel, mit möglichster Rücksicht auf die jährlichen Subsidien, die der Ort bezahlt, und auf den Anteil, den j des Kirchspiel dazu bekrägt, wählen soll. Wenn z. B. eine Stadt, die 2 Kirchspiele hat, 3000 fl. bezahlt, und das eine Kirchspiel etwa doppelt so volkreich, als das andre, ist: so würde der Magistrat die Einrichtung machen, daß in jenem Kirchspiel 8, in diesem aber nur 4 Wäler, gewählt würden.

9. Nur der sei wählbar, der volle 25 Jar alt, und in einer der vereinten brabantischen Provinzen geboren, oder doch seit 10 Jaren in einer derselben wohnhaft ist.

10. Die Function dieser so gewählten Wäler besteht darin, daß jeder in seinem resp. District die Deputirten aus der Nation wähle, die die Nationalversammlung ausmachen sollen.

11. Die Vollmacht der Wäler könnte etwa so abgefaßt seyn:

Die Einwohner des Kirchspiels N., die durch den Officier public, und durch Anschläge an den gewöhnlichen Orten, behörig zusammenberufen worden, haben durch Mehrheit der Stimmen zu Wälern erwählt,

N., alt . . . Jare, gebürtig aus N., wohnhaft in N.

N., alt . . . Jare, gebürtig aus N., wohnhaft in N.

denen sie die Macht geben, in ihren Namen solche Personen, die sie dazu für schicklich finden, bei der Wal, die unverzüglich in der Stadt . . . vor sich gehen wird, zu erwählen: auch bevollmächtigen sie bemeldte Wäler, den von ihnen ernannten Deputirten solche Instructionen zu erteilen, als sie zum Glücke und zur Wohlfart des Vaterlandes für schicklich finden werden. Urkund dessen haben wir, Ma-

yeur und Schöffen von . . . , Gegenwärtiges durch unsern Schreiber unterzeichnen, und unser gewöhnliches Siegel beisetzen lassen.

So geschehen den . . . Jan. 1790.

Par Ordonnance &c.

Unterzeichnet N . . . Greffier *.

12. Die Stände müßten hier die Anzahl der Deputirten bestimmen, die die Nat. Versamml. ausmachen sollen. Ich setze sie auf 240; weniger dürften ihrer nicht seyn, um alle Bestechung zu vermeiden. — Sodann würden sie bestimmen, wie viel Deputirte jede Provinz, im Verhältnis zu dem, was jede Provinz jährlich an ordentlichen Abgaben trägt, zur Nat. Versamml. schicken soll. Z. Er. eine Provinz, die von allen Abgaben des ganzen Landes, allein $\frac{2}{3}$ zahlt, müßte von den 240 Deputirten 90 ernennen dürfen u. s. f.

13. Die GeneralStände würden den Ständen jeder Provinz, von der Zahl der Deputirten Nachricht geben, die die Provinz zur Nat. Vers. schicken könnte, und den Tag bestimmen, auf den sich solche einfinden müßten. Sodann würden die ProvinzialStände, in jedem resp. District ihrer Provinz, die Zahl der Deputirten repartiren, die solcher, immer im Verhältnis zu seinen Abgaben, zu wählen hätte; auch die Zeit würden sie anzeigen, in welcher die Wahl der Deputirten geschehen muß. Z. Er. man setze, die Provinz Brabant zale $\frac{1}{3}$ in dem subside total des ganzen Landes; also hätte sie von 240 Deputirten 80 zu schicken. Man setze ferner, das Quartir Löwen zale an dem ganzen Brabanter Drittel $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{12}$ von dem subside total: so würden die Stände von Brabant dem Magistrat in Löwen zu wissen tun, daß das Quartir Löwen 20 Deputirte zur Nat. Versamml. schicken könne.

14. Die Wäler müssen die Wahl der Deputirten in Gegenwart des Magistrats von dem HauptOrte ihres Districtes verrichten: z. Er. die Wäler von dem Wallonischen Quartir in Brabant, müßten ihre Deputirte in der Stadt Nivelles, die vom Quartir Antwerpen in Antwerpen, u. s. w. in Löwen, Brüssel, wählen.

15.

* Es wäre gut, wenn man ein Formular von der WälerVollmacht vorgäbe: sonst könnte manche mangelhafte einkommen, dann müßten neue Versammlungen angestellt, und der Gang der Geschäfte verzögert werden.

15. Wenn der Mayeur und Schöffen des HauptOrtes des Districtes, die Vollmachten der Wäler von jedem Kirchspiel ihres Districtes oder Quartirs, verifizirt haben: so lassen sie zur Wal der Deputirten zur Nat. Versamml., durch geheimes losen [*par scrutin*] schreiten; jede laute Wal [*par acclamation*] wird wie null und nichtig verworfen.

16. Für jeden Deputirten müßte gelost werden. Wenn beim ersten losen keiner die Mehrheit der Stimmen, d. i. über die Hälfte, hätte; so müßte zu einem zweiten losen geschritten werden, und alle Wäler müßten ihre Stimmen einem von den beiden geben, der beim ersten losen die meisten Stimmen gehabt.

17. Ist Ein Deputirter gewält; dann schreitet man eben so zur Wal eines 2ten, 3ten &c., — Wosern sich in einem Kirchspiel Schwierigkeiten wegen der Wal der Wäler äußerten; so könnte man es eben so machen, wie oben, bei der Wal der Deputirten zur Nat. Versamml., vorgeschlagen worden.

18. Weil es sich ereignen könnte, daß während der Sitzungen der Nat. Versamml., einer oder mehrere Deputirte, sich Krankheit wegen, oder aus andern Ursachen, retiriren müßten: so müßte man in jedem District über 4 wirkliche Deputirte einen Reserve. [*subsidiar.*] Deputirten ernennen, um im Nothfall jener ihre Stellen zu ersetzen. Also würde ein District, der 20 Deputirte hat, durch geheimes los 5 Reserve-Deputirte ernennen, die mit in der Nat. Versamml., wiewol nur als non-gérans, und ohne weder ein votum decisivum noch deliberativum zu haben, sitzen könnten.

19. Die Deputirten Vollmachten könnten so lauten:

Wir, Mayeur und Schöffen der . . . bezeugen, daß die Wäler der Kirchspiele unsers Quartirs, Districts, oder Châtellenie, nachdem solche durch CircularBriefe, die wir an die Gens de loi. bemeldter Kirchspiele ergehen lassen, gehödig zusammenberufen worden, durch stilles los und durch die Mehrheit der Stimmen, zum Deputirten zur Nat. Versamml. gewält haben

N . . . alt . . . Jare, gebürtig aus . . ., wonhaft
in . . . felt . . . Jaren,
welchem bemeldte Wäler volle Macht erteilt haben, im
Namen und von wegen aller Einwohner besagten Districts,
Quartirs, oder Châtellenie, bei der Nat. Versamml. zu er-
scheinen, die unvorzüglich gehalten werden wird, und allda
samt den übrigen Repräsentanten, dem Brabantischen Volke
alles das, was sie zum Glück und zur Wolfart des Vater-
landes für notwendig befinden werden, zu verordnen.
Urkund dessen haben wir dieses durch unsern Schreiber un-
terzeichnen, und unser ordinaires Sigel beidrucken lassen.
. . . ., den . . . Jan. 1790.

Unterzeichnet . . . Greffier.

20. FrauensPersonen können weder Wäler noch De-
putirte seyn: eben so wenig diejenige, die in einem état de
domesticité sind.

21. Eben die 3 Eigenschaften, die ein Wäler haben
muß (oben Art. 9), müßte auch der besitzen, der zu einem
Deputirten wählbar seyn soll.

22. Die Nat. Versamml. könnte in Brüssel gehalten
werden. Ihre Sitzungen müßten öffentlich seyn; denn
das Volk hat ein Recht, mit anzusehen*, wie ihre Commissio-
naire ihre Aufträge erfüllen. Die Diäten der Wäler und
der

* "anzusehen": Nur nicht, wie von den Galerien herab in
dem Sale der Nat. Versamml. in Versailles und Paris. —
Auch in diesem Punkte gibt es seltsame Extremitäten. In
einigen Staten erfährt das Volk gar nichts von dem, was
seine Commissionäre, von Amts halber und für ihre Diäten,
tun; d. i. letztere handeln immer bei verschlossenen Türen;
was sie gutes oder schlechtes tun, kommt zu keiner Publi-
licität: eine offenbar unnatürliche und ungerechte Einrich-
tung! — Die franzöf. Nat. Vers. hingegen hat es einge-
führt, daß bei ihren Deliberationen Volk und Pöbel nicht
nur zugegen seyn, sondern auch mitvotiren, sogar die De-
putirten zwingen darf, so zu votiren, wie es es dieser Pö-
bel haben will: s. unten. S.

Der Deputirten muß die Versammlung festsetzen, auch bestimmen, wer solche auszuwählen soll.

Dies ist der Plan, den ich den Einsichten meiner Mitbürger unterwerfe. Eine Nat. Versammlung ist notwendig, unentbehrlich, wenn man unsre politische Consistenz auf einen soliden Grund errichten will, wenn man den Deputirten, die wir an ausländische Mächte abzuordnen beilieben werden, eine respectable und reelle Existenz geben will. Ich bezeuge vor dem Wesen aller Wesen, daß ich, indem ich diese Versammlung, und die Art ihrer Zusammenberufung, vorschlage, keinen andern Zweck, weder directe noch indirecte, als das Glück und die Wohlfart meines Vaterlandes, habe. Ach! könnte ich einen andern haben, wenn ich wünsche, wenn ich ermane, wenn ich supplicire, daß man doch das Schicksal eines tugendhaften Volkes in seine eigene Hände geben möge *!

D

* Aber Ach! könnte es in schlimmere Hände kommen, als so! Der Verf. träumt, wie 1000 alte und neue Lobredner der Demokratie vor ihm geträumt haben; er hört und sieht nichts außer dem Satze: selig ist das Volk, das sich alle seine Herrscher, selbst, und nur auf kurze Zeiten, wählt; und dieser Satz ist — grundfalsch. Ein Volk als Volk kann sich so wenig seine beste Herrscher, als 10jährige Kinder ihre beste Vormünder, wählen. Der Verf. setzt voraus, daß unter einem ganzen Volke wenigstens die Wahrheit Heilige und Philosophen, wären: eine notorisch närrische Annahme! Man setze, in dem gesammten österreichischen Niederlande sind gegen 3 Mill. Seelen: darunter sind doch wol, nach des Verf. Erlaubniß, gegen 400000, welche stimmen dürfen: diese 400000 wählen etwa 8000 *Electeurs*: und diese 8000 *Electeurs* wählen 240 *Deputés*. Bei den ersten 400000 macht die uncultivirte Classe, von Bauern, Handwerkern etc, unstreitig die Mehrheit aus: ob die Ehrlichen, die Tugendhaften darunter, die Pluralität über die NichtEhrlichen haben,

O ihr alle, wer ihr auch seid, die ihr euch der Gewalt zu bemächtigen erdreisset, die Josef II durch seine Fehler verloren hat: meint ihr, daß diese brave Brabanter, die das ungerechte Joch eines mit Kronen beladenen Fürsten nicht ertragen gekonnt, sich leichter unter die Rute von 50 Unterdrückern beugen werden, die ihres gleichen sind, und die nicht mer Recht, den übrigen zu befelen, haben, als der unterste unter den Bürgern? Die Brabanter hätten also nicht für sich, sondern für Euch, gesiegt? Hört den aufgebrachtten Genius Brabants, der Euch durch mich zuredet; er meldet Euch, daß die Nation weder Einigkeit, noch Ruh, noch Frieden, noch Glück, noch politische Achtung, zu hoffen hat, falls sie sich nicht in Respect setzt, und falls man nicht ihre Rechte respectirt. Wehe uns, wenn grausame Zwiste das Heiligtum der Freiheit mit Blut beflecken!.. Unsr Feinde würden davon schlaue Nutzen ziehen, und unser Untergang müßte unvermeidlich seyn.

Die Souverainete' gehört der Nation *. Der, so sie vordem genoß, hat die Ausübung derselben verloren; und

ben, ist ser ungewiß. Nun wird der ehrliche Unaufgeklärte, aus Einfalt, und der schlaue NichtEhrliche, weil er bestochen ist, dem DummKopf, dem Bdsewicht, seine Stimme geben, *Electeur* zu werden: diese saubere Bande von *Electeurs* (die der Verf. so gar zu beeidigen vergessen hat) wird nun Leute ihres Schlags zu *Deputés* ausrufen.. Ha! die "schönen Hände, in denen nun das Schicksal des tugendhaften Volkes" ist! — Aus allem dem soll nicht folgen, daß die Brabanter besser täten, wenn sie sich blindlings, entweder einem unumschränkten Monarchen, oder 50 unumschränkten Oligarchen, unterwürfen: es soll nur so viel zeigen, daß die höchstunbestimmten Vorschläge des Verf., seine Landsleute leicht aus dem Regen unter die Traufe, führen könnten. S.

* So wol gehört die Souverainete' dem Volke; und jeder Matrose, wie man es vor einigen Jahren in Holland ausdrückte, trägt die Majestät, dieses GottesFlämmchen, im

und diese Ausübung hat die Nation noch keinem andern anvertraut. Durch eine NationalConvention muß sie die verschiedenen Teile der Macht repartiren: möchten wir doch eilen, das einzige Mittel zu ergreifen, das die Ausübung der obersten Gewalt rechtmäßig machen kan. Diejenige, die so gierig sind, zu commandiren, können alsdenn hoffen, eine rechtmäßige Macht zu bekommen, wenn sie dessen würdig sind, denn eine Nation irrt sich nicht leicht in Ansehung ihrer wahren Vorteile: aber auch umgekehrt, wehe den Schwachköpfen, die sich vergessen!

18.

François Sant-Angelo; alt etwa 46 J.; angeblich geboren in Rom, und römischer Edelmann, wohnhaft in Paris: in die Bastille gebracht den 8 Jan. 1764, nach Vincennes versetzt den 18 Maj. darauf, endlich nach Issoire verwiesen. Aus

Memoires historiques & authentiques de la Bastille . . .
Tome III (Paris, 1789, 8), p. 60 - 65.

Der Graf Saint-Ange oder Sant-Angelo erregte die Aufmerksamkeit der Regierung durch seine seltsame Andäc-
telei, deren wegen er alle Tage communicirte. Er lebte sonst sehr eingezogen mit seiner Frau, seinem Son, dem Grafen d'Apremont de la Motte, seinem Freunde, und 2 Geistlichen, von denen der eine Informator seines Sones; und der andere seiner Frau Bruder, war.

§ 2

Er

im Busen! Aber so gehört das Rittergut dem neugebor-
nen zstündigen Kinde; welchem Vater und Mutter gestorben
sind: nur kann das arme Kind mit diesem seinem Gute so
wenig selbst zurechte kommen, wie eine vereinte Million Er-
wachsener mit der ihnen einzeln angeborenen Majestät. —
Wer sollte indessen glauben, daß die elende Mißdeutung
dieser an sich waren Vere, eine HauptQuelle der letzteren
Arruhen in Holland geworden ist? S.

Er gab vor, er wäre großer Dinge wegen in Paris, aber seine Stunde sei noch nicht gekommen; er wolle eine besondre Aufmerksamkeit auf die Handel mit den Jesuiten richten, und unverzüglich nach Rom abgehen. Er setzte hinzu, er habe ein wunderrätiges Bild der Mutter Gottes, das ihm die unangenehmen Vorfälle, die ihm bevorstünden, anzeigte.

Diese Reden, und sein geheimnisvolles Betragen, gaben zu der Vermutung Anlaß, daß er wol mit dem römischen Hofe Verbindung haben könnte, besonders da Jesuiten bei ihm aus und ein gingen. Demzufolge wurde er und der Graf d'Aprémont auf Befehl des Königes arretirt, und in die Bastille gebracht.

Der Graf St. Ange läugnete die Reden, die er geführt haben sollte: er gestand nur, daß Jesuiten bei ihm Zugang hätten; aber er versicherte, daß er mit denen in Rom gar keine Correspondenz hätte: auch wollte er nur gesagt haben, daß sein MarienBild eine Copie von demjenigen wäre, welches um Rom herum Wunder täte.

Weil er sich für einen Edelmann aus Rom ausgegeben hatte, allwo er zwar keine Verwandten, aber doch gute Freunde hatte, die er namentlich angab: so wurde an Hrn. d'Aubeterre geschrieben, um die Aussagen des Grafen wahr zu machen. Aber aus der Antwort des Ambassadeurs erhellte, daß besagter Graf in Rom eben so unbekannt war, als diejenige, die er für seine Bekannte ausgegeben hatte.

Den 18 Maj 1764 ward er nach Vincennes versetzt: weil aber seine Sache keinen längeren Verhaft zu erfordern schien, auch seine Gesundheit von Tag zu Tag schlechter wurde, und dieser Gefangene dem Könige unnützer Weise Kosten verursachte: so wurde er den 17 Jun. darauf nach Issoire exilirt, aber den 9 Oct. 1765 zurückberufen, jedoch so, daß er nie nach Paris kommen sollte.

Ungeachtet er von seinem Verbannungsorte zurückberufen war, blieb er doch bis zum 6 Nov. 1769 in Issoire.
Nach.

Nachher zog er nach *St. Cloud*, wo er mit seiner ganzen Familie in größter Frömmigkeit lebte; von dar im Mai 1770 nach *Gros-Caillou*, und zuletzt nach Paris: überall wohnt er in abgelegnen Orten*.

Wovon er indessen gelebt habe, weiß man nicht, außer daß er immer des *dupes* & des *dettés* machte. Er hatte den Namen *Justiniani* angenommen, war bei Hof erschienen, und war daselbst nebst seinem Sone präsentirt worden. Wie dieser Prinz *Justiniani* hierauf Dienste für seinen Son erhielt, gab er ein *Memoire* ein, und verlangte, daß in das *Brevet*, welches ihm darüber ansgefertiget werden sollte, der Titel *Cousin du roi*, als welchen die Prinzen von Chio *Justiniani* immer bekommen hätten, eingerückt werden sollte. Zu dem Ende stellte er dem Herzog de la Vrilliere eine Abschrift seines Geschlechtsregisters zu. Dieser Minister gab solche an den Hrn. *le Noir*, damaligen GeneralPolizeileutnant, ab, mit Befehl, dasselbe durch den Genealogisten *M. Cherin* untersuchen zu lassen. Nach den sorgfältigsten Recherchen fand es sich, daß wegen Unzulänglichkeit der producirten Acten, diese Leute nicht für Prinzen *Justiniani* von Chio erkannt werden könnten. Der König lies ihnen daher verbieten, bei Hof zu erscheinen, und irgend ein Zeichen der Orden, in denen sie stolzirten, in seinem Königreiche zu tragen. Sie verließen Frankreich, um nach Deutschland zu gehen, wo alle Fürsten, wie sie sagten, ihnen Dienste anböten.

Durch besondere eingezogene Nachrichten kam heraus, daß der Graf *St. Ange*, angeblicher Prinz *Justiniani*, der Son eines gewissen, *Douceur* genannt, war, welcher zu *Puisseau en Gâtinois* geboren war, und eine *Futeau*,
13
Toch.

* Nach dem unten S. 165 citirten *Précis* p. 67, scheint er nach dem J. 1770 wieder nach Italien gegangen zu seyn; von dar er nach einigen Jahren, zum 2tenmal, mit einer Kiste Reliquien zurück kam, die ihm der Bischof von *Vintimiglia*, ein *Justiniani*, verehrt hatte. S.

Tochter des Organisten im Dite, zur Frau hatte. Der junge *Douceur* ward von einem Verwandten seines Vaters erzogen, der Prior in Château-Thierry gewesen war, und nichts bei dessen Erziehung gespart hatte. Er wurde mit der vermittelten *Dusaussoir*, einer Verwandtin des Hrn. de la Baune, bekannt, gewann ihre Freundschaft, und erhielt von ihr die alten Documente von der Familie der Prinzen *Justiniani*, aus der Insel *Chio*, die ihr ihr Mann nachgelassen hatte: seit der Zeit pflanzte er sich auf diesen Zweig ein, und schmiedete ein Geschlechts-Register, welches er hat drucken lassen. Von nun an quartirte er sich in dem Hôtel d'Hollande, rue St. André, ein, und nahm Bediente und eine Equipage an, die er nie bezahlt hat. Dann ging er nach Rom, kam wieder nach Paris, und spielte immer den größten Heiligen. Hier heiratete er eine Irländerin. Der Graf d'Aprémont verliebte sich in sie, und gab alles her, was zu dem ton d'opulence nötig war, den der Prinz *Justiniani* angenommen hatte, und der ihm dazu biente, gutmütige Herzen zu schnellen.

Extrait généalogique de la très-illustre famille des *Justiniani*, depuis le sérénissime Prince *Vincent Justiniani*, un des Souverains de l'Isle de *Chio*, qui fut attiré à la Cour de France par le Roy *Charles IX* après la prise de cette Isle par les Turcs, jusqu'au Prince *François Justiniani*, & *Maximilien Joseph* Prince de *Chio*, son fils, actuellement vivants.

Collationné sur les titres originaux, par M. *Darmagnac*, Secrétaire du Roy du Grand College, & legalisé par le Corps de Ville de Paris.

30 G. in 4, rue Jarryal (um das J. 1776).

I. Extrait de la Généalogie des Princes *Justiniani* de *Chio*, p. 3-17. *Vincent Justiniani* stammte von den Kaisern *Justin* und *Justinian* ab, nam im J. 1552, als souverainer Fürst von *Chio*, die flüchtige französische Flotte in seinen Hafen ein, versorgte sie 8 Monat lang, und ging zuletz

guleßt, mit seinen beiden Söhnen Jeremias und Thomas, nach Frankreich. A. 1566 ward die Insel von den Türken erobert, und 1570 starb *Vincent*.

Sein älterer Son *Jeremias*, hatte keine männliche Nachkommenschaft*. *Thomas* heiratete 1568 eine Reformirte aus dem Hause Magenis, *Esther*, und hatte von ihr einen Son *Philipp*: er selbst blieb in der Belagerung von Paris 1589. *Philipp*, reformirt erzogen, heiratete eine Montmorency, hatte einen Son *Simeon*, und blieb in der Verteidigung von Rochelle 1627. *Simeon* wurde wieder Katholisch, und ging nach Paris. P. Urban VIII erteilte ihm 1640, für seine Rückter zur Kirche, den Christusorden, für ihn und alle eheliche und katholische Erstgeborene seiner Nachkommenschaft. In eben dem J. gab ihm auch Johann IV, König von Portugal, eben diesen Orden. Er heiratete die Christine *Douceur*, aus dem Hause *Dulcis* in Italien, und bekam große Güter mit ihr: dafür mußte er sich in seinem EheContract vom J. 1629 verpflichten, einen seiner Söhne den Namen *Douceur* führen zu lassen. Er blieb unter Turenne.

Sein einziger Son *Noël Justiniani*, surnommé *Douceur*, lies sich, aus Furcht, der zugelegte Name *Douceur* möchte den GeldForderungen seiner Familie an den französ. Hof, in der Folge schaden, von Louis XIV 1688 Lettres patentes geben, daß er wirklich von *Vincent Justiniani* abstamme. Mit seiner 2ten reichen Frau, *Marguerite Lorimier*, hatte er 4 Söhne, von denen aber nur der jüngste, *Denis*, den Stamm fortführte.

Denis heiratete die *Marguerite Juto*, aus dem Hause *Mony*, starb sehr jung, und hinterlies 2 Söhne, *Guy Mathurin*, und *François*. Beide wurden unter den Augen des Cardinals de *Fleury* erzogen. Jener, der ältere, erwähl-

* Nach dem Précis p. 63 soll ein Son dieses *Jérôme*, Namens *Benoit*, noch kürzlich in Rom gelebt haben: welcher Anachronism! S.

ermählte den geistlichen Stand. Er war nahe daran, Bischof zu werden; aber er starb den 27 Decbr. 1746, und liegt in Paris begraben.

FRANÇOIS, der jüngere Son . . . hier eine Lücke! . . . wurde den 11 Jul. 1746 dem Könige und der königl. Familie präsentirt. 4 Monat vor dem Tode seines Bruders, heiratete er die *Marie Françoise Rose Magenis*, aus dem illustren Hause der obbemeldten *Esther*. Der EheContract ward vor Notarien im Pariser Châtelet den 30 Aug. 1746 geschlossen: die Trauung geschah in der Pfarrkirche St. Sulpice in Paris. In den Tauf- und Trauscheinen steht, er sei "Fils du très-haut & très-puissant Seigneur, Monseigneur *Denis Douceur Justiniani*, issu des anciens Princes Souverains de Chio" [vergl. oben Best 51, S. 268, letzte Zeile, und unten S. 169].

Aus dieser Ehe erfolgte eine Tochter, zu der als Pathe ein Justiniani, Bischof von Vintimiglia, erbeten wurde, die aber nach einem Jar starb; und ein Son *Maximilien-Joseph &c.*

Dem Vater François verehrte erstbemeldeter Bischof von Vintimiglia, ein Stück von Holz von dem waren Kreuz Christi, mit den Ausdrücken: *dono dedimus & elargiti fuimus illustrissimo & excellentissimo Principi, Francisco Justiniani ex Dynastis Scio, qui in Gallia commorantur.* Die Acte hierüber vom 9 Apr. 1747 steht in dem Livre généalogique desselben. Auch besitzt eben dieser François Münzen in natura, die seine Vorfaren in Chio haben schlagen lassen.

MAXIMILIEN [mit noch 7 andern Namen], geb. 14 Maj 1753, ondoyé bei seiner Geburt, erhielt das feierliche Supplement seiner Taufe, durch den Bischof von Glan-deves, den 14 Oct. 1772, in der Pfarrkirche St. Sulpice, öffentlich. Seine Paten waren der Kurfürst und die Kurfürstin von Baiern, deren Stellen der Bairische außerordentliche Envoyé, der Graf *Dlyck* und seine Gemalin,

ver.

vertraten. Die Carimonie ward in der Gazette de France unter dem 24 Oct. 1772, beschrieben, auch dabei gemeldet, daß *François Justiniani*, der Vater, Enkel vom obigen *Vincent Justiniani* wäre, welchen Carl IX nach Frankreich gerufen hatte; wie das alles in den Lettres patentes von *Louis XIV* vom J. 1688 [!] bewiesen wäre.

Nach der Taufe ward der Prinz von Chio dem Könige präsentiert: auch das ward in der Gazette de France, unter der Rubrik Versailles, 3 Febr. 1773, fund gemacht: der Herzog de la Vrilliere hatte dazu ausdrücklich den Gazetteur, *Marin*, authorisirt. Auch da kam wieder vor, der Prinz Justiniani stamme in gerader Linie von dem erwänten *Vincent* ab.

Prinz Maximilien diente unter den Mousquetaires der ersten Compagnie Sr. Maj. Er wurde in seinem Brevet, in allen seinen Qualitäten und Titeln seiner Geburt anerkannt, welches Brevet *Louis XVI* selbst unterzeichnete und anerkannte, als der Prinz von Chio in das Regiment Allemand übertrat, aber nur auf so lange, bis er selbst ein Regiment kriegen würde, wozu ihm der Marschall du Muy, in einem Schreiben vom 19 Nov. 1774, im Namen des Königes Hoffnung gemacht hatte. Seit dem 6 Dec. 1773 war er schon Obrister bei der ganzen Armee seines Vaters, des Kurfürsten von Baiern.

II. p. 17 - 23 folgen: Lettres patentes du Roy, portant reconnoissance & confirmation de la Généalogie d'une Branche de l'illustre Maison de *Justiniani*, établie en France, prises sur l'Original: vom 7 Apr. 1688, ausgestellt an obbemeldten *Noel Douceur Justiniani*. (Hier kommen oberzälte Nachrichten von den alten waren Justiniani, auch manche spasshafte von der Familie der Irländischen Esther, vor. Daß die *Christine Douceur* aus dem Hause *Dulcii* in Italien sei, wird auf die Beweise versichert, die der Jesuit *Denis Peteau* im J. 1651 davon gegeben habe . . . Und das Ende von allem ist: "Nous de notre certaine science, pleine puissance, & autorité Royale, avons

par ces présentes signées de notre main, approuvé & confirmé, approuvons & confirmons la susdite Généalogie de notre très-cher, bien aimé & feal Chevalier *Noel Justiniani*, apellé *Douceur* &c. &c. Aber wenn auch in dieser ganzen Acte vom J. 1688 nichts als erwiesene historische Facta wären: zur Hauptfrage helfen sie nichts. *Noel* mag immer wirklich ein UrurEnkel von *Vincent* seyn: aber 1. hatte er wirklich einen Enkel *François* (von dem nirgends nur das Geburts Jar) angegeben ist? und 2. war *François* St. Angelo, oder *Douceur* aus *Puisseau*, dieser *François Justiniani*?)

III. Collation de l'Extrait général qui a été tiré sur le Livre généalogique des Princes Justiniani, par M. *Darmagnac*, Secrétaire du Roi du Grand College, & légalisé par le Corps de ville de Paris, p. 24 — 26. Der königl. Rat und Secrétaire *Darmagnac* in Paris, bezugt unter dem 29 Nov. 1775, er habe diesen *Extrait*, 111 Seiten stark, collationirt, und conform befunden einem geschriebenen Buche, 722 Seiten stark, gebunden in grünen Saffian, verfaßt und geschrieben im J. 1621 von *Pierre de la Marre*, Secrétaire ordinaire de la Chambre du Roy, und collationirt von *Compaign*, königl. Secrétaire, enthaltend die genealogische Geschichte des Hauses Justiniani, die dem Prinzen *Vincent* in den Jahren 1552 und 1561 von dem Prinzen von Luxemburg und dem Baron de la Garde gegebene Certificate, verschiedene andre Brevets und Lettres d'honneur, die Bestätigung der Souverainete' von Chio, die der Kaiser Palaeologus den Prinzen Justiniani erteilt, die goldene Bulle, die *François Justiniani* 1413 vom Ks. *Sigismund* erhalten, samt den Münzen, die die Souverains von Chio schlagen lassen, — ferner die Geschichte des H. Georgs Ordens vom schwarzen Adler von Chio, dessen Großmeisterschaft seit mereren Jahrhunderten den Prinzen Justiniani erblich zusteht, — dann die Geschichte von Chio in 12 Büchern, und die Geschichte der Carimonien, die auf dieser Insel bei großen Festen beobachtet worden, Die

“Hätte der Prinz *Vincent* keine männliche Erben seiner Rechte in Frankreich nachgelassen; so würden sich Seiten-Verwandte wegen der Summen gemeldet haben, die Frankreich der Familie schuldig ist”.

Neue Beweise: der *Secret. de la Marre* verfaßte den *Livre généalogique* für *Philipp Justiniani*, im J. 1631; und *Philipps* Enkel *Noel* erhielt im J. 1688 die *Lettres patentes*: “diese Zeiten sind so nah, daß sie die Wahrheit im hellsten Lichte zeigen”! Weiter, der noch lebende *Franz*, *Noels* Enkel, hatte 1746 die Ehre, *Sr. Maj.* präsentirt zu werden: 30 J. nachher hatte sein Son *Max* eben diese Ehre. Die *Gazette de France* erzählte solches, gar auf Befehl des Ministers; und 4 Monate vorher hatte sie des letzteren öffentliche Carmonien-Taufe ganz Europa verkündet, und beidemale gesagt, diese Herren stammten in gerader Linie von *Vincent Justiniani* ab!! Niemand hatte gegen diese Wahrheit etwas einzuwenden, als blos ungenannte Verläumber. Weiter, *Noel*, *Franzens* GroßVater, hatte eine *Lorimier* zur Frau; und diese *Lorimier* war Schwester des GroßVaters der noch lebenden *Hrn. de Lorimier*, wovon der eine *Maitre de la Chambre aux deniers de Sa Majesté*, und dessen Bruder, *M. de Chamilly*, der dessen Stelle jezo wirklich beim Könige verwaltet, ist, die von mütterlicher Seite her *Cousins germains* des Prinzen *Justiniani* sind, welche ihn, so wie auch ihr verstorbner Bruder, von ihrer zartesten Kindheit an, bei *Hrn. de Lorimier*, ihrem Vater, einem *Oncle à la mode de Bretagne* dieser Prinzen, gekannt haben. [Warum kein Attest von diesen *Hrn. de Lorimier*?]

“Man merkt leicht, daß diese Bosheit blos erfonnen worden, um diese Prinzen vom Hofe zu entfernen, und zu verhindern, daß der König, nach seiner Gerechtigkeit und HerzensGüte, keine GnadenBezeugungen dem Prinzen *Justiniani* und seinem Son, für die von ihren Vorfaren geleistete Dienste, erwiese”.

Precis historique des faits qui seront prouvés & circonstanciés dans le Memoire qui sera donné incessamment tant aux Tribunaux qu'au Public dans la cause de S. A. le Prince Max. Jos. Justiniani, Prince de Chio, Colonel au service de S. A. S. E. Palatine, Duc de Baviere, contre S. A. Reverendissime, le Prince-Eveque de Liège, Comte de Welbruc Defunt, l'Official & le Tribunal des Echevins de Liege. &c. &c.

Gedruckt zu Göttingen, in 8, 1787 *.

Die Herren Douceur, Sant - Angelo, oder Justiniani, Prinzen von Chio, Vater Mutter und Son, verließen Frankreich, gingen nach Deutschland, hielten sich im J. 1776 und 1777 in Spa auf, und etablirten sich endlich dicht außen vor Lüttich zu Courmense, wo sie den 27 Oct. 1777 das Bürgerrecht erhielten. Hier wurden sie mit dem Grafen und der Gräfin de Levignen bekannt: dieser ihre jüngere Tochter Charlotte verliebte sich in des jungen Douceurs oder Prinzen von Chio, der eben auf dem Sprung war, Benedictiner in Stablo zu werden, anmutige Gestalt; ihr Vater trug sie selbst demselben an; die Prinzen taten anfangs spröde, endlich aber wurde man des Handels einig: die junge Gräfin und künftige Prinzessin sollte, nach dem Tode ihrer Eltern, die Hälfte aller ihrer ansehnlichen Güter haben; so lang sie lebten, sollte das EhePar bei ihnen Kost und Tisch, und noch außerdem jährlich 200 Carolinen, haben; und stürbe die Frau one Kinder, so sollte doch der Ehemann den Niesbrauch jener Güter zeitlebens behalten. — Der Bischof lies vorher die nötigen Untersuchungen wegen der Person des Prinzen Max anstellen: sie fielen alle zu seinem Vorteil aus, und den 23 März 1778 verrichtete der Suffragan Bischof von Lüttich selbst

*) Ich habe es oben, Heft 37, auf dem Umschlag angehängt: aber es kamen nur 16 Bogen heraus, theils weil der Drucker nicht one Bezahlung fortdrucken wollte, theils weil die hiesige Censur die unbändigen Ausfälle gegen den verstorbenen Bischof von Lüttich nicht passiren lassen konnte. S.

selbst die Trauung. Der Bairische Minister und der Comandant von Lüttich waren Zeugen bei den EhePacten.

Nach 8 Monaten kam die ältere Schwester der Neuvermählten von Paris zurück Und in den letzten Tagen des J. 1778 befahl der Bischof den Prinzen, über Hals und Kopf das Land zu räumen. Sie flüchteten in der Nachbarschaft aus einem Ort in den andern. Den 23 Jan. 1779 lief ihnen auch die sonst würdige junge Frau nach (ob aus Verliebung, oder aus Heroism, oder aus bloßer Verblendung?). Alle hielten sich bis zum 6 Mai 1788 zu Tigné, einem Gute des ReichsFreiherrn de Libotte, auf, der, dem *Precis* zufolge, ein überaus schlechter Mann seyn muß.

Indeß coursirte in Lüttich eine Schrift, unter dem Titel: *Extrait des Registres de la Police de Paris*. Die Urschrift war von dem Polizeilieutenant *le Noir* eigenhändig unterzeichnet (doch dies soll nachher *le Noir*, in einem eignen Brief an den alten Grafen de *Levignen*, abgeläugnet haben, p. 78): und unter andern hieß es darinn, man könne von den Verbrechen, die diese Leute in Paris begangen hätten, ganze Bücher schreiben. — Auf Befehl des Bischofs ward auch der ReliquienKasten (oben S. 157), den sie bei ihrer Flucht nicht mitnehmen gekonnt, geöffnet: außer vielen Pössen fanden sich darin 5 ganze Leichen. Nach einem beiliegenden Attest waren es 5 Heilige, St. Innocent &c. &c.: aber es ging ein HöllenGerüchte, es wären die Leichname der waren Justiniani, die der sogenannte François Justiniani, welcher Kutscher bei ihnen gewesen, ermordet hätte. Die Schöffen in Lüttich citirten die Prinzen *ad valvas* vor ihr Gericht, um zu beweisen, daß sie das wären, wofür sie sich ausgaben. Sie erschienen nicht: nach 14 Tagen wurden sie verurteilt, und die Ehe für nichtig erklärt. Indeß kam die junge Prinzessin den 31 Oct. 1774 mit einem Prinzen nieder: der Vater lies ihn, als Prinzen, ondoyiren, und die Geburt in die Zeitungen setzen. — Aber der Baron de *Libotte* ward der Gäste müde, machte eine Rechnung von 30 Louis, und legte Beschlag auf alle Effecten

ten und Papiere des Prinzen. Dieser ging nach Achen; die Seinigen folgten nach, unter jämmerlichen Abenteuren, denn sie wurden auf ihrer Flucht wie vogelfreie Zigeuner behandelt.

Der Advocat in Achen, *Carlier*, verleitete den Prinzen, sein Recht beim Reichshofrat in Wien zu suchen. Aber weil die Reise dahin zu kostbar war, so ging die ganze Familie nach Wetzlar ab, allwo solche den 5 Sept. 1780 ankam. Hier ward Hr. von *Bostell* ihr Rechtsfreund, der den 27 Oct. 1780 die erste Schrift beim Kammergericht für sie eingab. Das Gericht nannte sie in seinen Decreten Prinzen; aber von den einzelnen Mitgliedern desselben one Ausnahme, wurden sie wie Avanturiers behandelt. — So weit ungefähr geht das Gedruckte; und auf das in Wetzlar Versuchte, beziehen sich die Worte auf dem TitelBlatte: "laquelle cause fut présentée à la Chambre Imperiale de Wetzlar par le Docteur de *Bostell* le 27 Oct. 1780".

Von Wetzlar gingen sie nach Wien, vermuthlich um beim Reichshofrat glücklicher zu seyn. Aber auf speciellem Befehl des Kaisers wurden sie äußerst kränkend behandelt, und mußten schleunig das Land räumen.

Nun flüchteten sie nach Leipzig, und suchten auch hier RechtsFreunde. Von ihren dortigen Begebenheiten weiß ich weiter nichts, als was auf dem TitelBlatte steht: La Faculté de droit de l'Université de *Leipzig* donna une consultation dans cette même cause le 5 Fevr. 1785.

In eben dem J. kam die ganze Familie (Vater und Mutter, Son, und SchwiegerTochter, und Enkel) in Göttingen an. Sie fanden auch hier einen RechtsGelehrten, der ihre Verteidigung großmüthig übernehmen wollte, aber in der Folge — ebenfalls abbrach. Sie verlangten von dem Herausgeber dieser StatsAnzeigen die Einrückung einer vorläufigen Darstellung ihrer herben Klagen: natürlich erbat sich solcher vorher die Acten; er erhielt sie in Menge, aber gerade diejenige Stücke oder Beweise felten im Convolut, auf welche

welche alles ankam. Unglücklicher Weise sprach der Prinz Max nur immer, beredt und rührend, von seinen Leiden: aber ob sein Vater wirklich ein Son von Denis Justiniani, oder dessen Kutscher, gewesen, darauf lies er sich nicht ein, sondern erklärte schlecht weg alle dagegen erhobene Zweifel für Verläumdung. Schrieb er doch Anfangs in seinem *Précis* p. 6:

“Dans la cause du Prince de Chio il ne s’agit en aucune maniere d’une question d’Etat ni de *Preuve généalogique*, 1. parceque son Etat & sa Généalogie sont *trop authentiquement reconnus & légalement constatés*, pour que qui que ce soit au monde ait le droit d’y contredire; 2. parce que même abstraction faite de ces choses, ses parties adverses ne sont nullement competentes pour connoître ni pouvoir se mêler en aucune maniere de son Etat & encore moins de sa Généalogie, & 3. qu’outre cela il suffit seulement d’être homme & sur tout *bonnête-homme* pour être à l’abri de pareils traitemens”.

(Doch wurde diese Stelle noch in der Correctur, vermutlich auf Anraten eines guten Freundes, weggestrichen).

Sie lebten hier über 3 Jare, anfangs auf Credit, und von Freimaurerei, und nachher, wie Credit und Geschenke aufhörten, in unbeschreiblichem Elende; jedoch immer mit einer Art von Anstand und Würde, ohne Zudringlichkeit. (So wie auch in obiger Schrift, die in Lüttich circulirte, und worinnen diese Personen für des *inconnus & gens sans naissance* ausgerufen wurden, gleichwol versichert wurde, “quant à leur personel du côté de la *probité & des mœurs*, qu’il n’y avoit aucun reproche à leur faire”, *Precis* p. 74.) Rührend wars, mit einer 5 Personen starken Familie, mit einer Art von Vertraulichkeit, Jare lang umzugehen, unter denen 1. eine wirkliche, würdige, im höchsten Wohlstand aufgewachsene Gräfin von *Levignen*, und 2. ihr Mann, der sogenannte Prinz Max, ein junger, liebenswürdiger, alle mögliche äußere Cultur habender Mann, war; die aber 3. alle zusammen nichts hatten, auch nichts taten zum Nutzen
der

der bürgerlichen Gesellschaft, und doch 4. von der Gesellschaft leben wollten, und dies sogar als eine Schuldigkeit prätendirten, weil sie Prinzen von Chio wären, welchen Titel nun freilich 5. jeder, den sie mit ihren Besuchen beehrten, unverweigerte, der selbst Actenmäßig 6. überzeugt war, daß er einen Kutschers Son, oder so etwas, auf keinen Fall einen Prinzen, vor sich hatte, welcher immer, 7. auch als Kutscher oder Kutschers Son, ein würdiger Mensch seyn konnte, nur aber, sobald er sich, wider eignes Wissen, für einen Prinzen ausgab, Ekel und Abscheu in hohem Grad erregen mußte.

Der Alte und die Alte starben hier in Göttingen. Ich erbat mir darüber von der Behörde eine authentische Nachricht, und erhielt sie, wie folgt:

Aus dem hiesigen St. Jacobi KirchenBuche wird hiedurch auf Verlangen bescheiniget, daß die Prinzessin *Justiniani von Chio, Maria Francisca Roze* aus dem Hause von *Magenis* in Island, am 24 Apr. 1787, in ihrem 73sten Jar, und ihr Gemal, der Prinz *Franz Justiniani von Chio*, 73 Jare alt, am 12 Novbr. 1788, allhier mit Tode abgegangen sind.

Göttingen, den 22 März 1790.

Luther

Superintendent und Pastor
zu St. Jacobi.

Keine andre, als solche *titres authentiques* aus KirchenBüchern, hatten diese Personen, um ihren *Etat*, ihre *Généalogie*, zu erweisen. Und vielleicht, wenn die Pöffe noch länger fortbauert, und diese Prinzen noch länger des *dupes & des dettes* machen, wird selbst dieser Extract aus einem Göttingischen KirchenBuche, als ein *titre authentique* vorgezeigt werden. Aber hat denn ein Geistlicher das Recht, hat er die Pflicht, ist es ihm möglich, über das, was man ihm in solchen Fällen vorsagt, juridische, gar kritisch-historische Untersuchungen, anzustellen?

Der Schade ist es freilich, daß dem sterbenden *François Roy-disant Justiniani*, hier kein aufgeklärter katholischer Geistlicher zu Leibe (oder vielmehr zur Seele) gegangen

gen ist. Vielleicht hätte solcher in der Todesstunde gebeichtet. ... denn auch hier war die ganze Familie sehr devot.

Aber nun wozu diese weitläufige Erzählung von einer bloßen Posse? — Glorie für den deutschen Menschen-Verstand! Ein *Cagliostro* kan Kurländer. Franzosen, und Itallener in ganzen Haufen narren: aber — Deutsche nicht. Und warum das nicht? — Glorie deutscher Publicität!...



19.

Wien, 1 März, 1790.

Zu oben, Heft 51, S. 349.

Ich habe endlich den Hrn. von Born mit seiner Amalgamation vollkommen siegen gesehen. Lange wehrte sich der HandwerksNeid, und er fiel nicht, ohne dem Hrn. v. Born vorher noch vielen Verdruß gemacht zu haben — —.

Von dem Directorio zu Schemnitz in Niederungarn, ging unerwartet ein officieller Bericht mit der Anzeige ein, "Daß die Amalgamation doch weit vorteilhafter und wolfeiler arbeite, als die Schmelzhütte; daß man daher bitte, von allen weitern Proben und GegenProben befreit zu werden".

Dies machte eine gewaltige Sensation. Man befahl auf der Stelle, allenthalben die Amalgamation wieder herzustellen. Man hätte freilich denken sollen, auch zu Auszahlung der Rückstände des verheissenen einen Drittels vom Profit, würde sogleich mit Befehl gegeben worden seyn; denn bisher hatte man dem Hrn. v. Born überall nur 18000 fl. von diesem Gewinne gezahlt; und er mußte das Drittel der Unkosten stehen, ob man gleich seit einem Jahre ihm allen Anteil vom Gewinn, unter dem nichtigen Vorwande zurückgehalten hatte, das Schmelzen habe in den letzten 4 Jahren weniger, als in den vorhergehenden 10 gekostet; wovon das gerade Gegentheil bewiesen worden war. Das tat aber der Neid nicht, der so wie immer, auch hier bis zum letzten Moment seiner äußersten Nie.

Niederlage, unedel und onmächtig nur strebte, Verdruß zu machen, da er den Sieg nicht mer hoffen konnte. Born, der bei 60000 fl. auf die Amalgamation verwendet hatte, bekam nichts von dem ihm zurückbehaltenen Nutzen. Es mußte noch erst der Vortrag an den Kaiser gehen.

Nun von diesem erfolgte auch alles Recht dem geschickten Mann, und der weitgreifend nützlichen Sache. Noch 2 Tage vor seinem Tode gab er die entscheidende Resolution:

„Die neidischen Widerstreber sollten einen Verweis bekommen, daß sie durch HandwerksNeid die gute Sache zu hintertreiben gesucht hätten; an den Hrn. v. Born sollte der zurückgehaltene AmalgamationsNutzen sogleich bezahlt werden; in Zukunft sollte die HofRechenCammer die NutzungsExtracte verfassen, die HofCammer sollte das Geld anweisen; und — der Hr. v. Born sollte die Amalgamation allein dirigiren“.

Das war eins der schönen Vermächtnisse, welche Josef II seinen Erbländern und der Welt noch zurücklassen wollte.

20.

Aus Ungern.

Auszüge aus mehreren Briefen, vom März, 1790.

Man hört bei uns ißt von nichts anderm, als von der Revolution und dem Wirrwarr, der dormalen in unserm Lande ist. Ich müßte ein Journal schreiben, wenn ich Ewr. von Allem Bericht geben sollte: denn alle Tage gibts was Neues. Alles ist nun in der größten Erwartung, was die neue Regierung etwa mit sich bringen werde.

Kurz vor Josefs II Absterben, wurde hier, und in allen Comitaten, Congregation gehalten. Freilich waren manche ser brausend, daß es beinahe zu Tödtlichkeiten kam: an manchen Orten wurden die k. k. Commissarien ser schimpflich behandelt, und andre dergleichen ungestümme Ausritte

ereigneten sich mehrere. Daß man aber in Rab zu den Waffen greifen wollte, wie einige Zeitungen gemeldet haben, ist falsch.

In den Congregationen waren die GrundHerrschaften meist persönlich zugegen. Die Beschwerden wurden von den Ständen selbst nach der Reihe wieder aufgezählt, zu Papier gebracht, und dem Monarchen eingeschickt; nebst einem Schreiben an den ersten Minister, Fürsten Kaunitz, in welchem die Stände ihn ersuchten, sich der Nation anzunehmen, und bei dem Monarchen sich für ihr Bestes zu verwenden. Dies hatte auch seine Wirkung. Denn bald darauf erhielten die Ungern eine königliche Erklärung, wodurch den Ständen ihre alte Rechte und Freiheiten wieder zugestanden wurden. Nur die Decrete, welche bisher, in Betreff der Toleranz, der Regulirung der Pfarren, und der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Untertanen und GrundHerren, erlassen worden waren, sollten in ihrer Kraft bleiben.

Es sind auch die Befehle gekommen, daß die Stiftungs- und WaisenHelder in dem vorigen Stand verbleiben sollen [oben S. 52, S. 461]. Auch die neue GerichtsOrdnung ist schon abgeschafft. In den Schulen wird nicht mehr in deutscher Sprache, sondern ungrisch u. lateinisch, gelehrt. Die ConscriptionsNummern in den Häusern sind alle ausgelöscht worden. Mit einem Wort: fast Alles, was in 10 Jahren mit unsäglichlicher Mühe ist eingeführt worden, und Josef dem II vielleicht manche Schlaflose Nacht verursacht hat, ist nun in Einem Tage gänzlich wieder vertilgt. Die Ausmessung hörte von Stund an auf, denn auf diese war man am meisten erbittert.

O wie viele Dienst- und Brodlose Menschen gibt es jetzt in unserm Lande, die gar keine Aussicht haben, sobald wieder anzukommen! Und die SchulJugend kan ihre meiste, bisher in Schulen zugebrachte Zeit, für verloren halten.

Der Nation wurde auch ihr größtes Kleinod, die Krone, zurückgegeben, welche bereits nach Ofen, unter unbeschreiblichem Jubel und Pracht, gebracht worden ist. Ueberall, wo dieselbe auf ihrer Reise von Wien nach Ofen durchpassiren mußte,

mußte, wurden die herrlichsten Anstalten gemacht, sie zu empfangen. Die Pracht der Damen in ungrischer Tracht hatte nie ihres gleichen: blaue Unterröcke, dergleichen kurze ungrische Pelze, ganz mit GoldBorten besetzt, war ihr Anzug; der KopfPuß bestand aus schwarzsammtenen KaspaßHauben, mit goldnen Tressen und ReiherFedern geziert. — Der Patriotismus erwacht mit voller Kraft; alles kleidet sich in ungrischer Tracht. Auch hier in.... waren alle mögliche Anstalten getroffen, die Krone Prachtvoll zu empfangen. Nie hat man hier ein so'ches FreudenFest erlebt. Als die Krone in der hi sigen SchloßCapelle übernachtete wurde die ganze Stadt samt den Vorstädten erleuchtet. Dies gab einen unbeschreiblich prächtig schönen Prospect: die langen geraden Strassen der Stadt trugen viel zur Verschönerung bei; wehe dem, der seine Lichter in den Fenstern zu früh auslöschte, oder sie nicht helle brennend machte, dann dem wurden sie one Gnade alle eingeworfen. Die ganze Nacht war Lermen auf allen Gassen; ganze Scharen von Menschen zogen mit Musik herum, und schrien in ungrischer Sprache: Es lebe die Freiheit der Ungern!

Ich kan mir nunmer ziemlich deutliche Begriffe machen, wenn ich von den Revolutionen in Frankreich und den Niederlanden lese: es kömmt mir ißt vor, als wenn ich auf einmal in eines dieser Länder versetzt worden wäre. Denn so was hab ich noch nie erlebt! — Den 19 Febr. an einem Freitag war es, als die Krone hier ankam, um nach Ofen gebracht zu werden. Stellen Ewr. sich die außerordentliche Freude vor, die man über diese Zurückerhaltung äußertee. Selbst aller Zwang in den üblichen ReligionsGebräuchen hörte da auf. Bei dem hiesigen Bischofe wurde den KronHütern und Herrschaften großes Souper gegeben, die besten FleischSpeisen aufgetragen, und auf den öffentlichen Strassen, so wie auch in manchen Häusern, wurde getanzt, wie im Fasching *.

M 3

Ich

* In Ungern werden die Fasten bei den Katholiken sonst streng

Ich kan schlechterdings nicht alles beschreiben, ich muß aufhören. Nur noch dieses: die Krone wurde jedermann, der sich hindringen wollte, in der DomKirche auf dem Altar gezeigt; denn die Edelleute wollten sie durchaus sehen. Die Nacht hindurch aber war sie in der SchloßKapelle, wo dabei mit bloßen Sebeln, immer 2 und 2 abwechselnd, sowohl ComitatsBeamte, als vom StadtMagistrat, die Wache hielten.

Man verspricht sich, daß unter *Leopold* die Wissenschaften emporkommen werden, weil er diese liebt. Er ist noch nicht in Wien: aber die Einladungsschreiben zum Krönungslandtag werden schon in Wien zubereitet, damit solche gleich bei seiner Ankunft ausgemacht werden können. Denn allem Vernemen nach wird dies das erste Geschäft seyn, sich zuvörderst zum ungrischen König krönen zu lassen. — Täglich marschiren Völker aufwärts; zu welchem Ende aber, weiß niemand mit Gewißheit zu sagen.

Die Anrede, welche der StadtNotar der königl. Freistadt Ofen, *Franz Balási*, im Namen des dasigen Magistrats und der Bürgerschaft, den 21 Febr., bei Ankunft der Krone in der Festung Ofen, an die KronHüter gehalten hat, ist folgende:

Excelsi Proceres, Sacrae Regiae Coronae Custodes! Quam auspice Supremo Numine ante 8 propemodum Saecula Austrus, Archipraeful Colocensis, divo Regi Stephano attulit a Sylvestro nominis hujus Ildo. Romanorum maximo Pontifice, Sacram Regni hujus Hungariae Coronam, eandem a tristibus Isabellae Reginae temporibus ex hac urbe & arce Budensi absentem, dum hodie solenni hocce ritu rursus per vos, Excelsi Proceres, reduci, & velut exoptatae felicitatis tesseram ad gremium regni & urbis istius in avitam Regni sedem modo collocari cernimus: gaudet populus, laetantur cives, exultat nobilitas, universi denique Regni status

streng gehalten: aber ißt wurden selbst in der Fasten, an einem Freitag, beim Bischof, FleischSpeisen öffentlich gegessen, und auf offener Strasse one allen Anstoß getanst.

tus & ordines suorum votorum compotes fieri gratulantur maxime. Nec immerito. Felicem enim patriam nostram, cui diadema istud regium, ex diversis saluum periculis, in finem suum, tanquam firmum redditi veteris juris & potestatis pignus, ad commune gentis Vngricae decus licet reponere. Glorietur proinde triumphans aetas nostra, & non minus ultima quoque plaudat posteritas. Dignum propterea, ut Augustissimo Principi nostro, a cujus benignitate & clementia haec accepimus, immortales in homagiali submissione referamus gratias. Dignam, ut Inclutis Statibus & Ordinibus, quorum in exorando Principe virtus fuit eximia, perpetua litemus gratitudine. Nos vero *Budenses* incolae, quibus sacram hunc thesaurum semper coram venerari conceditur, aeterna dici isti spondemus solennia, vobisque, *Excelsi Proceres & Custodes*, ad tuendum pro gentis Vngricae beatitudine hoc regale ornamentum, omne robur, vitam & fortunas, in adjutorium sancta voti religione addicimus & consecramus.

Ungrische Litteratur.

David Szabó in Kaschau, der sich schon durch mehrere Werke bekannt gemacht hat, gibt nächstens seine vermischte Schriften, dann ein kleines ungrisches Wörterbuch, und eine ungrische Blumenlese, heraus. — Stefan Novák, Professor der Rechte ebendasselbst, schreibt in ungrischer Sprache das Recht der Natur, das Staatsrecht, und Völkerverrecht. Zur Belohnung und Aufmunterung hat er auch dafür vor kurzem, von einem patriotischen Ungenannten, ein Geschenk von 10 Dukaten erhalten. — Paul Spielenberg von Hadusfalva ebendas., hat kürzlich in ungrischer Sprache herausgegeben: Freimüthige Gedanken über die Unvollkommenheit des Steuerregulirungssystems. — Für die niedern Schulen ebendas. gibt Anton Kis (*Kisch*), ein ExPauliner, AnfangsGründe des Naturrechts, und eine Geschichte von Ungern —, ferner Christoph Simai (*Schimai*), ein Marist, und Professor der Zeichen- und Baukunst, eine Naturlehre, und eine Sitten-

tere —, ferner Anton *Dudás*, AnfangsGründe der Physik, heraus.

Lethenyei in Sünfkirchen übersetzt die Chronik des anonymi Notarii *Belae Regis* ins ungrische. In Presburg arbeitet *Szvorényi*, Prof. am kathol. theol. Seminario, die Kirchen Geschichte von Ungern in der LandesSprache aus. — In Comorn hat sich eine gelehrte Gesellschaft vereinigt, welche auch ein gemeinnütziges ungrisches Journal monatlich herausgibt. Ein Mitglied derselben, deutsch *Mindszenti*, reformirter Prediger daselbst, übersetzt an *Broughtons* Lexicon aller Religionen.

In Ofen hat der Agent *Sigmund Török*, demjenigen 20 Dukaten zur Aufmunterung versprochen, der den Elprit des *Loix* von *Montesquieu*, gut, rein, und fließend ungrisch übersetzen würde; auch hat sich derselbe außerdem zur Besorgung des Drucks davon, der mit typographischer Schönheit veranstaltet werden soll, anheischig gemacht. — In Wien hat man schon das bekannte *Voc.* und *HilfsBüchlein*, für die Ungern in ihre Sprache übersetzt. Ebendas. hat *Défi* (*Deschi*) eine Geschichte und Beschreibung der osmanischen Pforte herausgegeben. Und ein junger ungrischer Gelehrter benutzte die k. k. Bibliothek zur Ausarbeitung einer Geschichte der ungrischen Krone. — In Siebenbürgen zu Clausenburg, ist eine ungrische Uebersetzung von *Coaks* Reisen um die Welt, von *Kibedi*, unter der Presse. Und *Benkö*, Prof. der NaturGeschichte am reform. Collegio zu Enyed, hat eine Mineralogie in ungrischer Sprache geschrieben. — In Pest ist von *Dugonits*, Prof. der Mathematik an der Universität, ein mathematisches 1er Buch in eben der Sprache, und die Geschichte der Tochter *Arpads*, *Erbelka*, erschienen, worinn sehr viel über ungrische Altertümer, und den Ursprung und die Bildung unsrer Sprache, beigebracht ist.

Von Belletristen füre ich folgende an. *Bátsányi* in Kaschau, beschäftigt sich mit der Uebersetzung von *Ossians* Gesängen, und mit der Herausgabe seiner eigenen

nen Gedichte. *Kazintzi* ebendas. übersetzt *Shakespears Hamlet*, und arbeitet an einem eigenen poetischen Werke, das den Titel *Orpheus* haben soll. Von obbemeldtem *Simai* werden nächstens 5 Original Lustspiele herauskommen. Auch *Tasso's* befreites Jerusalem wird ebendas. ins Ungarische übersetzt. — In *Künstkirchen* gibt *Adam Horváth*, Verf. des Helden Gedichts, die *Sunyade*, ein vermisches Allerlei heraus, und will auch verschiedene Telle der philosophischen Moral, besonders die Lere von den Temperamenten und von den Leidenschaften, in ungrischer Sprache bearbeiten. — In *Raab* erscheinen 2 ungrische Werke, der ungrische *Cato*, und vermischte Gedichte, von *Joh. Nagy*, Pfarrern zu *Szöny*. — In obbemeldtem theolog. Seminario in *Presburg* haben ein par Zöglinge 2 ungrische Lustspiele geliefert, die *Erzieher*, und den alten *Geizhals*; beide sind auch von Seminaristen selbst aufgeführt worden. — Zu *Comorn* hat der andre reform. Prediger, *Péczeti*, *Voltaire's Henriade* metrisch, und *Youngs* *Nachtgedanken* prosaisch, ins ungrische übersetzt, auch eine eigene Sammlung von *Sabeln* herausgegeben.

Außer allen diesen haben wir noch eine große Menge von meist guten Uebersetzungen aus älteren und neuen Sprachen. *Cicero's* kleine Schriften, *Virgil*, *Xenophon's* *Kyropaedie*, *Anakreon*, haben meist gute Uebersetzer gefunden. Eben so das Magazin der *Beaumont*, *Hallers* Briefe über die Offenbarung, *Rabners* Schriften, *Klimms* unterirdische Reisen, *Marmontels* *Belisaire* und *Contes moraux*. Außer obbemeldter Uebersetzung der *Henriade*, ist noch eine andre ebenfalls metrische, von dem verstorbenen reform. Superintendenten *Szilágyi* zu *Debreczin* da, die mit warem poetischen Geiste gemacht seyn soll. *Cornilles* *Cide* hat der Graf *Adam Töleki* übersetzt.

Alle diese in so kurzer Zeit meist schon erschienene Werke, sind in ungrischer Sprache geschrieben, und zeugen von dem patriotischen Eifer, mit welchem unsre Nation ist

ihre Sprache und Litteratur zu bilden und in Aufnahme zu bringen sucht.

Ueber Josefs II Rescript vom 28 Jan. 1790,
oben S. 121.

Ich glaube, alles was wider dieses Rescript, von den heftigsten Feinden meiner Nation, oder wenigstens unsrer Privilegien und Regierungsform, gesagt werden könnte, ließe sich auf folgende 2 Sätze reduciren:

I. "Ungern und Siebenbürgen werde dadurch gleichsam in seine alte rüde Gestalt zurückfallen, da alle die nützlichen und für den Stat höchst nöthige gute Anstalten, welche Josef II während seiner fast 10jährigen Regierung getroffen, aufgehoben würden. Es sei um so mer auffallend in dem J. 1790, da alle übrige Staten in unsern Tagen so viel an ihrem politischen Wesen verfeinert haben, daß die Ungern ihre vor 50 oder 60 Jahren modellirte politische Constitution (denn vor ungesär so viel Jahren ist sie in ihre jetzige Ordnung gebracht worden) mit solchem Jubel wieder annehmen wollten".

Antw. Eingestehen muß man freilich, und für jeden Menschenkenner ist es sehr begreiflich, daß im ersten Taumel der Freude, der, wie bei einem höchst elastischen Körper, so bei der ungrischen Nation nach einem 10jährigen Druck und Einbruch in ihre Gerechtsame, notwendig erfolgen mußte, auch manches Gute, für den ersten Augenblick, bloß nur darum, weil es in dem der Nation so sehr verhaßten Jarzehend geschehen ist, leiden muß. Aber nur für den ersten Augenblick. Denn 1. durch das Rescript ist bloß dasjenige aufgehoben worden, quod legibus contrariari videtur; das übrige, was damit keinen Zusammenhang hat, muß also, und wird auch bleiben. 2. Die Obersten Landesstellen, in Ungern *Consilium locumtenentiale*, in Siebenbürgen *Gubernium regium*, genannt, sind nach dem Grund-

Grundvertrag als ein Ausschuß der sämtlichen Stände der Nation (zwischen welchen Ständen und dem Könige, wie es selbst *Josef II* in seinem Rescript bekennet, die Gesetzgebende Gewalt unvordersprechlich geteilt ist), also wie ein Teil des Souverains, zu betrachten. Während dem 10 Jaren wurden sie in eine bloße Schreibmaschine, in einen Executorem mandatorum regionum, verwandelt, und konnten in der Folge leicht zum Werkzeug des Despotismus mißbraucht werden. (NB. Dies ist der Punct, über welchen, wie ich glaube, *Josef II* nie entschuldigt werden kan. Denn wegen seiner etwas zu gewaltsam getriebenen neuen Anstalten, kan er immer damit verteidiget werden, daß er innigst davon überzeugt war, er würde dadurch sein Volk glücklich machen. Aber womit könnte zum Beispiel ein König von Großbritannien entschuldigt werden, wenn er die Parlements zwar dem Namen nach belbehalt, aber sie außer aller Activität setzen wollte? ¹) — Nun diese höchste Landesstellen haben nun ihre vorige Activität und Auctorität wieder erhalten, die, wann ihre Wal ihren rechtmäßigen Gang ging, und keine Hof- oder andre Intriguen sich einmengten, immer, wie es selbst die Erfahrung zeigte, aus dem waren und würdigen Kern der Nation bestanden. So war die in Siebenbürgen, um nur Ein Beispiel anzuführen, im J. 1780 mit lauter Männern besetzt, die fast alle ihre

4 bis

1. Beides hängt sehr wol zusammen, und eines folgt aus dem andern. Wenn ein Monarch den edlen Vorsatz hat, sein Volk glücklich zu machen, und dabei den unseligen Sturarrischen Irrtum hegt, er könne auch Mittel dazu brauchen, die gegen alle Verträge sind: so muß er notwendig diejenige vor allen Dingen außer Activität setzen, die, wie er meint, aus Vorurteil, Unverstand, oder PrivatAbsichten, sich seinen, wie er meint, woltätigen Neuerungen widersetzen werden. So dankte *Petr I.* ungestraft, seine Macht habende Bojaren ab, und setzte einen ihm blindlings ergebenen Senat ein. S.

4 bis 5 Sprachen redeten, auf auswärtigen und meist deutschen Universitäten studirt, und mehrere Länder bereiset hatten. — Läßt es sich nun denken, daß diese Oberste Landesstellen, nicht mit beiden Händen eine jede Gelegenheit ergreifen werden, um das Wol desjenigen States, dessen Mitglieder und Diener sie sind, bestmöglichst zu befördern, und alles das Gute, was Josef II unläugbar im Sinne hatte, jeko propria auctoritate viel besser, und auf eine dem Stat angemessene, und weit dauerhaftere Weise, ins Werk zu setzen, und nach und nach (weil StatsReformen sich am wenigsten erzwingen lassen) zu vollenden? — Zu dieser Hoffnung habe ich 3 Gründe. A. Es ist ja ihr eigenes Interesse, den Stat, den sie selbst, ihre Anverwandte, und künftig auch auf immer ihre Nachkommen, bewonen, und bewonen werden, glücklich zu machen². B. Sie können es auch leichter und besser, als der Hof tun, da sie mit dem Innern des Landes, und mit den kleinsten Angelegenheiten desselben, genau bekannt sind, ihre eigene Nation gut kennen, und wissen, von welcher Seite eine Sache dem unfündigeren Teile der Nation (die doch auch immer ges³chont zu werden verdient, da auch ihr Zweck, warum sie in die StatsGesellschaft getreten sind, ihr eigenes Glück war, und besonders, weil sie sich von jeher vor dem Despotism, wie vor dem Feuer, gefürchtet haben, und sich das gegen durch ihre GrundVerträge zu sichern suchten) vorge stellt und angegriffen werden müsse. Der Hof aber und
der

² Wenn nur nicht das — wäre oder vermeintliche? — PrivatInteresse des kleinen Standes, gewöhnlich das allgemeine Interesse der Nation zum Opfer machte! S.

³ „ges³chont“? — die Nation bloß ges³chont? — Dies heißt seit einiger Zeit AristokratenSprache! Eine Million Menschen in Frankreich führten sie lange gegen ihre Nation von 25 Millionen: diese Nation fand daher, seit dem 14. Jul. 1789, für gut, diese nur schonen wollende wenige Leute — nicht zu schonen . . . S.

Der König, der weit vom Lande entfernt, und nur ein parmal durch dasselbe gereist war, schickte Plane, — die vielleicht für Oesterreich passend, und daher genommen, oder von einem Projectmacher eingereicht waren, dems nur um ein par 100 Dufaten zu tun war, und der, wenn sie ihm die Nation abgekauft hätte, damit stillgeschwiegen hätte, — an diese Landesstellen, mit dem strengsten Befehl, daß solche innerhalb 30 Tagen vollzogen seyn sollten. Wenn nun diese Plane, die auf dem Papir herrlich lauteten, und bloß theoretisch betrachtet, den Stat zum höchsten Gipfel der Glückseligkeit geradezu zu führen schienen, aber den Umständen des Landes nicht angemessen waren (denn gewiß auch in politischen Dingen, *minima circumstantia variat casum*); von den vorgeschriebenen Normalien aber gar nicht abgewichen werden konnte; und auch in Ansehung der Geschwindigkeit, die Angelegenheiten derer, die von Natur an freie Luft gewöhnt waren, gleichsam auf einmal in das künstlichste Zreibhaus versetzt wurden: so entstand, was natürlich folgen mußte, das große Unglück *Josefs II.*, daß auch seine, sonst herrlichste und Menschenfreundlichste Anstalten, ihren erwünschten Zweck nicht erreichten, sondern alles misverstanden wurde, und felsechlagen mußte. — Diesen meinen ganzen Satz B. beweist ja auch die Geschichte unsrer Tage: denn wo ist ein glücklicherer und blühenderer Stat, als Groß Britannien; und dieses darum, weil auch die Mitglieder des Stats⁴, nicht bloß das Haupt, in den Stats. Sachen mitzusprechen haben. Hiezu kommt noch C. daß, da nun die alte Activität dieser Obersten Landesstellen wiederhergestellt ist, so suchen sie ihr *point d'honneur* darinn, wo es nur möglich ist, bessere Einrichtungen zu treffer. Denn sonst hies es unter der Regierung *Marie Theresiae*:
von

4. Aber nicht bloß —, nicht einmal meist — Aristokraten. Sonst würde die brittische Regierung drückend, unleidlich, wie vormals die französische, seyn. B.

von dem *Consi'io Locumtenentiali*, oder vom *Gubernio Regio*, dessen Chef dieser, und dessen Beisitzer jene, waren, sind diese und jene treffliche Anstalten getroffen. Das hingegen während dem Jarzehend, da sie so mishandelt wurden, ihr ganzer Mut gesunken war, und da sie sich vor keiner Strafe zu fürchten hatten, sie wenig darnach fragten, ob die Geschäfte in die Kreuz oder in die Querr gingen: denn sie wußten, daß sowohl das Gute als das Böse, was herauskommen würde, nicht ihnen, sondern *Josef dem II.*, zugeschrieben würde. Endlich D. wenn sie ja etwas ver säumen; so hatte ja der König die Gewalt der obersten Aufsicht, und wird sie auch immer haben: und wie es sehr oft geschehen ist, daß in Fällen, wo etwas Böses vort Stat abzuwenden war, ein gleichlautendes Rescript, "*caveant Consules, ne quid republ. detrimenti capiat*", in Fällen aber, wo nicht nur etwas abzuwenden, sondern wirklich etwas positives Gute zu befördern war, "*current, ut hac vel in illa re republ. aliquid emolumentum capiat*", vom Hofe an diese Obersten Landesstellen erlassen worden ist; so kan und muß es auch hinfüro geschehen.

3. Da diese Obersten Landesstellen für alles haften müssen, und nach den GrundVerträgen, wenn sie etwas Befehlswidriges, oder dem State nachtheiliges, veranlassen sollten, sowohl einer Seits vom Könige zur Strafe, als auch andrer Seits von den LandStänden, deren Ausschuss sie sind, zur Verantwortung, gezogen werden können: so folgt nun die so glückliche Lage und Verfassung der ungrischen Nation unmittelbar daraus, welcher nach sie nunmehr vor dem Despotism auf immer gesichert ist, indem diese Obersten Landesstellen die Controle des Hofes, und umgekehrt der Hof die Controle der Landesstellen, ist. Wo hingegen es, nach der von *Josef II* eingefürten Verfassung, einem seine Macht missbrauchenden Könige oder dessen Ministern, leicht gewesen wäre, die Nation mit Füßen zu treten, und bei ihr nach Belieben das größte Unheil zu stiften.

Uter

Uter Sag: "Der Adel wird dadurch zu mächtig, und wird über den übrigen Teil der Nation, die doch, wie es selbst die reine Vernunft offenbar zeigt, eben so gute und nützliche Mitbürger des Stats sind, wie sie selbst, despotisiren".

Antw. Dieser übrige Teil der Nation bestehet aus dem Bürger- und BauerStand⁵. Nun über den BürgerStand konnte der Adel nie despotisiren; denn dieser macht nach den FundamentalGeseßen auch einen Teil der NationalStände aus: d. i. die Städte schicken eben so ihre Deputirte⁶ auf den LandTag (*Diaeta*), wie der Adel, und geben gleichfalls ihre Vota ab. Auch über den BauerStand kan der Adel nicht despotisiren: denn Gottlob! *Josef II* hat die Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen Adel und Bauern, in dem gedachten Rescript sich vorbehalten.

Ich füge noch bei, daß ich innigst davon überzeugt bin, daß jeder ware Unger, der nur ein wenig über den populären Horizont blicken kan, von ganzem Herzen innigst wünschet, daß ja auch der große Nachfolger des unsterblichen *Josefs II*, die in dessen Rescript sich vorbehaltene Gegenstände, nicht aus seinen Händen lasse⁷, bis wenigstens die über diese Gegenstände angeerbte Vorurteile, auch bei dem uncultivirten Teile der Nation, zur Ehre des letzten Jarzehenden des 18ten Jarhunderts, nach und nach (weil sich bekanntlich so etwas nicht erzwingen läßt), ausgelöscht werden.

Graf von * * *

5. Lies: "Nation ist der Bürger- und BauerStand; ein winziges Teilchen von der Nation ist der Adel". S.

6. Aber wie viel Deputirte? Sind ihrer, wie billig, mehr? oder nur eben so viel? oder gar nur eine unproportionirte Anzahl gegen die vom Adel? S.

7. Heil der großen europäischen Nation (nach der Wienervereinigung mit Halicz und Wladimir wird sie gegen 10 Mill. Seelen stark seyn), die unter ihrem jetzigen Adel, Herren von solchen Einsichten und Gefinnungen hat, wie hier der Hr. Verf. äußert! Diese große würdige Nation
bestine

bejündet sich dormalen in dem glücklichen Falle Frankreichs, daß sie sich, beinahe nach Behag, eine Regierungsform erschaffen kann: sie hat sich dieses Glück nicht durch Pariser Kannibalen-But errungen; sie wird es mit der Weisheit, und mit dem Bedacht, der ihren Charakter ausmacht, zu nützen wissen! Sie trägt kein MonarchenJoch mer; sie wird sich auch das andre, noch drückendere Joch (weil dieses die eigentliche Nation, nicht bloß einen kleinen Teil derselben, nicht bloß einen sogenannten Stand, drückt) vom Halse schaffen. Die Aufgeklärten unter den ungrischen Edeln selbst, die sonst ihren Millionen Mitbürgern, auf gut polnisch, unverjähliche Rechte der Menschheit nicht zu Gute kommen ließen, werden großmütig und menschenfreundlich, freiwillig und selbst, die Hände dazu bieten; und dafür auch für sich und ihre Nachkommen die Freude erleben, daß sie von der Nation nicht nur besser geschont werden, als der französische Adel, sondern eben so geehrt und privilegiert bleiben, als der brittische Adel. S.

21.

Der 5te und 6te October 1789 in
Versailles und Paris: *
fälschlich die zwote Revolution genannt.

Excidat illa dies aevo! — —

Die

* Ein authentischer Bericht von dem damaligen Präsidenten der NationalVersammlung, Hrn. Mounier, der unter der Aufschrift, *Faits relatifs à la dernière insurrection* (40 Seiten), den 2ten Teil seines *Exposé de sa conduite dans l'Assemblée Nationale, & des motifs de son retour en Dauphiné* (Edition exacte, à Paris chez Desenne, Libraire, au Palais Royal 1789, gr.8) ausmacht.

So gut ist es der WeltGeschichte lange nicht geworden, daß sich 1. von einer der größten und gräßlichsten Begebenheiten des Jahrhunderts, 2. von der bereits so viel gelogen worden war,

1. Man will noch ein Regiment nach Versailles kommen lassen.
Mirabeau's Antrag hierbei, 21 Sept.

Die ThatSachen, die ich jezo meinen Committenten darstellen will, werden ungleich wichtiger seyn*. Hier fängt die Kette der Begebenheiten an, die die letztere Krise hervor gebracht haben.

Ungeachtet dessen, daß einer der HauptAufrührer vom Palais Royal in Verhaft genommen war, und ungeachtet der Proclamationen und der Wachsamkeit der Gemeinde, und des tätigen Eifers des Hrn. de la Fayette, wurden oft beunruhigende Nachrichten von Paris hieher geschickt. Bald hieß es, daß man hieher kommen, und den König aufheben

war, 3. schon wenige Wochen nachher, 4. ein Geschichtschreiber gefunden, der nicht nur AugenZeuge, sondern eine HauptPerson bei dem Vorfall gewesen, und 5. eine genaue, umständliche, und im höchsten Grad zuverlässige Nachricht davon, 6. nicht in einer geheimen, erst nach Generationen zu eröffnenden Denkschrift, sondern in einem öffentlichen Exposé, im Angesichte des großen Publici, mit Vorsetzung seines Namens, gegeben hätte. Das kalte Blut, mit dem der Verf. die schauderlichen Auftritte erzählt, ist one Beispiel; und auch der Vollständigkeit seines Berichtes fehlt nichts, als der Anteil, den der H. v. O. . . an dem ganzen Tumult hatte: dies wird erst die Zukunft besser aufdecken.

Uebrigens ist Hr. Mounier nichts weniger, als von der Hof-Partei: vielmehr sind, nach seinem eigenen Geständnisse, seine und Hrn. Mirabeau's Anträge und Vota, die HauptUrsachen aller der mutigen Anfälle gewesen, die seit der Séance royale vom 23 Jun. bis zum 14 Jul., auf den sterbenden Despotismus geschahen. Also, die Revolution selbst segnete er, und beförderte sie tätig; aber die Excesse dabei, vom 14 Jul. an, und vorzüglich das zur HauptSache ganz unnötige scheußliche Nachspiel vom 5 und 6 Oct., verwünscht er. S.

* Nämlich als diejenigen, die er in dem Exposé erzählt hatte, und die die Debatten vom 16 Jan. bis 17 Sept., zuletzt über das Veto indéfini oder suspensif, betrafen. S.

heben wolle; bald, daß die von der Stadt Paris besoldete Miliz nach Versailles wolle, um die Wache beim Könige zu verrichten.

In diesem Zustande der Anarchie, wo alles leicht wurde, nur das Gute nicht, hatte der König nur unzulängliche Truppen zu seiner Sicherheit. Der schreckliche Frevel war unter seinen und der Repräsentanten der Nation Augen ausgebrochen¹. Der Minister, der für nötig hielt, ein Regiment Infanterie nach Versailles kommen zu lassen, befragte den Magistrat [*municipalité*] darum; dieser befragte sich wieder beim comité militaire der Bürgergarde. Das Comité verlangte eine Verstärkung von regulären Truppen; nun willigte der Magistrat ein, daß ein Regiment einrücken sollte, welches schwören, und unter den Befehlen des Commandanten von der Bürgermiliz stehen sollte. Diese Nachricht verbreitete eine große Traurigkeit unter einigen Leuten. Indessen schienen 1000 Mann Truppen eben nicht viel Furcht wegen der öffentlichen Ruhe des Königreichs, und der Unabhängigkeit der Nat. Versamml., einjagen zu müssen.

Diejenige, die sich am meisten vor der Anarchie fürchteten, und glaubten, daß die Stimmfreiheit Stille und öffentliche Ruhe brauche, waren weit davon, vor der Ankunft eines Regiments bange zu seyn.

In der Sitzung vom 2. Sept. behauptete der Hr. Graf de Mirabeau, daß "die vollziehende Macht das Recht habe, die force armée an solchen Orten, und in solchen Augenblicken zu vermeren, wo ihr besondre erhaltene Nachrichten, und dringende Umstände, diese Masregel zu reclamiren."

1. Ein Frevel ward in Versailles begangen, dessen gleichen kein JarBuch aufweist. Ein VaterMörder wurde dem BlutGerüste entrißen, und im Triumph durch eine Rotte wüthen der Leute herumgeführt, die sich die Nation nannten, und die in eben dem Augenblick eine unschuldige Frau hängten. M.

miren schienen, daß sie aber das Gesetzgebende Corps sogleich davon benachrichtigen müsse². Er verlangte, daß das Schreiben des Ministers, und das *réquisitoire* des Commandanten von der Garde von Versailles, der Nat. Versamml. mitgeteilt wurden: doch dieser Antrag ward verworfen, ob ihn gleich einige Mitglieder unterstützten.

2. Ob der König als ein Teil des Gesetzgebenden Corps anzusehen sei?
Ob die Gesetzgebende Macht in den Händen der Nation sei? Sept. 22, 24.

In der Sitzung vom 22 Sept. beschäftigte man sich unterdessen, da man auf die Arbeit des neuen Comité wartete, mit einem Teil des Plans, den ich im Namen des alten Comité vorgelesen hatte: man nam dabei verschiedene Artikel über die Grundsätze der Monarchie vor. Eine Aenderung, die bei einem der Artikel beliebt worden war, ging dahin, daß der König als ein Teil des Gesetzgebenden Corps angesehen werden solle; diesen Grundsatz hatte das alte Comité in den Organisationsplan dieses Corps eingedrückt. Diejenige, die solchen nicht erkannten, sahen mit Verdruß, daß er durchgehen würde, und die Sitzung endigte sich auf eine sehr stürmische Weise.

In der Sitzung vom 24sten, schlug ein Deputirter vor, man solle declariren, daß die Gesetzgebende Macht in den Händen der Nation residire. Als der Hr. Graf de Mirabeau sah, daß dieser Artikel von einer großen Menge Herren verworfen wurde, schrieb er mit seiner gewöhnlichen Energie: er erkläre alle diejenige, die sich dem Vorschlag des Hrn. Bouche widersetzen würden, für Stats Verräther. Dne mich vor diesem vom Hrn. de Mirabeau gegebenen Titel zu fürchten, bestieg ich die Tribüne, und sagte: "die Declaration des droits habe diese große Wahrheit schon consacrirt; der Grund [*principe*] aller Souverainete' gehöre der Nation;

M 2

in

2. Siehe dessen Journal, Num. 44. M.

in dem Verstande aber gehöre nicht blos die Gesetzgebende Macht, sondern auch alle übrige Mächte, der Nation; da diese sie nicht selbst ausüben könne, so müsse sie solche übertragen; nach geschehener Uebertragung müsse man sie da anerkennen, in deren Händen sie wären; nun residire ja die Gesetzgebende Macht augenscheinlich in der Vereinigung der Repräsentanten der Nation, mit Concurrenz des Monarchen". Man ward über diese Bemerkung frappirt, und wollte nicht mer declariren, daß die Gesetzgebende Gewalt in den Händen der Nation residire. Aber eines der Mitglieder schlug vor, man solle declariren: die Gesetzgebende Gewalt residire in der Nationalversammlung, die solche auf folgende Art ausübe. Dieser Zusatz ward durch Zuruf, ohne die geringste weitere Discussion, angenommen. Er hat das Unschickliche, daß er die Disposition eines vorhergehenden Artikels verdunkelt, und über einen sonst sehr gewissen Grundsatz Ungewißheit bringt, diesen nämlich, daß der König als Haupt der Nation, und zu notwendiger Folge seiner Function, ein integrierender Theil des Gesetzgebenden Corps ist. Um falsche Ideen zu geben, braucht man nur einige scientifiche und mysteriöse Worte, die man unrecht auslegt: und wenn man derelinst, in der Meinung der Franzosen, die königl. Autorität von dem Gesetzgebenden Corps gänzlich trennen, und sie blos für die ausübende Macht ansehen wird; so wird man sich bald angewöhnen, zu glauben, daß das Haupt und der immerwährende Repräsentant der Nation, weiter nichts als der Vollstrecker [Agent] der WillensMeinungen der übrigen Repräsentanten ist ³.

3. Mon-

3. Hr. de Mirabeau erkennt ebenfalls in seinem Journal, Num. 45, man hätte declariren sollen, daß die Gesetzgebende Macht, conjointement & collectivement mit dem Könige, in der Nat. Versamml. residire. M.

3. Mounier wird Präsident, Sept. 28. Die Annahme des Neckerschen Plans wird verschoben. Der König soll acceptiren, 1 Oct.

In der Sitzung vom 26 Sept., declarirte die Nat. Versamml., sie neme den vom Ersten FinanzMinister vorgeschlagenen Plan, zur Contribution des 4ten Theils aller Einkünfte, *de confiance* an.

Die dringenden Geschäfte, die die SonnabendsSession vom 26sten beschäftigt hatten, hatten nicht verstattet, den Abend einen neuen Präsidenten zu ernennen: diese Ernennung ward auf den Montag Morgens den 28 Sept. verschoben; und weil man sich eine Stunde vor der Sitzung einfinden mußte, so felten ser viele Deputirte, und vorzüglich viele von den Mitgliedern der Geistlichkeit und des Adels. Bei 600 Botanten bekam ich 365 Stimmen: aber meine gute Freunde, die PamphletSchreiber [*folliculaires*], erman gelten nicht zu sagen, mich hätte die Geistlichkeit und der Adel ernannt, und meine Ernennung als das Werk der Aristokratie anzukündigen ⁴.

Sobald man meine Ernennung erfur, sagte man, man bereite mir einen glorreichen Sturz zu. Verschiedene Zeugen kamen zu mir, und hinterbrachten mir diese Weissagung als ganz gewiß. Ein andrer sagte sogar zu dem vorherigen

N^o 3

Prä.

4. Der Verf. der *Revolutions de France*, sagt Num. XII, die aristokratische Faction habe mich auf den Präsidentenstul gehoben. Er setzt hinzu, unter 6 Millionen Menschen, die meinen Namen kannten, sähen mich 5,999999 als dem Hof verkauft an. Und mit einem Widerspruch, der dieses Autors, und derer, die dergleichen Blätter mit Lust lesen, würdig ist, sagt er, mir blieben doch noch Anhänger übrig; diese letzteren und meine Feinde schölten sich wechselseitig Aristokraten. Am Ende gesteht er, er wisse nicht, ob man über mich, oder über das Vaterland, Thränen vergießen müsse. Ich weiß nicht, was ihn bewogen haben mag, mir den Titel *ancien-Procureur* zu geben; einen Titel, den ich nie geführt habe. M. [Siehe oben, Best 48, S. 502].

Präsidenten, M. de Tonnerre: entfernen Sie sich nicht, er wirds nicht lange machen.

Hätte ich die Stelle nicht angenommen, so hätte dies ausgesehen, als wiche ich vor den Drohungen meiner Feinde zurück. Dieser Gedanke bestimmte mich; und ich kan wol sagen, daß ich mit so vieler Standhaftigkeit und Unparteilichkeit präsidirt habe, daß ich selbst den Beifall derer, die über meine Ernennung am meisten misvergnügt geschienen hatten, erzwang. Das Reglement verbeut dem Präsidenten das Discutiren: er darf nicht sprechen, als blos um die Ordnung und den Sinn der Fragen zu fixiren. Folglich konnte ich, während meiner ganzen Präsidentschaft, nichts als das organe passiv der WillensMeinungen der Versamml. seyn.

Obschon Hrn. Neckers Plan bereits *de confiance* angenommen war; gleichwol, wie dieser Minister den 1 Oct. her. eingekommen war, um ein seinem Plan gemähes Decret vorzuschlagen, so meinte man, daß ehe man solches schließlich annähme, der König die bereits redigirten Artikel der Constitution, samt der Declaration der Rechte, acceptiren müßte. Diesmal also, glaubte man nicht, daß die bloße Promulgation hinlänglich wäre.

Verschiedene Deputirte bemerkten, daß da die öffentlichen Bedürfnisse sehr dringend wären, und man gleichwol die Annahme des Neckerschen Plans bis nach der Genemigung des Königes verschieben wolle, diese Genemigung alsdann nicht mer frei seyn würde; außerdem würde auch der König, der nicht alle Artikel der Constitution vor seinen Augen hätte, nicht genau von ihnen urtheilen können, weil er sie nicht im Ganzen kenne; und foderte man ihm in den jetzigen Umständen die Genemigung ab, so hieße das so viel, als one Untersuchung entscheiden, daß er kein Recht habe, Veränderungen vorzuschlagen. — Dem allen ungeachtet entschied die Versammlung, und trug mir auf, dem Könige die bereits redigirte Artikel zu präsentiren.

4. Uebluge Seite der Gardes-du-Corps in Versailles,
1 Octobr.

An eben dem Tag, Donnerstags den 1 Oct., ereignete sich ein kleiner Vorfall, der einige Tage nachher große Folgen hatte. Ich muß ihn erzählen; aber um alle seine Folgen gehörig zu schäßen, muß ich zu einigen vorherigen details zurücke gehen.

Ich habe schon gesagt, daß die Einrückung des Flandrischen Regiments, die Freunde der Anarchie gewaltig in Alarm gebracht zu haben schien. Man hatte sich Mühe gegeben, das Volk gegen dieses Regiment einzunehmen; von allen Seiten her brachen darüber Klagen und Gemurmel aus; und in den Strassen von Versailles hörte man laut sagen, es sei schändlich für die Einwohner, daß sie Fremde in ihre Stadt ließen. Auch Paris meinte berechtigt zu seyn, sich über diesen Anwachs der Truppen zu beschweren.

Indes ging der Tag, wo das Regiment ankam, ohne alle Unordnung hin; die MagistratsMitglieder, viele Gardes-du-corps, und die Officiere von der Versailler BürgerMiliz, waren ihm entgegen gegangen. Es legte den Eid in Gegenwart einer unermesslichen Menge von Zuschauern ab: aber hie und da hörte man unter diesem Haufen Ausbrücke des Misvergnügens, und heftige Vorwürfe über das Betragen des Magistrats.

Diejenige, die mit dem Einrücken des Regiments von Flandern unzufrieden waren, entschlossen sich bald, alle Mittel anzuwenden, um in demselben eben den Abfall zu veranlassen, der bei den Soldaten so vieler andern Regimenter gelungen war. Feine LustDirnen [Courtesanes] wurden in großer Menge herbeigerufen; Unbekannte boten Geldsummen an; mehrere Soldaten fingen an, zu wanzen; und die farbige Cocarde aufzustecken, die bei ihnen das Zeichen zum Ausreißen oder einer nahe bevorstehenden Insubordination war. Die guten Bürger kamen darüber in die größte Un-

ruhe, und besonders wurden die Gardes-du-Corps darüber äußerst alarmirt.

Diese Gardes-du-Corps, die jeden Tag von neuen Drohungen gegen die Sicherheit des Königes und der königl. Familie hörten, und fast alle Nächte sich fertig halten mußten, augenblicklich aufzusitzen, waren entschlossen, sie mit dem größten Mut zu verteidigen; aber sie wollten dem Könige gerne auch noch andere Verteidiger erhalten, und rechneten auf den Beistand des Regiments Flandern. Die Gardes-du-corps waren keine Feinde der Freiheit, wie man von ihnen ausgesprengt hat; an dem Tage der *Séance royale* hatten sie Beweise von ihrem Patriotismus gegeben. Und seit der ersten Deputation nach Paris, hatten sie der Nat. Versamml. eine EhrenWache angeboten. Was sie aber am meisten bewog, daß sie dem Könige gerne neue Beweise ihres Eifers geben wollten, war, weil ihnen von Mereren vorgeworfen worden war, sie hätten sich die Umstände zu Nuße gemacht, und dem Könige Aenderungen in ihrer Disciplin abgefordert. Nun in der Hoffnung, das Regt. von Flandern, und die BürgerMiliz von Versailles, der Person des Königes zu attachiren, gaben sie den 1 Oct., den Officiern dieses Regts, und denen von der BürgerMiliz, ein Tractament in dem SchauspielSal des Schlosses. Zu Ende der Mahlzeit traten die Grenadiere dieses Regts, und ein Teil der Jäger, in den Sal. Man trank auf die Gesundheit des Königes und der königl. Familie; und in einem Augenblick der Freude und des Enthusiasmus, wiederholte man die Zusicherungen der Ergebenheit und Treue für die Person des Königes, der mit der Königin und dem Dauphin ankam. Ihre Gegenwart erblühte die Köpfe immer noch mer.

Unläugbar war eine solche Fete eine große Unklugheit. Feten in den trübseeligsten Zeiten geben, hies so zu sagen das Elend des Volkes insultiren. Aber das war nicht die eine
fig.

zige Unflugheit; man beging noch eine andere, und lies die Arie spielen:

O Richard! O mon Roi! L'univers t'abandonne.

Man parodirte das Stück, man stieg auf die Loge des Königes, und begleitete ihn bis in sein Zimmer. Alle diese Handlungen militärischer Trunkenheit, kamen zweifelsohne davon her, daß man dem Könige gerne zeigen wollte, daß man alles in der Welt tun würde, ihn zu verteidigen, wenn er angegiffen würde: denn wer konnte denken, daß 600 Gardes du - Corps und Ein Regiment, das unsinnige Project gefaßt hätten, uns wieder unter das Joch des Despotismus zu beugen? Aber man hätte voraussehen sollen, wie leicht man, bei dergleichen Umständen, dieses Betragen gehässig auslegen, und den Pöbel aufbringen könnte, auf den die Eindrücke des Schreckens und des Mistrauens immer große Wirkung thun.

War ist's ferner, daß, um die Soldaten zu ihren Fahnen zu versammeln, und sie zu verhüten, eine Farbe zu wählen, die für sie eine Lösung zum Abfall war, man schrie: es lebe die weiße Cocarde! Bekanntlich war das immer die Farbe der französischen Truppen. Man verbrauchte Bänder und Taschentücher, um solche Cocarden zu machen. Aber nach angestellten sorgfältigsten Nachforschungen, glaube ich versichern zu können, daß man die Pariser Cocarde nicht mit Füßen trat, wie man es im Publico verbreitet hat, und daß man sich keine Verwünschung gegen die Nat. Versamml. erlaubte. Sollten Einzelne unter dem Haufen diese tolle Verwegenheit begangen haben: so kan man sie doch zuverlässig, unmöglich den Gardes-du-Corps zuschreiben; denn öffentlich würde sie nicht statt gehabt haben, und die allerwenigsten der Anwesenden würden sie gehört haben. Auch ist schlechterdings nicht zu läugnen, daß diese Fete keinen but *anticitoyen* gehabt habe: die BürgerMiliz war ja dazu mit eingeladen, eine sehr große Menge Zuschauer

schauer von allerhand Rang waren ja dabei zugelassen worden.

Die détails von dieser Fete verursachten noch ein großes Gemurmel. Alle Bürger scholten einstimmig auf die dadurch begangne Unklugheit: aber nicht alle gaben denen, die solche veranstaltet hatten, dabei criminelle Absichten schuld. Diejenige, die sie für unschicklich hielten, hätten die Nat. Versamml. vermögen sollen, ihre Beschwerden darüber beim Könige anzubringen, und ihn zu bitten, die nötigen Befehle zu geben, damit dergleichen Scenen nicht wiederholt würden. Ganz gewiß wäre diese Vorsicht hinreichend gewesen, alle Folgen derselben, die man befürchtete, abzuwenden. Wären einige indiscrete Reden gefallen; so konnte man verlangen, daß die Chefs Befehl erhielten, sie zu strafen. Aber die Feinde des öffentlichen Friedens wollten diesen Vorfall noch weit stärker nützen. In der Nat. Versamml., bei ihren Sitzungen am 1, 2, und 3ten Oct., sprach nicht ein einziges Mitglied von diesem Soldaten Tractament.

5. Der König acceptirt, aber nur bedingt, 5 Oct. *Mirabeau* will wegen jener Fete die Königin denunciiren!

Den 2 Oct. hatte ich die Ehre, mich zum Könige zu begeben, und ihm die decretirten Artikel der Declaration der Rechte und der Constitution zu präsentiren. *Se Maj.* antwortete, er werde so bald als möglich der Nat. Vers. seine Gesinnungen kund tun. Diese Gesinnungen aber — ein sehr wichtiger Umstand — wurden nicht eher, als Montags darauf, den 5 Oct., kund gemacht.

Man ersah sehr bald, daß die Fete der Gardes-du-Corps ein großes Gemurmel in Paris erregte; daß solche dem Volke als criminell vorgestellt worden; und daß man, um das Volk noch mer aufzubringen, allerhand Lügen erfunden hatte, die die Gardes-du-Corps noch strafbarer machen sollten.

Die

Die Montags-Sitzung vom 5 Oct. fing damit an, daß man die Antwort des Königes verlas. Bekanntlich verwilligte der König durch diese Antwort seinen Beistritt zu den Constitutions-Artikeln; jedoch "*à une condition positive, que le pouvoir exécutif auroit son entier effet entre ses mains*". Er fügte hinzu, daß, wenn er diesen verschiedenen Artikeln seine Beistimmung gäbe, es nicht deswegen geschähe, "*qu'ils lui présentassent tous, indistinctement, l'idée de la perfection*"; sondern "*qu'il étoit louable en lui d'avoir égard au vœu présent des députés de la nation, & aux circonstances alarmantes qui invitoient à vouloir, par-dessus tout, le prompt rétablissement de la paix, de l'ordre & de la confiance*". Endlich erkannte Er, daß die Declaration der Rechte recht gute Maximen enthielte; aber da solche verschiedener Auslegungen fähig wären, so wäre es unnütz sie zu approbiren, ehe man die Gesetze künnte, die sie erklären müßten.

Mit dieser Antwort schien ein Theil der Deputirten zufrieden zu seyn; aber andre veranlaßte sie zu den heftigsten Reclamationen. Bloss im Laufe dieser Discussion censurirte man zum ersten mal die Fete der Gardes-du-Corps, d. i. dasjenige, was 4 Tage vorher geschehen war. Als ein Deputirter angemeldet hatte, daß man bei dieser Fete verschiedene grob beleidigende Reden gegen die Nat. Vers. gehört habe: fragte ihn jemand, ob er eine Denunciation machen wolle? Sogleich erwiderte Hr. de Mirabeau: Wenn man erkannt haben wird, daß im State alles, nur den König ausgenommen, Untertan ist; so will ich selbst denunciiren. Der Sinn dieser Worte des Hrn. de M. war wol leicht zu begreifen. Unter den meisten derer, die auf den Galerien waren, wurde diese Denunciation bald als eine ausgemachte That-Sache angesehen worden seyn; denn bekanntlich ist es sehr leicht, beim gemeinen Volke bloßen Verdacht in Realität zu verkeren. Und was würde die schreckliche Folge einer solchen Denunciation an diesem fatalen

fatalen Tage gewesen seyn, wo die Pariser in Haufen nach Versailles liefen, um Rache zu üben? . . . Ich antwortete als Präsident, ich würde die Ordnung des Tags nicht unterbrechen lassen, und kein Mitglied dürfe sich eine einzige Reflexion erlauben, die sich nicht auf die Antwort des Königes bezöge. Durch diesen Acte de prudence habe ich vielleicht eine der schrecklichsten Katastrophen abgewandt.

6. Von Paris ziehen 40000 Menschen an. Der König soll *parcment & supplement* acceptiren. Audienz der Nat. Versamml. bei den Pariser Weibern, 5 Oct.

Zwischen 11 und 12 Ur kam ein Deputirter, und sagte mir, es zögen 40000 Menschen von Paris an, und man müßte die Beratschlagung beschleunigen. Ich antwortete, kein Weggrund könne mich vermögen, eine so wichtige Beratschlagung zu überellen. Bald verbreitete sich diese Nachricht in dem Sal.

Um ¼4 Ur ward beschloffen, daß sich der Präsident mit einer Deputation zum Könige verfügen, und ihn bitten sollte, eine *acceptation pure & simple* zu geber.

Ich wollte eben die Sitzung aufheben, als man mir meldete, es hätten sich mehrere male Weiber, die von Paris angekommen wären, vor der Pforte des Sals gezeigt; sie verlangten vor den Schranken gehört zu werden, und sie wollten die Wachen zwingen, sie herein zu lassen. Ich benachrichtigte die Versammlung von ihrer Foderung, und es ward beschloffen, ihnen den Eintritt in den Sal zu erlauben. Sie erschienen in großer Menge, und hatten 2 Kerls vor sich her; der eine von diesen sagte: "diesen Morgen habe man kein Brod bei den Beckern angetroffen; in einem Augenblicke der Verzweiflung sei er, der Soldat bei den französischen Gardern gewesen, hingegangen, und habe Lerm geschlagen; man habe ihn arretirt, habe ihn hängen wollen, er verdanke aber sein Leben den Damen, die ihn begleiteten". Er setzte hinzu, "sie wären nach Versailles

fallses gekommen, um Brod zu fordern, und zu gleicher Zeit die Gardes-du-Corps zu bestrafen, welche die patriotische Cocarde insultirt hätten; sie wären gute Patrioten; sie hätten alle schwarze Cocarden weggerissen, die ihnen in Paris und unterwegs vorgekommen wären". Indem zog er eine aus seiner Tasche heraus, und sagte, er wolle das Vergnügen haben, solche vor den Augen der Versammlung zu zerreißen: dies that er auch. Sein Compagnon setzte hinzu: wir wollen alle Menschen zwingen, die patriotische Cocarde aufzustecken. Ueber diese Ausdrücke erhob sich ein Gemurmél, das Unzufriedenheit anzeigte. Er fuhr fort: quoique vous en disiez, nous sommes tous freres. Ich antwortete, kein Mitglied der Versammlung würde läugnen, daß sich alle Menschen wie Brüder ansehen müßten; das Gemurmél wäre blos darüber hergekommen, daß er gedrohet hätte, er wolle die Leute zwingen, die Cocarde aufzustecken; irgend jemand zu zwingen, habe er kein Recht, und mit der Nat. Versamml. müsse er mit Respect sprechen. Er sagte zuletzt: "die Aristokraten wollen uns Hungers sterben lassen; heute hat man einem Müller ein Billet von 200 Livres zugeschlacht, und ihn gebeten, nicht zu malen, ihm auch versprochen, man wolle ihm jede Woche so viel schicken". In der Versammlung erscholl ein cri d'indignation, und von allen Seiten des Sals rief man dem Kerl zu: nommez. Ich ersuchte ihn, den Verbrecher zu nennen, und versicherte ihn einer eclatanten Justiz. Aber beide Sprecher stockten: zuletzt erzählten sie, sie hätten Damen in einem Furwerk angetroffen, und solche genötigt abzustreigen; diese, um ihren Weg fortsetzen zu dürfen, hätten ihnen erzählt, ein Pfarrer habe dieses Verbrechen bei der Nat. Versamml. denuncirt 5. Sie setzten

5. Wirklich hatte ein geistlicher Deputirter, mitten in seiner Rede über die Antwort des Königes, von dieser Tatsache gesprochen, hatte aber keinen Beweis gegeben, und niemanden mit Namen genannt. M.

setzten nachher noch hinzu: man sagt, das sei der Hr. ErzBischof von Paris. Ein jeder drängte sich, ihnen zu antworten, der Hr. ErzBischof sei keiner solchen atrocité fähig.

Nun fing der ganze Trupp auf einmal zu reden an, und forderte Brod für die Stadt Paris. — Ich sagte, die Versammlung sehe mit Schmerzen den BrodMangel, der die Hauptstadt drückte, und der davon herkäme, daß man die Circulation des Getreides gehemmet hätte; sie habe nichts versäumt, um die Verproviantirung der Stadt Paris durch ihre Decrete zu erleichtern; auch habe der König alles mögliche getan, die Vollziehung dieser Decrete sicher zu stellen; man sinne auf neue Mittel, dem Mangel zu steuern; durch ihr Verwillen in Versailles aber würde solcher nicht aufhören; man müsse die Versammlung sich in Ruhe mit diesen wichtigen Sorgen beschäftigen lassen; und ich ermahne sie, daß sie sich im Frieden, ohne eine Gewaltthatigkeit zu begehen, rethiren sollten. Sie schienen mit meiner Antwort nicht zufrieden zu seyn, und sagten: *cela ne suffit pas*, ohne sich weiter herauszulassen.

Ein Mitglied der Versammlung sagte, man müsse eine Deputation an den König schicken, um ihm die unglückliche Lage der Stadt Paris zu wissen zu thun. Dieser Vorschlag ward genemiget. Der ExPräsident, Hr. Bischof von Langres, nahm den 1ten Stul ein. Ich machte mich auf den Weg, an der Spitze dieser Deputation. Sogleich umzingelten mich die Weiber, und sagten, sie wollten

6. Es ist unbegreiflich, durch was für Mittel man einen so tugendhaften Prälaten, der so sehr Freund der Armen, und so bereit ist, alles für den lieben Frieden hinzugeben, bei dem Pariser Pöbel so verhaßt machen können. War er es doch, der um die gegen die Geistlichen erregte VolksAufbrausung zu dämpfen, sich erboten hat, in die Unterdrückung der Lebenden einzuwilligen; war er es doch, der nachher das SilberGeräte der Kirchen offerirte. M.

ten mich zum Könige begleiteten. Ich hatte viele Mühe, durch vieles Bitten von ihnen zu erhalten, daß ihrer nur 6 mit zum Könige gehen sollten; dennoch aber lies ein großer Haufe von ihnen in unserm Gefolge mit.

7. Eine Deputation von beiden geht zum Könige ab, Abends um 6 Ur, die Lage von Paris vorzustellen.

Wir waren zu Fuß, im Kot, und es regnete stark. Wie ich aus dem Sal trat, hatte ich was eignes zu sehen. Eine ansehnliche Menge Einwohner von Versailles stand auf beiden Seiten des Wegs, der zum Schloß führte. Die Pariser Weiber formirten verschiedene attroupements; darunter fanden sich mehrere Kerls, die meist mit Lumpen bedeckt waren, wild um sich herum blickten, drohende Geberden machten, und gräßlich brüllten. Sie waren mit einigen Flinten, alten Piken, Aerten, mit Eisen beschlagenen Prügeln, oder großen Stöcken, die am Ende Degen- oder Messerklingen hatten, bewaffnet. Mittlerweile patrouillirten kleine Detachemens von den Gardes-du-Corps herum, und rannten in vollem Galopp mitten durch das schreiende und brüllende Volk hin. Zu gleicher Zeit erfuhr ich, daß 2 oder 3 Canonen, die die Pariser Weiber und die Kerle, die sie begleiteten, mitgebracht hatten, an dem Eingang von Paris her aufgestellt waren, und daß die Leute dabel, die Vorübergehenden anhielten, und sie fragten, ob sie von der Nation wären? und sie dann, wenn sie ja sagten, zum Danke dafür zwängen, mit ihnen bei den Canonen zu bleiben.

Ein Zell von denen mit Piken, Aerten, und Knüppeln bewaffneten Kerls, näherten sich uns, um die Deputation zu escortiren. Das seltsame und zahlreiche Gefolge, das auf die Deputirten elndrang, ward für ein attroupe-ment angesehen; einige Gardes-du-Corps rannten dazwischen, wir zerstreuten uns im Kot, und man kan leicht denken, wie sehr darüber unsre Begleiter in Wut kamen, die mit

mit uns mer Recht sich zu präsentiren, zu haben glaubten. Wir kamen wieder zusammen, und zogen so gegen das Schloß zu. Auf dem Pöse fanden wir die Gardes-du-Corps, das Detachement Dragoner, das Regiment von Flandern, die Schweizer Garden, die Invaliden, und die BürgerMiltz von Versailles, aufgestellt. Man erkannte uns, und empfing uns mit Honneurs. Wir zogen durch die Linien, und es kostete viele Mühe, den uns folgenden Haufen abzuhalten, daß er nicht mit uns eindrang. Statt 6 Weibern, denen ich den Eintritt ins Schloß versprochen hatte, mußte man deren 12 einlassen.

Ich hatte die Ehre, sie dem Könige zu präsentiren, und ihm die schreckliche Lage der Hauptstadt, und die Klagen dieser Weiber, vorzustellen: ich sagte, wir hätten ihnen die Versicherung gegeben, alles mögliche mit Sr Maj. zu tun, um die Getreidezufuren nach Paris zu begünstigen; wir hätten sie ermant, sich im Frieden wegzubegeben, und keine Excesse zu verüben; und bat den König, der Stadt Paris Hilfe zu leisten, falls diese Hilfe in seiner Macht stünde. Der König antwortete mit Kürung. Er bejammerte die unglücklichen Zeitumstände, sie schienen stürmisch zu werden.

Ich bat hierauf Se Maj., mir eine Stunde gefälligst anzuzeigen, wo Er, wo möglich, heute noch eine andre Deputation annemen wollte. Der König setzte 2 Ur an. Unterdessen wie Er mit einem der Mitglieder seines Conseils sprach, gab ich mehreren seiner Minister, von der Deliberation der Versammlung Nachricht, die mir aufgetragen hätte, den König um seine autorisation *pure & simple* der ConstitutionsArtikel und der Declaration der Rechte, zu ersuchen. Ich stellte ihnen vor, sie müßten, in diesem unruhigen Zustande, der in jeder Minute noch fürchterlicher werden könnte, dem Könige die Verlegenheit einer neuen Deputation ersparen: weil ich als Präsident den Auftrag hätte, die acceptation *pure & simple* ungesäumt zu erhalten, so könnte ich das Ansuchen darum unmöglich aufschieben; das

Zau.

Zaudern würde endlich gefährlich seyn; der geringste Aufschub würde für einen Abschlag genommen werden, und könnte die Pariser wütend machen, die man gewiß sogleich davon benachrichtigen würde: dahingegen wenn mir der König diese acceptation verwilligte, so würde man dies dem Volke als eine große Wohlthat kund machen; dies könnte vielleicht die Gärung vermindern. Dem Könige wurde mein Besuch hinterbracht: er ging mit seinem Conseil in ein andres Zimmer, und ich ward gebeten, mich noch nicht zu entfernen.

8. Es wird Vermen, und niemand steuert der MordCanaille! Die Königin soll flüchten, sie will aber nicht. Befehle und GegenBefehle an die Gardes du Corps, nach 7 Ur. Um 10 Ur acceptirt der König *purement & simplement*.

Von $\frac{1}{2}$ 6 bis ungefähr 10 Ur harrete ich in dem Zimmer des Königes. Die neuen Nachrichten, die in jedem Augenblick einliefen, beschäftigten das Conseil, und verzögerten die *Acceptation*, die ich mit Ungedult erwartete, weil ich mich derselben zur Wiederherstellung der Ruhe zu bedienen hoffte 7. Wä.

7. Wie die Gardes du Corps längst dem Gegitter des ersten Hofes postirt standen, kam ein Soldat von der Pariser Miliz ganz allein heran, und wollte in den Hof. Um ihn nicht niedermachen zu müssen, ließ man ihn in die Glieder hereindringen, denn man wußte, daß das Gegitter zu war. Nun stach er mit seinem Sebel durch das Gegitter nach der Schildwache von den SchweizerGarden, die ihm nicht aufmachen wollte. Hr. de Savonieres kam auf ihn zu, und schalt ihn wegen dieser Gewaltthatigkeit heftig aus. Der Soldat hieb mit seinem Sebel nach ihm, und zerhieb den Schwanzriemen seines Pferdes. Hr. de Savonieres erwiederte ihm das mit einigen Hieben mit dem platten Sebel; der Soldat stellte sich, als wenn er stürzte. Nun feuerte die Schildwache vom Corps de Garde der Versailler BürgerMiliz auf den Hrn. de Savonieres, und ihm wurde der Arm zerschmettert. M.

Während dessen daß ich wartete, war die Rede davon, man wolle die Königin und den Dauphin wegbringen lassen, um sie vor aller Gefahr in Sicherheit zu bringen. Man lies Wagen holen; aber die Einwohner von Versailles hielten sie an. Aber hätten diese Wagen auch durchkommen können, so würden diese Anstalten doch unnütz gewesen seyn; denn die Königin hatte den Mut, zu erklären, sie wollte lieber zu den Füßen des Königs sterben, sie würde ihn nie verlassen. Hätte sie sich zum Flüchten entschlossen, so hätte man gar leicht näher beim Schlosse Wagen haben, und diese vom Volke ungesehen durchbringen können.

Zwischen 7 und 8 Ur Abends bekamen die Gardes-du-Corps Befehl, sich zu retiriren; man hoffte, ihre Retroite würde das Volk beruhigen. Ein Teil der Versailler Miliz gab Feuer auf die Hintersten in der Colonne, wovon verschiedene Mann und Pferde verwundet wurden. Als sie aus ihren Ställen abmarschirten, bekamen sie wieder verschiedene Schüsse.

Um 8 Ur kam Befehl an die Gardes-du-Corps, wieder aufzusitzen, und ins Schloß zurückzukommen. Aber dieser Befehl konnte nur von Einigen befolgt werden, und diese wurden neben dem Begitter des königl. Hofes aufgestellt. Die übrigen erschienen nicht; denn in einem Augenblick der Unruhe und Verwirrung kam ihnen die Ordre nicht schnell genug zu: auch feuerte man auf alle, die sich auf den Strassen blicken ließen. So wurden mehrere getödtet ⁸.

Zwischen 9 und 10 Ur kam ein Adjutant vom Hrn. de la Fayette an, und meldete, daß solcher nächstens an der Spitze
der

8. Gegen 11 Ur erhielten diese an dem Begitter des königl. Hofes postirte Gardes Befehl, sich auf die Terrasse von der Seite der Orangerie zu stellen. Weil man beschlossen hatte, durchaus keine Gewalt zu gebrauchen, so wollte man sie doch der Wut des Volkes entreißen. Um 3 oder 4 Ur des Morgens ward ihnen gesagt, sie sollten sich in Sicherheit setzen: nun gingen sie durch den Versailler Parc hinaus. M.

der Pariser Miliz ankommen werde. Bekanntlich hatte sich Hr. de la Fayette alle Mühe, wiewol umsonst, gegeben, die Miliz von ihrem Vorhaben abzubringen; auch hatte er, so viel nur menschmöglich war, den Augenblick ihres Abzugs aufgehalten.

Ich will nicht sagen, wie mir beim Empfang dieser Nachricht zu Mute war, wenn ich bedachte, was diese seltsame Insurrection für einen Anfang genommen hatte. Weiber — lange nicht so viele, als man ausgesprengt hatte — einige elende Banditen, die sich zu ihnen gesellt hatten — die cujonirten, die drohten, die hatten 2 Kanonen, einige Flinten, einige Pistolen, andere ärmliche Waffen. Wie leicht hätte man dies Gesindel gegen die pont de Séve zurücktreiben, und sich da vortellhaft postiren können! Daß Leute dieser Art nicht abgeschickt waren, Brod zu fordern; daß solche nicht von Paris hergekommen waren, in der Absicht, einige Stunden ruhig in Versailles zuzubringen, — begriff doch wol jeder.... Weiter, warum begegnete man ihren ersten ausgeübten Feindseligkeiten nicht?... Und diejenigen Soldaten, denen verboten war, Feuer zu geben, mußten wol die Freunde ihrer Angreifer werden, nur damit sie nicht von ihnen massacrirt würden.

Und dann, wußte man nicht, daß die unglücklichen Gardes-du-Corps, deren Mut durch Ordres gefesselt war, seit einigen Tagen zum Gegenstand des allgemeinen Hasses gemacht worden waren, und daß man sie der Wut ihrer Feinde ausliefern wollte?

Warum denunciirte man nicht der Nat. Versamml. officiellément, mit welchen Gefahren man bedrohet wäre? Warum verlangte man nicht von ihr, daß sie sich darein legen, und entscheiden sollte, ob die Pariser Miliz das Recht habe, nach Versailles zu kommen, um dem Monarchen mit ihren Waffen in der Hand Gesetze vorzuschreiben?

Ich knirschte darüber, daß ich nicht auf meinem Posten war. Die Pariser Armee näherte sich: mir ahndeten

die schrecklichsten Unglücksfälle. Ich dachte, die Nat. Versammlung würde etwas tun können, solche abzuwenden; ich sollte mit dabei seyn, ich fürchtete, für eine feige Memme ausgeschrieen zu werden. 20mal lies ich ansagen, ich würde weggehen, wenn man mir nicht die *Acceptation* gäbe; jedesmal hieß es, ich sollte noch warten.

Endlich wurde ich zum Könige gerufen: *il prononce l'acceptation pure & simple*. Ich bat ihn, mir solches schriftlich zu geben: Er schrieb, und gab mirs in die Hände. Er hatte die Schüsse gehört: man denke sich seine *émotion*, man denke sich die meinige! Mit zerfleishtem Herzen ging ich ab, um zu meinen Verrichtungen zurückzukehren.

9. Mittlerweile war die Nat. Versamml. — wegelaufen: die Weiber hatte ihre Bänke eingenommen, und wurden, wie *Mounier*, der Präsident, mit der Deputation von dem Könige zurückkam, bis gegen Mitternacht, im Sale, mit Wurst und Wein und *Liqueurs* tractirt.

Ich kam mit mehreren Deputirten zurück, die auf mich gewartet hatten. Wie ich in den Sal kam, dachte ich die Versammlung wieder vorzufinden; denn meiner Meinung nach waren noch nie Umstände gewesen, die ihre Gegenwart und ihre Berathschlagungen dringender erfordert hätten: aber wie erstaunte ich, als ich den Sal voll von Pariser Weibern und ihren Begleitern sah! Meine Ankunft schien ihnen viel Vergnügen zu machen; sie sagten mir, sie hätten mich mit vieler Ungedult erwartet. Eine von ihnen, die den Präsidenten Stuhl eingenommen hatte, war so artig, und wollte mir so'chen abtreten. Umsonst sah ich mich nach den Deputirten um; und bemerkte blos einige, die aus Neugier da geblieben waren, und die mir meldeten, in meiner Abwesenheit habe man ein Decret über das Getreide gemacht; aber der Haufe, der sich in den Sal eingebrenzt hatte, habe bald einen Lermen gemacht; der Pöbel habe mit den Deputirten delirirt, habe sie durch Schreien unterbrochen, habe zuerst ver-

verlangt, daß die Versammlung den Preis des Brodes, des Fleisches, und der Lichter, um ein beträchtliches heruntersetzen solle; und so sei die Versammlung auseinander gegangen.

Ich lies die Hrn. vom Magistrat bitten, durch alle Strassen von Versailles die Trommeln rühren zu lassen, damit sich die Herren Deputirten in die Versammlung begäben.

In der Zwischenzeit verkündigte ich dem Volke, daß der König die Artikel der Constitution angenommen habe. Der Trupp applaudirte, und dregte sich um mich herum, um Abschriften davon zu haben. Man fragte mich von allen Seiten, ob denn das auch recht vorteilhaft wäre? Andre fragten: aber werden denn nun auch die armen Leute in Paris Brod kriegen?

Weil viele klagten, daß sie den ganzen Tag nichts gegessen hätten, so lies ich Brod bei allen Beckern in Versailles holen. Und one daß ich Ordre dazu gegeben hatte, brachte man Würste, Wein, und liqueurs. Die Malzeit ward im Sal gehalten.

Während der Malzeit kam ein Officier von der Pariser Miliz, und brachte mir vom Hrn. *de la Fayette* die Botschaft, daß solcher sogleich ankommen, und in der Versammlung erscheinen würde. Ich ersuchte den Hrn. *Gouvi. d'Arcy*, ihm entgegen zu gehen, und ihm zu sagen, daß der König acceptirt habe, damit er seine Truppen davon benachrichtige.

Indeß ich nun auf die Ankunft des Hrn. *de la Fayette* wartete, unterhielten sich die Weiber mit mir, die um mich herum waren. Viele bezeugten mir, wie sie es bedauerten, daß ich das garstige Veto (*ce vilain Veto*, dies waren ihre Ausdrücke) verteidigt hätte, und sagten mir, ich sollte mich vor der Laterne wol in acht nehmen. Ich antwortete, man betrüge sie; sie wären nicht im Stande, die Meinungen der Deputirten zu beurteilen; ich müßte meinem Gewissen folgen, und wollte weit lieber mein Leben in Gefahr setzen,

als die Wahrheit verraten. Sie liebten meine Antwort gut zu helfen, und mir viel Beweise von Theilnahme zu geben.

10. Gegen Mitternacht kommt Fayette, von der Pariser Miliz geschleppt, an. Die Nat. Versamml. wird zusammengetrommelt. Der König verlangt eine neue Deputation derselben: aber vorher geht Fayette zum Könige, und beruhigt ihn. Die Nat. Versamml. setzt, unter dem Präsidio der Gallerie-Caraille, ihre Sitzung mitten in der Nacht fort: um 3 Uhr Morgens hebt sie der Präsident, auf ausdrückliches Verlangen des Fayette, auf.

Hr. de la Fayette kam an; es war bald Mitternacht. Er sagte mir, ich könnte wegen der Folgen dieses Vorfalles ruhig seyn; er habe seine Truppen mehrere male schwören lassen, dem Könige und der Nat. Versamml. treu zu bleiben, keine Excessen zu begehen, und keine zu leiden⁹.

Ich fragte Hrn. de la Fayette, was dann dieser Besuch zu bedeuten hätte, und was seine Armee eigentlich wollte? Er wiederholte mir, sie möchte auch, aus welchem Grunde es wolle, marschiret seyn, so würde sie doch keine Befehle vorschreiben, weil sie versprochen hätte, dem Könige und der Nat. Versamml. zu gehorchen: nur um das Misvergnügen des Volks stillen zu helfen, würde es vielleicht gut seyn, wenn das Regiment Flandern weggezogen würde, und der König einige Worte zu Gunsten der patriotischen Cocarde spräche.

Hr. de la Fayette verlies mich hierauf, und wollte zum Könige. Er war kaum weg, so ward mir gemeldet, Se. Maj.

9. Ein sehr vornehmer Herr sagte mir einen Augenblick nachher: "dies ist ein neuer Streich der Aufrührer; nie hat man mer Geld unter dem Volke ausgestreut; die BrodTeuerung und das Mal der Gardes-du-Corps haben den Vorwand hergegeben. Wie man die Empörung stillen wollen, hat man mit Erstaunen alle Menschen, und vorzüglich die besoldete Garde, schreien hören: nach Versailles! nach Versailles!" Er setzte hinzu, durch die précaution, die man genommen hätte, würde doch ihr schreckliches Project scheitern. W.

Maj. verlangten, daß ich mich mit so vielen Deputirten, als ich antreffen könnte, in das Schloß begeben sollte.

Die Deputirten waren, auf den TrommelSchlag, nach und nach in ziemlicher Menge angekommen. Ich gab ihnen von dem Verlangen des Königes Nachricht. Wir begaben uns mitten durch die Pariser Miliz in das Schloß. Der König sagte uns: "Ich hatte gewünscht, in dem Augenblick, da ich den Hrn. *de la Fayette* annemen würde, von den Repräsentanten der Nation umgeben zu seyn, und von ihren Ratschlägen profitiren zu können; aber er ist vor Ihnen gekommen, und ich habe Ihnen weiter nichts zu sagen, als daß ich nie Willens gewesen bin, wegzugehen, und daß ich mich niemals von der Nat. Versamml. entfernen werde."

Um diese Antwort zu verstehen, muß man wissen, daß eine halbe Stunde vor der Ankunft der Pariser Miliz, unter dem Volke verbreitet worden war, der König, von ihrer Annäherung erschreckt, sei Willens nach Metz zu gehen. Ich schloß noch aus dieser Antwort, Hr. *de la Fayette* müsse dem Könige starke Gründe von Sicherheit gegeben haben, weil Se Maj., die von uns Rat hatten fodern wollen, nun nach der Unterredung mit dem Chef der Pariser Miliz keinen mer verlangten.

Wir kamen in den Sal zurück, um unsre Sitzung fortzusetzen, und auf alle Fälle Masregeln zu nemen zu können. Die Leute, von denen der Sal voll war, wurden ersucht, in den Galerien Platz zu nemen; aber dort war nicht Platz genug, und viele blieben auf den Bänken der Deputirten sitzen.

Um nicht untätig zu seyn, wurden die peinlichen Gesetze vorgenommen. Plötzlich ward die Discussion durch ein wiederholtes Schreien: Brod! Brod! keine so lange Discurse! unterbrochen. Endlich brachte man es doch dahin, daß es wieder stille ward.¹⁰

D 4

Um

10. Folgendes darf nicht unberührt bleiben. M. de Mirabeau.

Um 3 Ur des Morgens ward mir gemeldet, Hr. de la Fayette wolle mich in einem der nahen Säle sprechen. Weil ich die Versammlung nicht verlassen konnte; so ersuchte ich 2 Deputirte, sich zu ihm zu verfügen, und mir nachher zu hinterbringen, was er mir zu sagen hätte. Sie kamen wieder, und sagten, weil Hr. de la Fayette mußte, daß ich ganz ausnehmend ermüdet wäre, weil ich die Präsidentenfunction seit gestern Morgen von $\frac{1}{2}$ 10 Ur an verrichtete, so ließe er sagen [*m'engageoit*], ich sollte die Sitzung aufheben, und mich schlafen legen; es wäre ganz unnütz, sie noch länger fortzuhalten; er stünde für alles; er habe alle Posten so gestellt, daß er sicher wäre, daß gute Ordnung erhalten würde; die Miliz habe die besten Gesinnungen; und er selbst sei von der allgemeinen Ruhe so vergewissert, daß auch er sich weg, und zur Ruhe begeben werde.

Ich hob also die Sitzung auf, und verschob sie bis diesen Morgen um 11 Ur. Noch ging ich zu Hrn. de la Fayette, und sagte ihm: wenn Sie die geringste Furcht haben, daß noch was passiren werde, so ist's noch Zeit, und ich will die Deputirten, die weggehen, bitten, augenblicklich wieder zurück zu keren. Hr. de la Fayette wiederholte mir, was man mir schon in seinem Namen gesagt hatte, und ich ging nach Haus ¹¹.

11. Eben

beu schrie: "ich möchte doch wol wissen, warum man sich die Mühe gibt, als wollte man uns hier Gesetze vorschreiben?" Das Volk applaudirte ihm. Ich declarirte, man ließe das Publicum nur unter der Bedingung den Sitzungen beiwohnen, daß es nicht von dem der Nat. Versamml. gebührenden Respect abweiche. III.

11. Hier erfuhr ich, daß während meiner Abwesenheit, ein 20 Banditen vor die Thüre meines Logis gekommen, und beim Pfortner nach mir gefragt, und dabei gesagt hatten, wenn sie auch nicht in dem Augenblick meinen Kopf kriegen könnten, so würden sie mich doch zu finden wissen. Auch erfuhr ich, daß sich, wie es finster worden, ein attroupement von Cin-

ma

11. Eben diesen Morgen (6 Oct.) geschieht, im Angesichte der Pariser National-Miliz, der Anmarsch von der Pariser Canaille, auf die Gardes du Corps, das Versailler Schloß, und die königlichen Personen. Der König verspricht, sich von den Banditen nach Paris schleppen zu lassen.

Da Hr. de la Fayette so völlig sicher war, so ward auch ich ruhig, und schlief ein, und ward nicht eher als zwischen 8 und 9 Ur aufgeweckt. Man brachte mir ein Billet von einem Deputirten, des Inhalts: Um Gottes willen, retten Sie meinen Bruder, den das Volk erwürgen will. In eben dem Augenblick traten verschiedene Deputirte bei mir ein. Wie groß war mein Erstaunen und meine Indignation, als ich erfuhr, was vorgegangen war, und was noch vorging!

Von dem Anbruch des Tages an, war ein schreckliches Gebrülle das Signal dieser Wüthen gewesen. Von allen Seiten hatte man die schrecklichen Worte gehört: schlägt die Gardes-du-Corps todt, gebt kein Quartir. Nun liefen die Banditen in das Hotel der Gardes, und ermordeten mehrere von denen, die sie da antrafen; die so fliehen wollten, wurden auf den Strassen verfolgt, wie man auf reißende Thiere Jagd macht. 12 bis 15 schleppte man an das Gegrüth; mehrere wurden noch hingehalten, weil man nicht über die Art, wie sie massacrirt werden sollten, einig war.

Zu gleicher Zeit war ein rasender Trupp in die Höfe, im Angesichte der Pariser Miliz, die demselben doch so leicht hätte widerstehen können, eingedrungen. 2 Gardes-du-Corps, die als Schildwache, der eine bei dem Gegrüth, und der andre unter dem Gewölbe, standen, wurden ermordet. Den einen von diesen hatte man sogar unter die Fenster des Königs geschleppt, um ihm den Kopf mit einer Art abzhauen. Der Trupp war hierauf auf

D 5

die

wonern von Versailles unter meinen Fenstern formirt, und den Leuten aus den Vorstädten St. Marcel und St. Antoine zugerufen habe: Kommt hier herein, hier ist ein Aristokrat, dem man den Hals abschneiden muß. M.

die große Treppe gelaufen, war bis in die Säle gedrungen, hatte die horribelsten Drohungen gegen die erhabensten Personen ausgesprochen, und mehrere *Gardes du Corps* in den Sälen ermordet oder verwundet. Die Schildwache, die vor der Thür zum Zimmer der Königin, mit dem heroischsten Mute widerstand, ward in Stücken zerhauen; eben das widerfuhr der Schildwache vor der Antichambre des Königes. Die Königin mußte *à demi-nue* fliehen, und sich zu dem Könige flüchten ¹².

Wie weit würde *l'excès du crime* gegangen seyn, wenn Hr. *de la Fayette*, der zu spät von diesen Mordgeschichten Nachricht erhielt, nicht die Miliz *haranguet*, und sich selbst zum Opfer angeboten hätte! Sein großmütiges *devouement* hatte den erwünschten Erfolg, den es verdiente. Die alten Grenadiere von den französischen Gardes erschienen im *Oeil-de-Boeuf*, den König zu verteidigen, den sie in Gefahr zu seyn glaubten, und die *Gardes du Corps* zu retten. Wirklich namen sie sehr viele von ihnen unter ihren Schuß; aber sie respectirten doch die Mörder. 2 Köpfe von *Gardes du Corps* wurden öffentlich in Versailles ¹³ herumgetragen; und ein Ungeheuer, das mit einer Art bewaffnet war, einen langen Bart, und eine außerordentlich hohe Mütze hatte, zeigte, mit einer Art von ostentation, sein Gesicht und seine Arme mit MenschenBlut bedeckt.

Ich mag nicht mehrere andre *scenes d'horreur* im Detail beschreiben, die der atrocesten Kannibalen würdig sind.

12. Sobald ich von diesen Attentats Nachricht erhielt, schrieb ich an Hrn. *de la Fayette*, und bot ihm, als Präsident der Nat. Versamml., meine Dienste an, und bat ihn, mir es möglich zu machen, daß ich zu ihm kommen könnte. Mein Billet konnte ihm nicht durch denjenigen, dem ich es gegeben hatte, zur Hand kommen: ein Officier versprach, es an ihn zu befördern; aber ich weiß nicht, ob er es bekommen habe. Unter dem Volke [der *Canaille*] circulirte damals eine neue *Proscriptionsliste*; ich stand auch mit darauf.

13. Bekanntlich wurden nachher diese beide Köpfe eben so in Paris herumgetragen. M.

sind. Sie waren unter den Augen der National-Miliz vorgefallen, die nie den geringsten Versuch machte, den Canaillen Einhalt zu thun, oder sie zu strafen¹⁴.

Indessen hatte man mit großem Geschrei gefordert, daß der König seine Residenz in der Hauptstadt nehmen sollte. Er erschien auf seinem Balcon, und versprach, auf die Bedingung mit seiner Familie nach Paris zu gehen, falls man das Leben seiner Garde schonte. Die Canaille begnadigte, und schrie: es lebe der König, es leben die Gardes du corps! Und die, so sich im Innern des Schlosses versammelt hatten, warfen ihre Wandeliere, zum Zeichen ihrer Unterwerfung, dem Volke zu.

12. Der König verlangt gegen 11 Uhr die ganze Nat. Versammelt. zu sich, um von ihr Rat in diesen Noth-Austritten zu bekommen. Mirabeau sagt, das sei gegen ihre Würde: die Mehrheit stimmt ihm bei, auch darum, daß die N. V. mit dem gefangenen Könige nach Paris gehen solle. Mirabeau schlägt noch eine Adresse an die Provinzen vor, um solchen zu melden, daß das Schiff der öffentlichen Sache schneller wie jemals segle.

Die

14. Die Provinzen sind so schrecklich betrogen worden, daß eine Menge Leute darinn, überzeugt sind, die Pariser Miliz wäre einzig und allein nach Versailles gezogen, um Unordnung zu verhüten. Die guten Leute wußten nicht, daß den 5 Oct. eine Insurrection in Paris war, daß das Rathhaus belagert worden, daß die Miliz ihren Chef gezwungen hat, sie anzuführen, und daß sie um Mitternacht in Versailles angekommen ist. War ist's, sie beschützte zuletzt die Garden, und bat für sie; aber nicht einen einzigen von den Banditen, deren Verbrechen vor ihren Augen geschahen, griff sie an. Ihre Gegenwart hat die Canaille weit mer encouragirt, als intimidirt: hätte man nicht gefürchtet, ihr zu mißfallen, so hätte man ganz gewiß denen auf der Terrasse placirten Garden nicht die Ordre zugestellt, sich zu retiriren. Auch die auf ihren Posten geblieben waren, hätten sich nicht massacriren lassen, one sich zu weren. Es war doch so gar leicht, der Mord-Canaille zu widerstehen! M.

Die Herren *de Blacons* und *de Serent* berichteten mir, der König wünsche, daß alle Mitglieder der Versammlung sich zu ihm verfügten, damit er von ihren Ratschlägen profitieren könne. Sie sagten dabei, sie hätten bereits, weil sie an meiner Einwilligung nicht zweifelten, alle Deputirte, die ihnen begegnet wären, ersucht, sich in den *Salon d'Hercule* zu begeben; und da sie Verschiedene hätten hineingehen sehen, so wollten sie hin, und sie vorläufig davon benachrichtigen. Einen Augenblick nachher kamen sie wieder zurück, und sagten mir: wie sie in dem Sal eine ziemlich Anzahl Deputirte vorgefunden hätten sie sie in meinem Namen gebeten, sich auf das Schloß zu verfügen; M. *de Mirabeau* aber habe geantwortet, **one Deliberation** kan uns der Präsident nicht zum Könige gehen lassen. Die Gallerien hätten sich auch über diese Sache erklärt, und geäußert, man dürfe nicht aus dem Sal gehen.

Ich erschien sogleich. Es war noch nicht 11 Ur; also war die Zeit, auf die die Sitzung angesagt war, noch nicht da, und viele von den Deputirten waren im *Salon d'Hercule*. Ich gab von den Willens-Meinungen des Königes Nachricht. Ein Deputirter fragte mich, ob solche schriftlich wären? Ich mußte die Hrn. *de Serent* und *de Blacon* zu Zeugen aufrufen. Aber hätte der König auch dieses Verlangen nicht bezeugt: hätte mein Vorschlag nicht gleichwol angenommen werden sollen?

Hr. *de Mirabeau* stand auf, und sagte, es sei gegen unsre Würde, uns zu dem Könige zu begeben; in einem königl. Palast ließe sich nicht deliberiren, unsre Deliberationen würden verdächtig seyn; es sei genug, eine Deputation von 36 Mitgliedern hinzuschicken. Das Reglement verbot mir zu sprechen; aber ich konnte dem Gefül nicht widerstehen, das mich dregte, und bat die Versammlung um Verzeihung, wenn ich mich durch die Umstände für autorisirt hielte, eine Polizei-Regel zu brechen. Ich behauptete, es könnte nie gegen die Würde der Versammlung seyn, zu dem

dem Chef der Nation zu gehen; auch außerdem begriffe ich nicht, wie man in diesem Augenblicke von Würde sprechen könne; an einem solchen Tage könne niemand argmonen, daß die königl. Autorität auf die Deliberationen Einfluß gehabt; der König in der allergrausamsten Lage, bedürfe unsers guten Rats; man wolle ihn nach Paris führen; es sei kein Augenblick zu verlieren, um ihm hierüber die Meinung der Versammlung zu erkennen zu geben; eine Deputation würde ihn nicht beraten können, denn darüber würde eine teure Zeit verloren gehen, wenn sie zwischen dem Sal und dem Schlosse hin und her laufen, und die Befehle der Versammlung einholen sollte. "Unsre Würde, so schloß ich, besteht in der Erfüllung unsrer Pflicht; in diesem Augenblicke der Gefahr bei dem Monarchen zu seyn, sehe ich als eine heilige Pflicht an; versäumen wir, solche zu erfüllen, so werden wir uns ewige Vorwürfe darüber zu machen haben". Keine Seele widerlegte mich; ich meinte also, alle Mitglieder süßten die Wichtigkeit meiner Bemerkungen. Aber wie ich votiren lies, war die Mehrheit dafür, im Sal zu bleiben.

Sogleich sagte jemand, es verbreite sich ein Gerücht, daß der König hieher kommen wolle. Sogleich ernannte man 2 Deputirte, die Hrn. Target und den Vicomte de Mirabeau, die deshalb vom Könige positive Instructionen einholen sollten. Mittlerweile bereitete man die Liste von 36 Deputirten vor, die beim Könige die Stelle der ganzen Versammlung vertreten sollten. Aber bemeldte beide Herren berichteten bei ihrer Rückkunft, der König habe nicht daran gedacht, sich in die Versammlung zu begeben; wol aber habe er versprochen, samt seiner Familie nach Paris zu gehen. Niemand machte die geringste Reflexion über die Charaktere dieses Versprechens, und über die Natur der Umstände. Der Hr. Graf de Mirabeau schlug vor, sich von dem Könige nicht zu trennen: Hr. Barnave unterstützte diesen Vorschlag, und verlangte eine präcise Erklärung

zung des Inhalts, daß während der jetzigen Sitzung der König und die Versammlung unzertrennlich seyn mußten. Sie ward genehmigt: die Deputation der 36er hatte folglich dem Könige keinen Rat mehr zu geben, sondern ein Decret zu präsentieren. Man ernannte hierauf eine andre Deputation, die den König nach Paris begleiten sollte.

Der Beratschlagung über die patriotische Contribution, die bis auf die *acceptation pure & simple* war aufgeschoben worden, war nun nichts mehr im Weg; sie wurde also vorgenommen. Hr. de Mirabeau schlug sogar eine neue Adresse an die Provinzen über die dormaligen Umstände vor, um ihnen zu melden, daß das Schiff der öffentlichen Sache nun schneller wie jemals segle. Ich antwortete, dieser Vorschlag wäre nicht im *Ordre du jour*.

13. Die Nationalversammlung deliberirt über die patriotische Contribution, derweil sie ihren König und dessen Familie vor ihrem Sal, unter Mörder-Escorte, vorbei führen sieht.

Indessen da man über die patriotische Contribution deliberirte, sur die königl. Familie, von der Miliz, den Pariser Weibern, und ihren Gefärten escortirt, vor dem Sal vorbei. Diejenige Gardes-du-Corps, die Gnade erhalten hatten, waren zu Fuß, hatten Pariser Miliz-Uniformen an, und Grenadier-Mützen auf dem Kopf. Die Weiber hielten Zweige in den Händen, die mit Bändern geziert waren. Voran wurden in einer kleinen Entfernung die beiden Köpfe auf Piken getragen; ringsherum gingen Weiber, die solche mit einer bestialischen Lust betrachteten, und tanzten, indem sie sie anschauten! Zum Zeichen des Triumphes, feuerte die Pariser Miliz, wie nach einem gewonnenen Siege, ihre Gewere ab; und lange Zeit hindurch hörte man das Musketen- und Artillerie-Feuer der Ueberwinder.

Die Einwohner von Versailles staunten gewaltig über diesen Triumph-Abzug. Nun erst merkten sie, daß, nachdem sie für die Pariser gefochten hatten, sie wol gar alle Kriegs-

Kriegskosten bezahlen mußten (oben Heft 53, S. 53). Doch man sagte ihnen: seid nur stille, er wird wiederkommen.

Daß man sich geweigert hat, in dem Augenblick, da die Wohnung des Fürsten so eben durch die horribelsten Schandthaten entweiht worden, zum Könige zu gehen, und zwar unter dem Vorwand, seine eigene Würde zu erhalten; — daß man über alle diese Verbrechen ein tiefes Stillschweigen beobachtet; — daß man den König reisen lassen, begleitet von den Mördern seiner Diener, und von einer Miliz, die von Aufrührern versüßt war, die die Fane der Empörung geschwungen, die ihren Chef gezwungen hatte, sie mit allen Kriegszurüstungen in den Aufenthalt des Königes und der Nat. Versamml. zu führen; die unter ihren Augen so viel Missethate begehen sah, die die blutigen Köpfe um sich herum tragen sah, und die, mit Waffen in der Hand, mit den Mördern im Frieden lebte; die nichts versucht hatte, die Empörer zur Ruhe zu bringen, um die Freiheit des Monarchen zu erhalten: — Ach, gewiß, wären alle Mitglieder zugegen gewesen, wie ich den Antrag tat, daß wir uns zu Sr. Maj. begeben sollten, besonders aber, wären sie frei gewesen . . . Diese schreckliche Ideen verfolgten mich unaufhörlich. Wie gerne hätte ich mich von einem Orte entfernt, der mir immer die schrecklichsten Bilder ins Andenken brachte; aber ich war noch Präsident! Wie sentete ich mich darnach, es nicht mer zu sehn!

Diesen Abend präsidirte ich noch. Hr. de Mirabeau erneuerte seinen Vorschlag wegen der Adresse an die Provinzen. Er erhielt zur Antwort: jesso sei keine Zeit, darüber zu deliberiren.

Ich war unaussprechlich ermüdet an Leib und Seel, und hatte eine Höllenacht. Den andern Morgen (7 Oct.) präsidirte ich noch einmal. Die Sitzung war lang, und äußerst lästig für mich: die Fragen selbst waren nicht sehr erheblich, aber die Discussionen waren stürmisch. Meine
schlech-

Schlechte Gesundheit machte meine Bemühungen, die Ruhe zu erhalten, noch fruchtloser und lästiger: alle die mir nahe saßen, mußten meine Agitation im höchsten Grade merken, mußten sehen, wie sehr mir Ruhe, vorzüglich Selen-Ruhe, nötig war.

14. Mounier tritt von seiner Präsidenten-Stelle ab, 8. Oct.
Ursachen dazu.

Donnerstags (8 Oct.) machten es mir, zu meinem Glück, heftige Schmerzen in der Brust, und eine völlige Heiserkeit, durchaus unmöglich, zu präsidiren. Ich schrieb an die Hrn. Secretäre, und bat sie, der Versammlung meine Entschuldigung zu machen, und ihr zu melden, "der Eifer und die Standhaftigkeit, womit ich Ordnung halten, und über das Reglement halten gewollt, hätten meiner Brust geschadet; und da meine Stimme vorhin schon gelitten hätte, so könnte ich, seit der Sitzung gestern Abends, kein lautes Wort mehr sprechen: ich bäte also die Versammlung, meine Stelle zu besetzen". Dies geschah durch M. le Chapelier, unter dem Titel als Er-Präsident.

Weil ich schon ein lebhaftes Verlangen fühlte, in meine Provinz zurückzukehren: so brauchte ich die Vorsicht, einen der Hrn. Secretäre zu bitten, daß er mir einen Paß verschaffe. Einen andern lies ich von dem Rathause in Versailles fordern. Ich erhielt alle beide.

Nachher bekam ich ein Billet vom Hrn. de la Fayette, worinn er zu fürchten schien, die Versammlung möchte unruhig darüber werden, daß man verschiedene Deputirte bei den Barrieren arretirt hätte. Ich bat mir von dem Officier, der mir das Billet einhändigte, einige Erläuterungen aus, und erfuhr, man habe an diesem Tag eine Verschwörung entdeckt, die den König nach Metz habe bringen sollen; und um diese Entdeckung vollständig zu machen, habe man keinen Menschen aus Paris herausgelassen. Es war damals 11 Uhr des Morgens, oder so ungefähr: ich erwäne hier dieses.

dieses an sich wenig bedeutenden Umstandes, um den ersten Augenblick genau zu bestimmen, wo ich von dieser vermeintlichen Verschwörung habe sprechen gehört.

Noch ersur ich, daß man wegen eines neuen Angriffs der Banditen in der folgenden Nacht, die das Schloß anstecken, und die Proscribirten ermorden wollten, in Furcht wäre. Ich ersur dies durch Leute, die solches genau wissen konnten; und man hatte demzufolge die Wachen und die Patrouillen verdoppelt. Ich brachte diese Nacht auf dem Lande zu.

Freitags den 9 Oct. vernam ich, daß die Nat.V., betroffen über die ungeheure Menge von Pässen, die verlangt wurden, so eben declarirt hätte, sie würde keine mer als auf angegebene Gründe, die sie selbst erwägen wollte, austheilen; auch daß sie völlig beschloß n hätte, sich nach Paris zu begeben. Nun merkte ich, daß wenn ich reisen wollte, ich keine Zeit zu verlieren hätte; daß nun die Plakereien auf den HeerStraßen bald wieder anfangen, und es mir alsdenn schwerer werden würde, nach Dauphiné zurück zu kommen. Ich mußte um so viel mer eilen, weil ich, um den Verläumdern keinen neuen Vorwand zu geben, unter meinem Namen reisen mußte.

Hier stellte ich folgende Betrachtungen an. Bliebe ich bei der Versammlung, und wartete, bis ich wieder gesund würde, und wieder das Wort führen könnte; und wäre auch ein Anschein da, daß ich mich, mitten in Paris, frei herauslassen könnte, über die Ermordung der Gardes-du-Corps, über die Missetaten brutaler Menschen, die die Majestät der Nation in der Person ihres Oberhauptes verlegt, und sich nicht gescheut hatten, seinen Pollast mit dem Blute seiner treuesten Diener zu überschwimmen; hätte ich die Urheber dieser Insurrection furchtsam machen, sie hintern können, den Fortgang ihrer verwünschten Unternehmungen weiter zu treiben, dadurch, daß ich die Aufmerksamkeit aller guten Bürger des Königreichs auf die letzteren gehef-

tet hätte: würde ich nicht bei meinen ersten Worten unterbrochen worden seyn? würde ich nicht, so zu sagen, unter dem öffentlichen Geschrei, massacrirt worden seyn? Denn ich hätte so viel Leidenschaften beleidiget, so viel Interessen verletzt; und noch war damals das KriegsGesetz nicht promulgirt.

Freilich ist es Pflicht, allen Gefahren zu troßen, um seinem Vaterlande zu dienen: aber nur in dem Falle, wenn keine nützlichere Mittel existiren, und man noch einige Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg hat. Wollte ich meine Gedanken pub'liciren: so stellten sich mir eben die Hindernisse und eben die Inconvenienzen in den Weg. Kein Buchdrucker hätte sich unterstanden, für mich zu drucken: und hätte auch einer diese Verwegenheit gehabt, so würde doch die Verbreitung meiner Schrift unmöglich gewesen seyn. Alle Exemplare würden sofort weggenommen werden seyn; denn Leute, die denken können, wissen wol, was man unter unserer jetzigen Press-Freiheit zu verstehen habe. Sie wissen, daß solche die Erlaubnis gibt, ungestraft alle diejenige Mitbürger zu verläumdern, zu injuriiren, die man beim Publico um alle Achtung bringen will; — den großen Herren zu flattiren, zu betrügen; ihm weiß zu machen, daß alles seinen Capricen weichen muß, daß er kein anderes Gesetz, als das Gesetz seines höchsten Willens, zu befolgen habe. Diese Press-Freiheit erlaubt, in infamen Pasquillen die guten Sitten, den Altor, und den Thron, anzugreifen, und die irrigsten und gefährlichsten Grundsätze auszubreiten: aber sie erlaubt nicht, die Wahrheit zu sagen, sobald solche den Demagocen mißfallen, ihre Absichten deconcertiren, und in ihre Interessen eingreifen kan.

So gar sah ich nicht einmal eine Möglichkeit voraus, meine Committenten zu benachrichtigen, und mitten durch so viele Lügen, die man gar sorgfältig in die Provinzen verschickt hatte, die Wahrheit an sie kommen zu lassen. Während der despotischen Regierung, hatte man die Agens de l'Au-

l'Autorité in Verdacht, daß sie die Spitzbüberei [*élévratasse*] gar so weit trieben, daß sie die öffentliche Treu und Glauben brächen, und des Geheimnis der Briefe verletzten. Gewisse Beweise hatte man hierüber nicht: aber während der anarchischen Regierung ist nichts mer heilig; nur die Tugend ist gezwungen vorsichtig zu werden; das Verbrechen aber, das durch die Unverstraftheit impertinent wird, will sich nicht zu ménagements erniedrigen. Bekanntlich haben Deputirte geöffnete Briefe erhalten, auf denen der Name des Districts stand, der in der Tiefe seiner Weisheit, und kraft seiner absoluten Macht, für seine Pflicht gehalten hatte, solche aufzureissen und zu lesen. Wer hätte auch dafür einstehen können, daß man sich nicht erschreckt haben würde, eine Wahrheit zu einem Crimen *laesae Nationis* zu qualificiren, die den Pariser misfallen mußte, und solche durch ein Pariser Tribunal, durch Pariser Weisger und auf die réclamation der Repräsentanten von der Gemeinde, richten zu lassen¹⁵?

P 2

Blie.

15. Eben jeko ist das Pariser Châtelet provisorisch zu einem Obertribunal erhoben worden, das über crimina *laesae Nationis* sprechen soll. Da man diesen Ausdruck nicht definiert hat; so ist ser zu fürchten, daß solcher ein unbeschränktes Mittel, Volks- und PrivatRache auszuüben, abgeben werde. Hätte man nicht notwendig vorher die verschiedenen Arten dieses Verbrechens erklären, die crimina *laesae majestatis* mit darunter beargelien, und die Strafe bestimmen sollen? Zeigte nicht die Déclaration des droits diese Notwendigkeit an? Offenbar werden die Anklage, das Urtheil, und die Strafe, willkürlich seyn. Sogar hat man die Verbrechen des HochVerraths in den obersten öffentlichen Bedienungen, von der dem Châtelet erteilten Commission, nicht ausgenommen. Solalich werden Verbrechen, die das ganze Königreich angehen (wie die *impeachments* in England, über die das Oberhaus spricht), die vor die Repräsentanten der Nation kommen müßten, durch ein Pariser Tribunal, vor Pariser Geschwornen, abgeurteilt werden. Höchst warscheinlich wird man also alles *laesae nationis* nennen, was Paris laedirt. M.

Bliebe ich bei der Versammlung, und ich schwiege: welche schreckliche Marter wäre es, wenn man hören müßte, daß die Belohnung der Tugend den Missethaten verwilliget, daß alle den 5 und 6 Oct. begangne Attentate als Heldenthaten gepriesen, daß die feigsten Meuchelmorde, Courage, und der unerträglichste Despotism, Freiheit genannt, und durch solche Beschönigung der horribelsten Schandtaten, ihre Urheber zu deren Erneuerung, und das Volk angehetzt würde, sich aufs neue zu verlieren, sobald die Partei es noch einmal zum Werkzeug ihrer gräßlichen Entwürfe brauchen wollte?

Wie viele Umstände brachten mich auf den Gedanken, die Faction würde hierbei nicht einmal mit ihren criminellen Intriguen stille stehen! Die für die Ruhe des Stats so kostbaren Häupter, waren mitten unter der Lizenz und der Anarchie. Ich glaubte, nichts mer für ihre Sicherheit, nichts mer zum Vortell meiner Mitbürger, tun zu können, wenn ich in Versailles oder Paris bliebe. Alles was ich gesehen, alles was ich gehört hatte, hatte meine Einbildungskraft dergestalt erschüttert, daß sie sich die Gefahren, die dem Vaterlande bevorstünden, vielleicht exaggerirte. Mir dünkte, ich würde in einer gewissen Entfernung mer Nutzen stiften; ich würde, wenn ich die Wahrheit sagte, vielleicht etwas dazu beitragen, den Uebeln, die uns bedroheten, vorzubeugen, den Eifer der guten Bürger aufzuwecken, der Thätigkeit der bösen Bürger Einhalt zu thun, denjenigen, die in der Hauptstadt für die Sicherheit des Königs und für die Unabhängigkeit der Stimmen wachen, neue Mittel zum Mut zu geben, wenn sie ersühen, daß die Wahrheit die Blicke der Bürger von allen Seiten des Reichs auf die Complotte der Aufrührer gezogen habe.

Freilich dachte ich an den Eid, den ich [selbst vorgeschlagen, *Exposé* p. 9. und] den 20 Jun. in dem *Sal du Jeu-de-Paume* abgelegt hatte; aber ich glaubte fest, mich entfernen zu können, ohne ihn zu brechen. Damals wurde
die

die Versammlung mit einer Trennung durch die königl. Gewalt bedroht. Wir schworen, uns nicht zu trennen, und uns überall, wo die Umstände es erforderten, wieder zu sammeln, bis die Constitution errichtet wäre; das heißt, wir versprachen, nie in eine Aufhebung einzuwilligen, und uns, trotz der MinisterialBefehle, überall, wo es nöthig seyn würde, sich hinzubegeben, um frei zu deliberiren, wieder zu vereinen. Aber ich hatte nicht geschworen, daß ich mir gefallen lassen wollte, meine Meinungen dem Willen des großen Hauses zu unterwerfen, wider mein Gewissen zu sprechen, oder die Wahrheit zu verschweigen. Sobald ich auch meinen Abschied nam, war ich aller Verbindlichkeiten quitt, die ich als Deputirter eingegangen war, und wurde durch einen Suppléant ersetzt. Viele Deputirte, die eben den Eid wie ich geschworen hatten, hatten seitdem, ihrer Gesundheit oder PrivatGeschäfte wegen, schriftlich ihren Abschied genommen; kein Mensch hatte ihnen das übel genommen: und zuverlässig können doch keine dringendere Beweggründe existiren, als welche das Gewissen und die Freiheit interessiren. Nam ich aber meinen Abschied; so trennte ich mich nicht gänzlich, sondern entfernte mich nur so lange, als ich nöthig hatte, um meine Committeuten zu instruiren, nur so lange, bis ich wegen der gerechten Besorgnisse, die mich einmal befallen hatten, ruhig war, und bis ich auf eine vollkommene Stimmfreiheit rechnen konnte.

Immerhin nenne man das Gefühl, von dem ich voll war, Schwäche des Charakters. Aber nach so vielen atrocités mußte ich mich schlechterdings entfernen, um eine andre Luft einzuathmen; ich fühlte den stärksten Drang dazu; es kam mir vor, daß ich damit eine Pflicht erfüllte, und zugleich einem unüberwindlichen Triebe nachgäbe.

Also reiste ich den 10 Oct. von Versailles ab, und nam den Weg nach Dauphine: ich verlangte nicht, gekannt zu werden; ich suchte mich aber auch nicht zu verbergen

24 Stunden hielt ich mich in Lyon auf, und sprach da verschiedene Personen ¹⁶.

Nach meiner Ankunft in der Provinz sagte ich allen denen von meinen Committenten, welche ich die Ehre zu sprechen hatte was wahr war ¹⁷. Aber meine Ehre, und selbst das Interesse meiner Mitbürger, erfoereten notwendig, daß ich die Darstellung meines Betragens bei der Nat. Versamml., und die BewegGründe meiner Rückfunkt nach Dauphine, öffentlich bekannt machte. Habe ich bis jezo damit geögert, so geschah es deswegen, weil man SeelenRuhe haben muß, wenn man in der Eile redigiren soll.

I zo beurteile man mich, nach allem was ich gesagt, nach allem was ich geschrieben habe, seitdem ich die Ehre gehabt habe, zu einem der Repräsentanten meiner Provinz ernannt zu werden.

16. Aus den albernen Märchen, die in merern öffentlichen Blättern über meine Reise verbreitet worden, kan man urtheilen, welchen Glauben die meisten dieser Blätter verdienen. M.

17: Meine Briefe haben nichts zur Zusammenberufung der Stände und der Verdoppelung beigetragen; sie war schon mehrere Tage vor meiner Ankunft geschehen: und die Hrn. Commissäre der Stände können bezeugen, daß sie keine Zeile von mir über die Begebenheiten vom 5 und 6 Oct. erhalten haben. Sie hatten bis dahin so viel Beweise von ihrem Eifer und Patriotism gegeben, daß die Verläumdung ihre intentions respectirt haben würde, wenn solche nicht in den gegenwärtigen Umständen die Anarchie auch darzu nützte, daß sie nichts in der Welt mer respectirt. M.

22.

Anteil der Parlements an der jetzigen Revolution in Frankreich. (Vergl. oben, Heft 48, S. 505 folg.)

Aus: *Diogene aux Etats-Généraux.*

Mit dem Motto: La vérité est une Vierge qu'on doit voir toute nue, & il n'y a pas de bâton assez dur qui m'empêche de la montrer. *Diogene à Antist.*

Troi-

Troisième Edition, considerablement augmentée, & suivie d'un *Dialogue* entre *Diogène* le Cinique & *Desp...* l'energumene (p. 17-27). Se vend chez *Diogene* dans son Tonneau, 1789, 8, 27 Seiten.

Desp... [remenil. Man hat mir gesagt, daß Sie der französischen Canaille verderbliche Anschläge geben; daß Sie die Verteidiger des Vaterlandes, die tausendmal ihr Blut für dasselbe vergossen haben, mit schlechten Handwerkern und groben Bauern haben gleichsetzen wollen; daß Sie sich so gar unterstanden haben, auf der Vernichtung der JustizBeamten zu bestehen. Meinen Sie, daß Frankreich je vergessen werde, was es den Parlements, und vorzüglich dem Pariser, zu verdanken hat? Glauben Sie, daß es nicht daran denken werde, daß wenn es ißt seine schwache Stimme bis zum Fuße des Throns bringen kan, es solches nur den JustizBeamten schuldig ist, die seit langer Zeit unaufhörlich ReichsStände verlangen, pressiren, sollicitiren? Glauben Sie noch, daß sich Frankreich nicht meiner großmüthigen Aufopferung für dasselbe erinnern werde, und daß ich meine Ruhe, meine Freiheit, aufs Spiel gesetzt habe, um seine Rechte zu verteidigen, um die treulosen Manöuvres eines herrschsüchtigen Ministers zu deconcertiren, und daß wir endlich alle den Stat dadurch gerettet haben, daß wir ihn vor der Aristokratie einer Cour pléniere wahrten? Ach! wenn die Franzosen so undankbar wären, so große Thaten zu verkennen; so würde ich ihnen warlich sagen: niederträchtige Sklaven, ihr seid nur dazu gemacht, Fesseln zu tragen!

Diogene. Bösewicht! Dir läßt es gut, die Dankbarkeit eines Volkes zu reclamiren, welches du so eben öffentlich outragirt und insultirt hast! Dir läßt es gut, von dem Volke hommages zu fodern, weil du Schritte getan hast, wo dich blos die Herrschsucht leitete! Die Franzosen sind weder niederträchtig, noch undankbar; noch weniger sind sie dazu gemacht, Fesseln zu tragen: aber sie

sind jezo keine Narren mer, daß sie an die vermeintlichen Verpflichtungen glauben sollten, die sie gegen ihre JustizBediente haben sollen. In der That, unter welchen Regirungen haben sich diese Geier gesräßiger gezeigt? In welchen Zeiten sind sie unumschränkter und fürchterlicher gewesen? Kan die Nation vergessen, daß eben der Senat, den du so impertinent Frankreichs Heiland nennst, beständig ihre Fesseln dadurch befestigt hat, daß er alle Auflagen sanctionirte, welche wirklich das Volk erorückten, die aber nicht auf diejenige Güter fielen, welche sich die ParlementsHerren, durch so viele Räubereien, und durch die Tyränen der unglücklichen Klienten, erworben hatten? Wenn Ihr Stärke und Widerstand gegen einige der letztern Edicte gezeigt habt: in welcher Zeit tathet ihr das, und aus welchen BewegGründen? Wars nicht, wie man die Auflagen gerecht reportiren, wie man euch zur Mitleidenheit bei den öffentlichen Kosten ziehen, und eurer Gierigkeit Einhalt tun wollte? Damals habt ihr alle, das ist war, mit großem Geschrei die Nat. Versammlung gesodert; du selbst hast dich bei dieser Gelegenheit vorzüglich ausgezeichnet: aber hattet ihr sie im Ernst verlangt? Nein! Ihr fñhrtet unter euch selbst die criminelle und aufrñrerische Sprache: "Wir haben große Güter, wir zahlen fast nichts an den Stat, man will, wir sollen zahlen; wir haben eine unumschränkte Macht, man will sie einschränken: laßt uns die Larve des gemeinen Besten nemen, laßt uns dem Könige einen entschlossenen Widerstand zeigen; besteht die Regierung auf ihrem Vorsatze, so wollen wir die ReichsStände fodern Das über unsre Foderung erschrockne Ministerium wird am Ende nachgeben; auf die Art ziehen wir die Nation in unsre Partei, wir formiren eine ZwischenMacht zwischen den Untertanen und dem Monarchen, ein wesentliches Gewicht, das die Schale der Krone aufwiegen muß, eine notwendige Force, die die Impulsionen des Hofes hemmen soll; in der Folge heben wir uns nach

nach und nach auf den Trümmern der Monarchie empor; wir werden über Frankreich herrschen, und die höchste Gewalt in unsern Familien erdlich machen". Das waren die Träume, in die ihr euch seit langer Zeit einwieglet. Deine persönliche Aufführung beweist deutlich genug, daß meine Meinung nicht aus der Luft gegriffen ist: ich kenne deine Coalition mit dem Adel und einigen Priestern; ich weiß von deinen Cabalen und deinen treulosen Manöuvren, die Unruhen, von denen du ganz sicher einer der HauptUrheber bist, auf einen weisen Minister zu schieben; ich weiß, daß du ihn bloß deswegen detestirst, weil er deiner Frau eine beträchtliche Pension entzogen hat, die ihr ein ehemaliger Minister, zur Bezahlung für ihre Galanterie, auf den königl. Schatz angewiesen hatte; ich weiß endlich, daß du, ohne Achtung für das Andenken und den Stand deines Vaters, den hohen Ton des Adels annimmst, und mit Verachtung von einem Stande sprichst, zu dem du noch gehören würdest, hätten sich nicht deine letzte Vorfahren durch den Weinhandel bereichert. Also — ich wiederhole es, und werde nie aufhören, es den Franzosen zu wiederholen — jagt die Parlements entweder weg, oder reformirt sie; sie sind eure größte Feinde: relegirt den *Despr* . . . ins Zolhaus, das ist ein hochmütiger Narre, ein Tor, ein Be-
fessener.

Despr . . . Himmel, Sie blasphemiren! Sie greiffen meine Ehre an!

Diog. Deine Ehre griff ich an? Kennst du denn die Ehre? Nein, du kanntest nie was anders, als den Hochmut, die Gierigkeit, und die Ungerechtigkeit.

Desp. . . Ihrer Meinung nach bin ich also ser strafbar. Was hab ich dann nun getan, was haben die Parlements getan?

Diog. Und das unterstehst du dich, noch zu fragen, derweil fast bei allen euren Schritten alles criminell ist? Habt ihr euch nicht, so zu sagen, mit der Ungerechtigkeit

amalgamirt? Weil es zu lang seyn würde, hier alle eure iniquités aufzuzählen: so verweise ich euch an das Tribunal eures Gewissens, falls ihr anders dessen Stimme noch nicht gänzlich erstickt habt, und will hier nur von eurer antipatriotischen Coalition mit dem Adel und den Priestern sprechen.

Desp. . . . Und ich behaupte dagegen, daß diese Coalition der Parlements mit dem Adel und der Klerisei, und vorzüglich die Protestation der Prinzen, zu Gunsten der ersteren spricht. Denn nicht blos die Parlements-Herrn schreiben, daß man die GrundGeseze des Königreichs verläßt, und die alte Constitution der Monarchie über den Haufen wirft: die Prinzen von Geblüt führen eben diese Sprache, ihr Memoire ist im Publico. Ist es glaublich, daß Reclamationen von einem so großen Gewichte ohne Wirkung bleiben? daß solche nicht in dem Geiste des Monarchen, wenigstens Verdacht gegen die Treue seines Ministers erzeugen werden? wird er sein Ohr auf immer vor so weisen Vorstellungen verschließen? Würden sich die Großen, denen eben so viel, als dem Könige selbst, an der Aufrechterhaltung der Autorität des Throns gelegen ist, gegen diese Neuerungen erheben, wenn sie nicht Folgen davon voraussehen, die für die Freiheit einer Nation, deren Beschützer zu seyn, sie sich zur Ehre rechnen, die für die Krone selbst, deren feste Säule sie sind, gefährlich sind! läßt es sich vermuten, daß sie sich exponiren würden, durch ihre Anhänglichkeit an die Parlements, an eine eitle und chimärische Operation, die Gunst des Königes zu verlieren? Und falls sie auf ihrer Protestation bestehen, wird das nicht ein Beweis seyn, daß dieses ganze große Gebäude von Reformen, in seinem Grunde wie in seinen Folgen, felerhaft ist? Der Himmel verhüte nur, daß der kühne Baumeister, der den Plan dazu gemacht, und die Materialien geordnet hat, nicht unter dessen Ruinen erschlagen werde.

Diog. Das weiß ich wol, daß 6 Prinzen die Schwachheit gehabt haben, ein langes und schwerfällig's Memoire,
das

das ihnen ein Robinekrate fabricirt hat, zu unterschreiben. Aber meinst du, daß diese Prinzen nicht betrogen worden sind? Weiß man nicht, daß ihr Conseil aus lauter Privilegirten, oder aus Köpfen, die von Parlamentarischen Grundsätzen durchbeizt sind, zusammengesetzt ist? Mit welchen Farben hat man ihnen nicht den Anschlag gemalt, dem Volke mer Repräsentanten bei der Nat. Versamml. zu vergönnen? Wie hat man ihnen nicht wegen ihrer Güter und Privilegien angst und bange gemacht! Wie listig, wie fein, habt Ihr nicht ihre Sache mit der eurigen verkettet! Was für Kunstgriffe habt ihr nicht gebraucht, zwei brave biedere Prinzen zu bestechen, die Philosophen und VolksFreunde, und dem Vaterlande und der Gerechtigkeit viel zu sehr ergeben sind, als daß sie mit in eure Verschwörung treten sollten! Wie grausam würdet Ihr euch an ihnen rächen, wenn eure Macht so groß wie eure Wut wäre! Daß sich der erhabene Bruder des Königs, dem ihr eine Protestation gegen das Gemeine Beste durch Ueberraschung abgelockt habt, durch euer fanatisches Geschrei belebt und erregt, eingeblühet hat, der Stat sei in Gefahr, und er müsse sich notwendig mit euch verbinden, um solchen zu retten; darüber braucht man sich eben nicht zu verwundern. Aber wunderbarer wärs, wenn er im Irrtum beharrte, und sich obstinirte, eine Grille bestreiten zu wollen. Nein, unmöglich kan er auf Prot. stationen beharren, die der Natur und der Billigkeit so zuwider sind! Er wird einsehen, daß das Protestiren gegen eine zahlreichere Repräsentation des Volks, und gegen die *délibération par tête*, ein Protestiren gegen die Natur, die Gerechtigkeit, und die Vernunft, ist; daß man dadurch dem Monarchen die Macht, das Glück seiner Völker zu bewirken, und ihm das Recht, Mißbräuche abzuschaffen, streitig macht. Nein, noch einmal, dieser Prinz wird nicht darauf beharren; er wird sich nicht entehren wollen, um den Impertinenten, die bei der Fortdauer der Mißbräuche interessiert sind, zu hofiren; er wird sich nicht compromittiren wollen

wollen, um die ungerechten Prätensionen einiger Privilegirten, und die morgue einer Armee von Robinostraten zu soutenir, die sich gar beschelden den Titel von Préceptoren der Könige, und von Frankreichs Rettern, geben.

Desp. . . Sie meinen also, daß blos die Parlements, die Prinzen, der Adel, und die Klerisei, gegen die Operationen des Ministers schreien und protestiren? In allen Gesellschaften, in allen Clubbs, in allen Häusern, überall, hört man sagen: *Necker demonarchisirt* uns, er will eine Republik formiren; CivilBeamte, Abbés, Mönche, Finanzleute, Mädchen, Weiber — alle führen einerlei Sprache. Die CivilBeamte haben mer Anhänger, als man glaubt: sie hängen an allen Ständen und Ordres. Die Geister sind in einer schrecklichen Bewegung, die Köpfe erhitzen sich, die Gärung nimmt zu, das Feuer glimmt unter der Asche: schon sehe ich Frankreich in die Schrecken eines Bürgerkriegs versenkt; läßt es sich denken, daß der König, frohen Muts, sein Königreich der Wut eines allgemeinen Aufstandes übergeben werde? Folglich — glauben Sie mir — werden die durch eine vom Schwindel befallene Populace entworfene Veränderungen keine Statt haben; sie sind unmöglich.

Diog. Was, die entworfenen Veränderungen sollen nicht möglich seyn? Unmöglich soll es seyn, etwas Gutes zu stiften? Unmöglich, die Misbräuche abzuschaffen, und damit zu Stande zu kommen, one sich in die Schrecken eines Bürgerkriegs hineinzustürzen? . . Sei ja nicht bange. Trotz aller der verhaßten Plane, die ihr angezettelt habt, um Frankreich mit Mord und Brand zu erfüllen, trotz alles falschen Lermens, den ihr gemacht habt, um den Patriotism gegen sich selbst zu keren, gibt ja so eben euer König Beweise seiner Gerechtigkeit und Güte: er hat einen weisen Minister, die Nat. Versamml. ist in voller Thätigkeit, und das Vaterland ist außer Gefahr; die Aristokraten, und du selbst . . . ihr alle werdet zu eurer Pflicht zurückgebracht werden,

den, man wird euch außer Stand setzen, der öffentlichen Sache zu schaden; und kan man nicht aus euch more Bürger machen, so werdet ihr proscribirt, und der Infamie geweiht werden.

Desp. ... Aber gewiß wird die Nation nicht die Civil-Beamte [die Parlements] proscribiren: sie allein sind die Organe der Geseze, die Administratoren der Gerechtigkeit; sie stecken mit in der Constitution des Königreichs.

Diog. Immer wird Frankreich Justiz-Beamte haben: sie sind überall nötig, wo das Laster hindringen kan. Aber nun, seitdem man in das scheusliche RaubNest, in das blutige und schreckliche coupe-gorge, gekommen ist, wo Ihr in aller Ruhe eure unglückliche Opfer froßet, nun wird man Justiz-Beamte wählen, deren Grundsätze den eurigen völlig entgegen gesetzt sind; man wird gerechte, aufgeklärte, bescheldene Justiz-Beamte wählen, und die würdiger sind, wie ihr, ihre erhabene Ämter zu bekleiden.

Vergebens wolltest du den Leuten weiß machen, daß die Versammlung nicht gesetzmäßig, daß sie nicht complet ist. Vergebens schreist du, daß wenn diese Versammlung die ReformirSichel an euch legt, alles verloren, alles im Königreich unterst zur oberst gekehrt ist. Wenn Du so sprichst; so kömmt du mir wie jene fanatische Priester der alten Götzen vor, die durch ihre convulsivische Agitationen, und ihre verdamnte Ausrufungen, sich einbildeten, den ganzen Erdkreis zu erschüttern, und um sich herum nichts wie Unruhe und Confusion zu sehen vermeinten, die doch nur bloß in ihren dummen Köpfen existirte.

Desp. ... Aber — — wenn — —

Diog. Schweig, Schwächer! ich bin müde, dich anzuhören. Fare immer fort, wie deine Mode ist, in BedientenStuben von den Prærogativen des Adels, und wie viel man den Parlements zu verdanken habe, zu pretigen: ich für meinen Teil, — ich gehe ab.

23.

M. DESMOULINS, *Avocat au Parlement de Paris,*
Electeur du Baillage de Vermandois.

Nicht blos in Frankreich, sondern auch in Deutschland, gibt es Leute, welche glauben, daß man der jetzigen französ. Nat. Versamml., und ihren guten Freunden — zu viel tue; denn unläugbar ist gegen diese Partei, stark, sehr stark, geschrieben worden: Beweise davon liefern auch diese StatsAnzeigen.

Aber daß auch von dieser Partei, und für diese Partei, unbändiges Zeug gedruckt worden sei: wissen wol nicht alle Deutsche, und sie sollten es doch wissen! Hier also ein schuldiges Supplement.

La France libre. Mit dem Motto:

Quae quoniam in foveam incidit, obruitur. — Puisque la bête est dans le piège, qu'on l'assomme. Cic. Philipp. IV.

Seconde Edition. 1789, 8, 75 S.

Hier einige Proben aus dieser berüchtigten Schrift. Daß alles darinn unverschämt übertrieben sei, braucht man wol keinem verständigen Leser zu sagen:

p. 25 — 28. Vom Adel.

Menenius verglich in seiner Fabel den politischen Körper mit dem menschlichen Körper, und den Adel mit dem Magen. Der Einfall eines andern Schriftstellers, der die Adlichen onlängst mit den Geschwulsten, mit den toupes, versehen hat, die, ohne wirkliche [intégrées] Teile von uns selbst zu seyn, sich nur auf Kosten des Körpers nähren und aufdunsten, ist weit richtiger.

“Der Adel, sagt Bélisaire, ist nichts wie Vorschuß, den das Vaterland auf die Parole unserer Vorfahren geton hat, in der Erwartung, daß wir fähig seyn werden, unsern *Garants* Ehre zu machen.”

Aber, lieber Gott! so viele Jahrhunderte hindurch hat das Vaterland seine Vorschüsse verloren! Und wenn es doch

doch nur gegen die Caution mit einer Klage einkommen könnte!... Wie wollen keine Vorschüsse mer auf die Garantie von Vorseheren tun: die Todten sind insolvable, das ist ja notorisch.

Unter den alten Völkern sind die Griechen unstreitig das Volk, welches die Freiheit am besten gekannt hat: nu, worinn ließen sie solche bestehen? in der Gleichheit der Stände. Da gabs keine Satrapen, keine Magier, keine Würden, keine Ebdämter. Die Areopagiten, die Prytannen, die Archonten, die Ephoren, waren keine Edelleute, die Amphiktyonen waren keine Mylords. Man war entweder Schwerdseger, oder Bildhauer, oder Ackermann, oder Arzt, oder Rüstmann, Sprecher, Künstler, oder Peripatetiker d. i. Spaziergänger; man war stark oder schwach, reich oder arm, herzhast oder furchtsam, übel oder wolgestaltet, dumm oder klug, ehrlich oder ein Schurke. Man war von Athen oder von Megara, aus dem Peleponnes oder von Phokie; man war Bürger, man war Grieche: nie aber wollte ich dem *Alcibiades* geraten haben, sich Edelmann oder Marquis zu nennen; nie hätte ich den Eingeweihten oder den Priestern der *Minerva* geraten, zu sagen, sie wären vom ersten Stande. "Was heißt das, ein erster Stand? würde ein Athener gesagt haben. Es giebt nur einen Stand bei einer Nation; dies ist der Stand derer, die solche ausmachen. Bloß in Sparta sind 2 Stände, der der Lacedämonier und der Heloten, d. i. der Herrenstand, und der Knechtestand." Dies ist schon oft gesagt worden; aber es ist gut, daß mans wiederholt.

Ist der Adel ein Sporn, dem Beispiele der Vorianen nachzuahmen: so wird das ein noch weit mächtigerer Sporn seyn, wenn die Kinder all's durch sich selbst, und nichts durch ihre Väter, tun. Die ganze Nation hat das Geständnis des Grafen d' *Entraignes* ad protocollum genommen: der Adel ist die größte Menschenplage auf Gottes Erdboden. Sie haben sich also ihr Urtheil selbst ge-

gesprochen. Künftig kenne man in Frankreich weiter keinen als persönlichen Adel. Sind denn die Talente und Eigenschaften erblich? Nie hat es auf der Welt eine Familie gegeben, wo Tugend und Genie sich vom Vater auf die Söhne forgepflanzt hätten; aber jeder königliche Secretair hält den Adel für transmissible. Wir Dummköpfe, was ist dann nun der Adel? Geist immer ein, der Bart wächst immer wieder. Liebe Mitbürger, vernichtet diese Distinction, die eben so absurd als lästig ist.

Pour les nobles, toutes les graces,
Pour toi, Peuple, tous les travaux;
L'homme est estimé par les races,
Comme les chiens & les chevaux.

Wir wollen zeigen, daß wir Menschen, und keine Hunde und Pferde, sind.

Und ihr, großmütige Patricier, bei denen die Stimme der Vernunft stärker, als die des Interesses, und als die germanischen Vorurtheile, war; Ihr, indem Ihr uns für eure Brüder erkanntet, und euch zudrengtet, euch mit uns zu vereinen, um den Namen eines französischen Bürgers honorabler, als den eines Edelmanns, machen zu helfen: kommt und adelt Euch durch ein schweres Opfer noch mer, als eure Väter getan haben, und fürchtet nicht, daß wir solches je vergessen werden. Wie das Volk in Rom schon alle Barrieren, die ihm den Zutritt zu Aemtern versperrten, forcirt, und die Macht bekommen hatte, zum Consulat zu gelangen, misbrauchte es solche nicht, und erhob auch in der Folge Patricier zu den höchsten Würden. Auch unter Euch ist ein Haufen Leute, die wir immer zu distingulren, und deren dem Feinde fürchterliche Namen wir immer an die Spitze der Armeen zu stellen wissen werden: und diese Namen wird keiner mer verherrlichen haben, als diejenige unter Euch, die allen Prärogativen, welche sie gaben, großmütig entsagen, und ihren Adel von neuem anfangen gewollt.

p. 49—61. LOUIS XV. nicht mer le *bien-aimé*.

Alle Stellen wurden verkauft. Die Courtisanes legten frech die Maske ab. Unzählige erzwungne Enregistrements fielen vor. Die Parlements schleuderten eben so viel Verhaftsbefehle auf die Mollnisten, als *Fleury* Lettres-de-cachet auf die Jansenisten. Der König legte seinen Untertanen mer Abgaben auf, als alle seine Verweser zusammen genommen. Die gewaltthätigsten und infamsten Räuberzügen passirten, ohne etwas auszurichten; denn die Phantasien von heute verschlungen die Plünderungen von gestern. Ein GeneralControleur gestand öffentlich, er habe seine Stelle nur, um zu rauben, und weil er in dieser Kunst excellire. Die Nation war vor dem Wagen einer Prostituirten vergespant, die mit gleicher Macht das Schicksal der Fürsten wie der Völker, des Herzogs und Pairs wie eines Komödianten, entschied, die einen feigen Cardinal, einen alten ErzBischof, disgracirte, wenn er ihr nicht den H — küssen, und den Canzler von Frankreich, wenn er sich nicht schminken, oder zum Hanswurst brauchen lassen wollte. Von Jemen nichts wie Unterdrückung und Elend: von Aussen nichts wie Schwäche und Verachtung; die Flagge der *Jean-Bart*, der *Duguay-Trouin*, der *Duquesne*, ward auf allen Meeren entehrt. Endlich — wer vermag es ohne Schaudern zu denken? — öffentlich trieb der König ein Getreide-Monopol, und hungerte seine Völker aus, um ein Mädchen zu unterhalten. Hunderttausend Lettres-de-cachet! So war die Regierung Ludwigs des Vielgeliebten! Aber er war doch dabei nicht *méchant*! „Und was hätte er mer getan, wenn er es gewesen wäre“, schreibt *Mirabeau*. *Tarquin* war auch nicht *méchant*, war nicht grausam; er war nur übermüthig, rufte *Cicero*, und unsre Väter hoben ihn doch entehront*. Aber das waren Römer, und wir... Verzeiht, liebe Mitbürger! als ich, in der Nat. Versamml. war, sagte ich: wir sind braver, als die Römer, und *Cynear* hat dergleichen nicht im Senat gesehen.

StatsAnz. XIV: 54.

Q

* Note

* Note des Hrn. Desmoulins.

“*Atqui Tarquinius, quem majores nostri expulerunt, non crudelis, non impius, sed superbus habitus est*”. Diese großherzige Römer, die den Tarquin verjagten, bloß weil er übermütig war, was würden die gesagt haben, wenn er sich geschrieben hätte: *Tarquin, Roi par la grace de Dieu?* wenn er die Motive seiner Befehle durch die Worte ausgedrückt hätte: *car tel est notre bon plaisir?* Kein Eroberer hat sich je unterstanden, seinen überwundenen Völkern so etwas insolentes¹ zu sagen, als jene Worte, an die wir uns doch so völlig gewöhnt haben. Ein Patriot (ich weiß nicht welcher), den es verdross, daß der König von Frankreich durch jene Worte ein FinanzEdict sanctionirte, und uns Geld abforderte, weil das sein *plaisir* wäre — völlig also aus dem Grunde, den die Räuber angeben, wenn sie auf der Herstrasse Geld fordern — machte folgende Verse voller Bousens:

Apprends, mon eher Louis;

Que tel est ton plaisir, n'est pas telle ma loi.

Rends compte, & l'on veut bien encor payer sa dette;

Mais du moins sois poli, quand tu fais une quête.

D'un gueux, dit Salomon, l'insolence déplaît;

Et c'est au mendiant à m'ôter son bonnet.

Ich wollte, dieser Dichter hätte auch einige Verse über die andern Worte gemacht, die mir eben so widerlich sind: *Louis, par la grace de Dieu*. Sollte man nicht denken, der Himmel habe durch ein Wunderwerk seinen Willen manifest.

I. So arg ist es nun, mit dem verächtigten *Car tel est notre plaisir*, wirklich nicht: es ist bloß *Etiquette*, oder Hof-, Regierung-, und CanzleiSprache; siehe oben Heft 50, S. 128. Aber ob nicht, hie und da, der Despotismus dadurch Narung gefunden, daß Höfe und Canzleien bei ihrer rauhen MittelaltersSprache, in Corpore steif und fest geblieben, UnterBeamte hingegen und Untertanen in Politesse und Galanterie vorgetücht sind: ist eine andere Frage, zu deren Beantwortung eben Frankreich *Data* an die Hand gibt. S.

nifestirt, daß dieser Ludwig König seyn solle? Kan er doch nicht einmal Kröpfe curiren!

p. 57 — 61.

Voltaire, sagt man, soll jedesmal am Anniversaire de la S. Barthelemi, welches ihm den Haß gegen den Fanatismus erneuerte, ein periodisches und commemoratives Fieber bekommen haben. Ich glaube es nicht recht: aber solgendes kann ich bezeugen. Einst fand ich mich, ich weiß nicht bei welchem Einzuge der Königin in die Hauptstadt, und sah zum erstenmal alle Pracht der königl. Würde vor meinen Augen ausgeframt. Nun hatte ich zwar die Ehre, ein Franzos zu seyn, und glaubte auch ein französisches Herz zu haben: gleichwol fühlte ich durchaus nichts von der idolatrie, die wir, wie man vorgibt², für unsre Könige haben sollen. Das Andenken an die TriumphWagen der Römer, wo ein Sklave an der Seite des großen Mannes ihn erinnerte, daß er doch nur ein simpler Bürger wäre, — hier hingegen das tiefe Gefühl ihres Stolzes und ihrer Verachtung gegen die Nation, die ausschweifende Idee, die ich in ihren Gesichtern zu lesen glaubte, daß sie nur Gott und ihrem Degen, nicht aber der Nation, ihre Erhebung auf den Schild zu verdanken hätten, — die Vergleichung ihrer individuellen Kleinheit mit dieser aufgedunsenen Größe, — der Anblick eines unermesslichen Volkes, das zustürzte, sich

A 2

über

2. Aus dem Journal einer Reise durch Frankreich, von der Verfasserin von Rosaliens Briefen (Altenburg, 1787, 8), S. 182: "Man sagt, daß es Mode sei, daß die Damen, welche das erstemal bei der Königin erscheinen, das Fieber bekommen, indem sie schlechterdings einen Ehrfurchtsvollen Schauer empfinden müssen; und dies Fieber gehört zum ersten Austritt bei Hofe, wie der Reifrock und der Schlepp am Kleid. Je mehr die junge Dame über Frost und Hitze klagt; desto stärker ist man überzeugt, daß sie von der Würde der Majestät durchdrungen wurde". S.

über den Haufen rannte, sich erdrückte, um seine Erniedrigung und sein Nichts zu genießen — diese Menge von Trabanten, Bedienten, Ratschern, und Pferden, die stolzer wie die Bürger waren: — alle diese Bilder erfüllten mich mit einer unaussprechlichen Indignation, und der Haß gegen die KönigsWürde [*la royauté*] zog mir ein Fieber zu, das einzige, das ich in meinem Leben gehabt habe*.

Vor der *Séance royale* sah ich Ludwig den XVI mit Bewunderung an, weil er Tugenden hat, weil er nicht auf den Wegen seiner Väter wandelte, weil er kein Despot war, und die Reichsstände zusammenberufen hatte. Mitten in meiner Provinz hatte ich in der Zeitung seine schöne Worte gelesen: *qu'importe que mon autorité souffre, pourvu que mon peuple soit heureux!* Haben wir, so sagte ich zu mir selbst, nicht einen größeren König, als Trajan, Marc Aurel, und Antonin, die ihre Macht nicht eingeschränkt haben! Ich liebte Ludwig den XVI persönlich, aber die Monarchie blieb mir gleichwol immer verhaßt.

[Nun geht er zu dem Vorschlage fort, die königl. Gewalt in Frankreich gänzlich abzuschaffen, und eine bloße Volksregierung, wie in Amerika, einzuführen]³.

* Note des Hrn. Desmoulins, p. 59 folg.

Von wech ganz verschiedenem Einzuge habe ich, seit der ersten Ausgabe dieses Werkes, das Glück gehabt, den 18 Jul. Zeuge zu seyn! Als ich Sontags den 12 Jul., nachmittags um 4 Ur, mich im *Palais royal* auf einen Tisch stellte, und mit einer Pistole in der Hand schrie, "dies sei

3. Aus dem Schreiben eines Schweizerischen Gelehrten vom vorigen März: "Ici sur la frontiere, et voyant les choses de près, nous sommes témoins que la licence s'appelle *liberté*, & que le désordre prend le nom de *constitution*. Dieu me préserve d'être Aristocrate; mais j'aimerois mieux, citoyen obscur, vivre sous un *Roi quelconque* que sous les caprices d'une multitude égarée par des meneurs ambitieux & des novateurs hardis, qui ont tout à gagner & rien à perdre au bouleversement d'un état". G.

sei das einzige Mittel, einer *S. Barthelemi* vorzukommen, mit der die Patrioten die nächste Nacht bedrohet würden"; als ich Thränen der Verzweiflung vergoß, und entschlossen war, glorreich zu sterben, und alle Welt zu den Waffen rief; als ich hierauf, durch tausend Umarmungen derer, die mich umgaben, und mich an ihr Herz drückten, mutig gemacht, zuerst die grüne Cocarde, das Zeichen unsrer Hoffnungen und unsrer Freiheit, an meinen Hut steckte: liebe Mitbürger, wie wenig dachten wir damals, daß wir den nächsten Dienstag süßere Thränen, Thränen der Wehmut und Freude, vergießen würden, als wir auf den Türnen der Bastille diese brave Gardes-françoises umarmten, die solche in Zeit von 25 Minuten mit Sturm eingenommen hatten! Wie wenig sahen wir damals jenen Mittwochs Triumph-Einzug voraus, jenen erhabenen u. rührenden Marsch der Repräsentanten der Nation, mitten unter einer Million Bürger, von dem Tor S Honoré an bis zum Rathhause, die Trunkenheit der Patrioten, die brüderliche Innigkeit, die sich auf allen Gesichtern zeigte, die Hände der Bürger in die der Soldaten eingeschlagen, die Blumen, die Bänder, die die Damen aus den Fenstern warfen, das unendliche Schreien, es lebe die Nation! Wie noch weniger vermuteten wir, daß wir den Freitag Ludwig den XVI sehen würden, wie er, one Garde mitten unter 25000 Mann Pariser Miliz, alle unter Gewer, — seine Irrtümer erkennt, den Stolz des ersten Throns der Welt vor der Majestät des französischen Volkes beugt, sich der Großmut dieses Volkes überläßt, und diese Cocarde, die 5 Tage vorher selbst die Herzhaftesten nur mit Zittern und Erwartung eines gewissen Todes genommen hatten, sich selbst auf den Hut steckt, und zum Munde führt! Diese 3 Tage sind die allerschönsten unserer Geschichte; sie werden die allerschönsten meines Lebens seyn!

24.

Rechtfertigung des Prinzen
von Lambesc.

Ich kenne den Prinzen nicht, ich bin auch nicht dazu von ihm aufgefordert worden; aber ich halte es für Pflicht, öffentlich der Unschuld und der Wahrheit, das Recht widerfahren zu lassen, das ihr Verläumdung und Parteilichkeit versagen. Und warum sollte das nicht ein Deutscher dem Manne thun, der uns Deutsche schätzt, der mit unsrer Sprache, und unsrer Litteratur, vertraut ist, und der in der hohen Schule der Kriegskunst, in Friedrichs des Einzigen Heeren, Unterricht und Vervollkommnung zu schöpfen suchte? * —

Ganz Paris hat den Prinzen von Lambesc beschuldigt — und der deutsche Verfasser des Almanachs der franzöf. Statsrevolution hat es sogar, bis auf die Krücken, in Kupfer stechen lassen, — der Prinz habe in den Thuilleries, den 12 Jul. des vergangenen Jahres, an der Spitze eines Detaschements seines Regiments Royal-Allemand, einen alten Mann, der sich, auf seine Krücken und seinen jungen Son gestützt, zu flüchten suchte, überritten und niedergehauen. Ganz Paris nam das schon für Wahrheit auf, weil es einem Aristokraten galt; man schalt den Prinzen, der sich wie die meisten andern Großen, freiwillig verbannt hatte, le *sabreur* des Thuilleries; und das Chatelet, das ernannte Tribunal der Verbrechen der beleidigten Nation, [oder, wie Moynier oben S. 219 sagt, der Verbrechen des beleidigten Paris] bekam Auftrag, gegen ihn zu verfahren. Aber gleich darauf erschien ein Brief im *Journal de Paris*, von einem deutschen Officier des Regiments Royal-Allemand, folgenden Inhalts : : :

Dieser

* Er befand sich einigemal bei den großen Manövern zu Berlin und Potsdam. DL.

Dieser Brief¹ ist das gültigste Zeugniß von der Unschuld des Prinzen, an dem ihm angedichteten Verbrechen; er macht zugleich seinem Verfasser unendliche Ehre, denn es gehört gewiß ächte deutsche Biederheit, und wahrer deutscher Mut dazu, Troß Laternenpfälen und PöbelDespotismus, in Zeltläufen der Zerrüttung und Anarchie, ein solches freimüthiges Geständniß, öffentlich, ohne Zwang, und bloß der Wahrheit zu Liebe, abzulegen.

Ich hörte vor einiger Zeit aus dem Munde eines Mannes von ungezwifelter Rechtschaffenheit, und der selbst Augenzeuge des Vorfalles in den Thuilleries, an jenem Tage gewesen war, die Bestätigung der Unschuld des Prinzen, und des Briefs des deutschen Officiers.

Das ReuterRegiment des Prinzen von Lambesc Royal-Allemand, und ein HusarenRegiment, hatten, nebst einigen Detaschements SchweizerInfanterie, die Ellyschen Felder, die Infanterie aber hauptsächlich einige Brücken besetzt, um den Weg nach Versailles zu decken, im Fall die Pariser bis dahin vordringen wollten. Eine Patrouille vom ReuterRegiment, welche bis nach Paris hinein auf den Boulevards patrouillirte, wurde aus dem Depôt der Gardes-Françoises, im Vorbeireiten, und ohne weitere gegebene Veranlassung, mit einer Salve aus dem kleinen Gewehr begrüßt, welche verschiedene Reuter und Pferde tödtete und verwundete. Der Rest sprengte nach dem Place de Louis XV, zum Regiment zurück. Als dem Prinzen dieser Vorfall gemeldet wurde, ergrimmte er über diese Verrätherei, und sagte auf Deutsch*: Gut, wenn sie

Q 4

Krieg

1. Der Hr. Einsender setzte voraus, daß wir dieses *Journal de Paris* (die 3 letzten Monate vom vorigen Jar) bereits hier in Göttingen hätten: allein noch habe ich es nicht aufreiben können, und bleibe also diesen entscheidenden Brief bis zum nächsten Heft 55 schuldig. S.

* Er commandirt sein Regiment Deutsch. Dt.

Krieg wollen, so sei es Krieg! Er commandirte seine selbst Escadron, vorwärts zu marschiren, setzte sich an ihre Spitze, und säuberte den Platz Ludwigs XV: er ritt auch über den Pont-tournant, in die Thuilleries, um ebenfalls daselbst das zusammengelaufene Volk auseinander zu sprengen.

Es waren keine friedliche und ruhige Spaziergänge, keine Frauenzimmer und Kinder; wie dieser Austritt in dem Kupfer des Almanachs von Braunschweig abgebildet ist; unsre Leser werden selbst eingestehen, daß sich von Leuten, die Pistolen Schüsse tun, und bloße Degen in der Hand halten, nicht die friedfertigsten Absichten vermuten lassen. Die Brücke ist sehr schmal, und nur zwei Reuter können sie neben einander zugleich passiren. Die ersten Reuter waren der Prinz und der Officier der Escadron. Letzterer wurde in dem Augenblick, wo der Prinz hinüber war, gewahr, daß ein Mensch, der sich neben der beweglichen Drehbrücke versteckt hatte, solche vom Ufer abstoßen wollte, um den Prinzen von seinen nachfolgenden Reutern dadurch abzuschneiden. Der Officier rief dem Prinzen zu: Prinz, nehmen Sie sich in Acht! und setzte zugleich durch einige Hiebe den Kerl außer Stand, sein Vorhaben auszuführen. In eben dem Augenblick geschahen hinter den Bäumen hervor, auf den Prinzen und seinen Trupp, wol 30 Pistolen- und Flintenschüsse, wovon aber keiner traf. Der Prinz ließ sie erwiedern, ritt auf diese Leute zu, und verjagte sie.

Das ist die authentische, der Wahrheit angemessene Geschichte des Vorfalles, der freilich so in einem ganz andern Licht erscheint.

Dt.



25.

Verzeichniß der **Wolstaten**, die der jetzige Bischof von Speier seinen Untertanen erwiesen hat *.

Beim Antritt seiner Regierung im J. 1770, ist die von der Landschaft dem Regenten vorher entrichtete, und gegen 10000 fl. betragende Schenkung, ad Privatum Cess^m nicht

N 5

ab:

* Aus einem Bischöfl. Speierschen Rescript an das Bisthumsamt Bruchsal vom 26 Nov. 1789 (gedr. in Sol., mit Beilagen, 35 Seiten), S. 32 — 35.

Ein deutscher Fürst am Rhein schreibt im 17. deutschen Zuschauer, Heft 4. S. 80: "In katholischen Staten werden die zur Bestreitung der Landesbedürfnisse notwendigen Ausgaben nicht bekannt; alle und jede Finanz ist hinter einen undurchdringlichen Vorhang versteckt; und der Untertan, der die größere Landes- und Staatsausgaben nicht kennt, glaubt, alles was er gebe, werde verprascht. Dieser Mangel an Popularität und Publicität nun, wird noch in manchen katholischen Gegenden den Geist des Aufrurs erzeugen und nähren, wenn nicht bald die Väter des Volks ihren Kindern, was so sehr leicht ist, beweisen: ich bin kein *Dissipator*. Ich kenne einen Stat in der Nachbarschaft, wo der vortreffliche Fürst aus seiner Charulle mer als eine halbe Million Landes-Schulden bezalte, und doch ein *Dissipator* heißt, weil seine Untertanen das nicht wissen, und seine Hof-Gelehrte ihn hintern, den Vermögenszustand des Landes denselben bekannt zu machen. Möchten doch katholische Fürsten dieses beherzigen, und wenn auch nicht aus Landesväterlichem Wohlwollen, doch aus Sorge für ihr eignes Beste, herzlicher mit ihren Untertanen umgehen, sich mer zu ihren geringern Brüdern herablassen, ihnen öffentlicher zeigen, wozu sie die eingegangenen Gelder der Untertanen verwenden: kurz, möchten sie populär seyn, und Publicität lieben, schätzen, und schützen. Was verliert dabei nicht der katholische Fürst? unter 1000 Reflexionen nur Eine. Jede etwas köstliche Suppe wird vom Untertan dem katholischen Fürsten misgönnt, weil er glaubt, er müsse diese Suppe sehr teuer bezahlen. Lieber Fürst, sage deinem Bruder, was diese Suppe kostet, und er wird dir mit Vergnügen auch einen Braten gönnen". S.

abgegeben worden. Hieran hat blos die Stadt Bruchsal ihren über 900 fl. steigenden Anteil erspart.

Auch ist die Schlagung der $\odot$ und D Münzen, und andre kostspielige sowol privat- als Städtische und Landes-Ausgaben zur gewöhnlichen HuldigungsFeyer, unterblieben.

Die Huldigung hat der Bischof auf Cameral- und nicht des Landes Kosten, wie sonst geschehen, eingenommen.

Er hat es dahin gebracht, daß die auf der Landschaft gehaftete CapitalSchulden, fast durchaus abgeführt worden, und die meresten Gemeinden, statt Schulden, mit ansehnlichen ActivCapitalien versehen sind. Beim Antritt seiner Regierung, hatten nach Ausweis der GemeinndsRechnungen, sämmtliche HochStiftsGemeinden dies- und jenseits des Rheins unter der Queich, im J. 1770 nur 45617 fl. ActivCapitalien, aber dagegen 162400 fl. 42 Kr. PassivSchulden. Jetzt am Ende des Jars 1788, haben sie 202359 fl. ActivCapitalien, und nur 35375 fl. PassivSchulden: also haben sämmtliche Gemeinden von 1770 bis 1780 erspart 283767 fl. 42 Kr., und in einem J. von 1787 bis 1788 — 7156 fl.

Er hat bei seinem RegierungsAntritt alle Monopolien abgestellt, und dadurch den Untertanen die völlige Freiheit im Handel und Wandel eingeräumt.

Die zu Herbelführung des BesoldungsHolzes für die $\text{Bischofsl. Dienerschaft}$ zu Bruchsal erforderlichen vielfachen Frohnden, wurden abgeschafft; und statt derselben wird, von vielen Jaren her, dieses Holz im Accord, gegen Zahlung des Furlons, in den herrschaftl. HolzHof zu Bruchsal geführt.

Die $\text{Bischofsl. AemterOrdnung}$ weist aus, daß die forst häufig bei den Gemeinden eingeschlichne Frohndsfreie Personen nicht mer geduldet werden.

Der landSchatzungsCasse hat der Bischof alle nützliche Lasten in der Absicht abgenommen, damit es nicht nötig sei,
eine

eine neue Schätzung Ordnungsmäßig zu erheben: auch hat derselbe vom Antritt seiner Regierung an, nur die einfache Schätzung erheben lassen. Zu dem Ende hat er a) die vorhin aus der LandCasse an die HofKammer, zum Unterhalt des Hof. und CivilStats geschehene jährliche Zahlung von 2000 fl. aufgehoben, und b) die vorher vom Verwalter, wegen Beforgung des MilitärWarenlagers, jährlich bezogene 150 fl. nicht mer auszahlen lassen; sondern dies Geschäft wird von dem aus den CameralRevenüen besoldeten Controleur besorgt. c) hört die von dem Rechner der LandSchätzungscasse ehemals bezogene JarsBesoldung von 300 fl. völlig auf, und muß die Cammer den Rechner salariren. d) wurde die von dem IngenieurHauptmann Treßler aus der LandSchätzungscasse bezogene jährliche Besoldung von 480 fl. der Cammer zu entrichten auferlegt, wodurch und e) durch noch mehrere nützliche Einrichtungen, die LandSchätzungscasse von einer mer als 5000 fl. betragenden Ausgabe befreiet worden.

Zum Vorteil der Untertanen, und Verhütung des Buchers, ist vor mehreren Jaren verordnet worden, daß die Untertanen, zum Ankauf des ihnen nötigen Viehs auf den ViehMärkten, das Geld von dem auf dem ViehMarkt sich einfindende Bischöfl. AmtsKeller erhalten, und nur allein der LandSchätzungscasse einen jährlichen Zins von 2 proCent auf ein Jar entrichten; wodurch der Untertan mit barem Geld wolfeil ankaufen kan, und sich nicht den Buchrern zu überlassen braucht. So wurden auf dem Langebrücker ViehMarkt vom 10 März dieses Jars, 8700 fl. zum ViehAnkauf vorgeschossen.

Die kaisert. Belenungs., die päpstl. Bestätigungs., und andre bei dieser Gelegenheit verwendet werden müßende Kosten, die über 20000 fl. betragen, hat der Bischof aus der HofCammerCasse entrichtet. Vorher hatte wenigstens die Hälfte davon die LandSchätzungscasse getragen; und in andern Ländern muß die Landschaft solche Kosten bezahlen. Die

Die Bischöfl. Gemeinden sind von dem gewöhnlichen Ersatz jener von der LandSchätzung vorgeschossenen Hand-Gelder für die eingestellten Recruten, frei geblieben.

Gleich beim Antritt seiner Regierung hat der Bischof die sonst von den Gemeinden jährlich an die Beamte, Amts-Schreiber, und ihre Scribenten, geschehene Zahlung der sogenannten *Neu Jars Douceurs*, als einen Mißbrauch abgestellt.

Vor einigen Monaten hat er verwilligt, daß den Gemeinden die zum Ankauf der nötigen BrodFrüchte erforderlichen Gelder, von seiner Camera!Casse auf 1 Jar unverzinslich verabsolgt werden dürfen, weil von Herrschafts wegen mit den benötigten Früchten nicht ausgeholfen werden konnte.

Den Untertanen werden die dem Bischof entberliche BrodFrüchte alljährlich in billigen Preisen, und zwar jeden Jars Martini zahlbar, unverzinslich ausgeborgt. Dies wird schwerlich anderwärts geschehen.

Nur allein in den 3 Kellereien, Bruchsal, Rißlau, und Philippsburg, wurden, außer der Frohnd, für geschehene Verrichtungen und dafür bezaltten Tag-, Fur-, und sonstigen Lon, gegen 5800 fl. in der alleinigen Absicht ausbezalt, um die Bischöfl. Untertanen diesseits Rheins mit den Frohnden zu verschonen.

Der geringe HolzPreis im HochStifte kommt in besondre Betrachtung. Der Untertan zalt für ein Kloster BüchenHolz, mit StockMiet und Macherlon, nur 4 fl., und gut Eichen 2 fl. 50 fr., dann geringes Eichen 2 fl.: da doch in andern Ländern der HolzPreis bisher um ein merkliches gestiegen ist, und das Kloster BüchenHolz mit 12, 14, und merern fl. bezalt werden muß. Bei diesem geringen HolzPreis hat es der Bischof noch zur Zeit belassen; und würde es ihm unangenehm seyn, wenn er sich, wegen des einreißenden Holz Mangels, und der wegen des geringen HolzPreises überhand nemenden außerordentlichen Holz Verschwendung, gemüßiget sehen würde, den HolzPreis auch so, wie in andern Ländern geschehen, zu erhöhen.

Die

Die bereits im Druck vorhandene Sammlung der milden Stiftungen weist folgendes aus. I. Zu dem PfründnerSpital zu Altenbürg, in welchem wirklich 36 alte Leute männlichen und weiblichen Geschlechts unterhalten werden, hat der Bischof ex privato ein Capital zu Anschaffung der Kleidung abgegeben. II. Das vorhin nicht existirende Waisenhaus zu Bruchsal hat er großen theils aus seinem eigentümlichen Vermögen gestiftet. Dermalen finden 60 Waisen-Kinder * ihren Unterhalt darin, und werden zu ihrer künftigen Versorgung erzogen. Nach den von den Aemtern Bruchsal, Rißlau, Philippsburg, Rierweiler, Deidesheim, und Marienraut, im J. 1788 eingesandten Tabellen, befinden sich überhaupt und nur allein 102 ganz Arme, so von Almosen leben. III. Zur Verbesserung der Schulmeister-Besoldungen, und zu den ihnen alle Jar verreicht werdenden Prämien, gibt er seit 1784 jährlich aus seiner PrivatCasse 600 fl. her; auch ist wirklich Vorsehung geschehen, daß nach seinem Ableben diese Summe von dem hiezuvor schon bestimmten Capital erhoben werden könne.

„Hierbei will man nicht unbemerkt lassen, daß die Erwänung einiger vorstehenden Bischöfl. GnadenBezeugungen, in keiner andern Absicht geschehen sei, als daß auch die Bischöfl. Untertanen durch die Einsicht dieses Registers unterrichtet werden, was ihr SelenHirte und LandesHerr, während seiner Regierung, zu ihrem Besten getan habe, und wie sehr ihm angelegen sei, das Wol seiner Brüder zu befördern.

Rumi.

* „Und zwar one Ansehen der Religion. Sie werden im Rechnen, Schreiben, und allen ManufakturArbeiten, unterrichtet. — Noch hat der Bischof ein Hospital für kranke Frauen gestiftet, so wie es sonst durch die barmherzigen Brüder versehen worden: es wird zur Hilfe der Nothleidenden schon diesen Sommer eröffnet werden“. Aus einem Schreiben aus Bruchsal, vom März 1790. S.

Kunstsucht hatte die Eröffnung dieser 3 Bischöfl. Gnaden nicht zum Zweck: denn man wird weder in einer Zeitung, noch in andern fliegenden Blättern, hievon etwas gelesen haben; viel weniger hat man sich um Mietlinge umgesehen, die sich zum Geschäfte gereichen lassen, die den Untertanen von ihren Regenten angediehene Woltaten, gegen hoffende Belohnung auszurufen.

Wol aber wird erlaubt seyn, den Untertanen ihr eigenes Wol, worinn sie im hiesigen HochStift vorzüglich stehen, und die großen Guttaten und rastlosen Verwendungen ihres Bischofs, in der wahren Gestalt vorzutragen, die ihnen im falschen Lichte vorgestellt worden sind, one daß ein rachsüchtiger Tadler blenden könne.

Unbekannt sind jene Unwarheiten nicht geblieben, welche von geraumer Zeit her, in anonymischen Schriften, und sogar in Zeitungen, von einer Ehrvergessenen Feder (die Niederträchtigkeit wird niemand verkennen) haben angegedichtet werden wollen. Und wenn sich ein Geschäft daraus gemacht wird, den besten Absichten des Regenten eine schiefe Wendung zu geben: so ist leicht, die Untertanen irre zu führen.

Ein nicht redliches Beispiel hievon will man nur in Anregung bringen. Der Bischof hatte es sich, wegen der in solchen Landen, wo es an GetreideVorrat nicht felt, angelegten FruchtSperrre, alle ersinnliche Mühe gegeben, anderwärts Früchte einzukaufen, um dem Mangel seiner Brüder und Untertanen abzuhelpen, weil der herrschaftliche FruchtVorrat hiezui nicht hinreichend ist: aber er treibt keinen Handel mit den Früchten, sondern läßt sie den armen Brüdern ausborgen. Dennoch hat es nicht an unverschämten Menschen gefelt, welche sich nicht scheuten, die MalterZal des herrschaftl. FruchtVorrats auf 10000 auszuschreiben, wo nicht einmal der 100ste Teil vorhanden ist. Dies wird genug seyn, den Charakter so gearteter Gemüther auszuzeichnen, one merere Niederträchtigkeiten anzuführen.

26.

Paderbornisches Intelligenzblatt,
Num. 42, 17 Oct. 1789.

I. „Hochoberliche Verordnung.

Vom Hochfürstl. Cabinet wird allen und jeden Fürstlichen Bedienten hiedurch kund gemacht, daß nunmehr die von Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihnen gnädigst erteilte Bestätigungen ihrer Bestellungen gefertigt und expedirt sind; welche mithin dieselbe, gegen Erlegung der Gebühren, vom Cabinet abzulangen haben.

Neubaus, 7 Oct. 1789.

II. Dito, wegen freien Kornhandels.

Die diesjährige Erndte ist, der eingezogenen Erkundigung nach, leider nicht so ergiebig ausgefallen, als daß sie den allgemeinen Wünschen hätte entsprechen sollen. Sie läßt vielmehr einen großen Mangel und Teurung besürchten, wenn ein jeder HausWirt sich zur Unzeit von seiner Notdurst entblößt, und das, was seine eigene Unterhaltung unumgänglich erfordert, ohne weiteres Nachdenken, und ohne einen wirtschaftlichen Ueberschlag gemacht zu haben, gegen einen annemlich scheinenden Preis versilbert und weggibt.

So wie in diesem Betracht, von dem vom Ackerbau sich ernährenden Landmann zu viel geschieht: so darf auch von dem Bürger, und von seinem Handwerk lebenden Eingefessenen, nicht zu wenig getan werden; sondern diesem muß seine eigne Einsicht sagen, daß er sich nach den Regeln einer guten Haushaltung bei Zeiten mit hinlänglichen nötigen Früchten versehen müsse.

Es ist ein eitler Wahn, wenn dafür gehalten werden will, daß durch eine im Lande anzulegende FruchtSperr, dem Mangel sowol als der Teurung, vorgebogen bleibe; weil die Erfahrung es öfters ergeben hat, daß dieselbe den freien Handel zum allgemeinen Nachteil beschränkt, und

zu unzähligen Unterschleifen, welche auch die wachsamste Polizei nicht abstellen kan, Anlaß gibt.

Ihre Hochfürstl. Gnaden U. G. H. sind auch dazu gar nicht geneigt; noch werden Höchst dieselben jemals erlauben, daß eine Stadt oder Ortschaft eine dergleichen Frucht Sperre für sich eigenmächtig anzulegen sich unterstehe.

Höchst dieselben ermahnen vielmehr aus Landesfürstl. väterlicher Vorforge Dero getreueste und geliebte Untertanen so gnädigst als wolmeinend, einer guten und genauen Wirtschaft sich zu befleißigen, und darauf sorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß sie sich bei Zeiten mit dem nothdürftigen FruchtVorrat dergestalt versehen, daß sie weder Mangel noch Teuerung drucken könne.

Aus besonderm gnädigsten Befehl hat Hochfürstl. GeheimenRat dieses öffentlich bekannt machen, zugleich auch den Pastoribus aufgeben sollen, diese gnädigste Ermahnung von den Kanzeln zu verkündigen.

Gegeben aus Hochfürstl. GeheimenRat.

(L. S.)

Paderborn, 30 Sept 1789.

Ex Mandato Consil. intim.

J. J. Meyer Secret.

8 April, 1790.

Zu oben S. 185, B. 11 der Note.

Hier bemerkt: ich, in der sonst unendlich wichtigen Mommerschen Erzählung von den Begebenheiten des 5 und 6 Oct., ein Deficit. Allein diese Lücke ist bereits vollkommen ausgefüllt in dem Pamphlet, beittelt:

Domine, saluum fac Regem!

übersetzt in der Villa Porrida, St. IV, S. 115-137. S.



Inhalt.

Heft LIV.

15. **Josefs II Rescript an die Ungern, 28 Jan. 1790** 121
 S. 122 ein wahrer Triumph für das allgemeine
anti-Senarische Staats-Recht. — Espr. des Loix L.
XIX, 3: il y a deux sortes de Tyrannie, une réelle
qui consiste dans la violence du Gouvernement. &
une d'opinion qui se fait sentir lorsque ceux qui
gouvernent établissent des choses qui choquent la
maniere de penser d'une nation. Auch der letzteren
entjagte Josef II.
16. **La verité vengée, eine sehr ungeschickte Verteidigung**
der österreich. Regierung gegen die Brabanter Insurrec-
tion — — — 124
17. **Qu' allons-nous devenir? ein eben so ungeschickter Vora-**
schlag zu einer bloßen Volks-Regierung durch eine Na-
tional-Versammlung in Brabant — — — 137
18. **St. Angelo, Douceur, oder Prinz von Chio** — — — 155
19. **Sieg des Hrn. von Born in der Amalgamations-Sache** 170
20. **Aus Ungern, vom März 1790** — — — 171
 Jubel über obiges Rescript. — S. 175 Ungrische
 Litteratur. — S. 178 Verteidigung obigen Rescripts.
21. **Erzählung von den gräßlichen Vorfällen am 5 und 6**
Oct. in Versailles und Paris; verfaßt von Mounier,
damaligen Präsidenten der Nat. Versamml. — — — 184
 Ein nöthiges, und eben so glaubwürdiges Supple-
 ment dazu, den Herzog von O. betreffend, unten
 S. 248.
 So viel ist also nun gewiß: mit Cannibalen-But
 ward der Sturz des monarchischen und aristokrati-
 schen Despotismus im Jal. angefangen; mit wo-
 möglich noch größerer Raserei ward er im Oct.
 fortgesetzt. Dort ward der König gezwungen,
 alle Schlüsse seiner *Séance royale* zu widerrufen; hier
 ward er gezwungen, alle Schlüsse der Nat. Versamml.
purement & simplement, d. i. blindlings, zu accep-
tiren. — Die Cannibalen-But gestehen alle Euragés
(Patrioten) selbst ein; aber one dieselbe (sagen sie zu ih-
rer Entschuldigung) war der Felsenfeste Despotismus
nicht zu stürzen! Ist das wahr? . . .

22. In wie ferne die Parlements die jetzige Revolution (die freilich eine von ihnen nie geträumte Wendung genommen hat) veranlaßt haben? — 222

23. Desmoulins, ParlamentsAdvocat in Paris: Proben von antiroyalistischer SchriftstellerWut, über Adel, Ludwigs XV Regierung, und la royauté überhaupt; aus *la France libre* — 230

Desmoulins ist ein specieller Freund von Mirabeau, (i. Mouniers Exposé p. 49), und Verf., wiewol one Namen, von der mörderischen Schrift *la Lanterne aux Parisiens* (ebendas.): bei *la France libre* hingegen hat er sich one Scheu auf dem TitelBlatte genannt.

24. Rechtfertigung des Prinzen von Lambesc, gegen die auch in Deutschland wider ihn verbreitete schwarze Verläumdungen — 238

25. Verzeichniß der Wollaten*, die der Hr. B. Bischof von Speier, vom J. 1770 bis 1789, seinen Eingefessenen erzeugt hat — 241

* "EgnadenBezeugungen" heißt es gar in der Urschrift. Der ungenannte Verf. dieses Verzeichnisses hat aber hiebei das gewöhnliche Versehen begangen, daß er manches, was schlechterdings nur Pflicht des Regenten (wie z. Ex. Abschaffung der Monopolen S. 242. ic.), und noch mer Schuldigkeit eines Seelenhirten, ist, in das Register von Wollaten gebracht hat. Ein Däne soll ihn zurechte weisen, in den sogleich anzuführenden Heinzeschen Sammlungen S. 363 folg.; welche Stelle, wenn sie gleich nichts Neues enthält, doch dem Anonymo, zu seiner und andrer Belerung, nächstens vorgelegt werden soll.

26. B. Bischof. Paderbornsche Befehle, daß die Beamten für die Bestätigung ihrer Stellen die Gebühr erlegen sollen. Item, Vorschläge gegen Teuerung one KornSperrre — 247

Die Aufsätze über deutsche Klöster, und andre Communica aus verehrlichen Händen, erfolgen nächstens. In gegenwärtigem Hefte haben ihnen die vielen und wichtigen französischen Sachen den Raum benommen.

A V E R T I S S E M E N T S.

Göttingen, bei Ruprecht, 1789. Sammlungen zur Geschichte und StaatsWissenschaft, herausgegeben von Valent. Aug.

Aug. Heinze, Prof. Ord. in Kiel, 8, 392 S. Enthält vorzügliche alte und neue Sachen. S. 1—138, Tabellen über die Volkszählung in Dänemark 1769, so vollständig, wie noch von keinem Reiche im Publico sind. — S. 139—260, vom öffentlichen Credit und NationalSchulden, von Price und Tensens. — S. 299—340 Aufhebung der Leibeigenschaft in Dänemark. — S. 343 unglaublicher BettelUnfug im Schleswigischen. — S. 361 Erinnerung über den CanzleiStyl in Verordnungen (ein herrlicher Commentar zu der Note 1 oben in diesem Heft 54, S. 234). — S. 366, Könige von Dänemark sind nicht unumschränkt; kein König ist es! — S. 368—392, neue feine Untersuchungen über die BörsensteinKasse der Witten u. s. w. Die Denkfreiheit, die hier überall herrscht, macht dem Kieler Professor, so wie der dänischen Regierung, gleich viel Ehre.

Ebendas. Ueber Philosophie und Christentum: Vorschlag eines philosophischen Cursus der christl. Religion, vorzüglich für NichtTheologen, von D. G. Less 1790, 8, 39 S.

Weimar, in der Hofmannschen Buchhandl. 1790. Reflexen, oder Reflexionen über Ursprung, Natur, und Administration der NationalReichtümer; aus dem Französischen, 8, 300 S. Ein wichtiges Buch, das einen sehr Sprach- und Sachkundigen Uebersetzer gefunden hat. Auch hier S. 284 ein Ausfall auf das insultirende *Car tel est notre plaisir*.

Münden. Beschreibung der ersten KirchenOrdnung der Herzogin Elisabeth von Braunschweig, gedruckt zu Erfurt 1542: von I. L. Quentzin, Rector in Münden 1789; 4, 18 Seiten. Ein nicht unerheblicher Beitrag zur ReformationsGeschichte.

Cöthen, verlegt von der Glandenbergischen HofBuchhandlung, 1790. Magazin der Lasterungen, Verfolgungen, und Unterdrückungen unschuldiger Personen, Wittwen und Waisen, von christlichen Richtern und Christenleuten. 1. Stück, betreffend den Superintendent und Amtmann zu Bitterfeld in Sachsen: von G. L. Masius, der W.B. D. und HofBuchhändler. 8, 40 S. Sit fides penes auctorem! Aber regt sich dann die GegenPartei nicht?

Bräckenau im Fuldischen, 1 Oct. 1789. Allgemeine BrunnenSchrift für BrunnenGäste und Aerzte; am Ende ein kurzes Verzeichnis der berühmtesten Bäder Deutschlands, Anzeige deren Wirkungen, Beschreibung des Bräckenauer Bades ic., von dem dortigen Hofrat und BrunnenArzt, D. K. Zwiirlein. Prännum, 1 fl. 12 Kr.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
 Heft LV.



Den richtigen Einlauf, *franco* Göttingen, von folgenden
 neuen französ. *anti-ochlokratischen* (d. i. in einer andern
 Sprache, *aristokratischen*) *Druck-Schriften*,

wovon die meisten der Notiznehmung Deutscher Freunde historischer
 Wahrheit und Gerechtigkeit würdig sind, muß ich hier einfließen, bis
 ich Auszüge daraus liefern kan, und zwar öffentlich bescheinigen, weil
 von mehreren sich die Hrn. Einsender nicht genannt haben.

I. Ueber Kränkung des *Westfäl. Friedens*, 1. in Ansehung der (im
Courier Franç. vom 17 May grob mißhandelten) Deutschen Fürsten,
 welche Länder mit LandesHoheit im Elsass besitzen. *Examen des Peysson-
 nelschen Memoires*, vom Baron von Rathsamhausen. — *Eclaircissements
 importants*. — *Observations* für den Landgr. von H. Darmstadt, und
 den Herzog von Zweibrücken (beide bei der *Ass. Nat.* ausgeteilt).
Memoire für den FBischof von Speier, samt dessen Protestation. 2.
 die Protestanten und KirchenGüter im Elsass betreffend. *Memoire* von
 Sandherr, *Adresse* an die Nat. Versamml. von Koch; zu beider Unter-
 stützung, *Opinion* des Bar. v. Rathsamhausen. — Zwei *Lettres* mererer
 Elsässer Deputirten an ihre Commitenten. — *Mem. pour l'Abbaye de
 Wangasse* (in DeutschLothringen). 3. überhaupt: *Considerations sur
 les droits particuliers . . . d'Alsace*; und *Reponse* auf ein dagegen heraus-
 gekommenes Schreiben.

II. Andre *Acten* und Brochuren. *Opinion & Reclamation* des
 Bisch. von Nancy wegen der geistl. Güter. — *Protestation* v. Bergasse
 gegen das PapirGeld; und dessen *Lettre* an seine Commitenten. — *Dis-
 cours* d'un membre de l'*Ass. Nat.* à ses co-deputés. — *Nullité & Des-
 potisme* de l'*Ass. prétendue Nat.* (3te Ausgabe), und *Etat actuel de la
 France* (beide von Epréménil). — *La vraie conjuration contre le Monar-
 que & la Monarchie*, dévoilée par elle-même. — *Appel* de l'*Ass. Nat.*
 actuelle à la prochaine Legislature. — *Dénonciation*, à toutes les puis-
 sances de l'Europe d'un Plan de conjuration contre la tranquillité gé-
 nérale, nebst einem *Discours*, gehalten im Club de la Propagande, 27
 May. — *Relation très-exacte* des événements du 5 & 6 Oct. von einem
 AugenZeugen. — *Lanterne magique nationale*. — *Hommage rendu*, vom
 Vic. de Mirabeau, dem Andenken des in Bastia den 19 Apr. ermordeten
 Grafen Rully. — *Dénonciation* des Vic. de Mirabeau über des *Moulin
 Révolution de France*. — *Neckers* und *Montmorins Observations sur le
 Livre rouge*. — *Etat des ordonnances de comptant, année 1779*. &c. &c. &c.

Beweis, daß auch das sogenannte Privilegium *Fridericianum* vom J. 1476, den Magistrat in Nürnberg von der Pflicht, seinen Mitbürgern alljährlich einen *Compte rendu* abzugeben, nicht dispensire *.

§. 90. Die Hauptursache des irrthümlichen Finanzwesens ist die geheime Administration und Rechnungsführung des Magistrats, welche auf jenes Privilegium Kf. Friedrichs III. gebaut werden will. (S. 69 folg.)

Die erste Urquelle, aus welcher alle FinanzGebrechen der ReichsStadt Nürnberg fließen, ist die geheime Administration und Rechnungsführung, welche der Magistrat, mit gänzlicher Ausschließung des größern Rats und der Bürgerschaft, behaupten will, und kraft welcher er niemanden als kaiserl. Maj. unmittelbar in allerhöchster Person, so oft es begehrt wird, Rechnung abzulegen sich für schuldig erachtet. Diese sonderbare, sonst in keiner ReichsStadt je erhörte Finanzverwaltung und Rechnungsführung, welche die gefährlichsten Folgen und den Ruin der Stadt nach sich zieht, soll sich auf ein Privilegium Kf. Friedrichs von 1476 folgenden Inhalts gründen:

... Wann nu dieselben Burgermeistere Ratte und Gemeinde zu Nuremberg, durch schwere Kriegsleufft, auch merkliche Gepew an dieselben Stat geleyet, und in ander Weisse, merklich beschediget und gehelliget sind, und umb deswillen, daß dieselbe Stat Nuremberg dester
statt-

* Aus der "vollständigen Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Rats zu Nürnberg, sowol überhaupt, als besonders in SteuerSachen: fol. 1787, 80 Seiten, nebst 125 S. Beilagen.

Noch ist diese Deduction für die Lere von den Regierungsformen sehr wichtig. S. 35-66 wird die Entstehung der patrii'schen Alleinherrschaft, durch allmälige Verdrengung seines Gegengewichtes, des sogenannten größern Rats, und Verweigerung des diesem zustehenden *voti decisivi*, gelehrt. Vergl. mit unten S. 253, wie sich der Losunger vom HandwerksStande, zum Türhüter hat begräbiren lassen. S.

stättlicher bey Wesen, und deßter bas bey uns und unsern Nachkomen am Reiche beleiben möge, darumb wir Ine aus mercklichen Ursachen, eygner Bewegung, rechter Wissen, und Vollkommenheit unsers keyserlichen Gewalts, *unwiderrufflich* für uns und unser Nachkomen am Reiche, dise nachgeschriebenen Genade, Freyheit, und Gesetzt geben und getan. Nemlich als dieselben Burgermeistere und Ratte zu Nüremberg herbracht haben, daz Sy gemeiner Stat Einnemen und Aufsgaben ye zu Zeitten nach irem Gutbeduncken, ettlichen iren geschworen Losungern und andern Amtlewtten bevelhen zu hanndeln, dieselben gesatzten Losunger und Ambtleut ettlichen Geschworen des Ratts, die ein Ratte ye zu Zeitten dazu ordennt, solichs Einnemens und Aufsgbens an Stat und von wegen desselben Ratts Rechnung phlegen zu tunde, wie dann von Alter Herkomen ist, also ordnen setzen und wellen wir, daz dieselben Burgermeistere und Ratte zu Nuremberg und Iren Nachkomen zu ewigen Zeitten solicher gemeiner Stat Einnemens, Aufsgbens, und Rechnung beleiben sullen, und *sunst niemandt, dann allein unser selbs Person, oder andern Romisch'n Keysern und Kunigen am Reiche nach Uns Iren Selbs Personen*, so das an sy ervordert und begert wirdet, davon Oeffnung, Meldung, Rechnung, noch Unterrichtung tun, noch zu tuen schuldig sein, in dhein Weise, wie sy das herbracht, fürgenomen, und künfftiglich frnemen werden von Uns und unsern Nachkomen am Reiche *unwiderrufflich*.

S. 51. Gefährliche Folgen von der Interpretation des angeführten Privilegii. (S. 70—75).

Die Bürgerschaft hatte stets, und nach dem Inhalte des angeführten Privilegii, einen sehr wichtigen und wesentlichen Anteil an der Administration der Stadtfinanzen und bei dem Rechnungswesen. Der Magistrat aber mußte erst in den beiden letzten Jahrhunderten, eine gegen allen historischen Sinn und Zusammenhang streitende, offenbar irrige Erklärung dieses Privilegii, dergestalt in Gang zu bringen, daß dadurch der größere Rat und die Bürgerschaft, fast von aller Wissenschaft, Teilnehmung, und Concurrenz

an dem Finanz- und Rechnungswesen entfernt und verdrängt wurden. Die gefährlichen Wirkungen dieser irrigen Interpretation und darauf gebauten geheimen Administration, wodurch das Finanzwesen so sehr zerrüttet worden ist, haben sich bisher vornämlich in folgenden Stücken geäußert.

I. Die ganze HauptEinnahme und Verwaltung der SteuerEinkünfte mit der Rechnungsführung, ist in den alleinigen Händen der beiden ältesten RatsHerren aus dem Patriciat, welche Losunger genannt werden, und der denselben subordinirten drei patriciatischen LosungRäte. Niemand bekommt davon irgend etwas zu wissen, als höchstens die sieben älteren Herren des patriciatischen Magistrats. Die übrigen des innern Rats, noch vielmehr aber der größere Rat, und die gesammte Bürgerschaft, sind von aller Kenntniss und Wissenschaft in jenen Gegenständen, auch von Einsicht der Rechnungen, ganz ausgeschlossen, und erfahren vom Betrag der StadtEinkünfte, von deren Verwendung, von den Schulden u. s. w., gar nichts. Dieses alles läuft nun gegen die ganze Constitution, und selbst gegen den Inhalt des ganzen Privilegii. Denn es gehört auch der Älteste von den 8 HandwerksRatsHerren zu den Losungern, führt diesen Titel, und wird gleich den patriciatischen darauf beeidiget. Er sollte daher, nach der Constitution, nach dem ältern Herkommen, und selbst nach dem Inhalt des angeführten Privilegii, worinn zwischen den Losungern kein Unterschied gemacht wird, vollkommen gleichen Antell mit den patriciatischen Losungern an der Administration und Rechnungsführung haben. Er wont auch noch gegenwärtig den Sessionen, da die Losung von den Bürgern gereicht wird, bei. Allein der ganze innere Zustand der Finanzen, der StadtCasse, der Schulden, des Rechnungswesens, ist und bleibt ihm ganz verborgen; und sein heut zu Tag fast in dem leeren Titel bestehendes Amt, ist in den späteren Zeiten zu einer solchen Unerheblichkeit herunter gesunken, daß er bei den LosungSessionen gegen-

genwärtig sich bloß mit Sortirung der in den Kassen geworfenen Lösungssymbole beschäftigt, und sonst gar nichts zu tun hat. Daher macht schon Christoph Scheurl¹ eine spöttische Beschreibung von demselben, womit auch der Annalist Müllner² übereinstimmt. Es ist aber nicht glaublich, daß man nach der Constitution den patricischen Lösungern einen Collegen aus den Handwerks-Herren beigebe, und auf sein Lösungsamt förmlich beeidigen wollen, nur zum Spiel, und zur verächtlichen Bestimmung, die Türe auf- und zuzumachen. Vielmer soll er, wenn er auch gleich im Rang den obigen nachsteht, dennoch gleiche Rechte haben.

II. Die Amtleute, welche nach dem Privilegio unter der Direction der Lösungser über das Einnehmen und Ausgeben der Finanzen gesetzt seyn sollten, die im Anfang bloß den Titel eines Lösungsschreibers geführt haben, nun aber in neuern Zeiten Lösungsräte genannt werden, waren ihrem ersten Ursprung und Verfassung nach, nichts anderes als bürgerliche GegenSchreiber, welche den Lösungsern als HauptAdministratoren zur Controle beigegeben wurden. Daher wurden zu solchen Lösungsschreibern des Lösungsamts, keineswegs Personen aus dem Patriciat, sondern vielmer bloß aus dem übrigen Bürgerstand, ernannt. Der nächst

R 3

zuvor

1. Epist. ad Ioh. Staupizium, c. II. in *Wagenfels* Comment. de civit. Norimb. p. 195: "Quaestorum summa dignitas & potestas est; ipsi soli aerario praesunt. Habent collegam, qui inter 8 artifice primatum obtinet, qui nomine plebis quaestorem agit. Eius officium, januam aperire, introeuntes et exeuntes conducere.

2. Annales ad A. 1350: "Diesen Rats-Personen von den Handwerkern werden keine Aemter ausgetragen, außer des ältesten, der jederzeit neben den 2 andern Lösungsern in der Lösungstube inwendig bei der Türe zu sitzen, und die Leut, so darinn zu tun haben, in- und auszulassen verordnet wird".

zuvor angeführte Christoph Scheurl gibt hiervon das glaubwürdigste Zeugnis ³. Diese alte Einrichtung der bürgerlichen Gegenschreiberei kann wol aus nichts deutlicher erhellen, als aus den unten angezogenen klaren Worten, *scribant et rescribant*; und daß dazu keine Patricier, sondern Personen aus dem übrigen Bürgerstand gelangt sind, ist eine notorische Wahrheit, die aus den, auf dem Rathhaus befindlichen Verzeichnissen der LosungRäte leicht dargetan werden kan ⁴. Nachdem aber in neueren Zeiten lauter Patricier zu LosungRäten befördert worden, welche mit den Losungen und dem ganzen patriciatischen Magistrat in der engsten Verbindung stehen: so ist dadurch jene Gegenschreiberei ganz zerrüttet, und die Bürgerschaft hat ihre HauptStütze bei der FinanzAdministration verloren. Wie denn auch die Zerrüttung des FinanzWesens eigentlich von dieser Zeit an seinen Anfang genommen hat.

III.

3. in Epist. cit. c. II: "habent praeterea (nämlich außer den Losungen) duos honestos cives, qui cuncta diligenter scribant & rescribant (denn es waren ehemals nur 2 LosungSchreiber). Cum his Quaestores conveniunt singulis diebus Lunae. Mercurii, Sabbati, duas vel tres horas postmeridianas, & totam septimanam, in quam Angaria incidit, vel etiam integrum mensem, ubi tributa solvuntur, et totam ferme quadragesimam, quo tempore omnium rationes audiunt & reliquis Septemviris reddunt. Quaecunque expendenda sunt, hi duo expendunt: quaecunque aerario inferenda sunt, hi duo accipiunt, inferunt, tractant. Ipsi publicas litteras, et quaecunque signum iudiciale habent, signant, nullius secreti non conscii.

4. Zu dem Amt der LosungSchreiber gelangten lauter bürgerliche Personen. Der letzte diesorts bekannte vom bürgerlichen Stande war Hans Treubler. Nachher wurden lauter Patricier dazu genommen, welche seit dem Anfang dieses Jahrhunderts den Titel LosungRäte führen. S. Nachricht von der Losung zu Nürnberg, S. 5.

III. Alle untergeordnete Finanzämter der Stadt, welche noch im Anfang und in der Mitte des gegenwärtigen, und im vorigen Jahrhundert durchgehends mit erfahrenen und Sachkundigen bürgerlichen Personen besetzt waren, werden nun lauter Patriciern aufgetragen, welche aus dem Finanzzustand derselben das größte Geheimnis machen, zum Theil ohne Kenntniss und Erfahrung dazu gelangen, solche Ämter als ware Beneficien und Pfründen ansehen, sich die größten willkürlichen Accidenzien und Emolumente zuweignen, und dadurch dem StadtAerario von den Domanal- und CameralEinkünften der Stadt und des Landes den Zufluß größtentheils verstopfen. Der unbeschreiblichen Unordnungen im Oekonomie- und Rechnungswesen, welche von Vergleichen in Schreiberei und RechnungsGeschäften nicht erfahrenen Personen leicht zu vermuten sind, nicht zu gedenken. Daher rührt es eben, daß weil das Aerarium von den ordentlichen Finanzquellen der Domanal- und CammerGefälle so wenig Nutzen zieht, der Magistrat bei jeder Gelegenheit zu neuen Steuern seine Zuflucht nimmt, und alles aus dem Beutel der Bürger herauspressen will.

IV. Die Revision und Abhörung der StadtRechnungen, welche doch bei einer so ansehnlichen Stadt, und bei einem so großen Gebiet, von der größten Wichtigkeit sind, werden mit der größten Nachlässigkeit nur oberflächlich behandelt, und sind heut zu Tage in ein leeres und unbedeutendes Cerimoniel ausgeartet. Nachdem vorher die 7 ältern patriciarischen Herrn des kleineren Rats, die geheime Revision der StadtRechnung unter sich gehabt haben, wird darauf jene Cerimonie, einige Tage vor dem PalmSonntag, öffentlich veranstaltet. Hierbei müssen sich die beiden Losunger aus dem Patriciat, nebst den 3 patriciarischen LosungsRäten, als die eigentlichen Administratoren und Rechnungsführer, einfinden: außer diesen aber erscheinen auf dem Rathhaus, zur angeblichen Abhör der Rechnung, die 5 folgende ältere patriciarische Mitglieder des

kleinern Rats, der oben angeführte HandwerksLosunger, und mit diesen noch der 2te älteste von den HandwerksRatsHerren. Jene, die eigentlichen Losunger und LosungRäte, haben sich als Rechnungsfürer schon vorher in der LosungStube versammelt; und dann treten in der Folge erst die übrigen älteren Herren, mit dem HandwerksLosunger und dem 2ten HandwerksHerren, ein, zum Zeichen, daß gedachtem HandwerksLosunger gegenwärtig keine Theilnehmung an der Rechnungsführung selbst, sondern nur der late Titel, zugestanden wird. In der Stube aber darf sich auch der HandwerksLosunger zur Linken der eigentlichen patriciatischen Losunger hinstellen, welches ein Zeichen von dem ist, was er eigentlich nach der Constitution seyn sollte. Wenn nun alle versammelt sind: so werden zwar, nach vorausgegangenen Gratulationen und Curialien, und nachdem zuerst ein zu dieser Carimonie eingerichteter summarischer Extract aus der vorjährigen StadtRechnung abgelesen worden, und hernach die Losunger und LosungRäte abgetreten sind, über die Verbesserung des FinanzWesens allerlei Wünsche geäußert; welche sich aber gewöhnlich mit dem Schluß endigen, daß den Hrn. Losungern für ihre diesjährige Mühe zu danken, und sie zur weiteren Fortsetzung ihres wichtigen Amtes zu ersuchen seien. Nachdem nun darauf jene Losunger und LosungRäte wieder hineingerufen, und ihnen Zufriedenheit und Beifall zu erkennen gegeben worden: so wird hernach erst die neue, auf Pergament geschriebene, und in Testamentsform zusammengelegte StadtRechnung (die aber, wie aus dieser Form leicht zu erachten, nichts anders als ein sehr unvollständiger, dunkler, summarischer, und mit einem Wort, zum Zweck dieser Carimonie entworfener Extract aus der eigentlichen geheimen StadtRechnung seyn kan) abgelesen. Diese wird sofort auf die PergamentBänder, womit sie durchstochen ist, mit den Siegeln der 5 ältern Herren in rotem Wachs, und in einiger

Ent-

Entfernung mit dem Sigel der HandwerksHerren in grünem Wachs, verwahrt. Von dem ganzen Vorgang, der kaum einige Stunden dauert, wird darauf dem vollen Rat summarischer Rapport getan, und in solchem ein ähnliches Cerimoniel wiederholt. Diese Umstände der leeren Cerimonie, auf welche sich solchergestalt die ganze förmliche Revision der StadtRechnung einschränkt, mögen hinreichen, jeden vernünftigen Leser zu überzeugen, daß daraus niemand einige Kenntniss vom FinanzWesen erlangen könne: wie dann auch die angeführte HandwerksHerren, der größere Rat, und die Bürgerschaft, ganz davon ausgeschlossen sind. Gleiche Bewandnis hat es auch mit der Revision aller ParticularRechnungen einzelner Ämter, wozu nirgends KunstVerständige und genaue Calculatores und Probatores gebraucht werden.

V. Selbst Allerhöchster Orten scheint die von dem Magistrat aufgestellte Hypothese von einer geheimen RechnungsFührung, und daß er mit gänzlicher Ausschließung der bürgerlichen Concurrenz, blos kais. Maj. in Person, wenn es nämlich begert werde, Rechnung abzulegen schuldig sei, einigen Eingang gefunden zu haben: worüber man sich gar nicht wundern darf, wenn man den zuverlässigen, dreiften, und apodiktischen Ton weiß, womit der Magistrat seine irrige Interpretation des angeführten Privilegii überall sub- und obreptitie zu verbreiten, und selbst zu Nürnberg lange Zeit in ein heiliges Ansehen zu setzen, gewußt hat. — Schon in dem älteren RecursProceß einiger Kaufleute wurde, vermutlich durch diese Insinuationen des Magistrats, bewirkt, daß die damals abgesandte StadtRechnungen einem kais. HofCammerBuchhalter zur Revision übergeben, und außerdem, was durch den ReichshofRat im J. 1735 und 1754 heilsam verordnet ist, noch durch ein besonders kais. CabinetsDecret vom 6 Aug. 1754, dem Magistrat allerlei Vorschriften zur Verbesserung des FinanzWesens erteilt. Die Bürgerschaft ist weit ent-

ferne, die der kaiserlichen Maj. nicht nur zu Nürnberg, sondern in allen ReichsStädten, zustehende oberste Inspection über die Finanz- und RechnungsVerfassung, auf irgend eine Art anzufechten; sondern setzt vielmehr in dieses allerhöchste kaiserl. Recht der OberAufsicht ein um so größeres Vertrauen, je strenger und genauer solches ausgeübt wird. Man wird ihr aber auch nicht verargen, wenn sie es für unmöglich hält, daß dem von Grund aus verdorbenen Nürnbergschen FinanzWesen, durch kaiserl. CabinetsVerfügungen dauerhaft abgeholfen werden könne, wenn nicht der Bürgerschaft zuvor die genaue Einsicht des ganzen Status *activi & passivi*, der Stadt-Rechnungen, der ParticularRechnungen einzelner Aemter, und des gesammten FinanzWesens, gestattet, und dieselbe mit ihren umständlichen Erinnerungen und VerbesserungsVorschlägen gehört, auch alles durch eine LocalCommission gründlich untersucht wird: welches letztere ja auch in allen Fällen unter Allerhöchster kaiserl. Autorität geschieht, und daher den kaiserl. Rechten nichts präjudicirt.

Selbst in der neuerlichen StreitSache des größeren Rats gegen den Magistrat, scheint die von dem letztern abermals in seinen Exhibitis sub- & obreptitie insinuirte irrige Erklärung des oftgedachten privilegii *Friedericiani* von 1476, das nachtheilige, übrigens höchstvererliche Erkenntnis vom 14 Dec. 1786, veranlaßt zu haben; indem darinn die wegen allerlei Beschwerden angebrachten Petita der Genannten des größeren Rats, zwar abgeschlagen, zugleich aber doch das Wesentliche ihres Antrags, nur unter einer ganz andern Rubrik, nämlich "Kauf- und HandelsLeute *contra* den Magistrat, *Commissionis aulicae, puncto diversorum gravaminum &c.*, NB. ex officio verfügt, nämlich die Einsendung des ganzen Status *activi & passivi* vorgeschrieben worden: vermutlich entweder deswegen, weil durch die sub- und obreptiones des Magistrats die Meinung entstanden ist, als ob die neuen Klagen

gen des größern Rats nur eine Fortsetzung des alten Recurs-Processes einiger Ka. Leute seien; oder weil nach der irrigen Magistratischen Erklärung des obgedachten privilegii *Fridericiani*, die Bürgerschaft von aller Concurrenz in Steuer- und RechnungsSachen ausgeschlossen seyn solle.

S. 52. Die irrige Erklärung des angeführten Privilegii *Fridericiani* von 1476, und die Magistratischen sub- & obreptiones, werden aufgedeckt und widerlegt. (S. 75—79).

Schwerlich wird je eine, gegen allen historischen Sinn und Zusammenhang, gegen die ganze Nürnbergische Constitution, und gegen die Analogie der ganzen ReichsStädtischen Finanz- und RechnungsVerfassung, anstoßende irrige Erklärung irgend einer alten Urkunde, tiefere Wurzeln geschlagen, sich so lange Zeit erhalten, ja selbst bei manchen in der vaterländischen Geschichte und Verfassung sonst gut bewanderten Männern, solchen Eingang gefunden haben, als die angeführte grundlose Magistratische Interpretation dieses oft gedachten *Fridericianischen* Privilegii von 1476, und darauf gebaute geheime Rechnungsführung. Man muß es bekennen, daß der Magistrat hierbei ein Meister-Stück der Politik geliefert habe.

Schon längst fühlte man zwar das Anstößige und die gefährlichen Folgen dieser Erklärung. Man konnte es nie begreifen, warum denn die Nürnbergische Bürgerschaft allein eine bloße Mühle seyn, die unerträglichsten Auflagen, und endlich ihr ganzes Eigentum, dem Stat abgeben soll, ohne von der Verwendung unsäglichlicher Summen auch nur die mindeste Notiz von dem Magistrat zu erlangen. Alle stimmten darinn überein, daß dies Privilegium, welches den gänzlichen Ruin der ReichsStadt Nürnberg bewirkte, für die heutigen Zeiten unbrauchbar, daß es wegen dem damit getriebenen offenbaren Mißbrauch einzuschränken, oder gar abzuschaffen sei. Keiner hat jedoch den wahren Verstand davon aufgelöst, als der Verfasser der Ged-

dan-

danke über die Steuer- und RechnungsVerfassung zu Nürnberg, wovon man hier aus §. 8 und 9 nur einen kurzen Auszug geben will.

Man hat diesem unschuldigen Privilegio offenbar Unrecht getan, wenn man darinn eine geheime FinanzAdministration und Rechnungsführung des Magistrats suchen, und diese irrigte Erklärung, welche offenbar nichts als eine politische, durch veraltete Usurpation ins Ansehen gekommene Magistratliche Erfindung ist, in dessen Worten antreffen wollen. Denn

I. erhellt schon aus dem Eingang des Privilegii, daß selbiges nicht bloß zum Vortheil des Magistrats, sondern der ganzen Bürgerschaft, erteilt worden, „weil die Gemeine durch schwere Kriegsleuft, auch merkliche Gepew, und in andre weege, beschädigt sei, und um des willen, daß dieselbe Stadt Nürnberg desto stattlicher und besser bey dem Kaiser und Reich beleiben möge“. Diesen Vortheil erlangt die Bürgerschaft nicht, indem sie von aller Einsicht des FinanzWesens ausgeschlossen ist; oder es ist wenigstens nicht zu begreifen, wie das letztere zur Erreichung jenes Zwecks etwas beitragen sollte. Der ganze klare Sinn des Privilegii hat vielmehr folgenden historischen Zusammenhang.

Aus der Geschichte der ReichsStädte ist einem jeden bekannt, daß selbige nicht nur ganz, sondern auch einzelne Gefälle darinn, besonders die StadtSteuern, ehemals häufig vom Kaiser an auswärtige Stände oder andre Personen verpfändet oder assignirt worden sind, wodurch solche mannichfaltigen Verdrüßlichkeiten und Verationen ausgesetzt waren. Zuweilen nannten sich auch die kaiserlichen Vögte und Schultzeisen, wenn ihnen der Einzug solcher kaiserl. Gefälle überlassen war, heraus, die ReichsStädte mit willkürlichen und übertriebenen Forderungen zu plagen. Es extrahirten daher die meresten ReichsStädte die bekannten Privilegien, daß weder die Stadt selbst, noch einzelne kaiserl. Gefälle

fälle darinn; auf solche Art in fremde Hände gebracht, noch selbige sonst von kaiserl. Beamten mit Steuern beschwert werden sollen⁵. So erhielt auch Nürnberg von Kf. Karl IV 1347, von Kf. Wenzel 1394, und von Kf. Ruprecht 1401, die Privilegien, daß die Stadt nicht an andre verpfändet, oder sonst vom Reich getrennt werden solle⁶. Insbesondere aber wurde Nürnberg von Kf. Wenzel 1394, von Ruprecht 1401, und besonders von R. Friedrich III 1464, privilegiert,

daß sie solche unser und des Reichs StadtStener, dafür dieselben Bürgermeister und Rat diesmal unsere KaiserlicheQuitanzen nicht innhaben, einigerlei Person, in was Würden, Stand oder Wesen der oder die wären oder seyn möchten, niemand ausgenommen, von keinerlei unser noch unser Nachkommen am Reich Anlangens, Geheiß, Geschäfts oder Gebots wegen, wie das gegen ihnen fürgenommen werden möchte, nicht pflichtig noch schuldig seyn sollen zu bezalen noch auszurichten, sondern solche StadtStenern je uns und unsern Nachkommen am Reich, alle Jar zu einer jeglichen Frist und Zeit zu *Unser selbst Handen* antworten, bezalen, und ausrichten⁷.

Diese Privilegien stehen mit dem obenangeführten *Fridericianischen Privilegio*, daß der Rat niemand als dem Kaiser in Person, so oft es begert werde, Rechnung abzulegen schuldig sei, im genauesten Zusammenhang. Die Stadt wurde bei ihren Observanzmäßigen Einkünften geschützt, aus der im Eingang bemerkten Ursache, weil die Gemeine durch schwere *Kriegsleufft*, auch merkliche
Gepew

5. Siehe Privilegien und Pacta der ReichsStadt Frankfurt, S. 253. — Gründliche Ausführung und Rettung der heil. ReichsStadt Bempten uralten Herkommens und ReichsImmedietät, S. 74. — *Mosers*; StaatsRecht der ReichsStadt Aachen, S. 75.

6. v. *Wolkern* hist. Norimb. diplom. p. 324, 495, 520.

7. v. *Wolkern* l. c. p. 494, 520, 674.

Gepew, und in andere weege beschädigt, sei. Die kaiserlichen StadtSteuern und andre Gefälle sollten nicht an Dritte verpfändet oder veräußert, sondern zu des Kaisers Händen selbst bezahlt werden; und überhaupt sollte die Stadt keinem Dritten und Auswärtigen, unter was für einem Vorwand es auch seyn möchte, irgend eine Rechnung abzulegen schuldig seyn, als allein dem Kaiser in Person, und zwar aus der beigefügten Ursache, damit die Stadt Nürnberg desto stattlicher und besser bei dem Kaiser und Reich bleiben möge. Also hat dies von dem Magistrat so fer misbrauchte Privilegium keineswegs seinen Bezug auf die Bürger, sondern blos auf Dritte und Auswärtige, nämlich ReichsStände, kaiserl. Beamte und andre solche Personen gehabt, welche dadurch von allem Einfluß auf das Nürnbergische Steuer- und FinanzWesen, auf alle und jede Zeiten ausgeschlossen werden sollten. In den innern Verhältnissen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, wurde dadurch nichts geändert; und der letztern, von welcher im Privilegio gar nicht die Rede war, bleiben ihre Rechte ganz ungefränkt.

2. Selbst aus dem Inhalt des Privilegii erhellet zur Genüge, daß die Bürger so wenig von ihrer Concurrenz im RechnungsWesen verdrenkt werden wollen, daß vielmehr die bürgerliche Gegenschreiberei darinn ausdrücklich befestiget worden ist.

3. Stehen die geringen und noch unbeständigen Anlagen der Zeit, da jenes Privilegium ertellt wurde, mit den heutigen in gar keiner Vergleichung. Indem nun die Bürgerschaft deren doppelte und 3fache Erhöhung geschehen lassen; indem ferner die Stadt einen großen Teil ihres gegenwärtigen Territorii, und der damit verbundenen ansehnlichen FinanzZweige, erst nachher, hauptsächlich durch den Fleiß und die Tapferkeit der Bürger, erworben: hat es sich stillschweigend verstanden, daß die Bürgerschaft es sich vor-

vorbehalten habe, auch nach der Verwendung dieser ansehnlichen StatsEinkünfte fragen zu dürfen.

4. Auch sogar alsdenn, wenn der Bürgerschaft in SteuerSachen nur ein gutächtliches Votum zustehen sollte, wäre solche außer Stand, one jährliche genaue Einsicht des ganzen FinanzZustandes ein gründliches Gutachten von sich zu geben. Erst aus dieser Einsicht kan sie ermessen, wie weit Einkünfte zur Bestreitung der StatsBedürfnisse zureichen, durch welche Verbesserungen allenfalls jene zu erhöhen, und welche Steuern zum Behuf der letzteren erforderlich seien.

5. Hätte auch jenes Privilegium je den exorbitanten Sinn gehabt, daß der Magistrat niemand als kaiserlicher Majestät in Person Rechnung abzulegen schuldig sei: so ist doch wiederum nicht zu begreifen, wie kaiserl. Maj. solche Rechnungen prüfen können, one daß Allerhöchstdieselben die Bürgerschaft umständlich darüber vernemen, und ihr die Einsicht derselben wenigstens ad monendum gestatten; da niemand als diese glaubwürdig angeben kan, ob die in den Rechnungen eingetragene Verwendungen gegründet seien oder nicht, ob und welche Ausgaben erspart werden könnten, oder wie sonst den FinanzGebrechen abzuhelpen sei. Sobald aber das letztere notwendig ist, so ist es kein erheblicher Unterschied, ob man sagt: der Magistrat lege der Bürgerschaft unter kaiserl. Autorität Rechnung ab, oder: die Rechnungen müßten dem Kaiser, jedoch unter Vernemung der Bürgerschaft, abgestattet werden. Der Kaiser hat ja bei diesen Rechnungen kein anderes und eigenes Interesse, als blos die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Einkünfte zum Wol der ganzen Bürgerschaft und gemeinen Stadt verwendet werden.

6. übten ehemals die Kaiser, in Ansehung der Steuern und anderer Einkünfte der ReichsStädte, ser ansehnliche

the ReservatRechte aus, und ertellten darüber nach Belieben Vorschriften. Die Kaiser, und noch *Friedrich III.*, hielten sich auch mit ihrem Hoflager öfters in den ReichsStädten, besonders zu *Nürnberg*, auf; und bei der damals noch üblichen simplen und altheutschen RechnungsManier, die sich auf ein wechselseitiges unbeschränktes Vertrauen gründete, wäre es allenfalls einem Kaiser noch möglich gewesen, dergleichen Rechnungen selbst kurzweg anzusehen: obwol zu zweifeln ist, daß solches jemals geschehen sei. Von jenen kaiserl. ReservatRechten ist zwar, außer den noch heut zu Tag in die kaiserliche Cammer zu bezahlenden StadtSteuern, in so weit selbige noch Observanzmäßig sind, allerdings die strenge kaiserl. OberAussicht übrig, worunter ReichsStädte in Steuer- und FinanzSachen stehen. Wer wollte aber jezo einem Kaiser zumuten, oder im Ernst nur erwarten, daß dieser die Rechnungen der Stadt *Nürnberg*, die nach dem Verhältniß der ansehnlichen FinanzZweige vermutlich sehr weitläufig seyn werden, in eigener Person durchgehe und prüfe? Es bliebe also dem Kaiser, wenn man sich auch noch so sehr an die Worte des Privilegii halten wollte, nichts anders übrig, als die Prüfung vergangner Rechnungen dem Reichshofrat, oder da es nicht einmal diesem Dikasterio möglich ist, sich mit RechnungsJustificationen abzugeben, besonders dazu anzuordnenden LocalCommissionen, unter Beiziehung der Bürgerschaft, zur Einsicht und Vernemlassung, aufzutragen, zur künftigen Sicherheit der Bürgerschaft aber, (da ja solche außerordentliche Commissionen nicht immer erneuert werden, oder gar beständig fortdauern können), unter kaiserl. Autorität, gemeinschaftliche, aus Patriciern und Bürgern bestehende beständige AdministrationsDeputationen, oder bürgerliche Gegenschreiber, in alle Haupt- und NebenFinanzAemter, nach dem Beispiel anderer ReichsStädte, anzuordnen, auch gemeinschaftliche RechnungsRevisionsCollegia zu bestellen, und überall die

die gestellten Rechnungen der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen, solcher-
gestalt aber das Vertrauen zwischen allen Ständen herzu-
stellen und zu befestigen.

7. sind überhaupt dergleichen alte Privilegien nach
den heutigen Zeiten manchfaltig einzuschränken. Wenn eine
Bürgerschaft ein gerechtes Misstrauen, und den Verdacht
gegen einen Magistrat hat, daß die geheime Administra-
tion bisher misbraucht worden sei; wenn dieser Misbrauch
nicht undeutlich aus dem schlechten Finanzzustand, und aus
der großen Schuldenlast erhellt, in welche die Stadt auch
bei den äußerst überspannten Auflagen gestürzt worden ist:
so müssen wol jeder geheimen Administration solcher Art
Schranken gesetzt werden; wenn man zumalen

8. in Erwägung zieht, daß nach einer gleichfälligen
allgemeinen Analogie der ReichsStädtischen Regi-
mentsVerfassung, überall eine Concurrenz der Bürger-
schaften und ihrer Ausschüsse in der Administration der Fi-
nanzen und dem RechnungsWesen, statt findet. Diese bür-
gerliche Theilnehmung äußert sich in verschiedenen sehr wichti-
gen Rechten. — Die administrirenden Magistrate können
gewöhnlich nichts von Erheblichkeit, z. B. keine Veräuße-
rungen, keine beträchtliche GeldAufnahmen, ohne bürger-
liche Einwilligung vornemen. — Die Bürgerschaften haben
an der Administration selbst, besonders wo die Magistrate
begangener Misbräuche überwiesen worden sind, häu-
fig deraestalt Anteil, daß entweder zur Administration des
FinanzWesens, gemeinschaftliche, aus MagistratsGliedern
und bürgerlichen Ausschüssen bestehende Deputationen, oder
bürgerliche Gegenschreiberien, angeordnet sind. — End-
lich müssen in allen ReichsStädten, wenigstens die jährliche
StadtRechnungen der Bürgerschaft oder deren Repräsen-
tanten, zu ihrer eigenen Einsicht und Prüfung, vorgelegt,
deren Erinnerungen und Ausstellungen darüber vernommen,
und darauf das Nötige verbessert werden: worüber man die
StatsAns. XIV: 55. S aus

aus den meresten ReichsStädten gesammelten Belege, und viele kaiserl. Erkenntnisse, in den "Grundsätzen der FinanzAdministration und des RechnungsWesens in Reichs-Städten, Leipzig, 1786, 8", im Zusammenhange nachsehen kan.

9. Ja sogar in dem älteren RecursProceß einiger Kaufleute, ist in dem schon oben angeführten RhofRatsConcluso von 1735 bereits erkannt worden, daß "der Magistrat zu RechnungsRevisoribus allezeit solche Personen zu benennen habe welche mit den RechnungsFürern keine Anverwandtschaft haben, mithin diesen Punct allezeit derge-
stalt zu besorgen, damit niemand sich darüber zu beschweren Ursach haben möge". Nach dem waren Sinn dieser Verfügung sollen also zu RechnungsRevisoren keine Personen aus dem Patriciat, son ern dem übrigen Bürger-Stande, ernannt werden; da ja jene, sowol die älteren Herren, so bisher der RechnungsAbhör angewont, als die übrigen patriciatischen RatsHerren und Beamte, als welche durchgehends, vermittelst wechselseitiger Heiraten, in dem genauesten Familiennexu stehen, mit den Losungern und Losungsräten genau verwandt sind.

28.

Schwedische SicherheitsActe.

A. Erster Entwurf des Königes zu einer sogenannten Vereinigungs- und SicherheitsActe.

Stockholm, im März 1790.

Dumit Wir von uns und unserm l. Vaterlande auf alle Zeiten die heftigen Erschütterungen entfernen, die theils durch einzelner Leute Ehrgeiz und Herrschsucht, theils durch ausländische Cabalen, und endlich durch der ReichsStände innern Neid und Uneinigkeit, das Reich, dessen Bestand und allgemeine Sicherheit, in Gefahr gesetzt, und Trennungen, nicht nur zwischen den Untertanen, sondern auch zwischen
Volk

Volk und König, bewirkt haben; und um einmal für allemal die Gründe bestimmen zu können, auf denen die RequirungsGefälle ruhen; auch um für die Zukunft alle Undeutlichkeit und einseitige Zusätze abzuwerfen, hat unser allergnädigster König, für sich und seine Nachfolger auf dem schwedischen Thron, mit uns, wegen solcher Vereinigungs- und SicherheitsActe übereinzukommen beliebt.

§. 1. erkennen wir, daß wir einen ErbKönig haben, der volle Macht hat, das Reich zu regiren, im Frieden zu erhalten, zu retten, und zu verteidigen, Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen, zu begnadigen, Leben, Ehre, und Gut, wiederzugeben, nach seinem hohen Gutfinden über alle ReichsAemter zu disponiren, die mit eingebornen Schweden besetzt werden müssen, auch Gesetz und Recht und die Verwaltung der übrigen Reichsangelegenheiten Geschäfte dergestalt zu pflegen und handzuhaben, wie es der König am nützlichsten befinden wird.

§. 2. sehen wir uns für freie, dem Gesetz gehorsame, und sichere Untertanen an, unter einem gesetzmäßig gekrönten König, der uns nach dem geschriebenen Gesetz des schwedischen Reichs regirt. Und da wir alle gleich freie Untersassen sind; so müssen wir auch, unter dem Schutze des Gesetzes, alle gleiches Recht genießen. Daher muß auch des Königes höchster Gerichtshof, vor dem alle Justiz-RevisionsSachen abgemacht werden, und wo der König 2 Stimmen hat, aus sowol adelichen als unadelichen Männern bestehen; dem zufolge die Anzahl der Reichsräte künftighin auf Sr. Egl. Maj. eigenes gnädiges Gutfinden ankommt. Wobei Se Maj. Hohe und Niedere gegen alles Unrecht schützen, und keinen am Leben, an Gliedern, und Gütern, verderben wollen, ehe er Gesetzmäßig übersürt, und vor dem gehörigen Gericht verurteilt worden, ist.

§. 3. Ein freies Volk muß gleiche Rechte haben; daher müssen auch alle Stände liegende Gründe in ihrem
§ 2.
gemein.

gemeinschaftlichen Vaterlande besitzen und erwerben dürfen. Doch so, daß die Ritterschaft und der Adel, auf die bisher festgesetzte und übliche Weise, bei ihren alten Gerechtsamen, RitterGüter [Säterier] mit *ro* und *rörs*, und die in Schonen, Halland, und Blekinge, die sogenannten *insokneshemman*, zu haben und zu besitzen, erhalten werden. Uebrigens soll ein Gut seine Natur und Verschiedenheit als Säterie, Frälse, Skatte, und KronGut, nicht ändern: aber die Lieferung zu PostPferden soll auf alle Hemman im Reich gleich verteilt werden, die RitterGüter, *ro* und *rörs*, und die *insokneshemman* und die Boställen davon ausgenommen und befreiet. Das Recht des BauerVolks, Kronhemman auf jährliche Schakung zu kaufen, und deren sicherer Besiz, ist durch eine heutige besondere Verordnung festgesetzt, und so sicher, als wäre sie hier mit eingeführt.

§. 4. Die hohen und vornehmsten ReichsÄmter, so wie auch die an des Königes Hof, werden blos von der Ritterschaft und dem Adel besetzt: übrigens aber bleibt Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung, und erprobte patriotische Tugend, der einzige und ware Grund zur Beförderung zu allen Ämtern und Diensten des Reichs, hohen und niederen, ohne Unterscheid und Rücksicht auf Geburt oder Stand. Wenn aber ein unadlicher Beamter zur adelichen Würde erhoben wird: so kann er das Amt, welches er als Unadlicher, zur Sicherheit des unadelichen Standes, vorher bekommen und inne gehabt hat, nicht länger behalten.

§. 5. Da die ware Freiheit darinn besteht, daß man freiwillig das Benötigte zum Unterhalt des Reichs hergibt: so hat die schwedische Nation ein unstreitiges Recht, hierüber mit dem Könige sich zu beratschlagen, sich zu vergleichen, abzuschlagen, und übereinzukommen.

§. 6. Auf den ReichsTägen werden von den ReichsStänden keine andre Sachen verhandelt, als solche, die der König auf die vor dem J. 1680 gewöhnlich gewesene Art proponiret.

§. 7.

§. 7. Die Privilegien des Adels und der Priesterschaft vom J. 1723, und die bisher wolermorbene Privilegien und Gerechtsame der Städte, werden in allem, was nicht gegen diese SicherheitsActe streitet, bestätigt.

§. 8. Diese Vereinigungs- und SicherheitsActe soll von allen schwedischen Königen, bei ihrem Regierungs-Antritt, eigenhändig unterzeichnet, und nie verstattet werden, daß irgend eine Proposition, oder ein Versuch zur geringsten Aenderung, Auslegung, oder Verbesserung im buchstäblichen Inhalt derselben, geschehe. Und "falls das königl. Haus ausginge, soll der alsdenn erwählte König in alle diese Gerechtsame eintreten, und sich zu deren Beobachtung one die geringste Veränderung verpflichten" *.

§. 9. Die Regierungsform vom 21 Aug. 1772 bleibt unverrückt in allem bestehen, was nicht durch diese Acte verändert worden ist.

Von wegen der ReichsStände.

B. Erinnerungen bei diesem Entwurf.

Ein Untertan, der keinen andern Zweck, keine andre Absicht hat, als seines Königes vom Vaterlande unzertrennliches Wol, kan nicht anders als mit Schrecken und innigster SeelenUnruhe die Gefahr erblicken, die beiden zugleich, so wol für den jetzigen Augenblick, als auch für die künftigen Zeiten, bevorzustehen scheinen, falls nicht durch die Schickung der Vorsehung, und unseres Königes weise Regierung, die allgemeinen Sachen einen andern Lauf bekommen, und die drohenden GewitterWolken, die über unsern Häuptern hängen, bald verschwinden.

Außerhalb sind wir auf allen Seiten mit Feinden umringt, deren Stärke, wiewol dormalen verteilt, und daher

S 3

viele

* Eine Verordnung, die one Beispiel in der Geschichte, und deren Grund unbegreiflich ist. Die Schweden im J. 1790 sind freilich an die Verträge ihrer Vorfaren von 1790 gebunden: aber doch wol an ihre Klafen nicht? S.

vielleicht minder gefährlich, uns dennoch bald genug mit ihrer ganzen Macht überrumpeln könnte — ein Unglück, das von einer um so viel schlimmeren Aussicht wäre, da der Zustand des Reichs ein Zusammensammeln aller seiner schwachen Kräfte erfordert, um diesen Feinden auch in der Lage, worin sie nun sind, hinlänglichen Widerstand zu thun, und einen solchen Frieden zu erhalten, als die Gloire des Königes, und die Selbstständigkeit des Reichs, erfordert.

In dieser weit ausschenden Lage könnten wir uns gleichwol die freudige Hoffnung machen, daß solche durch Sr Maj. kluge und väterliche Vorsorge bald zum Besten des Reichs geändert würde, wenn die Nation mit vereinten Herzen, voller Zuversicht auf ihres Königes Gnade, und mit vereinter Kraft bemannt wäre, mit aller Macht gemeinschaftlich auf die Abwerung der Gefahr und die Verteidigung des Reichs hinzuarbeiten. Aber was die dermalige gefährliche Lage der Sachen ausweist, ist die innere Unruhe, die bei uns aufgekommen ist; und die, wenn sie nicht von Grund aus gestillt wird, nicht nur jede Bemühung des Königs für unsre Rettung, dermalen unsicher machen, sondern auch für die Zukunft, den Grund zum gemeinsamen Unglück sowohl des Reichs als der geliebtesten königl. Familie, legen kan.

Ein minder zärtlicher, und minder aufgeklärter König, als der Monarch, der nun den schwedischen Thron besißt, würde verleitet werden können, zu glauben, daß es möglich wäre, diese Unruhe durch Zwang und gewaltthätige Mittel zu ersticken: aber unter unserm milden und gerechten Regenten sind sie weder möglich, noch würden sie was anders wirken, als den Fall des Reichs, und mit demselben des königl. Throns, für die Zukunft desto gewisser zu machen. Der Höchste wende dergleichen U-fälle von einem Könige ab, dessen hohe Eigenschaften und Denkungs-Art groß genug sind, die Nation glücklich zu machen; er wende sie von einem Volke ab, das zu allen Zeiten für die
Ehre

Ehre seiner Könige , und für das Beste des Reichs, nichts gespart hat.

Der einzige sichere, und für die Zukunft dauerhafte Ausweg, aller Gefar für das Reich vorzukommen, allen Gemütern wieder Ruhe zu verschaffen, aller Herzen zu vereinen, und sie mit dem Könige zu verbinden, um mit gemeinsamen Kräften das Reich zu verteidigen, und dessen und des Regenten gemeinsames Wol sicher und dauerhaft zu machen, — ist nach unserm geringen Begriff der, die unseligen ZwistMaterien wegzuschaffen, die den Grund zu der Ungnade gelegt haben mögen, in welche der Adel bei seinem vielgeliebten König gefallen zu seyn vermeint. Werden diese Zwiste nicht so von Grund aus gehoben, daß kein Schatten von ihnen überbleibt: so ist das ein Feuer, das unter der Asche glimmt, und bei jeder Gelegenheit zur Gefar des Reichs auffodern wird; es wird eine Unruhe, die in den Herzen der Nachkommen fortgepflanzt wird, die beim Adel zurückbleibt, an der Spitze vor den Armeen des Königes, wo solcher für dessen hohe Person und das Reich sein Leben wagen soll, bei dem königl. Hofe, wo sie ihm aufwarten, in der Ausübung der verschiedenen Aemter, die sie zum Dienste des Königes und des Reichs bekleiden, und auf ihren Gütern, umgeben von ihren Kindern, die sie in der Liebe für das königl. Haus, und im Eifer für das Vaterland, auferziehen müssen. Was dies für den König und für das Reich für Folgen habe, und für die Zukunft drohe, ist leicht zu begreifen. Alles läuft Gefar, auch bei der ängstlichsten Wachsamkeit früh oder spät über den Haufen geworfen zu werden, und in seinem Fall alles zu zerschmettern.

Veränderungen in den Gesetzen, die ohne freiwilligen Consens des Adels, samt dem der übrigen Stände, gemacht werden, können nicht die Sicherheit erhalten, welche ein einmütiger Schluß in so wichtigen Sachen allein verschaffen kan. Das Misvergnügen darüber verbirgt man: aber es

ist zu befürchten, daß ein solches Mißvergnügen sie für die Zukunft unsicher macht, besonders, wenn das Interesse der Nachbarn und Neider erfordert, solche zu hintern oder umzustößen. Auf dem sichern Bestand dieser Gesetze und GrundVerfassungen, beruht der Bestand des Reichs und des Königl. Hauses; und dieser Bestand kann gegen auswärtige Versuche, solchen zu stören, nicht behauptet werden, wenn sie nicht an dem freien Velfall der Nation, und ihrer Ueberzeugung von deren Güte, ihre Stütze haben. Diese Einigkeit, diese Stille im Reich, kan nicht erhalten werden, one daß die Wunden, die nun in des Adels Herzen bluten, geheilet werden, so lange sich der Adel im ganzen Reich vor jedem Mitbürger und der ganzen Welt mit soupçons befleckt sieht, die seine Ehre, seine heiligste Pflichten, die Treue gegen den König und das Reich, betreffen, und da diese soupçons dadurch gegründet zu seyn scheinen, weil mehrere ihrer Mitbrüder wie Verbrecher behandelt werden. Blos Se Maj. kan den Adel in sein voriges Ansehen wieder herstellen, sich denselben auf ewige Zeiten verbinden, und dadurch seinen Zepter glücklich und gesegnet machen. Beware der Himmel, daß irgend jemand auf solche Mittel dazu denken sollte, die nur auf Einen Augenblick, einen Schatten auf den Glanz des Throns werfen könnten: umgekehrt kan solches vielmer mit Erhöhung der gloire des Königes geschehen. Se Maj. hat seinem Adel gnädigst versprochen, daß solcher seine Entschuldigungen wegen der unglücklichen Vorwürfe, die er den 17 Febr. mit Schmerzen vom Throne herab anhören müssen, vor dessen Füßen in Untertänigkeit niederlegen dürfe: wegen Vorwürfe, die ihren Grund in unrichtigen und übereilten Begriffen seines (des Adels) LandMarshalls haben. Wenn dem Adel gnädige Erlaubnis gegeben wird, diese untertänige, auf Wahrheit in Ansehung des LandMarshalls gegründete, und in solchen Ausdrücken verfaßte Erklärung vorzulegen, die seine tiefe Ehrfurcht für die Maj., zugleich aber auch sein zärtliches Gefül von seiner Unschuld, und seine Standhaftigkeit

rigkeit in dem Vorsatz, dadurch seines geliebten Königes unschätzbare Gnade, und der Untertanen und Ausländer Achtung, wieder zu gewinnen, auszeichnen; wenn Se Maj. aus dieser untertänigen Erklärung in Gnaden zu ersehen geruhet, daß Er hinters Licht geführt, und die Wahrheit vor dem Thron entweder vertuscht worden, oder einen andern Anstrich bekommen, und daß sein Adel unschuldig sei: so ist dies für die hohe Ehre des Königes die herrlichste Gelegenheit, sich vor der ganzen Welt in ihrem vollsten Tag zu zeigen, wenn der Unschuldige wieder seine Gnade gewinnt, wenn die Unschuld gesichert wird, wenn ein ganzer Stand im Reich wieder das Ansehen und die Achtung erhält, ohne die er nicht bestehen kan; mit Einem Wort, wenn alles wieder in die Lage hergestellt wird, wie es vor dem unglücklichen 17ten Febr. war, von welchem Tage jeder treue schwedische Edelmann wünscht, daß dessen Andenken aus den Zeitbüchern vertilgt werden könnte: nicht in der Absicht, daß die Nachwelt sehen möge, daß ein *Gustaf III* als Mensch auf Einen Augenblick hinters Licht geführt werden können, sondern daß der größte König das Andenken von diesem Vorfall vertilgt habe, da er, bei besserer Aufklärung, der Gerechtigkeit und Unschuld seinen Schutz und seine Verteidigung angedeihen lassen. Hiedurch erhalten alle Gemüther ihre Stille wieder; alle Herzen dürfen ihrer angeborenen Neigung folgen, einem geliebten Könige in allem, was seine und des Reichs unzertrennliche Wohlfart erheischt, entgegen zu gehen; und die delicates Ueberlegungen, die die in Gnaden vorgeschlagenen Verbesserungen im GrundGesez erfodern, können mit Ruhe und vollem Vertrauen zu einem milden Könige fortgesetzt, und zu dessen Vergnügen, so wie auch des Reiches künftigem Wohl, mit der Einigkeit in allen Ständen geschlossen werden, die ihnen allein Sicherheit und Bestand gewären kan.

Die vorgeschlagenen Aenderungen im GrundGesez, die die SicherheitsActe enthält, können, da solche von unserm milden Könige angegeben worden sind, auf nichts

anders, als auf die Befestigung der allgemeinen und bürgerlichen Privatfreiheit und Sicherheit abzielen, für deren höchsten Beschützer sich der König erkläret hat. Demnach sehen wir alles, was in dieser SicherheitsActe gegen diesen heiligen Grundsatz zu streiten scheinen möchte, so an, daß es wider Willen des Königes dunkel sei, und welches Se Maj., um seine treuen Untertanen wegen ihrer Wohlfart auf die Zukunft zu beruhigen, in Gnaden näher zu erklären geruhen wird.

Die Aenderung, welche der 1ste §. dieser Acte im 48sten §. der Regirungsform macht, wodurch dem Könige das Recht beigelegt wird, Krieg anzufangen, kan wol nicht anders als für ser bedeutend angesehen werden, sowol in Betracht dessen, daß solches von uralten Zeiten her, außer als die unumschränkten Könige regirten, der Nation vorbehalten gewesen, als auch wegen der engen Verbindung, die es mit den Beschaffungen hat, von denen ein Krieg, nach unserer StatsWirtschaft und der Einrichtung unsrer Armee, die allerschwerste ausmacht, selbst wenn ihn auch die Nation one allen weitem GeldBeitrag führen könnte: wozu noch kommt, welche Gefahr die Nation für ihr und des Reiches Wdl, unter einem Kriegeslustigen Regenten läuft, wovon das Reich Ein Beispiel hat, und das stärkste Gefühl davon immer behalten wird. Wenn aber unser nun regirender gnädigster König meint, daß diese Macht in den Händen schwedischer Könige die Ruhe im Reich wiederbringen, und für die Zukunft die Anlässe zu den unseligen Zwistigkeiten zwischen dem Könige und der Nation, oder den Ständen unter sich, die dermalen unglücklicher Weise daraus entstanden sind, heben könne: so sind wir unsers Theils bereit, aus Liebe für Se Maj., und aus Eifer für die Rettung des Reichs, in gegenwärtigem Augenblick, unsers untertänigen Theils, auch aus dem Grunde darein zu consentiren, daß unser gnädiger König, der selbst weiß, was des Reiches Stärke und Vermögen zuläßt, dessen eigenes

eigenes, und seiner königl. Familie hohes Interesse, mit dem Bestand des Reiches näher, als mit dem Interesse irgend eines seiner Untertanen, verbunden ist, eine solche Macht nicht anders, als zu des Reiches wahren Wohl und Besten, nöthen will oder kan; und daß das Reich das Glück hat, den Thron durch einen Thronfolger besetzt zu sehen, der, unter seines großen Vaters Augen in eben diesen Grundsätzen erzogen, uns die glückliche Hoffnung gibt, daß das Reich auf lange Zeiten hinaus diese Glückseligkeit genießen werde.

Was dieser ist, § noch weiter wegen der Bedienungen im Reich enthält; da leben wir der untertänigen Hoffnung, daß Se Maj die Absetzung der Beamten künftig, wie bisher, in Gnaden werde auf Untersuchung und Urtheil des gehörigen Gerichtes ankommen lassen: weil die Unsicherheit, die in dem andern Falle daraus entstehen würde, in einem Lande, wo Aemter das vornehmste Eigentum eines großen Theils von Menschen sind, von den mißlichsten Folgen für ihre zeitliche Wohlfart seyn, auch die Reichsämter in geringere Achtung setzen, und dadurch allen Wittwer um Geschicklichkeit, solche zu verwalten, aufheben würde.

Gesetz und Recht zu pflegen, wie es der König am nützlichsten findet, wie die Worte am Ende des 9ten lauten, ist wol durch das, was §. 2 enthält, erklärt: aber weil Undeutlichkeit oder Zweideutigkeit in einem Gesetz eben so gut ist, als gar kein Gesetz; so dürfte Se Maj gnädigst finden, daß diese Worte eine Berichtigung verdienen.

In wie weit Se Maj. in Gnaden zu finden geruhen möchte, ob das, was in eben dem §. von der Errichtung eines neuen Gerichtshofs verordnet ist, für das Reich nützlich, und mit der Einrichtung der königl. HofGerichte vereinbar sei, stellen wir in tiefster Untertänigkeit Er Maj. eigenem gnädigsten Gutdünken anheim.

Die

Die bürgerliche oder persönliche Freiheit und Sicherheit, scheint durch die Worte, Leben, Ehre, Gliedmassen, oder Gut, die in diesem §. genannt werden, nicht vollkommen bestimmt zu seyn. Wenn nicht zugleich darunter begriffen ist, daß ein Untertan für seine Person nicht anders, als wie die allgemeinen Geseze und die adlichen Privilegien besagen, in Verhaft genommen und vergewaltiget werden könne: so ist der zärtlichste Theil der bürgerlichen Frei- und Sicherheit, nicht unter der Regierung unsers jetzigen Königes, aber in der Zukunft, verloren. Und noch gibt es kein Volk mit gesunden Gesezen, welches seinen Regenten freiwillig * eine uneingeschränkte Macht eingeräumt hätte, nach Gefallen über die Personen der Untertanen zu schalten und zu walten: wovon wir zwar fest überzeugt sind, daß solches von der edelmütigen Denkungsart unsers gerechten und milden Königs weit entfernt sei. Wir hoffen daher in Untertänigkeit, daß die Worte in diesem §. so klar werden, als der Sache Wichtigkeit oder des Königs hohe Absicht erfordert.

Beim 3ten §. sei es uns erlaubt in Untertänigkeit zu erinnern, daß es für den Adel eine Unmöglichkeit zu seyn scheint, darein zu willigen, weil derselbe dadurch Vorzüge und Gerechtsame verliert, die ihm seine Privilegien von den ältesten Zeiten her beilegen: Gerechtsame, die dem Adel nicht bloß von der Gnade der Könige zugekommen sind, sondern die er sich von undenklichen Zeiten her, theils durch andre Prästirungen zum Dienst des Reichs, theils dadurch, daß er sich der Zollfreiheit begeben hat, in dessen gesetzlichem Besiz er vorher war, erworben

* Denn das Recht zu *Lettres de Cachet*, das Louis XIV, XV, und XVI, ausübten, war bloß Anmaßung und Tyrannei: sie konnten nie eine Bevollmächtigung von Seiten der Nation dazu aufweisen. S.

vorben hat. Der hieländische Adel ist größtentheils arm: wurden die adelichen Güter ihm weg-, und dem gemeinen Manne in die Hände gezogen: so kämen allmählich alle t a y n, und blieben da; der Adel behielte also nichts von Grundstücken im Reich, außer den wenigen Säterien mit ihren ro und rörs, die nachher auch nicht lange mer bei ihm bleiben würden: und würden die EdelHöfe mit andern Lasten beschwert, als denen sie nach den Privilegien unterworfen sind; so müßten in gleicher Mase die Einkünfte des Adels aus denselben abnehmen; und diese Einkünfte sind doch die einzigen, die die meisten vom Adel haben, um sich selbst den dürftigen Unterhalt zu verschaffen, und ihre Kinder zum Dienst des Reichs zu erziehen, one sich selbst und dem Reiche zur Last zu syn. — Aus diesen Gründen haben die vorigen schwedischen Könige, selbst die unumschränkten, und unter denen K. Karl XI, der sonst dem Adel nicht ser günstig war, den Adel bei diesen seinen vorerworbenen Privilegien erhalten; und alle 4 Stände haben, mit Beifall des Königes, im J. 1723, alles, was in den Privilegien Uneinigkeit zwischen ihnen erwecken könnte, dergestalt ausgeglichen, daß alle zufrieden gewesen, und nachher keine weitere Aenderung darin versucht worden ist, wie aus dem ReichstagsBeschlusse von diesem Jare zu ersehen ist. Demnach wird sich der Adel die untertänige Hoffnung machen, daß keine Aenderung hierinn one seine Einwilligung, dem 52sten § der Regierungsform zufolge, geschehe.

§. 5, der die BeschakungsFreiheit betrifft, dürfte für künftige Sicherheit deutlich werden, wenn anstatt, schwedische Nation, gesetzt würde, die ReichsStände auf den allgemeinen Reichstagen.

Sollten nach §. 6, die ReichsStände keine Erlaubnis haben, andre Dinge, als die von Sr Maj. proponirt werden, unter sich zu überlegen, und Sr Maj. Gutfinden anheimzustellen: so würde ihnen ein Recht benommen, das jeder
der

der Untertan im Reiche hat, — das Recht, sein Anliegen bei seinem Könige anzubringen; und der König käme um die sicherste Nachricht von den Bedürfnissen des Reichs und der Noth seiner Untertanen, die sie am besten und in der Nähe kennen. Würde dieser § bloß auf dasjenige eingeschränkt, was die Abänderung der GrundGeseze betrifft, worüber keine Ueberlegung statt finden darf: so scheinen alle andre Fragen, die die StatsWirtschaft, das allgemeine Gesez etc., angehen, nicht ohne Schaden fürs Reich der Concurrenz der Stände entzogen werden zu können. Die königl. Macht bleibt dabei dennoch in ihrer unverrückten Sicherheit, da der König perwerfen oder genehmigen kan, was die ReichsStände in vergleichnen erlaubten Sachen unterthänigst vorschlagen möchten.

Mit diesen nun angeführten Berichtigungen, glauben wir unsers Theils, daß die SicherheitsActe ihre hohe Absicht erfüllen kan, welche darin besteht, die Fundamente der Regierung, die königl. Macht, und der Nation allgemeine und bürgerliche Freiheit und Sicherheit, zu befestigen, auch für die Zukunft alles wegzuräumen, was zu Unruhen und Streitigkeiten, die für des Reiches Wohl zu allen Zeiten gefährlich sind, leken könnten. Dies sind unsre PrivatGedanken in dieser höchst wichtigen Sache: sie haben unsre gute Gesinnung, und unsern brennenden Eifer für unsern König und unser Vaterland, zum Grunde. Wir machen uns die frohe Hoffnung, daß wenn wir so glücklich sind, unseres hochverehrten Königes hohe Absichten und Beifall hierinn getroffen zu haben, und wenn Sr Maj. auf die Art, wie wir unterthigst vorzuschlagen gewagt haben, seinen Adel und alle Mitglieder desselben, wieder in seine väterliche Arme zu nehmen gerührt, und ihn dessen durch eine gnädige Declaration seiner Unschuld würdig macht, der Adel mit völliger Einigkeit in Sr Maj. hohen Willen auf obbemeldte Art eingehen, und dadurch die Ruhe im Reich auf einen dauerhaften und sichern Fuß für alle Zeiten, zu Sr Maj. Ehre
 sowol,

sowol, als zur Rettung des Reichs, wieder werde hergestellt werden. Wenigstens sind wir unsers Theils bereit, zur Erreichung eines so großen Zwecks, als getreue Untertanen unsre äußerste Kräfte anzuwenden.

C. Nachschrift.

Als die SicherheitsActe an das Ritterhaus zur Ueberlegung abgegeben worden war, wollte man eine *Composition*, oder einen Vergleich, darüber beim Könige versuchen. 3 Mitglieder von der Ritterschaft, der Gen. Lieut. Baron Duvall, der Obrist Baron Wachtmeister (vormals ViceGouverneur beim KronPrinzen), und der VicePräsident *Sjærngranat*, wurden zu Vermittlern ausersehen, und sollten zu dem Ende hierüber mit dem Könige sprechen. Sie setzten ihre Gedanken schriftlich auf (oben B, S. 269), und der Aufsatz ward den Tag vorher Sr Maj. zugestellt, um solchen zu lesen und genauer durchzudenken. Aber der ganze Versuch war fruchtlos: dann wie sie den andern Tag erschienen, erklärte der König, "er könne ihr Project nicht annemen; und sagte, sie möchten mit der SicherheitsActe bald den Schluß fassen, den sie für den besten hielten; Er wolle hiebei ebenfalls tun, was ihm am Besten dünke".

Bekanntlich ging diese SicherheitsActe bei den drei unablichen Ständen, durch die Mehrheit der Stimmen in jedem einzelnen Stande, durch: aber der Adel verweigerte durchaus seinen Consens. Dennoch unterzeichnete der damalige LandMarshall, Graf *Lewenhaupt*, die Acte mit den Sprechern der 3 übrigen Stände, und setzte "von wegen der Ritterschaft und des Adels" bei!

Man bemäntelt die That des alten Mannes damit, daß doch 1. drei Stände in die SicherheitsActe eingewilliget hätten, und 2. auch bei Veränderungen der Grund-Gesetze, die Pluralität zwischen den Ständen statt habe. — Allein letzteres läugnet der Adel, und zwar zufolge des §. 39 der Regierungsform von 1772 (*Histor. politic. Magazin*

Magazin, Maj 1789, S. 577). Aber in diesem § steht kein Wort davon! Nur aus andern Gründen des allgemeinen StatsRechts, und aus der Analogie mit den minder wichtigen Privilegien der einzelnen Stände §. 25, ist wol kein Zweifel, daß Abänderungen der GrundGesetze unmöglich anders, als mit Consens aller 4 Stände und des Königes, gemacht werden können.

Aber was denken die Leser, die über die Iere von Regirungsformen zu denken gewont sind, bei folgenden Widersprüchen? In der Reg. Form von 1772, die König und 4 Stände beschworen haben, heißt es S. 4 des schwedischen Originals:

Demzufolge haben wir bewilligt und festgesetzt, so wie wir hiemit bewilligen und festsetzen, daß *diese* Regirungsform [von 1772] ein *unverbrüchliches* und heiliges GrundGesetz seyn solle, welchem wir, für uns und unsre Nachkommen, sowol geborne als ungeborne, nachzuleben, und dessen *buchstäblichen* Inhalt zu befolgen, uns verpflichten, auch den oder diejenigen, die uns verleiten wollten, davon abzuweichen, für *unsern und des Reichs Feind* anzusehen: völlig so, wie solche von hier an *wort für wort* lautet.

Und in der SicherheitsActe von 1789, heißt es S. 8 des schwedischen Originals:

§. 9. Die Reg. Form vom 4 Aug. 1772 bleibt *unverrückt* bestehen, in allem, was nicht durch diese Acte *geändert* worden ist (s. oben S. 269).

29.

Unbestimmte Bewilligung in Schweden.

A. Dictamen ad Protocollum des VicePräsidenten im CammerCollegio, Hrn. Karl Stjerngranat; verlesen auf dem RitterHause, den 8 Apr. 1789.

Ueber die wichtigen Materien, die nun dem Adel, theils durch den ProtocolExtract des geheimen Ausschusses der Reichs,

ReichsStände vom 24 März, theils durch den Vorschlag des Bewilligungsausschusses zu einer Bewilligung, die sich auf eine jährliche Summe von 82 Tonnen Goldes belaufen würde, vorgegeben worden, habe ich geglaubt, daß es meine mitbürgerliche ReichsTagsMannesPflicht erfodere, meine auf gute Gesinnung und Eifer für Se Maj. und das Reich gegründete Aeußerung ab-, und anzugeben, was ich, nach meinem einfältigen Begriff, zu beider gemeinsamem Wol für zuträglich halte.

Die 1ste Frage in dem Bedenken des geheimen Ausschusses, "in wie weit die ReichsStände die jeßigen ReichsSchulden, entweder nach ihrem ganzen angegebenen Verlauf, oder zu einigem Theil, garantiren mögen", beruhet, meiner Meinung nach, ganz und gar auf dem Beschlusse der ReichsStände, wie weit sie ihre Bewilligung zu erstrecken vermögen. Denn eine Garantie, d. i. die Pflicht zu bezahlen, auf sich nehmen, setzt voraus, daß man einen der garantirten Summe entsprechenden Fond besitze, oder ausfindig machen könne. Kan dieser Fond durch der ReichsStände besondern Zusammenschuß, one Beihülfe der StatsMittel oder andrer Zuflüsse, ausfindig gemacht werden; d. i. können die ReichsStände, außer der alten Bewilligung von 12 Tonnen Goldes, eine neue Bewilligung von 70 Tonnen O auf sich nehmen, als welches die Summe ist die der Geheime Ausschuß als hinlänglich zur Abzahlung der Interessen und einigen CapitalProCents, für die ganze Schuld von 21 Mill. rL, angegeben hat; und können sich die ReichsStände zutrauen, daß sie eine solche Bewilligung jährlich und so viele Jahre lang, als zur Tilgung des Capitals hingehen, aufbringen können: so finde ich kein Bedenken dabei, daß die RStände die Bezahlung der ganzen Schuldsumme übernehmen. Denn die RStände mögen sie garantiren oder nicht, so bleibt sie doch immer dem Reiche so lange

StatsAnz. XIV: 55. lange

lange anfließen, bis sie bezahlt ist, welches endlich doch aus den Mitteln des Reichs, oder die von des Reichs wegen einfließen, notwendig geschehen muß.

Sollten sich aber die R^estände nicht zutrauen, durch eine außerordentliche Bewilligung die erforderliche Summe von 70 Tonnen Goldes jährlich, so lange schiffen zu können, bis die ganze Schuld bezahlt ist: so ist ihr Wort ohne Wirkung, und es streitet gegen Treu und Glauben, wenn man eine so große Summe auf einen unzureichenden Fond garantirt; sondern es versteht sich von selbst, daß die Reichsstände keinen größern Theil dieser ReichsSchuld garantiren, oder zur Bezahlung übernehmen können, als welcher der von ihnen übernommenen Bewilligung gleich steht. Was alsdenn von der Schuld rückständig seyn möchte; dafür wird Se Maj., der den Eifer seiner treuen Untertanen, sich nach äußersten Kräften zur Hilfe des Reichs anzugreifen, und deren gegenwärtigen dürftigen und unvermögenden Zustand, am besten kennt, gnädigst Sorge tragen, daß solches entweder durch Erhaltung eines glücklichen Friedens, wodurch die Bedürfnisse vermindert werden, oder auch aus andern Zuflüssen des StatsWerks, die Se Maj. nach seiner Weisheit für die schicklichsten halten wird, ohne Beschwerde des Reichs bestritten werde.

Diese Frage über die Garantirung der ReichsSchuld, entweder ganz und gar, oder zum Theil, kommt solchmnach auf des Adels Aeußerung über den ihnen vorgelegten Vorschlag zur Bewilligung, an.

Ich habe, als beehrt mit dem Zutrauen des Adels, Mitglied von dem Bewilligungsausschuß zu seyn, meines Theils die Bewilligungssumme zu erhalten gesucht, die der geb. Ausschuß für nöthig angesehen. Meine Absicht war hiebei, so viel nur möglich dahin zu sehen, daß die Last gleich auf alle in der Proportion fiele, wie die Beschaffenheit der MarungsArten; und deren größerer und geringerer Einfluß auf das allgemeine Wol des Reichs, es erforderte.

berte. Aber in wie fern die ganze Last überall größer wird, als das Reich und die Untertanen, jeder in seinem Stande, sie ertragen können; dies kommt auf des Adels und der übrigen resp. Stände eigene Prüfung an: und einzig und allein nach dem Schluß, den sie darüber fassen, muß, meinem Bedünken nach, die Garantirung der Schuld determinirt werden.

Außer dieser Frage enthält das Bedenken des Geh. Ausschusses, neben der Einrichtung eines eigenen Comtoirs der RStände, und dessen Instruirung, welches mit der Frage von der SchuldenGarantirung zusammenhänge, und darauf beruhet, noch 2 andere Umstände, die für des Reichs und der Untertanen Wol nicht minder wesentlich sind, und über die ich also meine Besorgnis nicht zu verbergen, für pflichtmäßig halte.

Der 1ste ist, daß das Comtoir der RStände authorisirt werden solle, Verschreibungen mit darauf laufenden Zinsen, die zu bestimmter Zeit bezahlt werden sollen, auszugeben. Ein Anleihen im Reiche machen, um bares Geld zu erhalten, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Stats, wenn es die Not erfordert, und wenn nicht mer aufgenommen wird, als one der Untertanen allzugroße Beschwerde, wieder abbezahlt werden kan, ist in dergleichen Nothfall eben so zuträglich gehandelt, als es gegen alle Finanz- und Statswirthschaftliche Grundsätze wäre, wenn man eine stehende inländische Schuld in eine auswärtige verwandeln wollte. Denn im ersten Fall ist der Stat sich selbst schuldig; die jährlichen Interessen bleiben im Lande, und gehen das Vermögen des Reichs nicht in die Hände des Ausländers: im zweiten Fall ist es umgekehrt. — Von einem solchen inländischen Anleihen ist hier keine Rede; sondern hier kommts darauf an, daß das Comtoir der RStände Zettel ausgibt, die der Stat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nützen soll. Solche Zettel haben die Wirkung, daß wenn die Krone, statt baren Geldes, mit ihnen Wa-

ren und zu ihrem Behuf contrahirte Sachen bezahlt, solche Waren weit über das, was sie gegen gesetzliche Zinsen kosten würden, im Preise erhöht werden: und folglich brauche die Krone ein weit größeres Capital, als zur Anschaffung eben dieser Waren für bares Geld erforderlich wäre; und dann werden die zur Bestreitung der Bedürfnisse ausgesetzte Summen, wenn sie auch, wie ich voraussetze, so ökonomisch wie möglich berechnet worden, unzulänglich; die Krone kommt darüber in Verlegenheit, und die Reichsschuld wächst. Werden diese Zettel zur Ablohnung der Armee und der Officianten angewandt; dann leidet freilich die Krone nicht dabei: aber sie setzt ihre besoldete Officianten in ein unverschuldetes Leben; denn diese können diese Zettel nicht zu ihrer Nothdurft brauchen, one den Agioteurs in die Hände zu fallen, und verlieren mer oder weniger von dem Golde, den sie, da sie Leib und Leben wagen, und der Krone treu dienen, unverkürzt bekommen sollten.

Diese Ungelegenheiten sind immer höchst bedeutend, wenn auch die circulirende, und auf diese Art angewandte Summe noch so gering wäre: aber sie werden im höchsten Grad verderblich, und können den gänzlichen Ruin der Gewerbe, und unschuldiger Mitbürger unvermeidlichen Verderb und Armut, bewirken, wenn sie die aufs engste eingeschränkte und genau abgepaßte Gränze überschreiten. In dem Fall würden sie allmählich alles bare Geld, und am Ende auch die BancoZettel, aus dem Handel und Wandel verjagen: sie allein würden im Commerz sichtbar seyn; der Preis der Waren und des Arbeitslons würde one alle Proportion, und fast one Vergleich und Maassstab, aufgetrieben. Die Noth würde es erzwingen, daß man ihre Cursirung anbeföle; und eben diese Noth würde ihre Menge vermehren, bis sich das Reich außer Stand befände, sie einzulösen, da sie alsdann eben das Schicksal hätten, als dergleichen StatsRessourcen bei uns 1719, und in Frankreich durch das berühmte Law'sche System, gehabt haben.

Wer

Wer kan diesen UnglücksFäll-n, die hleraus für die Gewerbe und des Reiches Wol entstehen würden, und dem Umsturze des Glücks und der Wolfart der Untertanen, den solches nach sich ziehen würde, one Schaubern entgegen sehen? Ein WechselReiter und Agioteur, der die Unordnung im allgemeinen GeldWesen zu nützen verstünde, könnte sich ein unermessliches Vermögen erwerben; wo hingegen der redliche, der emsige und nützliche Mitbürger, sein Eigentum one seine Schuld, und fast one daß er es hintern könnte, verlieren würde.

Mit allem dem Vertrauen, das ich zu dem Geh. Ausschuß und der Instruction, die solcher für das bestimmte Comtoir der RStände versfertigt, habe und haben muß, erdreiste ich mich gleichwol, in einer so delicaten Sache, auf der eben so gut der jehigen und kommenden Generationen, als des ganzen Reichs ganzes Wol beruht, dem Adel zu raten, daß, falls das Fabriciren dieser Zettel nicht ganz und gar hintertrieben werden kan, doch eine gewisse Summe, höchstens von 3 bis 400000 rL, bestimmt werde, über welche von dem Comtoir der RStände keine ausgegeben werden sollen, und daß solches bemeldtem Comtoir bei schwerester Verantwortung vorgeschrieben werde.

Das Ite im Bedenken des Geh. Ausschusses, welchem man, wie ich glaube, nicht one Schwierigkeit Beifall geben kan, ist der Rat, daß auf zukünftige unglückliche Vorfälle, ein von den RStänden auf das Reichs-SchuldenComtoir garantirtes Creditiv ausgestellt werden solle. Die Größe der Summe von einem solchen Creditiv ist zwar nicht angegeben: aber da das RStändeComtoir keinen größern Fond zur Verwaltung bekommen kan, als welcher von einer größeren oder kleineren BewilligungsSumme einfließt, und diese für Interessen und zu Abbezahlung einiger Capitalien, für ein ihr angemessenes von den RStänden garantirtes SchuldCapital, aufs genaueste berechnet ist: so begreife ich nicht, aus was für Mitteln ein solches Comtoir die Bezahlung der Interessen,

von einem durch Nützung des Creditivs neuerdings gemachten Anleihen, bestreiten könne, one in der Erfüllung seines Zwecks bei dem zur Abzahlung der vorhin garantirten Schuld angeschlagenen Bewilligungsfond zu manquiren.

Außerdem wird doch die Absicht bei dieser, von den RStänden nun verlangten Garantie für alle ReichsSchulden, diese seyn, daß wenn das StatsWerk davon befreiet ist, das Reich nicht weiter mit einer Vermehrung derselben belastet werden kan. Hat nun aber das ReichsSchuldenComtoir keine Mittel, ein solches Creditiv mit klingender Münze zu honoriren: so muß solches mit neuen Anleihen auf seine Zettel geschehen, und folglich die SchuldenMasse auf eine noch größere Summe erhöht werden, und folglich der Zweck der Garantie verschwinden.

Die göttliche Vorsehung beware dieses arme Land vor mereren gefährlichen und unglücklichen Zufällen! Wenn aber, unter derselben gnädigem Beistand, der glückliche Zufall bald eintreffen sollte, da nach §. 45 der RegirungsForm Se Maj. in Gnaden für gut finden sollte, seine getreue Stände wieder zu sehen: so hoffe ich meines Theils, daß man eines solchen Creditivs, das mit obbemeldten bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, ganz und gar überhoben seyn könne.

Ich stelle das eine wie das andre des... Adels reiferer Prüfung anheim, und bin zufrieden, daß ich meines Theils mein Gewissen beruhiget, und vorgebracht habe, was ich aus innerster guter Meinung, meinen Einsichten nach, fürs Nüchlichste für mein Vaterland geachtet habe.

Sijerngranat.

B. Dictamen ad Protocollum des CammerHerrn,
Grafen Adolf Hamilton, 21 Apr. 1789.

Schutz des EigentumsRechts gegen aus- und inländische Gewalt, ist der eigentliche Ursprung aller Gesellschaften

len und aller Gesetze. So wichtig auch die persönliche Sicherheit ist; so weist doch das Beispiel mererer wilden Nationen aus, daß solche nicht immer die Menschen dahin bringt, daß sie sich dem notwendigen Zwange unterwerfen, den die Bande der Gesellschaft mit sich führen. Frei, fast ohne Bedürfniß, ohne Begier, ohne Sorgen, ziehen in Afrika's und Amerika's Wüsten viele Menschen herum, die sich vielleicht beim Vorfalle einer unvermütheten Gefahr vereinigen, aber sich gleich wieder zerstreuen und Gesellos werden, wenn die Gefahr vorüber ist.

Erst wenn man aus Vorsicht zu sammeln anfängt, d. i. wenn eigentlich das Wort Eigenthum bekannt zu werden anfängt; dann erst werden zwei andre vorhin unbekannte Bedürfnisse fülbar: man will verwahren einerseits, und erobern andererseits. Dann lert die EroberungsSucht der Stärkeren den Schwächern, in der Stärke einer vereinten Gesellschaft die Gegenwehr zu suchen, die er nicht in seinen eigenen Kräften findet: diese lert ihn, einen Theil seines Vermögens wegzugeben, um den übrigen sicher zu stellen; aber nie lert sie ihn, alles aufzuopfern, um nichts zu verwahren zu haben; noch weniger wird es je einem vernünftigen Geschöpfe eingefallen seyn, zur Sicherheit seines EigenthumsRechts mer zu verwilligen, als man hat. Warlich eine solche Verbindung verfällt von selbst und durch ihre Natur: aber entehrend für die Vernunft ist es, wenn man nur darauf achten wollte.

Schutz des EigenthumsRechts, selbst auf die Stimme der Natur gegründet, war immer, ist noch, und wird immer der zärtlichste Gegenstand aller freien Staten seyn. Ich sage freier Staten: denn; meine Herren, unter dem Despotismus ist die Menschheit so verkürzt, daß dabei ein größerer oder kleinerer Grad von Unrecht in keine Betrachtung kömmt. Unser Vaterland hat sich, wenn es nicht unter einer unumschränkten AlleinHerrschaft seufzte, in älteren und späteren GrundGesezen, ein eben so wichtiges als na-

nürliches Recht, sich selbst zu beschützen, vorbehalten. Geht solches verloren, so ist der Zweck der Gesellschafts-Gesetze in einem seiner wesentlichsten Theile aufgehoben.

Es gibt 2 gleich kräftige Arten, dieses Recht zu verlieren: die eine, wenn man sich dessen freiwillig begibt; die andre, wenn man auf unbestimmte Zeit eine größere Last auf sich nimmt, als man zu tragen vermag. Jene Art kränkt das GrundGesetz, diese macht es kraftlos.

Wende niemand hiegegen ein, daß eine auf unbestimmte Zeit ausgesetzte Garantie einer Schuld, eine eben so uneingeschränkte Bewilligung erfordere. Keine sterbliche Macht kan die ReichsSchulden garantiren, als die ReichsStände. Aber Se Maj. selbst weist in seinem gnädigen Versprechen von Unterstützung mit Subsidien, auf dem BewilligungsWege andre Zuflüsse an, als bloß diese unzulängliche VermögensUmstände der Untertanen.

Ist einem Caventen dadurch, weil er Bürgschaft geleistet hat, alles Nachsehen, wie er seine BezalungsArt ausgleiche, benommen? Darf er nicht nachsehen, ob die angeschlagenen Mittel für den Zweck die schicklichsten gewesen? Ist er alles Rechts beraubt, mit seinen Gläubigern zu accordiren? Darf er nicht, im Nothfall, seine Ohnmacht bekennen, Auswege zu seiner Rettung suchen? Nein, M. H., das ist ein Recht eines jeden Untertanen, ein Recht jedes Standes, ein Recht der Menschheit.

Wird ein Reichstag eine natürliche Folge einer auf eine gewisse Zeit ausgesetzten Bewilligung; so wird dadurch dem Könige nicht das Recht benommen, ihn auszuschreiben, das einzige Recht, das ihm in den Worten der Reg. Form §. 38 vorbehalten ist: und soll niemand, aus was Ursache es auch seyn möchte, Macht haben, die ReichsStände zu einem allgemeinen Reichstag zusammen zu rufen, außer die kgl. Maj. allein.

Eine Constitution, die Reichstage hat, kan solche mer oder weniger bequaglich, aber doch nte zu Misgeburten machen,

machen, die eines von den Rechten der übrigen Reglements Theile fränken könnten; besonders wenn die Ehrfurchtsvollste Erkenntlichkeit dem Regenten zu Theil würde, der durch Subsidien, StatsMittel, Oekonomie, und Reductionen, sich im Stande sähe, die Untertanen glücklich, und die ReichsTage minder nötig zu machen.

Ist hierzu des Regenten Macht zu schwach: so muß sie eben so ohnmächtig seyn, dem Beschagten in Ewigkeit eine Last abzapressen, die er nicht zu tragen vermag.

Dies ist der Geist unsrer Constitution. Se Maj., der geglaubt hat, daß seine Untertanen die sicherste Stütze gegen alle UnglücksFälle in dessen gärtlicher SinnesArt finden werden, dürfte auch erlauben, daß sich solche zugleich auf den Buchstaben des GrundGefetzes §. 45 und 46, und auf die Praxis bei den ReichsTagen 1779 und 1786, verlassen dürfen; und in Betracht der Gründe, die ich anzuführen gewagt habe, wird derselbe weiter darauf dringen, daß wir uns durch einen Umweg unsers BeschagungsRechtes verlustig machen würden: eines Rechtes, das das wichtigste von allen ist, und von welchem ich für die Familie, deren Stelle ich hier zu bekleiden die Ehre habe, niemals freiwillig, weder directe oder indirecte abzustehen, erkläre, so lange das Blut in meinen Adern rinnt, und meine Zunge meine Gedanken tolmettschen kan.

Unbegränzt in seiner Liebe fürs Vaterland, wenn es heißt, daß es in Gefahr sei, unerschütterlich, wenn Rechte behauptet werden sollen, vermute ich, daß der ... Adel in diesen meinen PrivatGedanken einhellig mit mir einstimmt*.

Adolf L. Hamilton.

* Die schwedische Revolution gehört unter die merkwürdigen Begebenheiten unserer Tage. Da bisher im Lande selbst, und meist auch in den auswärtigen Zeitungen, nur die Eine Partei gesprochen hat: so hat das Publicum zum Theil darüber irrige Begriffe bekommen; die sich aber aus den wichtigen AktenStücken, die in diesen StatsAnz. seit einem Jahr ge-

liefert worden sind, verbunden mit den eben so wichtigen, die das Hamburger hist. politische Magazin, im vorigen und dem jetzigen Fargange enthält, werden berichtigen lassen. S.

30.

Hof-Correspondenz zwischen Rußland und Schweden,
vom J. 1573—1790.

I. Schreiben des Zaren Iwan Wasiljewitsch, an Johann
K. von Schweden, vom . . . Jan. 1573 *.

Von des Allerheiligsten, dreieinigen, hochgelobten, in
seinem Wesen unzertrennlichen Gottes, Vaters, Sons,
und heil. Geistes, Gnade, Macht, und Willen, des Zep-
terträgers des russischen Reichs, Großen Herrn, Zaren und
Großfürsten, Iwan Wasiljewitsch von ganz Rußland, Wia-
dimir, Moskwa, Novgorod, Zaren von Kazan, Zaren
von Astrachan, Herrn von Pskow, Großfürsten von
Smolensk, Twer, Jugrien, Permien, Wätsk, Bolga-
rien, und anderen, Herren und Großfürsten von Nieder-
Novgorod, Tschernigov, Rāzan, Polotzk, Rostov,
Jaroslaw, Bēloozero, Udorien, Obdorien, Kondinien;
Beherrscher von ganz Sibirien und der NordGegend, Herrn
des väterlichen Erbes Livland, und vieler andern Länder
väterlichen und großväterlichen Erbens und Nachfolgers,
Unserer erhabenen Majestät Wort an Jagan [Johann],
König der Schweden, Gothen, und Wenden.

Was

* Russisch in Novikovs *drwn'ja Rossijskaja Wimbliothika*
(alte russische Bibliothek), 1773, Monat Jul., S. 110 bis
141; und daraus deutsch in dem St. Petersburg. Journal,
1777, Novemb. S. 336—346, und Decemb. S. 414—427.
Ich habe diese Uebersetzung genau mit dem russischen, in
VöbelStyl verfaßten, und oft unverständlichen russischen Ori-
ginal, verglichen, und hie und da zu berichtigen gesucht. —
Die damaligen wilden Handel zwischen Rußland und Schweden
erzählt Dalins Geschichte des Reichs Schweden, Th III,
B. 2, S. 5—38. S.

Was die Absendung deines Briefes an Uns mit einem Gefangenen, und dein Schmäh anlangt, darüber werden Wir uns nachher erklären. Jetzt erteilen Wir, nach Unserer glorreichen Majestät Gebrauch, folgenden gnädigen Befehl. Erstlich daß Du deinen Namen vor unsern schreibst, ist gar nicht anständig, da der römische Kaiser und andere große Herren unsre Brüder sind, deren Bruder du dich nicht nennen kannst, weil das Land Schweden jenen im Rang weichen muß, wie hernach soll gezeigt werden. — Du nennst das Land Schweden deines Vaters Erbe: möchtest Uns doch bekannt machen, wessen Son dein Vater *Gustaf* war? und wie dein GroßVater gehelfen hat? ob er auf einem königl. Throne gesessen? und mit welchem Monarchen er Bräuerschaft und Freundschaft gehalten? Zeige uns das namentlich und schriftlich an, so wollen Wir vernemen.

Als du deinen Boten *Petruschka*, den *Folmetsch*, um einen GeleitsBrief für deine Gesandten zu Uns schicktest; so glaubten Wir, daß ihr nach alter Art, mit den Statthaltern von *Novgorod* Friede haben wolltet. Denn dieses ist von alten Zeiten her so gewesen, einige 100 Jare zurück, zur Zeit des Fürsten *Magnus*, welcher *Oreschek* [*Nörebro*, nun *Schlüsselburg*] bekriegte. Wir haben dir also einen GeleitsBrief nach alter Art zugesandt, und haben, von Selten unsrer Erbländer *Novgorod* und *Livland*, nach altem Gebrauch Friede mit dir zu schließen geruhen wollen. Du hast aber den *Bischof Paul* mit einem nichtsbedeutenden stolzen Auftrage geschickt, und so ist nichts zu Stande gebracht worden. Und da ein GeleitsBrief mit dem *Bischof Paul* abgeschickt worden: warum hast du denn den ganzen Sommer über keine Gesandte an Uns abgefertiget? Wir waren in unserm Erblande *GroßNovgorod*, und erwarteten deine Unterwerfung: es waren keine von unsern Truppen in der Gegend, vielleicht aber haben die Bauern auf der Gränze sich mit einander gerauft. Wenn auch in deinem finnischen Lande, einige Leute von unserm Vortrab sich losgeris-

sen,

sen, und Feindseligkeiten verübt haben; so geschah dieses um die Zeit, als wir mit dem Bischof *Paul* einen Geleits-Brief für deine Gesandten abschickten: die Leute vor uns aber waren damals weit vorausgegangen, daß diejenigen, die um sie zurückzuführen abgeschickt waren, sie nicht einholen konnten. Gegen Island aber werden wir unsre Angriffe so lange fortsetzen, bis Gott es in unsre Hände geben wird.

Glaubst du es denn ein geringes, daß Du, nach deiner Belangung zum Thron, unsre GroßBotschafter, unsern Bojarin und Statthalter von Smolensk, Iwan Michajlowicz *Worontzov*, unsern Dworetzkij von Moskau, Wasilij Iwanowicz *Naumov*, u. unsern Diak, Iwan Wasiljev *Lapin*, unschuldig und zum Spott plündern, beschimpfen, und in ihren Unterkleibern zur Schau aufstellen lassen? solche große Leute! Der Vater des gedachten Iwans, Michajlo Semonowicz *Worontzov*, war unser Statthalter in unserm Erblande in GroßNovgorod. Es ist aber von je her nicht geschehen, daß Gesandte nach Schweden von unserm Reich abgeschickt worden; alle wurden von den Statthaltern von Novgorod abgesandt. Die Gesandten aber sind unschuldig beleidigt worden, als wenn das ihr Verbrechen wäre, daß sie nach deiner Frau gekommen: sind sie doch nicht von selbst gekommen, sondern geschickt worden! Geschickt aber wurden sie wegen eurer Verwirrung; denn man sagte uns, daß du todt wärest: hätte man uns gesagt, daß du lebest, so hätte ja niemand deine Frau verlangt; denn das weiß ja jedermann, daß man die Frau nicht von ihrem Mann nehmen kan. Du hättest dafür deinen Bruder *Irik* [*Erik*] und seine Räte bestrafen sollen, welche diese Sache fälschlich eingeleitet haben. Unsre Gesandten, der Bojarin und Statthalter von Smolensk, Iwan Michajlowicz *Worontzov*, mit seinen Gehlifen, haben als zum Zeitvertreib wegen deiner Unvernunft leiden müssen. Die Sache ist aber so zugegangen. — Bald nach deiner Hochzeit wurde erzählt, daß dein Bruder *Erik* dich gefangen genommen hätte; und bald darauf, daß
du

du gestorben seist. Wir warteten ungefähr anderthalb Jare, und schickten alsdann an deinen Bruder, den König Erik, einen Boten, Tretjak Andrejewicz Puschetchnikov, um sich zu erkundigen, ob du am Leben seist, oder nicht: und wenn du nicht am Leben wärest, und keine Kinder nachgelassen hättest, und dein Bruder Unsre Gewogenheit zu erlangen wünschte; so solle er Uns unsers Bruders, des Königes von Polen und GroßHerzogs von Littauen, Sigismund Augusts Schwester, Katharina, zuschicken. Hiesür wollten wir deinen Bruder Erik, zum Beweise unserer Gewogenheit, von der Verbindung mit den Statthaltern unsers Erbes Nowgorod befreien, u. selbst mit ihm tractiren. Dazu haben wir unsers Bruders Schwester, Katharina, in keiner andern Absicht verlangt, als um selbige ihrem und unserm Bruder Sigismund August, von Gottes Gnaden Könige in Polen und GroßHerzogen von Littauen, abliefern, und für selbige von ihm unser Erbland Livland ohne Blutvergießen entgegen nehmen zu können. Also wars nicht in der Absicht, wie einige Gecken in ihrer Torheit gerräumt haben. Die Sache ist so, wie ich sie hier erkläre: hätte man dich nicht verheilt, und hätten wir gewußt, daß du noch lebest; hätten wir wol deine Frau verlangen können? Man hätte unsern Gesandten Tretjak in wüste Gegenden geführt, und meuchelmörderisch umgebracht; dein Bruder aber schickte seinen Gesandten Iwan Lawrentjew zu uns, mit der Nachricht, daß unser Bote Tretjak zufällig gestorben wäre, und mit Bitte, ihm Lawrentjew bekannt machen zu lassen, mit was für Austrägen Wir unsern Boten Tretjak an ihn geschickt hätten. Wir befohlen, dem Iwan Lawrentjew zu sagen, daß er deinem Bruder Erik, nach Versicherung Unserer Gewogenheit, anzuzeigen hätte, er möchte uns des Königes von Polen Schwester Katharina zuschicken, so wollten wir ihn dafür von der Verbindung mit den Statthaltern zu befreien geruhen. Hierauf schickte dein Bruder Erik seine Gesandten, den Knäs Nilsch und Gehilfen, an Uns

Uns, und versprach, die Schwester des Königs von Polen *Katharina* zu überliefern. Und wir bezeugten deinem Bruder *Erik* unsre Gewogenheit, befreiten ihn von den Statthaltern, und küßten das Kreuz [schworen], und schickten unsre GroßBotschafter an ihn. Und unsre GroßBotschafter wonten anderthalb Jare bei euch, und von dir war gar nichts zu hören, ob du noch in der Welt wärest, oder nicht; auch bei *Nilsch* und seinen Gehilfen konnten wir nichts von dir erfragen: in dessen war das bloßer Zufall, und ist gern vergeben. Du kamst aber, und ließest unsre Gesandten für deines Bruders und aller Schweden lügenhafte Gesandtschaft unschuldig berauben, und ihnen Schimpf und Schande antun. Man hat unsre Gesandte unter betrügerlichem Vorwande weggeführt, gequält, beraubt, ein Jar in *Ubo* unter Wache sitzen lassen, und wie Gefangne zurückgeschickt: und unsre Gesandten waren doch ganz unschuldig! Hätten deine Leute nicht gelogen, so hätten unsre Gesandte keine Ursache gehabt, zu euch zu kommen. Wir hielten das, was man uns gesagt hatte, für war; du hättest dich also an deine Leute halten sollen, die uns falsche Nachricht gegeben haben; Unsre Gesandte aber haben unschuldig gelitten, weil du es nicht besser überlegt hast. Nach diesem hast du den Bischof von *Ubo* als deinen Gesandten mit vielem Stolz an uns abgefertigt. Vielleicht glaubtest du es recht sein zu machen, wenn du die Lügner verschontest, und rechtschaffene Leute anfeilest. Wir haben dir die Wahrheit gesagt, und es lout der Mühe nicht, viel davon zu reden. Deine Frau ist bei dir, niemand entreißt sie dir; und dazu hast du wegen eines Worts von deiner Frau, umsonst so viel Blut vergossen. Künftig wollen Wir auch von dieser unbedeutenden Sache nicht mer reden, und wenn Du davon reden wirst, nicht darauf achten. Mache mit deiner Frau, was du willst; niemand verlangt sie von dir.

Was du uns aber von deinem Bruder *Erik* schreibst, als wann wir seinetwegen mit dir hätten Krieg anfangen wollen:

wollen: das ist auch lächerlich, deswegen hätten wir wol keine Ursache, mit dir Krieg anzufangen. Deinen Bruder Erik brauchen Wir nicht; daß wir aber einen GnadenBrief an ihn geschickt haben, dieses geschah aus folgender Ursache. Als du deinen Boten Onton Ols zu uns schicktest, war zwischen unserm Erbe GroßNovgorod und dir Krieg entstanden; und es wurde uns von deinem Bruder Erik durch gewisse Leute eine Bittschrift gebracht, daß wir ihm Hilfe geben möchten, oder er würde zu uns fliehen, und wir möchten ihn a'sdann gnädig aufnehmen. Und wir schickten deswegen ein gnädiges Schreiben an ihn, weil du unsers Erblandes Feind warst. Wir hätten von allen Seiten etwas wider dich aufstellen mögen, daß du deinen Stolz einsehen, und demüthiger werden möchtest. Wir wollten ja onedem den Feldzug anfangen, und es war alles fertig; jenes aber war keine Ursache, Krieg anzufangen, war auch Unsere Meinung nicht: hätten wir aber einem Flüchtling eine Ausnahme versagen sollen? Indessen schrieben Wir an dich, daß du ein Einsichsehen haben, und Gesandte schicken solltest; und so hätte alles auf die beste Art verabredet werden können: du hast aber aus Stolz keine Gesandte geschickt, und deswegen wird denn so viel Blut vergossen. Eriks wegen haben Wir dir ja durch niemand etwas gebieten lassen, und nie für ihn geredet. wenn sonst nichts gewesen wäre, was hätte das Reden, was hätte der Brief getan? und diese Sache ist onedem vorbei. Wenn du aufrichtig zu Werke gehen wolltest; so hättest du Gesandte an Uns geschickt, und alles wäre ohne Blutvergießen abgemacht worden. Aber du wünschst Blut, und sprichst und schreibst unnützes Zeug: niemand quält dich mit deiner Frau und deinem Bruder, tu mit ihnen, wie du willst: es lout der Mühe nicht, zu reden. Das große Blutvergießen geschieht aber wegen unsers Erbes Livland, und wegen deines Stolzes, daß du nicht nach altem Gebrauch mit den Statthaltern von Novgorod tractiren willst. Wenn du hierinnen kein Einsichsehen haben wirst; so wird, deines
Stolzes



worden sind, so war es doch niemand vor ihnen; und heit denn das schon ein monarchisches Geschlecht? Sage uns aber doch, wessen Sohn war dein Vater *Gustaf*? wie hie dein Grovater? wo sa er auf dem Thron? mit welchem Regenten hat er Brderschaft gehalten, und von was fr einem monarchischen Geschlecht stammst du also ab? Schicke uns einmal deinen StammBaum, so wollen wir darber urtheilen. Uns aber ist zuverlssig bekannt, da dein Vater *Gustaf* ein Smlnder gewesen; auch ist uns noch aus einer andern Ursache wissend, da ihr von Bauersleuten, und von keinem Monarchen, abstammt. Als bei deinem Vater *Gustaf* unsre Kaufleute mit Talg und Wachs zu euch kamen, hat dein Vater Handschuh angezogen, und wie ein gemeiner Mensch das Wachs und den Talg auf den Schiffen untersucht und besehen, und ist deswegen nach Wyborg gekommen; welches wir alles von unsern Kaufleuten gehrt haben. Ist das nun wol ein monarchisches Geschlecht? Wenn dein Vater nicht eines Bauern Sohn gewesen wre, so htte er so was nicht getan.

Du schreibst auch, daß schon seit einigen 100 Jahren in Schweden Könige gewesen sind. Wir haben von keinem gehört, außer von *Magnus*, der gegen Orelschek Krieg führte; und auch der war kein König, sondern ein Fürst [Knäz]. Und ist es denn lange her, daß *Sten Sture* Regent von Schweden war? Hiervon können dir Viele Nachricht geben; frage nur nach, so wirst du es erfahren. — Selbst dein Vater wechselte Briefe mit den Statthaltern in Novgorod, und darin stand folgendes. Zuerst unsrer Zarischen Majestät Titel, dann folgt:

Gustaus Irikowicz, von Gottes Gnaden König der Schweden und Gothen, und die Räte des Königreichs Schweden, und das ganze Land Schweden, haben ihre Großbotschafter abgesandt, an den Großen Herrn Iwan, von Gottes Gnaden Zaren und Herren von ganz Rußland, und Großfürsten, mit demütiger Bitte, daß der Große Herr Iwan, von Gottes Gnaden Zar und Herr von ganz Rußland, und Großfürst,

Fürst, den König *Gustavus* der Schweden und Gothen, und die Räte des Königreichs Schweden, und das ganze Land Schweden, in Gnaden ansehen, und seinen Bojaren und Statthaltern von GroßNovgorod, wie auch seinem Erbe GroßNovgorod, befelen wolle, einen WaffenStillstand zu schließen; auch daß die Einwohner seines Erbes GroßNovgorod mit dem Lande Schweden nach alter Art Handel treiben möchten.

Und der Große Herr *Iwan*, von Gottes Gnaden Zar und Herr von ganz Rußland, und GroßFürst, begnadigte den König *Gustavus Irikowicz* von Schweden, und das ganze Land Schweden, auf ihre demütige Bitte, und befahl seinem Bojarin und Statthalter von GroßNovgorod, *Andas Boris Iwanowicz Gorbatoj*, dem Dworetzkoj *Semen Nikiticz Buturlin*, und seinem Erblande GroßNovgorod, einen WaffenStillstand zu schließen, und daß die Leute seines Erblandes mit dem Lande Schweden nach alter Art Handel treiben sollten.

Und die schwedischen Gesandten, *Hr. Knut Ondrejewicz* und *Bernadin Nikolajewicz*, bezeigten ihre Ehrerbietung des Großen Herrn und Zaren von Rußland Statthaltern von Novgorod, *Rn. Boris Iwanowicz Gorbatoj*, und dem Dworetzkoj *Semen Nikiticz Buturlin*, und namen einen WaffenStillstand mit des Großen Hrn. und Russischen Zaren Statthalter, dem *Rn. Boris Iwan. Gorbatoj*, und mit dem Dworetzkoj *Semen Nikit. Buturlin*, von wegen des Zarschen Erbes des ganzen Novgorodischen Landes, auf 60 Tage, von dem Tage der Verkündigung Maria im J. 7045, bis auf den Tag der Verkündigung Maria im J. 7105, und für das ganze Land Schweden. Und wegen dieses Friedens soll im roten Jar nach dem FriedensSchluß, auf EllasTag,

asTag, im J. 7055, bei *Sobolina* an dem Fluß *Wtsa* eine Zusammenkunft gehalten werden. Und auf diesem Congreß sollen aus des Großen Herren Zaren von Rußland Erbe GroßNovgorod, wie auch aus dem Königreiche Schweden, rechtschaffene Leute von beiden Theilen zusammenkommen, um die Gränzen, nach den Briefen des *Rnäs Jurij* und des *Rnäs Magnus*, zu Lande und zu Wasser zu bestimmen.

Zu dieser Friedensurkunde haben, auf Befehl des Gr. Hrn. *Iwan*, von Gottes Gnaden Zaren, Hrn. von ganz Rußland und Großk., der *Bojarin* und Statthalter von GroßNovgorod, *Rn. Boris Iwan. Gorbatoj*, und der *Dworetzkoj Semen Nikit. Buturlin*, ihre Sigel angehängt, und darauf das Kreuz geküßt, für des Großen Hrn. Zaren von Rußland Erbe GroßNovgorod, und das ganze Novgorodische Gebiet. Von schwedischer Seite aber haben, für das königliche Gebiet des *Gustaus*, für das *Wyborgsche* Gebiet, für die Stadt *Wyborg*, und das ganze Land Schweden, *Knuz Andrejewicz* und *Bernadin Nikolajewicz*, im Namen des Königes *Gustaus* und der Räte des Königreichs Schweden, das Kreuz geküßt.

Und wenn die Novgorodischen Statthalter des Großen Hrn. Zaren von Rußland, ihre Gesandten an den König *Gustaus* schicken werden: so wird der *R. Gustaus* der Schweden und Gothen, in Gegenwart der Gesandten, auf alles, was in dieser Friedensurkunde festgesetzt worden, für das ganze königl. schwedische Gebiet das Kreuz küssen, und sein königl. Sigel anhängen; der *Artzibiskup* [Erzbischof] von *Upsala* aber wird für das ganze königl. Schwedische Gebiet Bürge seyn. Uebrigens sollen sie sich völlig nach dem verhalten, was in diesem FriedensSchluß festgesetzt ist. Der Friede aber ist geschlossen in GroßNovgorod im J. 7045, von der Menschwerdung unsers Herrn im J. 1537.

Dieses haben wir dir zuverlässig aus Urkunden abgeschrieben, wie dein Vater *Gustaus* mit den Statthaltern in Novgorod einen WaffenStillstand gehabt habe. Wenn nun eure königliche Würde vollkommen wäre, so würde nicht der *Erzbischof*, und die Räte, und das ganze Land, deinem Vater an die Seite gesetzt werden. Wer setzt großen Monarchen ihre Länder zur Seite? Aber kürzer,

schick Uns deines Reichs urkundliche Schriften, wie ihr euch selbst vor 400 Jaren geschrieben habt, wie ein regirender Herr auf den andern gefolgt, und mit welchen regirenden Herren sie Bruderschaft gehabt haben; so werden wir daraus die Majestät deines Reichs ersehen, wie auch, daß eure Vorfaren in Städten und Fürsten Sizen, und nicht auf Bauerhöfen, gewont haben. Sage uns auch namentlich, wer außer deinem Vater von eurem Geschlecht König gewesen. A-langend das, was du von dem Kö-nige *Artzi-Magnus** schreibst, so wissen wir auch one ihn schon, daß Ihr von Bauersleuten abstammt, und durch euren Anhang, nicht aber eurer Würde wegen, zum Thron gekommen seid. Die aber vor euch in Städten und großen Orten regirten, waren nicht von eurem Geschlecht; auch waren es keine Könige: dann von Königen im Schwedenlande haben wir bis auf deinen Vater *Gastaus* nie gehört. Dein Vater war der erste König; und er selbst beruft sich in seinem Briefe nicht auf des Königes, sondern auf des Knäsen *Magnus* Briefe. Auch dein Vater hätte ja wol die vorigen Könige auffuchen können; er schrieb aber nichts von Königen, sondern vom Fürsten *Magnus*: du aber hast, ich weiß nicht wo? deine alte Könige aufgefunden.

Ferner ist auch das ein Beweis, daß Ihr von BauerVolk abstammt, und keine große Herren seid, weil in der vorgedachten Urfurde geschrieben steht, daß dein Vater für das ganze schwedische Gebiet, und für die Stadt *Wyborg*, und für das *Wyborgsche* Gebiet, das Kreuz küßsen, und der ErzBischof von *Apsalim* [*Upsala*] sich als Bürge unterschreiben solle. So haben auch die Gesandten des Königreichs Schweden, im Namen deines Vaters, für Schweden, für *Wyborg*, für das *Wyborgsche* Gebiet, für

* dem dänischen Prinzen *Magnus*, der mit einer nahen Verwandtin des Zaren vermählt war, und König von Livland werden sollte.

für den König *Gastaus*, und die Räte des Königreichs Schweden, darauf das Kreuz geküßt, daß der König *Gastaus* das Kreuz küßen, und der Upsalimsche Artzibiskup sich verbürgen, und ein gleiches bewirken sollten. Möchtest doch bedenken, ob es in großen Reichen so hergeht, als in den eurigen. Dein Vater küßte das Kreuz für das schwedische Gebiet, und für das Wyborgsche Gebiet: scheint's nicht, als wenn Wyborg ein andrer Ort wäre, und als wenn dein Vater in Wyborg MitRegenten hätte? — Wenn euet Reich ein großes Reich wäre: so würde der ErzBischof von Upsala deinem Vater nicht zur Seite gesetzt werden; so aber erscheint er als dessen Geselle: auch die Räte des Königreichs Schweden, sind nicht auch diese als deines Vaters Gesellen anzusehen? Die Gesandten waren nicht von deinem Vater allein, sondern von dem ganzen Königreich Schweden; dein Vater aber war der übrigen Haupt, so wie der Schulz auf dem Dorf. Wenn dein Vater ein großer Monarch gewesen wäre: so würde ihm der ErzBischof von Upsala nicht als Geselle an der Seite stehen, eben so wenig als die Räte, und das ganze Land Schweden, und das Wyborgsche Gebiet; auch würden alsdann die Gesandten von deinem Vater allein, und nicht zugleich von dem Königreich Schweden, abgeschickt worden seyn. Da dieses aber alles nicht geschehen: so siehst du ja wol daraus, daß so, wie dein Vater regirt, so regirt auch der ErzBischof, und daß du dich mit großen Monarchen nicht vergleichen kannst. In großen Reichen finden dergleichen Gebräuche nicht statt: wenn aber jemand die Ehre seines Reichs nicht achten, und an dich, als seinen Bruder schreiben will; so ist das seine Sache, worauf Wir nicht zu achten haben, weil wir die Ehre unsers Zarischen Reichs zu schätzen wissen.

Wenn du aber vorgedachtem Briefe deines Vaters nicht glauben wolltest: so schicke zuverlässige Leute als deine Gesandten zu Uns, welche diesen Brief, und deines Vaters angehängtes Sigel, betrachten können. Laß Uns auch

durch diese Gesandten wissen, wer eigentlich vor deinem Vater König von Schweden gewesen, und mit wem er Bruderschaft gehalten? Wir haben nie davon gehört; vielleicht hast du diese Könige neulich in einer deiner Kammern aufgefunden. Der König Magnus hat uns das nicht gesagt; denn er weiß selbst so viel nicht, als Wir aus allen Ländern von eurer Bruern-Herkunft hören. Wann wir aber den König ArtziMagnus mit der Stadt Volscheru und andern Städten begnadiget haben: so sind wir durch Gottes Gnade in unsern Erbländern Herr; wen Wir begnadigen wollen, den begnadigen Wir. Was aber des Königes ArtziMagnus Vorfaren Fredrik anlangt, so hast du ja selbst, wenn nicht etwa die Uebersetzer sich geirrt haben, die eigentliche Wahrheit geschrieben, daß Kerstan, geborner König von Dänemark, nach dem Recht der Verwandtschaft das Königreich Schweden erhalten, daselbst seine Bojaren eingesetzt, und wieder nach seinem Reiche Dänemark zurückgegangen sei. Da verband sich nun dein Vater mit dem vorigen Regenten des schwedischen Landes, kam mit einer Heerde Rüb aus Småland, erschlug die Bojaren des dänischen Königes Kerstan, und machte sich selbst zum König. Hierauf verband er sich mit Krestjanus, des Magnus Vater; Kerstan wurde gefangen genommen, und Krestjanus auf den Dänischen Thron gesetzt. So ist die Sache wirklich, und du hast hierinnen die völlige Wahrheit geschrieben: hierüber mehrere Worte zu verlieren, ist nicht nötig. Du hast ja selbst geschrieben, daß euer Königreich von dem dänischen Königreich abstamme; du könntest uns auch Briefe und Eigel zeigen, wie gewissenlos dein Vater Gastavus es gemacht habe, daß er zum Königreich gelangt ist: aber es ist so schon gut, du hast uns selbst von deiner niedrigen Herkunft benachrichtigt.

Was du aber, auf unsern Zarischen Brief, von dem Großen Herrn und SelbstHerrscher Georgij Jaroslaw schreibst; so haben wir nur dessen erwänt, was in alten
 Chro.

Chroniken und JarBüchern aufgezeichnet ist, daß nämlich bei dem Großen Hrn. und Selbstherrscher Georgij Jaroslaw, in vielen Schlachten Wärringer, und zwar deutsche Wärringer, gewesen seien. Wir haben aber bloß dessen erwänt, übrigsens aber geht es uns nichts an.

Deines Wapens, von dem du schreibst, haben Wir auch nur desfalls erwänt, weil du unmittelbar mit Uns, one die Novgorodschen Statthalter, tractiren wolltest. In diesem Fall müßtest du uns etwas verehren, was uns an-
genem wäre; auch davon haben wir dir bereits geschrieben: one eine ansehnliche Verehrung kan es nicht geschehen, daß du mit Vorbeigehung der Statthalter mit uns tractirest. Wenn du aber von des römischen Reichs Wapen schreibst; so wisse, daß Wir auch unser, von unsern Vorfaren angeerb-
tes Wapen haben: auch ist uns das römische Wapen nicht fremd, Wir führen unser Geschlecht vom Kaiser Au-
gust her. Du aber beurtheilst uns auf eine Art, die Gott zuwider ist, und willst uns auch das nemen, was uns Gott gegeben hat. Es ist nicht genug, daß du uns beleidigst: du tust auch wider Gott deinen Mund auf, und willst deine Titel und Wapen den Unsrigen gleich setzen. Zur Ver-
merkung unsrer Größe haben wir wol nicht nötig, deine BauerEhre zu suchen, oder Uns deiner Größe gleich zu setzen: wir haben nur darum etwas davon erwänt, weil du one die Novgorodsche Statthalter mit uns tractiren willst; welches one eine Loskaufung durch ansehnliche Ge-
schenke nie geschehen wird. Wenn du diesfalls Blut ver-
gießen willst, so magst du selbst zusehen: Wir haben es in Gottes Willen gestellt, wie der barmherzige Gott uns führen wird. Wir verlangen so schlechtweg weder deine Titel noch Wapen. Wenn du Lust hast, mit Uns one die Nov-
gorodschen Statthalter zu tractiren: so unterwirf dich Uns, ergib dich Uns als Untertan [*poddaish*], und verehere uns etwas, was uns angenehm seyn wird, so wollen wir dich be-
gnadigen, und von den Novgorodschen Statthaltern be-
freien:

freien: umsonst aber können wir dieses, unsers Reichs und unsers Geschlechts Ehre wegen, nicht tun, und wollen one deine Unterwerfung weder mit deinen Titeln noch Wapen zu tun haben.

Wenn du aber schreibst, daß du selbst unsrer Zarischen Majestät Titel und Wapen annehmen willst: so hast du ja deinen Verstand verloren. Du kannst dich wol der ganzen Welt Herrn nennen; wer wirde dir aber glauben? Gefällt dir unser Vorschlag nicht: nun so lebe nach alter Art mit den Statthaltern von Novgorod. Wenn du aber schreibst, daß uns euer Wapen und euer Land zur Ehre gereichen: so haben wir auch hierüber schon unsre Meinung eröffnet. Wenn du mit Uns, one die Statthalter von Novgorod, zu tractiren wünschest; so müßtest du dich Uns unterwerfen. In diesem Fall ist das Land, und die Herrschaft, und das Wapen, unser: dann wollen wir dich begnadigen, und mit dir als mit dem Unsrigen tractiren; aber mit einem Fremden und Geringern, wie du bist, schickts sich so gerade zu für Uns nicht. Den Statthaltern stelle Ich dich nicht gleich; es ist der alte Gebrauch so, und Gott hat es so mit dir gewollt: du aber widersehest dich auch Gotte, und willst seinen Verordnungen kein Genüge tun. Und welchen Gott betest du wol an? Nicht genug, daß du, Gottloser, die Wahrheit nicht erkannt hast, so habet ihr auch den kleinen Schatten des lateinischen Gottesdienstes ausgerottet, die Bilder zerschlagen, und die Geistlichkeit den Weltleuten gleich gemacht. Du schreibst selbst, daß dein Vater König im Lande Schweden gewesen: wir aber rümen und preisen uns nicht selbst, und schreiben von uns nach der Würde, die uns Gott gegeben hat; auch schmähen wir dich nicht, sondern schreiben dir so, daß du ein Einsehen haben, und von unbilligen Sachen abstecken sollest.

Was du aber von deiner Königin schreibst, als wenn wir sie von dir foderten, das ist ser unvernünftig. Wir
schrieben

schrieben dir so: wenn das möglich wäre, daß du deine Frau abgeben könntest. so wäre auch das möglich, daß Wir selbst das Kreuz küssen würden. So wie es nun nicht möglich ist, daß man einem Mann seine Frau neme, welches ein jeder weiß, und Wir auch nicht verlangen: so ist eben so unmöglich, daß Wir mit dir, one die Novgorod'schen Statthalter, tractiren können; das ist das große Wesen, du aber hast unverständlich geschrieben. Wir haben nicht um deine Frau geschrieben, die wir nicht nötig haben, sondern wir schrieben dir Vergleichungsweise: so wenig man dir deine Frau nemen kan, so wenig kanst du die Statthalter von Novgorod vorbegeben. Wir schrieben dir, um deinen hohen Stolz zu demütigen, und nicht um deine Frau zu verlangen; wir brauchen deine Frau für ihre Person nicht, lebe mit ihr, wie du willst. Wir wünschen auch das unschuldige Blut nicht; du vergießest deines Stolzes wegen ChristenBlut, und wünschest es zu vergießen.

Du schreibst auch, es sei nicht war, daß eine polnische KönigsTochter einen StallKnecht geheiratet habe: frage nur nach bei Leuten, die es wissen, wer der *Wojdilo* beim Könige *Jagajlo* von Polen gewesen, wie *Jagajlo* seinem Better *Kestutej* ein Treffen geliefert, wie *Kestutej* den *Wojdilo* aufgehenkt, und wie *Jagajlo* seinen Better *Kestutej* gefangen genommen, und ersticken lassen: ich glaube, es wird alles so die Wahrheit seyn.

Was aber unser Diak deinem Bedienten *Onton Ol* gesagt hat, daß du uns alles obtreten solltest, was du in unserm Erblande *Livland* unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen hast, wie auch von den SilberErzten, von den Meistern, die SilberErzte zu suchen, von 10000 Thlen für die Beschimpfung unsrer Gesandten, und von den Kriegerleuten: das alles haben Wir ihm in der Absicht aufgetragen, weil du mit uns selbst zu tractiren wünschtest. Gegen eine so wichtige Sache mußte eine gleichfalls wichtige Sache

gesetzt werden; denn mit Kleinigkeiten geben Wir uns nicht ab, das ist deine Sache. Wenn du aber verlangst, daß Wir selbst, one die Novgorodischen Statthalter, mit dir Friede schließen, selbst das Kreuz küssen, und Gesandte an dich schicken sollen, dagegen du keine Gesandte an Uns, um zu suppliciren, schicken willst: so wundern Wir uns gar sehr, wie du zu diesem Stolz und dieser Macht gekommen bist, daß du damit nicht zufrieden seyn willst, womit dein Vater zufrieden war. Dein Vater hat sein Lebenslang mit den Novgorodischen Statthaltern tractirt: zwar schien es, als wenn er in seinem Alter einmal nicht recht Lust dazu hätte; du weißt aber selbst, wie es ihm bekommen ist. Du verlangst also etwas größeres, als dein Vater lebenslang gehabt hat: bist du denn besser als dein Vater, daß du an seiner Ehre nicht genug hast? Wenn du keine Gesandte schicken willst; so kan auch kein Friede geschlossen werden: denn es schickt sich doch nicht, daß Wir an dich Gesandte schicken sollen. Wir schreiben an dich in guter Absicht: wenn du unser Wohlwollen wünschest, daß wir dich von den Statthaltern befreien sollen; so schicke deine Großbotschafter mit einer Supplik an uns, und verehere uns dafür ein so wichtiges Geschenk, als in deinem Vermögen ist: so wollen wir dich in Gnaden von den Statthaltern befreien; one Loskauf aber wirst du das nie erleben.

Daß du aber an Uns einen Schmähbrieff geschrieben hast, und ferner nach Masgabe unsers Brieses Schmähbrieffe an uns schreiben willst: so schickt sichs onedem schon für Uns, Großen Herrn, nicht, auch one Schmähung an dich zu schreiben, und fleidet es überhaupt Große Herren nicht, Schmähbrieffe zu schreiben. Wir haben aber in unserm Brieffe an dich nicht geschimpft, sondern die Warheit geschrieben: scharf geschrieben wir wol, aber deswegen, weil wir von dir über nichts Antwort erhalten hatten. Wenn du aber nach HundeArt zum Spott bellen willst; so schickt sich so ein pöbelhaftes Versaren allenfalls für dich,

dich, dir mag das Ehre seyn: aber für uns Große Herren, ist es schon nachtheilig, auch nur mit dir zu tractiren, noch ärger, Schmähbrieft an dich zu schreiben, und ärger als alles auf der Welt, sich mit dir herumzuschimpfen. Wenn du dich mit jemand herumschimpfen willst, so suche dir einen so gemeinen Kerl auf, als du selbst einer bist, und schimpfe dich mit ihm: an Uns aber magst du Schmähbrieft schreiben, so viel du willst, so sollst du von uns keine Antwort darauf erwarten.

Wenn du übrigens deine Kräfte versuchen willst, so haben unsere Leute auch deine Kanonen gesehen: willst du es durchaus noch ferner versuchen, so wirst du schon selbst erfahren, was du für Vortheil haben wirst. Wünschest du aber deinem Lande Ruhe, so schicke deine Gesandten an Uns, und melde Uns, was dein Verlangen ist; wir werden sie anhören, und tun, wie sichs gebürt.

Geschrieben in unserm Erblande Livland, in der Stadt Daidsa, im J. 7081 im Jänner, der 6ten Indiction, Unsers Alters im 40sten, Unserer Regierung in Rußland im 26sten, in Kasan im 21sten, u. in Astrachan im 18den Jar.

II. R. Johannis III Brief an den GroßFürsten Iwan Wasiljewicz.

Stockholm, 18 Apr. 1573. *

Wir Johann III, mit Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden König rc., an Iwan Wasilowitz,

* Uebersetzt aus einer schwedischen (meines Wissens noch nie gedruckten) Handschrift. Dalin Th. III, B. 2, S. 29, erwähnt dieses Briefs, gibt aber nur einen kurzen Auszug daraus, und sagt von dieser ganzen HofCorrespondenz: "dieser Briefwechsel unter Regenten hatte wenig erbauliches". Man muß damit, zur gerechten Entschuldigung des schwedischen Königs, einen wo möglich noch größeren Brief

witz, GroßFürsten und Herrn in Rußland &c. Wir haben dein Schreiben bekommen, und schon vorher vernommen, was für eine unvernünftige BauernGroßheit, Hofart, und Verachtung, du gegen uns brauchst. Hätten Wir nicht gehört, daß dein Vater GroßFürst in Rußland gewesen; so hätten wir wol Ursache gehabt, daraus auf die Gedanken zu kommen, daß ein BauerKarl oder ein Mönch Vater zu dir gewesen sei, weil du so unbescheiden schreibst, als wärest du unter Bauern und anderm PachtVolk, das nichts von Ehre weiß aufgewachsen. Aber wir vernemen, daß du dir in den Kopf gesetzt hast, du wolltest uns mit deiner Unvernunft und deinen hochmüthigen Worten erschrecken, ob du gleich vorher schon erfahren hast, daß wir vor deiner Macht gar nicht bange sind.

Was aber dein Brief noch, wie vorhin, von einem großen unverschämten Lügen meldet, als wäre unser seel. lieber Herr Vater, der Hochgeborne Fürst und Herr, Hr. Gustaf, der Schweden, Gothen und Wenden König, seel. und hochlöbl. Andenkens, ein Smäländischer Bauer, und nicht von einer HerrenFamille gewesen; das läßt du schändlich aus deinem Hals, so oft du es sagst. Aber noch glauben Wir völlig, daß der Bischof Magnus, den du zu einem ApffelGrafen über ein Schloß in Livland gemacht hast, dir solches, wie schon im vorigen Schreiben gemeldet worden, vorgelogen habe, und einige andere Schelme und Hauptlügner mer, die weder Ehre noch Redlichkeit achten. Aber du sprichst davon, wie der Blinde von der Farbe. Und weil du fragst, wer unser Hr. Vater gewesen sei, so wollen wir dir das auch fund thun: ob wir gleich vorhin schon genug davon geschrieben haben, und wir dir keine Ackenschaft darüber schuldig

Brief vergleichen, den der Barbar von Moskau schon zu Anfang des J. 1572 an den schwedischen König erlassen, und wovon sich ein, hoffentlich actenmäßiger Auszug in *Messenii Scondia illustrata*, Tom. VII, p. 18, findet. S.

schuldig sind; wie dir das völlig aus alten gesiegelten Briefen und Siegeln bewiesen werden kan, die vor mereren hundert Jahren g'schrieben sind, so wie auch deren Wapen, was sie für Namen geführt, von welcher Familie sie abstammen: welche Briefe Wir in guter Verwar haben, womit völlig bewiesen werden kan, daß du und andre, die Uns verachtet haben, Lügner und Ehrvergessene Leute sind. Und sollst du wissen, daß unser VaterVater Herr Erik Johansson hieß welcher die vornemste Familie im Reich, und einer der vornemsten Herren, und R. Karls SchwesterTochterSon, war. Als aber nachher R. Karl hochlöbl. Andenkens, one männliche Erben starb; so kam sein SchwesterSon, unsers VaterVaters MutterBruder, dazu, welcher Herr Sten Sture der ältere, löbl. Andenkens, genannt wird, und ein regirender Herr und Regent über ganz Schweden war. Wie der aber nachher starb, so wurde unser seel. VatersVater, der wolbemelbten Hrn. Sten Stures SchwesterSon wor, Erbe von allem seinem Erblande, welches in dem Schlosse Gripsholm und mererem anderm bestand. Unser Hr. VatersVater aber hieß Hr. Erik Johansson: das war einer der vornemsten Herren im Reich, und der ließ 2 seiner eignen Schlösser von Steinen aufführen; das eine heiß: Orby das andre Lindholm, und auf dem ist unser seel. Vater geboren; und das liegt in einem Fürstenthum Upland genannt, nicht weit von Stockholm, und nicht in Småland, wie du und merere andre schändlich erdichtet und gelogen haben; wie schon oben g'schrieben steht. Willst du aber wissen, wie des Hrn. Johann Christerlons Vater geheißen, der einer unsrer Vordäter im 5ten Glied zurück war; so hieß er Hr. Christer Nilsson, und war des schwedischen Reichs Drost, welches nächst den Söhnen des Königes das vornemste Amt ist: daher war er der Vornemste, und mer wie alle andre Herren vom ReichsRat, und die älteste Familie, so daß kein Mensch den Anfang seiner edlen Geburt und Herkunft weiß; auch war er hier im Reich so hoch geachtet

geachtet, wie ein Constabel [*Connetable*] in Frankreich geachtet wird, oder auch wie der Castellan-Wojewode von Krakow, so wie auch der im Fürstentum Littauen, welcher der vornehmste in diesem Großfürstentum ist. Wenn du aber nicht weißt, was ein Constabel, oder auch die andern vorgenannten polnischen und littauischen Herren, sind: so magst du diejenigen fragen, die in jenen Landen gewesen sind; so kriegst du es wol zu erfahren.

Wir haben dir auch vorhin schon geschrieben, wie unser seel. lieber Hr. Vater, den Tyrannen, nämlich den K. *Christiern*, vertrieben habe, welcher Ks. *Karls* Schwager war, wegen des tyrannischen Mordes in Stockholm, den er an allen den vornehmsten Herren hier im Reiche verübet; und wie er solchergestalt den Tod seines Vaters, und seiner Voreltern, und mererer schwedischer Herren gerächt, die er gegen Siegel, Briefe, und alles Recht so umkommen ließ; und dergestalt errettete er sein Vaterland aus den Händen der Dänen, die solches durch Verrätherei errungen hatten.

Aber nachdem die Schweden wieder zu Kräften gekommen sind, haben sie einträchtig gehuldt und erkoren, unsern seel. Hrn. Vater, hochlöbl. Andenkens, den K. *Gustaf*, zu ihrem regirenden Herrn; und kurz darauf ward er zum Könige gekrönt in Upsala, im J. nach Christi Geburt 1524, nicht allein dafür, daß er mit des Allmächtigen Gottes Gnade und Milde ihnen von den Dänen geholfen, sondern deswegen, weil er mit den ehemaligen verstorbenen Königen und Regenten, am nächsten verwandt war. Ueber welches alles ihm nicht allein die vornehmsten Herren hier im Reich, sondern auch alle andere, sowol Hohe als Niedere, Zeugnis gegeben, wir auch nun mit Siegeln und Briefen beweisen können, daß das war sei, was wir geschrieben haben. Und willst du den Attestaten, die wir darüber haben, nicht glauben; so magst du einige deiner Bevollmächtigten hieher schicken, so wollen Wir denen solche zeigen. Wollten Wir dir aber unsern ganzen StammBaum von väterlicher und mütter-

mütterlicher Seite geben, so würde das für einen Brief allzumweitläufigt werden: also lassen Wir bei dem geschriebenen bewenden, damit du dich darnach zu richten habest. Weil du aber meinst, daß Wir von so geringer Abkunft sind: so hättest du nicht denken sollen, daß die Bornemsten und Obersten hler im Reiche, samt den sämtlichen ReichsStänden, so Narren gewesen wären, jemanden zu ihrem Könige zu wählen, der nicht wolbürtig, und würdig, die schwedische Krone zu tragen, gewesen wäre. Wir aber danken Gott dem Allmächtigen, daß alle Könige und Potentaten in der Christenheit uns die Ehre und Hoheit gegönnt haben, die uns Gott gegeben hat, daß aber dein hoher SchweineVerstand uns verachtet hat. Das weißt du auch wol, daß niemand in der Christenheit, in irgend einem Königreiche gewont zu seyn pflegt, niedrige Leute zu erwählen: wol aber ist das vor dem in Rußland geschehen; davon weißt du am Besten Bescheid aus deinen russischen Chroniken. Aber hier in Schweden war es immer Sitte, daß wenn der König keine Söhne nachgelassen hat, sie einen König aus den besten und vornehmsten, in- oder ausländischen Famillen, zu wählen pflegten; der dazu den besten Verstand hat, und der dem Könige oder Regenten am nächsten verwandt war.

Du aber schreibst so viel Torheit und dummes Zeug, und hast deinen Mund mit so vielen Lügen verunreinigt und beschmutzt, daß solcher kaum je wieder rein werden kan. Daher brauchen Wir dir nicht auf alle die unbescheidene und hoffärtige Narrheit zu antworten, die sich in bemeldtem deinem Briefe findet. Weil du aber, unter andern stinkenden Lügen, uns und unsern seel. Hrn. Vater für Ehrlose Sklaven und *Teslatmiske**, wie dein russisches Wort heißt, schildest: das lügst du wie ein Schelm, so wie auch alles andre; und daher mußt du selbst ein *Statmisk** und Ehrloser Sklave, und

* Soll wol *Sradnik* (oben S. 296, 3. 14) heißen. S.

und ein unchristlicher Hauptlügner und Tyrann heißen, wie du auch in der That bist, weil du weder Parole, noch Ehre, Sigel, Brief, oder Wahrheit, achtest, wie völlig zu erweisen ist. Das sind auch alle die, die das von unserm seel. lieben Hrn. Vater und Uns erdichtet und gelogen haben. Denn wir danken Gott dem Allmächtigen, daß sowol unser seel. lieber Hr. Vater, als Wir und unsre Vorfäter, immer für göttliche Herren, Könige und Fürsten, gehalten worden, die wir auch sind. Und das Zeugnis haben Wir nicht allein von allen Inländern, sondern auch Ausländern, so viele deren Ehre und Redlichkeit achten, und die etwas von Wahrheit wissen. Wofür man dich aber hält, und in welchem Rufe du stehst, weiß wol jedermann.

Wenn du aber meinst, daß Wir dich um Friede bitten sollen; so soll das niemals geschehen: denn wir hoffen, daß es mit der Hilfe Gottes des Allmächtigen, noch ehe das Spiel zu Ende geht, dahin kommen soll, daß sowol du selbst, als deine Untertanen, die Strafe erleiden sollen, die sowol du als sie längst verdient haben, so daß ihr geötigt werden sollet, die unvernünftigen und lügenhaften Worte und Briefe auszuessen, die du von Uns halbes gesagt und geschrieben hast. Willst du aber deinem Unglück vorkommen, das dir und deinem Lande weiter bevorstehet; so mußt du deine vornehmste Herren aus deinem Noth zu uns senden, und das Unrecht und die Verachtung, die du uns angetan und bewiesen hast, demütig abbitten lassen: so sollst du erfahren, auf welche Bedingnisse Wir Friede mit dir machen wollen. Ein solches haben Wir dir, Iwan Wasiljewicz, auf dein Schreiben zur Antwort gegeben, darnach magst du dich vollkommen richten.

Geschrieben auf unserm königl. Schlosse Stockholm, den 18 Apr., im J. nach Christi Geburt 1573, unserer Regierung im 5ten*.

JOHANNES R. S.

* Die

* Die HofCorrespondenz ging fort. Iwan Wasilj. beantwortete dieses Schreiben den 11 Aug. in wilden Ausdrücken, *Dalin* l. c. S. 29: jedoch schon den 5 Sept. schrieb er höflicher, und *Johann* antwortete den 3 Decbr. gleichmäßig. Nach 1575 lernte ersterer noch mer *mores*, von Polen her, durch *Stefan Bathory*. S.

III. Schreiben K. Gustafs III von Schweden, an den Director der kais. russischen Akademie der Wissenschaften.

Drottningholm, 28 Aug. 1777. **

Mein Hr. von *Domaschnev*. Der ausgebreitete Rum der Akademie, die mich der Zal ihrer Mitglieder einverleiben wollen, würde allein hinlänglich seyn, mich zu bewegen, diese Stelle mit Vergnügen anzunehmen. Gegenwärtig aber wird sie mir um desto angenehmer, da sie mir ein neues Band darbietet, mich mit der Monarchin zu verbinden, deren huldreichster Schuß selbige belebt, und deren Weisheit und erhabenste Tugenden Ich, in der Nähe überzeugend kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt. Eine Beschäftigung ist es insonderheit für die Akademie, die Wunder ihrer Regierung der Welt bekannt zu machen; und ich erkläre mich zum voraus, daß sie zum Rum derselben nie etwas wird sagen können, dem ich nicht willig wäre, meine völlige Beistimmung zu ertheilen; indem der Eindruck, den diese glorreiche Regierung in mir hervorgebracht, auf immer lebhaft, auf immer unauslöschlich, bleiben wird. Uebrigens werde ich jederzeit an den nützlichen Arbeiten der Akademie Theil nehmen, deren Glieder ich Sie ersuche, meines beständigen Wohlwollens zu versichern. Hiermit bitte ich Gott, Sie,
M.

** Aus dem St. Petersburg. Journal 1777, Novemb.

S. 296: und dieses hatte die Uebersetzung dieses Briefs aus den St. Petersburg. deutschen Zeitungen genommen. S.

StatsAnz. XIV: 55.

X

M. Hr. v. Domaschnev, in seinen heiligen und würdigen
Schuß zu nehmen, und bin

Ihre
Drottningholm (wie oben).

wolgewogener
Gustaf.

IV. "Anmerkungen und historische Erläuterungen
über die königl. Schwed. Erklärung, d. d. Helsingfors,
den 21 Jul. 1788.

Gedruckt in gr. 4, S. 46; nebst 15 Beilagen, S. 47—69.

Nachgedruckt in dem histor. polit. Magazin 1789, Jan.
S. 7—68.

.
.

V. *De la Balance politique.*

Du *Péril de la Balance politique de l'Europe* (ou *Exposé*
des causes qui l'ont altérée depuis l'avènement de
CATHERINE II au Trône de Russie).

(Columnentitel: *Balance politique du Nord*).

Mit dem Motto: *Accipe nunc Danaum insidias*

à Stockholm, chez André Zetterberg, 1790. gr. 8, S. 137.

Deutsch überseht (laut den Zeitungen) in Berlin, mit der
Angabe auf dem TitelBlatte, daß Se Schwed. Maj.
der Verfasser wären.

.
.

31.

Lüttich.

A. "Coup d'oeil sur l'histoire & la constitution
du pays de Liège, & sur ses démêlés en 1786.
à Liège, 1786, gr. 8, 55 Seiten.

Auf

Auf der RehrSeite: "Ne point flatter la cour, heurter la place & les opinions; y pensez-vous, Monsieur? ne craignez-vous pas?" disoit quelqu'un qui avoit lu ce petit ouvrage, en le rendant à celui qui l'a fait. Je pense, répondit-il, qu'il faut, où on le peut, avoir une opinion à soi; ce que l'on pense, oser le dire:

craindre Dieu, cher Abner, & n'avoir d'autre crainte.

Die Bischöfe, Schüler oder Nachfolger der Apostel bei der Ausbreitung des Glaubens¹, trafen bei ihrer Sendung überall Hindernisse an, die sie allein durch übernatürliche Gaben und außerordentliche Tugenden¹ zu überwinden vermochten. Eine so privilegierte, aber MitArbeltern Christi¹ notwendige Existenz, mußte notwendig machen, daß sie entweder außerordentlich verehrt, oder außerordentlich verfolgt¹ wurden. Bei dieser Abwechslung von Extremitäten brachten sie es blos durch eine, alle Proben aushaltende Stand-

E 2

haf-

1. Wer so eben von der Lectür der Lütticher Geschichte herkömmt, und darinn mit Verdruß und Ekel bemerkt hat, daß sich von je her, unter den Lütticher Bischöfen, eine Menge nicht blos unwürdiger, sondern so gar verruchter und schmutziger Menschen, Zänker Trunkenbolde, Schuldenmacher, Wollüstlinge u. c., zur waren Schande der Religion, fanden; dem fällt der religiöse Eingang dieser Rechtfertigung des Despotismus jener Bischöfe über alle massen auf. Man hat die "Successeurs des Apotres dans la propagation de la foi, die Cooperateurs du Christ, und deren vertus extraordinaires", schon lange vergessen, ehe man noch auf den galanten Bischof, *Henrich Guelder* um das J. 1272, kömmt, von dem die Geschichte erzählt: "*Benedictinam Sanctimonialem, eamque Abbatissam, justae uxoris loco habuit. Sanctimoniales plures in quadam domo sua conclusit, ad quas solus itare consuevit. Cuidam e Clero Canonicatum donavit, quod ipsi sororem virginem sacram prostituerat. Palam in convivio impudenter jactitavit, sibi filios 14 enatos 22 mensium spatio. . . Facinorosis hominibus impunitatem vendidit. Purpureis vestibus zonisque argenteis & inauratis praecinctus incessit*". FOULLON *Hist. Leodiens.* (Lüttich, fol. 1735) T. I, P.

haftigkeit und Mäßigung dahin, daß die Nationen und ihre Häupter gerechtere und gemäßigtere Gesinnungen von ihnen bekamen. Das Licht des Evangelii zerstreute die Finsternis der Barbarei; wo die Verwüstungen der letzteren noch nicht zu herrschen aufgehört hatten, fing man an, sich nach Ruhe und nach Frieden zu senen; kaum hatte man dessen erste Reize geschmeckt, so sah man in den Bischöfen nur die Diener eines Gottes, der den Frieden wollte: man glaubte, ihnen dieses ganze Glück zu verdanken zu haben; daraus entstand der hohe Grad von Achtung, der sie bald auf die erste Stelle im Consell und am Hofe derer erhob, die die Herrschaft der Erde unter sich theilten. Da sie besonders in unsern Ländern aufgeklärter², als gewöhnlich die großen Beamten in den Monarchien zu Ende dieses ersten Zeitalters der Christenheit, waren: so wußten sie sich denen, die auf den Thronen saßen, um so viel angenehmer, nützlicher, und notwendiger, zu machen. Daher kamen in dem folgenden Zeitalter, diese ausgezeichnete Woltaten, diese Exemtionen, diese Schenkungen von Gütern und Gebieten, die die Bischöfe im Westen, und vorzüglich die in Deutschland, ganz besonders consecrirt haben. Wie die Herzoge, die Markgrafen, die Grafen &c., so waren auch die Bischöfe oft und lange Zeit, bloße Verwalter, bloße Beamte der ihnen angewiesenen Districte, gewesen. Um deren Dauer auf immer zu versichern, bekamen die Bischöfe diese Schenkungen für ihre Kirchen und deren Patronen; und mit dem Gebiete erhielten sie auch alles des Eigenthum und alle die Rechte, die die

p. 358. — War ist's, diese Bischöfe wurden im Lütticher Lande außerordentlich verfolgt; wenn verfolgen so viel heißt, als gegen einen Frevler MenschenRechte verteidigen. S.

2. Ließ: da sie lesen und schreiben konnten, was der hohe Adel damals bekanntlich nicht konnte. S.

die Schenkenden ² selbst bis dahin daselbst gehabt und ausgeübt hatten, *cum omnibus juribus, regalibus, hominibus* ³ &c.

In diesen Zeiten kannte man fast keine andre Verbindungen, Rechte, und Proprietäten, als feudalisches: zwischen dem Könige, dem Vasallen, und dem Untertan, war fast gar nichts in der Mitte; letzterer und der AfterVasall, wenn es dergleichen gab, gingen in die Hand des königlichen Vasallen über, wie das Gebiete selbst: *cum omnibus vasallis, hominibus* ³, *bonis feudatis seu non-feudatis, judiciis, theloniis* &c. *Et princeps vel Dominus plena in eis gaudeat potestate* ⁴ &c. — So lauten die Ausdrücke und gewöhnlichen Formeln bei diesen Schenkungen in den Urkunden, die sich in den diplomatischen Sammlungen vom Reiche und andern Staaten finden.

So haben die Kirchen von Deutschland und Lothringen, immer auf einerlei Art, wenn auch nicht immer zu gleicher Zeit, mer oder minder beträchtliche Gebiete erworben, die sie bis auf den heutigen Tag mer oder weniger beisammen gehalten haben. Auf einen Teil solcher, theils durch ihn, theils durch seine Vorfahren, die Bischöfe von Tongern, erworbenen Gebiete, finden wir, zu Anfang des 8ten Jahrhunderts, den heil. Hubert die Stadt Lüttich bauen, seinen Sitz dahin verlegen, ihr Elten, eine Polizei, Richter, und Geseze geben, *tanquam Dominus subditis . . . jus omne habens & imperium terrae*, sind die Ausdrücke, deren

E 3

sich

3. Aber wie oft waren, durch lauter Unrecht, die Schenkenden, in den Zeiten des Faustrechts, zu diesem Recht gekommen? . . . "*Cum omnibus hominibus*": ein widerlicher Ausdruck in unsern Tagen, wo alles über *droits des hommes* raisonnirt: es wäre denn, daß *homines* hier, wie sonst oft, bloß *vasallos* bedeutete. S.

4. Wie der Bischof Henrich Guelder diese *plenam potestatem* mandymal mißverstanden habe, s. oben Anmerk. I. S.

sich unsre Geschichtsschreiber bedienen, wenn sie von diesen Preceduren des h. Huberts, und den ihm von Karl Martell gemachten Schenkungen, sprechen. Die Lütticher, die anfangs, unter den Namen Tongri, Eburones, Taxandri, Condrosii (man weiß nicht genau, unter welchem just), eines der Völker im belgischen Gallien waren, die von den Römern unterjocht worden waren, und in der Folge unter den Franken staken, von denen wiederum die Römer waren bezwungen worden, hatten bis dahin kein Gesetz, keine eigene und von andern verschiedene Existenz gehabt: dem h. Hubert hatten sie diejenige zu verdanken, die sie uns nachgelassen haben ⁶.

Bald wurde die Stadt Lüttich, wie alle andre, die um die Zeit entstanden, der Zufluchtsort des Wenigen von Künsten, Industrie, und Handel, das vormals in dortigen Gegenden war, und das vor der unaufhörlichen Agitation floh, die die ewigen Zänkereien der AsterBasallen auf dem platten Lande veranlaßten. — Auf die Art wuchs die Volksmenge der Städte ser geschwind heran. Da sie denen, die sie gebaut hatten, nützlich war, so erhielt sie auch von diesen wieder GnadenBezeugungen ⁷ und Privilegien.

Diejenige Privilegien, welche das Lütticher Volk noch bis auf den heutigen Tag genießt, führt man mit einiger Wahrscheinlichkeit bis an S. Hubert hinauf. Zwar die älteste Urkunde, die uns noch von deren Daseyn übrig ist, die

5. Siehe Anmerk. 3. S.

6. Was soll dieser metaphysisch-dunkle, aber nachher zur Rechtfertigung des Despotismus misbrauchte Ausdruck? Die Lütticher bekamen von nun an eine eigene, und von andern verschiedene Existenz, — heißt nichts, als: vorhin waren sie in ReligionsSachen ein Filial, nun bekamen sie einen eignen Pastor, "facta de filia mater", Foullon I, 130. S.

7. GnadenBezeugungen, von einem Geistlichen gesagt, der noch an keine ReichsStandtschaft in heutiger Bedeutung denken konnte! S.

die Bestätigungs-Urkunde von dem römischen Könige *Philipp II* vom J. 1208, führt sie nur bis an *S. Albert* zurück: aber was liegt daran, ob sie von dem einen oder dem andern dieser Bischöfe herkommen, so lang aus dieser Urkunde selbst als gewiß erhellt, daß sie nichts als ein Ausfluß der souverainen Macht, und des ihrer Kirche anflebenden *domaine territorial**, sind? Mit der Zeit wird jedes *Privilegium* notwendig ein Gegenstand des Zwistes zwischen dem, der es gibt, und dem, der es bekommt. Durch eine bei-

E 4

nahe

8. Der arme Pastor oder Superintendent der Lütticher soll *pouvoir souverain*, seine Kirche soll ein *domaine territorial*, gehabt haben? *FOULLON* l. cit. p. 300: "*Rata habuere pleraque illorum [was Philipp II., "qui se Augustum ferebat", bestätigte] posteriores multi Caesares. Mutata etiam quaedam, partim auctoritate caesarum, partim conventionibus pactisque publicis, quorum Leodiensis ditio feracissima est, partim Principum Episcoporumque potestate, qui ab Alberto Cuius concessa, per se putarunt auferri eodem jure vel imminui posse, quando Republicae noxia esse videbantur, mutationemque tempora postulabant [Definition des Stuartismus]. Nos in ejusmodi rebus sententiam nostram hic interponere nolumus [Foullon war ein Jesuit; als Jesuit schreibt er auch S. 407: "absit, ut Hocsem in assentiar, qui tam affirmative pronuntiat, seditiones nusquam ab popularibus comitatum iri, si jussu per dominos regerentur". Hocsem also sang schon, was jetzt wieder laut und schrecklich durch alle Staten schallt:*

Ihr Fürsten, sehet eure Stühle
durch Güte und durch Recht!]

Satis erit notasse, Alberti Cuius temporibus & auctoritate coeptam Leodiensem libertatem, aliamque anteriorem eius originem demonstrari non posse. [Nicht doch! die Menschenrechte der Lütticher waren so alt, wie Adam: von Albertus Cuius erhielten sie nur die schriftliche Versicherung, daß künftig ihre Bischöfe diese Menschenrechte besser, wie vorhin, respectiren wollten]. Id ferme solum est, quod Plebi commendabile faciat non boni Praefatis nomen". S.

nahe gleich⁹ und natürliche Spannung, sucht der eine, dessen Gränzen festzusetzen, und der andre, solche zu verrücken.

Damals hatte das Reich noch keine von den heilsamen Anordnungen, die es in der Folge eine längere Erfahrung von Unglücksfällen und spätere Aufklärung machen lernten. Diese GrundGeseze des LandFriedens, diese Executions- und JustizOrdnung, diese hohen Dikasterien zur Verwaltung der Justiz, alle Beziehungen der Glieder auf den Körper, des Körpers auf das Haupt, und umgekehrt, existirten entweder noch nicht, oder hatten noch nicht in ein haltbares System gebracht werden können. Die RechtsPfl-ge der Kaiser, die h rumwandelnd war, wie sie selbst, konnte kaum bei einigen Fällen Rat schaffen; kaum dachte man daran, dieselbe anzusprechen. Das FaustRecht, dieser Göze, dem die Deutschen allzulange geräuchert, und ihn mit ihrem Blut getränkt haben, mengte sich noch in alle Streitigkeiten: daher kamen diese innere Agitationen, die das Reich und dessen Provinzen von einem Ende bis zum andern, und vielleicht mer wie irgend eine andre, das Lät-licher⁹ Land, plagten. Dieses unselige Recht ward durch accommodemens unterbrochen, die in ganz Deutschland den feierlichen Namen Verträge, und bei uns den von Frieden und *pactis conventis*, trugen. Aber diese Verträge, die Ströme von Blut herbeiführten, was waren sie selbst anders, als neue Gelegenheiten zu neuem Blutvergießen? Ihre Bürgen, ihre Ausleger, waren keine andre, als eben die, die solche, mer in der Erschöpfung als in der Heilung ihres unruhigen Wunsinnes, dictirt hatten; folglich war der glückliche Fortgang, den sie für heute sicher-ten, der Grund zu einer neuen Unternehmung auf morgen. Vier lange Jahrhunderte unsrer Geschichte reichen kaum zu,
die

9. Weil hier ganz vorzüglich, despotische Bischöfe, unverschämte Pfaffen, und impertinente Patricier oder Adel, das Volk, die Nation, zu cujoniren sich erfrechten. S.

die Schrecken, die diese Zeiten unsrer FriedensVerträge auszeichneten, zu beschreiben. Diese Jahrhunderte hätten noch kein Ende, wenn sich nicht der Zustand des Reichs gesetzt hätte. Das ReichsCammerGericht, das aus den Händen des Kais. Maximilian gekommen war, erhielt in Karls V und Ferdinands I Händen, denjenigen Grad der Ordnung und Consistenz, den es noch bis auf den heutigen Tag hat. Ein weiser Fürst, Grosbeck, sah in demselben, so wie in dem ReichshofRat, den einzigen Richter, die einzige Auctorität, die gesetzmäßig über unsre Geseze, unsre Frieden, unsre Rechte, erkennen konnte. Da er die Ruhe und das Blut seiner Untertanen gehörig zu schätzen wußte, und die Mittel verabscheute, die die Bischöfe, seine Vorfahrer, oft genötigt gewesen waren anzuwenden, um ihre Rechte¹⁰ zu behaupten: so zog er bei einem neuen Streit, der sich erhob, ~~er~~, seine Rechte vor dem kaiserl. CammerGericht zu reclamiren, dessen Orakel auf eine solche Art sprach, daß die Lanzen, deren Wir uns bis dahin bedient hatten, in Federn verkehrt wurden¹¹.

Bei dem glücklichen Zwang, in dem wir uns selbstem befanden, bei unsrer öffentlichen Streitigkeiten die Entscheidungen des Reichs zu erwarten und zu respectiren, erfuhr man, daß es nicht mer genug sei, sich ein Recht anzumassen, um es zu haben, und sich so zu betragen, als hätte man es wirklich: man mußte es beweisen, und sich es zuerkennen lassen. Daraus entstand die Nothwendigkeit, sich auf das Studium des Rechts zu legen. Indessen hatte die Palinigenesie der Wissenschaften, die erst vor kurzem angefangen hatte, einige Begriffe vom römischen Recht bis in unsre Gegenden gebracht. Dem Studio desselben ergab man sich ganz vor-

F 5

züg-

10. Noch öfter, ihre Unrechte: s. die Vorfälle vom J. 1684, wovon NB. in diesem ganzen *Coup d'oeil* keine Sylbe vorkommt. S.

11. War das der Fall im J. 1684? S.

züglich¹²; aber wir namen mer die Formallitäten und Subtilitäten desselben auf, als daß wir dessen Quellen entdecken konnten. In dem übrigen Deutschland ging es glücklicher Weise damit nicht so: man studirte daselbst mer Natur- und VölkerRecht; und aus diesen geheiligten und unveränderlichen Quellen schöpfte man die lichten Grundsätze, vermittelst deren die Constitution und das StatsRecht des deutschen Reichs aus dem Chaos gezogen, und festgesetzt worden ist¹².

Die ganz besondre Natur dieses Reichs, dieser großen Monarchie, die aus einer Menge subalternen Monarchien zusammengesetzt ist, wurde bald der Gegenstand der Untersuchungen von einer Menge publicistischer Schriftsteller, die sich in die Wette die Mühe gaben, solche unter allen ihren Gestalten, und allen ihren vervielfältigten Beziehungen, zu schildern und zu beschreiben. Jeder scheint sie zwar aus seinem eigenen Gesichtspuncte angesehen zu haben; aber in gewissen charakteristischen Zügen kommen sie doch alle überein. Da das deutsche Reich mit dem französischen Königreiche nur eine Folge des alten fränkischen Reichs ausmachte, und beide wie das letztere monarchisch waren: so hat ersteres die LebensRegirung beibehalten, und in ein System gebracht, wohingegen solche schon seit langer Zeit in Frankreich¹³ und sonst aufgehört hatte. In Frankreich machte eine erbliche, und vom Willen und der Gunst der Vasallen unabhängige Succession, daß die ganze Macht, bis auf wenige Formallitäten, in der Person des Königes [bis zum 14 Jul. 1789] ganz vereinigt blieb. In Deutschland aber brachte eine

12. *Vine illae lacrymae!* Der Lütticher geistliche Despot und Consorten studirten bloß Canonisch, römisches Recht; das nicht dumme Lütticher Volk hingegen fühlte und kannte Natur-Recht. S.

13. Frankreich hatte noch immer Reliquien genug von der barbarischen FeudalRegirung: s. die Acten der National-Versammlung vom 6 Aug. 1789. S.

eine verschiedene Ordnung ganz entgegengesetzte Wirkungen hervor. Der Kaiser, die Quelle aller Macht, theilte und communicirte sie blos in so viel Zweige, als kleine Gebiete aus dem großen Reichsgebiet entstanden waren. Das Oberhaupt des Reichs behielt weiter nichts davon, als die Majestät, und die Rechte, die man als davon unzertrennlich ansah: daraus erwuchs die GrundDistinction der der kaiserl. Würde anlehabenden Rechte in mitgetheilte und in Reservatrechte. In der Classification dieser beiden Arten von Rechten sind die deutschen Publicisten oft verschiedener Meinung; indessen sehen sie doch alle dies für ein Axiom ihrer Wissenschaft an, daß alles, was nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, dem Kaiser, als nicht aus seiner Quelle weggenommen, reservirt worden, und notwendig reservirt werden müsse.

Alle kleine Monarchien, die sich im Schoße der großen Monarchie des Reichs bildeten, modellirten sich nach derselben. Bei den ReichsStänden bildeten sich LandStände: diese erhielten ⁴ von ihren Herrschern Privilegien, die mit denen, die die ReichsStände von den Kaisern erhalten hatten, viel Analogie hatten (nur das Gebiet ausgenommen, wovon niemals eine Subdivision, eine Theilung zu Gunsten der LandStände, gemacht worden ist). So wie die Autorität und die Macht der Kaiser durch die condition privilégiée der Reichs-

14. "LandStände erhielten . . Privilegien . . . von ihren Herrschern", statt: "das Volk contrahirte durch seine Repräsentanten mit einem seiner Mitbürger auf die und die Bedingungen", klingt, wie vieles andre in diesem Coup d'oeil, sehr widerlich. Doch mit dem allgemeinen StaatsRechte ist es erst im J. 1789 zum Durchbruch gekommen, und die Piece ist früher geschrieben. — Wie läßt sich auch die Art, wie deutsche ReichsStände vom Kaiser Privilegien erhielten, oder sich, die eigentliche Behörde ungefragt, aus Beamten zu Souverains machten, mit der Art, wie Völker mit ihren Souverains contrahiren, zusammenstellen? S.

ReichsStände temperirt wurde, one daß sie dadurch ihre Natur änderte, und aufhörte monarchisch zu seyn: eben so fand sich die Auctorität und die Macht der ReichsStände, heilsam durch die condition privilegiée der LandStände temperirt, one daß sie souverain zu seyn aufhörte. Allgemeine Gesetze setzten für das Reich den Grad dieser Temperatur fest; besondere Gesetze bestimmten ihn für die ReichsStände. Diese unmittelbare Untertanen des Kaisers und des Reichs, hatten selbst zu unmittelbaren Untertanen die Völker, die ihren resp. Territorien unterworfen waren. Diese Völker hatten indeß nicht überall LandStände zu ihren Repräsentanten; und wo auch LandStände waren, da hatten sie nicht einerlei Privilegien; und diese Privilegien mochten bestehen, worinn sie wollten, so wurden sie nie anders angesehen, als ein unmittelbarer Ausfluß ¹⁵ aus der Macht der Fürsten, die dem Gebiete anlebte, womit die Kaiser sie beleuet hatten. Und daraus entstand das Axiom des deutschen StatsRechts: *ut Imperator unicus in Imperio omnium jurisdictionum atque privilegiorum fons est, ita Principes in suis Principatibus.*

Eben nach diesem HauptGrundsatz verpflichtet sich der Kaiser in seiner Capitulation, niemalsen ein Privilegium zu verwilligen, welches der LandesHoheit der ReichsStände entgegen seyn könnte, und Privilegien von der Art, die vordem möchten erschlichen worden seyn, als nicht erteilt anzusehen.

Zu

15. Aber waren dann (ich spreche vom MittelAlter) die Privilegien der ReichsStände, nichts als ein unmittelbarer Ausfluß aus der Macht der Kaiser? Alarich, der WestGothe, ward römischer Oberfeldherr: war das ein Ausfluß der Macht des (von ihm geschaffenen) Kaisers Attalus? Ein Osmaner ließ sich von seinem Musti mit Europa beleuen. . . . Weiter, sollte aus obiger Theorie nicht folgen, daß sich ReichsStände gerade so, nicht mer und nicht weniger, zu ihren LandStänden verhalten, als der Kaiser zu den ReichsStänden? . . . Eben das wollen die Lütticher. S.

Zu Feiner Zeit haben die ReichsStände aufgehört, Vasallen des Kaisers und des Reichs zu seyn: würde man ihre Rechte und Prärogativen verringern; so würden dadurch indirecte die Rechte und Prärogativen des Kaisers und des Reichs selbst verringert¹⁶; ihr Eigentum, das Recht, das sie haben, darüber in allen Fällen zu disponiren, wo die ReichsGrundGeseze ihnen diese Disposition gelassen haben, würde verringert.

Die Macht der ReichsStände überhaupt, und die des Lütticher Landes insbesondre, mag entstanden seyn, und sich entwickelt haben, wie sie wolle, und diese Macht mag auch noch so souverain seyn; so ist sie doch keineswegs willkürlich: gebildet unter einer souverainen Autorität, unterstützt von Gesezen und Verträgen, ist sie ganz unlängbar und ganz notwendig in Gränzen eingeschlossen, die ihr durch diese Verträge vorgezeichnet sind. Wer da behauptet, daß ein Fürst diese Gränzen nach Behag durchbrechen könne, daß die Untertanen des Fürsten von Lüttich, oder Einer derselben, sie nach Behag verengern, oder ihm neue Geseze dictiren könne: das würde so viel heißen, als wenn man von der einen Seite auf eine willkürliche und despotische Macht, die gar nicht existirt, Anspruch machte; und von der andern Seite, als wollte man das Lütticher Volk in die Gräuel der Anarchie und der oben erwähnten Jahrhunderte zurückwerfen. Diese 2 Extremitäten, wovon die eine unendlich trauriger wie die andre ist, sind indessen diejenige, wobei ein Teil der Nation dem andern vorwirft, daß er ihn in den Zwist hineinsüren wolle, dessen man sich dormalen bedient, um sie, die Nation, uneins zu machen.

Die

16. Nichts weniger! Rechte (z. Ex. die Gesetzgebende Gewalt), die sonst der Alleinherrscher ausgeübt, kämen nur in andere, vielleicht würdigere Hände der Stände, die Deutsche sind, und es bleiben: was litte dabei Kaiser und Reich? S.

Die Gelegenheit zu diesem Zwist war ein Privilegium, oder eine ausschließende Toleranz, in Spa Hazard Spiele zu spielen¹⁷. Dieses Privilegium war einer Gesellschaft von Lütticher Privata Personen erteilt, die dafür die nöthigen Vorschüsse tun müssen, um den vielen Fremden, die hier alljährlich zusammenlaufen, solche öffentliche Gebäude zu verschaffen, wie sie zu ihren Versammlungen zu verlangen scheinen. Eine andre Gesellschaft hoffte, ein ähnliches Privilegium zu erhalten, und erhob sich, eben solche Anstalten zu machen: da beide Gesellschaften voraussahen, daß sie sich einander in den Weg kommen würden; so fanden sie zu ihrem gemeinschaftlichen Interesse für zuträglich, sich zu vereinen, um zusammen von einem und eben demselben Privilegio zu profitiren. Diese Coalition entstand bloß aus einem PrivatWillen und einem PrivatInteresse; die öffentliche Autorität konnte und durfte dabei nicht das geringste tun; es war eine Gesellschaft, die bei dem Genusse eines Privilegii ihren Vorteil dabei fand, daß sie sich neue Mitglieder associirte, und ihre Unter-

17. Aber welcher christliche, oder nur der christlichen Grundsätze kundige Leser, erstaunt nicht darüber, daß ein *Successeur des Apôtres dans la propagation de la foi* (oben S. 315), in seiner Gemeinde Hazard Spiele erlaubt? Freilich waren schon die ältern Successeurs des Apôtres in Lüttich sehr tolerant in solchen Dingen. Bis zum J. 970 war gar ein Bordel [*lupanar*] in Lüttich (ich weiß nicht, ob von den Bischöfen förmlich privilegiert?), das damals erst der Bischof *Erachius* eingehen ließ, und die St. Lorenzkirche an dessen Stelle baute. FOULLON Tom. I, p. 189. — Umgekehrt verboten im J. 1714 der Mayeur und die Schöffen in Lüttich sogar alle Kaffeehäuser, weil "*la jeunesse se corrompt dans ces maisons, & se perdent dans les Jeux*": *Louvrex* Tom. I, p. 470. Aber seit dem J. 1765 fingen Bischöfe und DomCapitel an, ärgerliche SpielVerzoeyen zu verleihen: vergl. mit des Hrn. von Dohm Erzählung über diese Handel, als erste Ursache aller nachfolgenden Unruhen, in dessen unten anzuführender Schrift, S. 9-13. S.

ternemung durch 2 Häuser, statt eines einzigen, betrieb. Die Fremden, die durch die freiwillige und indirecte Contribution des Spiels, die Kosten ihrer eigenen Vergnügungen bestanden, verloren nichts bei dieser neuen Einrichtung: zu ihren Plaisirs hatte Ein Haus nötig zu seyn geschienen, nun hatten sie deren 2. Zum Unglück für die Ruhe von Spa, welche für das Vergnügen der Fremden, die ihre Gesundheitsumstände oder die Langeweile dahin führt, so notwendig ist, fiel die Speculation der Unternehmer der Spiele und der Häuser allzuglücklich aus: sie gewannen zu viel Geld, und ihre Prosperität fand sich nicht vom Laster frei (aber, ach! gabs denn je eine Prosperität von der Art ohne Laster!). Diejenige, die man ihnen, mit Recht oder mit Unrecht, schuld gab, erhielten in der Meinung des Publici einen Grad von Glauben, der dem Neide, den ihre gewonnene Capitalien erregten, proportionirt war.

Nach dem Beispiel der 2ten, erhob sich eine 3te Gesellschaft, ein drittes Haus. Das Glück dieser 3ten Gesellschaft hatte eine 4te, eine 5te, veranlaßt, und ganz Spa wollte mit von der Gesellschaft der Glücksspiele seyn. Man würde sie in allen TabaksBelagen, in allen Krügen, gespielt haben, sobald man erfahren hätte, daß man könnte, wenn man nur wollte. Nun fing die Sache, da sie so weit gekommen war, an, die Polizei und die Regierung in Spa noch mer anzugehen, als das Interesse der privilegierten Associrten. Die letzteren wollten, um den Schlag, der ihnen drohte, abzuwenden, durch indirecte Wege verhindern, daß das neue Haus nicht aufgeführt würde; das war äußerst verkert gehandelt. In dem Lütticher Lande, wie beinahe in jedem andern, kan der PrivatMann von seinem Vermögen und Eigentum jeden ihm beliebigen Gebrauch machen, wenn er nur dadurch dem Eigentum seines Nachbars nicht schadet, wenn nur kein Gesetz den Gebrauch verbietet, den er davon macht. Das neue Haus triumphirte über diese erste Hindernisse, es ward aufgedaut. Nun wollte eine Polizei, die
viel.

vielleicht noch verfechter war, als die vorherigen Masregeln der privilegirten Associlirten, verhintern, daß man es nicht besuchen, sich nicht darinnen rafrachiren, nicht da trinken, essen, mit einem Worte alles das da tun sollte, was man in jedem andern Hause in Spa tun darf. Auch diese Hindernisse, da sie noch weniger gegründet waren, als die ersteren, mußten fallen: das Haus wurde eröffnet, man ging hin, und man sagte von demselben, es sei das schönste KaffeHaus in Spa, sowie man ehemals von Spa gesagt hatte, daß dieser Ort das schönste KaffeHaus in Europa wäre. Aber alles dieses tat den Absichten der Unternehmer noch kein Genüge; man hatte sie noch wegen antreter in Verdacht, sie hatten sich auch andre merken lassen: diese Arzelgen und diese soupçons waren schon bei dem OberRichter angebracht, der allein zwischen einem Fürsten von Lüttich und seinen Untertanen richten kan. Dieser Richter hatte bereits gesprochen: er konnte irre geführt worden seyn; die eine Partei wollte dieses, die andre aber das Gegenteil, beweisen; und man hatte Ursache zu erwarten, daß bald ein zweites Urtheil allen Excessen vorbeugen, und die Sachen von beiden Seiten in die gesetzlichen Gränzen, die sie überall haben müssen, zurückbringen würde.

Indessen ward die neue Gesellschaft dadurch, daß sie schlecht gegründete Hindernisse glücklich überwunden hatte, so verblendet, daß sie glaubte, daß allem dem, was sie lust hatte, zur Erreichung ihres Zwecks zu tun, keine andre Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten.

Da ihr aber die Hoffnung, die sie sich gemacht hatte, daß sie sich entweder dem FreiBrieße der HazardSpiele associiren lassen wollte, oder selbst einen dergleichen bekommen würde, fellschlug: so fand sie für gut zu behaupten, daß ihr weder das eine noch das andre nötig wäre. Der Fürst von Lüttich, sagte sie, ist in seinen Landen nicht souverain, nicht einmal in PolizeiSachen; er kan nichts verbieten oder erlauben, was davon abhängt oder nicht abhängt. Der Beweis blevon, daß der Fürst von Lüttich

Lüttich in seinen Landen nicht souverain, nicht einmal in PolizeiSachen, sei, sollte in dem Frieden von *Fexhe* liegen.

Was die Souverainete' der ReichsStände sei, darüber sind alle Menschen eins: sie ist das Synonymon von der LandesHoheit, die den Inbegriff aller hohen dem Gebiete anlebenden Regalien enthält; sie ist überhaupt als das wesentliche und unzertrennliche Attribut dieses Gebiets anzusehen. Man hat schon oben gesehen, wie die geistlichen ReichsFürsten überhaupt, und die FürstBischöfe von Lüttich insbesondere, zu ihren Gebieten gekommen sind. Man hat gesehen, wie diese Gebiete, die den resp. Kirchen zum vollen Eigentum unter einer bloßen LehensRecognition geschenkt worden, zu keiner Zeit irgend eine Subdivision, irgend eine Teilung zu Gunsten der die Untertanen repräsentirenden LandStände, die selbst Untertanen dieser Gebiete, und mit ihnen *acquirirt*¹⁸ worden waren, erfahren haben.

Bei den geistlichen ReichsStänden bestimmt die *Mal*, die hier die Stelle der Erbfolge in den weltlichen und ErbStaten vertritt, denjenigen, der diese Souverainete', diese LandesHoheit, über die er von der kaiserl. Maj., mit den durch die ReichsGrund- und ConstitutionsGeseze bestimmten Formalkäten, die Belehnung erhält, bekommen und ausüben soll. Da nun ein Reichsfürst, er sei weltlich oder geistlich, und folglich auch ein Fürst von Lüttich, mit diesem Gebiete allein belehnt wird, allein *Dépositaire* der mit solchem verbundenen hohen Regalien ist: so ist derselbe folglich, nicht bloß in PolizeiSachen, sondern in allem, ganz allein souverain

18. "Acquirirt"? Menschen — LandStände — *acquirirt*, von einem Pastor, durch Schenkung von Leuten, die Menschen so wenig, wie Himmelreich und Hölle, zu verteilen hatten: — welche Sprache, welche Gedanken, welche Ausdrücke! S.

verain in seinem Lande. Indessen, ich wiederhole es, und werde es noch mer als einmal wiederholen, diese 'Souverainete', wie schon gezeigt worden, besteht durchaus nicht in einer willkürlichen und gränzenlosen Gewalt.

FamilienVerträge in den weltlichen und erblichen Reichsländern, Capitulationen in den geistlichen Staten, wann solche den allgemeinen ReichsBesitzen nicht zumiter sind, und nur auf das allgemeine und gemeinsame Beste terer, die sie machen, abzwicken, legen diesen Fürsten rechtmäßige und heilsame Verpflichtungen auf, deren sie sich nicht nach Belieben entziehen dürfen.

Das Eigenthum ¹⁹ des Gebiets, das in den geistlichen Reichsländern bei den Kirchen, und bei den übrigen in den resp. Familien residirt, ist immer der rechtmäßige Grund dieser ersten Art von Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Nies'räucher gewesen. Es gibt andre, die one aus eben derselben Quelle zu kommen, gleichwol, weil sie in eben dieser Absicht des gemeinen Bestens gemacht worden, durch eine Reihe von Ratificationen von Seiten der Interessenten eben den Grad von force coercitive gewonnen haben können: das sind die Verträge, die die Reichsfürsten, geistliche und andre, mit ihren Untertanen, mit ihren LandStänden, abgeschlossen haben. Solche Verträge nennt man im Lütticher Lande Frieden [*Paix*].

Der Friede von Fexhe, der GrundStein, auf den die neue Gesellschaft ihr Gebäude aufgeführt zu haben behauptet, ist einer der ä'testen, die sich in der ungestalten aber einzigen Sammlung finden, die wir von unsern öffentlichen Urkunden haben: Urkunden, die oft noch ungestalter und noch widersprechender sind, als die Sammlung selbst, in der sie stehen.

19. "Eigenthum, propriété", entweder des Gebiets, oder gar auch der Menschen darauf, wenn von einem ganzen Stat, einem ganzen Volke, die Rede ist, — ein ungebürliches, die europäische Menschheit schändendes Wort! 3.

stehen. Daß der Friede von *Fexhe*²⁰ die Ehre erhalten, ganz besonders in den nachfolgenden Frieden angezogen, und in den Eid eingedrückt zu werden, den die Fürstbischöfe bei ihrer Inauguration unter dem Namen von Capitulationen schwören: daran ist vernütlich sein Alter Schuld, er ist vom J. 1316.

Schon vor diesem Frieden war in dem Lütticher Lande, wie uns die Geschichte leret, ein Gesetz vorhanden, dem zufolge die Aussage, der Eid eines Befragten, über alle Zeugnisse, welche zusammen ihn übersühren konnten, gling²¹. Dieses Gesetz ward, wie billig, abgeschafft: aber blos der adeliche Stand suchte sich bei dieser ungereimten RechtsWolthat zu erhalten: daraus erwuchs bei diesem Stande eine unbändige Ausgelassenheit, die die übrige Nation in Harnisch brachte, und sie bewog, von dem Bischof *Adolf* eine Verordnung zu verlangen, daß jedermann one Ansehen des Rangs oder des Standes nach einerlei Gesetz gerichtet würde. Der Bischof konnte ein so gerechtes Ansuchen nicht verweigern: dem zufolge

N 2

ge

20. "*Paix de Fexhe. pax tumultuaria; ab loco Fexand appellata, . . . Fexae in vico H-sbanico confecta*". FOULLON I, p. 393. *Büsching* hat diesen Ort nicht: er kömmt aber öfter in der Lüttichischen Geschichte vor, wo die Stände Versammlungen gehalten haben; 3. Ex. gleich wieder im nächsten Jahr 1317, ebendas. — Dieser Friede sieht Auszugsweise in FOULLON I, p. 393, und in extenso in der alten Grundsprache in dem *Recueil des Edits, Reglements, Privileges &c. . . du pais de Liege . . . par de LOUVREX* (Lüttich, fol. 1730), Tom. II, p. 586; wo aber dieser Friede unrichtig in das J. 1313 gesetzt wird. S.

21. "*Lex tunc erat, quam falso nomine Carolinam vocabant, ubi cavebatur, si quis homicidium patrasset, etiam Praetore Scabinisque spectatoribus, dummodo accusatio statim instituta non foret, & juratus affirmaret, sese homicidam non esse, ut inultus abire fineretur*", FOULLON I, p. 391. S.

ge ward das Geſetz gemacht, und mit allgemeinem Beifall angenommen. Ein gewiſſer *Franc-homme* ²², der Diebſtals wegen zum Tode verurtheilt war, wurde das erſte Opfer davon: ſeine Verwandten, ſeine Freunde, ſchworen ihn zu rächen; und dies zog die allgemeine Zerrüttung und alle die horreurs nach ſich, die vor dem Frieden von *Fexhe* vorhergingen, und ſolchen veranlaßten.

Wie die Geſchichte auszuweiſen ſcheint, hatte der Biſchof *Adolf* ſelbſt das Urtheil über den *Franc-homme* ausgeſprochen. Da er aber vorher angewieſen worden war, Allen auf einerlei Art Recht zu ſprechen: ſo ſchien er gegen die vom Biſchof *Albert* der Nation accordirte Privilegien angeſtoßen zu haben, welche in §. 6 u. 7 feſtſetzen, daß jeder lütticher, tant qu'il voldrat ſieir en juſtice par-devant le Majeur & les Echevins, ne peult eſtre traict en cauſe par-devant plus grande juſtice. *Franc-homme* ſchien indeß freiwillig des Biſchofs Gericht angenommen zu haben; doch dem ſei wie ihm wolle, todt war er, und in dieſen unglücklichen Zeiten, brach man ſich ſehr leicht die Hälſe. bis man, des Mordens müde, den Frieden von *Fexhe* ſchloß.

So viel Blut dieſer Friede auch gekoſtet hat, wie man noch heut zu Tag mit Recht darüber ſchreit; ſo hat doch ſolcher den Lüttichern nichts verſchafft, nichts verſichert, was ſie nicht ſchon lange vorher gehabt hätten. Durch eine Reihe von Ratificationen von Seiten der Biſchöfe, und durch die nie angefochtene Beſtätigung von dem römischen Könige *Philipp*, hatten *Alberts*, oder wenn man will *E.*
Hu-

22. FOULLON *ibid.* — Inde novae Avantiis irae, apertaue tandem defectio, poſtquam Leodii Eutachius *Franſonius*, Avantiæ factionis eques, publico ſupplicio affectus eſt. *Varſuzeam* nobilem matronam, iter agentem, equis pretioſoque muliebri mundo ſpoliarat. De latrocinio accusatus, capuſque Episcopī juſſu, cum fruſtra accuſaſſet, ab *Varſuzeo*, eius matronae marito, ſeſe Varenienſi certamine ſpoliatum fuiſſe, in Hermallii poteſtatem datus, capitalique ſupplicio mulctatus eſt. S.

Huberts Privilegien, die Stärke und Consistenz eines Constitutions- und Grundgesetzes im Lütticher Lande erhalten. Aus diesem ConstitutionsGesetze ihrer Privilegien, erwuchs das Recht der Lütticher noch vor dem Serher Frieden, gegen jedes Gesetz, das solchen zuwider war, zu protestiren. Dieses Recht drückt der Serher Friede mit den Worten aus: que se en aucuns cas la loy & le coustume de pais sont trop larges, trop roides, ou trop estroites, ce doit estre attempreit en temps & lieu par le SENS DE PAYS à toutes ces choeses desseurdites 23. Dieses Recht, das der Serher Friede dem *Sens du pays* zu geben scheint, ein Gesetz, das solcher nicht mit den franchises & anciens usages des bonnes villes & commun pays de l'Evêqueit de Liege übereinstimmend, nicht der Verpflichtung de meneir & traiter chacun par Loy & jugement des Esquevins ou d'hommes, gemäß gefunden hätte, zu attemplier; dieses Recht, sage ich, erwarb sich die Lütticher Nation von dem Augenblick an, da sie mit den Privilegien begabt wurde, die in Philipps II Urkunde erwähnt und bestätigt worden sind. Und sobald dieses Recht einmal festgesetzt und anerkannt war, so war es ganz natürlich, daß die Bischöfe, als Gesetzgeber im Lande, um nicht in die Verlegenheit zu geraten, das was sie gemacht, ummachen oder verändern zu müssen, solches lieber auf die Art machen wollten, die sich damals einschlich, und die sich bis auf unsre Zeiten erhalten hat, daß sie nämlich ihre GesetzgeberGewalt, wenn von Grund-Gesetzen die Rede war, die die constitutionellen Rechte und Privilegien des Landes betrafen, nicht anders ausübten, als nachdem sie über diese Gegenstände den Consens der Nation

§ 3

ein.

23. FOULLON p. 398 übersetzt diese wichtig gewordene Stelle: "si quid legum aut consuetudinum publice mutandum videatur, id in *Ordinum Comitibus* fiat". Und LOUVREUX T. II, p. 586: "le changement des Loix ou Coutumes du pais ne le peut faire que par le *Sens du pais*, c'est à dire du consentement des Etats". S.

eingehört, oder ihre Forderungen abgemindert hatten, die sich damals auf das reducirten was man heut zu Tag Land-TagsRecesse nennt. Wahrscheinlich ist dies der Ursprung (den man anderswo nicht aufzufinden vermag 21) dieses Rechts, das die LandStände des Lütticher Landes acquirirt und conservirt haben. Daß sie, so oft gewisse Gesetze von der bisher beschriebenen Art ergähen, befragt werden, und ihre Einwilligung geben müssen.

Ehe wir die Untersuchung der Verordnungen des Herber Friedenssort setzen, und uns bei denjenigen aufzuhalten,

22. Die WiederErfindung der durch Despoten lange unterdrückten Wahrheit, daß *la nation est quelque chose*. oder die Errichtung machthabender LandStände, scheint in Lüttich früher, als selbst in England und Frankreich, geschehen zu seyn. Feierlich und umständlich wird schon an der Spitze des Herber Friedens von 1315, der damalige, aus dem Bischof, dem geistlichen und weltlichen Adel, und dem Tiers-état, zusammengesetzte Souverain von Lüttich bestimmt: „Nous A D O L P H E par la grace de Dieu Evêque de Liege, le Prevost, le Doyen, les Archidiacones & tout ly Capitule delle grande Eglise de Liege . . . nun folgen 50 Grafen und Herren, jeder mit Namen genannt, und zuletzt . . . les Maîtres Eschevins jurez. & toute la Communauté de la Cité de Liege & des villes de Huy, de Dinant, de St. Tron. de Tongre, de Treit, de Fosse, de Cuvin, de Tuyn, & tout le commun paiz, de l'Eveque de Liege“, LOUVREX II, p. 587. Und eben so feierlich, nur kürzer, am Schlusse desselben p. 588. Vergl. mit dem Schlusse des *Paix des Clercs* vom J. 1287, ebendas. Tom., p. 479. — Die hier oben gebrauchte Wendung, als stammten alle Land- oder ReichsStände, samt allen ihren Rechten, bloß von der Gnade und dem freien Willen des Alleinherrschers her, ist lange nicht mehr Mode. Stände sind früher, wie der Fürst; sie erschaffen ihn erst. Daß sich hie und da nachher der Schöpfer von seinem Geschöpfe hat vernichten lassen, gehöret unter die Unbegreiflichkeiten des MenschenVerstandes. S.

ten, die *alle haulteur de l'Evêque* bei der Verwaltung der peinlichen Justiz in Todschlags Sachen ihre Beziehung haben, und welche eine gesündere und aufgeklärtere Jurisprudenz sehr gemildert hat, kommt mir eine sehr wesentliche Bemerkung über das *justitium* vor, welches dieser Friede bloß dem Capitel durch seine offene Briefe jedesmal, wenn es der Fall erforderte, anzusehen reservirt. Hieraus folgt ein sehr klarer und gewisser Beweis, daß man in diesen noch barbarischen u. unwissenden Zeiten, den waren Sitz des TerritorialEigentums in der Kirche von Lüttich, und die wahre Quelle aller Jurisdiction in derselben, noch nicht gänzlich verkannt hatte: denn diese Quelle allein, meinte man, könne bei allen sonst damit bekleideten Jugeurs, die verschiedenen Zweige der Jurisdiction untätig machen, die aus der Jurisdiction des Bischofs und der Kirche fließen.

Was auch für unglückselige Vorfälle vor dem Serher Frieden vorhergegangen sind, und ihn veranlaßt haben; was auch derselbe immer besagt; und so schwer es auch seyn mag, wegen der Entfernung der Zeiten, der Veränderung in den Ideen, und in der Art solche auszudrücken, den waren Sinn desselben zu erraten: so muß man ihn doch immer als eine der ersten GrundFesten der Lütticher Constitution ansehen; und in diesem Verstande, läßt man jeden, der zu den vornehmsten Aemtern der StatsVerwaltung befördert wird, und den FürstBischof selbst, auf dessen Beobachtung und Haltung beeidigen. Aber weder der Bischof, noch irgend ein anderer, beschwört diesen Serher Frieden, als bloß in dem Verstande, den er hat, und den er nach den Grundsätzen der Constitution, von der er einen Teil ausmacht, haben kan; durchaus aber nicht in dem Verstande, den ihm jeder nach Behag geben will. Dieser Friede würde noch eben so wenig jezo, wie vorzeiten, uns auf 24 Stunden hin Ruhe verschaffen können, wenn ein jeder sich die PrivatMeinung, die er sich von dessen Inhalte träumt, zur Regel seines Betragens machen könnte.

Hätte dieser Serher Friede nicht selbst, als ein NationalVertrag, einem jeden, der sich über Verletzung desselben zu beklagen hätte, einen Weg vorgeschrieben: so müßte er wenigstens in dieser Hinsicht mit allen andern Verträgen gleich behandelt werden, wo man die Aufrechthaltung derselben, und die aus ihnen stammende Rechte, wo nicht gültlich, doch durch den Weg Rechtsens, und vor den Tribunalen, deren Jurisdiction die Contrahenten unterworfen sind, zu behaupten pflegt.

Nicht so versteht man ihn heut zu Tag. Der Serher Friede, sagt man, eignet dem *Sens du pays* die Gesetzgebende Gewalt im Lütticher Land zu. Der *Sens du pays* ²⁵ ist der Fürst und die Stände, die Stände und

25. Auf die Wörtchen *Sens du pays* kommt in dem dermaligen Zwist über das Lütticher StatsRecht unendlich viel an. Sollte man glauben, daß noch niemand unter den vielen alten und allerneuesten Schriftstellern über diesen Reichsangeslegen Zwist, den wahren Sinn derselben gefunden habe? Ich meine, es glauben zu dürfen: hier sind meine Gründe.

I. Diese dunkle Namen kommen in dem Serher Frieden 2mal vor: — 1. Num. 3 . . c'est à sçavoir que de premier fait de mort d'homme, Nous ly Evêque avons & aïons le pouvoir d'ardoir & avecque cely malfaiteur demeurer en ly kache de Nous & de nos Successeurs, jusqu' à tant qu' il ara amendé le fait alle partie & à Nous. Et tout en telle maniere userons-nous & nos Successeurs jusqu' à la hauteur . . . & nient autrement jusqu' à tant que déclaré sera par le *Sens de pays*, & Nous Evêque devant-dit & nos Successeurs n'avons plus avant de hauteur que dit est. — 2. Num. 8. Et encore est à sçavoir que accordé est de par nous dessus nommez, que se en aucun cas de Loi & costume de pais sont trop larges ou trop roids ou trop etroits, ce doit estre attempreit en temps & en lieu par les *Sens de pays*. (LOUVREX II, p. 587 und 588).

und der Fürst, *pari passu, pari posse*. Der *Sens du pays* hat die Hazard Spiele nicht erlaubt, nicht verboten; er hat den Fürsten, der bloßer Vollzieher seiner Willens Meinungen ist, nicht authorisirt, solche we-
der

588). NB. in num. 1. *Le Sens* im Singular, in num. 2 *Les Sens* im Plural.

II. Was heißt im Lütticher StatsRecht *le Sens* oder *les Sens du pais*, der über die die Macht haben, Gesetze zu ändern? 1. *Foullon* und *Louvrex* (oben Anmerk. 23) verstehen darunter *Ordinum comitia, le consentement des Etats*. 2. Weiter unten S. 347 versteht der Hr. Verf. darunter den Bischof *de concert avec la nation*. 3. Eben so verstehen die Leute in Lüttich, die one Oetroy des Bischofs Pharaos Wanken halten wollen, den Fürsten und die Stände darunter (s. oben). 4. Hr. von *Dohm* l. cit. S. 8, übersetzt: mit gemeinem Sinn und Einverständnis. 5. *Carpentier* im Glossario novo Tom. III (Paris. 1766) sub voce *Sensatus*, führt die Stelle aus dem Sexher Frieden an, und übersetzt es durch "*sensu pollens, prudens, adde Nostris sens, send, Ensenié & Assensé*", führt aber nur von den beiden letztern Worten Stellen zum Beweise an. 6. Ebenderselbe Tom. IV, S. 582, hat "*sens, gens sensés & prudens. Voy. Sensatus*". Aber der Beweis fehlt. 7. *Ducange* Glossar. Med. Latinit. (Edit. 1734) sub voce *Sensus Terrae*, kennt unsre Stelle aus dem Sexher Frieden nicht, hat aber dafür folgendes: *Sensus Terrae, illius declaratio seu inquisitio judiciaria*. Charta Guidonis Comit. Flandr. ann. 1237, ex Tabul. S. Barthol. Betun. "*Si vero hospites, vel alii iudicatores curiae dictorum praepositi & capituli, habeant opus Sensus terrae sive enquesla in eorum judiciis faciendis; Dominus Bethuniensis vel ejus ballivus debet eis facere haberi bona fide Sensem Terrae sive enquestam per PARES castri Bethuniensis, quotiescumque . . . fuerit requisitus*".

III. Letztere Stelle macht alles klar. *Le Sens du pais* sind nichts weniger als LandStände: es sind GerichtsBeisitzer, im MittelAlter bekanntlich *Pares* genannt (s. hievon unzählige Stellen in *Ducange* und seinem Fortsetzer *Carpentier*). Sie heißen *Pares communiarum, Sapientes* (civitatum cives

Der zu verbieten noch zu erlauben: hat dieser sie verboten oder erlaubt, so hat er es one Macht; das NaturGesetz verbeut sie nicht; also spiele im Lütticher Lande, wer da will.

Collee

primarij, quorum consilio publicae res gerebantur). *Sagehom de loix* (schon beim Gellius IV, 1. juris magistri *Sapientes*). — *Enquête* ist noch jezo ein bei der französischen Rechts-Pflege gewöhnliches Wort, und wird bei CivilSachen, so wie *Information* bei CriminalSachen, gebraucht: s. Schmidlin's *Catholicon*. Ob aus diesen in den Niederlanden allgemein üblichen *Sens du pays*, in der Folge nicht die den Lüttichern eigene, fürchterliche *Vingt-deux* entstanden sind?

IV. Der ganze Serber Friede ist eine JustizVerordnung: vorhin mordeten Bischöfe, Geistliche, Adel, und Volk, im Lüttichischen unmenschlich; dem Dinge wollten Bischof und Stände einmal ein Ende machen: sie verabredeten gemeinschaftliche Gesetze. Nun fürchteten sie aber, durch die Erfahrung voriger Zeiten bange gemacht, ihr Successeur des Apotres möchte solche brechen: also — gaben sie, der Barbarei damaliger Zeiten gemäß, dem Capitel die Macht, in dem Falle alle Bischöfl. Justiz zu hemmen. Sie dachten ferner weißlich, daß in diesem *pace tumultuaria* manche Gesetze, die nichts taugten, verabredet wären. Also — gaben sie, abermals der Barbarei ihres Zeitalters gemäß, den jezt desmaligen GerichtsWeisiz:ern die unerhörte Macht, diese felerhafte Gesetze, wie es Zeit- und OrtsUmstände erfordern möchten, zu erweitern, zu verengern, zu mildern.

V. Folglich da der ganze Serber Friede nur eine JustizOrdnung ist: so ist es ganz verkert, wenn man Rechte der LandStände daraus deduciren will. Eine JustizOrdnung, wie eine PostOrdnung, ist ganz was anders, als eine Acte, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten eines Fürsten und seiner Stände bestimmt. Aber nebenher läßt sich freilich folgender Schluß daraus ziehen: kan ein Bischof in Lüttich keine JustizGesetze one Concurrenz seiner Stände machen, wie dieser Friede klar lert (daß er keine Auflagen ausschreiben könne, ist onehin eingestanden); so felt ihm überhaupt die GesetzGeberMacht, so kan er eben so wenig PharaonBanken, Berz

Sollte dieses Raisonnement, oder etwas dergleichen, das dormalen alte Lütticher Pressen seuffzen macht, nicht alle diejenige noch mer seuffzen machen, die der ParteiGeist noch nicht so weit verblendet hat, daß sie unsre Frieden und unsre Gesetze nicht mer lesen können, als in der jezo currenten Ausgabe? daß sie nicht mer die Ruhe und Stille zu schätzen wissen, die uns bloß eine Regierungsform, die sich den Grundsätzen ihrer ursprünglichen Constitution mer nähert, und der allgemeinen Constitution des Reichs ähnlicher ist, verschaffen können?

Heißt man die FavorkUebersetzung des Serher Friedens, so sollte man beinahe glauben, als wäre derselbe die Wiege aller GesetzgeberGewalt und aller Gesetzgebung im Lütticher Lande gewesen. Allein ist etwas klar und ganz unzweifelhaft in diesem Frieden, so ist es das, daß solcher alles auf ein *Loy*, auf ein *jugement des eschevins & d'hommes*, hinweist, wodurch jeder *soit mené & traictié à des franchises & anciens usages*, und denen alles *attempreit* seyn solle. Nun aber müssen diese *Loy*, dieses *jugement*, diese *franchises*, diese *usages*, notwendig der Ausfluß einer GesetzgeberMacht seyn, die älter als der Serher Friede, und so alt als im Lütticher Lande die *Domaine*, die *Landeshoheit* der

Bordelle etc. etc. ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Stände errichten.

Dies war von jeher die allgemeine Pore der Lüttichischen Publicisten — so lang es nämlich dergleichen Gelehrte im Lütticher Lande gab. De MEAN in *Observat.* 542, und CHOCKIER, in *Vindiciis libertatis ecclesiast.* P. I. cap. 29, sagen, die Verordnungen des Herzogs Ernst von Baiern vom J. 1582, hätten nicht *force de Loi*, parceque le *consentement des trois Etats* n'a pas intervenu. — Diese Ausführung erspart mir eine Menge Noten in der Folge obiger Abhandlung; ich beziehe mich einmal für allemal darauf. S.

26. Nicht doch! Sie waren viel älter, und existirten lange vorher, ehe sich ein Bischof denken ließ. Sobald ein Mensch

der Bischöfe, denen sie als eines der davon unzertrennlichen Regalien gehört, ist. Weit davon, diese Macht zu verkennen, nimmt der Fescher Friede vielmehr die von solcher in alten Zeiten ergangene Acten als Regel für diejenigen an, die noch von ihr ergehen könnten, und sie bestimmt den *Sens du pays* dazu, der die genaue Uebereinstimmung jener mit diesen constatiren, bewirken, soll, um zu *atteindre en temps & lieu la Loi & le coustume à toutes ces choses deffeurdites*.

Was dieser Friede eigentlich durch den *Sens du pays* verstanden habe, erklärt er uns nicht: es ist ein, wie mir dünkt vor demselben unbekannter Ausdruck 27. Der Gebrauch, der das Recht hat, die gemeine Meinung zu fixiren, und der ihn auch wirklich hierinn fixirt zu haben scheint, stellt ihn uns als die entweder persönliche oder repräsentative Vereinigung des Bischofs und seiner Untertanen dar. In diesem Verstande, in dieser Lage, ist ein Bischof von Lüttich in Ansehung der Repräsentanten der Lütticher Nation, eben das, was ein Kaiser auf einem allgemeinen Reichs Tage, was ein König von Großbritannien bei einer allgemeinen Versammlung des englischen Parlements, ist. Ein Kaiser, ein König von England, ein Reichsfürst, indem er diese Versammlung beruft, authorisirt, und sie entweder in Person oder durch Repräsentanten eröffnet, gibt solchen Leben, und die Macht, mit einander zu conferiren und zu deliberiren, um den Wunsch der Nation über alles dasjenige, was ihrem Bedünken nach die Sicherheit und das Glück der Nation am meisten interessirt, zu constatiren. Aber dieser Wunsch, sei er auch noch so einförmig und einmütig vorgetragen worden, und

Mensch ins Lütticher Land kam, brachte er die *franchies*, den *anchien usage* mit, daß er den, der ihn plündern wollte, vor den Kopf schlug (von adelichen Rechten wußten die ersten Lütticher nichts, die kamen erst im Mittelalter auf). Schrecklich und lächerlich zugleich ist's, alle Gesetze, Rechte, Freiheiten, für Ausflüsse der Herrscher-Macht auszugeben! S.

27. Siehe oben die Anmerk. 25. S.

und was auch immer das Resultat der Deliberationen sei, die zu dessen Constatirung gebient haben, eine *Bill* in England, ein ReichstagsRecess im Reiche, ein Recess der Landstände in den Reichsländern, ist noch kein Gesetz, und wird es auch nicht eher, als bis es dem Könige zu Füßen gelegt, und von ihm oder auf seinen Befehl das *ainsi le Roi le veut* ausgesprochen worden; als bis es Sr. Kaiserl. Maj. zu Füßen gelegt, und unter dessen Namen und auf dessen Befehl in die Form eines Gesetzes gebracht worden, und von ihm die Sanction erhalten hat; als bis diese Form und diese Sanction, die bei den Reichsfürsten, die solche erteilen, eben so notwendig, eben so allgemein üblich, und eben so ihnen reservirt ist, unmittelbar auf den Recess gefolgt ist, den ihnen ihre Landstände vorgelegt haben: dergestalt, daß sich *en derniere analyse*, und eigentlich zu reden, gar nicht absehen läßt, was auch sonst für verehrliche Schriftsteller dawider sagen, daß die Gesetzgeber Gewalt wirklich anderswo als in demjenigen residire, dessen Wille allein einem Gesetze das Daseyn geben oder verweigern kann ²⁸.

Ein Kaiser, ein König von England, ein Reichsfürst, besitzen also ganz allein und ungeteilt die Gesetzgebende Gewalt, eben so wie ihre Krone und ihr Gebiet. Aber ich wiederhole es, wenn sie diese Gewalt gleich ganz allein besitzen, so dürfen sie sie doch nicht willkürlich ausüben. Conventionen, allgemeine Gesetze, haben, wie schon erwähnt worden, für das Reich, und für die Stände, die es ausmachen, den verschiedenen Grad von Temperatur, die verschiedenen Mo-

²⁸. Das Daseyn kan ein eingeschränkter Herrscher einem Gesetze nur alsdann geben, wenn die Stände selbst solches Gesetz wollen. Verweigern kan ers auch; aber das können die Stände eben so gut. Folglich ist die ganze obige und nachher fortgesetzte Theorie ein Spiel mit Worten. So gar in Frankreich hat dermalen kein Gesetz seine Kraft, wenn der König es nicht sanctionirt; aber dermalen muß er es sanctioniren. Welch ein Hofuspokus! C.

Modificationen der souverainen Gewalt, welche sie regirt; festsetzt.

Wenn die Bischöfe, als Schutzherrn des künftigen Landes, durch die alten Privilegien, die sie ihren Untertanen accordirt haben, nicht lange vor dem Trierer Frieden, d. i. Ausübung ihrer eigenen Gewalt Formen und Gränzen gesetzt hätten: so würde es sehr schwer, wo nicht unmöglich seyn, hierüber etwas ganz klares und ganz bestimmtes, aus den dunkeln Artikeln des Trierer Friedens heraus zu bringen.

Indessen führt uns das ganze Gewebe dieses Friedens sichtbar auf die Meinung, daß solcher keinen andern Zweck hatte, als alles wieder in den Stand zu setzen, wie es vor den Unruhen vor diesem Frieden war, d. i. in den Stand, den die *Franchises*, die *anciens usages*, la *Loy*, le *jugement* — lauter vorher schon existirende Dinge, worauf sich der Friede bezieht, und wornach demselben zufolge jedermann *mené* und *traicté* seyn soll — constituirten. Es folgte hierauf, daß si en aucun cas la *Loy* & le *coutume* du pays sont trop larges ou trop roides ou trop étroites, ce doit être attempreit en temps & en lieu par le SENS DU PAYS à toutes ces choses desfeurdites. Was sind das für *choses desfeurdites*? Sie wurden eben genannt, — les *franchises*, les *anciens usages*, la *Loy* & le *jugement*, auf die sich der Trierer Friede bezieht, und die den Zustand der Dinge, so wie er vor demselben [in Justizsachen] war, constituirten. Nu was sehen wir in diesem vorher existirenden Zustand der Dinge? Die Geschichte zeigte uns den h. Hubert, der dem Orte Lütich Mauer, 29, Skten, Richter, und Gesetze gab; sie zeigte uns S. Hubert, oder noch unzweifelhafter dessen Nachfolger Albert, der den Lütichern alle *Franchises*, alle *Privile-*

29. "Mauern"? Diese bekam Lütich erst 260 J. nach dem Jagdheiligen Hubert, unter dem Bischof Norbert, nach dem J. 972, FOULLON I, p. 131, 196.

vilegien schenkte, die sie noch bis auf den heutigen Tag genießen; sie wies uns *Adolfen*, der auf das Geschrei seiner Untertanen ein dummes Gesetz abschafft, weil es *audessus de la foi des hommes* war, und solchem ein billiges Gesetz substituirte, das alle Menschen seiner Lande verpflichtete, daß sie nur eine und eben dieselbe Justiz haben, nur auf eine und eben dieselbe Art, und so wie es jeder verdiente, behandelt werden sollten. Bei allem dem, und bis dahin, war weder *le Sens du Pays*, noch die Stände³⁰, zum Vorschein gekommen: entweder sie existirten noch nicht, oder sie hatten keinen ausgezeichneten Einfluß in die ergangenen Gesetze, die zur Regierung der Nation dienten. Das Recht, dergleichen Gesetze demjenigen, der die Gewalt dazu hat, abzufordern, wenn man fült, daß solche nötig sind, ist allen Nationen des Erdbodens gemein. Und wenn die Lütticher von diesem Rechte gegen den Bischof *Adolf* Gebrauch machten; so haben sie damit nichts acquirirt, was sie nicht von je her gehabt hätten. Ist es aber nicht erweislich, daß in diesem Zustande der Sachen vor dem *Ferher Frieden*, die Lütticher Landstände irgend einen Anteil an, irgend einem ausgezeichneten Einfluß in die emanation der Gesetze³¹ dieses Lan-

30. Vom *Sens du pays*, Sache und Namen schon im J. 1237 in Flandern bekannt, s. oben Anmerk. 25. — Stände existirten schon, wenn gleich noch nicht unter diesem Namen; und hatten schon einen ausgezeichneten Einfluß in die Gesetzgebung, zur Zeit des *Ferher Friedens*. In dem *paix des Clercs* vom J. 1287, machen das Capitel und die *communauté* von Lüttich einen wichtigen Vertrag unter sich, bloß auf den Rat des Bischofs und des Herzogs von Lothringen, bloß unter beider Bestätigung, *Louvet I*, p. 471. Im J. 1398 schließen diese mächtige Stände Allianzen und Handelsbündnisse, eine ihren Bischof, mit den benachbarten Brabancern, *Ebendas*, p. 110 sqq. S.

31. "Die politische Verfassung des Hochstifts Lüttich gründete sich auf Verträge, welche, wie mehrere Denkmäler des Mittelalters, es zu bestätigen scheinen, daß man in dem

Landes gehabt haben: aus welchen Grunde hat man glauben können, daß dieser Friede, der nur alles wieder in den vorherigen *statum rerum* brachte, ihnen mer verschafft habe?

Wie irrig diese Meinung sei, wird noch handgreiflicher, wenn man sich noch fester an die Artikel dieses Friedens hängt, und aus dem dicken Dunkel, welches solche umhüllt, einigen Verstand herausbringen will. Nachdem darinn festgesetzt worden, daß alles wieder in den Stand kommen solle, wie es vorher war; so werden die Mittel regulirt, das Unterfangen aller derer, die sich davon entfernen

den sogenannten dunkeln Jahrhunderten, die Rechte des Menschen vielleicht darum nicht weniger gut kannte, wenn man gleich dieselben nicht, wie es in unsern Tagen versucht worden, einzeln aufzählte; sondern sie dadurch am sichersten schützte, daß der ausübenden Gewalt die Grenzen genau bestimmt worden, und deren Erweiterung nur dem allgemeinen Willen überlassen blieb": von DOHM S. 7. — Doch selbst an das einzelne Aufzählen dachten die braven Lütticher weit früher, als andre Völker, nämlich schon im J. 1407. "*Ut controversiis in posterum occurreretur, quaterni ab Principe, Canonicis, Nobilibus, ac Civitate, designati, qui certa capita ac leges, conciliandae Principis auctoritati cum civium libertate, scriberent. Tongris Tractatus habitus, pactaque ad V. Cal. Septembr., Principe Ordinibusque probantibus, promulgata, Pacis XVlviralis titulo*", FOULON I. p. 459. Ob dieser Friede im Druck existire, weiß ich nicht: vielleicht ist er gar im folgenden J. 1408, von dem Bischof Johann von Baiern, mit allen übrigen Freibriefen der Lütticher, verbrannt worden: ebendas. p. 473 sq. Ueberhaupt haben die Lütticher Stände, beim Aufzählen ihrer Rechte, eben der Fehler sich schuldig gemacht, die Franzosen begangen, aber Britten vermieden haben: sie hielten 1. keine Protocolle und Archive, und 2. hatten keine Publicität. Bei so groben Fehlern ist den Despoten aller Welt die allmälige Vernichtung ihrer Stände spottleicht geworden. S.

nen möchten, zu hemmen und zu redressiren. Das ganze Land wird aufgerufen, mit dem Capitel sich gegen den Bischof selbst zu verschwören, falls di ser oder seine Beamten den Frieden brechen (*contumaces* seyn) würden, "*& le ce ne sachons à la requeste de nostre dit Chapitle dedans cely seconde quinzaine, le dit Chapitle doit estre & serat contre nous avec le pais desseurdit, & nous doit destraindre ad ce en le meilleur manier qu'il porat. Und wie nachher von dem Capitel insbesondre abstrahirt wird, so folgt: & devrat mandeir & manderat tantoet le dit Chapitle sans malengien par les lettres ouvertes à tous nos jugeurs qu'ils cessent de jugier & de donner conseil de tout cas jusqu'autant que celle meprisure serat radressie selon ce que desseur est dit, liquel mandement de notre Chapitle* (hier wird von keinem mandement du *Sens du pays* gesprochen) *nous & nos Successeurs tenrons par ferme & pour estable.*

Wären diejenige, die den Serher Frieden geschlossen haben, nicht überzeugt gewesen, daß die ganze Gesetzgeber-Gewalt, die ganze Jurisdiction des Lütticher Landes, nur blos in der Kirche liege: hätten sie sich wol damit begnügt, das Mittel, die Ausübung dieser Gewalt in dem Falle zu hemmen, wenn man es für nötig fand, nur in dem Capitel zu suchen? hätten sie nicht daran gedacht, dieses Mittel in sich selbst zu finden? Nein, nur in dem Capitel sah und erkannte der Serher Friede dieses Mittel. Und was für ein Mittel? — ein *justitium*, ein *arrêt*, ein mandement, ein Gesetz, das alle Gesetze schweigen macht; das fürchterlichste Anathema, das über eine Nation ergehen kan: und dieses Anathema auszusprechen, ist dem Capitel allein
ber.

31. Dem brittischen Oberhause sind in Justizsachen Rechte vorbehalten, die weder der König noch das Unterhaus hat.

vorbehalten! Wie hat man, nach einem solchen Geständnisse des Ferher Friedens, jemals auf denselben die Hypothese von irgend einer Theilung der Gesetzgebenden Gewalt zwischen der Kirche und den Lütticher Landständen bauen können? Wie haben diese Stände, die kein Territorium, keine Jurisdiction haben, jemals der Theilung einer Gewalt associirt werden können, die wesentlich von dem einen und der andern abhängt?

Aber, wird man sagen, wenn diese Theilung nicht existirt, was bedeuten in diesem Artikel des Ferher Friedens die Worte: *que se en aucuns cas &c.*? Ich habe schon oben gesagt, und ich kan es mit Bestand der Wahrheit wiederholen: der Ferher Friede hat den Lüttichern nichts verschafft, nichts versichert, was sie nicht schon lange vorher hatten. Die alten Privilegien, die sie von ihren Bischöfen erhalten, und mehrere male ratificirt und bestätigt bekommen hatten, hatten ihnen das Recht gegeben, gegen jedes Gesetz, das jenen Eintrag tun konnte, zu reclamiren; das Recht, kein Gesetz, das irgend dahin einschlagen, solchen etwas zusehen oder abnehmen konnte, ohne ihr Vorwissen und ihre Einwilligung zuzulassen; endlich das Recht, ein Gesetz von der Art d'attemprier à toutes ces choses deffeurdites. Dieses Recht, das älter als der Ferher Frieden ist, und folglich nicht erst aus demselben entstand, hat gleichwol von ihm Formen und Regeln erhalten, die zu dessen Aufrechthaltung und Ausübung eben so nützlich als nötig waren. In den Zeiten der Gräuel, deren Andenken man jezo zurückzurufen gerötiget ist, schien jede Reclamation, sie mochte gemacht seyn, von wem sie wollte, und überall, wo man nur wollte, angebracht seyn, hinlänglich zu seyn, um die Verletzung ei-

nes

hat. Wer wird daraus solche Folgen ziehen, als der Hr. Verf. hier bei der, dem Lütticher Capitel angewiesenen Sperre aller Bischöfl. RechtsPflege tut? S.

nes Privilegiil zu constatiren, und die Rache, die man deshalb nehmen wollte, zu legitimiren. Ein Aufrüher brachte Aufrüher zusammen; der eine war Kläger, die andern Richter, und alle waren Executoren. Nach dem Serher Frieden war es nicht mer so, wenigstens sollte es nicht mer so seyn. Die Klage ging entweder gegen eine besondre Thathandlung, die dem Geseß entgegen war, oder sie ging gegen das Geseß selbst an. Im 1sten Fall hat der Serher Friede auf eine ser bestimmte Art den Gang, so wol der Klage, als wie solcher abgeholfen werden solle, vorgezeichnet: im 2ten hat der Friede die Abstellung sowol als die Klage in ein und ebendaselbe Organ gelegt; *le Sens du pays*, der Wunsch der Nation, hat zu gleicher Zeit die Klage, den Beweis, und das *Mas de l'excès ou du relachement des Geseßes*, machen müssen. Nach diesem Wunsche der Nation mußte *la loi ou trop large ou trop roide ou trop estroite* attemperirt werden, und den Grad von Temperatur erhalten, der sich für die Aufrechthaltung der *franchises & anciens usages du jugement d'Eschevins ou d'hommes*, zur Aufrechthaltung des *choises desseurdites*, schickte.

Dies ist der Serher Friede: er gab den Lüttichern nichts, als Formen und Regeln zum Gebrauch und zur Aufrechthaltung dessen, was sie schon hatten! Daraus, daß die Lütticher Nation das Recht hat, auf der Erhaltung ihrer Privilegien zu bestehen, folgt, daß der Souverain, der Bischof, ein Geseß, das solche verletzt, nicht allein machen kan, one sich den gerechten Reclamationen seiner Untertanen, one sich dem Zwange zu exponiren, daß er durch den *Sens du pays*, d. i. de concert mit der Nation, dieses Geseß temperiren muß, bis solches nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft dafür erkannt ist, daß es ihren *franchises* und Privilegien keinen Eintrag mer tut. Und umgefert folgt daraus, daß die Lütticher Nation, nach den Grundsätzen

3 2

ihrer

Ihrer Constitution und ihres StatsRechtes, selbst nach dem Inhalt des Serber Friedens, keinen andern titre hat, einem Gesetze, das ergangen ist, oder ergehen soll, ihre Einwilligung, ihren Gehorsam, zu verwilligen oder zu versagen, als die Aufrechthaltung eben dieser Freiheiten und eben dieser Privilegien. Haben in andern Fällen, und wenn just nicht von den Privilegien der Nation die Rede war, die Bischöfe, als Souverains des Lütticher Landes, ihre Untertanen, ihre LandStände, zum Deliberiren, und ihren Rat und irgend eine Einwilligung bei Gesetzen, die sie zur Regierung ihres Volkes zu publiciren willens waren, zuzulassen beliebt: so führt dieses *maintien prudentiel*, das immer bei allen Gelegenheiten, wo es die Umstände der Zeiten und Orte erlauben können, ser zu empfehlen ist, keineswegs die Verpflichtung ³² mit sich, daß sie sich nie davon entfernen könnten. Eben diese Klugheit, eben diese Weisheit, die es oft als ein Mittel befielt, das Wol der Nation leichter zu ersparen

32. Allerdings vollkommne Verpflichtung! Die Abläugnung dieser Wahrheit hat die Stuarthe einen der schönsten Thronen der Welt gekostet. Hier ist die Quelle aller Unruhen in Lüttich seit mer als 600 Jaren, die mit denen in England im Großen, bis zum J. 1689, auffallend viel Aenliches haben. Das Lütticher Volk hatte sich ser früh aus der Unterdrückung des Mittelalters herausgearbeitet: es hatte nicht gnädige Privilegien von seinen Bischöfen erhalten; sondern es hatte die Rechte der Menschheit, die ihre Vorfaren aus Eden mitgebracht, aber eine Zeitlang durch PfaffenTrug und AristokratenKniffe verloren hatten, wieder erobert, und solche durch Wächter (Stände), und handfeste SteinRolenGräber, gesichert. MenschenRechte, und Freiheit, und Hüter derselben, sind allen Despoten ein Gräuel. So fing also der langwierige, oft blutige Kampf an: er wurde merere male durch Uebermacht, wie in den Jaren 1408 und 1684, zu Gunsten des Despoten entschieden; A. 1789 foderte das gepresste Volk eine gerechte Revision, verfuhr es aber grob im *modo procedendi*, u. s. w. S.

faren und zu bewirken, kan es gleichermassen und aus eben demselben BewegGrunde, als eine Ursache zu Untätigkeit, wenn agirt werden soll, und als eine Gelegenheit zu Bedenkslichkeiten, wo keine Bedenkslichkeiten sind, proscribiren. Der in seiner Macht unumschränkteste Monarch, der Despote selbst, fragt oft seine Conseils und seine Große [notables] über die erheblichsten Gegenstände seiner Stats-Verwaltung um Rat; oft tragen seine Resolutionen das Siegel dieser Consultation: und doch hat niemand je deshalb geträumt, daß er sich solches zum Gesetze machen wollen, von dem er sich nicht jedesmal, so oft die Klugheit oder das Wol der Sache es erheischt, dispensiren könnte. [Grober Stuartismus! Josef II entsagte demselben sterbend].

Nur da also, wo die Privilegien und Freiheiten der Nation die Verpflichtung, besondern Regeln zu folgen, mit sich führen, haben sich die Bischöfe, als Souverains des Lütticher Landes, der Gewalt, ihre Untertanen nach den gemeinen und allgemeinen Regeln des allgemeinen StatsRechts zu regiren begeben. Die Frieden des Lütticher Landes, die Verträge, die *Pacta conventa* eines jeden Standes des Reichs, die dessen besonders StatsRecht ausmachen, sind nichts als Ausnahmen von diesem allgemeinen StatsRecht; und alles, was nicht ausdrücklich in der Ausnahme begriffen ist, wird so angesehen, - als bliebe es unter der Disposition der allgemeinen Regel, so lange nicht, den gemeinen Rechte gemäß, und wie sich der Brief der XX in Ansehung des allgemeinen Gesetzes des Lütticher Landes ausdrückt, das Gegenteil *par privilege* 33, *par eschevins*, ou *par bons monymens anciens*, erwiesen ist.

33. Das erste privilege der Lütticher ist — sich von keinem Despoten, weder geistlichen noch weltlichen, hubeln zu lassen; und das zweite ist — durch Stände die Gesetzgebers-Gewalt gemeinschaftlich mit dem OberGeistlichen in allen Stücken zu verwalten. Für keines von beiden dürfen sie sich bei ihren Bischöfen bedanken; beide sind *émanations* des MenschenRechts und des MenschenVerstandes. S.

Will man also jezo den Bischöfen, als Souverains des Lütticher Landes, streitig machen, daß sie die einzigen Depositaire der Gesetzgebenden Gewalt, die von je her mit dem Gebiete ihrer Kirche verknüpft war,, sind: so muß sich notwendig aus irgend einer öffentlichen Acte ergeben, daß sie sich dieser Gewalt begeben, und solche, entweder ganz, oder zum Theil, in andre Hände namentlich in die der LandStände, denen sie angeblich gehören soll, gegeben haben ³⁴. Nun gibt die Urkunde des römischen Königs *Philipps II*, und die ganze darinn befindliche Specification der Privilegien der Nation, nichts an, was einer solchen Abdication ähnlich sähe. Was sich in dieser Hinsicht aus den Verfügungen des *Ferher Friedens* schließen lasse, ist bereits erwähnt worden; die nachfolgenden Frieden haben nicht davon gesprochen ³⁴, oder sich nur auf den *Ferher Frieden* bezogen; dies tut auch der record der Schöffen von Lüttich vom J. 1532 nicht, wo in einem Artikel von der Macht, die Gesetze auszulegen und zu moderiren, die Rede ist: alles was die Schöffen hierüber sagen, gründet sich auf den *Ferher Frieden*, dessen Ausdrücke sie anführen.

Ein Gesetz geben, oder es moderiren, ist, und kan nichts anders seyn, als die Wirkung, das Product, einer und ebenderselben Macht. Ist diese Macht, wenn sie das Gesetz gibt, eingeschränkt, und an Formen, an die Einwilligung der versammelten Stände, gebunden: so muß sie es eben so seyn, wenn sie es auslegt oder moderirt. Alles, was die versammelten Stände, oder le *Sens du pays*, bei der Gebung eines Gesetzes zu reclamiren be-

34. Umgekehrt, die Bischöfe müßten beweisen, daß sich ihnen das Lütticher Volk, freiwillig und feierlich, mit Haut und Haar übergeben habe. Im Begriffe der Souveraineté liegt eine so unmenschliche Aufopferung eben so wenig, als in dem hier vollends zur Unzeit häufig angebrachten abstracten Begriffe der Kirche. S.

befugt sind, das dürfen sie auch bei seiner Auslegung, bei seiner Moderirung, reclamiren; das ist eine ausgemachte Wahrheit. Aber dieses ihr Recht, im einen oder andern Falle die Aufrechthaltung der Privilegien der Nation zu reclamiren³⁵, ist nicht das Recht, ein Gesetz zu geben, oder es auszulegen; es ist nicht die Wirkung einer Gesetzgebenden Gewalt; wol aber ein Mittel, das die edle Bestimmung hat, den Misbrauch dieser Gewalt bei dem, dem solche durch Bal und Investitur deferirt worden, nicht um sie willkürlich, sondern nach den von ihm eingegangenen Verpflichtungen zum größten Glücke seiner Untertanen zu gebrauchen, zu constatiren und aufzuhalten. Zum größten Glücke seiner Untertanen! Zweifelsone ist dies das souverainste und heiligste Gesetz eines Fürsten. Hat ihm aber solches die Natur nicht tief genug ins Herz gegraben: sollen, dürfen, es ihm seine Un-

34

ter.

35. Von der Freiheit der Lütticher kommen in ihrer Geschichte unzählige Quellen vor. Ist dann das Geschichtstudium in Lüttich dormalen ganz erstorben? Warum gab nicht, beim Anfang der Unruhen, ein gelehrter Patriot nur einen Auszug aus FOULLONS und LOUVREX Folianten heraus? Beim Publico hätte ihre Sache durch einen solchen Auszug mer gewonnen, als durch manche bisher erschiene Deduction. Ueberhaupt, wann wird man doch aufhören, den Sexher Frieden, eine bloße JustizOrdnung, von allen 4 Depositaires der Gesetzgebung in Lüttich gemeinschaftlich verabredet, für allgemeine *Pacta conventa* zwischen Bischof und Volk, für die Quelle alles Lüttichischen StatsRechts, auszugeben, und dem zufolge alles wegzuläugnen, was nicht in jenem Frieden steht? — Das Notzuchtigen ward erst in dem Reglement de *Hinsberg* vom J. 1424 streng verboten: im Sexher Frieden steht davon nichts; also durfte bis dahin der Bürger nicht reclamiren? mußte es gedultig geschehen lassen, wenn ein geistlicher oder weltlicher Aristokrate Lust triegte, „de femme ou de filhes de *Borgois* robeir & aucune fois faire *grande forche*“, LOUVREX I, p. 32? S.

personen dictiren 36 [*sera-ce bien à ses Sujets de la lui dicter*]? Die Nationen, und unter denselben diejenige wenige Nationen, die die Freiheit gehabt haben, sich ihre Herrscher zu wählen, haben sie nicht eben dadurch, daß sie sich Herrscher gaben, feierlich eingestanden, daß sie selbst unfähig wären, eine solche Dictatur auszuüben 37? Und muß man nicht auf dieses Geständnis notwendig ausrufen: glücklich ist der Untertan, dessen Souverain nichts als der Untertan eines andern ist! und besonders eines solchen Andern, der sich selbst seinen eigenen Gesetzen, als Vertrags-Constitutions- und FundamentalGesezen seines Reichs, unterworfen hat *!

Alle

36. Niemand kan diese Stelle ohne Schauern lesen. Hat denn der berauben oder tödten will, die Natur die Geseze, du sollst nicht tödten, du sollst nicht stelen, nicht tief genug ins Herz geschrieben; soll, darf, ich sein Mitmensch, ihm diese Geseze nicht mit Feur und Schwerdt dictiren, wenn ich kann? Welch eine Entehrung des heiligen Wortes Souverain, als wenn solches die Pflicht der Untertanen, sich ohne Widerstand mer wie tierisch mißhandeln zu lassen, mit sich fürte! S.

37. Wenn ich mir einen Wegweiser miete, so gestehe ich dadurch, daß ich den Weg an den Ort, wo ich hin will, nicht selbst zu finden fähig bin. Aber muß ich es deswegen ruhig geschehen lassen, daß mich der Wegweiser, aus Unverstand oder aus Bosheit, irre fñre, oder mich gar unterwegß ausplündere? S.

* In diesem Zirkel von Freiheit, von Prärogativen, Gesezen und Macht, der noch heut zu Tag die ReichsVerfassung ausmacht, hat der unsterbliche Verfasser des *Esprit des Loix*, mit Verwunderung das Wunder der politischen Anordnungen gesehen; in Deutschlands Wäldern hat er es entstehen gesehen; und in den Augen dieses großen Manns ist die herrliche Constitution der englischen Monarchie bloß ein Sprößling von diesem majestätischen Baume. Anmerk. des Verf. — Aber eben diesen glücklichen Zirkel, etwa eben so ein Verhältnis ihrer zu ihrem Bischofe, wie das Verhältnis der deutschen Souverains zum Kai-

Kai:

Alle diese kais. Urkunden, die jünger als die vom römischen Könige Philipp II sind, enthalten nichts, was nicht mit der Idee, die man in Sachen die Gesetzgebung betreffend, aus den Grundsätzen des allgemeinen, und des Lütticher StatsRechts, ziehen kan, ganz übereinstimmend wäre. Alle diese Urkunden haben entweder expresse oder tacite die Clausul: nostris tamen & Sacri Romani Imperii, nec non aliorum quorumcunque, juribus semper salvis atque illaesis.

Nur dieser Clausul und den erworbenen Rechten gemäß, welche sie zu verwehren die Absicht hat, kan man diese Urkunden auf alle die Fälle anwenden, wo sie nichts ausdrücklich auf Verlangen der dabei interessirten Theile festgesetzt haben. Noch hat man nie von irgend einem Kaiser verlangt, daß er festsetzen solle, in welchen Fällen ein B. Bischof von Lüttich, verpflichtet oder nicht verpflichtet seyn könne, den Rat oder die Einwilligung seiner Stände zu fordern, wenn er ein Gesetz machen will? in welchem Falle ein Gesetz des B. Bischofs von Lüttich, Stoff zu gerechten Reclamationen von Seiten seiner Untertanen, geben oder nicht geben könne? Folglich haben die kaiserlichen Urkunden, die Sachen in dieser Rücksicht in dem Stande der von beiden Theilen resp. und vorher erworbenen 38 Rechte gelassen.

Merere male hat man bei den Kaisern, und zwar mit einmütigem Consens des *Sens du pays*, angesucht, und es auch erhalten, daß sie die Freiheiten und alte Privilegien der Nation, und vorzüglich das *de non evocando*, dessen die

35

Ste

Kaiser ist, wünschen sich auch die Lütticher: sie hatten es ehemals erweislich, und möchten es dermalen nur wieder haben. S.

38. Und diese erworbene Rechte der Lütticher bestimmen, daß, so wenig der Kaiser one ReichsStände Gesetze machen kan, eben so wenig auch der Bischof von Lüttich one seine LandStände handeln dürfe. S.

6te und 7te Verfügung der Urkunde von *Philipp II* Erwänung tun, approbiren und bestätigen möchten. Die tagtäglichen Verletzungen dieses Privilegii hatten es fast ganz vernichtet: um es ganz oder doch zum Teil wieder aufleben zu machen, ersuchte man die Kaiser, daß sie wenigstens die Appellationsfälle einschränken, und ihren Gang festsetzen möchten. Hier verlangte die Nation, daß über einen Gegenstand, der sichtbar zu den alten Privilegien der Nation gehörte, eine Verfügung gemacht werden sollte. Hätten die Kaiser dabei der Einwilligung der Stände erwänet: so wäre dies demjenigen conform gewesen, was sich oben aus den Grundsätzen unsrer Constitution ergeben hat, wenn von solchen Privilegien die Rede ist, die die Bischöfe, als Souverains des sütticher Landes, ihren Untertanen verwilligt haben. Nun aber, wenn Kaiser *Karl V*, in seiner Urkunde vom J. 1545, num. 58 und 72, davon spricht, daß ein Conseil errichtet werden solle, um in letzter Instanz über nicht-appellable Fälle zu sprechen, und daß diesem Conseil Regeln und eine solche Justizordnung erteilt werden solle, wie solche die Bischöfe den Umständen der Zeiten und Orte gemäß finden würden: so bedient er sich da, wo er der Concurrenz der Stände Erwänung tut, nicht des Ausdrucks *consentement*, sondern er braucht nur das Wort *conseil*, und folgende noch weniger zwingende Ausdrücke: & *quatenus patriae suae Statibus certum dictorum consiliariorum nominandi seu praesentandi facultatem (quod in suo erit arbitrio) permittendum duxerit &c.* 39

Folglich findet sich in den kaiserl. Urkunden späterer Zeiten, und nicht einmal in ihren *énonciations*, die man immer sorgfältig von ihren *dispositions* unterscheiden muß, kein Grund, der Gesetzgebenden Gewalt der Bischöfe, als Sou-

39. Wo steht diese Urkunde *Karls V* vom J. 1545 in extenso? Auf den Context kommt bei solchen citatis sehr viel an, S.

Souverains des Lütticher Landes, engere Gränzen zu setzen, als solcher der Fexher Friede, oder eigentlicher zu reden, die Privilegien der Nation, die älter als dieser Friede sind, gesetzt haben. Sobald ein Gesetz, es sei ein Polizei- oder Justizgesetz, die Privilegien der Nation angreift: so hat dieselbe, oder die 3 versammelten Stände, ein Recht, einen heiligen und unzweifelhaften *titre*, die Stimme gegen dieses Gesetz zu erheben; aber ein weiteres Recht haben sie nicht.

Hätte der *Sens du pays*, hätten die versammelten Stände, zu irgend einer Zeit geglaubt, daß ihnen der Fexher Friede die Macht erteile, bei der Gebung aller Gesetze indistincte zu concurriren, oder sich gegen alle one ihre Concurrenz ergangene Gesetze indistincte zu erheben: würden sich solche so ser und so ruhig vervielfältigt haben, wie sie wirklich getan haben? Derer nicht zu gedenken, die die Untertanen insgesamt angehen: gibt es eine Stadt, eine *communauté*, ein *corps*, eine Zunft, die dergleichen nicht zur besondern Direction ihrer Verwaltung hätte? Hätte der *titre* verletzter Privilegien, der einzige, unter dem sie sich der Zulassung eines Gesetzes von ihrem Souverain widersetzen könnten, der einzige, unter dem sie je die Aufhebung eines seiner Gesetze hätten bewirken können — hätte sich dieser Titel, sage ich, den Blicken der versammelten Stände bei der bloßen Gebung solcher Gesetze dargestellt: würden diese Stände geschwiegen, würden sie je abgelaßen haben, ihr gerechtes Geschrei vor den Ohren dieses Souverains, und falls der nicht hören würde, vor den Ohren derer zu erheben, in denen der Fexher Friede, *le Sens du pays*, und die ganze versammelte Nation, ein noch geschickteres Organ, um sich hören zu lassen, ersah? Das Oberhaupt, der OberRichter des Reichs, der dieses Geschrei, wie man sagt, so gerecht und mer als einmal gehört hat, hätte dieser einen Augenblick an gestanden, sich von ihrem Gelerm ermüden zu lassen? Haben die respectablen Individuen aller Classen, die zu der Union concurriren, welche man *le Sens du pays* nennt, die-

se Gesetze one ihre Concurrenz publiciren, und sich ins unendliche vervielfältigen gesehen; haben sie nach den Dispositionen dieser Gesetze gerichtet und sich richten lassen: so muß man schlechterdings und notwendig daraus schließen, daß sie solche als von einer hinreichenden Authorität ergangen angesehen haben; daß sie von ihrer Macht, von ihrem Recht in Sachen der Gesetzgebung, nie die Meinung gehabt, die man ihnen heut zu Tag beilegen wollte; oder daß, wenn sie solche auch einen Augenblick gehabt, sie selbst solche einen Augenblick nachher für unbehauptbar gehalten haben ⁴⁰.

Daß die LandStände in andre Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, wie in den Krieg und in die Auflagen, die der Bischof one Consens seiner Untertanen nicht bestimmen kann, Einfluß haben, ist kein Grund, daß sie eben so in Sachen die Gesetzgebung betreffend, influiren: denn dieser Einfluß kan und muß nur da statt haben, wo ihn die Privilegien, die *Pacta conventa* der Nation, hingestellt haben. Dies gilt bei Krieg und neuen Auflagen, nicht aber in Sachen der Gesetzgebung, falls diese nicht die Privilegien der Nation verlegt.

Eine Menge deutscher Schriftsteller, die besonders darauf ausgehen, die Prærogativen der LandStände, die sich in den größten Teil der Reichsländer eingeschlichen ⁴¹ haben, zu erweitern, und die aus denselben gerne lauter Demonstrationen machen wollten, mögen davon sagen, was sie wollen:

⁴⁰. Es gibt noch ein drittes oder: die alte und neuere Geschichte ist voll von Beispielen feiger stumpher Stände, sorgloser oder gar verräterischer Hüter, die es geschehen lassen, daß der schlaue Despote im Laufe der Zeiten ein Recht der Nation nach dem andern vernichtet. — Es giebt ein viertes oder: durch das gewaltthätige Manduvre vom J. 1684 waren die Stände wie gelämt, s. unten. S.

⁴¹. Lies: die von den Despoten in vielen Ländern ausgerottet worden, die sich aber in manchen Staten wieder ermannt, und ihre UrRechte wieder erobert haben. S.

len: So sieht man doch nicht ab, aus welchen Gründen sie den Ersten von der andern Partei einen andern Einfluß in die Verwaltung des Gebiets, von dem sie Untertanen sind, als denjenigen geben wollen, der aus den Privilegien, die sie von ihrem Souverain haben, und aus den *pactis conventis*, die sie mit ihnen gemacht haben, entspringt. Gibt es unter diesen Privilegien und *pactis*, gibt es unter den ReichsGrundGesetzen einige, die aus den LandStänden *Co-imperantes*, ReichsMitStände, machen; dann hat man vielleicht einen Grund, der Meinung derer beizutreten, die sie gerne dafür gehalten haben möchten: wann dies aber nicht ist, wer in der Welt kan dieses glauben!

Indeß kommen doch diese Schriftsteller, und selbst die Strengsten unter ihnen, meist darinn überein, daß selbst in Reichsländern, wo es LandStände mit dem Rechte, zu den GrundGesetzen ihre Einwilligung zu geben, die PolizeiReglemens, und die davon abhängigen Privilegien, du ressort privatif du Seigneur territorial & des Princes sind. Da sie diese Wahrheit nicht verläugnen können; so entsteht daraus ihre Verlegenheit und Delicatesse, wann unterschieden werden soll, was ein Gegenstand der Polizei sei, und was es nicht sei. Sie fühlen, daß sie diese Demarcationslinie nicht ziehen können, one daß solche zu gleicher Zeit zur Bestimmung der Gränzen diene, jenseits welcher die LandStände keinen Vorwand mer haben, die Administration und die Macht ihres Herrschers zu geniren. Indessen so ungewiß und so verschieden in ihren Meinungen sie hierüber sind; so würde es doch lächerlich seyn, wenn man glauben wollte, daß einer von ihnen jemals daran hätte zweifeln können, ob die Hazard- und verbotenen Spiele, so wie auch die Erlaubnis, welche zu spielen, einen PolizeiGegenstand ausmachen oder nicht ausmachen. Die beständige und einförmige Praxis

Praxis aller Teile der cultivirten ⁴² Welt, die diese Spiele überall der unmittelbarsten Aufsicht ⁴³ der Polizei unterwirft, beweiset stark, daß kein Mensch hieran jemals gezweifelt habe. Was die Privilegien, dergleichen Spiele zu spielen, betrifft, die die Fürsten aus Rücksichten auf das Publicum, entweder um ein noch größeres Uebel zu vermeiden, oder um ein noch größeres Gute zu befördern, oft verwilliget haben, und noch überall verwilligen: so muß man solche ja nicht mit denjenigen vermischen, die die verhasste und ungerechte Wirkung hervorbringen, daß man dem einen etwas nimmt, und es dem andern gibt. Zu verbotenen Dingen kan kein Mensch ein erworbenes Recht haben. Wenn ein Fürst dergleichen, zu gewissen Zeiten, für gewisse Fälle, an gewissen Orten, auf einen eingeschränkten ZeitTermin, an gewisse Personen, und unter gewissen gewöhnlich onerösen Bedingungen, erlaubt: so tut er nichts Böses; er nimmt niemanden etwas.

Die gefährlichsten und feinsten Gifte hat die Natur nicht immer zum Schaden hervorgebracht: oft bekömmt von ihnen allein die leidende Menschheit Hilfe ⁴⁴. Beinahe von der Art sind die Hazard Spiele; niemand erkennt ihre
Gr.

42. Britten sind doch keine Barbaren: gleichwol ist erst kürzlich im Parlament, nicht im Cabinet des Monarchen, über die Zulässigkeit der Lotterien debattiret worden. S.

43. Aufsicht führt die vollziehende Gewalt, über Gesetze, die die gesetzgebende Gewalt (in Lüttich Bischof und Stände) beliebt haben. S.

44. Bishier ist zur Verteidigung der Hazard Spiel Octroy keine Sylbe gesagt worden, die nicht eben so zur Verteidigung öffentlich errichteter und Hochobrigkeitlich privilegirter Bordelle angewandt werden könnte. Unstreitig bekömmt auch von dergleichen Häusern "die leidende Menschheit Hilfe". Aber, aber, welcher Lüttichische — ich will nicht sagen geistliche Rat, denn hier soll nur Politik, nicht Religion, nicht Moral, verhöret werden, sondern nur — welcher aufgeklärte StatsMann, wird dergleichen Häuser anraten? S.

Gefaren, aber oft dienen sie, nach den Umständen der Zeiten und Tagen, größeren Gefaren vorzukommen; also konnte es die Klugheit, und selbst das allgemeine Beste eines Landes, erfordern, sie zu dulden oder zu erlauben. Und dann muß der Fürst, der Gesetzgeber, der sie duldet und erlaubt, in diese Arten von Concessionen alle Delicatesse und alle Reinlichkeit der Absichten, alle PrivatUneigennützigkeit, und allen den öffentlichen faveur bringen, die allein das Gehässige, was sie notwendig mit sich führen, auslöschen können. Wäre es möglich oder gar erwiesen, daß die Fürsten und DomCapitel von Lüttich dann und wann dergleichen Concessionen ohne alles dieses löbliche assaisonnement erteilt hätten: so wäre das mer ein Fehler, den man ihnen vorwerfen könnte, als ein Grund, ihnen das Recht dazu streitig zu machen. Leider, wie viel Rechte würde man nicht den Souverains, wie allen andern Erdbewohnern, streitig machen, wenn sie keine andre unstreitig besäßen, als nur diejenige, von denen sie immer den scrupuleusesten und vollkommensten Gebrauch gemacht hätten ³⁶?

Wenn man endlich, und nach allem bisher Verhandelten, noch dem Bischof und der Kirche von Lüttich, die Macht, ohne Concurrenz seiner Stände, Gesetze und sogar PolizeiGesetze, wenn sie gleich auf keine Weise gegen die Privilegien der Nation anstoßen, zu machen, die Macht, von diesen Gesetzen durch Privilegien zu dispensiren, selbst wenn solche niemanden das geringste erworbene Recht nennen, streitig machen zu können glaubt: wird man ihm wol auch den Besitzstand [le fait & la possession] bei 100 Privilegien und 100 Verordnungen, welche Gesetzeskraft erhalten haben, und durch die Observanz ⁴⁵ von Jahrhunderten.

45. Die Observanz ist nur vom J. 1684. Die schrecklichen Vergewaltigungen, die sich damals der Bischof, mit ausländischen Truppen, erlaubte, und BürgerBlut fließen ließ, wird uns unten Hr. v. Dohm erzählen. C.

berten, und den Gehorsam der Untertanen homologuirt worden, und folglich unabhängig von allen Rechts-Bermutungen, den unwidersprechlichsten Besitzstand formiren, streitig machen können? — einen Besitzstand, in welchem sich durch alle Mittel, die sie für nötig finden werden, zu erhalten, die felerlichsten Gesetze des Reichs, den Ständen, die solches ausmachen, zur Pflicht machen?

Wir wollen noch weiter gehen, und auf einen Augenblick annehmen, daß dieser Besitz, daß alle Rechte der zürcher Kirche, nicht so unüberwindlich wären, als sie wirklich sind, daß der *Sens du pais*, die versammelten Stände, sich durch die Verfügungen des Serber Friedens für autorisirt hielten, den Bischof und seine Kirche anzugehen, daß er es zu einer Deliberation kommen lassen möchte, um die Natur dieser Rechte und dieses Besitzes zu constatiren, um zu wissen, ob sie nicht, wie man zu sagen sich untersteht, eine bloße Usurpation sind: sollte selbst bei dieser Hypothese ein bloßer Untertan des zürcher Landes befugt seyn, sich an die Stelle der versammelten Stände zu setzen, nicht um diese Frage aufzuwerfen, welches jedoch das non plus ultra ihrer Macht seyn würde, sondern um sie mit Einem Sprung zu entscheiden: und dieses wann? — in dem Augenblicke selbst, wo er, durch den Zwang und die Censur des Gesetzes gezwungen, für gut findet, daß das allereinzigste ihm noch übrige Mittel, sich solchem zu entziehen, darinn bestehe, daß er sich zu gleicher Zeit zu dessen infracteur und arbitre mache? Und als wenn dies noch zu wenig wäre, daß er sich über die Macht seines Landes erhebt, untersteht er sich, auf eine eben so öffentliche und unerhörte Art, die Autorität desjenigen mit Füßen zu treten, den sein Land für den obersten Richter seiner Rechte und Gesetze erkennen muß! So wenig er auch dazu qualificirt wäre, hätte er sich doch gleich anfangs an diesen erhabenen Richter wenden, und nachfragen sollen, was das Gesetz besage, ob der Bischof sein Souverain ihm, Hazardspiele zu spielen, ver-

verbieten könne oder nicht. Bei der Ausübung, der Verwaltung der obersten ReichsJustiz, glaubt Se. kaiserl. Maj., daß Gesetze und Formalitäten beobachtet werden müßten; ein Urtheil erfordert bei den höchsten ReichsGerichten, so wie überall, Zeit, um zur Reife zu gelangen: aber, aber, diese Zeit, diese Gesetze, diese Formalitäten, unter welchen nur die kaiserl. Autorität zu sprechen erlaubt, stellen den Augen des Lütticher Bürgers nichts als unausstehlliche Zögerungen dar, die er dedaignirt; er macht sich selbst ein Recht, er dictirt sich sein Gesetz, er spricht sein Urtheil aus, er vollstreckt es, er spielt. Hat jemals der schwärmerischste Bürger im alten Rom⁴⁶, in dem heißesten Enthusiasm seines Daseyns, wenn er sich über die Könige der übrigen Welt setzte, so viel gewagt!

Und das ist gleichwol, Zug für Zug, das Gemälde des Hergangs zu Spa im J. 1786! Das ist die vollendete Anarchie, die man sich entweder gefallen lassen, oder der man sich widersetzen muß! — Was hat man, bei dieser dissolution der Gesetze, bei diesem statu belli omnium contra omnes, von der höchsten licence, die sich einerseits zeigt, und der höchsten Unentschlossenheit, die sich andererseits verrät, zu erwarten, zu prophezeien? Wie lange wird die Macht noch ignoriren, daß es für sie, wie für alles, eine gewisse Zeit, ein gewisses Mas, gibt, und daß alles darauf ankommt, solche zu erkennen, zu ergreifen, und festzuhalten zu wissen? Brave Bürger, die ihr weiter an der einen noch der andern der Vergehungen Theil nemt, deren traurige Combination für euch ein schreckenvoller Anblick

46. Aber der alte unverdorbnne römische Bürger hatte keine andre Gesetze, als die er sich selbst mit hatte machen helfen. Bot ihm man einmal ein Despote bloß seine Launen zu Gesetzen: dann tobte er so arg, wie Lütticher Steinrolen-Gräber. C.

blick ist; möchten euch doch die Gefahren derselben auf immer unbekannt bleiben! möchtet ihr nie ausrufen dürfen: *in quae incidimus tempora! ... quid plectimur Achivi?*

B. Aus: "die Lütticher Revolution im J. 1789 ... dargestellt von Hrn. von Dohm. Im Febr. 1797.
[Berlin, gedruckt bei Decker, 8, 186 Seiten.]

S. 9 — 15. Auf ser einfache Verträge [la Paix de Fexhe, und les paix de XXI] gegründet, genoß das Lütticher Land einer glücklichen bürgerlichen Freiheit; ein Genuß, der durch fortwährenden Kampf über wirkliche oder besorgte Eingriffe der ausübenden Gewalt, behauptete oder bestrittene Rechte einzelner Teile, nicht gestört wurde ... Die wenige Bestimmtheit des GrundVertrags, vielleicht auch die mit den Jahrhunderten dunkler werdende Sprache desselben, und noch mer vielleicht das Licht, welches die Commentatoren in diese Dunkelheit bringen wollten, konnten in Lüttich diesen Kampf noch besonders befördern.

Unter der Regierung des igiten Bischofs ist derselbe vorzüglich lebhaft geworden. Ein Gegenstand von scheinbar geringer Wichtigkeit gab dazu den ersten Anlaß. Seit etwa 25 Jahren hatten die Bischöfe, und das Capitel sede vacante, das Recht und den Vorteil, in dem Curort Spa Hazardspiele und Bälle zu geben, an Particuliers überlassen, welche ansehnliche Häuser für diese Vergnügungen erbauten. Andre Unternehmer drenaten sich zu gleichem Vorteil. Der Bischof Veldbrück dämpfte den Zwist, indem er
die

a. Meines bisherigen Wissens, hat die Lütticher Nation gar keinen GrundVertrag, keine Magna Charta: und dem ungeachtet ist ihre Freiheit, die Einschränkung ihres geistlichen Souverains durch Stände, seit dem 13den Säc., außer Zweifel. In unsrer Nachbarschaft, auf dem Reichsfelde, haben die Stände ebenfalls kein Schwarz auf Weiß: dennoch hat nie jemand ihre ser große Rechte angefochten. S.

die letztern mit denen, welche zuerst das Privilegium erhalten hatten, sich vereinigen ließ^b. Der Zufluß der Fremden in Spa vermehrte sich indeß von Jar zu Jar; man verlangte Freiheit und Abwechslung in öffentlichen Vergnügungen; der Competenten, welche von diesen Vergnügungen Vortell ziehen wollten, fanden sich immer merere; und der Wunsch der zuerst Begünstigten, diesen Vortell ferner ausschließlich zu behalten, wurde immer lebhafter.

So entstand der Streit über die Rechtmäßigkeit der vom Bischof allein, ohne Zuziehung der Stände, erteilten SpielOctroy: und da die, welche dieselbe anfochten, sich im Genuß ihres behaupteten Rechts nicht stören lassen wollten; so wurde dieser Streit vom kaiserl. KammerGericht: gebracht. Er bekam bald ein höheres Interesse, da man das streitig gemachte Privilegium von Entscheidung der allgemeinen Frage abhängig machte: ob der Fürst über Gegenstände der Polizei (als wohin Freiheit und Einschränkung der Hazard-Spiele gehören) allein Verfügungen erlassen könne, oder ob er zu denselben, wie zu allen neuen Modificationen der bestehenden Freiheit des Bürgers, der Einstimmung der Stände bedürfe? In dieser Rücksicht nam der 2te Stand, die Ritterschaft, Teil an dem Streit, und behauptete die Notwendigkeit der Ständischen Concurrenz; das DomCapitel aber, weil es jede vacante die Rechte des Bischofs ausübt, und der 3te Stand, weil er seit dem J. 1684 vom Hofe abhängig ist, machten mit ihrem MitStande nicht gemeine Sache.

Beide streitende Teile beriefen sich auf den Serber Frieden, und suchten aus diesem GrundVertrag ihre Be-

Na 2

haupte

b. S. oben S. 320. S.

c. in der Versammlung der Stände im März 1787. Wiedel das Motif gewesen, dessen wegen der Ubel diesmal seinen vorigen Grundsätzen untreu wurde, s. unten S. 376. S.

hauptungen abzuleiten. Beide wollten das Herkommen für sich haben. A. Fürstlicher Seite, suchte man besonders geltend zu machen, wie es unmöglich sei, Ordnung im Lande zu erhalten, wenn über jede einzelne, sie betreffende, oft keinen Aufschub leidende Verfügung (welche von eigentlichen Gesetzen wol zu unterscheiden wäre), zuvörderst in den zahlreichen Versammlungen der Stände beratschlagt, und sogar, um eine solche Verfügung gültig zu machen, die Uebereinstimmung aller 3 Stände notwendig seyn sollte. Die Bischöfe, sagte man, hätten zwar oft den Rat ihrer Stände über PolizeiVerordnungen gehört; dies sei aber freiwillig geschehen, und auch oft unterlassen, one deshalb dem, was ein Bischof allein verordnet, seine Kraft benommen zu haben. B. Von der andern Seite glaubte man dagegen, den Buchstaben des GrundVertrags für sich zu haben, dem man jede Einschränkung der Freiheit des Bürgers, one Zustimmung seiner Repräsentanten, für zuwider, u. wegen der immer weiter gehenden Folgen höchstgefährlich, hielt. Und die Meinung der Stände, sagten ihre Verteidiger, bei sehr dringenden und augenblicklichen Verfügungen einzuholen, brauche es nicht gerade ihrer vollständigen Versammlung, da ihr Ausschuss (Deputation ordinaire) fast immer versammelt sei. Man berief sich auch von dieser Seite auf das Herkommen, nach welchem PolizeiVerordnungen, wie alle übrigen, immer mit ausdrücklich darinn bemerkter Einstimmung aller 3 Stände erlassen wären: und wo dieses, besonders unter einigen für die Freiheit des Landes zu mächtigen Fürsten nicht geschehen d, sei es gerade ein solcher Eingriff in die Constitution gewesen, als der, dem man jetzt begegnen wolle. Dieser wichtige Streit ist bis iht vom KammerGericht noch nicht entschieden worden, welches bisher nur provisorische Verordnungen erlassen hat, die von beiden Theilen zu ihrem Vortheil erklärt werden.

Die

d. Damit ist der Einwurf im *Mém. justif.* P. 25 gehoben. S.

Die Unternehmer des neuen Spielhauses behaupteten, daß der Besitzstand nicht gegen sie entschieden seyn könne, da der Fürst Kläger sei. In dieser Voraussetzung fingen dieselbe an, Bälle und Hazardspiele zu geben.

A. Von Seiten der Regierung glaubte man dagegen, durch die erlassenen Verordnungen des Reichsgerichts, bei dem Besitz geschützt zu seyn, in welchem sich die privilegierten Häuser bis zu erhobenem Streit befunden hatten. Man wollte also die Unternehmungen der Gegner als gewaltsame Eingriffe in die fürstl. Hoheitsrechte betrachten, denen man durch nach Spa abgesandte Soldaten und sogar Kanonen Einhalt zu tun für nötig hielt.

B. Die Behaupter der unbeschränkten Spielfreiheit hielten dies für Verletzung des Grundgesetzes, welches verbiete, einen Bürger ohne Urteil und Recht zu strafen: man wandte sich an das Gericht der XXII, und hielt sich sogar berechtigt, der Gewalt mit Gegenwehr zu begegnen.

Hieraus entstanden manchfaltige gegenseitige Anklagen, unruhige Bewegungen, noch größere Besorgnisse, gehässige Untersuchungen, Verbannungen, und merere Rechtsstreitigkeiten von manchfaltiger Verwicklung. Ein Theil der Fremden zu Spa nahm Theil an dem Zwist, welcher über die Gränzen, die man ihren Vergnügungen setzen wollte, erhoben worden: andre flohen die Unruhen, und die Einwohner des Orts fingen an, über schon wirklich gefühlte Abnahme ihrer Nahrung zu klagen, und noch größere zu fürchten. Das Interesse an diesem Streit verbreitete sich durch das ganze Land; und die Erbitterung, womit er geführt ward, stieg in dem Verhältniß, in welchem man dem Richter Spruch entgegen sah, der den ausschließlichen Besitz, oder die Theilung eines Gewinns, den man auf eine sehr große Summe berechnete, entscheiden sollte. Die guten Bürger, denen die Quelle dieses Gewinns immer verächtlich, und wer ihn behaupten möchte, gleichgültig war, trauerten über die immer weiter gehende Trennung zwischen Fürst und Untertanen

Neben diesem großen Streit [über das Spielmonopol] entstanden noch andre, welche durch jenen merere Wichtigkeit erhielten, als man in ruhigeren Zeiten ihnen beilegen würde, und welche die gegenseitige Erbitterung immer vermehren.

Der Fürst beschwerte sich über Eingriffe in seine ganz unstreitige Gerechtsame bei der Bestellung des Magistrats in der Stadt Verviers; — über Widerstand gegen seine Hofkammer bei Einziehung ihrer nicht dem mindesten Streit unterworfenen Gefälle; — über Nichtachtung seiner Gerichts-Höfe, und Constitutionswidrige Appellationen an die Reichs-Gerichte.

Die Ständische Partei glaubte dagegen,

I. über eine von dem Bischof einseitig geschlossene Verbindung mit der Krone Frankreich, gerechte Beschwerden führen zu können, welche nicht nur die Werbung einer dem Reiche fremden Macht zu sehr begünstige, sondern auch das Land in Gefahr setze, da bei seiner Lage so wichtige, von seinen erleuchtetsten Patrioten zu allen Zeiten mit Eifer behauptete Neutralität, zu verlieren.

II.

e. Hier wird wol auf das Regiment *Royal - Liégeois* gezielt, worüber der Bischof im J. 1787 folgende Convention mit Frankreich, ohne Vorwissen seiner Stände, abschloß: Le Prince - Evêque ayant fait remontrance au Roi de France le desir qu'il avoit de raffermir de plus en plus les liens qui l'attachent à S. M. T. C. en tenant perpétuellement à la solde & au service de France un corps national de troupes *Liégeoises*, S. M. entrée d'autant plus volontiers dans les vues de ce Prince qu'Elle y trouvoit un moyen de donner une nouvelle preuve de la bienveillance que les Princes - Evêques de Liege ont constamment éprouvée de la part de ses prédécesseurs, ainsi que de son affection pour la nation *Liégeoise*..... Art. XI. Si le service du Roi exigeoit une augmentation dans ses troupes, S. A. donnera toutes les facilités nécessaires pour porter le régiment *Royal - Liégeois*
au

II. Auch die Wiedereinführung einer auf dem LandTage 1787 abgeschafften verhassten Abgabe (de 40 pattars) f) moch-

au nombre fixé par S. M. Art. XII. S. M. promet d'affecter un régiment françois au pais de Liege (aussitot que les circonstances pourront le permettre), & dans ce cas on conviendra par une convention particuliere, de la maniere dont ce regiment devra étre retenu. Il est convenu dès - à - présent que le Prince-Evêque de Liege y exercera tous les droits & privileges énoncés dans la présente convention".

Der Bischof hatte in seinem Lande eine *Ordonnance* portant création du regiment royal-Liegeois publiciren lassen: aber obige Stellen wurden dem Publico vorenthalten; erst im *Courier du Bas-Rhin*. 6 Fevr. 1788, No. 11, wurden sie bekannt, und mit folgender Anmerkung begleitet. "Die Errichtung dieses Regiments erregt in Lüttich ein großes Murren, und dies um so viel mer, weil der Souverain, die LandStände, hierüber auf keine Weise befragt worden sind. Andrer Seits, u. außerdem daß dergleichen Anordnungen, wenn sie private vom Bischofe gemacht werden, gegen die Constitution sind, so sind sie auch zugleich eine Verletzung der Neutralität, die wir gegen mehrere Mächte beobachten. Auch hat Hr. B. Demaret, Bürgermeister von Châtelet, bei dieser Gelegenheit dem 3ten Stande eine Protestation übergeben, worinn er bemerkt, daß „wenn gleich das Regiment Royal-Liegeois ein National-Regiment heiße, doch die Stände keine officielle Kenntniß davon bekommen, und auf keine Weise bei der Anforderung von jenem Corps concurrirt haben; diese demarche privée, die der Bischof getan, ohne die LandStände vorläufig davon benachrichtigt zu haben, könne sehr verhängnisvolle Folgen haben; diese Convention könne nachtheilige Ideen von der Nation verursachen, besonders in Rücksicht auf die Neutralität des Lütticher Landes, die im J. 1492 unter Ludwig von Bourbon angefangen, und nachher von den Königen von Frankreich und Spanien, und von den GeneralStaten der Vereinten Niederlande, fortgesetzt und erneuert worden; welche Neutralität der Bischof von Lüttich, durch dieses Etablissement,

f) machte auf das Volk einen um so unangenehmeren Eindruck, je mer es die dazu gegebene Einwilligung seiner nicht auf einem Landtag versammelten Deputirten als Folge ihrer Abhängigkeit vom Hofe ansah.

III. Selbst das physische Uebel, welches Lütlich mit benachbarten Landen gemein hatte, wurde in demselben durch den Geist der Zwietracht auch zu einem politischen umgeschaffen, und zwiefach drückend gemacht. So hielt man nicht blos den so ungewöhnlich harten Winter 1788 für die Ursache der darauf folgenden großen Brodtheuerung: sondern da man eine Sperrung der GetreideAusfuhr, nach dem Beispiel der Nachbarn, als notwendiges Gegenmittel ansah, und der Zwist zwischen Fürst und Ständen dieses zurückhielt; so maß das Volk seine Leiden weniger der Härte des Himmels, als dem Kampf derer bei, die nach gewonnener Form mit Einigkeit seinem Uebel abhelfen sollten. Diese Form war, nach allgemeinem Urtheil, dadurch verletzt, daß eine von gesammten Ständen beschlossene, und dem Bischof angetragene Verordnung wegen dieser Getreidesperre, doch nur von diesem allein, mit Erwähnung der Bestimmung des Capituls, aber nicht der beider andern Stände, erlassen worden, wider das, was in allen ähnlichen Fällen noch bis auf die neuesten Zeiten beobachtet sei. Diese Verordnung konnte deshalb auch nicht zur Execution gebracht werden: und da der Fürst, wegen dieses dringenden Gegenstandes, die Stände zu versammeln zauderte, so sah ihn auch deren 2ter deshalb ersuchte; so sah das Volk die Rathgeber seines Landesvaters als die Haupturheber seiner Noth an. . . . 8

S.

und vorzüglich durch die an Frankreich offerirte und gegebene secours, verletzt zu haben scheine." S.

f. Ich finde diese Abgabe von niemanden erklärt. S.

g. Eine IVte, eben so gegründete Beschwerde, über ein LotteriePrivilegium, siehe unten S. 374. S.

S. 15 — 18. Dieses war Stimmung der Lütticher, die von jeher mer Gallier als Deutsche waren, als die Nachricht von dem, was in Paris vom 12 — 14 Jul. vorgesehien war, sie traf und erschütterte....

Zwei HauptPunkte bei der in Frankreich festgesetzten neuen Ordnung der Dinge [daß kein unvordenklicher Besitz, kein durch Jahrhunderte ehrwürdig gewordener Vorzug, mer als gültige Titel angesehen werden, Verletzungen der unwandelbaren Gesetze warer Gerechtigkeit durch keine Zeit heilig werden könnten, sondern nur die unverjährbar geglaubten Rechte der Menschen fernerhin gelten sollten], mußten in Lüttich einen ganz besonders lebhaften Eindruck machen:

I. die Teilnehmung der Geistlichkeit an den Lasten des Stats. $\frac{2}{3}$ des Bodens im Stift Lüttich gehören der Geistlichkeit; und diese Geistlichkeit ist von allen und jeden Abgaben fast ganz frei.

II. die gleiche Repräsentation des Volks. Die Repräsentanten der Nation bestehen aus den 3 Ständen, dem DomCapitul, der Ritterschaft, und den Deputirten der HauptStadt und 22 andrer von Alters her auf dem LandTage Sitz und Stimme habender Städte. Diese Städtische Deputirte sind die eigentlichen Vertreter des Volks [oben Heft 45, S. 142.]. Nach der ursprünglichen Verfassung wurden sie von den Bürgerschaften dieser Städte gewählt. Aber der Bischof *Maximilian Heinrich* aus dem Hause Balern, der zugleich KurFürst von Cöln und Bischof von Hildesheim war, misbrauchte seine Macht und fremde Truppen, um nach vorhergegangenen langen inneren Unruhen, durch ein, eigenmächtig im Novemb. 1684 erlassenes Reglement, sich selbst die Ernennung der Hälfte des Magistrats der HauptStadt beizulegen, und auch auf die Wal der andern Hälfte sich einen solchen Einfluß zu verschaffen, daß die Mehrheit immer dem Bischof ganz ergeben seyn mußte: wobei er noch überdem jede ihm künftig gefällige Modification sich vorbehielt. Eine gleiche

Veränderung wurde auch in den meisten andern Städten des Landes bald nachher vorgenommen.

Von dieser Zeit an sah man wol nicht mit Unrecht diesen 3ten Stand als fast vernichteter an. Der Bischof hatte nun nicht mer mit Vertretern des Volks, sondern mit Männern zu tun, die ihm ihre Stellen verdankten, und wegen ihres fernern Glücks ganz von ihm abhängig waren.

— Man weiß, wie sehr alle freie Staten, einer solchen Dependenz der Repräsentanten des Volks von der ausübenden Gewalt, sorgfältig zu begegnen suchen, und wie gehässig sie ihnen sei. Sie mußte es in Lüttich doppelt seyn, da sie durch Gewalt errungen, und mit dem Blute edler Bürger, deren Namen noch jetzt ehrwürdig sind^h, besiegelt war. Wirklich war durch diese Veränderung das Gewicht, welches die Constitution in den 3 Ständen der ausübenden Gewalt entgegen gesetzt, fast ganz weggenommen, da die Bischöfe, so wie der Mehrtheil im 3ten Stande, auch meistens der im Capitul, versichert seyn konnten. Nicht minder nachtheilig war sie der durch eben diese Constitution in dem Gericht der XXII bestellten wachenden Oberaufsicht der richterlichen Gewalt, da allemal XVI derselben aus dem nun so abhängigen Tiers-Etat genommen werden.

§ 25. "Gewaltsame Umformung von 1684". — Das DomCapitul sagt in einem Receß vom 2 Oct. 1789: *que la réintégration de la Cité de Liege dans les droits qu'on lui avoit ravis par la force & la tyrannie en 1684, auroit été très-légitime & auroit dû être approuvée de la Chambre & de l'univers entier, dans la supposition même qu'elle se fut opérée contre la volonté de Son Altesse.*

§. 25

h. Der Bürgermeister *Renardi*, der gewesene Bürgermeister *Macors* (welcher leicht hätte entfliehen können, aber es im Vertrauen auf seine Unschuld nicht wollte), und einige andre, wurden geköpft: an dem geflüchteten Bürgermeister *Giloton* ward diese Strafe in offigie vollzogen. FOULLON III, p. 413. §.

§ 25-27. Kaiser und Reich konnten unmöglich dagegen einzumenden haben, wenn die uralte Constitution eines Reichslandes, durch Einstimmung aller derer, welche die Sache anging, wieder hergestellt wurde. Eher mußte man suchen, es vergessen zu machen, daß unsre deutsche Reichs-Verfassung die Kraft nicht gehabt hatte, eine durch fremde Truppen bewirkte gewaltsame Umwerfung dieser Constitution zu hintern, daß sie so unverkennbares Unrecht 105 Jahre hatte bestehen lassen i.

Das Reglement von 1684 war gewaltsame, widerrechtliche Umwerfung der Constitution. Rechtlicher Ordnung nach, hätte nun freilich hierüber bei dem obersten Reichsrichter Klage angebracht, der Beweis, daß der Besitz, in welchem der ihige Bischof sich befinde, übel erworben sei, geführt, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden müssen. Aber wer sollte diese Klage anbringen? das Volk. Allein das Volk kann nur durch seine Vorsteher Prozesse führen; und gerade die Existenz dieser Vorsteher war Gegenstand der Klage. Die Hälfte dieser Vorsteher hätte seine eigene Anstellung als null und nichtig dem Richter anzeigen, und um ihre eigene Cassation dessen Amt an-

i. Ein ganz anderer, und wol richtigerer Schluß, als der in dem *Mem. justif.* p. II, 15, 25, aus diesen 105 Jahren gezogen wird. Leider aber herrscht allgemein in dem positiven Stats- und Civilrecht der meisten, sogar europäischen Völker, der menschenfeindliche Grundsatz, daß "lange ausgeübtes Unrecht, Recht" werde. Der Grundsatz an sich ist zu plump; man darf ihn so schlechtweg einem Regier, aber keinem Europäer, bieten: allein man wußte ihn zu masquieren. "Unrecht ward Recht, so raisonnirte man, so bald sich die Behörde das an ihr ausgeübte Unrecht, durch Consens, gefallen lies. Dieser Consens war entweder stillschweigend, oder ausdrücklich; letzterer mochte entweder durch Gewalt erzwungen, oder wegen Einfalt und Unbedacht der andern Partei erlistet, seyn: so hieß es doch Consens, und damit war das Unrecht Rechtskräftig". S.

ansehen müssen. — Das Reglement von 1684 hatte den Kläger selbst getödtet. Wenn man dem Mündel seinen Vormund nimmt, und an dessen Stelle den setzt, gegen welchen gerade die Rechte des Unmündigen behauptet werden sollen: was bleibt ihm übrig, als selbst seine Sache zu führen? wer wird da an verlegte Pupillenordnung denken? Die Beobachtung der in der bürgerlichen Gesellschaft eingeführten Formen ist notwendig und wichtig: aber jede Form hat ihre Gränzen; und es gibt Fälle, für die keine Form gemacht war, noch gemacht werden kan. So hier. Entweder mußte das Volk der Wiedererhaltung seines Constitutionsmäßigen Rechtes für immer entsagen; oder es mußte selbst für seine Sache auftreten: und wenn es auftrat, was konnte es anders, als seine Wünsche vernemlich äußern, und um die Einwilligung bitten^k, die zu deren Erfüllung erforderlich war. Das Volk von Lüttich hat dies mit einer Mäßigung^k und Ordnung getan, die vielleicht noch nie von so viel tausend, zu solchem Zweck, und in solcher Stimmung versammelten Menschen, bewiesen ist. — Auch wenn ein andrer Weg möglich gewesen wäre; so war doch der, welcher gewält wurde, der bessere. Denn was wäre Absicht eines Rechts-Streits gewesen? den Bischof zu zwingen, seine Einwilligung zu Abstellung der großen National-Beschwerde zu geben. Warum ihn nicht geradezu bitten^k, diese Einwilligung freiwillig^k zu geben? warum das bisher vorenthaltene Recht nicht lieber aus den Händen des LandesVaters auf der Stelle annemen, als es Jarzehende lang aus der zögernden Hand des Richters erwarten? Hatten etwa die Lütticher nicht genug Er-

k. Daß gegen den Bischof Zwang gebraucht worden, ist wol außer Zweifel: s. die "Karte Uebersicht des Lütticher Aufzurs vom J. 1789, größtenteils aus einer eigenen National-Schrift der sogenannten Patrioten herausgehoben und erwiesen (fol. 1789, S. 18, mit 47 Beilagen auf 60 Seiten). S.

Erfahrung von der unsrer Reichs Justiz so wesentlichen, so unüberwindlichen Langsamkeit gemacht, die in merern Jahren die einfache Frage, ob der Bischof allein eine Spiel-Octroy erteilen könne, unentschieden ließ?

C. *Memoire instructif sur la revolte Ligeoise & les motifs, manoeuvres & prétextes employés par ses Chefs: avec une Analyse du Droit de regler la police, & de l' Edit de 1684.*

à Wezlar, 1789, 4, 30 S.

S. 1. "L'interêt & la nécessité de rétablir leurs fortunes délabrées", haben *Fabry* und *Chestret* zu dem Anschlag gebracht, das Bistum in eine Aristokratie zu metamorphosiren, von der der Magistrat in Lüttich das Haupt, und Bischöfe und Stände Sklaven wären. Zur Ausführung dieses Plans war ein Aufstand, und zu diesem ein Vorwand, nötig.

S. 3. Die Häupter der Insurrection waren mit einer OperationsCasse von 100,000 fl. versehen, die sie von der Klerisei [auf 10 J. one Zinsen] erpreßt hatten.

S. 8. *Karl Martell* schenkte dem h. *Hubert* die Stadt und das Land Lüttich cum omnibus hominibus &c. *Hubert* gab ihr Mauern [oben S. 342]. Der Freigebigkeit der Bischöfe, nicht der Kaiser, hat die Stadt ihre Privilegien, ihre Schöffen, zu verdanken. Sie, die Bischöfe allein, übten in den entferntesten Zeiten alle Rechte einer unumschränkten Gewalt aus. Eine Reihe von unzähligen Bürgerkriegen gebär im 13den und 14den Jahrhunderte Land-Stände, die gewissermassen die Souverainete' mit dem Bischöfe teilten. Immer aber behaupteten die Bischöfe das Recht, die LandesPolizei zu reguliren, und an den Wahlen der StadtMagistrate Teil zu nemen. Papst *Paul II* sprach im J. 1466 aus, "verum & plenum dominium atque omnino-dem jurisdictionem per civitatem ac patriam Leodiensem Episcoporum fuisse [ist nicht war], ac esse, illamque his plane subjectam": und kaiserliche Aussprüche von

1473,

1473, 1626, und 1629, wiesen Stände und Magistrat zur Parition an.

S. 12. Der Adel hat alle seine Rechte und Privilegien bios von dem Bischof erhalten; von diesem all in sind auch alle StrafGeseze gegen die Verlezer jener Privilegien ergangen. Aber eben dieser Adel, der den einen Tag die autorité exclusive des Bischofs in PolizeiSachen bestritt, der er doch alle seine Rechte zu verdanken hat, bestrafte den andern Tag die WildDiebe, die seine Jagd verwüsteten, nach den StrafGesezen, die jene autorité allein hatte ergehen lassen.

S. 13. Im J. 1771 verlangten die 3 Stände von dem Bischof eine Octroy zu einer Lotterie zu Gunsten des Hospitals: er verwilligte sie, und erneuerte sie verschiedene male. Im J. 1779 verlangten die Stände wieder eine Erneuerung: der Bischof schlug es ihnen ab, gab das Privilegium einem Namens *Leduc*, und publicirte zugleich, zu Gunsten des *Leducs* ein Verbot aller ausländischen Lotterien, bel 50 Goldfl. Strafe: und die 3 Stände rürten sich nicht, [sondern schoben ihre Rürung auf gelegnere Zeit auf].

S. 14. Die Schöffen, die Hüter der Geseze sind, und das Recht haben, ehe sie solche registriren, Remonstranzen dagegen zu machen, haben von jeher die PolizeiVerordnungen des Bischofs ohne Widerrede registriert. [Hätten sie es tun sollen?] — Der Canzler und der geheime Secrétaire müssen jede Bischöfl. Verordnung unterschreiben, wenn sie vom legis haben soll: sie sind dafür dem Tribunal der XXII verantwortlich, welches sie noch den nämlichen Tag in Strafe nehmen, und zum Widerruf ihrer Unterschrift zwingen könnte: dies ist nie geschehen [weil die XXII vom Hofe abhängig sind, oben S. 370.]

S. 16. De tems immemorial les jeux d'hazard furent prohibés par la paix de St. Jacques de l'an 1487. On ne pût les empêcher à Spa, où la majorité d'un concours de 2000 Etrangers du premier rang en sollicitoit

la permission¹. Eben diese Fremde foderten einen öffentlichen Sal. Die Burgemeister *Deleau* und *Xhrouet* übernahmen im Namen der Bürgerschaft die Kosten des Baus, auf die Bedingung, daß bloß da die Hazardspiele und Bälle seyn sollten. Der Bischof erteilte darüber den 1 Oct. 1762 ein ausschließendes Privilegium. Nun stiegen bloß beim Grundlegen die Kosten auf 30000 fl. Die Bürgerschaft sagte das Privilegium auf, und wollte nichts hergeben, weil sie keiner Entschädigung für einen so großen Aufwand versichert wäre: es kam zum Proceß, die Burgemeister verloren ihn, und verglichen sich am Ende mit der Bürgerschaft und dem Capitul *sedes vacante* dahin, daß sie die Kosten des Baus stehen, und dafür das ausschließliche Privilegium auf sie und ihre Erben übertragen werden sollte.

Dieses Privilegium ward respectirt bis zum J. 1785, außer daß sich mit dieser Gesellschaft eine neue verband, die ebenfalls ein Privilegium, ein Vauxhall zu errichten, erhalten hatte. Aber die Handel, die 1784 zwischen den SocietätsGenossen und einigen Engländern entstanden waren, hatten letztere auf den Einfall gebracht, einen neuen Sal anzulegen und durch eine allgemeine Convention, die alle ankommende Fremde unterzeichnen sollten, alle Spiele und Bälle dahin zu bannen. Ein Lütticher Bürger *Levoz* unternahm

das

1. Die klaren Worte des *Paix de St. Jacques* besagen: "Nulz ne regne femme communément argent gagnante à son corps. ni mauvais hôtes, herbegaige ou *Spelhuys* pour soutenir publiquement tremeleurs ni joneurs de faux dés, ni d'autres jeux, en recevant d'iceux gain, loyer, profits, ou bienfaits, sur peine d'être banni". Vergl. mit dem SpielVerbot der Schöffen in Lüttich im J. 1714, oben S. 326. Und gegen so feierliche Gesetze, darf, bloß aus oben angegebener Ursache, der Fürst eines Landes handeln, welches "unter allen bekanten Regirungs-Formen, die für Freiheit und Sicherheit des Bürgers allervorteilhafteste hat, die hierinnen selbst die gepriesene englische übertrifft"? *Mém. justif.* p. 2, 3.

das Werk, und fing zu bauen an. Der Bischof verbot, die privilegierten Häuser klagten, die Richter inhibirten; aber an alles ferte sich *Levoz* nicht. Endlich erhielt der Bischof, noch vor der Eröffnung des Hauses 1785, von dem NCammer-Gericht ein *mandatum manutentionis*, wodurch *Levoz* angewiesen wurde, die Privilegien und Edicte zu respectiren; und *Levoz* gehorchte. Mittlerweile griff er die Giltigkeit der Edicte und Privilegien des Bischofs vor dem geheimen Rat an; er ward abgewiesen, und appellirte an das NCammer-Gericht, das ihm aber, durch ein Decret vom 12 Jan. 1786, sein Gesuch NB. in petitorio abschlug.

Dennoch lies *Levoz* den Mut nicht sinken. Er hing sich an *Fabry* und *Chestret*, und durch diese unterstützt, erhielt er die Protection des Adels, den der jetzige Bischof gegen sich aufgebracht hatte. Die Vormeser desselben hatten sich für ihre ausschliesslich erteilte SpielOctroy einen gewissen Anteil am Gewinne, den solche abwerfen würde, vorbehalten, und hatten diesen Anteil, als Pensionen unter ihren Adel verteilt. Der jetzige Fürst wollte die Quelle einer so profanen Revenüe durch eine fromme Bestimmung reinigen, und weihte dieselbe einem Institut für Blinde, von denen es im Lande wimmelt, weil hier so viel Schmieden und Eisenfabriken sind, die die Augen des Arbeiters austrocknen. Hierdurch machte er sich die adelichen Familien auffällig, die diesen Vorteil vorhin genossen hatten: unter *Levozs* Janen verbanden sie sich gegen den Fürsten. Sie, die vorhin, bei dem Prozesse mit *Bovi*, gemeinschaftlich mit den XXII in Weizlar erklärt hatten, que les Edits du Prince en matiere de Police, devoient être religieusement observés, widersetzten sich jetzt den Rechten des Fürsten in PolizeiSachen, und kamen zu Gunsten des *Levoz* dagegen ein. So fand *Levoz* einen neuen Hafen, an den er seinen schon längst entschiedenen und verlorenen Proceß hängen konnte.

Seitdem machte er einen Versuch, sich des Besizes der HazardSpiele, trotz der Privilegien des Fürsten und des
Cam.

CommerGerichtl. Mandats, zu bemächtigen. Zu dem Ende nam er einen Trupp von 120 Elenden gegen einen täglichen Sold von 3 Livres an, versah sie mit FeuerGewer, und dies nicht bloß um die fürstl. Soldaten abzuschlagen, die gegen ihn auf Execution kommen würden, sondern auch nach dieser Mehelei über die privilegierten Säle herzufallen. Durch Kanonen ward dieser Unordnung Einhalt getan, und die Levoszische Armee wurde zerstreut.

Das CommerGericht hatte indessen nach einem Rapport, der einen Monat warte, den ruhigen Besiz des Bischofs seit dem J. 1762 untersucht, und besal dem zufolge vorläufig den 28 Jun. 1787, daß Levosz zu spielen aufhören sollte. Dieser Sentenz ungeachtet blieb Levosz halsstarrig, und respectirte sie so wenig, daß er sowol dem Bischof als dem CommerGericht erklärte, er wolle trotz derselben fortspielen. Er brachte seine Drohungen zur Ausführung, spielte im J. 1789, insultirte den Gouverneur von Spa und seine Leute, wie sie ihn daran hintern wollten, und jagte zuletzt [nach der Revolution vom 18 Aug.] den bemeldten Gouverneur sowol, als die ganze fürstl. Garnison, mit bewaffneter Hand von Spa weg.

S. 19. Levosz behauptet, daß ein ausschließendes Privilegium für HazardSpiele, ein schrecklicher Misbrauch des *pouvoir souverain* ist, weil nichts schädlicher für den Stat als eben diese Spi le sind. Doch will er diese Spiele, die er auf eine so erbauliche Art detestirt, in seinem Sal, und zwar, durch obberne'dte Convention, ganz allein in seinem Sal, spielen lassen! Er sagt seinen einfältigen Landsleuten in Lüttich vor, sein ganzer Plan sei, die [ungeheuren] Vorteile des [infamen] Spiels unter alle Bürger gleich zu vertellen: mittlerweile erbietet er sich gegen die Eigentümer der privilegierten *Spelhuys*, dem Proceß zu entsagen, so bald sie ihn zum Compagnon ihrer [sauberen] Gesellschaft annemen würden!!

S. 20. Der Schluß dieses Chap. II ist: "dürften in allen Häusern HazardSpiele gespielt werden; so könnte die Polizei keine Aufsicht darüber füren, so würde Mord und Todschlag daraus entstehen: also — würde Spa eine Wüste werden, die Quelle der Subsistenz der Einwohner von Spa, StaatsAnz. XIV: 55. B b und

und der Reichthümer des Landes, würde vertrocknen". Alles das zugegeben, so folgte wol natürlicher daraus, 1. HazardSpiele müssen überhaupt nicht octroyrt werden. Und, sollen ja Einzelne darzu privilegirt werden, so II. bestimme der Lütticher Souverain, d. i. Bischof und Stände, diese Privilegirung.

S. 20 — 30. Chap. III, *Analise de l'Edit de 1684*. Hier soll bewiesen werden, daß dieses Edit kein monument de cruauté & de barbarie, sondern d'une Legislation sage & éclairée, sei. Die Ausführung ist viel zu kurz, und kan beim Dritten Unbefangnen, der für das Volk von Lüttich so wenig wie für den Bischof von Lüttich partiisch ist, keine Ueberzeugung bewirken. Schlägt man aber die hier häufig citirten Stellen nach, studirt man Lütticher Geschichte im Zusammenhange, und kennt man aus andern europäischen Geschichten den Gang des Despotismus, namentlich in geistlichen Staten: so wird man mit Haß gegen die Lütticher Klein-Stuarie erfüllt; so seufzt man über eine StatsVerfassung, wo das ungerechteste PositivRecht so oft über MenschenRecht die Oberhand gewann; so bemitleidet man die 20000 (oder nach einer andern Angabe gar 24000) Seelen starke Lütticher Nation, daß sie, durch erweislich schlechte Leute verleitet, ihre erweislich gute Sache so übel geführt hat, daß sie, falls glückliche deutsche ReichsConstitution bestehen, und wir Deutsche nicht die dormaligen horreurs von Frankreich erfahren sollen, "in bester processualischer Form", nach Hrn v. Dohms Ausdruck S. 6, ins Verderben gestürzt werden muß.

D. Aus dem *Courier du Bas-Rhin*,
6 Decbr. 1788, No 98.

Zu Ende des J. 1788 circularte folgender *Prospectus* im Lüttichischen, dessen die kurze Uebersicht 2c. S. 1 mit den Worten erwänet: "so [um VolksGunst zu gewinnen, und Ungunst gegen die Regierung zu verbreiten] entstand eine patriotische Gesellschaft, die sie [*Fabri* und *Chestret*] errichteten, um Prozesse und Neckereien jedes Unzufriedenen gegen den Fürsten und dessen PolizeiBediente, mit Geld zu unterstützen".

"Den

„Den Schwachen zu verteidigen, den der Stärkere unterdrückt, ist eine Pflicht, die jeder Edeldenkende begierig erfüllt; aber der Mangel an Mitteln, und vorzüglich der Mangel an Vereinigung, hemmt nur allzuoft den besten Willen, macht ihn nur allzuoft unnütz; und dann sieht sich jeder Privatmann auch bei allem seinem Elfer dahin gebracht, daß er nichts als ohnmächtige Wünsche tun kan. Diese Wahrheit haben unsre Nachbarn gefühlt: und one hier die verschiedenen Associationen, die philanthropischen Gesellschaften aufzuzählen, die in Paris und anderswo errichtet worden, und deren wohlthätige Wirkungen von Tag zu Tag zunehmen, und auf eine so weit ausgedehnte Weise die Menschheit soulagiren helfen, will man blos das Project ansühren, welches Hr. Boucher d'Argis, Conseiller au Châtelet de Paris, im vorigen Jar ersonnen, und so glücklich ausgeführt hat; ein Project, zu dessen Ausführung Leute von allerhand Ständen concurrirt haben, und noch täglich concurriren, die für einen mäßigen und freiwilligen Beitrag den köstlichen Vorteil genießen, daß sie Ihres Gleichen, die das Glück nicht begünstiget hat, den Plackereien entreissen, durch die die Mächtigen sie gerne erdrücken wollten.

Von eben diesem Geiste beseelt, hatten schon seit länger als einem Jar verschiedene Mitbürger dieser Stadt den Einfall, hier im Lande ein ähnliches Etablissement zu errichten. Personen von Distinction traten sogleich in jener ihre Absichten ein, und unterstützten die Unternemung. Der glückliche Fortgang, den diese wohlthätige Handlungen für die Zukunft versprechen, veranlaßt sie, das Project dem Publico durch den Druck mitzutellen, und alle die, denen das Recht und die Verteidigung des Unglücklichen teuer ist, einzuladen, sich zu vereinen, um das angefangne Werk zu perfectioniren und zu vollenden.

Jedermann wird zur Subscription, für so viel, als ihm beizutragen beliebt, zugelassen. Doch weniger als 1 fl. wird nicht angenommen.

Die Herren

de Lassance, de Fabry, de Chesret, Ex-Burgemeister,
Melotte, Duperron, Judon, Commissaire,

de Cologne, Grand - Greffier, de Fabry, Tresorier,
de Grand - Champs, Chevalier du St. Empire,
de Doncel, Deltour, de Bailly, Advocaten,
Reynier, Secret. der Société d' emulation, und Bassenge,

erboten sich, die Gelder, die die Subscription einbringen wird, gratis zu administrieren, und so zu verwenden, daß der erzielte Zweck am besten erreicht werde, und denen, die unter dem Drucke sind, und sich an sie wenden werden, die schnellste Hilfe widerfare: alles nach den RechtsMitteln, nach der Billigkeit, der LandesConstitution, und der genauesten Beobachtung der Gesetze, von denen sich in irgend einem Umstande nur Einen Augenblick zu entfernen, wäre Mitbürger horreur haben.

Ereignete es sich, daß man die Verteidigung einer Sache vor irgend einem Gerichtshofe vorschläge, von dem einer der Administratoren Mitglied wäre: so wird man sorgfältig verhüten, daß ein solcher keinen Anteil an den Deliberationen habe, die über die Rechtmäßigkeit der anzustellenden Verteidigung gehalten werden; auch wird ein solcher Administrator von dem, der um die Beihülfe der Subscription ansucht, weder die Vorstellungen annemen, noch ihm irgend einen Rat oder eine Nachricht erteilen.

Der Hr. Bürgermeister de Fabry will die Güte haben, die zu dem schätzbaren Zwecke dieses Projects eingehende Gelder einzunehmen, und sie bei sich zu verwahren. Alle Empfangscheine werden unter verschiedenen Numern ausgestellt. Wer bekannt seyn will, gibt seinen Namen an, welcher nebst der eingelieferten Summe in der Quittung bemerkt wird. Wer nicht bekannt seyn will, bekommt blos die Nummer und die Quittung für die Summe, und wird man in dieser Hinsicht eines jeden Willen sorgfältig respectiren.

Da der Beitrag schlechterdings frei und freiwillig ist; so gibt jeder, wenn er will, und ist keineswegs verbunden, die vorhin entrichtete Summe zu erneuern. Die Wohlthätigste, sagt Hr. d' Argis, muß ohne Zwang ausgeübt werden.

Die Mittel, die die Administratoren zur Unterstützung des Unterdrückten brauchen werden, werden alle Jahre wenigstens

stens Einmal, dem Publico im Druck vorgelegt. Das Publicum wird sodann ersehen, wozu der Beitrag der Subscribenten verwandt worden; es wird eine kurze Darstellung der verteidigten Sachen bekommen; und diese Kenntniss, die man dem Publico gibt, und wodurch man ihm sowol den Empfang als die Verwendung der Gelder bescheiniget, wird nicht wenig dazu dienen, diejenige im Zaum zu halten, die oft aus Eigennutz, aus Leidenschaft, ihre Mitbürger auf die leichtsinnigste Weise molestiren, weil sie sich auf die Schwäche des Gegenstandes ihrer Plackereien verlassen. Oft sind die Unterdrückten es nur deswegen, weil sie kein Organ haben, ihre Klage hören zu lassen, sagt ein beredter Schriftsteller, den Hr. d'Argis zu citiren beliebt.

Daß man keine Sache anders, als wenn man erst ihre Gerechtigkeit mit größter Strenge bewährt gefunden, zu verteidigen übernehmen werde, versteht sich von selbst. So gar wird man sich zur Pflicht machen, wenn die Umstände es erlauben, den Gegnern vorher die nötigen Vorstellungen zu machen, und einen Vergleich zu versuchen.

In jeder Stadt im Lande wird ein Mitbürger bestimmt, der sich mit der Einnahme der Subscriptionen bemühen wird.

E. Ganz verschiedene Fragen.

1. Ist der Bischof von Lüttich unumschränkt, wie weiland Louis XVI; oder hat er Stände? — Sind dieser ihre Rechte bloß ein zeitiger Ausfluß alter bischöflicher Gnaden, die der Regent also nach Belieben wieder aufheben darf? — Muß er ihre Einwilligung bloß beim Recht des Kriegs und Friedens, und bei Auflagen, oder bei allen Theilen der Gesetzgebenden Gewalt, suchen? — Ist die Erteilung einer SpielOctroy bloß ein Gegenstand der niedern Polizei? — Ein Unrecht, das durch Zwang zum Recht gemacht wurde, und 105 Jahre so blieb, kan das im 106sten J, abermals durch Zwang, wieder aufgehoben werden; und wie kan es das nach deutschen positivRechten?

2. Haben es die Lütticher, selbst wenn sie Recht hatten, nicht im *modo procedendi* versehen? einmal, einzelne Lütticher, die nach dem schmutzigen Gewinne von der SpielOctroy haschten; und nachher das ganze Volk, bei der Revolution am 18 Aug.?

3. Hatte das KammerGericht recht gesprochen, und konnte es, so lange es die Feler der deutschen Constitution nicht eigenmächtig ändern darf, nicht anders sprechen?

4. Ist ein einzelner deutscher ReichsStand befugt, dergleichen, falls auch hochnötige und höchsterwünschte Aenderungen, in einzelnen Fällen eigenmächtig vorzunehmen?

32.

Ueber die Größe von Sibirien, und
über NWestAmerika.

Oben StatsAnz. Hest 46, S. 239, steht: „des ganzen Sibiriens Oberfläche, von der Uralschen Bergkette anzurechnen, oder von 78° der Länge, bis ans Stille Meer, enthält, nach Ausrechnung eines gewissen Mathematikers, 10,007899 □ Werste“.

Diese Angabe ist nicht von einem französischen Schriftsteller, wie ein Ungenannter v. W. [vermutlich Hr. v. Winterfeld] im polit. Journal 1790, Maj, S. 476, sagt; sondern von dem Hrn. GeneralMajor Boltin, der im J. 1787 ein großes Werk in russischer Sprache, gegen die *Histoire physique*, &c. von Le CLERC geschrieben hat. Aber auch Hr. Boltin ist nicht Bürge für diese Angabe, sondern er sagt sie einem andern nach, den er bloß einen gewissen Mathematiker nennt: und schwerlich wird der patriotische Russe einen Ausländer über eine Sache befragt haben, die ihm inländische Mathematiker, woran es bekanntlich nicht fehlt, ceteris paribus eben so gut sagen konnten.

Doch auf den Angeber kommt nichts an, sondern alles auf die Angabe. Nun versichert Hr. v. W. loc. cit. gefunden zu haben, daß „Sibirien, mit Inbegriff der Kamtschatkischen Halbinsel, 10,579936 □ Werste halte, also über eine halbe Mill. □ Werste mer — ein Verstoß von einer Erdoberfläche, so groß wie ganz Deutschland“*.

Jch

* Der Vergleich klingt gefährlich! Geographisch wichtig wäre der Verstoß immer, wiewol nicht statistisch wichtig. Eine halbe Mill. □ Werste NOsibirischen Bodens, sind keine 6 □ Meilen PreussischPommerschen Bodens (A. Litt. Zeit.

Ich neme alles dieses für unzweifelhaft an; und glaube auch, daß der gewisse Mathematiker des Hrn. Boltin, Rameschatka, wie gewöhnlich, mit unter Sibirien begriffen habe. Nur, so wenig ich mich auch eines Urtheils über eine so starke Variante anmasse, sei es mir doch erlaubt, folgendes zu bemerken.

Hr. v. W. hat, wie er selbst gesteht, seine Berechnung nach der bei der Petersb. Akad. der Wiss. im J. 1776 herausgekommenen Charte gemacht. Vielleicht hat diese Charte jezo keinen fidem mer; denn gerade nach der Zeit erst, sind große neue Entdeckungen über das alte Problem, "wie weit sich NAsien nach O, und NAmerika nach W erstrecke", durch Russen und Britten, einige auch durch Spanier und Franzosen, gemacht worden. Diese nachherige Entdeckungen sind zweifelsohne in die neuere Charte der Petersb. Akad. vom J. 1786 * eingetragen worden; und vielleicht hat der gewisse Mathematiker nach dieser neuen, nicht nach der um 10 Jare älteren Charte, gerechnet.

Ein

Zeit., 1790, 22 May) werth. Vielmer würde jener halben Mill. NichtExistenz, wie Hr. v. W. selbst bemerkt, ein wares Glück für Rußland seyn.

* Pleſczéjev in seiner Obozrčnije Rossijskija Imperii (Peterab. 1787, 8) S. 12, rechnet nach dieser Charte, von N nach S, vom Tajmurschen Vorgebirge in der Tobolsker Statthalterschaft, bis Kächta, oder von 78° bis $50\frac{1}{4}^{\circ}$ Br. (in der Note, bis zur Mündung des Fl. Sulak in der Kaukasischen Statthalterschaft, unter 43°), $27\frac{3}{4}$ Gr. oder 3200 Werste: und von W nach O, von der Insel Wesel in der Rigischen Statthalterschaft, bis zum Tschuktschen-Vorgebirge, in der Irkutsker Statthalterschaft, oder vom $39\frac{1}{4}^{\circ}$ bis $207\frac{1}{4}^{\circ}$ L., 168° , oder mit Inbegriff der Inseln im Westlichen Welt- Meer, beinahe 180° , also schon ohne diese Inseln 8500 Werst.

— Wenn aber Hr. Pleſczéjev S. 13 nun die ganze Oberfläche der russischen Welt nur auf 2,150000 □Werste schätzt, so hat ihn die böse QuadratRechnung (oben Heft 52, S. 522) in Schimpf und Schaden gebracht. Er legte die alte Angabe, etwas über 300000 geograph. □Meilen, zum Grunde, und multiplicirte sie nur mit 7 zu Wersten.

Ein Kenner vergleiche, außer

1. der vom seel. LandVogt Engel übersetzten Reise nach dem NordPol, unternommen 1773 von Phips (Bern, 4, 1777), und

2. Cooks und Dixons allgemein bekannten Charten, eine Reihe von Nachrichten und Charten, die seit 1769 in den Petersburger russisch gedruckten geographischen und historischen Kalendern, fast alljährlich, über diese Materien publiciret worden, namentlich

3. erste und noch unvollkommene Nachricht "von den Schiffsfarten der Russen im EisMeer, und von einigen in diesen Gegenden auf dem Lande, auf der See, und in der Luft bemerkten Erscheinungen", (Kalend. 1769, 17 Seiten).

4. "kurze Nachricht von dem durch russische Seefarar im Kamtschatkischen und Anadyrschen Meer neuentdeckten Nordlichen Archipel", (Kalend. 1774, 32 S.), mit einem Rärtchen;

5. "Nachricht von dem Tschuktschen-Vorgebirge", von dem Obristen Planstner, der im J. 1774 nach St. Petersburg zurückgekommen war; nebst einem Rärtchen, worauf jenes Vorgebirge ganz anders, wie sonst, vorgestellt wird, welche Vorstellung in der Folge aber falsch befunden worden (Kalend. 1780, S. 36—46).

6. Von den Entdeckungen der Russen in den Meeren zwischen Asien und Amerika, von Hrn. Pallas, nebst einem Rärtchen (Kalend. 1781, S. 1—150).

7. Auszug von der Reise, die im J. 1776 auf dem Schiffe St. Michael, nach den zwischen Asien und Amerika liegenden Inseln vorgenommen worden (Kalend. 1783, S. 170—188).

8. Auszug aus dem TageBuch des KosakenHauptmanns Jwan Kabelev, der im J. 1779 nach dem Tschuktschen-Lande geschickt worden; nebst einer Karte (Kalend. 1784, S. 1—8).

9. Beschreibung der Kurilischen Inseln (Kalend. 1785, S. 73—114);

und erwarte, ob uns nicht die jetzigen Streitigkeiten zwischen England und Spanien, noch genauere Nachrichten von dem NWlichen Amerika, als dem Ursitze jener Streitigkeiten, und bei der Gelegenheit auch von dem NOlichen Asien, als über dessen Erstreckung und FlächenInhalt noch keine völlige Gewißheit ist, verschaffen werden.

S.

**Verzeichniß derjenigen Bücher so im Paulischen Bücher-
Verlage von der Leipziger Jubilate-Messe 1789 an bis
dahin 1790, neu herausgekommen, und um beygesetzte
Preise zu haben seyn.**

Die mit * bezeichneten sind diese Messe ganz neu, die mit ** sind baar.

- * **A**bbildungen der Schwämme, 18 Hest, mit 10 illuminirten
4to Kupfern. Nr. 1: 10. gr. 4to. 1 thl. 8 gr.
- * Saint Aubins Stickerkunst, aus dem franzöf. übers. und mit Zu-
sätzen verm. von J. S. Halle, mit 3 Bogen Kupf. gr. 4. 1 thl.
- * Beiträge, Beeliner, zur Landwirthschafts-Wissenschaft, 8r Bd.
1: 68 Stück, gr. 8. 1 thl.
- ** von Buffons, Naturgeschichte der Vögel, aus dem Französich.
übersetzt, mit Anmerkungen, Zusätzen und vielen Kupf. ver-
mehrt durch B. C. Otto, 16r Band, mit 53 illum. Kupfern.
Schreibpap. gr. 8. Prän. Preis 4 thl. 2 gr. Ord. 5 thl. 14 gr.
- ** Dasselbe Buch auf Schreibpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8.
Prän. Preis 1 thl. Ord. 1 thl. 8 gr.
- ** — — auf Druckpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän.
Preis 18 gr. Ord. 1 thl. 4 gr.
- ** Desselben Buchs 17r Band, mit 23 illuminirten Kupfern, gr. 8.
Prän. Preis 2 thl. 6 gr. Ord. 3 thl. 4 gr.
- ** Dasselbe Buch auf Schreibpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8.
Prän. Preis 1 thl. Ord. 1 thl. 8 gr.
- ** Dasselbe Buch auf Druckpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8.
Prän. Preis 18 gr. Ord. 1 thl. 4 gr.
- * von Burgdorfs, F. M. C. Abhandlung über die Vortheile vom
ungesäumten, ausgedehnten Anbau einiger in den Königl.
Staaten noch ungewöhnlichen Holzarten, gr. 4. 4 gr.
- * Fougereux d' Angerville, Siebmacherkunst, oder Verfertigung
der Pergament-Siebe, übers. v. J. S. Halle, m. 2 K. gr. 4. 4 gr.
- * Garfaults, Riemer- und Sattlerkunst, a. d. franz. Abhandl. der
Kön. franz. Akad. der Wissenschaften zu Paris aufgesetzt, und
ins Deutsche übers. und mit einem Beytrage vermehrt von
J. S. Halle, mit 24 Kupf. gr. 4to 1790. 2 thl. 4 gr.
- * Grassmanns, G. L. Anweisung, wie man guten und reifen Klee-
samen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen
kann, oder daß derselbe durch zu starkes Trocknen in den Oefen
oder durch andere gewaltsame Mittel im Keimen und Aufge-
hen hätte Schaden nehmen können, gr. 8. 12 gr.
- * Halle, J. S. fortgesetzte Magie oder Zauberkräfte der Natur, so
auf den Nutzen und die Belustigung angewendet worden, 3r B.
oder des ganzen Werks 7r Band, mit Kupf. gr. 8. 2 thl.
- * du Hamel du Monceau Kunst das Eisen zu Drath zu ziehen, a. d.
franz. übers. von J. S. Halle, mit 4 Kupf. gr. 4. 12 gr.

- Krünitz, D. J. G. Oekonomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System der Stats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte in alphabet. Ordnung, 11r Bd. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preis 2 thl. Ord. 3 thl. 2 gr.
- — Desselben Buchs 22r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preis 2 thl. 2 gr. Ord. 3 thl. 6 gr.
- — Desselben Buchs 23r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preis 2 thl. 2 gr. Ord. 3 thl. 6 gr.
- ** — — Desselben Buchs 24r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preis 1 thl. 22 gr. Ord. 3 thl.
- — Dess. B. 46r B. gr. 8. Pr. Pr. 2 thl. 4 gr. Ord. 3 thl. 8 gr.
- — Dess. B. 47r B. gr. 8. Pr. Pr. 2 thl. 12 gr. Ord. 3 thl. 20 gr.
- ** — — Dess. B. 48r B. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 18 gr. Ord. 2 thl. 16 gr.
- ** — — Dess. B. 49r B. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 22 gr. Ord. 3 thl.
- * Die Kunst des Stahlblattmachers zu den Blättern mit stähler-
nen Zähnen für die Manufacturen der seidenen Zeuge, aus
dem franz. übers. von J. S. Halle, mit 12 K. gr. 4. 1 thl. 4 gr.
- ** Martini, F. H. W. allgemeine Geschichte der Natur in alphabeti-
scher Ordnung fortgesetzt von einer Gesellschaft Gelehrten,
und herausgegeben von D. J. G. Krünitz, 9r B. mit 66 illumini-
rten Kupf. gr. 8. Prän. Preis 5 thl. 7 gr. Ord. 7 thl. 8 gr.
- ** Dasselbe Buch mit 66 schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preis
3 thl. Ord. Preis 4 thl. 4 gr.
- ** Natursystem aller bekannten in- und ausländischen Insekten,
fortgesetzt von J. F. W. Herbst, der Käfer, 3r Th. 18 Hest,
mit 6 illum. 4to K. gr. 8. Prän. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 4 gr.
- ** Desselben Buchs der Schmetterlinge, 4r B. 28 Hest, mit 14 illu-
minirten 4to K. gr. 8. Pr. Preis 2 thl. 18 gr. Ord. 4 thl. 4 gr.
- * Nomenclator Fungorum Pars I. Agarici Continuatio prima indice locupletata,
Verzeichniß der Schwämme, 1ster Theil, Blätterschwamm, 1ste Forts.
nebst 3fachen Reg. gr. 1790. 8 gr.
- * Plöns, J. E. Königl. Preuß. Stallmeisters der Ritterakademie zu Berlin,
Anleit zur äußern Pferdekennntniß mit K. gr. 8. 16 gr.
- * Schauplatz der Künste und Handwerke, oder vollständige Beschreibung der-
selben, gefertigt oder gebilliget von den Herren der Akademie der Wissen-
schaften zu Paris, mit 54 Kupf. 18 Band, übers. und mit Anmerk. ver-
mehrt von J. S. Halle, gr. 4. Prän. Preis 3 thl. 18 gr. Ord. Preis 5 thl.
- Schük, M. C. von, Auszug aus des Hrn. D. J. G. Krünitz Oek. technol.
Encyclopädie, oder allgem. System der Stats-, Stadt-, Haus- und Land-
wirthschaft und der Kunstgeschichte in alphab. Ordnung, 8r B. mit $1\frac{1}{8}$ Bo-
gen Kupf. den 30 bis 33 Bd des größern Werks enth. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl.
10 gr. Ord. 2 thl. 5 gr.
- ** Desselben Buchr 9r B. mit $1\frac{1}{4}$ Bogen Kupf. den 34 bis 37 B. des größern
Werks enth. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 5 gr.
- ** Desselben Buchs 10r B. mit $\frac{1}{2}$ Bogen Kupf., den 38, 41 B. enthaltend,
gr. 8. Prän. Preis 1 thl. 7 gr. Ord. 2 thl.

Kupferstiche.

- * Bildniß des Hrn. Hauptmann von Archenholz, gest. von Halle. 4 gr.
- * — — — Professor L. C. Otto, gestochen von Halle. 4 gr.
- * — — — Baron G. A. H. von Lamotte, gest. von Halle. 4 gr.
- * — — — Geh. Finanzr. E. A. Struensee v. Carlsbach, v. Halle. 4 gr.

Ankündigung
einer neuen Ausgabe
von
Halleri historia stirpium Helvetiae.

Helvetien hat seiner Lage und Beschaffenheit wegen so außerordentlich viele Merkwürdigkeiten, daß es seit vielen Jahren die Aufmerksamkeit aller Beobachter auf sich gezogen hat. Die vielen Berge und Alpen dieses Landes, jene ungeheuren Lasten von beständigen Schnee und Eislagen, die mannigfaltige Richtung der höhern und tiefern Thäler, und tausend andere Umstände, bringen hier so große Verschiedenheiten von Wärme und Kälte hervor, daß man oft in wenig Stunden von Spanien und Italiens Hitze bis zur Kälte von Neuzeumbla und Spitzbergen reisen kann. Daher kömmt auch der große Reichthum unserer Flora, und daher war die Schweiz schon von langen Zeiten her der Gegenstand der Wünsche, der Reisen und Untersuchungen berühmter Kräuterkenner.

Niemand mißkennt die außerordentlichen Verdienste des unsterblichen von Haller um die Geschichte der schweizerischen Pflanzen. Seine *Enumeratio stirpium Helvetiae indigenarum*, kam im J. 1742. zu Göttingen heraus; ward aber sobald, der geringen Menge der abgedruckten Exemplare wegen, äußerst selten, und ist jetzt kaum mehr zu erhalten.

Im J. 1768. gab dieser große Mann ein weitläuftigeres Werk unter folgendem sehr bescheidenen Titel, in 3 Fol. Bänden heraus *Historia stirpium indigenarum Helvetiae inchoata*. Dieses vortrefliche Werk ist den Kräuterkennern allzubekannt und die Vorzüge desselben zu groß, als daß es nöthig sey, etwas davon hier anzuführen. Die größten Botanisten, auch Feinde des nun verstorbenen, haben diesem Meisterstücke alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die meisterhaften, umständlichen Beschreibungen der helvetischen Pflanzen, die mit critischem Scharfsinn gewählte Synonyma, der angebrachte, sowol ökonomische als medicinische Gebrauch der Vegeta-

*

bis

bilien und die stäts sorgfältig angeführten besten Quellen und Schriftsteller, machen das Werk zu einer vortreflichen botanischen Bibliothek, die wol kaum ein ächter Botaniste wird entbehren können.

Da aber seit dem Jahre 1768. außerordentlich viele Entdeckungen in der Kenntniß der Pflanzen gemacht worden; da seither große und vortrefliche botanische Werke herausgekommen; da ziemlich viele neue Bürger der helvetischen flora entdeckt worden; da Haller selbst seine Historia nur *inchoata* nennt; da endlich alle Exemplare dieser zwoten Ausgabe vergriffen sind, und immerhin mit Eifer gesucht werden; so fand unsere hiesige litterarische typographische Gesellschaft nöthig, an eine neue Ausgabe zu denken, wozu sie alle Kupferplatten sehr frisch und gut erhalten noch besitzt.

Herr von Haller, der jüngste, würdige Sohn des großen von Haller, wird gemeinschaftlich mit Hr. J. S. Wytenbach, Pfarrer an der Kirche zum H. Geist, diese neue Ausgabe besorgen. Die in Handschrift hinterlassenen Zugaben des verstorbenen großen Mannes, verschiedene in der Schweiz wohnende gelehrte Kräuterkenner, eigene vieljährige Beobachtungen und Alpenreisen, setzen die Herausgeber in den Stand, nicht unbeträchtliche Verbesserungen und Zugaben beizufügen, und den Werth des ohne dem schon unschätzbaren Werkes zu erhöhen.

Als Vorzüge der neuen Ausgabe dürfen wir folgendes versprechen: — Eintragung der durch den Hr. von Haller selbst noch verfertigten Zugaben, und der seit den Zeiten desselben entdeckten neuen Bürger Helvetiens, mehr als 120. an der Zahl. — Vermehrung der Synonyma, aus der *Enumeratio stirpium Helvetiae*. aus Linné nach Reichards Ausgabe, und auch aus der von Murray, wenn sie von ersterer differirt; aus Jaquin, Pallas, aus den neuern Floristen, insofern dieselben ausführliche Beschreibungen oder neue Charaktere angegeben. Alle Monographisten von helvetischen Pflanzen sollen auch gebraucht werden. Die Hallerschen Beschreibungen werden mit den Charaktern der neuern vermehrt, und auch Zugaben zu den Bemerkungen über den Nutzen der Pflanzen, nach neuern Entdeckungen, beigefügt werden. — Für die reisenden und schweizerschen Pflanzenliebhaber werden wir eine Menge neuer Standörter beifügen können.

Die

Die Einrichtung und das System der zweiten Ausgabe werden beybehalten; nur müssen die Nummern der Pflanzen, der Einschaltung der neuen Bürger und verschiedener einschlicher Fehler wegen, nothwendiger Weise geändert werden: damit aber die Nummern der zwoten Ausgabe mit denen der dritten in eine Art von Harmonie kommen, und die Citationen der alten Ausgabe in der neuern können gefunden werden; so werden wir eine Tabelle darüber am Ende des Werkes anhängen. — Zu denen noch vorhandenen 48 Kupferplatten sollen noch mehrere fleißig und kunstmäßig gefertigte andere kommen, welche wenigstens 50 seltenere, noch nicht gut abgebildete Pflanzen vorstellen werden. Die äußerst interessante Vorrede wird durch viele neuere Thatfachen vermehrt; das weitläufigte Verzeichniß der Schriftsteller fortgesetzt, und das Register am Ende des Werkes verbessert und vermehrt.

Da aber diese ganze Unternehmung sehr weitläufig ist; auch einige Alpenreisen erfordert, und viele Untersuchungen nach sich zieht, so dürfen wir mit unserer Ausgabe nicht eilen, und können von dem Zeitpunkte derselben nichts ganz bestimmtes sagen: immerhin hoffen wir, alle drey Theile des Werkes aufs späteste bis Ostern 1792. liefern zu können. Wir ersuchen unterdessen jeden Freund und Kenner der helvetischen flora, uns mit seinen Beiträgen zu unterstützen und werden dieselben nicht nur mit thätigem Danke annehmen, sondern auch zum Ruhme ihrer Verfasser gebrauchen.

Als Verleger eines so kostbaren Werkes fügen wir noch hinzu, daß wir jetzt unmöglich dessen Preis schon bestimmen können, weil in diesem Jahre noch verschiedene, kostspielige Alpenreisen zur gänzlichen Vervollkommnung dieses Werkes gemacht werden müssen, und man auch nicht ganz voraussehen kann, wie viel dieses Werk durch neue Entdeckungen sowohl in Ansehung des Textes, als neuer in Kupfer zierlich gestochener Pflanzen vermehrt werden wird. So viel können wir einstweilen versichern, daß es wenigstens um ein Drittel stärker, als die zwote Ausgabe, im Text und Kupfern werden soll; man wird aber im Lauf künftigen Jahres das Nähere davon in gelehrten Zeitungen und Journalen, wie auch durch eine neue gedruckte Nachricht bestens bekannt machen. Da dieses Unternehmen sehr kostbar ist, so sehen wir uns gezwungen, auf dieses Werk Unterzeichnung anzunehmen, und um so mehr, weil wir gesonnen sind, nur 100 Exemplarien über die Anzahl
der

der Unterzeichneten zu drucken. Jeder Liebhaber ist also gebeten, uns seinen Namen, Charakter und Standort deutlich geschrieben nebst einem Revers zu unserer Sicherheit einzusenden.

Um den Preis eines so allgemein nützlichen Werkes nicht zu sehr zu erhöhen, so werden wir uns mit einem kleinen Gewinn begnügen, und können eben deswegen denen Hr. Buchhändlern, Banquiers, Kaufleuten, oder denen Gelehrten, die sich mit Subscribenten-Sammlung gütigst abgeben wollen, für ihre Mühe nicht mehr als 10 pcto anbieten; hingegen sind wir immer bereit in ähnlichen Fällen jedermann gleiche Dienste zu leisten.

Bern den 1sten April 1790.

Die litterarisch, Typographische
Gesellschaft.

In den Vandenhoef . und Ruprechtischen Buch-
handlung sind zur Leipz. Michael . Messe 1789 und
Ostermesse 1790 nachstehende Bücher neu her-
ausgekommen:

- A**rneman, Just., medicin. practische und chirurgische
Bibliothek, 1tes St. 8. 8 ggr.
- Beckmanns, Joh., ökonom. physikal. Bibliothek 16r B.
I u. 28 St. 8. 10 ggr.
- Briefe, kritische, über Kants Kritik der reinen Vernunft,
gr. 8. 20 ggr.
- Claproths, Just., Grundsätze von Verfertigung der Relaz-
tionen aus Gerichtsacten, 3te vermehrte Aufl. gr. 8.
I rthlr. 20 ggr.
- Register zum bürgerl. Proceß, gr. 8. 4 ggr.
- Gatterers, J. Eph, 32 Stammtafeln zur Weltgeschichte
gr. 4. I rthlr. 8 ggr.
- Eph. W. Jak., Anleitung den Harz und andre
Bergwerke zu bereisen, 3r B. 8. 22 ggr.
- Gmelins, J. S., Grundriß der allgemeinen Chemie, 2r
Band 8. 16 ggr.
- Gräfe, J. Sr. Eph., neuestes catechet. Magazin, 8. 6 ggr.
- Grasmeyer, P. Fr. Herm., de Conceptione et foecunda-
tione humana, c. supplem. 8 maj. 5 ggr.
- Haselbergs, G. P., juristische Biblioth., 2r B. I u. 28
St. gr. 8. 20 ggr.
- Heinze, J. Mich., fl. deutsche Schrift 2r Th. 8. 16 ggr.
- Val. Aug., Sammlung zur Geschichte und Staats-
wissenschaft gr. 8. I rthlr. 4 ggr.
- Kästners, Abr. Gotth., geometrische Abhandlungen, der
mathem. Anfangsgr. 1r Th. 3te Abtheilung mit K. 8.
I rthlr. 6 ggr.
- Leß, Gottf., Predigten, veranlaßt zum theil durch die
Krankheit und Wiederherst. des Königs, gr. 8. 14 ggr.
- Magazin zur Industrie und Armenpflege, 3. 4 und 2r B. 18
St. 8. I rthlr.
- Matthiae, Aug., observat. crit. in Tragicos, Homerum,
Apollonium, Pindarum, 8. 3 ggr.
- Michaelis, J. Dav., Supplementorum ad lexica Hebraica
Pars Vta 4. 2 rthlr. 16 ggr.
- Michae-

Michaelis, J. Dav., Uebersetzung des N. Test. 1r Th. welcher die vier Evangelien u. Apostelgesch. enthält, 4. mit N. K. allergn. Freyh. 1 rthlr. 4 ggr.

— — Uebers. des N. Test. 2r Th. der die apostol. Briefe u. Offenbarung Johannis enthält; m. N. K. allergn. Freyh. 1 rthlr.

— Anmerkungen über die Evang. Matthäus, Markus, Lukas 1r Th. m. N. K. allergn. Freyh. 2 rthlr.
Psyche, ein Feenmärchen des Apulejus, latein. m. Anmerk. 8. 14 ggr.

Pütterli, J. Steph., jus principium. Edit. III. 20 ggr.

Pütterli Staatsveränd. des teutsch. Reichs gr. 8. 16 ggr.

— Anleitung zur jurist. Praxis 2 Theile, und Empfehl. von teutschen Aufschriften, gr. 8. 1 rthlr. 2 ggr.

— — Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats und Fürstenrechts 1r Heft, vom Reichs Postwesen gr. 8. 9 ggr.

Quel, J. C., Singstücke am Clavier, 2te Saml. 4. 10 ggr.

Raffs, G. L., Abriss der Weltgeschichte 1 u. 2r Theil, neue verbess. Ausg., 8. m. N. K. allergn. Freyh. 1 rthlr.

Schölzers, A. L., Staatsanzeigen, 50-548. Heft gr. 8. 1 rthlr. 21 ggr.

— Hauptregister zu diesen Staatsanzeigen vom 25 bis zum 48ten Heft gr. 8. 12 ggr.

— Weltgeschichte 2r Theil 8. 8 ggr.

Unterricht für Frauenzimmer, die ihre Wirthschaft selbst besorgen wollen 8.

Wagner, K. Fr. Chr., die parische Chronik, griechisch übersezt, und erläutert, 8. 10 ggr.

Nach der Messe werden gleich fertig:

Beckmanns Beyträge zur Oekonomie, Technologie. 1c. 12r Theil gr. 8. 9 ggr.

Leß, Gottfr., Entwurf eines philosophischen Cursus der christl. Religion, hauptsächlich für die Nichttheologen unter den Studirenden gr. 8. 1 rthlr. 4 ggr.

Michaelis, J. Dav., neue oriental. exegetische Bibliothek 7r Theil. 8. 10 ggr.



Schlözer's
Stats-Anzeigen.

Heft 55.

XIV. Band.

Göttingen
bei Ruprecht
1790.

Im.

Inhalt.

Heft LV.

27. Ueber das [in dem großen Processe des Nürnberger Volkes mit seinem Magistrat so wichtig gewordene] Privilegium *Fridericianum* vom J. 1476 — 249
 Ob eine Gegenschrist vorhanden sei, ist mir nicht bekannt: sonst wäre sie bereits hier mit excerpirt worden.
 Daß Despotism hier nicht Mißbrauch der Gewalt, sondern Alleinherrschaft, mit (wenigstens angeblich-) widerrechtlicher Ausschließung anderer, bedeute, braucht wol nicht erinnert zu werden.
28. Ueber die schwedische SicherheitsActe — 266
 A. Erster Entwurf des Königes zu derselben, im März 1790.
 B. Erinnerungen bei demselben, S. 269.
 C. Nachschrift, S. 279.
29. Ueber die unbestimmte Bewilligung in Schweden 280
 Dictamina ad protocollum, A. des Vicepräsidenten *Stjerngranat*, 8 Apr. 1790. B. des Cammerherrn *Gr. Hamilton*, 21 Apr., S. 286.
 Beide, so wie auch die Acten N. 28, aus schwedischen Handschriften übersetzt.
30. HofCorrespondenz zwischen Rußland und Schweden, vom J. 1573—1790 — 290
 I. Schreiben des J. *Iwan Wasilj.* an den R. *Johann* vom J. 1572. II. R. *Johanns* (noch nie gedruckte) Antwort, S. 307. u. f. w.
 Als Verf. der *Balance politique* S. 314 wird in der *Gothae* Gel. Zeit. der unlängst verstorbne *Peyssonel* angegeben.
31. Lüttich — 314
 A. *Comp d'oeil sur l'histoire & la constitution du pays de Liège*, 1786. (S. 336 vom *Sens du pais*).
 B. Auszug aus *Hrn. v. Dohm* Lütticher Revolution, 1790: S. 362.
 C. Auszug aus dem *Memoire instructif &c.*, 1780: S. 373.
 D. Errichtung einer Casse im Lüttichschen, zur Unterstützung armer Processirenden, 1788: S. 378.

E. Auseinandersetzung der verschiedenen in der
Lütticher Sache stehenden Fragen, S. 381.

32. Ueber die Größe von Sibirien, und über NW-
Amerika

382

Fertige Bücher.

Erfurt, bei Kayser. Allgemeine DorfGeographie von
Deutschland, 8, 1789 und 1790, 2 Teile von 502 und 454
Seiten. Eine mühsame, und in mereren Rücksichten aus-
nemend brauchbare Arbeit; auch bei dieser ersten Ausgabe
schon über alle Erwartung vollständig. Der Verleger ist zu-
gleich Verfasser.

Ebendas. Beschreibung des häuslichen, wissenschaftli-
chen, sittlichen, gottesdienstlichen, politischen, und kriegeri-
schen Zustandes der Römer, nach den verschiedenen Zeitaltern
der Nation. Zum SchulGebrauch und SelbstUnterricht, 8,
1788 und 1790, 2 Teile von 1124 S., one das umständliche Re-
gister. Der Verf., Hr. Nitsch, Pfarrer zu Ober- und Nie-
derWundsch in KurSachsen (warum nicht Rector an einem
blühenden Gymnasio?), hat sich beim 2ten Teil genannt.

Ebendas. Gespräche über Gallicismen und Germanis-
men . . . im J. 1 nach der neusten Gallischen Zeitrechnung:
fl. 8, 1790, 136 S.; one die Vorrede von 60 S. Eine
launigte Beurteilung der franzöf. Revolution, und der Urtheile,
die bisher hie und da von Deutschen darüber gefällt worden sind.

Ebendas. Ein Büchlein zu Beförderung einfältiger
LebensWeisheit unter verständigen ehrlichen Bürgern und
LandLeuten, von einem Oberdeutschen Landmann: fl. 8,
1790, 248 S. Eben so launigt, wie das vorige, nur über
ganz andre Gegenstände, und für solche Leser, als der Titel
anzudeuten scheint, zu schwer.

Zürich, bei Orell, Gessner &c. Allgemeine Geschichte der
Jesuiten, von dem Ursprung ihres Ordens bis auf gegenwärtige
Zeiten, von Peter Philipp Wolf. Zweiter Band, 1790,
460 S., bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts.

Ebendas. Risbecks Geschichte der Deutschen, fortgesetzt
von J. Milbiller, Prof. zu Passau. Vierter und letzter
Band, von Ferdinand I bis auf Franz des I Tod: 1790,
489 S., mit Register über alle 4 Bände bis S. 562.

Ebendas. LebensGeschichte Joh. Kaspar Eschers, Bür-
ger

germeisters der Republ. Zürich († 1762), von dessen Urenkel David Wyß: 1790, 8, 315 S.

Nachrichten im April 1790, gebr. bei dem StadtBuchdrucker Müller. zum Besten des Armen- und Waisenhauses, Preis 3 Schilling. Entwurf einer verbesserten Constitution der kaiserl. RStadt Nachen, ihren patriotischen Bürgern vorgelegt vom Clevischen Subdelegato, Christian von Dohm, Kgl. Preuß. Geheimen Kreis DirectorialRat und bevollmächtigten Minister am Kurkölnischen Hofe und im NiederRheinisch Westfälischen Kreise. 4, 92 S., und XVIII Seiten Vorrede. — Werden die auf Lebzeit angesetzte BürgerVertreter S. 43, nicht Ephori, d. i. Herren des Rats und der Bürgerschaft, werden? Publicität wird empfohlen S. 84.

Wetzlar, im Nov. 1789. Spiegel der Wahrheit und Gerechtigkeit der dienstpflichtigen Untertanen der Vogteien Hobenhameln, Rosenthal, und Dangelbeck, Fürstl. Hildesheimischen Amtes Peine, wider den Hrn. HofCammerRat und Amtmann von Lochausen zu Peine, als Receptorum des DienstGeldes, auch Hochfürstl. Hildesheimische Regierung und Hochfl. Hildesheimische HofCammer, mit Anlagen sub Num. 1—83; betreffend die Forderung des im J. 1652 gänzlich erlassenen gewöhnlichen NaturalDienstes, und darneben verlangter Bezahlung des gegen gänzliche Dienstbefreiung verglichenen höheren als gewöhnlichen DienstGeldes. Verfaßt von dem Hochfl. Hildesheimischen RegierungsAdvocaten F. A. Hoffmann. Fol. Vorbericht und Inhalt, XII Seiten. Die Schrift selbst S. 1 ff 178, die Anlagen S. I—III.

Hamburg, bei Bohn. Ueber die Hamburgischen Zuckersabriten, und den vergeblichen WettEifer der Nordischen Staten mit denselben; auf Veranlassung der Fragmente des Ritters v. Zimmermann über Friedrich den Großen: von J. G. Busch, Prof. in Hamburg. 1790, 8, 58 S.

Helmstedt, bei Fleckeisen. Pragmatische Darstellung der Europäischen StatsHändel, vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Tode Josefs II; nebst einer Einleitung zu den Vorlesungen über die Geschichte des Tags, von Hrn. Bischoff, Prof. zu Helmstedt. 1790, 8, 390 S.

Leipzig, bei Weygand. Die Gefahren zur See. Eine Folge rührender und interessanter Gemälde aus der Geschichte der Schiffbrüche und Abenteuer der Seefarer verschiedener Nationen. Keine Robinsonade oder Roman. 1790, 8, 412 S. Eine ausnehmend anziehende Lecture: alles dabei so leicht erzählt, daß das Buch auch in KinderStuben brauchbar wird.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.

Hest LVI.



33.

Ueber Deutsche Klöster.

I. Aus dem OberRheinischen Kreis, 3 März 1790.

Der Aufsatz in den StatsAnzeig. Hest 51, Num. 41, S. 344, enthält verschiedene Unrichtigkeiten; und die daselbst geäußerte Grundsätze sind zum Theil bedenklich, überhaupt aber der Aufmerksamkeit werth. Zufälle verspäteten die Einsendung meiner hierüber entworfenen Gedanken. Diese folgen hier, und sind auf die, in Hest 52, Num. 53, S. 465, der StatsAnzeigen befindliche Widerlegung gedachter Numer ausgedent.

Daß Num. 41, in der Wetterau verfaßt worden, ist mir nicht warscheinlich: hier meine Gründe. Das Nonnen-Kloster Rockenberg wird felerhaft Roggenberg genannt (es müßte dann hier, wie bei Arnburg, ein Druckfehler seyn). Dieses Rockenberg wird für reich und Früchte aufspeichernd angegeben, hat aber kaum sein Auskommen. — Engelthal, auch ein NonnenKloster, hat zwar bessere Einkünfte, als Rockenberg, aber doch auch nichts übrig: beide hängen von Arnburg ab, und wo diese Abtei sie nicht unterstützte, würden ihre Stiftungen nicht anreichen, den Convent zu erhalten. — Ilbenstadt kan nicht unter die reichen Klöster gerechnet werden, ob es gleich jedes Jar etwas zurück legen mag. — Arnburg hingegen hat ser große Einkünfte, die seine jährlichen Bedürfnisse, selbst den Luxus der Bequemlich-

felt nicht ausgeschlossen, weit übersteigen. Die Cameral-Verhältnisse dieser Klöster, wozu man noch ein sehr armes Nonnen-Kloster, so nahe bei Ilbenstadt liegt, und zu diesem gehört, rechnen kan, sind so verschieden, daß man sie unmöglich aus Einem Gesichtspunct beurtheilen kan, wenn die Frage von ihren Einkünften und Wohlstand ist. Den großen Unterschied derselben hierinn aber, weiß in der Wetterau jedermann.

Ob der MachtSpruch, nach welchem alle Güter der Geistlichkeit in Frankreich für Eigentum der Nation erklärt worden, billig sei, kan noch unter die *dubia vexata* gerechnet werden¹. Ob die Absicht, dem NationalBankerut vorzubeugen, wäre man in einem Lande, wo Privat-Eigentum so heilig ist, wol nicht zu so einem Mittel geschritten. Nach dem, was von der Verfassung der französ. Geistlichkeit, mit so großer SachKenntnis und Beurtheilungskraft, in den StatsAnz. Hest 30, Num. 18, geschrieben worden, glaubte ich wenigstens nicht an die Möglichkeit, 4 Jare hernach dieses ganze colossalische Gebäude, an welchem Jahrhunderte lang gebaut worden, in einem Augenblick zusammengerissen zu sehen. Das Gewaltsame aber ist wol nie billig.

Wenn man die Klöster gemeinnützig machen, und auch stets so erhalten kan, so ist dieses wol ihrer Aufhebung vorzuziehen: aber wer die deutsche Verfassung überdenken will,

1. Aber wie machten wirs Protestanten dann bei der Reformation? Nur namen wir die Religion zum Grunde; der jetzige Souverain von Frankreich aber handelt nach Gründen der Politik, — wol nicht bloß, um dem NationalBankerut vorzubeugen, sondern weil die heillose Art, wie die Klerisei mit ihren Reichthümern umging, schon lange her der allgemeine Gegenstand von Klagen und Satyren war. Nun wann die Vormünder des Unmündigen, wie jede persona
mo-

will, wird, zumal was die unmittelbaren Klöster betrifft, eins eben so untunlich wie das andre halten. Wer soll dann bestimmen, wie diese Klöster gemeinnützig werden? und wem zu gut? werden sie gemeinnützig gemacht? Will man sie aufheben, so stehen wir wieder am letzten Berg. Braucht es doch ein Jahrhundert, nur um eine gemeinschaftliche Gänse-Weide zu teilen! Bis also obige Fragen klar entschieden sind, wird man wol die Vigilien des jüngsten Tages läuten. Wollte man die Klöster nur auf ihre erste Einrichtung zurückführen, würde man schon unübersteigliche Hindernisse finden: und nun gar sie umschmelzen!

Alles, was man vor der Hand tun kan, ist, sie mer einschränken, daß sie keine Güter und GrundEigenthum mer an sich bringen dürfen. Dies ist gut: noch besser aber wäre, wenn man ihnen auch alles GeldAusleihen untersagte, wie es vormals in Frankreich war (StatsAnz. Heft 30, S. 139). Denn durch CapitalienAnlage gewinnen sie weit mer, als durch Ankauf der Güter, die nie 4 proCent, geschweige mer, eintragen; ungerechnet, daß man sich mit dergleichen Vorschüssen one Gefar gute Freunde machen kan, die auch, je nachdem es fällt, 50-60 proCent werth sind, und so viel Nutzen abwerfen.

C c 2

Nur

moralis ist, ungerechte Haushälter sind: darf, muß, da der OberVormund, der Stat, nicht andre Administratoren setzen? Eben das wollten Petr I und Petr II tun, und Katharina II hat es wirklich getan, ungeachtet die russische Geistlichkeit sich nie so viel zu Schulden kommen lassen, als die französische. S.

2. Antwort: "dem Publico zu gute, welches sie in der Absicht, dem Publico zu nutzen, erschaffen hat". — Sollte die große deutsche aufgeklärte Nation keiner heilsamen Reformen fähig seyn? Reformen im Sturme zwar, in allen Stücken, verwehrt ihre StatsVerfassung: aber dafür wollen wir dem Himmel danken. Ich habe wenig Bekanntschaft

Nur auf den Fall, wenn ich die Klöster reicher machen wollte, würde ich sie, wenn ich könnte, zwingen, ihre Güter auf ErbLehn auszutun. Man ist so ziemlich darüber eins, daß dieses die beste und vorteilhafteste Weise sei, seinen Acker zu beackern. Dermalen müssen die Abteien doch auch Miswachs und ViehSterben pro rata tragen, das bei eigenem Bau ganz, und bei temporalPacht zum Teil, ihnen zur Last fällt, bei Erbschaft aber auf den Beständer fiele, und die Hochwürdigen Herrn auch von dieser Seite in Sicherheit setze *. Da ihre Güter, überhaupt genommen, in den besten Lagen und gut im Stand sind, würden ihnen die laudemialGelder ungeheure Summen eintragen; und dann wieder wie oben. Der Müßiggang würde sie auch noch allgemeiner verzehren, da doch jezo einige auf den Höfen ihre Beschäftigung finden; bei welcher Einrichtung, zumal da oft mit den Verwaltungen abgewechselt wird, viel Gutes ist.

Ob die Pächter aller Gattungen, und die Ackerleute überhaupt, etwas dabei gewinnen werden, wenn sie statt der Klöster den RentKammern unter die Scheren fielen? daran kan man zweifeln, one des Pyrrhonismus verdächtig zu werden. Mir wenigstens scheint eine solche Abänderung nicht

schaft in deutschen Klöstern; dennoch, meine ich, merere Prälaten zu kennen, die, blos von warer Aufklärung und reiner Menschenliebe gedrungen, bei erster Gelegenheit fähig wären, ihre Klöster umzuschmelzen. Ist der Anfang einmal gemacht; so muß das Beispiel einiger Wenigen, Nachfolge um so mer erzwingen, weil beim Fortschritte deutscher Cultur, Schimpf und Schande die NichtNachfolge strafen wird. S.

* Was die Entschädigungen bei Miswachs, wenn sie auch vorbehalten werden, und nach der Natur des Bestandes vorbehalten werden können, für Nutzen dem Pächter bringen, weiß man nur gar zu gut ex praxi. A — n.

nicht des Wunsches werth. Die Wirthin zu Tirclemont dürfte Recht haben (*LaRoche Reisen*, S. 696).

Dermal ist wol noch keine Hoffnung zu einiger Abänderung mit den unmittelbaren Klöstern. Tritt aber einmal der rechte Zeitpunkt ein, so macht sich das von selbst, was jezo unmöglich scheint. Wer zum Gefängnis reif ist, den fängt auch ein lamer Büttel. Man denke an Frankreich! Gott wolle uns indessen bewahren, daß wir diese Vorteile nicht um ähnlichen Preis kaufen.

Nun auch etwas über Heft 52, Num. 53. Diese Verteldigung der Klöster ist *Cicero pro Domo*, freilich one *Cicero's* Kopf und Urbanität. Des Verteldigers ärmliche Schlüsse und Gedanken, sind in den Noten dazu, nach Verdienst gewürdigt worden. Die Hospitalität der Klöster, ihre Proceffe, und AlmosenSpende, bedürfen, wie mir dünkt, annoch einiger weitem Betrachtung.

I. Und wenn es mir übel genommen werden sollte, muß ich gestehen, daß ich bei dermaligen PolizeiEinrichtungen Deutschlands, nicht genau weiß, was ich mir unter Hospitalität denken soll. In der Moldau und Walachei, wo man auch, bei dem besten Willen doppelt zu zahlen, nicht die unentberlichste Bedürfnisse erhalten kan, one vorher den OrtsVorsteher verb durchzuprügeln (s. *TOTT Memoires sur les Turcs*), wäre freilich, wie in Arabien, geschwind entschieden, was man unter Hospitalität begreife: aber bei der Verfassung des h.R.Reichs überhaupt, und der *Vettrerau* insbesondrer, bekenne ich, daß ich hier bestimmtere Begriffe haben möchte. — Ist das menschliche Geschöpfe, dem ich Obdach, Marung, Kleider &c, gebe, dieser Hilfe bedürftig, und kan sich solche aus dem Seinigen, oder durch Credit, nicht verschaffen: so gehöret mein Handeln unter die Rubrik Barmherzigkeit; was ich tue, ist ein Almosen, und hat alles für und wider sich, was das Betteln für und wider sich hat; aber Hospitalität ist es so wenig als das, was die Juden gegen die sogenannten BilletenGäste

ausüben. — Wann mich ein Freund und Bekannter meines Standes besucht, werde ich das Quartir, die Kost, die ich ihm gebe, gewiß allein auf Rechnung der Freundschaft und Menschenpflicht setzen. Ich bin ja dem, der bei mir einspricht, gerade so viele Verbindlichkeit schuldig, als er mir, da er mich so leicht entberren kan, und sicher mer aus Neigung zu mir kömmt, als um ein Nacht-lager, ein par Gerichte zu erhalten, die er vielleicht zu Haus besser hat. Hier also auch keine Hospitalität, sondern wechselseitige freundschaftliche Begegnung. — Ein mir ganz Unbekannter, der bei mir anspricht, entweder um einmal besser, als er es sonst haben kan, zu sehn, oder einen Aufwand zu sparen, ist im ersten Fall ein Schmarotzer, im zweiten ein Hungerleider, und in keinem das werth, was ich ihm gebe. Um solcher Leute willen kan wol die Hospitalität nicht eingeführt worden sehn. — Wollen die Herren etwa dieses zur Hospitalität zälen, wenn ein vornehmer Mann mit Kind und Regel, Hofmeister und Gouvernante, Roß und Mann, sich auf einige Wochen bei ihnen einlegt, um etwa den Brunnen zu trinken: so wird nicht jedermann ihnen beipflichten, sondern sich andre Gründe denken, aus denen der Gast so etwas tut, und das Kloster es erduldet; zumal auch das reichste Kloster dergleichen Zusprüche in Menge und Dauer nicht aushalten könnte. One NebenUrsachen würde nicht leicht jemand so unverschämt sehn, und auch wie billig an die 3 Tage der Gastfreiheit erinnert werden. — Weiter hoffe ich nicht, daß die Klöster es für Hospitalität ausgeben werden, wenn herumreisende geistliche Herrn bei ihnen eine Zeitlang Versorgung finden. Das ist nicht mer, als auf jeder SchneiderHerberge auch geschieht, one daß man da viel Aufhebens davon macht, — gehört also zur Hospitalität der Freundschaft und des Handwerks.

Ein Fall bleibt noch übrig. Personen, die unbekannt sind, und in keinen Verbindungen irgend einer Art mit dem Kloster stehen, auch nicht bedürftig sind, sehen sich durch unabänder-

abänderliche Zufälle, welchen durch kein ander Mittel abgeholfen werden kan. In die Nothwendigkeit gesetzt, ihre Zuflucht zu einem Kloster zu nemen, und Ansprüche auf dessen Hilfe zu machen. Man kan solch einen Fall die Hospitalität der Höflichkeit nennen. Einmal sind dergleichen Verbindungen von Umständen äußerst selten. In der Wetterau, wo man jede halbe Stunde Wegs ein Dorf, auch in dem geringsten an den Strassen liegenden, wo sich am ersten so etwas ereignen kan, ein erträgliches Wirtshaus findet, kan jeder unter Dach kommen, vor warem Mangel geschützt werden, und alle Hilfe, die er bedarf, sicher erlangen. Ich wollte auch wetten, daß kein Kloster 2 Vorfälle der Art in 100 Jahren gesehen hat: dann die Umstände, unter welchen sie sich ereignen, sind nicht nur selten, sondern jeder Fall kommt nicht gerade an ein Kloster, die hierzu viel zu dünne liegen. Das wäre doch nicht der Mühe werth, um einiges Gewicht auf die angerühte Hospitalität zu legen, wann sie im Sæculo nur Ein- oder ein par mal ausgeübt werden kan. Zudem felt es auch unter Laien nicht an solchen, die Willen und Kräfte haben, bei dergleichen Ereignissen tätig zu handeln.

Lachen muß ich immer, wann ich in einem Francis-Kaner-Kloster von Gast-Freiheit reden höre. Diese Herren betteln erst alles zusammen, und geben es dann um Gottes willen wieder weg. Dieses ist um die Mal nicht besser, sondern nur weniger schlimm, als die Operation des h. Crispinus, von dem die Tradition sagt, er habe das Leder gestohlen, und die Schuhe, die er davon gemacht, den Armen geschenkt. — Der Nonnen-Kloster Hospitalität ist ser eingeschränkt, und kommt in keinen Betracht.

Ich bitte ganz fleißig, mich nicht unrecht zu verstehen. Ich halte Hospitalität jeder Gattung, freilich nach Zeit und Umständen, auch außer den Kloster-Mauern, für eine feine äußerliche Zucht und Menschen-Pflicht, will sie nicht abgeschafft, nicht eingeschränkt, nur größeren Pflichten unterge-

ordnet haben. Das aber behaupte ich, daß die Gastfreiheit mit den Klöstern weder stehe noch falle, also gar keinen Bezug auf das Daseyn derselben habe. Freilich bei dem Entstehen der Klöster war es anders, und damals eine ware Wohlthat, solche Ruhe-Plätze zu finden, die man sonst vergebens suchte. Aber die Zeiten haben sich geändert, und natürlich also auch die Weise zu handeln. Erwarten demnach die Herren großen Dank wegen einer Sache, die man bequem entbehren kan, und die auf unsre Zeiten nicht mer recht paßt: so werden die Einwohner von Marseille sich auch bedanken müssen, daß ihre Stadt jezo nicht gesperrt wird, ihnen die Häuser nicht vernagelt, und sie nicht purgirt und geschröpft werden, weil ihre Vorfaren die Pest hatten.

Processe! Nun diese gehören einmal, nach der dormaligen Einrichtung, auch mit zu der besten Welt, wie die ViehSeuche, der MelTau, die Heuschrecken, die Bettel-Mönche, und die Controversen, die blos geistliche Processe sind — wahrlich mer Schaden, als die weltlichen, angerichtet haben, und noch oben drein nie ausgemacht werden, welches doch bei letzteren manchmal der Fall ist.

Die Klösterliche Habe bestehet hauptsächlich in FeldGütern, Häusern, Zehenden, Zinsen, und Gefällen. Lauter Dinge, die ihrer Natur nach am leichtesten Anlaß zu Streitigkeiten geben. Setzt man hierzu, daß der Ursprung dieses Eigentums alt, oft ungewiß, ist, und alles in vielen Landen zerstreut liegt: so wär's ein Wunder, wenn nicht die wechselseitigen Vorteile sich immer stoßen, also Irrungen die Fülle entstehen würden. Je nachdem ein Prälat, Abt, Prior, HofVerwalter, Syndikus, oder ein par Schreier im Convent ic., auf der einen —, und ein Canzlei. Beamter, Rentmeister, Schultzeis, GemeindenVorsteher, deutscher Advocat, BauernPatricius, an der andern Seite denken, oder auch ein herumwandelnder, auch wol seßhafter Rabulist, Eingang findet: meren oder mindern sich die Handel. Zu wissen

wissen, wer in jedem Fall recht habe, ist ungeachtet der Unbestimmtheit der Gesetze, deren Widerspruch unter einander, und wieder mit dem *usu fori*, dann der babylonischen Sprachen Verwirrung der Doctoren, wol möglich, aber unmöglich vorherzusehen, wer in der letzten Instanz gewinnen wird; und darum gilt es doch eigentlich. Man kan in einem Proceß obsiegen, und doch ser unrecht haben: vid. Müller Arnold. Der Richter trete auf, der sich erkünet zu sagen: ich stehe fest, und wo Friedrich der ErzKönig strauchelte! Auch will man Beispiele haben, daß Processse verloren gegangen, wo niemand, als gerade der Richter, das Recht auf der Seite des obsiegenden sah oder fülte; obgleich unter dem Bescheid mit dürrn Worten stand, v. R. w *. Wie passend nannten es die gottseligen Alten, Urtheil finden! Es gehört Glück dazu, wie zu jedem andern Fund, und oft weiter nichts.

Es kan seyn, daß die 60, mer oder weniger Processse, die Arnzburg, oder jedes andre Kloster, betreibt und fürt, alle auf ihrer Seite gerecht sind: aber eben-so richtig kan es seyn, daß sie alle nichts taugen. Das Wahrscheinliche ist, daß sie theils gut theils schlecht sind. Da das Sichten hier

C c 5

nicht

* Eine wesentliche Eigenschaft jeden Urtheils ist, daß es deutlich sei, und nichts Doppelsinniges enthalten muß. Die Hieroglyphe v. R. w. stößt gerade hiegegen an: man kan sie, von Rechts wegen, und von Reichthum wegen, entziefen; billig sollte sie also, um allen ungleichen Auslegungen vorzubeugen, jedesmal ganz, und alles ihres Inhalts ausgedruckt seyn. . . . Den tieferen Einsichten der praktischen Priester der Gerechtigkeit gebe ich, jedoch unvorgreiflich 2c., anheim, ob nicht überhaupt dieser christlich-juristische WaidSpruch, gegen den türkisch-juristischen vertauscht werden wolle? Der Musti setzt an den Schluß seines Fetwa: Gott weiß, was besser ist! Das lautet nun freilich nicht so zuversichtlich und stattlich, als v. R. w.; aber es lautet doch gut, und . . . wird nie in Zweifel gezogen, welches der Fall unsrer Formul nur selten ist. A — n.

nicht wol angehet, so mögen sie alle laufen. Freilich haben die Klöster über ihre Gegner, wenn diese nicht ReichsStände sind, viele und wichtige Vorteile. Der Syndikus kostet sie nicht mer, ob er 10 oder 50 Prozesse bearbeitet: um die GerichtsKosten sind sie nie verlegen; und man wird kein Beispiel anführen können, daß 1 Schoppen Wein weniger im Kloster getrunken worden, wenn es 100 Rechtsfertigungen gehabt hat — die Vorzüge des Vorurteils und der Hospitalität ungerechnet. Aber da Ein Kloster allen seinen Gegnern widerstehen, und die Kosten allein tragen muß, die auf diese verteilt sollen: so schnappt auch hier die Wage wieder ziemlich in das GleichGewicht; und der Einfluß, den das Streiten auf das Ganze hat, wird so ziemlich unbedeutend.

Gut wäre indessen allemal für alle Teile (denn die Klöster behalten auch nicht allemal recht), wenn die Streitsuche eingeschränkt werden könnte. SchiedsRichter! Von denen ist bei der Verfassung des h. R. Reichs deutscher Nation nicht viel mer zu erwarten, als daß sie eine Instanz mer machen, also das Uebel merklich vergrößern werden. Dann ist es noch eine Frage, ob man hier die Obmänner so leicht finden würde? denn das Ding hat Hafen. Fiele ein Laudum zu Gunsten des Klosters aus; so ist 10 gegen 1 zu wetten, der Gegner werde sagen: die Richter sind bestochen! Im umgewandten Fall, wo ja das verlierende Kloster nicht auch so etwas mummeln würde, hieße es doch warscheinlich: die Männer sind dem Kloster feind; und je nachdem es fielen, würden sie um Berunglimpfungen nicht verlegen zu seyn brauchen. Man sehe nur, was sich der Hr. Einsender von Heft 52, Num. 53, erlaubt; und hier ist doch noch kein Bescheid. — Indessen dienet ihm zur freundschaftlichen Nachricht, daß er den Verfasser von Heft 51, Num. 41, gegen den er so rüstig zu Feld zieht, nicht erraten habe, also seine Streiche in die Luft gehen, das ihnen jedoch am Derben nichts benimmt. Es gibt zwar viele Männer, denen es ser gleichgiltig seyn würde, was auch jede Par-
tei

tel von ihnen sagen mag; aber noch merere, die solche Geschwätze zu veranlassen gerne vermeiden, wenn sie können: und das ist bei SchiedsRichtern immer der Fall.

Eine VergleichsKammer, deren es in Frankreich an verschiedenen Orten gibt, wäre zweckmäßiger und gemeinnütziger, als SchiedsRichter: aber welche Widersprüche und Anstände würde ihre Errichtung finden! Man will indessen bemerkt haben, daß seit der letzten KammerGerichtsVissitation, die Klöster nicht mer so rasch mit Processen zu Werk gehen, und sich mer als einmal bedenken, ehe sie klagen; welches für die Zukunft gute Aspecten sind.

Ob das Almosengeben an jeden, der Ansprüche darauf macht, es mag aus warer Bedürfnis, oder aus Gewonheit, oder Faulheit, oder wegen tragendem Gelübde, gefördert werden, dem gemeinen Wesen schädlich sei? ist wol keine Frage. Geschicht es blos an bekannte Leute, will ich es nachsehen; dann viel liegt im Grunde nicht daran, ob in einer volkreichen Gegend ein pardußend TagWichener oder weniger vegetiren. Aber die bei weitem schlimmste Folge der blinden Barmherzigkeit ist, daß dadurch fremde Wa bunden herbeigezogen werden. - So beschwerlich die, in ihrem Müßiggang durch diese unumschränkte Gabe gestärkte und unterhaltene einheimische Bettler, allen denen sind, welche in der Nachbarschaft der Klöster wohnen, oder an solchen vorbei reisen müssen: so gibt es doch Mittel, sich ihrer zu erweren. Die fremden, alles HerrenloseGesinde, aber, sind der ganzen Gegend höchstgefährlich. Man gebe acht, ob nicht bei Klöstern und KlosterHöfen, sich immer, besonders aber im Sommer, KesselFlicker, Korbmacher, Zinngießer, Hecheln- und MausFallenKrämer, Siebmacher, und dergl. Leute, mit ihren Familien und farenber Habe, häufig aufhalten. Wunder wärs, wo dergleichen Pack sich nicht vorzüglich dahin zöge: sie finden ihre notdürftigste Nahrung durch die KlosterSuppen, arbeiten ein wenig, betteln dabei in der Gegend

gend und bei Reisenden, haben einen Vereinigungspunct, wo sie sich antreffen und besprechen können, und was die Hauptsache ist, und diese StandQuartire zu einem Grad der Vollkommenheit erhebt, dessen kein andres sich rümen kan, im Fall der Not und Ansechtung können sie, vermöge des anmaßlichen Rechts der FreiStädte, sicher auf Schutz zählen. Ein Beispiel dieses *juris asyli* * soll, wie man in der Wetterau allgemein versichert, das Kloster Ober Ilbenstadt, vor etwa 26 Jaren, bei einer Streifung auf Diebszeug gegeben und behauptet haben. Die eigentlichen Umstände, so fer sie Aufmerksamkeit verdienen, habe ich nicht erfahren können: aber wenn es war ist, daß die Beschwerde an den Kreis gebracht worden, so wird man wol, auf den Fall wenn es nötig wäre, gewisse Nachricht von dem Vorgang zu erhalten im Stand seyn. Es müssen ja onehin noch Leute genug leben, die AugenZeugen davon waren. Freilich fand erwäntes Kloster bei dem Kreis den Beifall nicht, den es erwartete: vielmehr wurden sie, wie andre Klöster, angewiesen, den Visitationen keine Hindernisse in den Weg zu legen. Aber wer da weiß, wie fest die Herren über Vorrechte halten, von denen sie glauben, daß sie ihnen als Geistlichen und Auserwählten, nach göttlichen Rechten, Ausschließungsweise gebürten, und wer die BauArt der Klöster kennt, wird nie erwarten, daß eine Visitation, die wider ihren Willen geschieht, einigen Nutzen haben werde. Indessen kan das Herbeiziehen und Hegen fremder, unbekannter, Herrnloser Leute, allen Angränzern, auf mehrere Meilen in die Ründe, unmöglich gleichgiltig seyn, und wird, unter obigen offenkundig waren Umständen, höchstbedenklich. Nie würden diese sich so oft, in solcher Menge, und so lange, beisam-

* Nach Adlers ReiseBeschreibung ist das *jus asyli* der Klöster in Rom, an der dortigen abscheulichen Polizei hauptsächlich Schuld. Auch Smollet gedenket dessen, in seinen Reisen, bei Vizza in Ehren. A—n.

sammen aufhalten können, wenn sich nicht Gewißheit, Nahrung und Schutz zu finden, vereinigte, und sie auf erstere aus der Erfahrung, und auf letztern aus klösterlichen Grundsätzen und Exempeln, zälten.

Diese ThatSache des Heranlockens solcher Leute (die dumme Teufel seyn müßten, wenn sie so herrliche Gelegenheiten unbenutzt ließen), verdient mer Aufmerksamkeit, als darauf verwendet wird. Ich erinnere mich wenigstens nicht, sie öffentlich gerügt gefunden zu haben. Sollte der Hochlöbl. Oberrheinische KreisConvent diese Sache zu gering finden, sie eines Blicks zu würdigen? Da sie one Einrede zur Polizei gehört, kan man diesem die Befugnis, hier einzusehen, auf keine Weise und unter keinem Vorwand strittig machen.

Wie wann von Hochgedachtem Kreis allen in demselben liegenden Klöstern, mittel- oder unmittelbaren, untersagt würde, keine fremde Bettler zu hegen, und sie im geringsten, es sei mit Essen, Trinken, oder Aufenthalt, zu begünstigen. Geschähe es doch, würde jeder Obrigkeit freigegeben, diese Vaganten aufzuheben. Das Kloster, bei dem sie betroffen werden, zalet für jeden Kopf 50 rL an die Herrschaft, die aushebt; welche dafür dem Vaganten den Proceß macht. Würde ein Kloster übersürt, daß es solchen Leuten Freistätte gebe, oder sie sonst der Captur entzöge, erlegt es für jedem Fall an seinen Schutz- oder Landesherrn 1000 rL. Da bei einer solchen Verfügung weder das Kloster noch die Vagabunden ihre Rechnung finden werden: so ist wol kein Zweifel, daß letztere die Gegenden meiden werden, wo nichts mer für sie zu tun ist, ihre Magazine wegfallen, der Sammelplatz, wo sich so ungestört ihre vorhabende DiebesHändler verabreden lassen, keine hinlängliche Sicherheit mer hat, also auch das Zusammentreffen ungewisser wird. Damit indessen den Klöstern kein gegründeter Anlaß zur Beschwerde gegeben werde, als wollte man ihre Barmherzigkeit einschränken, und ihrer Pflicht wolzutun Gränzen setzen, wäre folgende

Ein.

Einrichtung weiter zu treffen. Jede Vaganten-Familie hat eine Menge Kinder; und wie sollte es anders seyn, da sie nichts hintert, früh zu heiraten? weder Militärzwang, Conscriptio, oder Canton, noch FinanzPfiff; von Consensen, Recruten- und Invaliden-Cassen, wissen sie so wenig, als von Ein- und AbzugsGeldern, Zunft-Abgaben, Rauch- und Leibhünern, Gewerb-Handlungs- TagelöhnerGeldern, auch zehendem Pfennig, item von Handlon- Mann- und Dienst-Gelde, Besthaupt, und allen andern Abgaben, deren Name legion ist. Selbst EheVeredungs- Proclamations- und CopulationsKosten fallen weg, weil sie sich, nach der Spanier Ausdruck, hinter der Kirche verheiraten: für ihre Kinder aber lassen sie das Publicum sorgen. Diese Kinder nun, die bei den Niedergeworfenen gefunden werden, sie mögen ihnen gehören, oder ihnen anvertraut seyn, werden dem Kloster, in dessen Bezirk der Arrest geschehen, heimgeschlagen. Dieses muß für deren Erziehung sorgen, bis die Buben ein Handwerk, und die Mädchen so viel gelernt haben, daß sie dienen können. Die Veranstaltung hierzu hängt lediglich von der Obrigkeit ab, welche die Eltern gefangen hat; und das Kloster mischt sich weiter in gar nichts, als daß es die Anweisungen jener prompt bezahlt. Damit auch aller Anlaß zu processualischen Weicläufigkeiten möglichst vermieden werde, bestimmt diese Obrigkeit die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen. Wird nur von 50 Eines gerettet, und ein taugliches Mitglied des gemeinen Wesens: so darf sich kein Kloster den Aufwand reuen lassen, und dieses Geld wird besser angelegt, als was dormalen alle Almosen jährlich kosten, das doch wol jene Summe übersteigt. Die Väter und Mütter der Bande speciret die arrestirende Obrigkeit, nach Befund, auf die Galeren, nach Botany-Bay, an einen ehrlichen holländischen Ziel-Verkooper, in ein ZuchtHaus, oder an einen andern schicklichen Ort, wo sie gut aufgehoben sind, und außer Stand gesetzt

gesetzt werden, ehrlichen Leuten zur Last zu fallen: alles, versteht sich, auf des Klosters, dem es gebüret, Kosten.

Wenn auf solche Weise diesen gefährlichen, einer ganzen Reichs-*Provinz* äußerst nachtheiligen Spitzbuben-*Conventicula*, gesteuert wird: so kan man, meines Verhalts, die Klöster übrigens noch so lange haufen lassen, bis ihr Stündlein schlägt.

A n.

II. Von dem (mir dem Namen nach, immer noch unbekanntem) Verf. obigen Aufsatzes, Heft 51, S. 344.

Eingelaufen, über Frankfurt, den 16 März 1790.

Der *loc. cit.* erschienene, die Deutsche Klöster und deren zu bewirkende Gemeinnützlichkeith, betreffende Aufsatz, floß aus gutgemeinter Ueberzeugung eines am allgemeinen Wohl Anteil nemenden Bürgers. Die Sätze, die er enthält, sind allgemein, die Klöster, die genannt werden, zufällige Beispiele ihrer Wahrheit: keine besondre Angriffe!

Da steht nun in Heft 52 ein Verteldiger aller, besonders aber dieser unabsichtlich genannten Klöster, auf, welcher das Bedürfnis zu fühlen schien, seiner — wer weiß, gegen wen? — angehäuften Galle Luft zu machen, daher jenen Aufsatz gerade so zergliedert und commentirt, wie es zu seinem Zweck dient, aus Blumen einen Gift saugt; der ihn bis zum äußersten Zorn erhitzt; daß er unter andern, Meinungen erkaufen (S. 346), für Richter Sprüche erkaufen, erklärt (welches doch dem wolkenkenden Bürger unmöglich scheint, indeß ersteres ein täglicher Fall ist, und sich so vieles, selbst das ganze Mönchs Wesen, auf Meinungen gründet); und statt Gründe Gründen entgegen zu setzen, von HochVerrat phantastirt.

Zufrieden mit der Gerechtigkeit, welche der Hr. Herausgeber dem ersten Aufsatz beweiseth, frei von aller Leidenschaft, und fern von Rechthaberei, bemerkt der Verf. bei denselben

selben gegründeter Bedenklichkeit in Billigung dessen, daß Frankreichs Areopag die Güter der Geistlichen für Eigenthum der Nation erklärte: diese habe damit wol eigentlich nichts mer und nichts weniger getan, als die Verbindlichkeit übernommen, die Geistlichkeit zweckmäßig zu versorgen, und dabei den Endzweck erhalten, sie allein vom Stat abhängig zu machen. Der Nutzen ist besonders in gegenwärtiger Lage auffallend; und dies war sein IdeenGang. Er setzt aber allen Ausfällen, die sich der Hr. Verteidiger zu erlauben für anständig hält, die Bitte entgegen, daß derselbe sich gefallen lassen möge, noch einmal jenen Aufsatz, mit seiner Verteidigung, dem Spiegel gegen über, zu vergleichen; und verspricht dagegen, daß ihm nie beikommen werde, nur einen Gedanken auf seine Entdeckung zu verwenden.

Wenn übrigens derselbe S. 480 mer nicht behauptet, als daß Klöster nicht unter die unnützen Bürger gehören, und den Beweis noch oben drein schuldig bleibt: so gibt er schon so gewiß seine Sache selbst verloren, als eine negative Eigenschaft der positiven nachsteht.

Die Wetterauer Klöster gehen den ersten Verfasser — der, wie jeder Biedermann, dem individuellen Verdienste in der Kutte und im BürgerKleide gleiche Achtung bewiset — nicht näher an, als jedes andre. Wie vielen Dank sie aber dem Hrn. Verteidiger schuldig sind? gehet ihn eben so wenig an: doch scheint es, er hätte entweder nach dessen Beispiel bei dem Allgemeinen bleiben, oder beweisen sollen, daß diese Klöster — keine Klöster sind.

Denn so lange Wohlstand und Stärke des Stats von der Menge gesunder Hände abhängen, die theils Producte erzeugen, theils verarbeiten müssen, um zu leben: so lange werden diese ZufluchtsOrter, wie sie S. 477 genannt werden, so wie andre KlosterInstitute, im Allgemeinen genommen und in dem Mase schädlich seyn, als sie einen Teil der gegenwärtigen Generation in Untätigkeit setzen, der künftigen vernichten, und daher immer Schuldner des Stats bleiben.

bleiben. So lang es noch an Volks- und Schulklerern fiele, und vorhandene Mangel leiden; Zufluchtsörter und Pensionen für alte Diener des Stats, Belohnungsquellen für öffentliche Verdienste, Arbeitshäuser und Spitäler auf dem platten Lande, Invalidenhäuser, öffentliche Anstalten zu Beförderung der Betribsamkeit jeder Art, zu gemeiner Sicherheit, Leihhäuser zu Steurung des Buchers, und so viele andre Anstalten, felen: so lange wird es nicht, wenn deutsche Klöster bestehen sollen, an Gegenständen felen, sie gemeinnützlich zu beschäftigen; wenn aufgehoben —, ihre Güter auf solche Weise zum Wol des Stats anzuwenden, daß Wolstand, Bevölkerung, und das Bestreben, demselben nützlich zu seyn, immer zuneme.

* * *

III. Anmerkung zu der Verteidigung deutscher Klöster, StatsAnz. LII, S. 465.

Aus der Wetterau, 23 Febr. 1790.

Ich las die Verteidigung deutscher Klöster, one mich weiter für die ganze Sache zu interessiren, als daß der dreiste Ton mich aneckelte —; daß die herrlichen non-plus-ultra-Anmerkungen¹, wärmste Huldigung, mit tiefem Gefühle der großen Wahrheiten, in mir vereinigten —; und daß mein Erstaunen über die Unüberlegtheit des klösterlichen Verteidigers, dem Publico den Fehdehandschuh in jenen Zeiten öffentlich hinzumorsen, aufs höchste gespannt wurde.

Selbst das S. 471 befindliche, "mein lieber F. . .", fiel mir nicht eher auf, als bis auswärtige Anfragen, und zusammentreffende Umstände, mich abhuden machten, der Einsender der Verteidigung habe, als seinen Gegner auf dem Bisir gehabt — mich —, oder welches einerlei ist, den Verfasser

1. Ich rede als Deutscher bei Einsendung dieser Anmerkung. Für Schmeichelei nemen Ewr. also diesen Ausdruck nicht auf; — ich weiß keinen andern. F.

fasser der im J. 1785 im Druck erschienenen, bekannten Deduction, betitelt: "die unumstößlichen Landesherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit des hohen Hauses Solms, über das Kloster Arnaburg"; zu welcher noch mer als Ein Pendant geliefert werden könnte, und zwar von gemeinsamem öffentlichen Interesse.

Um dem Verteidiger mitleidig aus seinem Irrtum zu helfen, muß ich ihm sagen, daß dieser Verf. keineswegs der Einsender des in den StatsAnz. LI, S. 344, befindlichen Aufsatzes sei . . . Sein Eifer möchte vielleicht hiedurch etwas gemildert werden.

Feierlich erkläre ich dieses —. Ich erkläre aber auch weiter, daß, wenn das "mein lieber F. . ." mich bedeuten soll, ich mich ganz vergessen muß, mich zur Andung der ungesitteten Ausdrücke der Verteidigung herabzulassen. Sie sind der Ton der niedrigsten Volksklasse, auf welchen ein Mann in öffentlichen StatsDiensten nie nur antworten kan.

Sie aber, mir noch unbekannter — das Wort der Nation redender Verfasser des Aufsatzes, gegen welchen die Verteidigung gerichtet ist, rufen Sie getrost deutsches Publicum und patriotische erhabene Stände des Reichs, zum Beistande in ihrem wichtigsten Streite auf! Schauen Sie hoch herab auf die Ungeberdigkeit der Behandlung gegen Sie! Und zählen Sie sicher auf die Mithilfe biederer deutscher Männer, welche öffentliches Wohl tief beherzigen, welche die Ursprünge der Verfassungen, und die Gradation klösterlicher, successiv versuchter Losschüttelung der ursprünglichen Unterwürfigkeit und bürgerlichen Ordnung, im Innern studirt haben, und welche ächte, aber abgeworfene Pflichten und Verhältnisse, Nützlichkeit, Unnützlichkeit, und Mißbrauch, nach dem localen der Wetterau und der Klöster, nicht nur calculiren, sondern auch documentiren können ².

Ob

2. So fern dieses noch seit dem 13 Febr. dieses Jars nöthig

Ob sich dann der Verteidiger seines Werks freuen werde? wird der Erfolg zeigen.

Der liebe F. . .

IV. Beitrag zur Verteidigung der Klöster in der Wetterau, StatsAnz. LI, S. 365, gegen die Betrachtung H. LI, S. 344.

In dem Hest LI der beliebten StAnz., findet sich eine anonymische Betrachtung über die Klöster, besonders der Wetterau, welcher in Hest LII, eine Verteidigung entgegen gesetzt ist. Ich las beide Stücke mit der Unparteilichkeit eines WeltBürgers, welcher in die Wage der Prüfung nichts von Vorliebe für Einen Theil —, nichts von dogmatischer oder politischer Intoleranz legt, um die Schale desjenigen sinken zu machen, welcher zu seiner ReligionsPartei zu gehören scheint. Ich prüfte die Gründe gegen und für die Klöster, und hier ist das Resultat. Damit aber niemand denken möge, es rede hier ein Mönch, oder der Einsender habe besondre Verpflichtungen gegen die Wetterauische Klöster; so nenne ich mich am Schlusse dieses Aufsatzes:

D d 2

und

tig seyn kan, an welchem feierlichen Tage die größte erleuchtete — der römischen Kirche zugetane Nation, einmütig das Urtheil über Klöster und Mönchtum sprach, daß es durch alle Welttheile nachhallt. Die 3 wichtigsten verteidigten Klöster in der Wetterau, verlieren durch dieses Urtheil künftighen ihren General zu Cîteaux. Wer wird ihn ersetzen? Was werden die deutschen ReichsStändischen LandesHerrschaften tun? Hieran hat der Verteidiger nicht gedacht, — haben selbst die Klöster seit so langer Zeit nicht gedacht, daß man dem Publico einen ganzen Codex von — alle StatsVerhältnisse und Achtung zu Boden tretenden Insolentien gegen ReichsStände und deren Collegien und StatsDiener — ganz von dem Schlage der Verteidigung — vorzulegen, im Stande ist. Ein rares Werk, das jedem alles Befremden über die Ausdrücke der Verteidigung in der ersten Dosis vertreiben würde, F.

und wer mich mit Grunde beschuldigen kan, daß Kloster-Mälzeiten, oder andre Verhältnisse mit diesen Klöstern, Antheil an diesem Beitrag haben, der beschäme mich in diesen Blättern öffentlich.

Ich kenne zwar die würdigen Prälaten der Klöster Arensburg und Ilbenstadt persönlich; aber das Gute, welches ihre Person ehrwürdig macht, würde die Stiftung, welcher sie als die Häupter vorstehen, so wenig lobwürdig machen, als wenig ein Regiment, welches aus lauter feigherzigen Soldaten bestünde, in die Classe der Helden gesetzt werden könnte, weil es von einem versuchten und tapfern Chef besetzt wird.

Der Verf. der vorgebachten Betrachtung räumt den Artikel der neuen französischen StatsVerfassung, welcher die Güter der Geistlichkeit für Eigenthum der Nation erklärt, und alle Klöster für StatsBedürfnisse aufhebt, als den billigsten *. Und warum? „weil hiedurch der ganze Stat an den frommen oder einsältigen Stiftungen der Vorfahren Anteil neme“. — Wenn derselbe den Satz, daß der Stat in dringenden Bedürfnissen die Güter des StatsBürgers angreifen, und zu seiner Erhaltung anwenden dürfe, allgemein gefaßt, und keine Klasse ausgeschlossen hätte: dann würden ihm alle Lehrer des NaturRechts und der Politick Beifall zuflatschen. Aber warum soll das beträchtliche Vermögen des Prinzen, Edelmanns, Kaufmanns, Fermiers u. s. w., unangetastet bleiben, und nur die Geistlichkeit der Schwamm

* Was ich überhaupt von der französischen StatsRevolution halte, das hab' ich in der Brochüre, „Gespräch zweier französischen Flüchtlinge aus dem Elsas, und eines Badischen Schulmeisters 2c, gesagt. P.

1. Hier das *πρωτον ψευδος* (oben Heft 52, S. 479), als wenn Privatum, und Gemeindegut, einerlei wäre. Der Prinz, der Kaufmann, der Fermier &c., besitzt sein Vermögen, als Erbe, als IndustrieVerdienst 2c. 2
der

Schwamm seyn, welcher zur Wollart des Stats ausgepreßt werden muß? "Der ganze Stat soll Anteil an diesen frommen oder einsältigen Stiftungen nemen"! Gut! aber derselbe hat ja onehin Anteil daran, da ein gewisser Teil seiner Bürger, die davon abhängende Vorteile [für nichts und wieder nichts!] genießt, und vielleicht wenige Familien in Frankreich sind, welche keine daran betheiligte Angehörige gehabt haben ². Das Vermögen aller einzelner Statsbürger ist die große Summe des ganzen StatsVermögens. Jene sind die Nutznießer, wozu sie allgemeine oder besondre Gesetze, Verträge, oder PrivatVerordnungen, gemacht haben; und dann erst kan der Stat diese gesetzliche Nutznießung beschränken, oder zu seinem Vermögen ganz oder zum Teil zurückgreifen, wenn er, one diese Beschränkung, one diesen Rückgriff, gar nicht bestehen könnte ³. Weil aber alsdann alle Bürger des Stats gleiche Verbindlichkeit zu dessen Er-

D d 3

hals

der Geistliche, also auch der Mönch, genießt seine Revenüe als Besoldung, gerade wie der Professor, der RegirungsRat, der Canzlist, der Soldat, der Schulmeister. Brittische Sinecuren (z. Ex. Besoldungen für Razenfänger in einem Königl. Palast, wo es schon lange keine Razen mer gibt) erkennt das NaturRecht nicht: und die Pensionen für die Verdienstlose Nachkommenschaft der Verdienstvollen Gänse im Capitolio, sind längstens eingezogen worden. S.

2. Fort mit diesen Angehörigen der hohen Familien, wenn sie bloß inutilia terrae pondera sind! Soll ein braver fleißiger Bauer, im Schweiß seines Angesichtes, für TagDiebe arbeiten? S.

3. Kein Gedanke hievon! Einem Professor, einem RegirungsRatze, nimmt der Stat seine Besoldung, sobald er, entweder seine Pflichten nicht mer erfüllt, oder wegen veränderter Zeiten und Umstände seine Dienste unnötig werden. Daß in letzterm Falle der Stat, nicht bloß aus Menschenliebe, sondern aus Menschenpflicht, für das Individuum während seines Lebens sorgen müsse, versteht sich von selbst, gehört aber nicht hieher. S.

haltung haben: so muß auch diese Beschränkung, diese Rücknahme des StatsVermögens ⁴, nach einem Gleichmas geschehen. Wenn also die franzöf. NationalVersammlung beschlossen hätte, daß jeder Bürger des Stats, er gehöre zum 1sten, 2ten, oder 3ten Stand, jährlich so lang, bis der Stat gerettet sei, die Hälfte, $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ seiner Einkünfte, abgeben solle: so verdiente die Verordnung Lob, — würde billig seyn. Daß aber sie der einen Klasse ihrer Bürger, was sie mit Recht [?] besitzt ⁵, nemen, und der andern das Ihrige lassen will, das ist offenbare Ungerechtigkeit.

Daß nach der Meinung des Verf. jener Betrachtung, dieses um deswillen mit Gerechtigkeit geschehen könne, weil solche Stiftungen eine Folge der frommen Einfalt der Vorfaren sei, ist ein äußerst seichter Grund. Es kommt bei Untersuchung des Rechts meiner Besizung nicht auf die Frage an: handelte der, welcher mir die Sache gab, einfältig, da er's tat? sondern auf diese: war derselbe befugt, sie mir zu geben ⁶? Wie mancher karger Filz sammelt seinen lachenden Erben Schätze, selbst mit Aufopferung seiner LebensBequemlichkeiten, welche diese zu ihrem offenbaren Verderben in wenigen Jahren verprassen! Wie mancher Monarch bereicherte einen Taugenichts mit Millionen, welcher dafür seiner heimlich

4. Was ich als Erbe besize, ist nicht unmittelbares StatsVermögen; wol aber meine Besoldung. Letztere genieße ich Contractsweise: erfülle ich meinen Contract nicht, nun so — *cessante causa &c.* S.

5. Welcher Misverstaud! Kriegen dann die Geistlichen in Frankreich keine Besoldungen mer? — Kriegen die Bischöfe nichts mer? Aber hatten letztere mit Recht 100000 von Livres, für die sie Maitressen und Jagdhunde unterhielten? S.

6. Zweifel gegen alle Behauptungen des Hrn. Verf., wo ich diese Zol 6 von nun an beiseze, kommen in dem nächstfolgenden Aufsaze V vor. S.

ich spottete, wol gar mit dem schwärzesten Unharf lonte? Kan über der Stat, weil diese einfältig gehandelt haben, one weitere Ursache den Besizern die erhaltenen Reichthümer wegnehmen?

Und wie kann ich überhaupt eine Handlung Tadelnswerth oder einfältig nennen, wenn ich nicht den StandPunct der handelnden Person, ihre Absicht, die Veranlassung, genau kenne? In jenem Jahrhundert war der Standpunct des MenschenGeschlechts, welcher den Werth der Handlung bestimmte, kr verschieden. Im 13den Jahrhundert war der Ritter, welcher ins Gelobte Land lief, aus Fanatismus Menschen würge, — ein Held der ersten Größe. Und so war es, zur Zeit des aufkeimenden Christentums in Deutschland, Tugend, ächte Frömmigkeit, durch geistliche Stiftungen die Ausbreitung der Religion zu befördern. Können aber diese Handlungen einfältig genannt werden, weil der StandPunct unsres Jahrhunderts geändert ist? oder kan ich mit Billigkeit den leßtern, oder ihren Nutznießern, die nach den Vorschriften der Richter erhaltende Vorteile bloß deswegen entziehen, die Stiftungen selbst vernichten, weil nicht mer der ganze Complexus der ersten StiftungsUrsachen vorhanden ist? oder sich, wie bei andern menschlichen Anstalten, hie und da Misbräuche eingeschlichen haben?

Wie viele particular. Gesellschaften werden dann noch bestehen, und wie viele StatsBürger würden mit einem Federzug zu Bettlern [lies. Arbeitern] gemacht werden können! Die respectablen [obwohl jezo noch respectable?] RitterCorpora in Deutschland, traten um der gemeinschaftlichen Sicherheit willen in einen Verband, errichteten GanErb.schaften: jezt werden sie durch die deutsche ReichsConstitutionen gegen öffentliche Gewalt gesichert; sollen aber deswegen ihre Verbindungen aufgehoben werden? — In den ältesten Zeiten erhielten Herren und Ritter Lehen, um die Güter und Personen ihrer LehnHerrn mit dem Schwerdt zu verthei-

bigen*. Unſre militäriſche Verfaſſung iſt jetzt ganz geändert, die Urſachen der Lehen fallen weg: aber wer kan es mit Gerechtiſkeit wagen, die Nachkommen jener Lehnmänner v. rer Lehen verluſtig⁷ zu erklären, weil ſie nicht mer im ſar-niſch mit ihren LehnHerrn ausziehen?

Bei jeder menſchlichen Anſtalt kan die folgende Zeit es der Geſellſchaft zur Nothwendigkeit machen, bei derſelben andre Zwecke zu unterſtellen. Aber die ParticulärGeſellſchaft, welche für den Eigentümers derſelben zu halten iſt muß es ſelbſt thun: und nur dann erſt kan der Stat ſich anmiſchen, wenn dieſe Zwecke der Abſicht der Stifter, oder der Wolfart des Stats, ganz zuwider ſind. Wenn alſo die jetigen Han-Erben, ſtatt⁸ mit dem Schwerdt ſich den Feinden entgegen zu ſtellen, mit der Feder ihre Gerechtiſame⁸ zu verteidigen, — ſich durch gemeinſchaftlichen Beiſtand in Anſehen⁸ zu erhalten, ſuchen; — die Klöſter, welche freilich keine Helden mer zu beſeren haben, weil wenigſtens das theoretiſche Chriſtentum in Europa genug verbreitet iſt, mancher Familie ihre Kinder verſorgen⁹; die Gliederhörer Kirche lehren, und

* Ich weiß, daß es noch andre Urſachen der Lehen gegeben habe, welche jetzt ebenwol aufhören, — wenigſtens größtentheils aufhören. Allein es wäre Abſichtswidrig, mehrere Urten anzuführen. P.

7. Nicht verluſtig! datur *tertium*: die Beſitzer ſollen von ihrem Eigentum RitterPferde, ſo wie andre Bürger des Stats von ihrem Eigentum Steuer, zahlen. Selbſt in Frankreich iſt niemand ſeines Rhns verluſtig erklärt worden: man reſpectirt — beſchazt aber auch, wie billig — ein RitterGut, wie eine KramerJude. S.

8. Welcher Gegenſatz! oben ſagte der Hr. Verf. ſelbſt, die Gerechtiſame, das Anſehen der HanErben, gründeten ſich auf ihre ehemals nöthige Verbände: exiſtiren dieſe nicht mer, ſo fallen auch die Gerechtiſame weg: und wie läßt ſich ein Unding mit der Feder verteidigen? S.

9. Eine graufame Forderung an den Stat, daß er, der Stat,

und die Gebräuche, one welche keine Religion gebacht werden kan, durch ihre Geistliche ¹⁰ ausrichten lassen — wer findet alsdann etwas Tadelwürdiges an diesen Gesellschaften?

Und aus welchem Grund kan Insbesondre die Existenz der Klöster moralisch und politisch schädlich genannt werden? **Moralisch** schädlich um deswillen nicht, weil ihre Existenz keinen Einfluß auf die SittenVerderbnis im Stat notwendig und ihrer Natur nach hat: dann dieses muß aus den OrdensRegeln beurteilt werden*. Es können zwar merere Glieder eines Klosters lasterhaft ¹¹ seyn: aber dann mögen die OberAusscher dieses fette Land vom Unkraut reinigen; was kan der Acker dazu, daß es in ihm mit dem Weizen aufkeimt? Von den Geistlichen der Wetterauischen Klöster wird indessen kein ehrlicher Mann dieses behaupten¹¹. Ihr Betragen im Publico ist untadelhaft, und ihre ReligionsVerwandte sind mit ihrem Unterricht zufrieden: was bedarf es mer? **Politisch** schädlich sind sie, wenigstens in der Wetterau, eben so wenig. In einem Stat, wo

D d 5

Men.

Stat, dem PrivatManne seine Kinder (auch wenn sie nicht arm und Krüppel sind) versorgen soll! Unten wird gar von standesmäßiger Versorgung gesprochen. Warlich wir denken und sprechen noch sehr aristokratisch in Deutschland! S.

10. Es beliebte dem Hrn. Verf. nicht, von meinem obigen Canon (Heft 52, S. 484); „quod fieri potest per paucos, non debet fieri per multos“, Notiz zu nemen. S.

* Da von dem aufgehobenen Orden der Jesuiten keine Frage mer seyn kan; so hab ich den Satz allgemein gefaßt, überdies aber auch bei demselben die meiste Rücksicht auf die Wetterauischen Klöster genommen. P.

11. An Lasterhaftigkeit deutscher Mönche dachte gewiß des ersten Verf. Herz nicht. Aber der bloße Anblick von gesunden, rüstigen Menschen, die auf Statskosten behaglich leben, und doch, wenigstens der gemeinen Meinung nach, nichts tun, wirkt SittenVerderbnis, und macht also dergleichen Institute moralisch schädlich. S.

MenschenMangel ist, in welchem also die Vermehrung des MenschenGeschlechts zu dessen Wohlfart erforderlich ist, da kan der Satz war, und die Verminderung der Klöster politische Weisheit seyn. Aber in diesem Falle sind wir in der Wetterau nicht, welches die öftern Auswanderungen am besten beweisen ¹². Ihre Existenz ist also auch in dieser Rücksicht hier nicht politisch schädlich; vielmehr halt ich sie für Wohltat. Denn mancher Vater, welcher eine zahlreiche Familie hat, findet darinn für eins oder mehrere seiner Kinder eine Standesmäßige Versorgung?

Besonders kan dies von FrauensStiftern gesagt werden. Ja sie würden unter die preiswürdigsten Anstalten der bürgerlichen Gesellschaft gehören, wenn den Bewohnerinnen der Zellen, woran manche durch ihre liebenswürdige Eigenschaften das ganze Glück eines Manns gründen könnte, erlaubt wäre, aus denselben ins Ehebett zu treten, wenn sie dazu Neigung und Gelegenheit hätten. Denn da in unsern so aufgeklärten Tagen, der Luxus, besonders in Hinsicht des weiblichen Geschlechts, so hoch gestiegen ist, daß mancher Mann von Stand, einer ehelichen Verbindung entsagen muß ¹³, wenn er keine Frau findet, welche so viel Vermögen besitzt, daß er die Kosten der FiltterModen unsers Zeitalters davon bestreiten kan: so muß manches brave, wolerzogene Mädchen seine Tage ehelos, oft in Mangel, verleben, oder sich wider Neigung in die Arme eines Vatten werfen, bei welchem es, bis ans Ende seines Lebens, in einer ununterbrochenen Qual harret. Oder es sucht vielleicht, auf Gefar seiner Unschuld, sich eine Versorgung zu verschaffen, wird das Opfer eines heuchlerischen Wollüstlings, und nun doppelt unglücklich.

12. Das ist gerade bisher in Deutschland der allerseltenste Fall, daß Menschen auswandern, weil ihrer in einer Gegend zu viele sind. S.

13. Wenn er so schwach ist, wie ihn das "Büchlein zu Beförderung einfältiger LebensWeisheit" S. 14 folg., nach dem Leben schildert. S.

Ich. Wäre es also nicht Wolltat für ein solches Mädchen, wenn ihm ein Kloster eine Zuflucht und Versorgung verschaffte ¹⁴. Vielleicht aber sagt man, man solle sich über das Vorurteil, daß die Tochter einen Gatten von gleichem Stande haben müsse, hinaussetzen, und sie, wie der Pastor Verkant (in dem Roman, Etwas für Eltern und Ehe-lustige, vom Verf. von Sophiens Reisen) verlangt, einem ehrbaren fleißigen Handwerker zur Ehe geben. Es würde ein Glück für Tausende seyn, wenn dieses Vorurteil schon allgemein besiegt wäre. Aber wer fült sich stark genug, der schiefen Beurteilung der Welt — außer dem Roman — zu trohen? Blickt doch das Publicum von Stand oder Geburt, meist mit Verachtung, selten mit Mitleid, nie mit Gerechtigkeit, auf ein Mädchen, welches sich nach dem gewöhnlichen Ausdruck *mésallirt* hat. Ich hab' ein Fräulein aus einer alt-adlichen Familie gekannt, welches außer seinen Anen kein Vermögen hatte, und daher, um sich der Nothwendigkeit des Bettelns zu erweren, einen braven Dorf-Pfarrer heiratete. Ihre Anverwandte, welche doch so wenig Willen wie Vermögen hatten, für seinen Unterhalt zu sorgen, erröteten gleichwol immer, wenn der Fr. Pastorin in Gesellschaft gedacht wurde, ob sie gleich in der Verbindung dieses rechtschaffnen Manns glücklich und gut versorgt war ¹⁵. Und wem ist die widersprechende deutsche HofEtiquette

14. Hieraus folgte nun, daß auch wir Protestanten, und alle aufgeklärte Nationen, Nonnenklöster haben sollten? S.

15. Und die Folge, die der Hr. Verf. aus dieser Geschichte zieht? Also sollen Märrinnen, die nicht so viel Verstand, wie die angeführte Fräulein, haben, und lieber hungern oder betteln, als sich von unklugen Anverwandten verachten lassen wollen, vom State standesmäßig gefuttert werden? — Oder was auf Eins hinausläuft, einem schändlichen Vorurteil (so nennt es der Hr. Verf. selbst), soll der Fleiß und Schweiß von Tausenden aufgeopfert werden? Tausend würdige

quette unbekannt, welche einer Frau vom ältesten Adel den Zutritt am Hof untersagt, wenn sie sich mit einem Mann bürgerlichen Standes verheiratet; obgleich derselbe in einer Bedienung steht, die ihn fähig macht, bei aller Gelegenheit am Hof zu erscheinen *?

Die Vortheile der MannsStifter sind freilich nicht so augenfällig, wie der FrauensKlöster: aber schädlich sind sie — in gemäßigter Zahl — dem Staat nie. Mancher Son, welchen Rücksichten für seine Familie abhalten, ein Handwerker zu werden, — welchem natürliche Abneigung, oder körperliches Unvermögen, es unmöglich machen, den SoldatenStand zu wählen, — welcher in einem Land zu Haus ist, in welchem der Nepotismus die Stelle des Verdienstes vertritt, — findet seine Versorgung ¹⁶ im Kloster, kan als Volkslehrer dem Publico seiner Religion, und als Schriftsteller der gelehrten Welt, interessant werden, wovon wir ältere und neuere Beispiele genug haben. Und wenn er auch nur zur Botschaft seines eigenen GesellschaftsKreises bewirkt;

dige Menschen sollen, für ein Schock solcher eckelhaft-tudesquen Geschöpfe arbeiten, und das bloß aus Respect für ein menschenfeindliches Vorurtheil? — Das nenn ich Aristokratismus in jetziger Pariser Bedeutung! S.

* Die Dänische HofEtiquette ist in diesem Fall billiger und löblicher: die Frau, von welcher Geburt sie immer seyn mag, wird nach dem Rang ihres Mannes behandelt. Warum ist's in Deutschland anders? P. Und in den russischen AdelsPrivilegien (vom 24 Apr. 1785), heißt es Art. 7: "da die adliche Würde niemanden anders, als wegen eines Verbrechens genommen wird, die Ehe aber ehrwürdig, und durch Gottes Gesetz gestiftet ist; so soll ein adliches Frauenzimmer, die sich mit einem Unadlichen verheiratet, deshalb nicht ihres Standes beraubt werden". S.

16. Klosterliche Versorgung für keine oder ganz unnütze Dienste, und Besoldung für wirkliche Dienste in oder außer dem Kloster, sind wesentlich verschieden. S.

wirkte; ist er deswegen kein nützliches Glied des ganzen Statskörpers?

Man neme einmal den größten Theil einer HofDienerschaft¹⁷, wovon vielleicht die Hälfte keine andre Bestimmung hat, als die übermäßige Bequemlichkeit oder das Lüste des Herren zu verschaffen, und die gleichwol so reichlich besoldet wird, daß auf den Unterhalt von 10 Mönchen nicht so viel gerechnet werden kan, als 2er HofBediente des ersten Rangs: wirkt dieselbe unmittelbar zur Wolfart des Stats? Und gleichwol werd' ich nie behaupten, daß es besser wäre — wolverstanden, wenn der Stat nicht dadurch gedrückt wird —, diese scheinbar überflüssige Dienerschaft abzuschaffen.

Diese Ringe in der Kette der menschlichen Gesellschaft sind so verschieden, — greifen so mannfaltig und fein in einander, daß auch das scharfsichtigste Auge des Politikers nicht alle Vorteile der Verkettung übersehen kan, so wenig wie der Naturforscher den Nutzen der Stufenreihe existirender Geschöpfe¹⁷.

Und wie viele Glieder der bürgerlichen Gesellschaft leben von dem Erwerb ihrer VorEltern, — lassen andre Menschen für sich arbeiten, und tragen zu der Wolfart des Stats nur dadurch bei, daß sie andre StatsBürger beschäftigen¹⁸, — sie in den Stand setzen, sich und ihre Familien

17. Was in dieser ganzen Stelle von überflüssiger HofDienerschaft, verglichen mit der überflüssigen Mönchschaft, und von den [unnützen] Ringen in der Kette der bürgerlichen [nicht natürlichen, da gibt es keine unnütze Ringe] Gesellschaft, gesagt wird, ist offenbar Satyre, Ironie, oder gar Sarkasm. S.

18. Leute, die zur Wolfart des Stats nur dadurch beitragen, daß sie andre Leute beschäftigen, one sich selbst mit irgend etwas anderem, als Essen und Trinken und sich Divertiren, zu beschäftigen, führten sonst allgemein den Namen — TagDiebe. S.

milien zu ernähren? Wer wollte sie aber deswegen für unnütz halten? Wenn wir alle nur erwerben, — so beschränkt leben wollten, wie die meisten der geschäftigen Volksklasse: Dann würde der StatsPuls bald stocken; wie wir dieses jezo an dem belobten Frankreich sehen, wo nach der Auswanderung der den Luxus am meisten unterhaltenden In- und Ausländer, der StatsKörper in eine tödtliche Onmacht¹⁹ sinkt, obgleich 1200 Deputirte für dessen Wolfart sorgen wollen.

Kan man aber, mit keinem ScheinGrund der Billigkeit, jenen Geschäftlosen Menschen, deswegen, weil sie mer besitzen, wie die arbeitsame Klasse der StatsBürger, — nicht so unmittelbar, wie diese, zu seinem Wol wirken, so viel von ihrem Ueberfluß wegnemen, daß ihnen nur das zur Nothdurft und Annehmlichkeit des Lebens Erfoderliche übrig bleibe: warum sollte es gerechter seyn, die Klöster in der Wetterau, welche als reiche moralische Personen, sich auch billig der Rechte der reichen physischen⁶, zu erfreuen haben müssen, zu beschränken; ihnen den Ueberfluß faktisch wegzunemen? Freilich haben sie dieses wol nie zu fürchten, es müßten dann die alten Fehdezeiten wieder zurückkommen²⁰. Aber auch der Wunsch, daß es geschehen möchte, ist partiisch, folglich ungerecht, weil das

Suum

19. Ich beziehe mich auf meine Anmerk. 17. — Durch die Stockung, die der durch die Flucht der Aristokraten-Häupter gehemmte Luxe verursachte, fielen nur einige 1000 Operistinnen, Restaurateurs, Putzmacherinnen &c. &c. in tödtliche Onmacht. Die tödtliche Onmacht aber, in die der französische Stat versiel, hat total andre Ursachen: eben damit der Stat sich wieder erhole, muß jener Luxe gehemmt, muß jene Onmacht unterhalten, werden. S.

20. oder die Aufklärung in Deutschland noch höher steigen, oder doch allgemeiner werden. S.

Suum cuique eine heilige Schutzwehr für das rechtmäßige Eigentum & selbst des Barbaren seyn muß.

Viel zu hart und factisch ungegründet sind auch die Beschuldigungen des Verf. der Betrachtung gegen diese Klöster, daß sie "durch ihre Proceßsucht mer Unheil stifteten, wie der Krieg, durch geistliche oder weltliche Gaben die Meinungen der Richter [s. oben S. 399, Z. 9 v. u.] erkaufen, — schädlich und habfüchtig bis auf ihre Almosen wären, sie one Untersuchung ausstellten, immer minderten, — und endlich die Untertanen aussaugten". Da ich keine

Gelegenheit gehabt habe, in einer Klösterlichen RechtsSache jemals Richter zu seyn: so kan ich der ersten Beschuldigung keine andre Widerlegung entgegen stellen, als die Biederkeit und Unbestechlichkeit der mir meist bekannten Richter, an deren Gerichten die Klöster rechten müssen. Wäre aber dieser Vorwurf gegründet: so hat der Verf. der Verteidigung recht, daß die Schande mer auf die Richter, als auf die Klöster, falle. Und wie können diese Prozesse durch Verschulden der Klöster für die Gegner drückend werden? Haben dieselbe recht: so ist der Gegner Schuld an seinem Verderben. Haben sie unrecht: so wird ihn der richterliche Ausspruch schon entschädigen. Und wäre die Sache zweifelhaft, daß die Kosten verglichen werden müssen: nun wer wirds den Klöstern verdenken, wenn sie nicht sogleich die Hände sinken lassen, und dem Feind den Sieg einräumen?

Wie sie aber schädlich und habfüchtig bis auf ihre Almosen seyn können, das begreif ich nicht. So viel ich weiß, geben sie jedem Armen, one Rücksicht auf Religion, und one von ihnen einige vergeltende Dienste zu verlangen. Und daß sie jetzt ihre Almosen minderten, ist mir nicht bekannt.

Vielleicht werden sie aber deswegen wirklich gemindert, weil man oft behauptet hat, viele benachbarte Untertanen würden Faulenzer, weil sie sich von den Almosen der Klöster gemächlich ernähren könnten. Aber wie sollen's dieselbe machen, um den Vorwürfen des Publici zu ent-

entgehen? Nichts geben, als an bekannte Arme? Dann würde man über Hartherzigkeit schreien. Nur denen geben, welche Obrigkeitliche Attestate bringen? Dann könnten sie einen besondern Commissär bestellen, welcher die Zeugnisse untersuchte. Und wie mancher Hungriae, welcher zu schambast ist, ein solches sich geben zu lassen, würde über diese Anstalt seufzen? Es ist also für die Klöster das Beste, daß sie geben, one zu fragen, und dabei denken, wie der verewigte Superintendent Seipp zu Marburg, welcher, da ich ihm einst meine Verwunderung bezeugte, daß er jedem ihn angehenden Bettler ein eben nicht allemal geringes Almosen gebe, mir antwortete: wer sich als einen HilfsBedürftigen darstellt, dem geb' ich. Betriegt er mich; so ist er's, der sündigt, nicht ich. Wollte ich allemal eine strenge Untersuchung für das kleine Almosen anstellen, so würd ich die Wahrheit doch nicht erfahren, und manchen Nothleidenden kränken²¹.

Daß sie endlich die Bewohner der Wetterau aussaugen, wird kein unparteiischer Wetterauer sagen. Allgemein

21. Der verewigte Superintendent Seipp war, bei solchen Grundsätzen, des Mitleids eines jeden vernünftigen Weltbürgers werth. War zu seiner Zeit eine rechtliche Polizei in Marburg: so hätte sie den guten Mann, der aber durch seine einsältige Grundsätze die Pest seines Ortes ward, für jeden Bazen, den er auf diese Art wegwarf, in eine Strafe von 5 R. nehmen müssen. — Möchte doch ein Frankfurter Buchhändler, aus des Abts Genovesi (Prof. in Neapel, also keines Protestanten) Grundsätzen der bürgerlichen Oekonomie (Leipzig, 1776, 8), das 23ste Hauptstück (S. 202—217) von der Anwendung der Armen und LandStreicher, besonders abdrucken lassen, und dadurch nur einiges Licht über eine, freilich anderswo bereits allgemein bekannte, und in das ABC der StatsWissenschaft gehörige Sache, in stockfinstre deutsche Gegenden tragen! S.

mein ist im Gegentheil bekannt; und ich berufe mich auf das Zeugnis der KlosterBeständer selbst, daß keine Pacht von herrschaftlichen, adlichen, und andern PachtGütern, so gemäßiget sei, wie die klösterliche; und die meisten LandsHerrn erhalten denselben in seinem alten Stand, durch Verordnungen, welche verbieten, daß kein Untertan den andern durch höheres Gebot von dem KlosterGut verdränge, und durch die den Klöstern verweigernde Erlaubnis, in den Ortschaften, wo sie Güter besitzen, PachtHöfe zu erbauen. Dnehin aber haben diese Klöster — ich berufe mich auf die Notorietät — die löbliche Gewonheit, die Nachkommen ihrer Pächter so lang one PachtErhöhung im Gut zu lassen, als sie richtige Zaler sind; und dieses, nebst dem leidlichen Pacht, ist die Ursache, warum die KlosterGüter so ser geschätzt sind.

Daß auf ihre Speicher eine ansehnliche Menge von Früchten komme, ist eine natürliche Folge ihrer beträchtlichen GüterBesitzungen. Aber auch andre herrschaftliche und privatSpeicher werden damit angefüllt, one daß der Weterauer, dessen Erwerb im FruchtBau besteht, drüber staune. — Daß sie beim Verkauf ihres Vorrats den landläufigen Preis fodern, kan ihnen niemand verdenken. Herrschaften und PrivatMänner tun es; warum sollten die Klöster anders handeln? Daß sie aber ihre Speicher so lang verschließen, bis der Preis auf das non plus ultra gestiegen ist; davon kan ich aus eigner Erfahrung, zur Ehre wenigstens der Geistlichen, welche 1772 und in den folgenden Jahren, auf dem zum Kloster Arnsburg gehörigen Klosterhof Wickstadt stunden, das Gegentheil bezeugen. Blos auf mein schriftliches Zeugnis, überließen dieselbe vielen hiesigen Untertanen Früchte in einem Preis, dafür sie damals auf keinem herrschaftlichen oder privatSpeicher zu erhalten waren; gewiß aus keiner andern Ursache, als den Notheleidenden Nachbarn zu helfen: und ich bin versichert worden, daß auch andre benachbarte Untertanen gleiche Beweise ihrer Behilfflichkeit erhalten haben. Und wer hat in

diesen trübseligen Tagen der Teuerung mer Hungrige gesättiget, wie diese Wetterauische Klöster? Mein verehrtester Freund, der JustizRat *Samer* zu Hungen, welchen seine Dienstpflichten mit dem Kl. *Arnsburg* oft in Fehden verflochten, sagte mir damals: "wenn das Kl. *Arnsburg* nicht gewesen wäre, so würden viele unsrer Armen verhungert seyn". Gewiß das unverdächtigste Zeugnis, daß diese Klöster nicht so politisch schädlich sind, wie der Verf. der Betrachtung die Welt bereeden will.

Daß sie den Bewohnern der Gemarkungen, aus welchen sie Früchte ziehen, dieselbe in einem niedrigeren als dem landläufigen Preis überlassen sollten; dazu haben sie gewiß weniger Verbindlichkeit, wie die Landsherren²², welchen es vor allen obliegt, für die Erhaltung ihrer Untertanen zu sorgen. Dann welches könnten die Gründe dieser Verbindlichkeit seyn? Alle Bewohner dieser Gemarkungen haben doch wol nichts dazu beigetragen, daß die Klöster diese Früchte erhielten (!): und das Recht, jemand den Genuß seines rechtmäßigen Eigentums zu entziehen, oder andern den Mitgenuß wider des Eigentümers Willen zu gestatten, kan nur der Fall der äußersten Noth geben. Aber alsdann darf der Regent des Stats nicht einen Eigentümer⁶ zum Opfer dieses Nothstandes machen, sondern alle StatsBürger; und die Regenten selbst müssen ihren Ueberfluß abgeben.

Was der Verf. der Betrachtung zulezt, von der unentgeltlichen Aufnahme der Novizen, — dem Verbot, die Güter durch eigene Leute bearbeiten zu lassen, — von Anordnung der SchiedsRichter in Processen mit den Klöstern, — und endlich von der Abgabe der Almosen an die Gemein-

22. Ist schon oben Heft 52, S. 474, Anmerkung 24, beantwortet worden. Ueberhaupt bedaure ich sehr, daß es dem Hrn. Verf. nicht gefallen hat, von den vielen obigen Einwürfen und Beantwortungen einige Notiz zu nehmen. S.

Gemeinen sagt: darauf hat der Verf. der Verteidigung der Klöster zum Teil so geantwortet, daß mir nichts als eine kleine Nachlese übrig bleibt.

Wenn auch, wie mir bis jetzt unbekannt war, die *Vio-*vizen in den Wetterauischen Klöstern nicht unentgeltlich aufgenommen würden, sondern für die Aufnahme 4 — 500 fl. bezahlen müßten: so wäre dies gewiß immer eine sehr gemäßigte Summe für die erhaltende Vortelle einer lebenslänglichen Versorgung. Wer kennt nicht Länder, in welchen jede Bedienung mit Geld bezahlt¹⁷, oder ein Teil der Besoldung zu bestimmten Cassen abgegeben werden muß? — Und wenn sind die Einrichtungen der Zünfte¹⁷ unbekannt, vermöge welcher der Lehrling — der Gesell — der Meister, für die Erlaubnis, sich ihrer Hände Arbeit im Stat zu ernähren, der Herrschaft und der Zunft etwas bestimmtes bezahlen muß?

Und warum das Verbot, die Güter nicht durch eigne Dienst Boten bearbeiten zu lassen? Wer findet es schädlich, daß der obliche GutsBesitzer seine Güter selbst bauen lasse? und worin unterscheidet sich die SelbstBearbeitung dieser Güter von der klösterlichen? Werden nicht dadurch Menschen aus der niedrigen VolksClasse¹⁷ ernährt, welche doch auch leben wollen? — In einem Stat, welcher wegen seiner militairischen Verfassung einen beständigen Zuwachs von Menschen nötig hat, ist es Politik, die herrschaftlichen Güter an Personen abzugeben, welche durch ihre Fortpflanzung Soldaten liefern können *²³. Aber welche Verbindlichkeit haben

E e 2

die

* Es können noch andre Ursachen, die Verteilung der herrschaftl. Güter notwendig machen: z. B. dadurch die verderblichen Frohnden abzuschaffen, die Industrie zu beleben, wie dies vor einigen Jahren der Fall bei uns war. P.

23. Ein NegerhofPolitiker wäre wol des Gedankens fähig: wir wollen die Bevölkerung befördern, damit wir desto mehr Sklaven den Europäern verkaufen können. Aber in welches europäischen Politikers Hirn und Herz ist je der Gedank

die Wetterauische Klöster, zu den blutigen Fehden der Erden-Güter, Rekruten zu stellen ²³?

Wie der Verf. der Betrachtung die Frage, "ob es nicht besser sei, durch SchiedsRichter die klösterlichen Prozesse schlichten zu lassen, verstanden wissen wolle, begreif' ich nicht. Sollen SchiedsRichter im eigentlichen Sinn damit gemeint seyn, so ist sie inconsequent. Das müssen beide strittige Theile, von deren Willen dieses bloßerdings abhängt, am besten wissen, ob ihnen vorträglich sei, einen SchiedsRichter, oder den ordentlichen Richter, zu wählen. Keinem Bettler kan ichs zur Nothwendigkeit machen, seine Sache einem SchiedsRichterlichen Ausspruch zu überlassen: warum sollen die Klöster dazu genötiget werden ¹⁷? Und was würde der Gegner dadurch gewinnen, wenn der Vorwurf des Planmachers gegründet wäre, daß die Klöster durch geist. und weltliche Gaben die Meinungen der Richter [s. oben S. 399 3.9, v. u.] erkaufen? Gewiß würde derselbe verlieren. Dann ein Mann, welcher nicht um der Ehre seines Amtes willen unparteilich ist, kan leichter durchs Gold geblendet werden, wie der, welchem eine einzige Bestechung in seiner ganzen Amtsführung Vorwurf machen, vielleicht ihn um Ehre und Brod * bringen würde, welches der SchiedsRichter nicht zu fürchten hat. Gewiß hat kein in einem RichterAmt stehender Mann dieses zur Schande seines Amtes niedergeschrieben!

Und nun noch ein Wort von der Abgabe der Almosen an die DorfGemeinen. Wenn ein LandesHerr die

Gedanke gefallen: wir wollen Menschen meren, bloß damit wir mer Soldaten kriegen? S.

* Daß Gewissen bring ich in keinen Anschlag, weil der Verf. der Betrachtung bei seinem Vorschlag nur einen Gewissenlosen Mann als Richter voraussetzt. Es ist also nur die Frage, welcher von den Gewissenlosen Richtern der Bestechlichste sei? P.

die Einrichtung macht, daß jede Gemeinde ihre Arme ernähren, zu dem Ende jedes Guted wöchentlich verhältnismäßig etwas an Geld, Brod, oder Frucht, beistragen soll: so handelt er als ein weiser und guter Regent. Wenn aber die Klöster an die Gemeinde bestimmte Almosen geben sollen: so fragt's sich, wann man über den Punct der Verbindlichkeit hinausgeht, welcher Gemeinde sollen sie dieselben geben? — Den nächstgelegenen! Aber welche Verpflichtung haben sie, nur diesen zu helfen, und andre²⁴ Arme auszuschließen? — Allen Gemeinden in der Wetterau? dann möchte ich die Frucht-Speicher sehen, wenn die Gabe von Belang seyn sollte! Und warum sollen andre Bettler, welche zu keiner Wetterauischen Gemeinde gehören²⁴, weniger Anspruch an die Barmherzigkeit dieser Klöster haben, wiz diese benachbarte Gemeinden? — Und sollten bei einer solchen Anstalt, nicht unendlich viele Betrügereien, zum Schaden der Klöster, vorgehen? Wer sagt es dem Austeiler der Almosen, daß die Bettler aus keiner Gemeinde sind, an welche ein ständiges Almosen abgegeben wird? Am besten ist's also wol, wenns mit Ausstellung der Almosen bleibt, wie immer²⁵, und die Landes-Herrn durch ihre Obrigkeiten darüber wachen lassen, daß sich keiner ihrer Untertanen mit dem BettelSack schleppe, welcher Kräfte und Mittel genug hat, sich durch seinen Fleiß zu ernähren²⁵.

E e 3

Da

24. *Genovesi* loc. cit. S. 211, erbot sich zu seiner Zeit, 60000 Landstreicher aus Neapel, 20000 aus Rom, 10000 aus Toskana, zu fourniren: die alle hätten also Anspruch auf die Barmherzigkeit der Wetterauischen Klöster? S.

25. Ein unnatürlicher Grundsatz! s. oben S. 395. Das Stehlen zu verbieten, reicht nicht zu: das Hehlen muß auch gestraft werden. Der Nachbar kan darob wachen, daß sich keiner seiner Untertanen im Lande mit dem BettelSack schleppe; aber der TagDieb läuft nun weg, und Klöster fallen ihm seinen Sack? Der Tischler in Neapel (*Genovesi* S. 203) verließ sein Handwerk, weil ihm das Betteln täglich

Da der Verf. der Betrachtung am Schluß derselben fragt, "ob ein Patriot seine ReformatiönsVorschläge für Träume, oder ausführbare Ideen, halten werde"; so antworte ich mit den ehemaligen Worten meines an Herzengüte und Unparteilichkeit unübertreffbaren Freundes *Samas*: Es wäre mir leid, wenn die Klöster in der Wetterau aufgehoben werden sollten*; die Armen und Untertanen, welche Güter von ihnen haben, würden verlieren, und es ist nicht glaublich, daß die Einkünfte derselben zweckmäßiger würden verwendet werden⁶".

Gedern,
7 Jun. 1790.

C. S. Preuschen
Fürstl. Stolberg'scher Reg. Rat
und ConsistorialDirector.

V. Versuch einer möglichst bestimmten Darstellung der allgemeinen Sätze, die bei der großen Dispute über Klöster zur Sprache kommen.

Oft gehen die Gegner der Klöster von Sätzen aus, die sie ohne Beweis, als ausgemacht, voraussetzen, die aber den Verteidigern derselben lange so helle nicht sind, wie ihnen. Oft sind auch die letzteren im ähnlichen Falle. Wie wäre es also, wenn man alle hieher gehörige Prämissen, aus dem Coder des Menschen. (freilich nicht des Kanonischen) Rechts, Nummernweise herzälte, zweideutige Begriffe (wie z. B. *Li-*

lich 8 bis 10 *Cavlini* (— Bazen) einbrachte, da er mit seinem Handwerk nur die Hälfte verdienen konnte. — Daß Bettler, Landstreicher, Diebe, und Straßenräuber, Synonyma sind; daß folglich Orte, wo Bettler und Landstreicher Narung und Schutz finden, Räuberhölen sind: alles das hat längst *Genovesi* deducirt. S.

* Und ich setze hinzu: beschnitten, oder so beschränkt werden sollten, daß sie nur nach andrer Vorschriften⁶ handeln könnten. P.

Eigentum) aus einander setzte, und von jedem Sage den Beweis entweder führte, oder ihn der Gegenpartei zu führen anferlegte? So käme man am Ende, entweder glücklich in den Conclusionen zusammen; oder man wüßte doch, warum fürs erste noch kein Verein unter den Streitenden zu hoffen wäre.

α. Grundsatz.

§. 1. Sicherheit für wol erworbenes Eigentum — *suprema lex esto!*

Anmerk. 1. Eben deswegen ging ja der Mensch in den Stat, oder er unterwarf sich dessen Zwange: oben Sest 55, S. 287.

Anm. 2. Eigentum, Vermögen, Hab und Gut, Reichthümer, in der Sprache der Oekonomisten *propriété mobilière & foncière* (im Gegensatz der *personelle*), sind hier Synonymen.

β. Dreifaches Eigentum.

§. 2. Es gibt in der bürgerlichen Gesellschaft ein 3faches Vermögen:

§. 3. A. PrivatVermögen des einzelnen Bürgers oder der einzelnen Familie. Wie solches wol erworben werde (durch Industrie, Erbe, Glücksfälle etc.), d. i. wodurch es dazu qualificirt werde, daß der Stat das Recht und die Pflicht, es zu schützen, erhalte, setzt erst der Stat fest*.

* Doch folgt daraus nicht, daß der Stat, weil er das Eigentum erschafft, es jedem nach Behag auch wieder nehmen könne. Ein berühmter deutscher Gelehrte äußerte einst: der Bürger, dem der Despote die Ur aus der Tasche risse, habe kein Recht zu murren, weil er außer dem State, d. i. im Stande der Wildheit, keine Ur sich hätte erwerben können.

§. 4. B. GemeindeVermögen: wenn sich mehrere Bürger, mit Zulassung des Stats, zu bestimmten Zwecken in eine Gemeinde (*Commune*, engl. *Corporation*) vereinen,

und sich ein dazu nöthiges Vermögen * erwerben; welches nun nicht mer Einem, sondern allen Mitgliedern der Gemeinde, zugehört.

* Nur tritt hier gleich der große Satz ein: "in einer cultivirten Nation darf nichts (oder doch so wenig als möglich) seyn, was dem Umlaufe der Handlung nicht unterworfen ist", *Genevese* Th. I, S. 217. Können die Güter von 10 Familien an Einen Privatmann: — hat nichts zu sagen! Dem Erwerber, dem Geizhals, folat gewöhnlich ein *Fait-neant*, ein Verschwender, und diesen löset wieder ein Erwerber oder Arbeiter ab. Aber aus der Todten Hand, wie *ex inferno*, ist nulla redemptio.

§. 5. C. StatsVermögen. Den Aufwand zu bestreiten, den die verabredete Beschützung des Privat- und GemeindeVermögens nothwendig verursacht, sind dem State, zu seiner unmittelbaren Disposition, entweder ein für allemal gewisse Revenüen angewiesen (Domainen u.); oder die SchutzBedürftigen schießen alljährlich so und so viel Procente (In Nürnberg 66 $\frac{2}{3}$ proC.) von ihrem Erwerb her, um das übrige zu sichern (Abgaben).

§. 6. Den Inbegriff aller Arten von Eigentum, kan man Eigentum der Nation nennen.

Wenigstens darf Stats- und NationalVermögen nicht mit einander verwechselt werden, wie oben S. 405, Z. 8, geschehen ist. Dem zu folge hätte auch die französis. Nationalversammlung die KirchenGüter, nicht für Eigentum der Nation (das waren sie immer), sondern für StatsEigentum, erklärt.

§. 7. Allen dreien ist der Stat Schutz schuldig: aber nach ihrer verschiedenen Natur, sind des Stats Rechte und Pflichten bei diesem Schutze auch verschieden.

γ. Rechte und Pflichten des Stats beim
StatsVermögen.

§. 8. Er darf und muß es zweckmäßig verwalten. —
Er darf die ständigen Quellen desselben nicht veräußern. —
Er

Er muß den Bürgern von der zweckmäßigen Verwendung desselben Rechenschaft ablegen.

Alles das gehört in die Finanzwissenschaft.

δ. Rechte und Pflichten des Stats beim
PrivatVermögen.

§. 9. Der Stat macht nur, daß es a. wol erworben sei (oben S. 406, Z. 15), und b. *pro justa rata* zum Stats-Vermögen steure: aber c. wie es genugt, verwandt wird, geht ihn nichts an: außer in 2 Fällen darf, muß, der Stat auch beim PrivatEigentum als OberVormund eintreten:

wenn der Eigentümer sein WolErworbenes vertilgen wollte *,

wenn er es unmäßig verschwendet **.

* Z. Ex. er wollte eine große Strasse kaufen, und alle Häuser niederreißen, um eine freiere Aussicht zu haben: er wollte 1000 Louis in die Erde vergraben, ohne daß es ein Mensch wüßte, der sie nach seinem Tode wieder finden könnte.

** Der Stat hat das Recht, *pro prodigo* zu erklären. Die Gründe sind bekant.

§. 10. "Im bürgerlichen Körper soll niemand fern, der nicht zu etwas dient, wozu er geschickt ist", sagt *Genovesi* (l. cit. oben S. 416), Th. I, S. 209. Mit andern Worten: "wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen". — Diese Lere der Vernunft und S. Pauli bekam, durch Einführung des PrivatEigentums, und der bestimmten Arten, es zu erwerben, einen harten Stoß. Man konnte nicht umhin, auch Erbschaft und Schenkung und GlücksFälle ic., als erlaubte ErwerbMittel zu privilegiren: nun entstand daraus notwendig eine Klasse unnützer Bürger (*fruges consumere facti*, nicht *nati*), die der Stat nicht abhalten kan, deren Anwachs aber er auf alle mögliche Art, dem heil. PrivatEigentumsRechte unbeschadet, verhintern muß, und die das ehrliebenden Publicum mit dem Namen *Fainéants*, zu deutsch TagDiebe, brandmarkt.

Ann. 1. 3. Ex. ein sonst fleißiger, geschickter Handwerker, ein nützlicher Gelehrter in einem öffentlichen Amte, tut eine reiche Erbschaft, oder gewinnt das große Los, gibt von nun an Handwerk und Amt auf, und — arbeitet in der Folge nicht bloß nach seinem Behag, wer wollte ihm das verübeln? sondern — tut gar nichts. Dawider kan der Stat nichts. Allenfalls dürfte er den TagDieb aus dem Lande weisen: aber das wird er nicht tun; denn eben nach dem Eigentums-Rechte dürfte der Verwiesene sein Eigentum, höchstens nach geleisteten AbzugsGeldern, mit sich nehmen.

Ann. 2. Die Rechte des Schenkens, des Testamentirens, des Erbens 2c. 2c. 2c. sind für die bürgerliche Gesellschaft *mala*, aber *mala necessaria*, wie ErbThronfolge, wie Erb-Adel: d. i. alle stiften viel Böses; aber one sie könnte manches noch größere, noch unseidlichere Uebel, nicht abgehalten werden.

2. Theorie von *Faitneants*.

§. 11. Ein Mensch, der nichts tut, was der Menschen-Gesellschaft, unter der er lebt, oder ihm selbst zu seiner MenschenVervollkommnung, nützt, sondern bloß ißt und trinkt und wollüstelt, ist ein sehr unwürdiger Mensch.

Ann. Bewiesen wird dieser Satz aus der allgemeinen Bestimmung der Natur und Würde des Wesens, Mensch genannt.

§. 12. Der Stat, der EigentumsRecht einfürte, und einführen mußte, kan solche unedle Menschen nicht vertilgen. Aber nichtswürdig bleibt immer das MenschenGeschöpf, welches ein Recht nützt, das der Stat aus Noth gab, das aber jeden, der davon bloß auf bemelote Art Gebrauch macht, infamirt.

§. 13. Ob ein solcher Mensch gar nichts tut, oder etwas Mühsames, so gar ihm Peinliches, nur niemanden Nützliches*, verrichtet: ist völlig eins.

* 3. Ex. er störte sich jede Nacht in der Ruhe, stände nach Mitternacht auf, und sänge eine Stunde lang aus vollem Halse Arien; oder er peitschte sich 2c.

§. 14.

§. 14. Das macht den glücklichen *Faitneant* nicht zum würdigen Bürger, daß er, selbst Faulenzer, alljährlich mehrere 1000 *℔* fleißigen Bürgern zu verdienen schafft.

Anm. 1. Alle deutsche Verteidiger der Klöster scheinen hierinn andrer Meinung zu seyn.

Anm. 2. Einen Fall will ich halb ausnehmen. Gesezt ein flüchtender franzöf. Aristokrate von der unfähigsten und faulsten Klasse, käme in eine deutsche Geldarme, aber an Producten (die nur blöher wegen Mangel an Abnehmern ungenutzt geblieben) reiche Gegend, und brächte sichere Renten von jährlich 10000 Livres mit. Die für die Gegend wohlthätige Folge würde seyn, daß nun Erdbeere, die sonst verfault wären, Rebhühner, Trüffeln 2c, bei dem Ankömmling versilbert würden: also käme Geld, zum unlängbaren Wol der Einwohner, ins Land; die vorhin trägen Einwohner würden tätig: der Flüchtling würde dadurch ein Localnützlicher Mensch (so lange wenigstens das Ausland die Renten richtig verabsolgen läßt), man würde ihn fetiren; aber — ein schlechter, verächtlicher, Mensch, bliebe er doch bei allem dem.

Anm. 3. Nun aber, gesezt die Güter von XI inländischen Bürgern kämen an Einen einzigen, den XIIten. Vorhin mußten alle, um zu leben, arbeiten: auch nachher arbeiten sie fort, nur den XIIten ausgenommen: dieser XIIte macht sie also nicht erst arbeiten: der Unterschied besteht bloß darin, daß sonst die XI nur für sich arbeiteten, nun aber noch außerdem (vermutlich mit schwerem Herzen) für einen XIIten mitarbeiten müssen. Gewinnen dadurch die XI etwas? Hat das Faulenzen des XIIten etwas Verdienstliches für die XI, oder für die ganze Gesellschaft?

Anm. 4. Bollüsteln, im Ueberflusse leben, mag er immer, dieser glückliche XIIte; auch schreibe man ihm alles zu Gute, was man den Wirkungen des Lixes zum Lobe nachsagt. Nur könnte, sollte, er auch mitten im Schoße des Glücks etwas Nützliches tun: und tut ers nicht, so — segne man wenigstens nicht deswegen den HagelSchlag, weil solcher die Fenstermacher in Verdienst und Arbeit sezt.

§. Rechte und Pflichten des Stats beim Gemeinder
Vermögen, und bei Stiftungen.

§. 14. Die Eigentümer eines GemeindeVermögens sind mehrere, sie sind ein *ens collectivum*, eine *persona moralis*; folglich muß ein solches Vermögen immer Vormünder haben, der Eigentümer wird nie volljährig: folglich bleibt der Stat immer OberVormund, nicht bloß in außerordentlichen Fällen, wie beim PrivatVermögen §. 9.

§. 16. Jede Gemeinde hat zu ihrer Formirung einen Zweck, der dem allgemeinen Zwecke des Stats wenigstens nicht entgegen wirken darf. — Die Erreichung dieses Zwecks verursacht gewöhnlich Aufwand (sie braucht einen VersammlungsOrt, sie braucht Diener ic). — Diesen Aufwand zu bestreiten, macht sie entweder zeitige Collecten, oder sie verschafft sich ständige VermögensQuellen (Stiftungen). — Jedes Vermögen, das sie sich als Gemeinde erwirbt, hat seine Beziehung auf diesen Zweck.

§. 17. Der Stat, der die Gemeinde duldet, oder gar odroyt, darf und muß

a) zusehen, ob das Vermögen wol erworben ist (nicht *per fas & nefas*?);

b) wenn es wol erworben ist, muß er es schützen; auch

c) darob halten, daß es Zweckmäßig verwaltet werde.

d) Auch über die Zwecke selbst steht ihm die Cognition zu.

Beim PrivatVermögen geht den Stat, c) und d) wenig oder nichts an (§. 9): aber beim GemeindeVermögen ist mer nötig, als der Erweis, daß der Stifter zum Schenken befugt gewesen (oben S. 406).

§. 18. Nach der Regel wird immer präsumirt, daß der Stifter (Testator, Donator), erstlich etwas gutes, nützliches, wolthätiges, habe tun wollen; und zweitens, daß er verständig, oder doch in einem *errore invincibili*, gewesen sei: folglich gebürt ihm immer die sorgfältigste Rücksicht. Nun aber treten hier folgende Möglichkeiten ein, — oder vielmehr die Geschichte lert, daß bei Stiftungen manchmal folgendes vorkommt:

a)

- a) der Zweck des Stifters ist unmittelbar gemeinschädlich, gar gottlos, also unerlaubt;
- b) der Zweck ist nährisch, einfältig, und gründet sich auf einen Irrtum des Stifters (ist mittelbar also auch gemeinschädlich);
- c) der Zweck kan nicht erreicht werden, oder braucht es nicht mer, weil sich die Zeiten geändert haben.

a) Stiftungen für Leute, die ausziehen, und Heiden todt schlagen sollen. — Stiftungen zu ControversPredigten.

b) Jemand setzt ein Capital aus, seinen Gaul, der ihm das Leben gerettet, one Arbeit zu Tode zu füttern; das erlaubt der Stat wol. Wie aber, wenn er eine Stiftung für eine ganze Familie von Tieren machte, mit der Bestimmung, man sollte solche sich fortpflanzen und vermehren lassen, aber sie zu keinem Nutzen brauchen? — Stiftung zur Ersehung des Schadens, den die Gespenster alljährlich in einer Waldung tun.

c) S. den Katzenjäger oben S. 405. — Stiftung für HeidenBekerer in einer Gegend, wo es keine Heiden mer gibt. — Hospitälcr für Aussätzige, wenn sich der Aussatz aus einem ganzen ErdTheil fast gänzlich verloren hat. Läßt man hier das *cessante caussa* &c. nicht gelten, so verfällt man in ware Lächerlichkeiten.

6. 19. Noch 2 Fälle: der Zweck kan ursprünglich wolthätig, gemeinnützlich, und noch immer erreichbar seyn; aber

- d) der Leute werden mer, als zur Erreichung des Zwecks nötig sind;
- e) ihre Einkünfte oder Besoldungen werden unproportionirlich groß: d. i. ihre Dienste, die nach gescheuerer Schätzung, à Person 200 rL werth sind, werden mit 400 belont.

d) Ein Stat braucht 10000 Soldaten; wozu 20000? Er braucht 100 JustizBeamte; wozu 200? Er braucht 10 Geistliche; wozu 80?

e) Die alten ägyptischen Priester hatten $\frac{1}{3}$ von allem Lande! Nun, wird man sagen, das waren Aegyptier, also halbe Negern: aber die lateinischen Priester haben gar $\frac{2}{3}$

(Hr.

(Hr. v. Dohm sagt es oben S. 369)! In Neapel solls auch so seyn. — Selbst bei AlimentenGeldern (wie vielmer bei BesoldungsGeldern?) spricht das PositivRecht: *simia summa, nomine alimentorum relicta, favorem alimentorum saltem pro parte habet*, LEYSER *Meditt. Spec.* 391, p. 922.

§. 20. Darf jemand eine ewig fortdaurende Gesellschaft von gesunden Menschen, durch Vermachung seines PrivatVermögens, über welches er nach Behag zu schalten befugt ist, in den Stand setzen, bei Nichtstun behaglich zu leben, gar zu wollüsteln? . . . Wenn er nun einmal glaubt, daß solches zu seiner, des Sünders, SeelenHeil (*pro anima, pro animae redemptione*), geschehe? — Antw. Keineswegs: siehe oben §. 12, vergl. mit §. 4, Anmerk.

Anm. 1. Man setze sogar den Fall, eine Gesellschaft von XII Leuten habe ihre Stiftung, die 5000 fl. abwarf, durch ihre eigne Industrie so weit gebracht, daß sie in der Folge 20000 fl. abwirft, und folglich die nachkommende XII one eigene Industrie, in stinkendem Müßiggange, behaglich leben können: — so müssen diese Nachkommende in der Mase, wie sich ihre Einkünfte meren, selbst dem Zwecke des Stifters gemäß, um so viel mer arbeiten, so viel mer Gutes tun.

Anm. 2. Also schändet es Menschheit und Religion, wenn Klöster bloß auf Versorgung gesunder Menschen pochen, falls sie nichts als animalische Fütterung darunter verstehen.

§. 21. Pflicht der Mitglieder der Gemelade, oder der Nutznießer der Stiftung, ist es immer, in allen oberwänten Fällen, a) bis e), die von Zeit zu Zeit notwendigen, dem Zwecke gemäßen Aenderungen, zu machen: tun sie es nicht freiwillig, so darf und muß sie der Stat dazu zwingen.

§. 22. Aber vernichten darf der Stat die Stiftungen auf keine Weise (höchstens etwa die Fälle d) und e) ausgenommen), sie nicht zu einem TürkenKriege, nicht zur Verhütung eines NationalBankeruts ic, anwenden: sondern, so viel möglich, *res in usum illicitum (&c.) relictae, converti debent in usum aeque similem, sed magis licitum (&c.)*, L. 16 de usu & usufructu legati, BÖHMER *Jur Eccles.* P. II, p. 991.

7. ReligionsGemeinde, oder Kirche.

§. 22. Gelehrte machen eine Akademie, Schuster eine Gilde, Freimaurer eine Loge, Christen eine Kirche (ReligionsGesellschaft): alles ist im Grunde eins.

§. 24. Jede Gesellschaft braucht Diener, die, falls es nicht entweder Reih um geht, oder einige die Dienste par honneur verrichten, entschädigt, d. i. salarirt werden müssen.

§. 25. Die Salarirung geschieht auf eine 3fache Weise:
1. blos die Mitglieder halten einen OpferStoß, und machen bei jeder Zusammenkunft freiwillig zeitige Collecten; 2. der Stat salarirt diese Diener*; 3. Privatleute setzen Geld und Güter zu deren Unterhalt aus (machen Stiftungen auf Ewigkeit).

* So salariren fast alle Regirungen ihre JustizDiener. Katharina II salarirte auch die ReligionsDiener aller Parteien in den neuangelegten Kolonien.

§. 26. Im letzten Falle verwaltet entweder der Stat unmittelbar diese gestiftete Fonds; oder die Gemeinde verwaltet sie, versteht sich unter des Stats OberAussicht.

§. 27. Gesunde WeltPriester, Mönche, DomHerrn, Canonici &c. &c. — alle sind dormalen ReligionsDiener.

§. 28. Also was sie genießen, genießen sie — nicht als Eigenthum, — noch weniger als Alimenten, sondern — als Besoldung, oder Belohnung für geleistete, oder wills Gott! künftig noch zu leistende Dienste.

§. 29. Bestimmen sie diese Dienste selbst! nur wirklich nützlich müssen solche seyn. Bestimmen sie auch den Lon dafür! nur nach dem MasStab, wie der Sold eines Paukers oder Obersten, eines NachtWächters oder Richters, eines Exorcisten oder Volkssterers, verschieden ist! — Wenn sie aber grobe Fehler in der Bestimmung begehen: so ist ihr BestimmungsRecht, falls sie es auch sonst ausschließlich gehabt hätten, der Nation, dem State, der Regierung verfallen.

§. 30.

§. 30. Was waren Mönche, Domherrn 2c. 2c, ehemals und ursprünglich? Durch welche Revolutionen sind sie das geworden, was sie jezo sind? . . . Ist es ratsam, diese Diener der Religion (auch Diener des Stats), ihre Einkünfte selbst verwalten zu lassen? . . . Ist es gut und zweckmäßig, daß sie von ihren Bedienungen Zeitlebens nicht abkommen können? . . . gar, daß sie nicht heiraten dürfen? — Alle diese Fragen mögen noch zur Zeit an ihrem Orte gestellt bleiben: könnte man nur fürs erste über die vorhergegangenen Sätze einig werden!

34.

Fürstl. Fürstenbergisches Cabinetſkript*,
vom 4 Novemb. 1789.

Auf die, wegen Befehung der OberBogtel Jungnau, von unsern fürstl. Collegiis uns erstattete untertänigste Gutachten, des Präsidenten Freyh. v. Lasberg bei uns angebrachte Rechtfertigung, wie auch des Franz Xaver Battie, gegen das SuspensionsDecret eingelegte Appellation, und der Baarischen Bögte Bittſchrift, lassen wir unsern fürstl. Collegiis hiemit unverhalten, wie es

1. unserm fürstl. Ansehen nachtheilig seyn würde, wenn wir nach ihrem Collegialischen Gutachten, nun erst, gegen den ehemaligen OberAmtsRat Battie Milde und Gnade eintreten ließen, nachdem er unsre wiederholte und wolgemeinte Verfügungen, mit Troß und Stolz von sich abgelenkt, und hierzu sich unerheblicher Entschuldigungen bedienet hat.

2. sollen unsre Collegien sich enthalten, Männer, welche bei ihren bekleibeten Stellen verschiedentliche *Ausstellungen* ertüchten, uns anders darzustellen, als sie wirklich sind.

3.

* Weiland franzöſ. Lettre de Cachet genannt. S.

3. werden diejenige Botanten, welche unsre *Landesherrliche Befugnis* und *Gewalt*, *Dienst Verwechslungen* vorzunehmen, in Zweifel gezogen, ermanet, sich dergleichen hinfüro zu enthalten, inmassen wir einen jeden nach Recht und Billigkeit zu behandeln gemeint sind.

4. wird des *RegirungsPräsidenten*, *Frhrn. von Lasisberg*, bei uns angebrachte *Rechtfertigung*, für genugsam angenommen: doch versehen wir uns zu einem jeden, daß er sich in seinem *Vortrag* und *Abstammung Instructionsmäßig*, und wie unsre nachgefolgte *Rescripte* ausweisen, verhalten, und denselben in keinerlei Weise zuwider handeln, dadurch denn alle *Zuwiderhandlung* ersticken werde.

5. Da wir zu *Verteilung* unsrer *Officialium* nötig erachtet haben, dem *OberAmtsRat* und *LandSchreiber Battie* die *OberBogtei Jungnau* anzuweisen, wodurch er weder in der *Ehre* noch dem *Einkommen* verkürzt, vielmehr in beiden erhöht wird, und er bloß sich zu deren *Annahme* deswegen nicht bequemen will, weil er in der *LandWirtschaft* und dem *CameralWesen* die nötige *Kenntnisse* nicht besitze; unsre *LandBeamte* aber dasjenige, was ihnen hierinn abgehen dürfte, *onehin zu erlernen haben*, diesem hingegen sich *trogig* und *frech* widersetzt, somit als *Beamter* und *Untertan* unsern *Landesherrlichen Anordnungen* sich *gehorsamst* nicht gefügt hat: so haben wir ihn von seiner bisherigen *Stelle* *suspendirt*, und können der dagegen *anmaßlich* eingelegten *Appellation* nicht statt geben, sondern

6. hat der an seine erledigte *Stelle* ernannte *Regirungs-Secretarius Franz*, nunmehr seinen *Aufzug* nach *Lufingen* zu beschleunigen, auch

7. unsre *HofKammer* wegen dessen *Wohnung* daselbst *sogleich* die nötige *Anstalt* zu treffen, und

8.

8. das OberAmt zu Sufingen den beiden Appellationszeugen, dem hiesigen Vogt *Friedrich*, und UnterVogten *Fischer*, einen nachdrücklichen Verweis zu geben, daß sie, ohne vorgängige Anfrage und erlangte Erlaubnis bei ihrer Beamtung, sich als Zeugen gebrauchen lassen; welches man in ähnlichen Fällen nachdrücklich abnden würde.

9. ernennen wir nunmero, nach dem Collegialischen Gutachten, den RegirungsSecretär *Clavel* zum OberVogt nachher Jungnau: doch soll er sein Amt bis Georgi 1790 fortversehen; dessen Successor an der RegirungsSecretariatsStelle aber,

10. worüber wir das Collegialische Gutachten, wem solches zu übertragen, erst erwarten, immittelst ersagte OberVogtei Jungnau so lange beziehen und versehen solle, bis der wirkliche OberVogt dahin aufgezogen seyn wird.

11. wird unser HofCanzler v. *Huppmann* in dieser Battieschen SuspensionsSache hiemit von uns zum Referenten ernannt. Endlich

12. beruhet der Baarischen Vögte Memorial auf sich*.

Decretum im Cabinet, DonauEschingen;
4 Novbr. 1789.

Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

* Ein nöthiger Commentar über dieses deutsche CabinetsRescript (siehe oben, Heft 43, S. 262) folgt künftig, gezogen aus den Supplicis humillimis, (von dem Hrn. OberAmtsRat *D. Battie*) exhibitis in Consil. Imper. aulico, Wien, 18 Decbr. 1789, samt beiliegenden ActenStücken. S.

35.

Vorstellung der Neutraer Gespanschaft
vom 2 März 1790.

Deutsch gedr. auf 8 Qu. Seiten^r.

Eingesandt aus Wien, 8 Maj 1790.

Rare

I. Die Regierung soll diese DruckSchrift unterdrückt haben.

Da

Eure Excellenzen, Hoch- und Wolgeborne, Hochwürdigste, Hochwürdige, Wolgeborne, Hoch- und Wolebelgeborne, Hochgeehrteste Herren, Herren Brüder, Freunde, und Nachbarn!

Daß auch Eure Excellenzen. c. jenen den 28 Jan. 1790 zu Wien in Oesterreich ergangenen Versicherungs-Befehl erhalten haben, kraft dessen Se k. k. Maj., zur Bezeugung Allerhöchstdero väterlichen Zärtlichkeit gegen die Ungarische Nation, Ihren getreuen Untertanen durch Ihr königl. Wort zu versichern geruhet, daß bis zu dem, künftiges Jar abzuhaltenden Reichstage, Allerhöchstdieselben die beim Austritt Ihrer Regierung üblich gewesene öffentliche Reichs- und Gerichtsverwaltung wieder eingeführet, — alle auf die öffentliche Verwaltung abzweckende, und seitdem Sie das Ruder des Reichs in Händen gehabt, eingeführte neue Verordnungen, als solche, die wider die Gesetze sind, abgeschafft, — und alle Gespanschaften und Gerichtsbarkeiten in ihre vorige Gesetzmäßige Gerechtsame eingesetzt haben wollen; — auch überdies, zum größeren Zeugnis Ihrer väterlichen Liebe, die Sie stets gegen die Ungarische Nation geheget, versprechen, neue Monumente, und ein nie zu verlegendes, ewig giltiges Document zu geben, daß Sie das Recht der Stände, vermöge dessen sie alle, der Grundverfassung des Reichs gemäß, mit dem Fürsten in gleichem Grade die Gesetzgeber-Gewalt besitzen sollen, unverleßlich selbst beobachten, und

§ f - a

wie

Da sie nichts als bekannte Wahrheiten, handgreifliche Irrthümer aus schwärmerischen oder mißverstandnen Freiheitspredigern, und mit unter öde Declamation, enthält; so war sie kaum dieser Ehre oder Strafe werth. Eine Anzeige der Irrthümer aber verdient sie doch in dem Falle, wenn ein ganzer Comitatus daran Theil genommen hätte. — Anders verhält es sich mit dem (irrespectueusen) "Schreiben eines Oesterreichischen Patrioten an seinen neuen König Leopold (Wien, 1790, 84 S. in 8), das nur einen jungen Philosophen *one* Namen zum Verf. hat. S.

wie Sie es von Ihren seligen Vorfahren empfangen haben, auch auf Ihre Nachkommen überliefern wollen, wollen wir nicht zweifeln.

Indem wir unter Vertrauen in dieses königl. Versprechen setzen, erkünnen wir uns, das uns bisher auferlegte Stillschweigen zu brechen, die gebräuchliche Correspondenz wieder anzufangen, in diesen eben so verwickelten, als auch dem Vaterlande und unsern Freiheiten gefährlichen Zeiten, unsere Gedanken mitzutheilen, und Ewr. obenbetitl. Herrlichkeiten Meinungen uns auszubitten; damit wir also mit vereinten Kräften und wechselseitigen Beratschlagungen dasjenige, was wir, zum Heil sowol des Königs als des Reichs, für nötig finden werden, beschließen, und dem in Gefahr schwebenden Vaterlande beistehen: da wir onehin durch jenen Allerhöchsten Befehl ermuntert werden, dem um Hilfe rufenden Vaterlande zu helfen, und seinen Bedürfnissen, durch Getreide zum Unterhalt der für seine Sicherheit wachenden Armee, und durch Stellung der Rekruten, auf die uns am angemessensten scheinende Art abzuhelpen.

Es ist eine sehr unerwartete Zusicherung, welche wir in dem unlängst erteilten Befehl Sr Maj. verehren. Damit wir also, die wir zwar treu dem Könige, aber auch den Gesetzen nicht untreu seyn wollen, desto eher der Allerh. Erwartung Genüge leisten könnten: so beschlossen wir, aufs neue Se Allerheil. Maj. anzuflehen, daß Sie einen Reichs-Tag² auszuschreiben geruhen möchten. Denn wir finden keinen bessern Weg, dem Vaterlande zu helfen, als der ist, den das Gesetz vorschreibt. Wir beschlossen zugleich, daß wir uns einzeln weder in die Lieferung des Getreides, noch in die Stellung der Rekruten, einlassen könnten, weil wir
aus

2. Reichstag, nicht Landtag: letzteres Wort ist, nach dem allgemeinen deutschen Sprachgebrauch, für eine so große Nation, wie die Ungarische ist, zu klein. Landtag heißt nur *Congregation* einzelner Comitate.

aus dem 5 Art. I Dispos. des Königs *Wladislaw* wissen, daß es unter der Strafe einer Untreue und dem Verlust der Ehre verboten sei, außer den Generalzusammenkünften der LandesEinwohner, einige Beiträge oder einige Hilfe den Könige, auf was immer für eine Art, oder unter was immer für einem Vorwand, zu verwilligen.

Ferner kan die gemachte Hoffnung — jener schwache und allen Unglücklichen gemeinschaftliche Trost — noch nicht die vielen Wunden, welche uns schmerzen, heilen; und das aufs künftige Jar verschobene Mittel ist nicht zulänglich, die Gemüter, welche nun alles fürchten, zu besänftigen. Da die erzürnte Osmanische Pforte, das Geflirre der nachbarlichen Waffen, die Beispiele der sich in Freiheit setzenden Völker, das nicht ungegründete Mißtrauen der Stände gegen die eibbrüchigen obfigkeitlichen Personen, die gewalttätig, zur Schande der Nation, und Geringschätzung der Geseze, verrichtete Bezeichnung³ der Edelhöfe, die Verachtung unsrer heißesten Bitten, die die betrogne Hoffnung begleitende Verzweiflung, — da dieses alles, und noch unzähliges andres, augenblickliche Hilfe erfordert: so faßten wir den Entschluß, darauf zu dringen, daß Se Allerheil. Maj. nicht nur einen Reichstag auszuschreiben, sondern sich auch Krönen zu lassen, und den gewöhnlichen Eid, die Geseze des Königreichs zu befolgen, abzulegen, geruhen möchte, damit Se Maj. das Versprochne durch Aufschiebung nicht abzuschlagen schienen.

Die Verletzung unsrer Geseze und Freiheiten, auf welche sich die Erhaltung des Reichs, und der dem Könige schul-

§ f 3

dige

3. Kan diese Häuser Bezeichnung, eine an sich woltätige PolizeiOperation, einer Nation Schande bringen, u. ein gegründetes Gravamen abgeben? Unlängst schrie auch der gemeine Mann im Witgensteinschen, wie seine Häuser mit Namern versehen wurden: "das bedeutet die Leibeigenschaft"! und klagte darüber in Wezlar, StatsAnz. Heft 45, S. 44.

dige Gehorsam gründet, ist keines Aufschubs und keiner abschlägigen Antwort fähig. Wegen der Vernachlässigung dieser Geseze wurde vorzeiten nicht nur Ungern durch innerliche Unruhen erschüttert; sondern auch die benachbarten Provinzen, Oestreich nämlich, Schlessien, Böhmen, und Mären, empfanden die traurigen Folgen des *Botschkajschen*, *Bethlenschen*, und *Rakotzischen* Aufrurs. Unsre Geseze sind durch häufiges BlutVergießen unsrer VorEltern erhalten worden; verschiedenemal wurde ihrentwegen das Vaterland in ScheiterHaufen und Wüsteneien verwandelt; Tausende von unglücklichen Menschen zogen in die schrecklichste Gefangenschaft Osmanischer Tyrannen. Heilig müssen sie seyn, diese Geseze, die durch einen so großen Verlust ChristenBluts erhalten, und, damit dem BlutVergießen gesteuert würde, durch Bündnisse benachbarter Provinzen befestiget wurden.

In der Wiener FriedensStiftung vom J. 1606 lesen wir, daß das Königreich Böhmen, das ErzHerzogtum Oestreich, die Markgrafschaft Mären, das Herzogtum Schlessien, der durchlauchtigste Herzog *Ferdinand* mit dem Herzogtum Steiermark, und der Kurfürst von Brandenburg, die Aufrechthaltung dieser Rechte und Freiheiten des Reichs garantirt haben. Daher dürfen und können sie uns, auch wenn wir schweigen wollten, der Majestät der Garants halber, nicht entrisen werden. — Im 77 Art. 1618 in der Rubrike des Königreichs Ungern, lesen wir, daß der Papst, die Könige von Frankreich Spanien und Polen, da sie zwischen *Ferdinand* und *Bethlen* Frieden stifteten wollten, sich ins Mittel legten, und *Ferdinanden* einen gemeinschaftlichen Krieg drohten, wenn er die Freiheiten der Ungern in etwas verlegen würde. — Als hernach der Friede zu Niklasburg gestiftet wurde, setzte man die Bedingung fest, daß die Wiener FriedensStiftung, und die andern Freiheiten der Ungern, vom Kaiser befolgt werden sollten. Daher — versicherte der Kaiser und König von Ungern *Ferdinand II*, nach dem Zeugnis des 10ten Art. 1622, daß

daß er alle und jede Freiheiten des Reichs, Immunitäten, Privilegien, Verordnungen, Rechte und Gewonheiten, samt dem Schluß des Wiener Tractats, fest und heilig selbst beobachten, und durch alle andre unverleßlich beobachten lassen werde. — *Ferdinand III* nach Art. 1, 1638, *Leopold I* nach Art. 1, 1659, *Karl VI* nach Art. 2, 1715, die höchstseel. LandesMutter aber *Maria Theresia* nach Art. 2, 1741, und der glormwürdigste Kaiser *Franz* nach Art. 4 des nämlichen Jars, bekräftigten mit einem Eide dieses Versprechen, die Freiheiten und Immunitäten des Reichs aufrecht zu erhalten; und erwänten auch, zum ewigen Pfand der Treue, nach Art. 2, 1622, und 1, 1659, der obbemeldten Bündnisse.

Wenn wir auf diesen, durch so viele königl. Versprechungen und Bündnisse bestätigten Gesetzen beharren, wenn wir auf ihre Befolgung dringen: so sündigen wir nicht wider die dem Könige schuldige Treue; denn wir verlangen, was Recht ist, weil es den Gesetzen gemäß ist.

Die Freiheiten sind uns gegeben worden, damit wir treu blieben⁴; zur Treue sind wir verpflichtet, weil wir Freiheiten besitzen⁴. Daher verordnete der K. *Andreas* 1222, Art. 31: die Edelleute⁵ sollen ihre Freiheiten haben, und deswegen dem Könige und seinem Nachfolger treu verbleiben. Werden die Freiheiten untergraben; so stürzt die Stütze der königl. Macht, die Treue. Es ist gefährlich, der unter den Gesetzen sich befindenden Menge zu zeigen, daß das Gesetz, welches nach dem Vertrag zwischen dem Könige und

§ f 4

dem

4. Richtiger wäre der Ausdruck: "wir haben uns Freiheiten ausbedungen, und um solche zu behaupten, dem Herrscher Gehorsam angelobt".

6. Die Edelleute bloß? Die Vorstellung hat was widerliches, als hätte ein kleiner Haufe (der Adel) mit dem Könige, gegen das Volk, einen Complot in jenen Tractaten gemacht. Unten S. 450, 3. 3, scheint es gar, Volk hieße bloß der Adel, und die Nation Pöbel.

tem Volke unverleßbar seyn soll, durch Gewalt vernichtet werden könne. Wenn wir zur Gesetzgebung zugelassen werden; so läßt man uns bloß unsre Macht, und vermehrt sie nicht. Das Volk mit Wohlthaten überhäufen, ist Gnade; das Volk in dem Besitze desjenigen lassen, was ihm nach den Gesetzen zukommt, ist nichts als gerechte schuldige Beobachtung der Gesetze.

Es ist ungerecht, Gesetze zu geben, oder die gegebenen in Gemeinschaft⁶ des Volkes abschaffen, wenn diesem dadurch Schaden zugefügt wird. Denn entweder haben die Könige ihre Macht unmittelbar von Gott, oder sie werden vom Volke bestellt, oder erwählt, oder ihre Gewalt ist erblich. Nun kan aber das ErbRecht das Ungerechte nicht gerecht machen; die Stimmen der Wählenden zielen nie auf ihren eigenen Untergang ab; man glaubt auch nicht, daß das Volk die Macht Böses zu tun, die es nicht hat, oder Gott, der es nicht tun kan, auf den Fürsten übertrage.

Glücklich sind die Völker, die die Gerechtigkeit, und nicht die Waffen, ihrer gekrönten Häupter fürchten: glücklich diejenigen, welche die über die Majestät der Regirer erhabenen Gesetze befolgt sehen! Fürsten geziemet, außer der Beschützung der Gesetze, auch Gerechtigkeit und Güte: so werden die Unschuldigen im Volke, durch seine Gerechtigkeitsliebe sicher, die Strafbarern aber, durch seine Güte gebüßert, sich ihres Glücks rühmen. Die Waffen sind den Königen zum Besten ihrer von Gott empfangenen Untertanen gegeben worden: zur Schmach und Schande dienen sie ihnen, wenn sie damit das Eingeweide ihrer eigenen Kinder zerfleischen. Ein Fürst erwirkt sich nicht durch die Waffen, sondern

6. Wenn nun aber Herrscher und Volk in Gemeinschaft, d. i. einstimmig, ein Gesetz machen, das Gesetz aber taugte nichts: wo ließe sich ein Dritter denken, der Rechtskräftig (nicht bloß durch Belohnung) widerspräche? Also heißt das ganze lange folgende Raisonnement — nichts.

bern durch die Beobachtung der Geseze, die Liebe seiner Untertanen; keine Kriegszurüstungen können beliebt machen. Die Liebe zu dem Fürsten ist mächtiger, als die durch Gewalt erpreßte Furcht, und daher entstandne heuchlerische Treue.

Von einer unbefleckten Liebe einer freien Nation gegen ihren Fürsten, zeugt der 63ste Art. 1741, wo wir lesen, daß da sich die mächtigsten Feinde wider die höchstsel. *Maria Theresia* auflenten, und der Kurfürst von Baiern, durch eine zahlreiche Mannschaft des Königes von Frankreich unterstützt, nachdem er OberOestreich erobert hatte, der Stadt Wien selbst, diesem alten Siege des Oestreichschen Hauses, mit einer Belagerung drohte; da außerdem in Schlessien die Sachen nicht glücklich gingen, und die Anbetungswürdige LandesMutter einen ReichsTag ankündigte, auf demselben die Stände zur alten Tapferkeit der Ungrischen Nation, und zum mutigen Ergreifen der Waffen gegen ihre Feinde, ermannte, und ihre heilige Person samt ihren durchlauchtigsten Kindern, der Treue, den Rathgebungen, und dem Schutze ihrer getreuen Ungern, mit dem größten Zutrauen empfohlen hatte, — daß das treue Volk einstimmig ausrief, es wolle Leben und Blut für die geliebte Fürstin opfern, — Hilfe wurde sogleich versprochen, eine persönliche Insurrection angeboten, und Soldaten in Menge geworben. Die Feinde, welche irrig glaubten, die Ungern würden müßige Zuschauer der über ihrer Königin schwebenden Gefahr abgeben, oder diese günstige Gelegenheit, sich mit ihren Feinden zu verbinden, misbrauchen, um sich dem Oestreichschen Joche⁷ zu entziehen, und ihre alte Freiheit, Könige zu wählen⁸, zu behaupten, — diese Feinde machte die neue und

ff 5

uners

7. Etwas ungezogen gesprochen!

8. Alles war! One die braven Ungern [und one Georg III] würde demalen keine Oestreichische Monarchie mer seyn.
— Aber

unerwartete Hilfe bestürzt; sie staunten die siegreichen, durch Deutschland, Italien, die Niederlande, bis an die Gränzen Frankreichs, herumgetragne Ungrischen Fanenn an. Diese unverlezte Treue der Ungern gegen ihre Fürstin in jenem schrecklichen Ungewitter⁸, erhielt nicht nur, durch viele freiwillige Aufopferungen des Lebens, den Rum der Königin; sondern verdiente auch, daß Sie diese Beweise der Treue und Tapferkeit, Ihrem Königl. Gemüte und Ehrfurchtswürdigen Herzen tief eingeprägt, Zeitlebens mit Dank verehrt, und deswegen die Ungrische Nation, noch auf ihrem Sterbebette, Ihrem Nachfolger auf das nachdrücklichste empfohlen hat.

Obgleich schon unter der glorreichsten Regierung der Ehrfurchtswürdigsten Fürstin, den Befehlen einige Wunden beigebracht wurden: so glaubte dennoch die Ungrische Nation, sich unter dieser glorreichen Regierung zu erholen, da man gewiß hoffen konnte, es könne alles in einer allgemeinen Zusammenkunft⁹ geheilt werden. Kurz war jedoch diese Freu-

— Aber nun auch, an Erstere, die Gegenrechnung. Die Deströich wären doch die Ungern höchstwahrscheinlich ein Raub der Nachbarn, vorzüglich der barbarischen Osmaner, geworden: statt eines Nachhabenden Königes, one den sie kein Europäisches HauptVolk wären, hätten sie höchstwahrscheinlich, 1, 2, oder noch mehrere Hospodaren, die keine Stunde vor Batoggen oder seidenem Strick sicher wären. — Die „alte Freiheit, Könige zu wählen“, deren sich eine Handvoll Leute bemächtigt hatten, würde längst der großen Nation weit fataler, als den 200 Jahre lang unglücklichen Polen, geworden seyn; hätte nicht Leopold I., oder vielmehr dessen große Feldherrn, diese Handvoll Leute durchs Schwerdt gezwungen, gescheut zu werden.

9. Haben sie kein ReichsGrundGesetz, daß und wie oft ReichsTage gehalten werden sollen? Wie viel ReichsTage sind unter Maria Theresia gehalten worden? Waren keine: warum waren sie so sorglos, nicht darauf zu dringen?

Freude; denn bald wurden die Freiheiten, die weder das wilde Getöse der Waffen, noch die Einfälle verschiedener Völker, einer zur Sklaverei ungewönten Nation entreißen konnten, verändert, indem man sich selbst der Landskinder zur Untergrabung der Geseze und Verordnungen bediente.

Wir sahen die heil. Krone ¹⁰ des Königreichs durch Söhne des Vaterlands aus demselben entführen. — Wir sahen, Gotte die Kirchen ¹¹, den Gesezen ihre Giltigkeit, den Eltern ihre Kinder, der Nation ihre Sprache ¹², dem Königreiche seine Vorrechte, den Todten ihr gebräuchliches Begräbniß, durch Söhne des Vaterlands entreißen. — Wir sahen die niederträchtigste Art von Schmeichlern Plane ausbrüten, und nichts unversucht lassen, was zum Verderben des Reichs etwas beitragen konnte. Die heil. Gefäße und Gerätschaften wurden entweiht ¹², das Ansehen des Vorzugs ¹³ umgeworfen, die Macht der Grundherren ¹⁴ geschmälert, die Erziehung der Jugend verdorben ¹⁵: Söhne ¹⁶ des Vaterlands griffen die Heiligkeit der Geseze mit überaus finen und falschen Auslegungen an! — Wir sahen, um das Vaterland und die Wissenschaften ser wolverdiente Männer ihrer Aemter entsezt; auswärtige Fremdlinge aber, und alltägliche Leute, die sich weder durch Geburt ¹⁷, noch durch Sit-

10. War diese Sache eines Seufzers werth?

11. Vielleicht nur die ganz überflüssigen. — Ueberhaupt gehört eine Kirche nicht mer dem lieben Gott, als ein Justizhof, ein Corps de garde &c.

12. Ganz falsch ausgedrückt.

13. Welches Vorzugs? des GeburtsVorzugs ?

14. Vielleicht der Tyrannen.

15. Grobe, undankbare, Lästern gegen Josef II!

16. Ei wenn die Söhne des Vaterlands Buben waren, so hätten die Väter des Vaterlands sie züchtigen sollen. Nichts ist ärmllicher, als Klagen der Eltern über ihre eigene ungezogene Kinder.

17. Wieder Geburt? o die Aristokraten!

Sitten, Rechtschaffenheit, oder Erfahrung, ausgezeichnet haben, hie und da an der Stelle jener, und fleißige Söhne Ungerns als Lehrer der deutschen Sprache ¹⁸. — Wir sahen LandesKinder, die obrigkeitliche Aemter bekleideten, durch einen Eid ¹⁹ zur Untergrabung der Freiheiten verpflichtet; viele von ihnen ganz dreist in unsre Keller und Kornhäuser einbrechen, und uns, ohne daß wir citirt, verhört, und überwiesen wurden, Getreide, Schafe, und Rinder wegnemen, ohne Rücksicht auf die gemeinschaftliche Abstammung, und die Macht der Geseze, zu nemen. — Wir sahen die Fruchtbarkeit des vaterländischen Bodens, dem noch das Blut unsrer Vorfahren Nahrungssäfte erteilt, auf eine unerhörte Weise zu unserm Schaden vergrößern; und — was noch mer ist — einen Eid von anders gesinnten und anders redenden Zeugen auspressen, um der Lüge eine Glaubwürdigkeit zu verschaffen ²⁰. — Wir sahen unser Vaterland nach Willkür ausmessen ²¹, viele Millionen an ein Gesindel von verschiedenen Nationen verschwenden, das unser mit BlutSchweiß und harter Arbeit erworbnies Geld verpraßte, und unser Vermögen zum Unterhalt feller Dienern misbrauchte: da indessen die, kraft ihres Amtes dazu bestellten LandesKinder ¹⁶, damit es ihren, ohne alle Ordnung und Genauigkeit arbeitenden, oder auch

18. Worinn besteht denn hier das Weinerliche? Söhne Hannovers sind Lehrer der englischen Sprache, und kein Mensch hat was Arges daraus.

19. Die Buben hätten nicht schwören sollen.

20. Hierüber möchte man sich wol nähere Beweise ausbitten. Die franzöf. Aristokraten hatten vordem oft 1000 Arpents, die sie nutzten, Jahrhunderte hindurch, nur für 100 Arpents angegeben: und wenn königl. Commissaires kamen, die messen wollten, so ließen sie solche ausprügeln. Sollte es nicht auch dergleichen Aristokraten in Ungern gegeben haben?

21. Ein Land, das nicht ausgemessen ist, ist eine Barbarei.

auch vom Trunke taumelnden Leuten, an Tagwerken nicht mangeln möge, mer gebietrisch als Gesezmäßig, ihre Pflicht vollzogen. — Wir sahen endlich, unter unzähligen andern Dingen, auch dieses, daß die LandesKinder ¹⁶ — jens Vorsteher der ihnen Untergebenen, um ihre Aemter zu behalten, oder um befördert zu werden, bereit sind, nicht nur jeden Bissen uns aus dem Munde herauszureißen, sondern auch das Schwerdt über unsre Häupter zu schwingen, und den Strick an unsre Hälse zu binden.

Der Allmächtige erhörte indessen die Seufzer des auf ihn bauenden, und one Schuld leidenden Volks; er erweichte das Herz unsers gnädigsten Monarchen; vereitelte die Vorschläge derer, die an dem Sturze des Königs und Königreichs arbeiteten; und wollte, daß endlich auch der Fürst, auf die ungerechten Vorschläge der Seinigen aufmerksam gemacht, dasjenige, was one Verdrehung der Geseze nicht abgeschafft noch verändert werden kan, zurückzuführen, — und obgleich spät — auf die, Königlichen Gemütern von Natur eigene ²² Milde Rücksicht zu haben, dem one Hoffnung besserer Zeiten, der Verzweiflung nahen Volke einen Reichs-Tag zu verwilligen, und die alte Macht, Obrigkeiten zu wählen, wiederzugeben versprach: — zwei zur Linderung des Elendes taugliche Mittel.

Weil jedoch der König aller Könige und Herr aller Herren, **Se Allerheil. Maj.**, bevor Sie Ihr königl. Versprechen in allem durch die That befestigen konnten, aus einem unerforschlichen RatSchluß zum ewigen Leben abgefordert hat: so laßt uns das, was gottlose und die erkannte Wahrheit antastende Ratschläge zu vereiteln sich bemühen, an seinem künftigen allergnädigsten Nachfolger gut machen.

Der 1ste, 2te, und 3te Art. 1723 bezeugt, daß da **Karl VI.**, weiland römischer Kaiser, keine männliche Erben hatte,

22. Eine HofSchmeichelei, erborgt vermutlich von einem Son des Vaterlands nach obiger Charakterisirung.

hatte, die Stände des Königreichs Ungern, auch das weibliche Geschlecht aus dem Allerdurchlaucht. Hause Oestreich, zur Ungarischen Thronfolge, aus freiem Willen berufen, und hierüber ein Gesetz mit dem erwählten Fürsten verfaßt haben, daß die Könige Ungerns, allen getreuen Ständen des Königreichs und der dazu gehörigen Länder, alle sowohl diplomatische als auch andre Rechte, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Vorzüge, gegebene Gesetze, und angenommene Gewonheiten, beobachten und bekräftigen wollen.

Unsre Vorrechte gründen sich also auf Verträge und Gesetze; aber sie können nicht nach Willkür umgestoßen werden, wohin dieser keinen Zweifeln unterworfenen Satz gehört: den Gesetzen kommt die Macht über die Menschen zu, nicht den Menschen über die Gesetze. Es irren die Fürsten, wenn sie die Größe ihres Glücks nach der Freiheit, die Gesetze zu übertreten, messen. Wer hat ihnen diese gegeben? Nicht Gott, nicht die Natur, nicht die gesunde Vernunft, nicht das Volk selbst; und durch diese sind doch die Könige, was sie sind.

Laßt uns daher unsre, auch von dem Fürsten, kraft des Vertrags, zu beobachtende Grundgesetze, beibehalten, und in diesem Falle Sparta²³ nachahmen, wo es nicht erlaubt war, eines von den alten Gesetzen zu erneuern [ändern?] oder abzuschaffen; denn die Herrschaft des Volks richtet sich nach dem Ausspruch des Weisen, bis dieser nicht von seinen ersten Anordnungen abweicht.

Damit wir ferner vermögend seyn mögen, dieses und dergleichen mereres auf dem Reichstag vorzutragen: so laßt uns, weil wir durch eignen Schaden erfahren haben, daß das Glück der Regierung von der Wahl obrigkeitlicher Pers.

23. Das wäre doch schimpflich für eine große cultivirte Nation unsrer Tage, wenn sie von dem alten kleinen barbarischen RaubNeste Sparta etwas lernen müßte! — Auch verstehe ich die ganze folgende Stelle nicht.

Personen abhängen, den Entschluß fassen, ehestens *Restaurations* Sitzungen zu betreiben, damit die künftige Obrigkeit aus unsrer künftigen Wahl erkenne, wie sehr sie wider die Gesetze, auf die sie sich hätte gründen sollen, gehandelt habe. Wir müssen uns aber bemühen, in den zu erfolgenden *Restaurationen* niemanden, als Männer, die sich durch Adel²⁴, Kenntnisse, Reinheit der Sitten, Eifer, Klugheit, und Vermögen auszeichnen, zu Aemtern zu befördern. Laßt uns Leute verschaffen, die beim Reichstag, die Sache Gottes fromm, die des Fürsten treu, die des Vaterlands unerschrocken, befördern, betreiben, verteidigen; die aus Vaterlandsliebe das Glänzende mit Ekel, und das Furchtbare mit Verachtung, ansehen können; die lieber durch Wahrheit beleidigen, als durch Schmeicheleien gefallen wollen.

Wenn nun einmal die Obrigkeit auf eine solche Weise restaurirt²⁵ seyn wird: so wollen wir unsre Herzen, die Lebensart unsrer Frauen, und die Erziehung unsrer Söhne, restauriren. Die rauhe Lebensart der Scythen, und die harte Erziehung ihrer Kinder, jagten vorzeiten Europäern Schrecken ein. Diese Tugend²⁶ wird endlich ein Gegenstand des

24. Wieder Adel?

25. Der Himmel gebe sein Gedeihen zu dieser vorhabenden *Restaurations*! — wenn nur aber nicht übel ärger wird! Freilich versteht sich oft ein Hof bei den Aemter-Besetzungen; aber man hat Exempel, daß Bestechen, Kriechen und Intrigue, Gunst und Betterschaft &c, eben so schlechte Subjecte in wichtige Stellen bringen, als der verdorbenste Hof immer thun kan. — Billig müßte also die *Restaurations* der eigenen Herzen, der Frauen, und der Söhne, vorausgehen, ehe zum Wälen geschritten wird; und nicht umgekehrt.

26. Scythische Wildheit soll eine Tugend seyn? Verlernt man notwendig Freiheit und Gesetze, wenn man eine Opern-Arie lieber hört, als Pferde-Wehern? Gibt's keine Cultur anders, als auf Kosten der Tugend? Ist kein Mittel Ding zwischen einem süßen Herrn und einem bloß den Säbel schwingenden Barbaren? S.

des Gelächters, da die Jugend begierig nach den Kleidungen und Sitten andrer Nationen schnappt, und im Theater, bei der Harmonie der Musik²⁰, und beim Kartenspiel in Gesellschaften, ihre Freiheiten und Geseze verlernt, und one alle Nase mit Verlust der Tugend cultivirt²⁶ zu werden strebt. — Was nuht es, den Kopf mit Federbüschen, Corcarden, die nichts als leichtsinn verraten, zu schmücken? Die zarten Hände der Jünglinge sind zwar tauglich, zur Wollust zu reizen, ungeschickt aber, recht Ungriech den Säbel zu schwingen²⁷. Kurz, laßt uns die weichliche Lebensart ablegen, zur alten zurückkeren, und uns zur Tugend²⁸ bilden: so werden wir Männer seyn, die auf dem ReichsTag nicht nur gehört zu werden, sondern auch, daß man ihren Bitten genug tue, verdienen; wir werden eine neue Stütze des neuen Fürsten und Vaterlandes seyn!

Heilig war uns von je her, und ist auch noch, der Namen des Königs; denn ihn hat uns, entweder die Natur²⁹, oder das Glück der Geburt, zum Vorgesetzten gemacht: auf seinen Wink setzen wir unser Leben dem Tode entgegen; tausend Schwerdter werden entblößt, zur Verteidigung oder zur Rache³⁰! Heilig muß uns auch der Name Vaterland seyn;

27. In der heutigen Welt, und nach den Auftritten bei Merseburg und auf dem Lechfelde, da kein Volk mer vom bloßen Säbelschwingen leben kan, braucht nur der 50ste ungrische Jüngling "recht ungrisch den Säbel schwingen zu lernen": andre 40 brauchen ihre Hände, den Pflug zu treiben; etwa 9 die Feder zu führen, und andre solche sanfte, aber eben so hochwichtige Geschäfte zu verrichten: der letzteren Hände können one Schaden zart seyn.

28. Man kan Tugend haben, one sich auf Scythisch den Rock auf dem Leibe verfaulen zu lassen, und one sich seine Braten nur unter dem Sattel mürbe zu machen.

29. Daß die Natur jemanden unter Menschen zum Könige machen könne, begreife ich nicht.

30. Wozu so gefährlich tun, immer von Stechen und Hau-

en

seyn; dann dieses ernährt uns und unsre Kinder, empfängt in seinem Schoß die Todten³¹, und ist eine fertige Wohnung für die Nachkommen, wenn wir es nicht durch Trägheit verlieren. Die Könige verehren wir wegen des Glanzes ihrer Majestät³², das Vaterland aber aus Nothwendigkeit, dem selbst die Könige ihre Gewalt zu verdanken haben. Die Könige sind dem Vaterlande und Volke ihre Majestät schuldig, nicht diese jenen ihr Daseyn³³. Gott hat uns Gelegenheit gegeben, das schon beinahe stürzende Vaterland aufzurichten. Wir müssen daher so den König verehren, daß wir nicht, wenn wir das Vaterland und die GrundGeseze des Königreichs vergessen, ein Gegenstand des Unglücks, von den Nachfolgern verflucht, und noch in der Asche beschimpft werden.

Nicht zufrieden also mit der bloßen Hoffnung, laßt uns nicht säumen, auf einen ReichsTag zu dringen, und in demselben dasjenige, was uns kraft der Geseze und Bündnisse zukommt, was uns ist entrissen worden, was zur Aufrechthaltung der Freiheiten, und zur Beschüzung der Geseze, beiträgt, auch durch lästige Bitten zu erflehen.

Jene niederträchtige Seelen aber, die sich erfrechten, die GrundGeseze des Königreichs zu meistern, deren ungr.

en sprechen? Sanfter und warer: "auf seinen Wink wollen wir dem weisen guten Könige — gehorchen, — unsers eigenen Glücks wegen".

31. Eine QuadratMute Erdreich soll mir heilig seyn, weil darinn meine Leiche verwesen wird? Der Verf. weiß wol nichts von dem Unterscheid zwischen physischer und politischer VaterlandsLiebe. Jene ist "Angewontheit der Ruh zu dem Stalle, in dem sie bisher immer gewesen ist".

32. Welcher denkende Mensch wird das tun! Der Nothwendigkeit, des eigenen Interesses wegen, verehrt man Könige, wie das Vaterland; nicht des Glanzes ihrer Majestät wegen.

33. Gar richtig! sagte — Cato dem LobRedner der Tugend.
StatsAnz. XIV: 56.

rechter Rath die Kirche Gottes, den Sinn der Stifter ³⁴, die alte ³⁵ ReichsVerfassung, den Frieden, die Geseze, die GerichtsOrdnung, die Wissenschaften, das Volk, den Pöbel, umstürzte, vertilgte, verwirrte, — die laßt uns, zum schaudervollsten Beispiel für andre, einmütig, und mit einer unerschrocknen Standhaftigkeit, zur verdienten Strafe ³⁶ zu ziehen nicht aufhören. Strafen; die uns nur das Leben und nicht den Rum rauben können, sollen uns nicht abschrecken. — Was zaudern wir, zu sterben ³⁷? wir, die wir schon langsam dahin welken? — Schmachvoll ist ein durch Sklaverei erkauftes Leben; besser ist ein rümlischer Tod, als ein knechtisches Leben. Die Freiheit haben wir uns nicht erworben; nein, sie ist eine väterliche Zierde, ein ererbtes Gut. Schändlich wäre es für Pannonier, die nach dem Zeugnisse des *Ursinus Velius*, mit ihrem Mut und Blut, das sie ser oft freiwillig vergossen, die Freiheiten der übrigen Nationen ³⁸ verteidigten; mit dem Verluste der ererbten Freiheit das Leben zu erkaufen, damit ihre Nachkommen Sklaven würden!

Gegeben aus unsrer GeneralVersammlung, den 2 März 1790, welche in der Obern Stadt Neutra gehalten wurde.

Untertänigste

Durch Alexander
Kamanbázy.

Diener, Brüder, Freunde, und
Nachbarn, die ganze Gemeinschaft der
Neutraer Gespanschaft.

34. Der Stifter, die oft nicht recht bei Trost waren: oben S. 429.

35. Was alt ist, braucht gewöhnlich Reparatur.

36. *Aux lanternes* also?

37. "Dulcius . . . *VIVERE* pro patria"!

38. Mir ist davon nichts bekannt.

36.

Ungrischer Reichstag.

Actenmäßiger Bericht, frei übersetzt aus einer Ungrisch gedruckten Landeszeitung ¹, betitelt *Magyar Kurir* (der Ungrische Courier),

Wien, vom 22 und 25 Jun. 1790, S. 705 — 736.

Schon arbeiten 5000 Männer ² an dem großen Gebäude, genannt Woltart des Vaterlandes. Schon wird der Hügel am Fuße des Öfner Berges ausgeschmückt, auf welchem dem weisen LEOPOLD II, die Krone aufgesetzt werden soll. In 2 Sälen, einander gerade gegen über, versammeln sich alle Repräsentanten der Nation. Der eine Sal schließt die Herren von der Hochlöbl. ersten Tafel [*Tekintetes első Tábla*, das Oberhaus], d. i. die Erz Bischöfe, Bischöfe, und Magnaten ³, in sich. Der andre

G g 2

Sal

1. Der Verfasser, Hr. v. Szatsváy, hält sich jetzt in Ofen auf, und schreibt dies alles unter den Augen der ehrwürdigen Ungrischen Nationalversammlung. E.

2. So groß muß also die Zal der ReichstagsMänner seyn. E.

3. Das Wort *Magnas* hat jetzt eine so ausgedehnte Bedeutung, daß es nicht nur die sogenannten ReichsBaronen (oder ReichsBeamte), z. Ex. den Palatinus, *Iudex Curiae regiae*, den Ban von Dalmatien, Kroatien etc, sondern auch die (erst seit der Regierung Oestreichischer Fürsten entstandene) Fürsten des h. R. Reichs, Grafen, und Freiherrn, begreift. Von jedem fürstl. gräfl. und freiherrl. Hause, erscheint allemal der Aelteste mit Sitz und Stimme. Ueber das Einzelne der Einrichtung und Organisation des Ungrischen Reichstags, findet man in folgenden Büchern Nachricht:

Joann. JONY, *Iglovia-Hungari, Facies juris publici Hungariae*. Jenae, 4, 1718, cap. VII.

Ladislai Sirmientis de CAROM & Szulyo . . . *Status publicus regni Hungariae, & eius regiminis forma*. Viennae, 1784, 8.

Chri-

Sal ist für die Hochlöbl. zweite Tafel [das Unterhaus], an der die eigentlichen Deputirten + [Ország-bélt követe] sitzen. Der Vorsitzer der ersten Tafel [Elölölö, Präsident, Landmarschall] ist Se Exc. der Graf Zichy^s, und der der 2ten [Sprecher, Speaker, schwed. Talmann] ist Hr. von Verményi. Bei der 2ten Tafel wird erst alles verhandelt, dann passiert die Bill an die 1ste; und diese läßt wieder ihre Einwürfe, Einschränkungen, oder Beistimmung, der 2ten zu wissen tun, bis beide eins werden (und zuletzt die Bill, nebst andern ReichsTagsSchlüssen, die königl. Sanction erhält). Die

Christiani Aug. BEK, Prof. Jur. publ. & feudalis, *jus publicum Hungariae*, cum notis auctoris & observationibus Josephi Benzur. Viennae; 1790, 8.

Auch wird man sich über die einzelnen ReichsStände Rats erholen können, bei PALMA *Notitia rerum Hungaricarum*, Ed. III, Pestini 1785, Tom. I, p. 54 sqq.

Von dem gleich nachher genannten jetzigen Sprecher des Unterhauses, Hrn. von Verményi, habe ich ein vorzüglich geschriebenes Manuscript vor mir, betitelt: *Juris publici regni Hungariae principia*; auctore Josepho Verményi de eadem, S. Caes. Majt's Consiliario, ad Excell. Cancellariam reg. Hung. aulico Referendario.

Grossinger's *Jus publicum Hungariae* (Hal. 1785, 8) ist keiner Erwähnung werth. E.

4. Diese eigentliche VolksStellVertreter, teilen sich wieder in die Deputirten der Comitats oder des AdelStandes, und in die Deputirten der Städte oder des BürgerStandes. Der BauerStand kan noch bis jetzt, weder Leute aus seinem Mittel senden (wie in Schweden); noch, welches besser wäre (wie die Freeholders in England), gescheutere Männer aus dem BürgerStand oder dem Adel bevollmächtigen; noch sonst Agenten und Vorsprecher wählen. E.

5. Der als jetziger Judex Curiae, in Ermangelung eines Palatins, das Recht des Vorsitzes an der 1sten Tafel hat. E.

Die ersten Sitzungen wurden den 11 und 12 Jun. dieses Jars gehalten:

An die 2te Tafel hielt ihr Sprecher, Hr. v. Vermenyi, folgende Rede (S. 712 der Ungr. Zeitung):

Meine Herren! Die Hochlöbl. ReichsStände wissen es nur allzugut, daß ganz Europa jetzt seine Augen auf uns hin geheftet hat. Wir haben Feinde, — wir haben Neider. Lassen Sie uns, ich bitte Sie, unsre Beratschlagungen so anstellen, lassen Sie uns so reden, damit wir es der ganzen Welt vor Augen legen können, daß wir treu und redlich das Beste unsers Fürsten und unsers Vaterlands suchen. Lassen Sie uns Zeit und Gelegenheit sparen, um sie zur Ueberlegung wichtiger Gegenstände anwenden zu können. Lassen Sie uns den ausländischen ZeitungsSchreibern, die uns hie und da durch Erdichtungen zu verhönen pflegen, keinen Stoff zu schiefen Erzählungen geben.

Die ersten Verhandlungen betrafen Sprache, Publicität, und Eid.

I. Man schlug an der 2ten Tafel vor, alles sollte in ungrischer Sprache verhandelt, auch das *Diarium* [Reichs-TagsProtocoll) sollte ungrisch gedruckt werden. Hierüber entstanden viele Debatten.

An der 2ten Tafel selbst stellten die Deputirten von Kroatien [S. 708) in einer kurzen Rede vor, daß sie die letzten gewesen wären, die Neuerungen des verstorbenen Königs, besonders auch die deutsche Sprache, aufzunehmen: sie bäten also, ihnen den Gebrauch der lateinischen wenigstens so lange zu erlauben, bis sie sich die Sprache ihres inniggeliebten Mutterlandes eigen gemacht hätten. Auch traten einige slavische Edelleute auf, und erinnerten, ob es nicht besser wäre, da man eben jeko die Rückker von Salitsch und Vladimir in den Schoß ihres Mutterlandes erwarte, auf diese Rücksicht zu nemen, und der Sache ihren Lauf in lateinischem Vortrage zu lassen? Aber da die Hrn. v. Balog, v. Darvar, v. Vay, v. Almási, v. Domokos, die Schädlichkeit jeder fremden Sprache vorstellig machten, weil

solche die Nationalität vertilge, und ein Volk zum Sklaven des andern mache^a; da sie zugleich behaupteten, daß die Halitscher und Wladimirer, aus Freude, ihrem Mutterlande^b einverleibt zu werden, freiwillig die ungrische Sprache lernen werden: so erfolgte ein allgemeiner Ausruf, es lebe unsre Mutter Sprache! Doch ward beschlossen, daß die Acten und Schlüsse allemal, unter der Aufsicht des Präsidenten, und eines ihm zugeordneten Ausschusses [Comittee], aus dem Ungrischen ins Lateinische übersetzt werden sollen.

II. Den 12 Jun. kam eine Botschaft vom Oberhaus an das Unterhaus: der Bischof von Erlau, Graf Eszterházy, führte dabei das Wort. Die Herren vom Oberhause stimmten gerne bei, daß das *Diarium* Ungrisch geschrieben würde; nur das Drucken stünde ihnen nicht an, aus folgenden Gründen. 1. Die edle Jugend (S. 710), die bei Gelegenheit des Reichstags nach Ofen zusammenströme, komme durch den Druck, theils um den Verdienst des Abschreibens^c, theils um die Kenntnisse und Erfahrung bei Gelegenheit des Abschreibens. 2. Es würde doch täglich etwas geändert werden; und so müßte man alle Augenblicke das vorige umdrucken, oder das Veränderte vergebens stehen lassen^d.

Nun

a. Wie sich die Zahl der NationalUngern zu den Deutschen verhalte, s. oben Heft 47, S. 344. Wie zu den Slaven und Wallachen? S.

b. Ob das Mutterland der Halitscher und Wladimirer Ungern, oder Polen, oder Rußland sei, wird uns künftig der Geschichtschreiber von Halitsch lernen. S.

c. Dies war der HauptEinwurf, den man dem GroßWesir machte, der Druckereien in Constantinopel anlegen wollte: wovon sollen künftig die Abschreiber leben? fragte man. Vermuthlich antwortete er, sie sollen Drucker werden. — So kamen auch die PorteChaisenTräger in London dagegen ein, wie man die Stadt pflastern wollte. S.

d. Die Einwürfe sind allzuschwach. Vermuthlich hatten die

Nun stand aber der Hofrat von Balog auf, und sagte: was das 1ste betrifft, so wollen wir hoffen, daß das allgemeine Beste dem Finanzinteresse Einzelner vorgehen werde, und daß ware Vaterlands Söhne, das, was sie in dieser Rücksicht aufopfern müssen, lieber auf eine andere Art sich selbst ersetzen werden. Auch wird das Lernen und die politische Erziehung unsrer jungen Leute, nicht durch flüchtiges Abschreiben, sondern durch das fleißige Lesen gedruckter, leicht zu erhaltender, und von Schreibfehlern gesäubelter Bücher, befördert; dahingegen vorher die Copie von den Acten eines einzigen Reichstags 2 bis 300 fl kostete. (Ein Deputirter machte hiebei die bittere Anmerkung S. 712, die großen Herrn wollten nicht gerne das mit den Armen theilen, was sie vorhin, seiner großen Kostbarkeit wegen, allein gehabt). — Der 2ten Schwierigkeit, meinte er, ließe sich dadurch abhelfen, daß man die Acten über einen Gegenstand nicht eher dem Publico übergäbe, als bis solcher ganz ins Reine gebracht wäre. "Was ist's denn auch für ein großer Schade, wenn hier ein Bogen herausgeworfen, dort ein anderer umgedruckt wird"? Sogleich ertönte der Sal von dem Zuruf der Menge: es lebe diese große Stütze unsrer Muttersprache! es lebe die Publicität [publicit^{is}, ungarisch die Mittheilung und Gemeinmachung der Dinge]! — — Erstes Zeichen der Freiheit!

Zugleich ward beschlossen, daß die adliche Jugend künftig das Recht haben sollte, des Lernens wegen auch den Sitzungen des Oberhauses als Zuschauer beizumohnen, wel-

Gg 4

ches

die Herren, gegen die Publicität, ganz was anderes auf dem Herzen, das sie sich nicht zu sagen getrauten. Ist etwa zwischen hoher Noblesse und Clergé einer Seits, und Tiers-Etat andrer Seits, so ein Unterschied, wie in Frankreich? ... daß dort bei der Mörheit Finsternis, hier bei der Mörheit Licht, ist? S.

ches bisher nicht erlaubt war. Den Vorschlag hiezu machte Hr. Marjassy, Bevollmächtigter des Gömörer Comitats.

Den 13 Jun. war Sonntag.

Den 14 versammelten sich die Deputirten von jedem Kreise [*Kerület, Circulus*], und formirten einzelne bureaux.

Den 15 war Sitzung in Pleno. Eine Botschaft vom Oberhause äußerte den Wunsch, den ungrischen Druck des Diarii noch zu verschieben. Aber die 1te Tafel bestand mit männlichem Nachdruck auf ihrem Schlusse, und so gab dann die Erste nach. Desto hartnäckiger aber setzte sich diese gegen die

III. Beeldigung aller ReichsTagsMänner. Die 2te Tafel hatte beschlossen, daß alle Stimmenggeber beim ReichsTage, sich durch einen Eid, zur redlichsten Sorgfalt für das Wol des Vaterlands verpflichten sollten. Hier ist die Eides Formel S. 717:

Ego N. N. juro per Deum vivum &c., quod ego secundum leges fundamentales Regni & justitiam, omnibus consiliis, viribus, & cooperationibus, id solum agam, quod pro conservandis legalibus SS. & Ordinum juribus, durabili item universi populi felicitate, *plebisque contri-*
buentis conservatione, justum & proficuum esse judicavero, nec ullaratione, voto meo aut silentio, in diminutionem vel restrictionem jurium, praerogativarum, libertatum, & immunitatum Regni, partiumque adnexarum vel adnec-
tendarum, consentiam; sed in conformitate legum fundamentalium & justitiae, cum cointelligentia reliquorum S. S. & O. O. atque Condeputatorum, sine procurandae realis earum securitatis, & ad seros posteros perman-
sionis, talia media statuere, tales constitutiones condere con-
tendam omni conatu, quibus jura & majestas origine & indole sua liberi atque independentis Regni conservari & augeri possint; omnis etiam animarum unio & concordia inter Status & OO. ac Regnicolas pro justo & aequo salva maneat. Praeterea spondeo, vetante *artic. 44, 1649*, nulla officia vel honores, neque favores, munera vel
signa

signa horum, quae sub Diaeta causa Comitiorum aut darentur, aut promitterentur, post Comitia vero effective praestarentur, citra scitum & consensum Statuum me accepturum. Verbo: nec aperte, nec conniventer, contra jura Regni, immunitates & praerogativas Statuum & Ordinum, consilio, voto, vel alio quocunque modo, acturum. In his vero, quae hoc jurejurando promitto, nulla mentali reservatione aut aequivocatione usurum. Sic me Deus adjuvet!

Diesen Eid legten die Hrn. vom Unterhause sogleich in der Sitzung vom 14 Jun. ab. Allein auf 2 Botschaften desselben erfolgte immer eine abschlägige Antwort vom Oberhause. Den 17 Jun. (S. 721) lies ersteres abermals das letztere um die Ablegung des Eides bitten: "es verbinde ja dieser Eid jeden Patrioten zu nichts anders, als zur Treue gegen den Fürsten, und zur Sorge für des Vaterlands Wol. Dieser Eid werde ja die Gemüther durch die Bande des Zutrauens und der Einigkeit zu jenen großen Zwecken verknüpfen". Umsonst! die Antwort war (S. 722): "ein guter Son des Vaterlands bedarf des Eides nicht, und ein schlechter wird durch hundertmaliges Schwören nicht besser" ^e. Warum sollte auch die 2te Tafel, auf die Gesinnungen der 1sten Verdacht werfen ^f? Die Obergespäne haben ja one dem schon bei ihren Gespanschaften geschworen". So dachte und antwortete aber nur die Majorität an der ersten Tafel. Von der Minorität ward alles angewandt, den Eid annemlich zu machen; z. B. Graf *Károlyi* ⁶ hielt folgende Rede:

§ 5

Mein

e. Nach diesem Grundsatz dürfte überhaupt kein Eid abgelegt werden! — Uebrigens möchte dies wol, in der ganzen Welt, das einzige Beispiel von unbeeidigten Volksrepräsentanten seyn. S.

f. Eine unnatürlichere und gehässigere Wendung hätte die Geistlichkeit der Sache nicht geben können. S.

6. Ein katholischer Herr. E.

Meine Herrn! Ich kann mich nicht enthalten zu reden, wie mirs uns Herz ist. Jeder StatsBürger ist verbunden, seine Treue gegen das Vaterland und den König, nicht bloß mit dem Eide, sondern auch mit dem Blute, zu versiegeln. Ser viele von uns haben als Obergespäne geschworen: allein nicht weniger Glieder des Unterhauses haben auch bei Ihren Gespanschaften Eide abgelegt. Warum wollen wir nicht schwören, wenn es die 2te Tafel getan hat, wärs auch nur um ihr Zutrauen zu gewinnen, an dessen Verlaste, ich muß es gestehen, wir zum Teil schuld sind? Ist's doch eine gottesdienstliche Handlung, bei wichtigen Sachen einen Schwur zu tun; und die Diener des Heiligtums wollen ihn nicht aussprechen? Fürwar, das nimmt mich Wunder!

Auf diese Botschaft decretirte die 2te Tafel, "daß sie einem Herrn von der 1sten Tafel, der nicht geschworen hätte, Siz und Stimme in den KreisVersammlungen gestatten würde". So lies es sich fast zur Spaltung zwischen den beiden Häusern an.

Allgem. Sitzung vom 18 Jun. (S. 724). Im Oberhause hielten Gr. Zichy (der Präsident), Gr. Károlyi, der Obergespan von Almásy, der WeihBischof von Raab selbst, Namens Pierer, abermals Reden für die Ablegung des Eides: hingegen stritten Graf Nic. Forgáts 8, und der Bischof von Erlau, dagegen. Gr. Forgáts erklärte, er habe schon bei seinem Comitats geschworen; und der Bischof versicherte, "er habe alles getan, und werde alles tun, was von einem Patrioten verlangt werden könne, aber schwören werde er nie". Endlich tat Gr. Altháim den Vorschlag, daß es doch jedem, der wollte, zu schwören erlaubt seyn solle. Sogleich stimmten bei die Grafen Splényi, Eszterházy, Teleky, Haller, und der königl. Tavernicus von Végh, zuletzt auch der Präsident Gr. Zichy. Nun machten diejenige,
die

g. Durch die Diener des Friedens! E.

8. Bekannt, als Obergespan des Neutraer Comitats, durch seine Widersetzlichkeit gegen die Neuerungen Josephs II. E.

die ihren Namen aufschrieben, und den Eid ablegten, die Majorität aus: unter ihnen waren 2 ordentliche, und 3 Titular-Bischöfe. Die 2 Erz-Bischöfe und die andern Bischöfe blieben unbeweglich. Die 2te Tafel bat sich hierauf die Namen derjenigen aus, die nicht geschworen hatten; und ungewollt erhielt sie das Verzeichniß davon.

Im Unterhause lies sich ein Geistlicher beikommen, daß er das Fortrücken des Hauses zur Ausarbeitung des sogenannten Diploms 9, durch eine Klage aufhielt, daß der Pesther Comitatz 3 Deputirte gesandt habe, worunter 2 Protestanten wären. Die geistliche Bank schrie sogleich: hört ihn, hört ihn! (Ung. das ist recht, das ist wahr!) Ein Protestantischer Herr stand auf, "es sei ja nichts ungesetzmäßiges; die 3 Deputirten hätten nur so viel Stimm-Recht, als 2 Abgeordnete andrer Comitatz". Die Protestantischen Herren riefen nun auch: hört ihn! — Ein Deputirter vom Neutraer Comitatz merkte an, daß der Gehalt von 3 Deputirten, statt 2, das Volk beschwere. Allein ein Pesther Deputirter erwiderte: ein Neutraer Deputirter genieße ein tägliches Gehalt [*Diurnum*] von 15 Gulden; so viel hätten alle 3 Pesther Deputirte zusammen nicht. — Nun nam Gr. Fekete 10 das Wort (S. 726):

Hochlöbl. Stände! Wir haben gestern beschlossen, daß wir mit Weglassung aller Kleinigkeiten, die Hände an die Ausarbeitung des Diploms legen wollen, um unsern großen Zwecken näher zu rücken. Schon ist eine Woche mit Kleinigkeiten verloren worden! 3 Pesther Deputirte, schreit man, seien gegen die Observanz: wie aber, wenn jemand sag-

9. d. i. Einladung des Königes zur Krönung unter Gesetzmäßigen Bedingungen. E.

10. Dieser Graf und General-sieht an der 2ten Tafel, wahrscheinlich als Deputirter der MilitärGränzdistricte; ein katholischer Herr. E.

sagte, daß diejenigen Geistlichen heraustreten müßten, die nur TitulärCanonici sind, und nicht bloß gegen die Observanz, sondern selbst gegen das geschriebene Gesetz, hier sitzen?

Die Geistlichen schienen betroffen zu seyn, und sprachen in gelinderem Ton. Nach der Sitzung ward dem Grafen Fekete von allen Seiten her ein Vivat zugerufen.

Zum Schluß noch einige Anekdoten.

1. (S. 713). Am 12 Jun. wurden einige Soldaten vom Erzherzog-Ferdinandischen ungrischen Infanterieregiment, zur Wache vor den Palast der ReichsStände gestellt. Ein ReichsTagsMann, der sie zuerst da antraf, fragte, auf wessen Befehl sie da stünden? Auf Befehl ihrer Oberen, war die Antwort. O meine Kinder, für der Herr fort, ihr mögt immer fortgehen. Ihr habt im Kriege des WacheStehens und der Unruhe genug gehabt, ruht Ihr jetzt auf euren Lorbern aus: wir haben schon unsre frische Leute. Sogleich lies man die Wache durch die Haiducken [Trabanten] der Pesther Gespannschaft versehen. In der Versammlung der Stände wurde auch untersucht, wer sie dahin commandirt hätte? man hat es aber noch nicht herausbringen können. Uebrigens gehen die Officiere obbemeldten Regiments meist in ungrischen Hosen; sogar haben sie einige, nach ungrischer Sitte, mit Borten besetzt.

2. (S. 714). Die Geistlichkeit^h hat sich bisher auf dem ReichsTag still verhalten: ein einziger Geistliche sprach an der 2ten Tafel zum Vortell der ungrischen Sprache.

3. Die Botschafter von der einen Tafel zur andern pflegten sonst immer Geistliche zu seyn. Diese Observanz ist

^h. Noch zur Zeit nämlich bloß Katholische Geistlichkeit, die, als Eigentümer von Gütern (dergleichen bekanntlich die protestantischen und griechischen Geistlichen nicht sind), Sitz und Stimme auf dem ReichsTag haben. S.

ist dahin abgeändert worden, daß nun auch Weltliche mitgeschickt werden, damit auch, bei größerer Anzahl der Botschafter, der eine das nachholen könne, was der andre etwa vorzutragen vergessen hätte.

37.

Polnischer Reichstag.

Deutsch gedruckt, Warschau, bei Michael Gröll,
HofBuchhändler, auf 8 OctavS.

Stanislaus Nalëcz Malachowski, KronGroßReferendar,
Kasimir Fürst Sapjeha, General der Artillerie des Groß-
Herzogtums Littauen, Marschälle der GeneralConföderation beider Nationen.

Allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen. Was der gegenwärtige Reichstag, in Absicht auf Verbesserung der Regierungsform, der Vermehrung der Kräfte des Stats, Vermehrung der StatsEinkünfte, Sicherung der Freiheit, und Errettung der Republik von fremder Unterwürfigkeit, getan, und was in diesen Absichten noch zu tun übrig sei: alles das haben wir, obgleich in einem kurzen Abriß, durch das, dem Willen Sr kgl. Maj. und der Conföderirten Stände der Republik gemäß, unter dem 31 Decbr. herausgegebene Universal, dem ganzen Lande vor Augen gestellt.

Was der Reichstag zur Versicherung der innren Ruhe getan habe, was für Mittel er zur Löschung der sich zeigenden Meutereien in ihren ersten Funken ergriffen habe, und mit was für Unglück der Stat bedrohet worden war: das wird, nach gänzlich ausgeführten Inquisitionen, dem ganzen Publico bekannt werden. Die Absicht unsrer gegenwärtigen Worte zur Nation ist, die Einwohner des polnischen Stats von der genauesten Sorgfalt der Regierung für sie alle zu versichern; weil das in dieselbe gesetzte Vertrauen allein,

allein, den Stat vor allen innerlichen Unruhen, vor fremder Uebergewalt, und vor so oft erfarnen LandPlagen, sichern kan.

Es ist niemand, dem die mit Blut und Leichen bezeichnete Justapfen der Meutereien und Mordereien nicht erinnerlich wären: die allererschrecklichsten von der Zeit, da die Aufwiegler mit dem Mantel der Religion Absichten bedeckten, welche den heiligen Leren der Religion ganz entgegen waren. Uebelthat hat vielen der Mordet blosgestellten Menschen das Leben genommen: die Strafe besal, denen durch Anregungen des Fanatismus versürten Uebeltätern das Leben zu nemen; und einige Versürer blieben unter dem Schirme des Geheimnisses am Leben. So hat also der Stat, sowol durch Missethat als durch Strafe, in seiner Bevölkerung gelitten, und konnte die Ruhe nicht fester sichern, weil in der Gewalt des Vorurtheils, und in der Leichtigkeit der Verblendung, eine geheime TriebFeber zu neuen Empörungen der Untertanen übrig blieb.

Der gegenwärtige ReichsTag, überzeugt, daß, so lange Aufklärung nicht die Macht des Vorurtheils überwältigen wird, so lange werde die Schwärmerei Instrumente erschaffen können, und so lange könne das Vertrauen auf die Vorsorge der Regierung nicht hinlänglich gegründet werden, — will, daß das Volk aus seinem Irrtum geführt werde, — will, daß die Neigung zu Verbrechen durch Aufklärung * vernichtet werde.

In dieser Absicht, und ehe er [der ReichsTag] wirksamere Masregeln zur Hand nimmt, hat er uns befohlen, gegenwärtiges Universal herauszugeben: vermöge welchem wir Ihre Excellenzen, die Bischöfe beiderlei Ritus, verbinden, ihrer Geistlichkeit anzubefehlen, das Volk, nach
eines

* Nie ist wol der Gesichtspunct, aus dem NB. ware Aufklärung, dieses HimmelsGeschenk! angesehen werden muß, richtiger bestimmt worden, als hier. S.

eines jeden Fassungskraft, auf das öfterste und besonderste über jene große Wahrheiten aufzuklären, welche Ihrer hohen Erleuchtung am besten bekannt sind; daß in Kraft der Religion, Treue gegen das Vaterland, nächst Gott, die allerheiligste Pflicht sei; daß diejenigen, welche unter was für Vorwand es auch immer sei, zur Empörung anreizen wollten, wenn sie gleich den heil. Charakter der Diener der Religion an sich trügen, nichts anders als Verräther wider Gott und das Vaterland sind; daß alle auf eine solche Beschädigung des Stats übernommene Verbindlichkeiten, wenn sie gleich mit einem Eide bestärkt worden wären, nicht nur niemanden verbinden, sondern vielmehr eine Sünde sind; daß, wo nur immer etwa auswärtige Hilfe ohne Vorwissen der regirenden Gewalt versprochen werden würde, dieses nicht anders als zum allgemeinen Schaden des Stats seyn kan; daß endlich die durch Verschiedenheit der Religion Getrennten, durch die Liebe vereinigt werden müssen, daß sie sich lieben, und mit einander in Eintracht leben müssen, um das Ihrige zu sichern, und Auswärtigen schrecklich zu seyn.

Es wollen Se. kgl. Maj., es wollen die Conföderirten Stände der Republik, daß alle Einwohner der polnischen Staten, unter der Obhut ihrer Regierung, ihrer Rechte geruhig genießen sollen: aber es will auch die Republik, daß diese Rechte und Privilegien von allen, als Wohlthaten der Republik, angesehen und erkannt werden sollen. Mit einem Worte, sie wird nicht zugeben, daß irgend jemand mit Ihr die Vorsorge und Gewalt über die Ihrigen theile. Deswegen ist uns Marschällen aufgetragen, daß wir den Dissidenten und den Griechisch-Orientalisch-Nicht-Unirten, alle ihnen zu statten kommende Freiheiten zusichern, sie zur Rettung des Vaterlandes aufmuntern, und zu Festsetzung einer gewissen geistlichen Regierung, die Personen dieser Bekenntnisse, für welche Regeln nötig sind, zu Entwerfung einer Sammlung der zu Versicherung der Ordnung und der

Ver.

Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt schicklichen Mittel, auffodern sollen. Und wir haben beschlossen, dieses in Kraft unsrer Verbindlichkeit unverzüglich zu tun.

Alle Vorsteher der, vermöge der Geseze aufgenommenen oder gedulteten Confessionen, können sich jedoch der Toleranz und landesbürgerlichen Vorsorge über sich, nicht anders getrösten, als durch Treue gegen ihr Vaterland, durch Ehrfurcht für die gemeinschaftlichen Rechte, und endlich durch Vermeidung alles ausländischen Einflusses.

Da es sich nun auch sichtbar zeigt, daß das durch so viele Unglücksfälle gebrückte Polen, welches die Plagen nach den Jaren zählen könnte, blos durch Fügungen der Allerhöchsten Vorsehung anfängt, ein glücklicheres Schicksal zu erfahren, und immer mer und mer günstige Hoffnungen vor sich sieht: so verlangen Sr kgl. Maj., so verlangen die Conföderirten Stände der Republik, daß Ihre Excellenzen, die Bischöfe beiderlei Ritus, für die glücklichen Wirkungen des gegenwärtigen Reichstags, und vorzüglich jetzt für die Errettung Polens aus dem unlängst über demselben sichtbar geschwebten Unfall der Empörung der Untertanen, dem Herrn der Heerschaaren in seinen Tempeln Dank darzubringen anbefelen sollen. Gleichergestalt wollen wir, daß auch andre Einwohner der polnischen Staten, ob sie gleich nicht im Schoße der katholischen Religion sich befinden, dennoch als Söhne eines Vaterlands, und Teilnehmer seines Glücks, ihre Freude über das Glück des Stats bezeigen, und durch einen ihrer Religion angemessenen GottesDienst, sichtbare Zeichen ihres Gefüls geben sollen.

Wir, Tolmetsche des Willens Sr kgl. Maj. und der Conföderirten Stände der Republik, bringen die Ausdrücke Allerhöchstderselben, als väterliche Stimme, an das Volk, welche dasselbe einer aufmerksamen Vorsorge der Geseze, und der Sorgfalt der landesherrlichen Gewalt, versichert, — als zärtlichen Zuruf an alle StatsBürger zu einem rechtmäßigen

mäßigen Betragen gegen alle, in allen den Stücken, wo es auf NichtEinschränkung der gedulteten GlaubensConfessionen, vermöge jetzt stehender Gesetze, wie auch auf Sicherheit der Person und des Eigentums, ankommt. Wenn dieser Zuruf die gewünschte Wirkung haben wird; wenn das Vertrauen der Untertanen der Republik zu ihrer Allerhöchsten Regierung gründlich befestigt seyn wird; wenn der Pole bloß Pole seyn wollen wird: so sind wir gewiß, daß alle verräterische Aufredungen gegen die Treue zum Vaterlande unwirksam bleiben werden. Die Quelle des Unglücks wird verstopft, und die Triebfedern, welche unaufgeklärte Gemüter, unter dem Scheine der Religion beherrschten, werden erschaffen.

Es werden die Hände zur gemeinschaftlichen Verteidigung mer werden, wenn die zur Abhaltung der Feinde bestimmte Waffen, sich nicht mer gegen die Ihrigen feren werden; wenn das Schwerdt der Gerechtigkeit nicht so oft gebraucht werden darf; und wenn unter dem Schirme der Gesetze und einer guten Regierung, ein jeder eine süße Ruhe genießen wird, indem er der allgemeinen warnimmt.

Gegeben zu Warschau, den 13 April, 1790.

(L. S.) ut supra Malackowski

ReichsTags- und KronConföderationsMarschall.

. . . . Sapieha

Marschall der Conföderation des GroßHerz. Littauen.

38.

Ueber den deutschen CanzleiStyl.

Meist aus Hrn. Prof. Heinze in Kiel Sammlungen zur Geschichte und StatsWissenschaft (Göttingen 1789, 8), B. I, S. 361 — 365.

Dem milden Geiste, welcher ist einige aufgeklärte Europäische Regenten beseelet, ist dennoch hin und wieder
StatsAnz. XIV: 56, H h der

der Canzlei Styl, welcher in ihren Verordnungen herrscht, gänzlich entgegen.

Es würde ungerecht seyn, die DenkungsArt der Fürsten nach der Sprache, welche man sie in ihren Verordnungen reden läßt, zu beurtheilen: und wenn vielleicht in Einzelnen Fällen, hier oder dort, ein Fürst bei einem solchen Urtheile gewinnen könnte, so würden doch andre sicherlich dabei gar sehr verlieren. Denn die Könige und Fürsten beschließen, der Regel nach, nur dasjenige, was verordnet werden soll; und überlassen die Einkleidung desselben ihren Dienern. Diese aber sind an die Sprache ihrer Jugendzare gewöhnt, sehen den CanzleiStyl als eine Art von Heiligtum an, oder glauben wol gar, es beruhe die Würde und das Ansehen ihres Herrn darauf, daß man immer fortfare, ihn in dem ehemals gewöhnlichen Tone redend einzuführen.

So trifft man denn in den meisten Verordnungen unsrer Tage eine veraltete Sprache an, welche nicht mit der Aufklärung des menschlichen Geistes fortgegangen, und daher Leuten, welche nicht bloß zu lesen, sondern auch zu denken gewohnt sind, anstößig ist. Ich will indessen nicht einmal von veralteten Wörtern, Wortfügungen, und SprachFehlern reden, sondern bei den eigentlichen Curialien stehen bleiben, welche zum Theil verständigen Lesern noch anstößiger sind, als jene.

In barbarischen ZeitAltern und Ländern, wo die Menschen noch mit Gewalt zu dem, was ihnen nützlich ist, gebracht werden müssen, wo vernünftige Ueberlegungen nur noch das Antheil Weniger seyn können, und wo, wie bei Kindern (was auch unsre neue ErziehungsMänner dagegen sagen mögen), die Rute die Stelle der VernunftGründe vertreten muß, da mag es nötig und nützlich seyn, den Beherrscher in der Sprache des Herrn, vor dessen Wink jeder zittern soll, im asiatischen DespotenTone reden zu lassen. Aber in aufgeklärten Europäischen Ländern würde ihm eine entgegen-

entgegengesetzte Sprache, die Sprache des zärtlichen und sorgsamem Vaters, des weisen und getreuen Rathgebers, des aufmerksamen und liebenden Freundes, weit besser gezeimen. Und welcher Untertan würde nicht dem Regenten, welcher so zu ihm redete, selbst wenn er ihm etwas Bitteres befohle, lieber gehorchen, und ihn selbst durch Jehen seiner Befehle lieber gewinnen, als wenn er durch die Sprache, welche man ihm vorlieset, genötigt wird, zu glauben, sein Regent behandle ihn als einen Sklaven, und verordne nur nach seinem allerhöchsten Wohlgefallen, ohne Noth, und zu seinem, des Untertanen, Schaden und Nachtheil? Das Neue gefällt onehin den meisten Leuten schon deshalb nicht, weil es neu ist: sollte man es ihnen denn in einer Sprache ankündigen, welche gerade dazu gemacht zu seyn scheint, es ihnen unangenehm zu machen? Beispiele von dieser Sprache darf ich nicht anführen. Man kan nur in den Verordnungen der meisten Länder blättern, und man wird sie Duzendweise finden.

Möchten wir, da wir den Franzosen so viele alberne und entberliche Dinge nachäffen, doch auch aus den Verordnungen ihrer Könige unsren KanzleiStyl verbessern! Denn das muß man doch gestehen, daß der allerchristlichste König selbst die Pillen, welche er seinen getreuen Untertanen zu verschlucken gibt, zu versilbern weiß; wenn ich gleich nicht läugne, daß auch in den französischen Verordnungen manche Floskeln sind, die ich nicht nachgeahmt wünsche. Das Versilbern der Pillen ist doch wirklich noch eine Regentens-Tugend, welche sich selbst diejenigen Fürsten so leicht anschaffen könnten, die sonst eben keinen Ueberfluß an Regentens-Tugend haben, und daher doch Eine nötig hätten; nämlich die Tugend, mit ihren Untertanen, welche sie oft durch ihre Verordnungen so schrecklich scherzen, in der Sprache dieser Befehle Mitleid zu äußern.

Auch würden sie dadurch oft den Schein des Lächerlichen vermeiden, dem sie sich blos stellen, oder bewirken,

daß man nicht glauben müßte, sie hätten vergessen, wozu sie da sind, oder schämten sich, es merken zu lassen. Wenn z. B. der Fürst Geld verschwendet hat, oder verschwenden will, dessen üble oder unnütze Anwendung sein ganzes Land kennt, so daß seine unverantwortliche Wirtschaft mit den StatsGeldern, selbst der Dümme unter seinen Untertanen nicht bezweifelt: würde es dann nicht höchst lächerlich seyn, in einer Verordnung wegen neuer Steuern zu sagen, der Regent befele gnädigst oder allergnädigst, solche zu bezahlen? Selbst dann, wann der Regent Auflagen ausschreibt, welche wol nötig seyn mögen, wovon er aber doch seinen Untertanen die Notwendigkeit zu beweisen nicht für gut findet: selbst dann klingt es schon sehr sonderbar, wenn er die Entrichtung derselben gnädigst oder allergnädigst verordnet. Denn man kan es doch warlich niemanden verargen, welcher keine Gnade darinn entdecken kan, daß man ihn bezahlen läßt.

Wann der Regent eine allgemeine Amnestie für Deserteurs oder andre Verbrecher ergehen läßt; so passet das allergnädigst oder gnädigst sehr gut: auch dann, wann er Anordnungen macht, welche ganz sichtbar das Wol seiner Untertanen zur Absicht haben, möchte man es noch gelten lassen. Aber bei GeldAuflagen bleibt es doch fast immer anstößig, und in vielen andern Fällen nicht weniger.

Wenn z. B. der Regent Verordnungen gibt, welche die Gerechtigkeit, zu deren Verwaltung er berufen ist, erfordert; wenn er sich nicht selbst bei seinen Zeitgenossen, und noch mer bei der Nachwelt, nachtheiligen Beurteilungen unterwerfen will: so klingt es doch gewiß jedem Or, das nicht an den Schall der Gnade so gewönt ist, daß es nichts mer dabei denkt, widerlich, wenn so etwas allergnädigst verordnet wird. Jeder aufgeklärte Mann muß ja dabei notwendig denken, daß hier nur Pflichten ausgeübt werden; und Pflichten ausüben, ist doch, nach allen sonstigen gesunden Begriffen, etwas anders, als Gnade erzeigen. Denn

Denn über die Zeiten sind wir hinaus, und unsre würdige Beherrscher verachten dergleichen Schmeicheleien mit Recht, daß wir noch glauben sollten, ein Regent erwiese immer Gnade, wenn er seine Pflicht erfüllt.

Aber es gibt Leute, welche an die Wörter Gnade und gnädig, und alle ähnliche oder dazu passende Laute, so gewönt sind, daß es mich eben nicht wundern würde, wenn ich einmal läse, was vielleicht schon oft geschrieben seyn mag, daß ein Fürst allergnädigst oder gnädigst verordnet habe, diesem oder jenem den StaupBesen zu geben, oder den Kopf herunter zu schlagen. Freilich könnten wol Fälle eintreten, in welchen solche Strafen gegen Manche, wäre Gnade für die übrigen Untertanen wären: aber derjenige, welcher sie leidet, kan doch unmöglich Gnade darinn finden; u. das lächerliche müßte doch notwendig auffallen, wenn man es läse.

Ueberhaupt würden viele, ja wol die meisten Untertanen, sich gern damit begnügen, wennn man ihnen nur immer Gerechtigkeit und Billigkeit widerfahren ließe, und würden dagegen auf alle Gnade gerne Verzicht leisten. Aber despotische Minister, deren es gewiß ser viel merere gibt, als despotische Fürsten, lieben das Wörtlein Gnade ungemeyn, und mögten gern, daß der Untertan alles als Gnade annemen sollte, was doch nur Gerechtigkeit und Billigkeit, und oft noch ser viel weniger, ist. Freilich stehen die Herren sich auch bei dem erstern besser, als bei dem letztern: denn bei diesem mögte man oft Rechenschaft von ihren Taten und Handlungen fodern, die ihnen das erstere erspart, und die sie oft zu ihrer großen Beschämung nicht würden geben können.

Eben so widerlich, als das Wort Gnade am unrechten Orte ist, müßten auch die Worte aller- und untertänigst seyn. Jeder Untertan weiß es ja, gesteht es lgerne und willig, und lernt es aus leidiger Erfahrung nur manchmal zu oft und zu süßbar, daß er seinem Fürsten untertänig ist. Ja, jede Verordnung setzt ja schon onehln Untertänigkeit voraus: wie könnte mir sonst etwas befohlen werden?

Über wozu ist es denn nötig, daß diese bekannte Sache so oft wiederholt wird? Warum muß es immer heißen: "ihr sollt euch darnach aller- oder untertänigst achten", oder: "N. N. hat uns in tiefster Untertänigkeit vorgestellt". Ist es denn nicht ein größerer Ruhm, der Fürst freier Menschen, als untertäniger Sklaven, zu seyn? Und ist es denn nötig, das Joch, worinn jemand geht, und zu seinem Besten gehen muß, ihm immer recht auszudrücken und vorzuhalten, damit er es desto härter fühle?

Und warum soll denn der Fürst allein in seinen Verordnungen nicht natürlich sprechen? Gewiß sagt er doch nicht mündlich zu einem seiner Bedienten: "ich befele euch aller- gnädigst, und ihr sollt alleruntertänigst gehorchen". Warum muß er denn schriftlich so redend eingeführt werden? Unstre gute Fürsten hassen das Kniebeugen, und leiden es nicht mer: sie würden auch gewiß die slavische Sprache verachten, die man sie reden läßt, wenn man sie nur aufmerksam darauf machte. Auch ist sie schon hie und da, aber nur noch in einigen Ländern, gemässigt oder abgeschafft. Gewiß ist an den meisten Orten nur der Schlendrian, dieser böse Feind, welcher so manches Gute hintert, Schuld daran, daß man diese und andre anstößige Floskeln in Landes herrlichen Befehlen und Verordnungen noch nicht ins Fach der Altertümer verwiesen hat.

Vielleicht hält mancher Leser diese Bemerkungen für alt, und macht ihnen dies zum Vorwurf, um sie als unbedeutend zu verachten. Aber warum soll etwas Neues gesagt werden, so lange man das Gute und Richtige, was schon oft gesagt ist, nicht befolgt? Leider muß, um mancher Köpfe willen, manches 10mal wiederholt werden, was Vielen nur 1mal, oder gar nicht, gesagt zu werden braucht. Aber soll das dem Schriftsteller zur Last gelegt werden, welcher das Bedürfnis, schon oft gesagte Wahrheiten zu wiederholen, täglich vor Augen steht?

39.

Von und aus Kurland.

I. Aus dem "*Journal hebdomadaire de la Diète par Mr. de V.*
Num. XXI, 23 Mai 1790 [gebr. in Warschau].

NOTE.

Die Hrn. Conföderationsmarschälle haben die Güte gehabt, mir die Antwort Sr Durchl. des Herzogs von Kurland auf das Schreiben mitzutheilen, welches sie ihm, betreffend das Verbot, Getreide aus den Kurischen Häfen nach Schweden auszuführen, zugesandt haben. Traurig ist's, darinn die Lage zu ersehen, in der sich der Herzog gegen einen Nachbar befindet, der weit stärker an Macht ist, und dessen Ruhe nicht respectirt.

Als Vasall der Republik, hat er prétentions, beschützt zu werden. Lange Zeit war der glorreiche Titel von Beschützer eines Landes vergessen, weil man sogar die Unabhängigkeit der Republik vergessen hatte. Aber nachdem die auf jezigem Reichstag versammelte erlauchte Stände, das schändliche Joch, welches das Vaterland unterdrückte, glorreich abgeworfen haben; so ist es Zeit, Rechte zu revindiciern, die die Natur gegeben, und freie Völker-Verträge bestätigt und errichtet haben.

Der, unter den Gesetzen, die er sich selbst und unter der Protection der Republik gegeben, freie Kurländer, sollte mit Rußland keine andre Connexionen, als die der Freundschaft und guten Nachbarschaft, haben: aber wie viel *actes de despotisme* hat Rußland nicht seit 50 Jahren in diesem Lande ausgeübt! In den Notes des russischen *Chargé d'affaires*, die der Antwort des Herzogs angeschlossen sind, sieht man mer Befehle als Bitten.

Der Herzog von Kurland, in Gemeinschaft mit den Ständen, hat das Recht, mit auswärtigen Mächten Tractaten abzuschließen; aber niemals gegen die Republik, und immer mit deren Einwilligung. So waren die Tracta-

ten, die, nach der Auflage des Herzogs selbst, im vorigen Jahrhundert mit Schweden abgeschlossen worden, *annuente Republica*. Diese mit dem Könige von Schweden im Namen seines Landes, und durchaus nicht für Livland allein, geschlossene Tractaten, sind nie cassirt worden, und geben folglich ein Recht, ein Verbot, LebensMittel nach Rußland, das dormalen wirklich mit Schweden im Krieg ist, auszuführen, und die Cassation ein's Versprechens, welches dem verstorbenen Herzog Ernst Johann im J. 1762, in dem Augenblick, wo man ihm seine Freiheit wiedergab, extorquirt worden, zu verlangen.

Diesen *acte de violence* beehrt man mit dem Namen eines Tractats, wiewol die Stände von Kurland nicht dabei concurrirt haben, und der polnische Reichstag solchen nicht — selbst damals nicht, wie so viele Verordnungen zu Rußlands Gunsten und des Landes Schaden durchgingen, — bestätigt hat.

Der Art. 1 und 2 verwilligen der griechischen Kirche Freiheiten, die gewiß sehr billig sind, falls sie nicht zu einer Revolution führen, wie diejenige war, die im Frühling 1789 auf dem Puncte stand, auszubrechen. — Der Art. 3 versichert der russischen Gesandtschaft in Kurland die Wohnung auf Kosten des Herzogs: ein Herkommen hat solcher in der Folge eine Garde von russischen Soldaten beigelegt. — Die Art. 4 und 5 enthalten HandelsVorteile, für welche keiner Reciprocität erwänet ist. — Der Art. 6 betrifft nur das Interesse zweier Particuliers auf Kosten des Herzogs. — Der Art. 7 errichtet eine russische Post im Lande. — Der Art. 8, der den noch subsistirenden Tractaten mit Schweden entgegen ist, enthält das Verbot, worüber man sich beschwert, Korn nach den Ländern zu verschiffen, die mit Rußland im Kriege sind. — Der Art. 9 gewähret den russischen Galeren und Kriegsschiffen eine Zuflucht in den Häfen des Herzogtums. — Art. 10 verwilligt nicht nur den Durchmarsch russischer Truppen durch das Kurländische Gebiet,

Gebiet, sondern auch das, erforderlichen Falls, einige Regimenter da stellen können, in welchem Falle die russischen Soldaten auf des Herzogs Kosten disponirt werden. — Der 11^{te} und letzte Art. setzt die Sicherheit russischer Unterthanen, die dem Herzog Geldvorschüsse gemacht haben.

Zugewiehnlich hat man die frühere Lage gemisstrauet, in der sich der Herzog befand, um ihn zur Verwilligung solcher seinem Lande so nachtheiligen Artikel zu bewegen. Die Städte von Kurland haben nicht dazu concurirt, und Pölen hat sie nicht bekräftigt. Folglich haben die erlauchten Städte das Recht, sie zu cassiren; und der Unterzeichner untersteht sich zu behaupten, daß ihre Sicherheit davon abhängt. Die Art. 8 und 9 können die Republik mit ihren Freunden compromittiren; aber der 10^{te} Art. setzt sie einer bevorstehenden Gefahr aus. Kurland liegt zwischen den russischen und polnischen Begehren eingeklemmt: folglich kan der Durchmarsch russischer Truppen durch dieses Land, keinen andern Grenzland als Pölen haben; und folglich war die Meinung, sich des Passiren gegen den Oberherzogthum zu bestimmen. Dieser Plan, der mir so viele an der, die ebenfalls gegen Pölen gemacht waren, vor dem Publico sehr schicklich vorkam, war bestimmt, darauf executirt zu werden, wenn ihn nicht ein Zufall unterdacht hätte; und der Unterzeichner ist erregt, daß die Pflicht, die ihn für das Interesse seines Landes zu machen verbundenet, Gelegenheit dazu gegeben hat: da er nichts so sehr wünscht, als seinen Eifer für das Wohl der Republik beweisen zu können, welche ein gemeinschaftliches Interesse, und die Gerechtigkeit vor einem geistlichen Nachbar, mit seinem Vaterlande, zu Better Sicherheit, ange verbunden muß.

à Paris le, 14. Avril 1790.

Laurent d'Argenson.

NOTE, ebendas. p. 167 sq.

Die Deputirten der ausländigen Gesandte, hat dem
 § 5

Edm.

Ständen der Republik, die Note des Hrn. v. *Engeström*, schwedischen Ministre-Résident, vom 14 Apr., vorgelegt.

In der Antwort, die der Unterzeichnete unter dem 30 Oct. auf die Note dieses Ministers vom 13 ebendess. Monats, betreffend das Verbot auf einige Zeit [*momentanée*] in Kurland, Korn nach Schweden auszuführen, und welches, eben dieser Note zufolge, bald darauf durch den Herzog von Kurland aufgehoben worden, erteilt hat, hat der Unterzeichnete die Ehre gehabt zu bezeugen, daß in Zukunft dafür gesorgt werden solle, daß nichts wieder vorfalle, was der Handelsfreiheit zuwider, und dem Interesse einer Macht, deren Freundschaft die Republik zu schätzen weiß, nachtheilig wäre.

Die Stände der Republik, in ihrer Bestimmung unwandelbar, finden nicht, daß die von dem verstorbenen Herzog *Ernst Johann Biron* in Petersburg 1762 unterzeichnete Acte, der es an allen den Formalitäten felt, welche Kurländische Verträge, wenn sie gültig seyn sollen, haben müssen, auf irgend eine Weise für dieses Herzogtum verbindlich ist; und dies um so viel weniger, da in gegenwärtigem Falle diese Acte noch außerdem in offenbarem Widerspruche mit den Verhältnissen der Freundschaft sowol, die zwischen Polen und Schweden subsistirt, als mit demjenigen stehet, was die Herzoge von Kurland den Ständen der Republik Polen, nach dem Unterwerfungs- und ihrem Velenungsvertrag, schuldig sind. Hievon haben die Stände der Republik den Conföderationsmarschällen aufgetragen, den jetzigen Herzog zu benachrichtigen: und der schwedische Hr. Ministre Résident wird ersucht, diese Antwort an seinen Hof gelangen zu lassen, welche alle Zweifel in Ansehung der befragten Sache heben, und zum Beweise des steten Verlangens der Republik dienen wird, die zwischen beiden Staten bestehende Bande der Freundschaft zu erhalten und noch enger zu knüpfen.

Fait à Varsovie, ce 15 Mai 1790.

Malachowski.

II. Gesandter aus Kurland, im Jan. 1789.

Der Ton, der in der Note (StatsAnz. L, S. 254) herrscht, wird einem jeden hart scheinen, der sich nicht in die Lage der Landschaft hineindenken kan, und das nicht fñlt, wovon sie durchdrungen seyn muß. Durchgehends findet man in derselben die Sprache eines Adels, der in genaue Erfüllung der LandesGeseze seine Freiheit setzt, der unerachtet aller innerlichen und äußerlichen Bedrückungen, den lebhaften Sinn für Freiheit noch nicht verloren hat, blos unglücklich ist, und Hilflos nach dem Genuß derselben seufzet.

Den Grund von dieser abgenötigten Erklärung der Landschaft, findet man unmittelbar in den Streitigkeiten, welche seit der Reise des Herzogs nach Deutschland und Italien, diesem Lande vorhergegangen sind; mittelbar aber in den Zeitläuften, die auf die Regierung *Ferdinands*, des letzten Herzogs aus dem Kettlerschen Stamm, folgten. Den ganzen Grund der jetzt im Keime liegenden StatsVeränderung kennen zu lernen, muß man also die Geschichte der 3 Herzöge beleuchten, welche seit *Ferdinand* in Kurland regiert haben. Diese 50 Jar lange Periode wollen wir so kurz als möglich durchgehen, und dabei die aus dem Publico verschwundene StatsSchriften jener Zeiten benutzen.

Der polnische Reichstag vom J. 1726 hatte festgesetzt, daß die Herzogtümer Kurland und Semgallen, der Republik, nach dem Tode des Herzogs *Ferdinand*, incorporirt werden sollten. Die verwittibte Herzogin *Anna* von Kurland, Nichte *Peters I*, erhielt 1730 die russische Krone. In eben demselben Jar wurde ihrem vorherigen Cammerjunker und nunmehrigen OberCammerHerrn, dem Grafen *Ernst Johann Biron*, dem sie auf die Zukunft das Herzogtum Kurland zugebachte hatte, das Indigenat (d. h. abliche Rechte) daselbst erteilt. Auf Verlangen der Kaiserin *Anna*, suchte der Adel 1735 und 1736 die freie Wahl eines Herzogs, auf den Sterbefall des regierenden Herzogs *Ferdinand*; der sich

sich seinem Ende näherte. Durch die Constitution von 1736 ward die unmittelbare Incorporation von Kurland aufgehoben, one daß darinn Erwänung von dem geschehen wäre, der nach dem Tode *Ferdinands* mit diesen Herzogtümern belent werden sollte. Der König wurde nur in allgemeinen Ausdrücken authorisirt, nach künftig erfolgtem Ableben gedachten *H. Ferdinands*, einen neuen Herzog zu setzen, der jedoch vermögend wäre, die LehnsSchulden zu tilgen. *Ferdinand* starb am 4 Mai 1737.

Ernst Johann *Biron*, 1737 - 1740.

Alle HauptAusfertigungen für Kurland müssen mit beiden Sigeln der Republik versehen seyn. Das ProvisionalDiploma, welches der König dem Grafen *Biron* zum Herzogtum Kurland ausfertigen lies, erhielt nur das kleine Littauische Sigel, welches damals der ViceCanzler, Fürst *Czartoriski*, fürte: der KronGroßCanzler, welcher auch in Traustadt gegenwärtig war, verweigerte sein Sigel, weil so wenig in dem Diploma, als in der Tages vorher angestellten Conferenz zu Erklärung der LehnsVacanz, und zu Unterzeichnung des Ausschreibens zum Reichstag von 1738, des Grafen *Birons* Erwänung geschehen war. Mittlerweile hatte die Kaiserin der Landschaft anraten lassen, sogleich zur Wahl eines neuen Herzogs zu schreiten; und am 13 Jun. desselben J. 1737 ward auch schon Graf Ernst Johann *Biron* erwält.

Die Landschaft errichtete mit dem Herzog ein Pactum, nach welchem, wenn die LehnsInvestitur erfolget, und den LandesBeschwerden abhelfliche Mase getroffen worden wäre, auch der Herzog die LandesRechte beschworen hätte, er nach Kurland kommen, die Regierung antreten, und die Huldigung einnehmen sollte. Dieses alles unterblieb: die meisten Schwierigkeiten und Hinternisse schrieben sich vom Herzoge selbst her, und es entstanden gar bald zwischen ihm und dem Adel große Streitigkeiten.

Indessen hatte der König von Polen, nach dem Provisional-Diploma, den vorläufigen Befehl nach Kurland ausfertigen lassen, den *Ernst Johann* für ihren Herzog zu erkennen, und ihm zu gehorsamen; dem er zugleich die Erlaubnis erteilt hatte, von Petersburg aus die Regierung zu führen. Auch wurde ihm darinn vom Könige nachgesehen, daß er am 20 März 1739, das Lehn nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, empfangen durfte. Die Reichs-Constitutionen sagen die Einwohner von Kurland von der Verbindlichkeit los, ein Rescript oder Diplom für legal zu erkennen, wenn es nur mit einem einzigen Sigel versehen ist. Und dies war der Fall in Ansehung des nach Kurland geschickten Mandats zum Gehorsam. Die Kurländische Regierung verweigerte denselben, weil erwäntes Rescript 1. nur mit dem Cabinets-Sigel versehen, und 2. in Sachsen ausgefertigt war, da doch, nach der Kurländischen Regierungsform, der König von Polen außerhalb den Gränzen des Reichs keinen rechtlichen Act ausfertigen kan.

An allen Hinternissen, welche der Herzog jetzt auf allen Seiten antraf, war er doch nur selber Schuld. Seine Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten gegen verschiedene Personen in Kurland, so wie gegen das ganze Land, hatten seinen Namen daselbst, wie in Polen, verhaßt gemacht. So hatte er 1732, noch als russischer Ober-Cammerherr, einen Hrn. von *Fock* gewaltsam aus Kurland wegführen lassen, weil dieser, der den heftigen und unersättlichen Charakter des Grafen *Biron* kannte, der Landschaft deswegen abgeraten hatte, ihm die Indigenats-Rechte zu erteilen. Dieser Hr. v. *Fock* wurde aus der elendesten Gefangenschaft im tiefsten Norden, erst nach dem Talle des Herzogs befreit. — Eben das Schicksal erfuhren der königl. Notarius *Grzywizki* in Kurland, und der Advocat *André*, weil jener, kraft seines Amtes, einige Manifestationen des Adels gegen das Fürstl. Haus in die Acten einzutragen, und dieser, den Gesetzen des Landes gemäß, einige Klagen vor den Thron des

des Königs zu bringen, sich unterstanden hatte: dieser letzte Rath in seiner Gefangenschaft, und im schändlichsten Elende. Es hatte der Graf Birn die härtesten Contributionen, die zwar im Namen der Kaiserin, aber aus ihr Wesen, auf Rußland ausgedrückt waren, betreiben lassen. Seine durch russische Waffen erzwungene Erwidlung zum Herzogtum, da der Schwager des Herzogs, der General Birnmark, während dieser sogenannten Wal, das Landshaus, in welchem sich der Adel zu diesem vorgeschriebenen Endpunkt versammelt hatte, mit einigen Evidenz Evidenz eingeschlossen hielt, und alle Augenblicke hinschickte, um zu wissen, ob die Wal noch nicht vollzogen sei, — alles dieses konnte ihm die Gemüter gewiß nicht günstig machen.

Man wird gesehen, daß die durch vorhergegangene Constitutionen festgesetzte Feiertage bei Wahlen, eine besondere und durch eine nachfolgende Constitution ertheilte Einwilligung der Republik, nicht unterlassen werden können; weil nur der die Gesetz einholen oder abschaffen kan, der es gegeben hat. Man hat schon gesehen, daß der Birnischen Investitur a legalis seitens, zu deren Beobachtung Ernst Johann selbst durch die Constitution von 1736 verbunden war. Dazu konnte man auch nicht sagen, daß diese Constitution unter den Meeren, einem andern, dem Grafen Birn verstanden habe. Und selbst Ernst Johann zeigte nach gemäßigtem Reichthum von 1736, wie wenig diese Herausforderung Grund hatte, weil er, wegen des Hasses der Polen gegen ihn, die Evidenz Polangen nicht in seinem Namen kaufen durfte, sondern den Namen des russischen Reichthums, des Grafen Kayserling, dazu brauchen mußte.

Was nun aber die Lehnbedingungen betrifft, zu welchen Ernst Johann sich schließlich, gegen die 1737 zu Danzig dazu bestellte Commission, verbindlich gemacht hatte; so verhält es sich hiermit bekanntermaßen folgender Gestalt. Anstatt das Lehn von Schulden zu befreien, verursachte der H. Ernst Johann, durch seinen Aufenthalt in Petersburg, und

und durch den Dienst und die Würden, die er daselbst angenommen hatte, ein allgemeines Sequester im J. 1740, nicht nur auf seine Person und seine ganze Familie, sondern auch auf alle Domainen und Aemter in Kurland, auf alle Allodial- und unbewegliche Güter, die er daselbst besaß. Dieses eigenmächtig von Rußland gelegte Sequester auf die mit Polen verbundene LehensFürstentümer, zog dem Könige und der Republik vielen Verdruß zu, und erzeugte besonders viele ärgerliche Streitigkeiten für den Adel dieser Herzogtümer, der nach den UnterwerfungsActen, und selbst nach dem Versprechen des Königs im J. 1736, durch einen Herzog regirt zu werden das Recht hatte. Der König konnte, nach eben diesem Versprechen, und nach dem seinem Vasallen zugestohenen, und selbst von diesem verschuldeten Unglück, diese Herzogtümer einem Andern zu Lehn geben; er begnügte sich aber, solche in seinem Namen regiren zu lassen: Der Name *Ernst Johann* erschien seit 1741 in Kurland in keinem RegirungsGeschäfte mer.

Die Kaiserin *Anna* starb am 28 Oct. 1740, nachdem sie einige Tage vorher den Prinzen *Jwan*, den ältesten, noch unmündigen Son aus der Ehe ihrer Schwester Tochter *Anna* von Mecklenburg, mit dem Prinzen *Anton Ulrich* von Braunschweig, zu ihrem Nachfolger im Reich ernannt hatte. *Ernst Johann* trat zwar, in des jungen Kaisers Namen, die Regentschaft an; allein die Mutter desselben nam ihm diese schon am 20 Novbr. wieder ab: und nun veränderte sich sein Schicksal mit einem male.

Es ist nicht an uns, zu untersuchen, ob die Beschwerden, die gegen den H. *Ernst Johann* in Rußland vorgebracht wurden, gegründet waren, oder nicht: genug, sie mußten daselbst für sehr wichtig und erheblich angesehen werden, weil er von seinen Richtern, der Regentin *Anna* von Braunschweig, von den Ministern, vom Senat, von der Synode, und von der Generalität, verurteilt wurde. Die ihm zuerkannte Todesstrafe wurde in eine ewige Gefangenschaft

schaft verwandelt. Seine Gefangennahme, seine Verbannung nach Sibirien, wurde durch ein Manifest der Regentin *Anna*. in Mitau bekannt gemacht: und da man in Kurland, so wie in Rußland und Polen, den Herzog *Ernst Johann* und seine Familie, als bürgerlich todt, und das Herzogtum als vacant, betrachtete; so hörten dem zufolge auch die OberRäte auf, in seinem Namen zu regiren. Von dieser Zeit an . . .

Ludwig Ernst, Herzog zu Braunschweig*,
27 Jun. — 6 Dec. 1741.

„Durch *Biron's* Verbannung [20 Nov. 1740] war das Herzogtum Kurland erlediget worden; und die dortigen Stände hatten den 27 Jun. 1741 zu einer neuen Wahl festgesetzt, von der man voraus sah, daß sie auf den Oheim des jungen russischen Kaisers [*Jmans III*], den Herzog *Ludwig*, fallen würde.

. . . In den ersten Tagen des *Majs* 1741 unternahm der Herzog, mit Erlaubnis des Wiener Hofes, die Reise nach Kurland, nachdem ihn [bisherigen GeneralMajor] vorher *Maria Theresia* zum FeldmarschallLieutenant in ihrer Armee erhoben hatte. Er nahm seinen Weg über Dresden, um, wenn die Wahl auf ihn fallen sollte, von dem Könige von Polen dessen Einwilligung und Protection zu erbitten. Diese ward ihm auf die gnädigste Art zugesagt, und er zugleich mit dem weissen AdlerOrden beehrt.

Am bestimmten Tage erwählten die Stände des Herzogtums ihn einmütig, mit Beistimmung des Königes von Polen.

* Der Hr. Verf. hat hier eine Lücke gelassen, die ich aus meinem Actenmäßigen Bericht von *Ludwig Ernst* (3te Ausgabe, 1787) S. 3 folg. ausfülle. — Vergl. mit *Wagners* Geschichte von Kurland S. 539 (in *Guthries* Allgem. WeltGeschichte). S.

len und der Republik, zum Herzog von Kurland und Semgallen. Eine feierliche Deputation gab ihm zu Mitau Nachricht davon. Weil aber die nöthige Approbation des Königes und der Republik Polen, nicht anders als auf dem Reichstage, verliehen werden konnte: so ging der Herzog indeß, auf Einladung seines Bruders, des H. Anton Ulrichs, und dessen Gemalin, der Großfürstin und damaligen Reichsverweserin Anna, nach St. Petersburg, um hier die Bestätigung seiner Wahl als Herzog von Kurland abzuwarten.

Hier war er, als den 6 Decbr. 1741 die bekannte große Revolution vorging, die auch Revolution für Kurland und den H. Ludwig wurde. Anfangs wurde er gleichfalls in seinen Zimmern bewacht, doch dauerte dies nur einige Tage: aus dem Reiche aber durfte er nicht eher, als im Febr. 1742, abreisen. Er ging sodann nach Braunschweig zurück].

Russischer Sequester,

1741 bis 1758.

Von dieser Zeit an wurden, wie schon erwähnt, die Lehn- und AllodialGüter des nun seiner Würde beraubten Herzogs in Kurland sequestrirt: bis endlich im J. 1758 die Kaiserin Elisabeth durch ihren Gesandten in Polen förmlich declariren ließ, daß aus StatsUrsachen, Ernst Johann Graf Biron und seine Familie, nie wieder in Freiheit gesetzt werden könnten; daß also das Herzogtum Kurland für vacant anzusehen sei, und der König einen Andern damit belegen könnte. Dieser Minister hatte noch überdies den Auftrag, den König zu versichern, daß es sowol seiner Souverainetät zum Vergnügen, als der Republik zum Vortheil gereichen würde, wenn der König hiebei Rücksicht auf seinen Son, den Prinzen Karl, nehmen wollte.

StatsAnz, XIV: 56.

J i

Wir.

Bergebens würde man sagen, daß ohne dem Unglück, das den H. Ernst Fabann betroffen hatte, seine Rechte auf Kurland nie wären bestritten worden. Die Erfahrung würde uns von dem Gegenteil überzeugt haben, wenn der Reichstag von 1728 bestanden wäre. Denn auf diesem Reichstage, und also noch zu Lebzeiten der Kaiserin Anna, schrien die LandBoten, im Namen ihrer Wojewodschaften, wider die zu Gunsten Birons in Danzig gehaltene Commission: und der LandBote von Dobrzyn, der die Sache Birons hatte verteidigen wollen, war genöthiget, aus der LandBoten-Stube zu fliehen, weil er sich von der Gefahr bedrohet sah, zum Fenster hinausgeworfen zu werden. Da seit dieser Zeit kein Reichstag mehr bestanden war; so konnte man auch nicht sagen, daß die Republik die Erhebung Birons zur herzogl. Würde, und die Illegalitäten, auf welche selbige gegründet wurde, je gebilliget habe.

Man ist gezwungen, die Ermänung der Umstände, welche bei der Ernennung Ernst Johannis zum Herzoge zusammentrafen, oft zu wiederholen. Der König hatte durch die Constitution von 1736, die Prærogative erhalten, das Herzogtum Kurland, nach dem Tode Ferdinands, einem Andern zu erteilen, damit der Adel daselbst, in Gemäshheit seiner Privilegien, unter der Regierung eines Herzogs stehen könnte, und damit dieses Lehn von allen fremden Forderungen befreit werden möchte. Ernst Johann hatte die Bestimmung des Herzogtums vernachlässiget. Er war in den Würden geblieben, die er an dem damals so stürmischen russischen Hofe bekleidete. Seine Investitur, auf welche die Regentschaft in Rußland bald folgte, die er aber ausschlagen konnte, wenn er es gewollt hätte, war durch die Unverträglichkeit vernichtet, welche sich onehin zwischen einem Regenten des russischen Reichs, und einem Vasallen des Königs von Polen, und einem Mitgliede der Republik, findet. Ueberdem hatte er sich von freien Stücken, durch das mit seinen Aemtern und Würden verbundene Ansehen, und deren

Ge

Gefahren er am besten kennen konnte, in den Fall gesetzt, die unerlässlichen Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, die er mit den Commissarien der Republik in Danzig eingegangen war. Dies konnte in einer rechtlichen Untersuchung als ein offenkundiges Lehnverbrechen betrachtet werden: denn welche Erlassung auch Ernst Johann vom Könige als seinem Oberlehns-Herrn erhalten hatte, so folgte doch nichts mer daraus, als daß er alle Gefahren und Folgen, welche aus der Gefälligkeit des Königes gegen die Kaiserin fließen mußten, auf sich nam. Und endlich hatte die Constitution von 1736 dem Könige nicht nur für das einmal die Gewalt erteilt, das Lehn dieser Herzogtümer einem Andern zu conferiren; dergleichen Bestimmungen sind immer in den Constitutionen ausdrücklich angezeigt, in dieser aber unterlassen worden.

Hätte nun wol, nach allen obigen Betrachtungen, August III, als König, als Patriot, als Vater, die ihm angebotene Gelegenheit, das Wol der Republik und seines Hauses zu befördern, aus den Händen geben sollen? Würde er den Vorwurf der Undankbarkeit haben vermeiden können, wenn er so wolwollende Gesinnungen, als ihm die Kaiserin hierbei vor den Augen von ganz Europa zu erkennen gab, hätte unbenuzt lassen wollen? — Dazu kam noch, daß der Kurländische Adel, der das Vaterland von der Kurländischen Sequestration, die nunmehr 18 Jare gebauert hatte, befreit zu sehen, und unter einem Herzoge zu stehen wünschte, den König durch einen Abgeordneten * bat, den Antrag der russischen Monarchin zu Gunsten Kurlands anzunehmen, und den Prinzen Karl mit diesem Herzogtum zu belohnen. Der König hätte gerne die Reichsstände dabel

3 1 2

zu

* Ist unter diesen Abgeordneten Schöpping zu verstehen: so macht sich der ungenannte Verf. dieses Aufsatzes, einer unverantwortlichen Parteilichkeit verdächtig, daß er bei diesen Vorfällen, desselben, und eines andern für Kurland

zu Rat gezogen. wenn er sie zu diesem Endzweck hätten zusammenberufen können. Er konnte aber, nach den in der Republik bekannten Gefinnungen über alles, was in Betreff *Birons* vorgegangen war, voraussehen, daß die vorgeschlagene Wahl den Beifall der Nation nicht verselen würde. Er begnügte sich also, den Senat zu versammeln, ihm den Antrag der russischen Kaiserin bekannt zu machen, und die Meinung sämtlicher Mitglieder hierüber zu vernemen. Nur 2 Minister und 3 Senateurs waren wider diese Wahl: alle übrige stimmten dafür, und baten den König, das Werk zu beschleunigen. Nach aller Erinnerung der Beschwerden Rußlands gegen den gewesenen Regenten, der Verletzung der Geseze, welche die Investitur des *H. Ernst Johann* schon an sich vernichteten, — nicht aus dem Grunde begangener LehnsVerbrechen, denn *August III* war schonend! sondern aus dem Grunde des von Rußland declarirten, und in Polen wie in Kurland anerkannten bürgerlichen Todes des *H. Ernst Johann* —, erklärte der König, nach Mehrheit der Stimmen, die Vacanz des Lehns den 16 Nov. 1758, und erteilte die Investitur desselben dem Prinzen *Karl*, in Gemäsheit des Gesezes von 1736, und der Wünsche der Kaiserin *Elisabet*, des Senats von Polen, und des Kurländischen Adels.

Karl, Prinz von Sachsen,
1738, 16 Nov. — 1763, 23 Jan.

Der Prinz *Karl* erhielt am 8 Jan. 1759 die Beilegung aufs feierlichste in Person; und die für ihn ausgefertigte

unangenehmen Namens *Mirbach*, nicht umständlicher erwähnt hat. Wie ganz anders erzählt *Hr. Wagner* die Kurländischen Begebenheiten unter dem Sächsischen Prinzen *Karl*! Und wären die Quellen, aus denen solcher geschöpft, nicht rein; so war es dem Ungenannten historische Pflicht, den Beweis zu führen. Somit verfehlt er warscheinlich beim *Publico* manchen Zweck seines Aufsazes S.

tigte Diplome waren, den Constitutionen von 1589 und 1607 gemäß, mit beiden Siegeln der Republik, nämlich mit dem Siegel der Krone und mit dem des Großherzogtums Litauen, versehen.

Die erste Vorsorge dieses Fürsten nach seiner erhaltenen Belendung war, die Aufhebung des Sequesters zu erlangen. Er ging deshalb noch in demselben Jahr 1759 nach Petersburg, und hatte durch seine daselbst gemachte Vorstellungen das Glück, diese so interessante Sache zu Stand zu bringen. Er erhielt von der Kaiserin die Aufhebung der Sequestration der fürstl. Güter, derselben Abtretung, und die Entsagung aller Ansprüche auf Kurland, für ihn und seine Nachkommen. Die Acte ward mit dem ReichsSiegel besiegelt, und die beiderseitigen Urkunden wurden den 29 Jul. 1759 ausgewechselt. Er vereinigte sich nach seiner Zurückkunft mit der Landschaft über die Reversalien, die er derselben den 25 Oct. erteilte; und nam darauf den 5 Nov. von der Regierung, von der in Mitau gegenwärtigen Landschaft, und nachgehends von den Städten, die Huldigung ein.

Der H. Karl hatte sich also, wie man gesehen hat, von seiner zur Legalität durch die Gesetze erforderten Feierlichkeit lossagen lassen. Er hatte, nach Abstellung der Landesbeschwerden, die Huldigung, wie zuvor seine Belendung, persönlich eingenommen. Der H. Karl mußte also, als der erste rechtmäßig belente Herzog, nach dem Tode Ferdinands, angesehen werden: und da er durch die aufgehobene Sequestration der fürstl. Güter, und durch die Entsagung aller russischen Ansprüche auf Kurland, die wesentlichsten LehnsVerbindlichkeiten erfüllt hatte, die die Republik im J. 1736 zur Bedingung des zu erteilenden Lehns erforderte, damit durch Befreiung desselben von Schulden, den Kurländern Mittel und Vermögen verschafft würden, unter der Regierung eines Herzogs zu leben; so hatte der H. Karl vollkommen dem Sinn der Constitution von 1736 Genüge geleistet, so war er rechtmäßiger, warer, Herzog.

Es wird nicht überflüssig seyn, hier im Vorbeigehen zu sagen, auf was für Gründen die Vorstellungen beruhten, durch welche der Herzog die Sequestration bewirkte, die unerachtet die Kaiserin zu derselben geneigt war, sich dennoch vielen Schwierigkeiten unterworfen fand. Die ware und ungeschonte Darstellung der Gründe der russischen Forderungen konnte allein diese heben. Der Herzog bewies, in den häufig darüber angestellten geheimen Conferenzen, 1. daß von russischen Geldern überhaupt, noch nicht 100000 r^l, zur Zeit der vermittelten Herzogin *Anna* in Kurland, eingiessen waren; daß dieselben aber auch lange vor ihrem Ableben wieder herausgezogen waren; und daß, da durch ihr Ableben onehin ihre WittumsGüter erlebigt seyn mußten, die Kaiserin *Anna* auch noch überdem allen welttern Ansprüchen, durch solenne Acten, auf ewig entsagt hatte. Er tat 2. dar, daß wenn Rußland wegen des Herzogs *Biron* in Rußland Forderung hätte, diese doch nur höchstens auf seine daseibst erkaufte Güter, aber nicht auf die fürstl. Domainen, sich erstrecken könne; und daß also die Einkünfte des Lehns selbst nicht hätten sequestrirt werden können. Es wurde ferner 3. gezeigt, daß, wenn man die Einkünfte des Herzogtums auch nur zu 300000 r^l annähme, diese während dem ZeitRaum von 18 Jahren, als so lange dieses Sequester g. wärt hatte, eine Summe von.

5,400000 r^l

betrugen, welche Rußland aus Kurland gezogen hatte. Der daraus entstandene Nachteil für das Lehn, mußte noch durch die Betrachtung größer erscheinen, daß während der ersten Feldzüge der russischen Armee im 7jährigen K. iege, die Durchmärsche dieser Truppen, durch den Schaden in den Wäldern, durch Heferungen an Getreide, Heu, Stroh, und besonders durch die Furen, wobei ser viele Kurländische Bauern umgekommen waren, da man sie bis gegen Königsberg hatte faren, und dert vor Hunger hinstarben

sterben lassen —, dem Lande unwiderbringlichen Nachtheil verursacht hatten. Durch alle diese Betrachtungen wurde die Kaiserin *Elisabet* bestimmt, nach dem Beispiel der Kaiserin *Anna*, den Forderungen Rußlands an die fürstl. Domänen, zum Besten des *H. Karls* und seiner Nachkommen, zu entsagen. Dieser Herzog hatte also die Ordnung schon dadurch wieder hergestellt, daß er das Lehn von fremden Schulden befreit hatte.

Die Freude *Augusts* III über das anständige Etablissement seines Prinzen *Karl*, und über diesen neuen Beweis des besondern Wohlwollens der Kaiserin *Elisabet* gegen ihn und seine Familie, war leider nicht von langer Dauer. Die Regierung des *H. Karls*, unter welcher die Wolsart Kurlands hätte aufblühen können, währte nur 4 Jare. Die Kaiserin starb zu Anfang von 1762; und die veränderten Bestimmungen ihres Thronfolgers und seiner Gemalin gegen das KurSächsische Haus und den *H. Karl*, legten sich gar bald zu Tag.

Petr III setzte den *H. Ernst Johann* in Freiheit, und gestattete ihm und seiner ganzen Familie nach Petersburg zurückzukommen, — jedoch unter der Bedingung, seine Ansprüche auf das Herzogtum nicht zu erneuern, sondern vielmehr darauf, zu Gunsten des Prinzen *Georg* von Holstein, Verzicht zu thun. Die Sache wurde auch schon in Kurland in Bewegung gebracht, — allein

durch die bekannte Revolution, da die Kaiserin den Thron von Rußland bestieg, sogleich wieder verehelt. Das Glück erklärte sich für *Ernst Johann* aufs neue. Die erwänte Verzichtleistung ward ihm nicht nur erlassen, sondern er auch selbst rehabilitirt, und so kräftig unterstützt, daß er den 23 Jan. 1763, gedeckt von russischen Truppen, jedoch unter der lautesten Protestation des Adels und der Bürgerschaft, in Mitau seinen Einzug hielt, dahin er bei dieser Gelegenheit zum erstenmal als Herzog kam, on-

erachtet er schon viele Jare vorher Herzog von Kurland geheißen hatte.

So fränkend dieses Verfahren des russischen Hofes dem H. Karl seyn mußte: so sah derselbe sich genötigt, der Gewalt für jetzt zu weichen. Er tröstete sich inzwischen mit den Gedanken, daß die Kaiserin vielleicht in den ersten Augenblicken ihrer Regierung, durch das Mitleid gegen den H. Biron, der sich zu ihren Füßen geworfen hatte, und durch falsche Vorstellungen in Betreff des H. Karls, überrascht, und zu diesem Schritt verleitet worden wäre; und daß wenn diese sonst so aufgeklärte und woldenkende Fürstin, mit der Zeit ihren Irrtum einsähe, sie auch ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen würde.

Wenn man alle Umstände dieser Geschichte erwägt: so stellen sich folgende Bemerkungen dar. — Zuerst, daß es gleich anfänglich mit der Einsetzung *Birons* ganz illegal hergegangen war. Denn er hatte die Investitur nicht in Person, wie es das Gesetz verlangte, sondern durch einen Bevollmächtigten, erhalten: und dies zu gestatten, stand nicht in der Gewalt des Königes. Selbst der Convocations Reichstag vom J. 1764 — der in keinem Fall befugt war, etwas über Kurland zu verhängen, weil in diesem Augenblick der König der Republik selte, und daher auch nur durch fremden Einfluß geleitet, unternehmen konnte, die Belenung des H. Karls vernichten zu wollen, — selbst dieser Reichstag declarirte die erste *Bironsche* Belenung für illegal. Man ist weit davon entfernt zu glauben, daß der Ritterstand in Polen, und diejenigen, die sich Güter der Gesetze nennen, zu jener Zeit, das Gesetz, den König, und den kurländischen Voel. als Nichts betrachten wöllen. Man irrt aber nicht, zu behaupten, daß eine Nationalungerechtigkeit eine felervolle Regierungsform anzeigt; und daß sie der Grund aller Unruhen in der Republik, und der Vernichtung gewesen ist,
aus

aus welcher sie sich glücklicher Weise jetzt wieder zu erheben anfängt. Jene Ungerechtigkeit erschien in ihrem ganzen Licht, in dem Decret des erwänten Reichstags. Wenn wollte der Reichstag bereden, daß "in Ansehung der Massregeln, die Kurlands wegen, ohne Wissen des Ritterstandes, getroffen waren", er die 1759 dem Prinzen Karl erteilte Belendung verstanden habe? Aber die Landboten, die dieses Decret im J. 1764 verfaßten, und ihre Collegen, die 1736 dem Könige die Macht gegeben hatten, das Herzogtum ohne andre Einschränkung, als die Erfüllung der Bedingungen, die von den Commissarien der Republik 1737 zu Danzig festgestellt wurden, zu lehn zu geben: waren diese bei der illegalen Belendung zur Rat gezogen worden, welche 1739 dem Ernst Johann erteilt wurde? Da sie aber solche durch ihr Decret für illegal erkannten; so hätten sie wenigstens diese von 1759 für legal erklären sollen, wäre sie auch ohne ihr Wissen erteilt worden: doch auch dieses kan nicht gesagt werden, denn man kan folgende ThatSachen nicht vergessen haben. Als bei Eröffnung des Reichstags von 1760, die Landboten in den SenatorenSal gekommen waren, nam der Prinz Karl zur linken Hand des Königes Platz, in Gegenwart des ganzen Senats, und Aller vom Ritterstande, welche wol wußten, daß diese Stelle nicht dem königl. Prinzen, sondern dem Herzoge von Kurland, gehörte. Die Herzoge von Kurland haben, wie ehemals die Herzoge von Preußen, das Recht, diese Stelle zu verlangen und einzunehmen, wenn sie sich beim Könige befinden; und sie werden in den Constitutionen die ersten Räte des Königes genannt. Wenn die Stelle, welche der H. Karl 1760 in dem Senat, und in Gegenwart der Landboten, unterm Throne zur Seite des Königes einnam, nicht eine Folge der Legalität seiner Belendung und des Rechts gewesen wäre, welches der König hatte, ihm diese Belendung ohne Beratschlagung mit dem Ritterstand zu erteilen, der auch überdem seit 1736 nicht mer um Rat gefragt werden konnte,

da alle ReichsTage zerrissen worden waren; wenn diese Stelle also, die der H. Karl einnahm, nicht mit Kenntniss der Sache wäre gegeben worden: so hätte sich gewiß irgend ein LandVorte gefunden, der darüber gesprochen hätte. Niemand fand aber darüber etwas zu sagen. Der Ritterstand begab sich zufrieden aus dem SenatorenSal zurück, um einen ReichsBotenMarshall zu erwählen. Aus dieser einzigen TatSache, die noch in ganz Polen bekannt seyn muß, kan man von der Gerechtigkeit des Decrets * von 1764 urtheilen.

Der H. Ernst Johann war seit 1730 nie in Kurland erschienen, hatte die Huldigung vom Lande nie erhalten, sondern wollte die Regierung von Petersburg aus führen; welches ihm auf keine Weise zugestanden werden konnte, wenn es nicht ebenfalls aus Gefälligkeit gegen die Kaiserin Anna geschehen wäre. — Uebrigens hatte er auch die Bedingungen wegen der Lehnsschulden nicht erfüllt. Kurz, man kan mit Recht behaupten, daß, als er nach dem Tode seiner Beschützerin arretirt und exilirt wurde, er in der Tat noch gar nicht Herzog war. In den bei seiner Gefangennemung, und auch noch nachher ergangenen Manifesten vom 9 Nov. 1740, und vom 17 Apr. 1741, welche von keinem Souverain von Rußland widerrufen worden sind, wurde er als ein StatsVerbrecher behandelt, und hierauf das Herzogtum sequ-strirt. Und obgleich der Kurländische durch ihn gedruckte Adel, um seine Befreiung und WiederEinsetzung bei der Kaiserin Elisabeth Ansuchung that, auch selbst der K. August III so gutmütig war, bei gedachter Kaiserin wegen dieses seines Vasallen Fürbitte einzulegen **: so erfolgte doch keine wirkliche Abänderung, son.

* Polen war damals in russischen Fesseln. Auch wußte man noch nichts von dem Tractat, zu dem sich Biron hatte bewegen lassen: s. oben S. 472. S.

** Und doch soll er "in der Tat noch gar nicht Herzog gewesen seyn"? S.

sondern bloß eine Erleichterung seines Schicksals. Die Kaiserin erklärte vielmehr endlich das Herzogthum für vacant, weil wichtige Staatsursachen vorhanden wären, den Grafen Ernst Johann Biron mit seiner Familie in ewiger Gefangenschaft zu halten; und wünschte, daß der König als OberlehnsHerr, die erledigte Herzogl. Würde einem Andern erteilen möchte.

Die 2te Bemerkung ist diese, daß, so Gesetz und Verfassungswillig es in allen Stücken bei dem H. Ernst Johann hergegangen war, deswegen auch selbst der ConvocationsReichsTag vom J. 1764 seine Belendung für illegal declariren mußte, alle gehörige Ordnung hingegen bei dem H. Karl beobachtet worden war, und dessen Belendung also für legal gehalten werden muß. Er war, noch ehe er öffentlich erklärte, den LehnVacanz, nach dem eigenen Antrag der Kaiserin, mit Beistimmung der Kurländischen Landschaft, und mit dem vollkommenen Beifall der polnischen Nation, von dem OberlehnsHerrn, zum Herzoge von Kurland ernannt worden, hatte die Investitur in Person zu Warschau erhalten, die Huldigung zu Mitau persönlich eingenommen, eine geraume Zeit die Regierung im Lande selbst wirklich geführt, und hatte endlich sich dadurch um Kurland so verdient gemacht, daß er das Herzogthum von dem so lästigen 18jährigen russischen Sequester von LehnSchulden, so wie von allen russischer Seits gemachten Ansprüchen, befreit hatte.

Kann es wol schwer werden, bei einer nur oberflächlich angestellten Vergleichung zu bestimmen, unter wessen von beider Herzoge Regierung, Kurland glücklich seyn konnte? Sollten die Kurländer vergessen können, daß sie jetzt unter einem Herzog gestanden hätten, zu dessen Wal sie nicht durch Drohungen bewaffneter Kriegszute gezwungen worden waren, der ihnen keine Contributionen aufgelegt, keinen Menschen verbannt, niemanden aus seinen Besitzungen herausgeworfen, und keine militärische Executionen zugezogen hatte?

Bei

Bei Zusammenhaltung dieser beiden mit der Wahrheit übereinstimmenden Schilderungen, kan kein Unbefangener zweifelhaft bleiben, ob nicht in allem Betracht der *H. Karl* alles vor dem *H. Ernst Johann* voraus hatte; und ob nicht bei Entsehung des ersten von seinem mit vollkommernem Recht besessenen Herzogtum, ser willkürlich und gewalttätig gehandelt worden sei.

Ungeachtet *Petr III* den *Ernst Johann* wieder in Freiheit setzte; so war doch offenbar dabei seine Meinung nicht, ihm alle verlorne Vortelle wieder zu verschaffen: denn er wollte seinen Oheim, den Prinzen *Georg* von *Holstein*, zum Herzoge von *Kurland* machen, und *Ernst Johann* tat darauf förmliche Verzicht. Hatte nicht dieser dadurch schon alle Rechte auf dieses Lehn verloren, wenn er auch sonst welche gehabt hätte?

Was aber für BewegungsGründe bei der Kaiserin *Katharina II* zum Grunde lagen, den *H. Karl* von einer Stelle mit Gewalt zu verdrängen, welche er auf die rechtmäßigste Weise erhalten hatte, und in welcher er sich nichts hatte zu Schulden kommen lassen; und sie einem andern weiterzugeben, dem sie von den vorigen Beherrschern *Rußlands*, wegen verschiedener ihm angeschuldigten Verbrechen, die ihn in ihren Augen der härtesten Bestrafungen, ja sogar einer ewigen Gefangenschaft, würdig machten, entnommen worden war; den auch *Petr III* begnadigte, one daran zu denken, ihn wieder ins Herzogtum einzuführen: — dies bleibt unerklärbar. War es, wie man bei einer großen Frau voraussetzen muß, Mitleid, das für *Ernst Johann*, den sie nun für bestraft genug hielt, bei ihr wirkte: wo blieb das Mitleid gegen einen Schuldlosen, und wegen seiner wohlwollenden DenkungsArt schäßbaren Prinzen? Glaubte *Katharina*, daß die Gerechtigkeit von ihr foderte, einen Begnadigten völlig in seine vorige glückliche Lage zu bringen: schien es ihr dann andrer Seits nicht ungerecht und äußerst hart, einen würdigen Prinzen aus königl. Geblüte one andre Ursache

sache aufzuopfern und zu beschimpfen, und zugleich dadurch seinen onehm schon bedrängten Vater, in den letzten Tagen seines Lebens zu betrüben, und alle Angehörige zu beleidigen? Rußland hatte, wie man oben gesehen hat, so vieles Geld aus Kurland gezogen, und zieht es noch immer fort. Es war also der Kaiserin was leichtes, dem H. Ernst Johann, nachdem er die Freiheit wieder erhalten hatte, ein glückliches Schicksal zu verschaffen, one dem H. Karl auf eine so schreiende Art weh zu thun.

Sollte diese erhabene Fürstin die Sache noch einmal in Erwägung ziehen: so würde sie es gewiß für Pflicht, und ihrem persönlichen Charakter für anständig halten, dem H. Karl Gerechtigkeit zu erzeigen, oder wenigstens ihn, wegen seines durch so viele Jahre erlittenen Verlustes, und da er seine so wol gegründete Rechte und Ansprüche durch nichts verloren hat, und nie verlieren kan, auf eine, ihrer und seiner Würde gemäße Art, zu entschädigen. Ein solcher Entschluß würde dadurch unstreitig befördert werden, wenn eine Gerechtigkeit und Wahrheit liebende Macht, als Beschützerin unterdrückter Fürsten, sie auf die waren Umstände dieser Sache, die ihr zuverlässig in einem falschen Lichte vorgestellet worden sind, aufmerksam zu machen suchte. Und welch Ehrenvolles Denkmal würde sie selbst sich bei der Nachwelt stiften, wenn sie eine Handlung, welche warlich nicht gerechtfertiget werden kan, als daß sie zu derselben in den ersten Augenblicken ihrer Regierung, wo vielfache Gegenstände von dem größten Interesse ihre Aufmerksamkeit zerteilten, und in einem schwachen Augenblicke, denen auch die größten Menschen als Menschen unterworfen bleiben, sich hat bewegen lassen — nach genauer Uebersicht der Gründe, die für den H. Karl streiten — wieder gut, und das ihm erzeigte Unrecht vergessen machen wollte.

Ernst Johann, 1763 — 1769.

Er hatte kaum die Regierung angetreten, so fingen wieder Streitigkeiten mit dem Adel an. Die Landschaft lud ihn,

ihn, wegen Entschungen verschiedener von Adel, wegen Einziehung verschiedener Befizungen und Aemter des Adels, vor die Kurländische Gerichte in Polen aus. Es wurde aber nicht in diesem Proceß gesprochen, sondern man begnügte sich in Polen, Rußland um Unterstützung für den Herzog zu bitten; und Rußland zwang durch militärische Executiven den misvergnügt gemachten Adel, dem Herzog zu huldigen, und so den Proceß — ruhen zu lassen. Alt, und der Prozesse satt, trat endlich Ernst Johann 1769 die Regierung seinem Erbprinzen Peter ab.

Peter 1770.

Die Unzufriedenheit über den Vater erbte sich auf den Sohn fort: wieder die größten Streitigkeiten mit dem Adel! Es sei genug, die Tatsachen kürzlich zu berühren, welche endlich die Veranlassung zu der Eingangs erwähnten Note der Landschaft gegeben haben. . .

Peter stellte die schon vorhandenen Klagen über die Geseßwidrig erhöhten Zölle nicht ab. Er lies es bei der Zusammenziehung der einzelnen Domainen in größere Administrationen, und überspannte sie in allen Theilen der Nützung. Der SpeculationsHandel, den er auf eigne Rechnung angelegt hatte, konnte nur durch die größte Anstrengung der Bauern zu den Furen der GetreideArten, des Holzes, aller Producte aus den Lehnsgütern, getrieben werden: daher die Klagen über die Verarmung der Landleute. Der geringe Aufwand des Fürsten im Lande selbst, die Ausschickung ansehnlicher Capitallen — daher der verminderte Umlauf des schon an sich geringen baren Geldes in Kurland; daher die Klagen über die Verarmung des Adels; und aus dem Obigen, die Klagen über die Verringerung des Lehns. Angemaßte Rechte des Herzogs, Verteidigung der Rechte des Adels, und oft sogar Verteidigung der Rechte ihrer OberlehnsHerrschaft, haben die Landschaft zu beständigem Streite und Processen mit dem jetzregirenden Herzog gezwungen. . .

Endlich

Endlich zog sein erwänter SpeculationsHandel, 1783 die unfellege Handlungs- und GränzeConvention über Kurland, nach welcher er zwar selbst darunter litte, daß ganz Semgallen gezwungen wurde, nunmehr nach Riga zu handeln; daß ein ansehnliches Stück von dieser Provinz zu Livland geschlagen wurde, da doch nach allen Verträgen, Versicherungen, und Garantien, die Gränze von Kurland bis zum DünaFluß gehen sollte; und daß das PostRegal von Kurland abgetreten wurde. — Aber auch die ganze Landschaft wird durch diese Convention gedrückt, da durch die unbeschränkten BauerForderungen russischer Seits, und nach den hiebei festgesetzten Bestimmungen, der Adel ganz der Aufsicht, und also im Grunde der Jurisdiction des russischen Ministers, und der in Kurland angestellten Consuls — welche warlich wegen des russischen Handels daselbst nicht nötig waren — unterworfen worden sind; und dadurch diese Umformung der Verfassung, dieser, den FriedensSchlüssen nach, von Rußland unabhängige Adel, jetzt noch übler behandelt wird, als die rechtmäßigen Untertanen Rußlands, die Ibiänder, weil die Kurländer diesen frönen müssen. Auch die Handlung der Kurländischen Kaufleute ist durch die Befreiungen und Freiheiten unterdrückt worden, welche durch erwänte Convention den russischen Kaufleuten zugestanden ist. In diese Lage hat der H. Peter Kurland gestürzt! Und in allen diesen TatSachen liegt der Grund der Veränderungen, welche die Regierung in Kurland, während der Reise des Herzogs in Deutschland und Italien, vorzunehmen nötig fand. Diese wollte der Herzog nach seiner Rückker, über den Haufen werfen; er schritt aber dazu auf widersprechliche und gewaltsame Weise. Beide Telle kamen nach Polen vor den König. Die gegenseitigen Klagen und Verteidigungen findet man in den gedruckten *Actis publicis Curland. 1788.* Auf dem letzten LandTage erfolgte endlich, auf die Vorstellung der Landschaft, eine Antwort von Seiten des Herzogs, auf deren Inhalt man nach der Note schließen

schließen kan, welche zu den Erläuterungen in gegenwärtigem Aufsatz Gelegenheit gegeben hat.

Sollte die Landschaft bei ihrem jetzigen Streite in einigen Stücken zu weit gegangen seyn: so muß man dagegen doch auch von der andern Seite gestehen, daß der Herzog von jeher fast in allen Stücken zu weit gegangen ist; daß er den nur von Gesetzen, und von der wohlwollenden Denkungsart des Fürsten abhängigen Adel, durch immer neue Anmassungen, durch Wege und Mittel . . . durch die er sich von einer andern Seite nur zu sehr abhängig gemacht hat, gereizt habe. . . .

Wie aber der nun vorsehlende Proceß sich endigen wird? Auf diese Frage zu antworten, müßte man die Bestimmungen des patriotisch gesinnten Theils des Kurländischen Adels, die Verbindungen des Herzogs mit Rußland, den Anteil, welchen der König von Polen an dieser Sache nehmen will oder kan, da durch die russische Convention mit dem Herzoge, Kurland an Polen nur noch durch ein schwaches Band befestigt zu seyn scheint, das Interesse der an Kurland gränzenden Mächte — alles dieses müßte man kennen. Bei dem Mangel dieser Kenntnisse kan man das endliche Schicksal von Kurland nur rathen. So viel ist aber überall bekannt, daß schon vor einigen Jahren der Fürst Potemkin Stimmen in Kurland sammeln lies. *

40.

* Vollständig ist diese ganze Geschichte von Kurland nicht; das Fehlende muß aus *Wagner* loc. cit. S. 520—551 ergänzt werden. In die Reihe kurländischer Herzoge seit 1725, die wenigstens dazu bestimmt waren, gehören noch 1. Graf Moritz von Sachsen, 2. der Herzog von Holsteins Gottorp, 3. Prinz von Hessen-Homburg, 4. Fürst Menschikov (S. 522), u. a. — Von dem neuesten Anschlag eines schwedischen Prinzen auf dieses Herzogtum, sprechen bekanntlich die Anmerkungen und historische Erläuterungen über die kgl. schwedische Kriegserklärung, S. 23. S.

40.

Antwort an Hrn. P—r, auf dessen
Schreiben aus Frankfurt am Main vom 15 Apr. 1790:
die französ. Revolution betreffend.

Alle „*Vivacité* Ihrer apostrophes gegen mich, würde mich keinen Augenblick abgehalten haben, Ihr ganzes Schreiben, Ihrem Verlangen gemäß, Wort für Wort hier abdrucken zu lassen. Aber eben diese *Vivacité* für mich, — Ihre sehr günstige Ausdrücke von meinen (wie Sie glauben, nur) ehemaligen Bemühungen für die gute Sache der Vernunft und Freiheit, und von den Wirkungen, die solche in und außer Deutschland gehabt hätten, verweren mir solches. Also hier nur einige Erklärungen über Ihre Vorwürfe.

Ich bin meinem System von Stats. und Menschen-Recht nicht untreu worden; ich hege noch immer eben die Wünsche für Freiheit und gegen Unterdrückung: ich widerspreche mir nicht, und Ihr *Tu quoque Brute!* trifft mich nicht.

Gleich Anfangs stimmte ich in den fast allgemeinen LobGesang der Deutschen über die französ. Revolution ein. Selbst die dabei begangnen Excesse, meinte ich, entschuldigen zu dürfen; die keiner Entschuldigung fähigen Scenen vom 6 Oct. aber, glaubte ich, von der Revolution selbst, trennen zu müssen (St. Anz. Hest 52, S 467 u.). So innig war ich überzeugt, daß die Sache der VolksPartei in Frankreich, die gute Sache, die allgemeine Sache der Menschheit, wäre.

Lange hatte man hierüber nur Eine Stimme gehört; lange wußte man in Deutschland nicht einmal, daß es auch eine zwote gäbe: erst zu Anfang des jetzigen Jars kamen neue Nachrichten an. Nun ersur man Ereignisse, die eine allgemeine Misbilligung erregen mußten. Die Bastille war nicht durch Helden erobert, sondern durch einen wüthen-

StatsAnz. XIV: 56.

R f

Beit

den Pöbel, nach friedlicher Uebergabe, occupirt, der Commandant verrätherisch massacrirt, das Gebäude selbst ohne alle Not zerstört worden. Die *Jaqueries* (Plünderungen und Mordthaten) im ganzen Königreiche, waren von denen, die sie hemmen sollten und konnten, theils selbst veranstaltet, und durch vorsätzlich ausgestreute Unwarheiten provocirt, oder doch nicht genug gehemmet worden. Selbst zwischen dem Sturme von Versailles, dem *V. R. T. O. indéfini*, und der Nat. Versamml. ¹, zeigte sich ein Zusammenhang etc. Natürlich verrückte dies den Gesichtspunct, aus dem sonst allgemein die franzöf. Revolution angesehen worden war, und mußte ihn verrücken. Ich meines Theils verhielt mich dabei nach folgenden Grundsätzen, von denen Sie mir schwerlich einen einzigen bezweifeln werden.

1. Monarchischer, aristokratischer Despotism, ist ein Uebel; aber ochlokratischer ist es auch, oder wo möglich ein noch größeres Uebel.

2. Eine alte unleidliche Constitution mit der Wurzel austrotten, heißt noch gar nicht eine neue glückliche gründen. Der Uebergang aus dem Despotism zur wahren Freiheit ist halsbrechend. Die Geschichte aller StatsRevolutionen,

1. Freilich durch Decrete beurkundete die Nat. Versamml. diesen Zusammenhang nicht. Aber man lese den *M. MINIER*, den NB. noch niemand widerlegt hat! — *Le spectateur tranquille d'un assassinat qu'il pourroit empêcher, mais dont il profitera, est plus scélérat que l'assassin lui-même: celui-ci est échauffé par le crime, l'autre le voit de sang froid. Etat actuel de la France, 1790, p. 62.* — “Vous qui doutez de la contrainte de la sanction, sachez que cet événement à jamais exécrationnel, fut le fruit d'un *delai de la sanction*, & de quelques réflexions sur les Décrets: qu'auroit-on donc fait pour un refus”? *Appel de l'Assemblée Nationale actuelle à la prochaine Legislature, à Paris, 1790, p. 34.*

könen, deren wir, von Jeroboams bis auf Cromwells 2 Zeiten, namentlich auch von Frankreich her, so viele umständlich kennen, lert, daß die Völker dabei gewöhnlich nur aus einem Despotism in einen andren gestürzt, und oft, wenigstens auf eine Zeitlang, unglücklicher als vorhin, geworden sind. Nun aber, dieser Sturz aus einem Abgrund in den andern, ist nicht notwendig: die seit Tausenden von Jaren gesammelte Erfahrungen könnten den mißlichen Uebergang sichern. Ein und ebenderselbe "Apostel der Betraunst und Freiheit, kan also mit völlig gleicher Gesinnung, einem Volke, das sich aus dem einen Abgrunde herausarbeitet, Beifall zusauchen, und ihm sein Mitleid bezeugen, wenn er es in den gegen über liegenden Abgrund unvernünftig rennen sieht.

3. Eine Handlung kan an sich erlaubt, löblich, höchst-ermünscht, gar notwendig seyn; aber man kan es dabei im *modo procedendi* so versehen, daß man sich dadurch um alle erzielte und sonst sichere Vorteile bringt.

4. Der große Grundsatz aller Justiz, *audiatur & ALTERA pars*, muß vorzüglich bei StatsRevolutionen angewandt werden, da wegen der Größe des Interesses, die Parteien im Feuer sind, und nicht nur alles übertreiben, sondern sich sogar fast allgemein erlauben, wissentlich und vorsätzlich Unwarheiten unter dem großen Haufen zu verbreiten, sobald sie solchen, als Werkzeug zu ihren vermeintlich guten Absichten, nicht entbehren zu können glauben. — Von allen diesen allgemeinen Sätzen mache ich noch keine besondere Anwendung auf die französ. Revolution und die Nat. Versammlung; nur behaupte ich,

5. daß man alle, der letzteren gemachte Vorwürfe, glauben und nacherzählen, und gleichwol die Revolution an
 R f 2
 sich

2. Daß die Engländer im Cromwell, wie ohnlängst im E. M. gesagt worden, den Befreier vom göttlichen Rechte der Könige, und von dem passiven Gehorsam, sehen, ist mir unbekannt; sonst dürfte er freilich nicht in obiger Verbindung stehen:

sich für heilsam und notwendig halten könne; und daß derjenige nicht redlich handle, der jeden Gegner der N. Vers. beschuldiget, als wünsche er alles wieder auf dem alten Fuß zu sehen.

Ob "*l'Europe entiere* admire les lumieres & la sagesse de ces Legislateurs? ob diese "*Assemblée auguste, ble elite* en un sens (wie verstehen Sie dieses *en un sens*?) de toute une grande & celebre nation ist? ob alle ihre Gegner ennemis du genre humain sind? — kan ich hier an seinen Ort gestellt seyn lassen. Nur das werden Sie doch wissen, daß die Meinungen hierüber, noch zur Zeit, nicht nur unter den Schriftstellern in Frankreich wie in Deutschland, sondern selbst im brittischen Parlament, selbst unter den Mitgliedern der Nat. Vers. (von denen ja mehrere der ehrwürdigsten Männer von der *Assemblée* gar desertirt sind), geteilt sind; und daß bei allem PreßZwang, den die herrschende Partei notorisch ausübt, eine Menge DruckSchriften gegen sie existiren. Hoffentlich kennen Sie doch diese GegenSchriften ebenfalls, und lassen das *Journal de Paris* nicht Ihre einzige lecture seyn?

Aber Sie machen mir einen Vorwurf darüber, daß ich die "*pieces qui portent le coin du patriotisme & de la raison*, von meinem Journal ausgeschlossen hätte. — Dergleichen pieces und tausend Berichte zu Gunsten der herrschenden Partei, standen bereits in hundert in Deutschland allgemein gelesenen Zeitungen und MonatSchriften: diese durst ich also bei meiner periodischen Schrift, die bei der Langsamkeit, mit der sie erscheint, nie auf Vollständigkeit Anspruch macht, als bekannt voraussetzen, und — ergänzte nur, nach meinem Plan von 16 Jaren her.

Was

stehen. Vielmer war der passive Gehorsam, unter den Cromwell die Britten beugte, erweislich noch weit unkeiblicher, als der vorherige Stuartische: und vom letztern machten sie sich erst im J. 1688 frei.

Was ich aber ergänzte, war dem *audiatuſ altera pars* gemäß, — war die lang unterdrückte andre Stimme, auch eine franzöſiſche Nationalſtimme (merken Sie wol, nicht meine Stimme, dieſe hallte nur ſelten ein), jedoch auch in Heſe 54 accompagnirt von *Desmoulins* ſchlokratiſchem Gebrülle. Iſt hier nicht alles in ſeinem gehörigen Gange?

Zwar ſagen die *Enragés*, die Schriften ihrer GegenPartei enthielten nichts als "*calomnies und menſonges incendiaires*". Aber Sie wiſſen doch wol, daß die GegenPartei ſagt, ſchreibt, und ſchwört, die Pamphlets der erſteren enthielten nichts, als "*calomnies und menſonges incendiaires*"? — Sie ſetzen vielleicht hinzu, die Schriften der GegenPartei wären doch ſichtbar leiſenſchaftlich, wären mit dem offenbarſten ParteiGeiſte vergiftete Declamationen. Aber ſind dann die ſchlokratiſchen Pamphlets weniger wütend, nicht eben ſo vergiftet? Welche von beiden Partien trägt grellere Farben auf? Wie kan ſich hier der unbefangne, nur Wahrheit ſuchende Dritte, in der Welt anders helfen, als daß er beide Theile höre, und ruhig vergleiche?

Ich war an Ort und Stelle, als die großen Revolutionen 1756 in Stockholm, und 1762 in St. Petersburg, vorgingen. . . . Seitdem für mich nicht leicht jemand mer durch einſeitige Berichte und Urtheile über Revolutionen irre. (Daß ich anfangs die Eroberung der Baſtille glaubte, kam daher, weil ich den würdigen Zeugen für unfähig hielt, einſeitigen Berichten an Ort und Stelle zu trauen). Seitdem wundre ich mich nicht mer, wenn ein ſonſt bedächtiger Mann, jeden andern, der nicht ſeines poliſtiſchen Glaubens iſt, in öffentlichem Drucke, entweder als einen SchwachKopf bearmitleidet, oder ihm als einem Feinde der Menſchheit Grobheiten ſagt: ſo wie ich es ſeitdem in ältern Geſchichten mit Kälte leſe, wenn von einem und eben demſelben Dinge, die *Maillards* und *Caboches* ſagen, es iſt weiß, und ſtöckblind iſt, der's nicht ſieht, und der *Dauphin* und die

Armagnacs, es ist schwarz, und stockblind ist, der's nicht sieht.

Nur etwas Eigenes, und wenigstens für das' jetzige aufgeklärte Zeitalter unerwartetes, scheint mir bei der jetzigen Revolution in folgendem zu bestehen. — Ich kenne Leute von der jetzt herrschenden Partei, die sehr bald gestanden: "wir mußten wüten und wüten lassen, wir mußten durch Laternenpfäle und rote Kreuze unsere Gegner außer Thätigkeit setzen, wir mußten Facta vertuschen und mit Macht unterdrücken, wir mußten Unfacta erdichten und durch alle Künste verbreiten, — alles das, weil ohne dieses das große gute Werk nicht vollführt werden konnte". Allein noch zur Zeit ist das große gute Werk, Stückweise betrachtet, problematisch; es ist *petitio principii*. — Aber ob man zu einem wirklich großen guten Werke, in irgend einer Lage, so che Mittel (außerordentliche *Subsidia juris*, heißen sie im I. M.) brauchen dürfe, ist minder problematisch. — Und war es der inländischen VolksPartei erlaubt oder gar notwendig, PöbelBut in HeldenMut zu travestiren, die Senne durch Aristokraten vergiften zu lassen u. s. m.; so bleibt doch dem Ausländer das Recht, der historischen Wahrheit treu zu seyn. — Und ziemte es jener Partei, durch ihre Uebermacht zu verhindern, daß gewisse ihr nachtheilige Facta nicht unter ihr inländisches Publicum kämen, damit sie nicht des Zutrauens der Nation, ihrer einzigen Stütze, beraubt würde: so wird sie sich doch beschelden, daß sie dem Ausländer nicht gebieten dürfe, mit ihr und für sie zu schwärmen, Personen und Ereignisse, die sie preist, mitzupreisen, und die sie schmäht, mitzuschmähen, jeden Tadel, der ihre zeitige Bösen trifft, zu unterdrücken, und allgemeine Zufriedenheit [*consentement*] zu nennen, was vielleicht nur allgemeine Betäubung seyn könnte.

Dem Ausländer, sage ich, darf sie es nicht bieten; und am wenigsten dem Deutschen.

Ein.

Einmal, die deutschen Schriftsteller fülen die Ehre, die sie vorzüglich seit einiger Zeit genießen, und werden sie sich nicht rauben lassen, — die Ehre, daß aus Norden und Süden, wo politische und literarische Inquisitionen drohen, Unterdrückte, die zu Hause nicht einmal laut klagen dürfen, sich an das freie Deutschland wenden, und in dessen Publicitäts-Archiven ihre Urkunden — zu Hause in Zeiten der Uebermacht Scorteken, Pasquille &c., genannt — für Mit- und Nachwelt niederlegen.

Zweitens, Sie, Hr. P—t, sind zu Ihrer Ehre warm für Ihre Nation (die sie dormalen doch weder schützt noch nährt), nach Ihrem System: hoffentlich erlauben Sie doch dem Deutschen, daß auch der sich, nach seinem System, für die seinige interessire? Nun, wäre der Lobgesang im ersten bloß einseitigen Ton fortgegangen, und hätte man in Einem weg, PöbelMut für HeldenMut, Massacres für Volks-Justiz, und Mishandlungen des Fürsten für Sieg über den Despotism, ausgerufen: glauben Sie nicht, daß auch deutscher Pöbel hie und da zu Jaqueries und Pragueries würde Lust bekommen haben? Wirkliche Beispiele haben wir ja 3: und nun — *tua res agitur, paries &c.*

Die deutschen Schriftsteller haben, zur Ehre ihres Vaterlands, mer Freiheit, als in manchen andern Ländern. One Gefahr können sie dem Kampfe zwischen unverjährlichem MenschenRecht und verjarter Unterdrückung, in und außer dem Vaterlande, zusehen: nirgends ist das Einbringen gewisser ausländischer Zeitungen verboten. Oeffentlich dürfen sie den Triumph der Freiheit in dem einen, und ihre Niederlage in dem andern Lande, nacherzählen, und dort ihr Wolgefallen, hier ihr Beileid, äußern: nirgends in

R 1 4

Deutsch.

-
3. S. unter vielen andern, die F.Bischöfl. Speiersche Rescripte vom 26 Nov. 1789, und 30 März 1790, die Aeußerung der Hrn. Bürger in Bruchsal betreffend, daß sie sich "gemäßiget sähen, sich selbst Hilfe zu verschaffen".

Deutschland, meines Wissens, ist ein landesherrlicher Befehl vorhanden, der sogar den ZeitungsSchreibern ein völliges Stillschweigen über dergleichen Vorgänge auferlegt. Desto stärker aber wird auch dadurch ihre Pflicht, die Fehler aufzudecken, die fast immer bei dem obbemeldten schweren Uebergange (Num. 2) begangen werden; und aufmerksam zu machen, wenn in sonst herrlichen FreiheitsUrkunden 4 Fälle mit unterlaufen, oder gar wenn Handlungen verübt werden, die die öffentliche Ruhe stören, und ganze Länder dem Schrecken der Anarchie aussetzen können.

Drittens, die neue französ. Constitution schien den Satz zu behaupten, *que les Traités sont radicalement nuls* 5. Welche Nation von allen, die mit Frankreich alte Tractaten haben, litte mer bei diesem Satze? welche wäre mer befugt, einer solchen Régénération mit Syllogismen und dem *Canon d'Allemagne* entgegen zu arbeiten?

Noch zur Zeit "steht kein Werk vor unsern Augen, da, das von seinem Meister zeugte" 6. Es sind nichts als politische Experimente, — die verwegesten, die je ein cultivirtes Volk gewagt hat! Rasch macht sie Ihre Nat. Versammlung: frei raisonniren Ihre eigene Landsteuere dagegen; gönnen Sie diese Freiheit auch den Deutschen, und nennen sie es nicht "auf die Nat. Versammlung schimpfen, oder alles wieder auf den alten Fuß gestellt haben wollen", wenn man die großen Vorgänge in Ihrem

4. So wie das Circulare der Weitraer Gespanschaft, oben S. 434 - 450.

5. Reponse à la lettre adressée par un citoyen d'Alsace à l'Auteur des Considerations sur les Droits particuliers &c. (Straßburg, 1789, 8) p. 3. — Der seel. Peyssonel respectirt den Westfäl. Frieden, citirt aber in seinem *Memoire* (vom 20 Apr. 1790) eine HauptStelle daraus, die nicht darinnen steht.

6. Der Gegensatz steht im Deutschen Merkur.

Ihrem Vaterlande, mit Weltbürgerlicher Theilnehmung, aber auf dem einzigen Wege, der mit der Zeit zur Wahrheit führen kan, beachtet — d. i. wenn man beide Theile hört und sprechen läßt, und mitspricht. Doch auch ohne Ihre Erlaubnis, werden sich die Herausgeber und Verfasser der *Ollapotrida*, des *Histor. politic. Magazins*, der *Allgem. Litt. Zeit.*, der *Götting. Gel. Anzeigen* &c. &c. &c., so wie ich, diese Freiheit nehmen, sich dieses Recht nicht nehmen lassen.

Daß übrigens unter 1000 Pamphlets, die in Frankreich über diese Sache existiren, kaum 50 einer Bekanntwerdung in Deutschland würdig sind; und daß sich aus Pamphlets im eigentlichen Verstande, noch zur Zeit kein Urtheil über die Revolution finden lasse: alles das bestreitet kein Mensch; hier ist blos vom Nicht-Vertuschen, vom redlichen Abhören beider Parteien. die Rede; z. Er. daß, wenn dem deutschen Publico treulich alles referirt wird, was le Comité des pensions von dem *Livre rouge* sagt, demselben auch die Observations von Necker und Montmorin nicht vorenthalten werden u. s. w.

Aufrichtig wünschen wir sonst, daß alles das Gute, was Ihre Partei hoffentlich erzielt, gelinge, und, wenn auch noch zur Zeit gegen aller übrigen Welt Erwartung, dauernd seyn möge. Sicher hoffen wir, daß auf jeden Fall, die europäische Menschheit überhaupt, und die deutsche insbesondere, über lang oder über kurz, von diesen Versuchen 7 die wesentlichsten Vorteile ziehen werde: und unser Dank dafür wird um so viel pflichtmäßiger und herzlicher seyn, weil Ihre Nation die schweren Experimentir.-Kosten dabei zu tragen die Güte hat.

14 Jul. 1790.

S.

7. Namentlich dem, den Geburtsadel zu vertilgen, ohne dem Geldadel Ziel und Maß sehen zu können.

41.

Erklärung über den Cardinal und FürstBischof von Straßburg, Prinz Louis von Rohan, veranlaßt durch eine Schrift, betitelt: Wiederhall aus der deutschen LeseWelt auf des Hrn. Hofr. Schlözers Anruf von Büchern nach einem HöltenPlan 2c.

Ich bin längst gewilliget gewesen, eine authentische und so viel möglich actenmäßige Erzählung der HalsBandsGeschichte zu liefern, weil ich den Cardinal von Rohan sehr specieell gekannt habe, weil ich ihm Dankbarkeit schuldig bin, und weil es mir sehr wehe gethan hat, einen Character wie den seinigen mißhandelt zu sehen.

Bei meiner letzten Reise in die Gegend von Strassburg A. 1787, gab ich mir daher sehr viele Mühe, um alle Nachrichten, Acten, Memoires u. s. w. zu sammeln, die mich hätten in den Stand setzen können, über gedachte Geschichte volles Licht zu verbreiten. Der Cardinal war aber damals noch im exilio, und so genau beobachtet, daß man keinen Briefwechsel mit ihm unterhalten konnte, ohne ihn in Gefahr zu bringen. Seine Freunde, Anhänger, und Diener, gaben zwar in mündlichen Unterredungen denen, die sie genau kannten, Auskunft, fürchteten sich aber vor jeder schriftlichen Mittheilung, und trauten kaum den Thüren und Wänden. Ueberdies wurde mir die ganze Sache immer delicater, je tiefer ich in dieselbe cindrang, und die Klugheit gebot mir das Stillschweigen, in so ferne es darauf ankam, dem Publico alles historisch, critisch, und actenmäßig genau vorzulegen. Ganz anders verhält es sich, wenn es wie jetzt, bloß darauf ankömmt, ohne alle Beziehung auf die mit verwickelte Personen, ein öffentliches Zeugnis für den Character eines edlen und wohlthätigen Mannes abzulegen, der von ungenannten Schriftstellern mit Pasquillantischer Insolenz verläumdet wird.

Ueber

Ueber den Zweck, den Styl, den Ton, den Witz, und die Urbanität des Wiederhalls, will ich nichts sagen. Ich muß es dem Hrn. Hofr. Schlözer überlassen, ob, und wie, er sich vertheidigen will. Das ist seine, nicht meine, Sache. Gleichwohl kann ich es nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß der ungenannte Verfasser des Wiederhalls, pag. 5 mit dem Stocke der Fuchtel und der Feder eines Dritten, pag. 105 und 106 aber gar mit Prügeln, die vor dem Thore ausgetheilt werden könnten, drohet. Demnach glaube ich seiner Erklärung pag. 91, wir sind keine Gelehrte, weit mehr, als der Versicherung pag. 45 und der pag. 61, wo es heißt, wir lesen seit 40 und 50 Jahren in Deutschland alles, was zu lesen ist; denn *Didicisse fideliter artes, emollit mores nec sinit esse feros*.

Pag. 26, 27, 32, 39 und 61, giebt sich der seinem eigenen Geständnisse nach ungelehrte Verfasser des Wiederhalls, der alles liest, was seit 40 und 50 Jahren in Deutschland zu lesen ist!!! die Mühe, als sey er ein Jurist. Wenn er das wäre, oder wenn nur das pag. 94 vorgegebene wenig *sensus communis* seine Sache wäre, so könnte er schwerlich folgende Behauptungen gewagt haben.

10. Pag. 58 sagt er: die *la Mottische* Vertheidigungsschrift, welche alle Cardinal. Rohanschen Schriften zu Schanden und unbrauchbar machte, weil sie öffentlich behauptete u. s. w. Ist es denn a) bewiesen, daß die in London erschienene Vertheidigungsschrift auch wirklich von der La Motte ist? b) Rechtens, billig oder vernünftig, daß die Aussage Einer nach Urtheil und Recht gestäupten und gebrandmarkten Person, die Schriften ihres vom Gericht völlig absolvirten Gegners zu Schanden machen könne?

20. Pag. 59, 60 & 63, werden die Rohanschen Schriften Lügenvoll gescholten. Nach diesen Schriften ist aber der Cardinal freigesprochen worden.

30. Pag.

30. Pag. 65 heißt es, die unwichtig wiggelnde Schriften der Rohanschen Advocaten u. s. w. Der Verfasser der Rohanschen Defensions Schrift ist der berühmte Target, der wahrscheinlich nicht alles gelesen hat, was seit 40 und 50 Jahren in Frankreich zu lesen war der aber augenscheinlich eleganter schreibt, richtiger schließt, und was Richtens ist besser versteht, als der Ungenannte Verfasser des Wiederhalls.

40. Pag. 135. heißt es: Hr. Schlözer allein weiß es nicht, was doch ganz Frankreich und ganz Deutschland (!!!) weiß, daß das Parlament zu Paris von der mächtigen Rohanschen Familie bestochen und bewogen war, den Cardinal von Rohan für ganz unschuldig zu erklären.

Einen großen Gerichtshof dürfte man wohl schwerlich eines so schrecklichen Verbrechens im öffentlichen Druck beschuldigen, wenn man sich nicht auf Anonymität und Obscurität verlasse; weniger hart ist es doch, ein gestäuptes und gebrandmarktes Frauenzimmer eine S * * schelten, ob ich gleich der Unparteilichkeit das Opfer bringe, zu gestehen daß ich den Ausdruck ungerne in der Schlözerschen Schrift gelesen habe. Die bloße Möglichkeit, das Pariser Parlament zu bestechen, würde der Verfasser des Wiederhalls wohl selbst bezweifelt haben, wenn er diesen aus lauter angesehenen, wohlhabenden, ja mehrentheils sehr reichen Leuten bestehenden Gerichtshof gekannt hätte. Und so ein Factum sollte ganz Frankreich und ganz Deutschland wissen, nur Hr. Schlözer nicht? Ich weiß es eben so wenig, ob ich gleich lange in Paris gelebt, und mir alle Mühe gegeben habe, daselbst Kenntnisse zu erlangen. Ja ich glaube nicht, daß es irgend einem noch so mächtigen Herrn möglich sei, ein Parlament zu bestechen, das Ludwig dem 15ten widerstand, Ihm der Bastillen, 200000 Mann, und Millionen hatte.

50. P. 101 heißt es: "da er (Schlözer) doch mit der ganzen Welt überzeuge seyn muß, daß "der Cardinal
"selbst

„selbst das Halsband zu *Versailles* an die Königin
 „überbracht habe“, und p. 123: „Es ist nunmehr in der
 „That fast wider besser Wissen und Gewissen, daß Schl. die
 „de la Motte als Diebin des HalsBandes in Deutschland
 „auszuschreyen fortfährt, da er doch wissen kann und muß,
 „daß der Cardinal von Rohan mit eigener Hand das
 „Halsband dem Lesclaux, einem vertrauten Kam-
 „merdiener der Königin [also nicht der Königin] auf ih-
 „ren Befehl abgeliefert und eingehändigt habe“.

Ist der Verf. des Wiederh. Jurist, wie er sich im
 Anfange seiner Schrift das Air giebt es zu seyn; so muß er
 wissen, wie himmelweit jene beide Behauptungen p. 101 und
 123 verschieden sind, und wie wichtig es ist, ob der Cardinal
 das Halsband der Königin, oder ihrem Cammerdiener,
 eingehändigt hat.

Und so etwas widersprechendes soll die ganze Welt
 von einem und dem nämlichen Umstande wissen und glau-
 ben? Warlich da steht einem Juristen und einem Manne,
 der *sensum communem* hat, der Verstand stille..

6°. p. 137 heißt es, einem Cardinal Rohan, der
 alle erdenkliche Laster und Missethaten zu
 dem Ende theils begangen hat, theils begeben wollen.
 Wollen!!!! O Jurisprudenz! O *sensus communis*!

Stünde nicht diese Stelle in dem Wiederh. so hätte
 ich geschwiegen. Sie hat mich aber empört, und macht es
 mir zur Pflicht, über den Cardinal Rohan und seinen Cha-
 racter ein öffentliches Zeugnis abzulegen, das zwar keinen
 vollen Beweis abgiebt, aber doch mehr werth seyn muß,
 als unerweisliche anonymische Beschuldigungen:

Ich kannte den Prinzen Louis von Rohan schon sehr ge-
 nau, wie ich A. 1776 ein Zimmer in seinem Hotel *vieille*
ruë du temple au marais zu Paris bezog, das ich bis 1778
 im Sommer bewohnt habe. Zwei Jahre lang habe ich ihn
 fast täglich gesehen und gesprochen. Ich war mehrentheils
 sein einziger Begleiter und Gesellschafter auf seinen Reisen
 nach

noch Coupevraye. Ich müßte daher der größte Dummkopfs von der Welt seyn, wenn ich, der ich damals schon den größten Theil von Europa durchreist hatte, und an 3 verschiedenen Höfen in Gesandtschaften gebraucht worden war, nicht ein einiges mahl bei dem Cardinal v. Rohan Hang oder Anlage zu Lastern und Missethaten sollte bemerkt haben, wenn er wirklich fähig gewesen wäre, alle erdenkliche Laster und Missethaten zu begehen.

Der Cardinal ist mein Wohlthäter gewesen; daher würde ich verbunden seyn nichts Nachtheiliges von ihm zu sagen wenn ich auch wirklich dergleichen von ihm wüßte; aber gewiß belüge ich das ehrwürdige Publicum nicht mit Lobeserhebungen von dem Character meines Wohlthäters, wenn ich nicht innig überzeugt wäre, daß er, weit davon entfernt eine schlechte Handlung zu begehen, die mir bekannt geworden wäre, vielmehr hundert großmüthige, edle, schöne Handlungen gethan hat, die er selbst möglichst verheimlichte, und auch mir das Stillschweigen darüber auflegte.

Er hat mehrmals den Schein der Verschwendung ertragen, wenn er heimlich tausende an ehrwürdige arme Familien gegeben hatte.

Ja der großmüthige Mann ertrug einst die schwärzeste Verläumdung ohne zu widersprechen, um den wahren Thäter nicht zu verrathen.

Ich gestehe also vor dem ganzen Publico, daß ich oftmals Ursache gehabt habe den Character des Cardinals von Rohan höchlich zu bewundern, gestehe daß er mich — weder Neuling noch Empfindler — durch seine Großmuth und Rechtschaffenheit oft bis zu Thränen gerührt hat, daß ich ihn lieben und ehren werde so lange Gedächtnis und Othen in mir ist, und daß ich nie eine schlechte Handlung von ihm erfahren oder gesehen habe.

Schwachheiten hatte er wohl, denn er war Mensch, aber auch darinn bin ich ihm das Zeugniß schuldig, daß er sich
scheute

scheute böses Exempel zu geben, und daß er seines geistlichen Standes stets eingedenk war, den er ehren zu müssen glaubte. Er hielt bloß darum die Fasten sehr strenge, und ich wüßte keinen Großen der mäßiger im Essen und Trinken wäre als er. Er war ein sehr schöner Mann, stark und kühn, unterhaltend wie es wenige Menschen sind, aber sehr vorsichtig und anständig in seinen Reden. Seine Kutscher waren vielleicht die einzigen in Paris, die in der Stadt auffallend langsam fahren mußten um niemand zu beschädigen, ob er gleich das geschwinde fahren sehr liebte. Seine Bedienten besuchte er selbst, wenn sie krank waren, und sorgte für sie wie es einem Menschenfreunde geziemt. Er sagte mit wahrer Gutherzigkeit *j'ai eu tort*, wenn er sich übereilt hatte. Er stieg einst auf der Landstrasse aus seiner Kutsche um einem Bauer zu helfen der seinen Karren umgeworfen hatte. Seine Freunde lies er nie stecken wenn er sie durch sein Ansehn oder durch seine Börse retten konnte, und von den Millionen die er schuldig war und die er jetzt mehrertheils wo nicht ganz bezahlt hat, ist gewis der größte Theil zu Wohlthaten verwendet worden.

Ich kann jetzt keine Biographie des Cardinals von Rohan schreiben. Ich kan darf und will weder die Halsbandgeschichte noch alles was damit zusammenhängt berühren — glaube aber daß jede rechtschaffene Seele von Ehre und Gefühl mit mir darinn einig seyn wird, daß ein Mann der so handelt unfähig ist alle erdenkliche Laster und Missethaten zu begehen.

Der Verfasser des Wiederhalls macht dem Hrn. Hofr. Schlözer unter andern auch 2 Vorwürfe, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kan weil ich die Veranlassung dazu bin.

Pag. 117 heist es: "Nur der Staatsmann ist ein guter niedersächsischer Aekersmann den seine Gleichnisse vom besäten Acker . . . verrathen". [StatsAnz. Hest 52, S. 468].

Da

Da ich Verfasser des Briefes und des misfälligen Gleichnisses bin, so bin ich schuldig es zu gestehen, und hinzuzufügen, daß ich weder Eigendünkel genug besitze um zu glauben daß ich des H. Schlözers höfliche Aeußerung verdiene oder rechtfertige, noch das Glück habe ein guter niedersächsischer Aekersmann zu seyn. Wäre ich es, bei Gott! ich schämte mich dessen nicht, ja ich glaube daß es dem guten Aekersmann weit eher gelingt wirklich glücklich zu seyn, als dem Weltersahrensten Staatsmanne.

Pag. 87. wird die Nachricht von der Einäscherung Speyers getabelt und pag. 90. für seine unnütze Erzählung erklärt.

Ich bin der Einsender, ob ich gleich den Titul nicht darüber gesetzt habe. Die Erzählung eines so merkwürdigen Vorfalles von einem verständigen Augenzeugen, der damals Dohmdechant in Speyer war und sich vergeblich bemühte das Unglück abzuwenden, schien mir eins von denen Materialien die der Geschichtsforschende Staatsmann ungerne entbehrt. Herr Schlözer hat wohl eben so davon geurtheilt, sonst würde er die Nachricht um so viel eher unterdrückt haben, da ich jedem Beytrage den ich bisher zu seinem Briefwechsel und zu seinen StaatsAnzeigen lieferte, die Bitte hinzufügte, ihn den Flammen zu opfern, sobald er ihn für unbedeutend hielt. Hat sich indes H. Schlözer hierbei gegen das Publicum versündigt, so fällt ein Theil der Schuld auf rich zurück.

Des Verfassers Begriffe, über Lud. den XIVten, über die Revolution in Frankreich, über die Wichtigkeit des französischen FinanzZustandes für deutsche Staatsmänner, und über hausväterliche Gewalt pag. 94. zu läutern, ist übrigens nicht der Mühe werth.

Plön den 24 Juli 1790.

Woldemar Fridrich Graf
von Schmettow

des Churpfälzischen LöwenOrdens Ritter:

Juli 1790.

Nachricht.

Meine *selenatopographischen Fragmente zur genauern Kenntniss der Mondfläche, ihrer erlittenen Veränderungen und Atmosphäre*, samt den dazu gehörigen Specialcharten und Zeichnungen, welcher im 36ten Stücke der Göttingischen gelehrten Anzeigen und in andern Schriften vorläufig gedacht worden, sind nun im Manuscript fertig.

Sie enthalten nicht bloß für Astronomen, sondern überhaupt für jeden Naturforscher und Liebhaber, auch wenn dieser keine astronomische Kenntniss hat, viele neue, durchaus auf zuverlässige Beobachtungen, mathematische Grundsätze und Messungen gegründete, für die weitere Forschung der grossen Naturwerke des Himmels vielleicht nicht unwichtige Wahrheiten von der natürlichen Anlage des Mondkörpers, sowohl im Allgemeinen als in vielen merkwürdigen Landschaften seiner Oberfläche und deren kleinsten erkennbaren Gegenständen, und machen in ihrer Art für die Mondkunde eben so ein Ganzes aus als Cook's Reisen um unsere Welt, oder des Herrn Ritters Hamilton Beobachtungen über die Vulcane unserer Erde in Hinsicht auf die Erdkunde.

Für diejenigen, welche sich nicht astronomische Kenntnisse eigen gemacht haben, sind die nöthigen theoretischen Grundsätze in wenig Blättern kurz und faßlich vorausgeschickt, und dadurch hoffe ich zugleich jedem Naturliebhaber, dem eine genauere Kenntniss der Werke Gottes nicht gleichgültig seyn kann, Gelegenheit gegeben zu haben, daß er nach dieser neuen Selenographie die Länder einer benachbarten Welt im Allgemeinen gewissermaassen eben so bereisen, und die vielen dortigen, grösstentheils noch unbekannten Naturmerkwürdigkeiten eben so bewundern kann, als wenn er in seinem Cabinet mit einem Cook unsere Welt umsegelt.

Um

Um nicht einem Werke, dessen Bearbeitung ein mehrjähriges äusserst mühsames Studium erfordert hat, eine sorgfältige Correction zu entziehen, habe ich mich entschlossen, dessen Herausgabe auf eigene Kosten zu veranstalten, die Kupferplatten in meinem Hause unter eigener Anweisung durch den seiner Geschicklichkeit nach schon bekannten Kupferstecher Hrn. Tischbein stechen zu lassen, und eben so den Abdruck des ganzen Werks unter eigener Aufsicht zu besorgen.

Damit dieses Werk besonders für Deutschland gemeinnützlicher werden möge, habe ich es deutsch gefasst, und wird solches in grossem Quartformat mit sehr guten lateinischen Lettern auf feines französisches Papier gedruckt, ohngefähr viertelhalb Alphabet betragen, die dazu gehörigen, schon seit vorigem Jahre bearbeitet werdenden 43 *Kupfertafeln* aber, worunter sich auch eine instructive, die gemessenen wahren Verhältnisse aller Gattungen von Mondgebirgen und Einsenkungen nach ihrer senkrechten Höhe, Tiefe u. s. w. darstellende allgemeine Charte befindet, werden auf sehr gutes Royalpapier gedruckt werden.

Dass nicht Eigennutz, sondern nur unwiderstehlicher Trieb, in der Kenntniss der grossen Schöpfungswerke nach und nach weiter zu kommen, die Veranlassung seyn konnte, wird mir jeder gerne glauben, der den Umfang und das Mühsame eines solchen Unternehmens übersieht, mich näher kennt, und aus Erfahrung weiss, wie wenig ächte Liebhaber es giebt, denen eine gründliche Naturforschung dieser Art am Herzen liegt. Alles kommt blos auf Ersetzung des sehr beträchtlichen Vorschusses an, den ich einem Verleger nicht ansinnen konnte, und um so mehr darf ich jetzt, da ich dieses Werk einem betriebsamen rechtschaffenen Manne in Commission gebe, sicher hoffen, dass alle Herren Astronomen und Naturforscher dessen hinlängliche Verbreitung,
wie

wie ich hiermit bitte, nachdrücklich zu befördern
geneigen werden. Lilienthal den 1sten Jul. 1790.

Joh. Hieron. Schröter,

K. Chfl. Oberamtmann.

Endesgesetztem ist vom Hrn. Verfasser der Debit
dieses Werks übertragen, und wird dasselbe in der
Leipziger Ostermesse 1791 zuverlässig erscheinen.
Um dem Publikum die Anschaffung dieses äußerst
wichtigen Werks zu erleichtern, bin ich mit dem
Hrn. Verfasser einig worden, Subscription darauf an-
zunehmen. Weil es bey diesem kostspieligen Unterneh-
men bloß auf die Vergütung der nöthigen Auslagen
ankommt, so wird sich dessen Preis nach der Anzahl
der Subscribenten richten; doch kann man im vor-
aus versichern, daß solcher nicht über anderthalb
Louisd'or betragen wird. Ich glaube hier verpflich-
tet zu seyn, dem Publikum darzulegen, wie uneig-
ennützig man hiebey zu Werke geht: die Subscri-
benten erhalten ohngefähr viertelhalb Alphabet in
groß Quart auf französisches Papier, nebst 42 sau-
bern Kupfertafeln und einer Bergcharte auf Royalpa-
pier gedruckt; das Alphabet soll denselben nicht hö-
her als 16 ggr. zu stehen kommen, und jede Kupfer-
tafel höchstens 3 ggr., wobey solche noch den Vor-
theil genießen, von letztern die ersten Abdrücke zu
erhalten. Der nachherige Ladenpreis ist 12 Rthl.
Für Deutschland dauert die Subscription bis zu Ende
des Jahrs 1790, für die Ausländer aber bis zu Ende
des März 1791. Um nicht vergeblich die ohnehin
sehr beträchtlichen Kosten zu vermehren, wird sich
die Auflage nach der Anzahl der Subscribenten rich-
ten, und werden nur sehr wenige Exemplare im
Ladenpreis zu haben seyn. Sowohl bey dem Hrn. Ver-
fasser selbst als bey mir und in allen angesehenen
Buchhandlungen wird Subscription angenommen.
Wer das Geschäft des Sammlens übernehmen will,

soll 10 pro Cent vergütet erhalten. Die Briefe und Gelder erbittet man sich frey. Bis Göttingen, Leipzig und Frankfurt am Mayn werden die Exemplare frey geliefert, doch nicht anders als gegen baare Erstattung von anderthalb Louisd'or den Subscribenten eingehändigt. Zu Ende Decembers 1790 erbittet man sich die Namen der Herren Subscribenten, um sich bey dem Abdrucke der Kupferplatten darnach zu richten, nach diesem festgesetzten Zeitpunkt wird die Subscription für Deutschland geschlossen, und kein Exemplar anders als im Ladenpreis zu 12 Rthl. abgelaßen.

Uebrigens ersuche ich alle Herren Astronomen, Naturforscher und Naturliebhaber angelegentlichst, die Verbreitung dieses Avertissements zum Besten der Wissenschaft thätigst zu befördern, und ihres Orts Subscription darauf anzunehmen. Helmstädt im Jul. 1790.

Carl Gottfried Fleckeisen,
Universitäts - Buchhändler.

Schlözer's
Stats-Anzeigen.

Heft 56.

XIV. Band.

Göttingen
bei Ruprecht
1799.

Jul.

Inhalt.

Hest LVI.

33. Ueber deutsche Klöster [für Leser dieser St. Anz. im südlichen Deutschland, denen diese Sache ungleich wichtiger ist, als den meisten derselben im nördlichen Deutschland] — — — 385
- I. Aus dem OberRheinischen Kreis, 3 März: 1797.
- II. Von dem Verf. des ersten Aufsatzes über deutsche Klöster, 16 März: S. 399.
- III. Aus der Wetterau, 23 Febr.: 401.
- IV. Verteidigung der Klöster, vom Hrn. Reg. Rat Preusschen, 7 Jun.: S. 403.
- V. Versuch einer möglichst bestimmten Darstellung der allgemeinen Sätze, die bei der großen Disputé über Klöster zur Sprache kommen: S. 422. [Was das deutsche PositvRecht hierüber sagt, kommt im nächsten Heste vor].
34. Fürstl. Fürstenbergisches CabinetsRescript vom 4 Nov. 1789 — — — 432
35. Vorstellung der Nitraer Gespanschaft vom 2 März 1790 — — — 434
- Ueber den bermaligen Ungrischen Aristokratism wird auch ser geklagt; in dem politisch-kirchlichen *Manch Hermacon* von den Reformen Kais. *Josefs* überhaupt, vorzüglich in Ungern, mit nützlichen Winken zur Richtung der Gesinnungen des Adels, der Geistlichkeit, und des Volkes, auf den nächstbevorstehenden *Reichs Tag* in *Ungern* (8, 250 S.).
36. Nachrichten vom jetzigen Ungrischen ReichsTag, aus einer ungrisch gedruckten Zeitung — — — 451
- Wird künftig fortgesetzt, falls ungrische Publicität fortdauert.
37. Universale des polnischen ReichsTags gegen Schwärzerei &c., vom 13 Apr. 1790 — — — 461
38. Ueber den deutschen CanzleiStyl, von Hrn. Prof. Henze — — — 465
39. Von und aus Kurland — — — 471
40. Antwort an Hrn. P—t, die französische Revolution betreffend — — — 497
- 41.

An den Hrn. Obristen v. E— in Eßhland.

Das verlangte Gutachten der Göttingischen Juristen-Facultät über ein Urtheil des Wesenbergschen Kreis-Gerichts vom 27. Nov. 1789 (welches der Gemalin des Hrn. Obr. eine Brantweinst-Lieferung an die Krone auferlegt, über die ein andrer für sich selbst den Contract in St. Petersburg geschlossen hat, und wobei ein Schaden von etwa 24000 Rbl. wäre), ist gänzlich zum Vortheil des Hrn. Obr. ausgefallen; und kan ein Auszug daraus, wenn es verlangt wird, bei der bekannten Publicität hiesländischer Justiz, gar wol in diese St. Ausz. eingerückt werden.

Fertige Schriften.

Hamburg, bei Bohn. Die Freiheit des Getreide-Handels, nach der Natur und Geschichte erwogen, von I. A. H. Reimarus M. D. 1790, 8, 151 S. Eine klassische Schrift über einen der allerwichtigsten, und noch immer in praxi verschieden behandelten Gegenstände der Staats-Verwaltung.

Frankfurt und Leipzig, 1789, auf Kosten des Verfassers. Die von Kaiser Josef II in seinen Statuten zwar gegründete, aber von der römischen Hierarchie untergrabene Toleranz: in einer spec. s. Facti darstellt, mit mer als 100 Urkunden (S. 217—423) beleuchtet, und dem Kaiser zugeweiht, von einem noch blutenden Opfer der römischen Hierarchie und der politischen Kirche, M. Georg Michael Eisenbach. 8, 423 Seiten. Ein actenmäßiger Bericht von dem (vormals) unglaublich frechen Beamten-Despotismus im Oesterreichischen.

Sach- und Proceß-Geschichte, nebst Ausführung der Proceß-Beschwerden und rechtlicher Bitte, in Sachen I. G. B. Dreyer zu Hamburg, wider Jürgen Schutz oder dessen angeblichen Curator Marx Grave. Mit Beilagen I—II. 1790, Fol. 49 Seiten.

Meinungen bei Seyler, 1790. Technologisches Magazin, B. I, St. 1, von Hrn. Berg-Rat Gatterer in Heidelberg: 8, 232 S. Entspricht vollkommen der Erwartung, die die Ankündigung erregt hatte.

Dahlenburg, 1790. Kurze Abfertigung der Briefe über Lüneburg, in dem Intelligenz-Blatt der Allg. Litt. Zeit. 1790, N. 34, und 1790, N. 55. 8, 16 Seiten. Warum nennt man den Namen des Verf. der Briefe zc. nicht?

Bay-

Bayreuth, bei Labacks Erben, 1790. Ruinen, merkwürdige Gegenden, und Altertümer des fränkischen Kreises beschrieben und erläutert von einer Gesellschaft von Gelehrten Erstes Heft, mit Kupfern. Die Gegend von Bernau, von I. G. Henze. gr. 4°, 48 S.

Berlin, bei dem Verf. 1790. Fr. Nicolai letzte Erklärung über einige neue Unbilligkeiten und Zündtigungen in dem den Hrn. OberhofPred. Starck betreffenden Streite. gr. 8., 214 S.

II. Ebendas. Ebendesselben Anekdoten von R. Friedrich.
Viertes Heft, 96 Seiten.

Anfandigungen.

Heilbronn, beim Buchdrucker Mayer. Allgemeyn wirk-
samer, besonders aber grausamer Geist der Verfolgung unsrer
Zeit: von I. G. Merkle, vor 3 Jahren von Hochhausen am
Neckar vertriebenem. Evangelischen Pfarrer. Erster Theil,
wird auf Weihnachten fertig Pränum. 1 fl 8 Kr.

Frankfurt am M., Jägersche Buchhandlung, im Febr.
1790. Annalen der deutschen Akademien, Heftweise, mit
Umschlägen. Subscript. 30 Kr. für das Heft, deren 3
einen Band ausmachen.

Göttingen, 3 Maj. Hr. Prof. und Pastor V. Uthorst
kündigt einen Jargang seiner Predigten über die Sonn- und
Festtäglichen Evangelia an: über 2 Alphab., Subscript.
1 xL, nachher 2 xL.

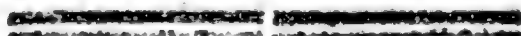
Leiden. Proposition de *Euchmans & Honkoop* pour donner à un prix diminué (70 fl. holland. statt 120 fl.) les (117) planches anatomiques du . . . *Abiens*.

Winterthur, Steinersche Buchhandl. Allgemeine Geschichte der Bau- und Verzierungskunst, mit 26 bis 30 Biquetten, von Hrn. Vogel, Baumeister in Zürich. 2 Alphab. Med. 8. Subscript. 1 Louisdor.

Zürich, bei Orell, Geßner &c. Theoretisch = praktische
Handbuch für Oekonomie, Bergbaukunde, Technologie, und
TierArzneiWissenschaft: von B. S. Nau, HofGerichtsRath
und Prof. der CameralWissenschaft in Mainz. Jeder Band
etwa 40 Bogen. LadenPreis, 4 Fr. der Rozen.

Bremen, bei Crömer, Dec. 1789 Magazin für öffentliche Schulen und Schullehrer: halbjährig 1 Stück von 16 Bogen gr. 8. Subscript. auf 2 Stücke 1 R.

Mainz, 17 Jul. 1790. Von des Hrn. Ingenieur
Theob. Schlachten und Belagerungen vom 7jährigen Krieg
sind 5 Lieferungen fertig, und zu haben bei Dammann, Ham-
belsmann in Mainz.



UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06456 6428

A 52

